Princeton University Library
32101 067571917

HJ
6041
.G3

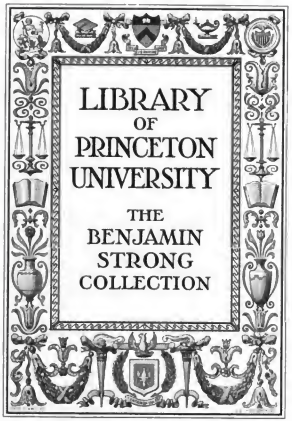
LIBRARY
OF
PRINCETON
UNIVERSITY
THE
BENJAMIN
STRONG
COLLECTION

Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe
Im Bücherverzeichnis eingetragen unter XI. 94. 6/6, 30
Getilgt
DEPUTATION FÜR HANDEL UND SCHIFFAHRT

Systematische Zusammenstellung

der

Zolltarife des In- und Auslandes.

A.

Textilindustrie.

Germany.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Zweite Auflage.

Berlin, Januar 1901.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71.

System.

I. Baumwolle.	II. Flachs, Hanf, Jute und andere Bastfasern.	III. Wolle und Haare.*)	IV. Seide, auch künstliche.

1. Rohmaterial und Zwischenprodukte der Spinnerei.
2. Garne.
3. Gewebe.
4. Wirk- und Strumpfwaaren.
5. Tülle, Bobbinets, Spitzen.
6. Stickereien.
7. Posamentier- und Knopfwaaren.
8. Besonders appretirte Gewebe, besondere Fußbodenbeläge (Wachstuch, getheerte, geölte Gewebe, Schmirgeltuch, mit Kautschuk überzogene Gewebe, Linoleum u. A.).

9.*) Filze.

V. Fabrikate aus besonderen Materialien sowie solche besonderer Art.

1. Aus besonderen Materialien.
2. Fertig genähte und konfektionirte Gegenstände.
3. Hüte, Mützen, Kappen und dergleichen.
4. Seile, Tauwerk, Netze.
5. Sonstige, unter 1—4 nicht aufgeführte Gegenstände.

Die nach Herausgabe der ersten Auflage eingetretenen umfangreichen Veränderungen der Zolltarife haben eine neue Auflage der vorliegenden Zusammenstellung nothwendig gemacht. Dieselbe umfaßt die Zolltarife von 60 für den Deutschen Ausfuhrhandel hauptsächlich in Betracht kommenden Ländern, soweit sie sich auf die Textilindustrie beziehen. Es ist dabei das nebenstehende System zu Grunde gelegt, welches zur besseren Orientirung unter Anführung von Beispielen nachstehend näher erläutert worden ist. Es sind fünf Hauptgruppen zu unterscheiden. Die ersten vier Gruppen umfassen die der Textilindustrie ihren Charakter gebenden Stoffe: I. Baumwolle; II. Flachs, Hanf, Jute und ähnliche vegetabilische Stoffe; III. Wolle; IV. Seide. Als fünfte Hauptgruppe trennen sich solche Fabrikate ab, die entweder aus anderen als den zu I. bis IV. genannten Materialien bestehen, oder bei denen im Hinblick darauf, daß sie in den meisten Tarifen ohne Berücksichtigung des Materials behandelt sind, von einer Unterordnung nach Stoffen abgesehen worden ist.

Während in der fünften Gruppe die Besonderheit der Fabrikate und Materialien zu fünf Unterabtheilungen geführt hat, haben die vier ersten Gruppen nach der Art und dem Grade der Verarbeitung acht Unterabtheilungen erhalten, wobei für Wolle als neunte Unterabtheilung noch Filze hinzutreten. Von der Systematisirung bis auf diese Unterabtheilungen ist bei denjenigen Ländern abgesehen worden, deren Tarife entweder ein zu geringfügiges Material boten oder bei denen die zu dem Zweck nothwendige Auseinanderziehung der einzelnen Tarifpositionen lediglich Unübersichtlichkeit zur Folge gehabt hätte.

In die **1. Unterabtheilung** der Gruppen I bis IV sind außer dem „Rohmaterial" und den „Zwischenprodukten der Spinnerei", zu welchen „Watte, kardätscht, geleimt, gummirt, auch hydrophile und antiseptische, in Tafeln" zu zählen ist, alle „Abfälle" eingereiht worden, gleichviel, ob dieselben von der Spinnerei, Weberei, Wirkerei, Schneiderei, von Watte, Filzen, Fäden herrühren oder aber in alten abgenutzten Textilfabrikaten (Lumpen, Hadern, altem Tauwerk ꝛc.) bestehen. Hierher ist auch die „gezupfte Charpie" verwiesen worden, während „gewebte" der Unterabtheilung 3 zufällt.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu I. 1. Als „Rohmaterial" gilt neben der eigentlichen Baumwolle in rohem Zustande (in Massen oder Flocken, mit oder ohne Samen) auch Paina (eine Art ganz kurzer Baumwolle), roh.

Als „Zwischenprodukte" sind außer „Watte" zu betrachten: Baumwolle, geschlagen, gekrempelt (kardätscht), gekämmt, gebleicht, gefärbt, gemahlen, auch antiseptische.

Zu II. 1. Unter das „Rohmaterial" dieser Gruppe fallen außer „Flachs, Hanf und Jute (Gunni)" noch folgende Bastfasern:

682528

Agavefasern (Pita, Pitahanf oder Kabuyahanf, Sisalhanf), Manilahanf (Ostindischer Hanf oder Ostindisches Gras, Abaka), Neuseeländischer Flachs oder Hanf (Phormium tenax), Ramie (Chinagras, Nesselhanf), Kokosfasern, Istle (Tampicofaser), Waldwolle (aus Fichtennadeln), Crotalaria oder Sunn, vegetabilisches Haar (Menschenhaar künstliches) und andere Pflanzenfasern in rohem Zustande.

Als „Zwischenprodukte" gelten dieselben, wenn sie gedörrt, geröstet, gepocht, gebrochen, gekämmt, gehechelt, gedreht, getheert, gebleicht, gefärbt, gesprenkelt oder auch antiseptisch behandelt sind.

Als „Abfälle" sind hier noch zu nennen:
Heede, Werg, auch getheert.

Zu III. 1. Unter das „Rohmaterial" gehören:
1. Wolle aller Art, darunter Merino, Vigogne (eigentliche).
2. Haare aller Art, wie:
Alpacca-, Lama-, Vigogne-, Yack-, Kameel-, Angora-, Mohair- und Kaschmirziegenhaar; Pferde-, Büffel-, Rindvieh-, Ziegen-, Kaninchen-, Hasen-, Biber-, Fischotter-, Moschusrattenhaar sowie Menschenhaar, unverarbeitet und dergl.
3. Kunstwolle (Shoddy, Mungo).

Als „Zwischenprodukt" gilt:
a) Wolle, wenn sie gewaschen, karbonisirt, gekratzt, gekrempelt, gekämmt (Kammzüge), gefärbt oder gemahlen ist,
b) Haare, wenn sie gehechelt, gesotten, gefärbt, gekräuselt (Kroll- oder Krullhaar), in Lockenform gelegt oder auch antiseptisch behandelt sind.

Als „Abfälle" sind hier zu nennen: Garnkrümmer, Kämmlinge, Scheerwolle, Tuchleisten, Wollflocken (Flockwolle).

Zu IV. 1. Hierher fällt als „Rohmaterial":
1. Kokons (Galetten);
2. Floretseide (Flockseide, Schappe), roh, von echter (Maulbeerspinner-) oder Wildlingsseide (darunter Tussahseide);
3. Abfälle von Seidenkokons (Strusi, Strazza);
4. Kämmlinge (Bourrette) und alle übrigen obenbenannten Abfälle;

Als „Zwischenprodukt" ist außer „Watte" anzusehen:
Floretseide, gekrempelt, gekämmt (Kammzüge), gebleicht, gefärbt, bedruckt.

In die **2. Unterabtheilung** sind außer den eigentlichen Garnen die Vorgespinnste, die Zwirne und gescheerten Ketten, die ungewebten (nur gedrehten) Dochte sowie auch Weberlitzen (aus gezwirntem Garn) aufgenommen worden.

Zu IV. 2. ist noch zu bemerken, daß hierher außer den Zwirnen aus Rohseide und den Garnen aus Floretseide, gezwirnt oder nicht, auch Rohseide, ungezwirnte, nur gehaspelte (Grèze oder Grège) oder filirte sowie künstliche (Cellulose-) Seide verwiesen ist; alle diese auch gebleicht, gefärbt oder in Verbindung mit anderen Materialien.

In die **3. Unterabtheilung** fallen alle gewebten Stoffe im Stück (Meterwaaren), auch in Verbindung mit Metallfäden, und zwar:

1. die leinwandbindigen Gewebe;
2. „ gazebindigen;
3. „ geköperten;
4. „ atlasbindigen;
5. „ genusterten;
6. die sammetartigen;
7. gewebte Bänder;
8. Schläuche, Treibriemen, Gurte (auch für Hosenträger), gewebte Dochte ꝛc.

Ebendahin gehören aber auch die abgepaßt gewebten Waaren aller Art, und zwar: Fußdecken, Wandteppiche (Gobelins, Tapeten) und dergl. Ferner sind dahin lediglich zugeschnittene Zeugwaaren, wie: Obertheile für Schuhe und Stiefel, sowie fertige Gebrauchsgegenstände verwiesen worden, welch' letztere entweder nur einer geringeren Bearbeitung, wie: Säumen (darunter auch sog. Hohlsäume), Knüpfen ꝛc., unterlegen haben, z. B.: Bett- und Tischdecken, Shawls und Tücher mit geknüpften oder ungeknüpften angewebten Fransen, gesäumtes Bett-, Tisch- oder Handtücherzeug und Taschentücher **ohne Ausputz**, auch dergl. Rouleaux ꝛc., oder aber Gegenstände, die sowohl wegen ihrer eigenen groben Beschaffenheit als wegen der groben Näharbeit als Konfektionsartikel nicht zu betrachten sind. Dahin sind zu zählen: Säcke zu Verpackungszwecken, nicht getränkte Zelt- und Wagendecken, Segel, Feuereimer, Halfter, Trensen ꝛc.

Zu I. 3. In den Tarifen sind u. A. genannt:

1. an leinwandbindigen **baumwollenen** Geweben:
   a) dichte:
      Batist, Calico, Cambray, Cretonne, Domestik, Druckkattun, Ginghaun, Kammertuch, Kattun, Madapolam, Nanking, Perkal, Perkalin, Preßtuch, Rips, Segeltuch, Schirting (darunter T-Cloth), Viktoria-Lawn, Zitz.
   b) locker gewebte:
      Canevas, Jaconet, Linon, Musselin, Organdy, Schleiertuch, Stramin, Tarlatan, Zephyr.
2. an gazebindigen:
   Barège, Gaze, Marly.
3. an geköperten:
   Barchend, Biber, Cords, Drillich, Flanell, Jukets, Jean, Molleton (Molton), Zwillich.
4. an atlasbindigen:
   Atlas, Brillantés, Basins (Kalmuck), Moleskin, Satin, Satinet.
5. an genusterten:
   Damast, Piqué, broschirte Gewebe (darunter Plattstichgewebe), Bett-, Fuß- und Tischdecken; sowie die in 3. genannten: Barchend und Drillich.
6. an sammetartigen:
   Felbel, Manchester, Plüsch, Sammet, Velvet und Velveteen.

Zu II. 3. In den Tarifen sind u. A. genannt:

1. an leinwandbindigen **leinenen** ꝛc. Geweben:
   a) dichte:
      Bett- und Polsterleinen, Bezug-, Pack- und Sackleinen, Cambray, Creas, Halbsegeltuch, Bretagner, Hessisches, Holländisches, Irländisches Leinen, Leinwand, Presenning, Schöckl, Segeltuch.

b) locker gewebte:
Batist, Canevas, Linon, Krepp, Schleiertuch.

2. an gazebindigen:
Barège, Gaze, Marly.

3. an geköperten:
Drillich, Gradl, Köper, Zwillich.

4. an atlasbindigen:
Satin, Serge.

5. an gemusterten:
Damast.

6. an sammetartigen:
Plüsch, Sammet, Trippsammet.

Zu III. 3. In den Tarifen sind an **Wollengeweben** u. A. genannt:

A. Tuchartige Gewebe aus Streichgarn:
Azor, Boy (tuchartiger Flanell), Cassinet (Art Halbtuch), Cheviot, Coating (Art Fries), Diagonalstoffe, Döskin, Filztuch (gewebt), Flaggentuch, Flanell, Fries, Halbtuch, Halinatuch, Kasimir, Kotzen, Loden, Molton, Overcoatings, Satin, Tuch, Tweeds, Wattmols.

B. Kammgarn- und Thierhaargewebe:

1. leinwandbindig:
Alpacca, Bengalin, Bombasin, Foulard, Haartuch, Jaconet (wollener), Kamelot, Krepp, Lama, Lüster, Mohair, Moiré, Orleans, Rips, Siebtuch.

2. gazebindig:
Barège, Gaze.

3. geköpert:
Kaschmir, Merino, Musselin (wollener), Preßtuch, Serge, Swandown, Tibet.

4. atlasbindig:
Atlas, Serge, Zanella (Italian Cloth).

5. gemustert:
Damast.

6. sammetartig:
Astrachan, Felbel, Plüsch, Sammet, Trippsammet.

Zu IV. 3. In den Tarifen sind u. A. genannt:

1. an leinwandbindigen **seidenen** und **halbseidenen** Geweben:
Alpaccaseidenstoff, Barège, Borat, Brokat, Chaly (aus Seide), Flaggentuch, Flor, Foulard, Gros, Kasimir (aus Halbseide), Krepp, Lüstrin, Musselin (aus Seide), Pongees, Poplin, Schleiertuch, Stramin, Taffet.

2. an gazebindigen:
Barège, Beuteltuch (Müllergaze), Gaze.

3. an geköperten:
Serge.

4. an atlasbindigen:
Atlas, Satin, Serge.

5. an gemusterten:
   Crepon (seidener), Damast, Piqué, Rips, Satinet.
6. an sammetartigen:
   Felbel, Plüsch, Sammet.

In die **4. Unterabtheilung** sind verwiesen:

1. Wirkstoffe (gewirkte Meterwaare), ausschließlich der gewirkten Spitzen;
2. Wirkwaaren (einschl. Strumpfwaaren), insbesondere Bekleidungsgegenstände (lediglich auf dem Wirkstuhl ꝛc. hergestellte Façonwaaren), wie: Strümpfe, Mützen, Handschuhe, Hemden und Unterhosen ꝛc.;
3. Häkelwaaren aller Art, soweit sie nicht in Spitzen bestehen;
4. Filetwaaren mit der zu 3. gemachten Einschränkung;
5. Netzwaaren feinerer Art, wie: Fenstervorsetzer ꝛc., jedoch mit Ausnahme der tüllartigen (siehe diese unter 5.). (Grobe Netzwaaren sind den „Seilerwaaren" — unter V. 4. — angereiht worden.)

Der **5. Unterabtheilung** unterfallen:

1. Tülle, Bobbinets, Petinets im Stück oder in Gardinen, Vorhängen, Möbel-, Mücken-, Moskitonetzen ꝛc.;
2. Spitzen ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung, Guipure, Blonden und Einsätze (Kanten) aller Art (Meterwaare), darunter handgeklöppelte, gehäkelte, Hand- oder Maschinenspitzen. Ferner abgepaßte Spitzengewebe, wie Spitzen-Shawls, -Fichus, -Kragen, -Taschentücher u. dergl.

Der **6. Unterabtheilung** gehören folgende „Stickereien" an, mögen sie mit der Hand oder mit der Maschine hergestellt sein:

1. Plattstichstickereien;
2. Kettstich- (Crochetstich-), Tambourirstich-, Grobstichstickereien;
3. Feston-, Laugnetten- oder Knopflochstickereien.

In die **7. Unterabtheilung** sind gebracht worden:

1. Borten und sonstige Besatzartikel;
2. **Geflochtene** Waaren, wie: Litzen, platte und runde Schnüre, Chenille, geflochtene Bänder, Zündschnüre (Lunten), Schnürsenkel, Nestelschnüre, Lampen- und Kerzendochte (geflochtene), Schläuche (z. B. für Tabakspfeifen);
3. Behänge, wie: Fransen, Quasten ꝛc.;
4. Knopfmacherwaaren, wie: Uebersponnene und überzogene Knöpfe ꝛc.

Der **8. Unterabtheilung** sind alle Webwaaren ausschließlich der durch Nähen ꝛc. weiter verarbeiteten zugetheilt worden, sofern sie mit einer anderen Appretur als der gewöhnlichen, im Wesentlichen aus Stärkekleister, versetzt mit Leim, Gummi, Wachs, Seife oder anderen Stoffen bestehenden, behandelt worden sind. Hierher gehören: Wachstuch aller Art (darunter Wachsmusselin und Wachstaffet), ferner Ledertuch, Oeltuch, Buchbinderzeugstoffe; Webwaaren, mit Kautschuk oder Celluloid überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden, auch getheert oder gefirnißt; Glasleinen, Schmirgelleinen, Sandleinen, Asphaltleinen, Architekten- und Malerleinwand; getränkte Presennings, Schläuche, Treibriemen und Wagendecken; Linoleum, Korticinm, Kamptulikon ꝛc.

In die allein für Wolle (Gruppe III) vorhandene **Unterabtheilung 9** sind verwiesen:

Filze und Filzwaaren aller Art einschließlich der gefirnißten, getheerten, mit Asphalt überstrichenen, jedoch mit Ausnahme der gewebten, durch Rauhen hergestellten, welche der 3. Unterabtheilung der Gruppe III zugehören, und der Filzhüte, welche der Gruppe V Unterabtheilung 3 unterfallen. Hier sind zu nennen:

Teppiche und Decken, auch Pferdedecken, Schuhwerk, Sohlen, Unterlagen aus Filz, Schiffsverhäutungsfilz oder Dachdeckerfilz ꝛc.

In der **V. Hauptgruppe** enthält die **1. Unterabtheilung** sämmtliche Textilerzeugnisse ganz oder zum Theil aus anderen Rohstoffen als den in Gruppe I bis IV benannten, mit Ausnahme der Kleider, Putzwaaren, Hüte und Seilerwaaren, jedoch mit Einschluß der Wäsche ganz aus Celluloid oder Xylonit (Xyolit).

Hierher sind zu zählen:

1. Gewebe, Gewirke, Posamentier- und sonstige Waaren aus Gespinnst mit eingewebten, eingewirkten oder eingeklebten Kautschukfäden, wie: Elastische Bänder und Strümpfe, Gummizüge (Elastiks) für Stiefel und Schuhe, Gürtel, Hosenträger (Tragbänder) und Strumpfbänder;
2. Die vorgedachten Waaren, vorwiegend aus Metallfäden gefertigt, z. B.: Bänder, Besätze, Borten, Bouillons, Brokate, Chenillen, Fransen, Galons, Leonische Gespinnste, Kantillen, Kraus, Metallfäden (Lahn) auf Garn gesponnen, Metallstickerei (auf Metallstoff), Metallspitzen, Quasten (auch für Degen), Schnüre, Schleifen, Saiten aus Gespinnst mit Metallfäden übersponnen, Tressen u. dergl.;
3. Ganz oder theilweise aus Asbest (Amiant) gefertigte Gespinnste und Gewebe;
4. Gesponnenes Glas und Gewebe aus Glasgespinnst;
5. Wäsche ganz aus Celluloid, Xylonit oder Xyolit, wie: Kragen, Manschetten ꝛc.

Die **2. Unterabtheilung** der V. Gruppe umfaßt alle genähten und konfektionirten Gegenstände aus den in Gruppe I bis IV sowie vorstehend unter 1 genannten Materialien (ausschließlich der in die 3. Unterabtheilung der Gruppe II verwiesenen genähten groben Gegenstände, wie Säcke ꝛc., und der in die 3. Unterabtheilung dieser Gruppe fallenden Hüte und Mützen sowie der unter 1 aufgeführten Wäsche aus Celluloid ꝛc., aber einschließlich der genähten oder mit Ausputz versehenen Wirk- (Façon-) Waaren sowie der Hauben und der mit Ausputz versehenen Haarnetze). Hierher sind zu rechnen: Kleidungsstücke, Putzwaaren, Leibwäsche oder sonstige Wäsche (z. B. Decken, Bett-, Tisch- oder Handtücherzeug), letztere jedoch nur, sofern sie mit nachträglich angebrachtem Ausputz von Spitzen, Tressen, Besätzen ꝛc. versehen ist. Insbesondere gehören auch hierher Kleider ꝛc. aus Geweben, mit Kautschuk, Oel oder Firniß überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinnst oder mit einem Ueberzuge von Celluloid oder aus Wachstuch, Ledertuch ꝛc. Ferner Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren aus Gespinnst ohne Verbindung mit anderen Materialien. (Solche Waaren **mit** Verbindungen fallen unter 5.)

Zu nennen sind hier im Einzelnen:

1. Kleidungsstücke:

Blusen, Gamaschen, Gürtel, Halsbinden, Halstücher mit Applikation, Hauben, Hosen, Hosenträger (genähte), Kittel, Kravatten, Korsets, Mantillen, Meßgewänder, Mieder; Pantoffeln, Sandalen, Schuhwerk ohne Leder; Röcke, Schlafröcke, Schlipse, Schnürleibchen, Schürzen, Spitzen- und bestickte Kleider, Strumpfbänder (genähte),

Taillen, Tauchteranzüge, Ueberzieher, Ueberwürfe (rebozos), Unterhosen, Unterjacken, Untertaillen, Unterröcke (auch aus Filz), Westen, Zeughandschuhe (gewirkte Handschuhe siehe Wirkwaaren); ferner: Puppenkleider;

2. Leibwäsche:
   Bruststücke (Einsätze), Chemisettes, Kragen, Manschetten, Ober- und Unterhemden;
3. Putzwaaren:
   Busenstreifen, Falbeln, Krausen, Rosetten, Rüschen, Schärpen, Schleifen;
4. Andere konfektionirte Gegenstände:
   Antimakassars mit Ausputz, Kissen, Reit- und Satteldecken, Schlummerrollen, Schirmfutterale, Schweißblätter, Stores mit Näharbeit, Suspensorien, Steppdecken, Taschentücher mit Applikation, Vorhänge mit Tüllapplikation, Webe- und Wirkwaaren mit Besatz von Seide, Spitzen ꝛc.

In die **3. Unterabtheilung** sind Hüte, Mützen, Kappen, Fez, auch Militär- ꝛc. Kopfbedeckungen, wie: Czakos, Käppis ꝛc., aus jedem Material, ausschließlich der der Flechtstoff-Industrie (siehe Band D. II.) angehörenden Stroh- ꝛc. Hüte und Mützen, der der Leder-Industrie zufallenden Militär- ꝛc. Kopfbedeckungen aus Leder (siehe Band D. V. 4.) sowie der der Pelzindustrie (siehe Band D. V. 5.) zugehörenden Pelzmützen einbezogen.

Der **4. Unterabtheilung** sind außer den eigentlichen Seilerwaaren, wie: Seile, Taue, Stricke, Bindfaden, auch getheert, die groben Netze zum Fisch- und Vogelfang, Trag- und Pferde-, Lawn-Tennis-Netze sowie Hängematten zugetheilt worden. Da diese Waaren zumeist aus den der Gruppe II zugehörigen Bastfasern bestehen, jedoch auch solche aus anderem Material, wie: Roßhaarseile und Stränge, Stricke, Seile aus Asbest, in den Tarifen vereinzelt vorkommen, so war die Unterbringung derselben in eine besondere Unterabtheilung der Gruppen I bis IV unthunlich.

Der **5. Unterabtheilung** sind schließlich alle Waaren zugewiesen worden, welche ihrer besonderen Beschaffenheit wegen in keine der voraufgeführten Unterabtheilungen eingereiht werden konnten.

Hier sind zu nennen:

1. Künstliche Blumen und Theile derselben, bearbeitete Schmuckfedern, Perrücken und andere Arbeiten aus Menschenhaar, Helmbüsche ꝛc.
2. Alle mit anderen Materialien, wie: unedlem Metall, Glas, Guttapercha, Leder, Pappe, Schutz- und Flechtstoffen ꝛc., verbundenen Gespinnstwaaren, einschließlich der Sattler-, Schuhmacher-, Täschner- und Tapezierer-Arbeiten aus solchen Materialien, z. B. Achselstücke, Epaulettes, Fächer, Regen- und Sonnenschirme, Lichtschirme, Masken, Spielzeug, wie: angekleidete oder überzogene Puppen ꝛc., Blankscheite, Krinolinen und Reifen zu solchen; Reise- und andere Taschen, Felleisen, Mantelsäcke, Bruchbänder, Hutgestelle (Carcassen), Bouhonnièren, Börsen, Brief-, Cigarrentaschen, Etuis, Pompadours, Portefeuilles, Portemonnaies, Schmuckkästchen, gestopfte Federbetten, Matratzen, Polster, Kissen und dergl. sowie Stickereien auf anderen als Textilstoffen, mit Gespinnst übersponnene Darm- und andere Saiten.

Um eine Vergleichung der ausländischen Zollsätze mit den inländischen und untereinander zu ermöglichen, sind der eigentlichen Zollzusammenstellung einige allgemeine Bestimmungen,

namentlich über Münzen, Maße und Gewichte sowie über die Tara, vorausgeschickt. Von einer ausführlichen Wiedergabe der Tarabestimmungen ist mit Rücksicht auf den zum Theil ziemlich bedeutenden Umfang derselben abgesehen und, wo es nach dem Material überhaupt möglich war, nur angegeben, ob die Verzollung nach Brutto- oder Nettogewicht stattzufinden hat. Unter „gesetzlichem Nettogewicht" ist das nach Abzug der tarifmäßigen Tara vom Bruttogewicht sich ergebende Nettogewicht zu verstehen. Der Werth der ausländischen Münzen ist nach ihrem Metallfeinheitsgehalt in Mark und Pfennigen angegeben. Als Umrechnungsmaßstab für die Ermittelung der Höhe einer Zollzahlung in Deutscher Reichswährung dagegen ist, sofern nicht das Werthverhältniß wie bei Rußland vertraglich festgelegt ist, der Verkehrswerth maßgebend, der durch den jeweiligen Kurs bestimmt wird.

Hinter den allgemeinen Bestimmungen ist ein Auszug aus der gewerblichen Betriebsstatistik von 1895 in Bezug auf die hier gebrachten Industrien beigefügt.

Die Form der Zusammenstellung anlangend, so ist jede Hauptgruppe in sich einheitlich durch sämmtliche Länder hindurch behandelt worden, und zwar nach folgender Reihenfolge der Erdtheile: Europa, Amerika, Australasien, Asien und Afrika. Innerhalb der Erdtheile folgen die Länder dem Alphabet nach. Ueber dem oberen Querstrich ist in der Ecke die betreffende Hauptgruppe, in der Mitte das Land angegeben. Die fett gedruckten Zahlen vor dem linken Längsstrich bedeuten die Systemnummern. Zwischen den beiden Längsstrichen befinden sich die zu der Systemnummer gehörigen Tarifpositionen, in der Hauptsache in dem Wortlaut, wie er in dem im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Deutschen Handels-Archiv, Zeitschrift für Handel und Gewerbe" enthalten ist. Die Zollsätze und der Maßstab sind diejenigen des betreffenden Landes. Ein neben dem (rechts oben in der Ueberschrift stehenden) regelmäßigen Verzollungsmaßstab etwa noch vorkommender Maßstab ist vor den Zollsatz gedruckt. Nur da, wo viele verschiedenartige Maßstäbe im Tarif enthalten sind, ist dafür eine besondere Rubrik gebildet. Die Bestimmungen, welche auf Handelsverträgen beruhen, sind in *schrägen Lettern* gedruckt, die vertragsmäßigen Zollsätze zumeist unter die allgemeinen. Bei den Ländern mit einem Maximal- und Minimaltarif oder mit einem ersten und zweiten Tarif sind die Zollsätze für beide nebeneinander gestellt. Die Anmerkungen sind, wenn nicht im Einzelfall etwas Anderes bemerkt ist, Gesetzestext. Die in eckige Klammern gesetzten Artikel fallen an sich nicht unter die betreffende Systemnummer, sondern sind nur zum besseren Verständniß oder zur Erhaltung des Originaltextes beigefügt. Sonstige redaktionelle Bemerkungen und Zusätze sind in derselben Form angedeutet, ausschließlich der Verweise mit Stichworten am Schlusse der Unterabtheilungen, bei denen die Stichworte in Anführungszeichen gesetzt sind.

Diese Verweise sind zur Anwendung gekommen, entweder wenn gewisse zolltarifarische Artikel in die betr. Unterabtheilung zu bringen gewesen wären, indessen aus Zweckmäßigkeitsgründen anderswo belassen sind, oder aber, wenn die fragliche Waarenbenennung nicht nur an einer Stelle, sondern mehrfach zu bringen war, wie dies beispielsweise für „Lampendochte" ohne die nähere Bezeichnung „gedreht", „geflochten", „gewebt" zutrifft.

Die Zusammenstellung ist nach dem bis zur Drucklegung des Werkes amtlich bekannt gewordenen Stande der Gesetzgebung erfolgt. Es ist indessen zu beachten, daß die Zollgesetzgebung sich in stetem Flusse befindet, die Zollsätze also der Veränderung unterliegen.

Inhaltsübersicht.

Land	I. Baumwolle Seite	II. Flachs ꝛc. Seite	III. Wolle u. Haare Seite	IV. Seide Seite	V. Besondere Fabrikate Seite
Aegypten	87	153	217	262	346
Argentinien	49	124	188	241	304
Belgien	1	89	155	219	263
Bolivien	49	124	188	241	304
Brasilien	49	124	188	241	305
Britisch-Neu-Guinea	76	143	208	254	337
Britisch-Ostindien	81	148	212	257	342
Bulgarien	5	90	156	220	264
Canada	53	127	191	243	314
Ceylon	81	148	212	257	342
Chile	54	128	193	244	315
China	81	148	212	257	342
Columbien	55	129	194	244	316
Costa-Rica	56	130	194	245	317
Cypern	5	90	156	220	265
Dänemark	5	90	156	220	265
Deutschland	7	92	158	220	266
Deutsch-Ostafrika	87	153	217	262	346
Deutsch-Südwestafrika	87	153	217	262	346
Ecuador	57	131	195	246	319
Finland	8	93	159	221	267
Frankreich	10	94	160	222	269
Französisch-Hinterindien	83	149	213	257	343
Griechenland	16	100	165	225	270
Großbritannien	17	100	167	225	272
Honduras	58	132	196	246	320
Italien	18	101	167	226	272
Japan	83	149	213	257	343
Kamerun	87	153	217	262	346
Marocco	87	153	217	262	346
Mexiko	59	133	197	246	322
Neufundland	63	135	199	248	327
Neuseeland	76	143	208	254	337
Neu-Südwales	77	144	208	254	337

Land	I. Baumwolle Seite	II. Flachs ꝛc. Seite	III. Wolle u. Haare Seite	IV. Seide Seite	V. Besondere Fabrikate Seite
Nicaragua	65	136	200	248	329
Niederlande	24	104	170	228	277
Niederländisch-Ostindien	85	151	215	260	344
Norwegen	24	104	171	228	277
Oesterreich-Ungarn	26	107	173	229	281
Peru	67	137	201	249	331
Philippinen	85	152	215	260	345
Portugal	28	108	174	230	283
Queensland	77	144	209	254	337
Rumänien	31	109	175	231	284
Rußland	34	113	178	233	288
Salvador	67	137	201	249	331
Schweden	38	115	180	235	291
Schweiz	40	118	182	237	295
Serbien	44	120	184	238	299
Spanien	46	122	186	240	302
Südafrikanische Republik	87	153	217	262	346
Südafrikanischer Zollverein	87	153	217	262	347
Süd-Australien	78	145	209	255	338
Tasmanien	79	146	210	255	339
Togo (deutsch)	87	154	217	262	347
Türkei	48	123	187	240	303
Uruguay	68	138	202	250	333
Vereinigte Staaten von Amerika	68	138	202	250	333
Victoria	79	146	210	256	339
West-Australien	80	147	211	256	341
Anhang	349	353	355	357	359

Allgemeine Bestimmungen.

Europa.

Belgien.

Münzen: 1 Franc = 100 Centimes = 0,81 Mark.
Maße und Gewichte: Metrische.
Deutschland genießt die Meistbegünstigung.
Der Gewichtsverzollung wird das Nettogewicht zu Grunde gelegt, und zwar bei Nettodeklaration das wirkliche, andernfalls das gesetzliche.
Die im Tarif festgesetzten Werthzölle werden nach dem Werth am Ursprungs- oder Fabrikationsorte unter Hinzurechnung der Transport-, Versicherungs- und Kommissionskosten berechnet, welche bei der Einfuhr bis zum Eingangsorte erwachsen.

Bulgarien.

Münzen: 1 Leu (Franken) zu 100 Stotinki = 0,81 Mark.
Maße und Gewichte: Metrische.
Deutschland genießt die Meistbegünstigung.
Zu den Zöllen kommt, abgesehen von einer Reihe für den Einzelfall berechneter Gebühren, bei den nicht zollfrei eingehenden Waaren eine für Rechnung der Gemeinden zur Erhebung gelangende Abgabe (Octroi) hinzu, welche für die nicht besonders genannten Waaren 2 pCt. vom Werthe beträgt. Vertraglich darf das Octroi für konfektionirte Kleider, deren überwiegendes Material auf der Schauseite aus Geweben von reiner oder gemischter Wolle besteht, den Satz von 0,30 Franken für 1 kg netto nicht überschreiten.
Soweit Verzollung nach dem Gewicht stattfindet, geschieht sie nach Nettogewicht.

Cypern.

Münzen: 1 Pfund Sterling = 20 Schilling = 20,43 Mark, 1 Schilling = 12 Pence.
Maße: Metrische.
Gewichte: 1 Oka = 1,280 kg.
Für die Numerirung der Garne gilt das englische System.

Dänemark.

Münzen: Nach dem Tarif: 1 Reichsthaler = 96 Schilling = 2,275 Mark. Die neue Münze besteht aus dem 10 Kronenstück Gold = 11,25 Mark, 1 Krone Silber = 100 Öre = 1,125 Mark.
Das Verhältniß der alten zu der jetzigen Münzsorte ist dahin bestimmt, daß 1 Reichsthaler 2 Kronen gilt.
Maße: 1 Elle = 2 Fuß = 24 Zoll = 0,6277 m; 1 Linie = 0,00218 m.
Gewichte: 1 Pfund = 100 Quint = 0,5 kg; 1 Centner = 50 kg; 1 Kommerzlast = 2200 kg.
Deutschland genießt die Meistbegünstigung.
Die Regel im Fall der Gewichtsverzollung, in der Textilindustrie ohne Ausnahme, bildet die Nettoverzollung.

Alle nicht besonders genannten Waaren unterliegen nach Tarif-Nr. 271 einem Werthzoll von 10 pCt.
Die Ober-Zollverwaltung ist ermächtigt, diesem Zollsatze nicht nur solche Einfuhrgegenstände zu unterstellen, welche ihrer Beschaffenheit nach einer anderen Position des Tarifs nicht untergereiht werden können, sondern ferner auch:

a) solche, hinsichtlich deren dieses von der Zollbehörde für zweifelhaft erachtet wird;
b) [Ackergeräthschaften und Maschinen, welche wesentlich aus Holz bestehen, sofern solches vom Anmelder gewünscht wird;]
c) [zusammengesetzte Werke oder Bestandtheile derselben, als: zu Gas-, Telegraphen-, Wasserleitungsanlagen u. dergl., sowie Maschinen aus jeglichem Material, wenn die Umstände eine tarifmäßige Behandlung erschweren, oder der Anmelder die Verzollung mit 10 pCt. vom Werthe wünscht;]
d) gestrandete Waaren, [Schiffsgeräthe und Schiffs-Inventariengegenstände, sowie einzelne Wrackstücke], sofern solche Gegenstände entweder von Schiffen herrühren, die an den Küsten des Zollgebiets gestrandet sind, oder die Gegenstände doch nach der Strandungsgesetzgebung an dem Orte, wo selbige antreiben oder eingebracht werden, als Strandgut zu betrachten sind; und sofern außerdem die Zollbehörde des Erachtens ist, daß die betreffenden Gegenstände in einem solchen Grade verdorben oder beschädigt sind, daß sie als gute Handelswaaren nicht angesehen werden können; und endlich, insoweit diese Art der Verzollung zugleich von dem Anmelder gewünscht wird.

Ein aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzter Gegenstand, der in dieser seiner Zusammensetzung nicht unter einen der Sätze des Zolltarifs gehört, ist in seiner Gesammtheit wie derjenige seiner Bestandtheile zu verzollen, welcher nach dem Erachten der Zollbehörde dem Gegenstande seinen Charakter giebt, selbst wenn sich von diesem Bestandtheile nicht sagen läßt, daß derselbe der Quantität nach den Hauptbestandtheil bildet. In Fällen, wo diese Regel keine genügende Anleitung giebt, ist der zusammengesetzte Gegenstand wie „Nicht genannte Waaren" zu verzollen.
Der Werth der der Werthverzollung unterliegenden Waaren ist nach dem zur Zeit der Zollentrichtung im Lande gangbaren Preise, nach Abzug des Zolles, zu bestimmen.

Deutschland.

Münzen: 1 Mark = 100 Pfennige.
Maße und Gewichte: Metrische.
Folgende Länder genießen die Meistbegünstigung: Aegypten, Argentinien, Belgien, Chile, Columbien, Dänemark, Ecuador, Frankreich einschließlich der

Kolonien und auswärtigen Besitzungen sowie des Fürstenthums Monaco, Griechenland, Großbritannien einschließlich der Kolonien und auswärtigen Besitzungen mit Ausnahme von Canada und Barbados, Guatemala, Honduras, Italien einschließlich der Republik San Marino, Japan, Liberia, Marocco, Mexico, Nicaragua, die Niederlande einschließlich der Kolonien und auswärtigen Besitzungen, Oesterreich-Ungarn einschließlich der zollangeschlossenen Gebiete Bosnien und Herzegowina sowie des Fürstenthums Liechtenstein, Oranje-Freistaat, Paraguay, Persien, Rumänien, Rußland, Salvador, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Spanien, die Südafrikanische Republik (Transvaal), Türkei (auch Bulgarien und Ostrumelien), Tunis, Uruguay, die Vereinigten Staaten von Amerika*), Zanzibar, die Deutschen Zollausschlüsse, Kolonien und Schutzgebiete.

*) (Siehe diese: Seite XXVI).

Nach §2 des Zolltarifgesetzes werden die Gewichtszölle von dem Bruttogewicht erhoben:

a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt,
b) bei Waaren, für welche der Zoll 6 Mark von 100 kg nicht übersteigt.

Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt.

Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, nur zum Gebrauche als solche geeignet, sind zollfrei.

Finland.

Münzen: 1 Finnische Mark = 100 Penni = 0,81 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Der Finländische Zolltarif soll allmählich mit dem Russischen in Uebereinstimmung gebracht werden. Die Russische Regierung hat sich deshalb zu täglich des Deutsch-Russischen Handelsvertrages vorbehalten, den Finnischen Tarif nach dem 19./31. Dezember 1898 um 50 pCt. derjenigen Unterschiede zu erhöhen, welche zwischen den Sätzen des Russischen und Finländischen Tarifs alsdann bestehen werden, und nach dem 18./31. Dezember 1901 eine neue Erhöhung um 25 pCt. der genannten Unterschiede eintreten zu lassen, vom 18./31. Dezember 1903 ab aber die völlige Gleichstellung anzuordnen. Die allgemeinen Abmachungen des Deutsch-Russischen Handelsvertrages gelten sinngemäß auch für Finland. Indessen sind die zuständigen Behörden hierdurch nicht in ihrem Rechte beschränkt, theilweise Tarifänderungen einzuführen, sofern solche im örtlichen Bedürfnisse des Handels und der Industrie ihre Begründung finden.

Der Gewichtszoll wird in der Regel nach dem gesetzlichen Nettogewicht entrichtet; dem Waareneigenthümer sowohl wie der Zollbehörde bleibt es jedoch unbenommen, die Waaren netto verwiegen zu lassen.

Nach Tarif-Nr. 54 sind Proben (Muster) von Zeugwaaren aller Art, sofern sie nicht über 44½ cm (½ Elle) lang sind, auch auf Papier aufgezogen oder in Bücher eingebunden, doch nicht mehr als ein Exemplar von jedem Muster, zollfrei.

Frankreich.

Münzen: 1 Franc = 100 Centimes = 0,81 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung. Letztere ist auf die England, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Oesterreich-Ungarn und Rußland gewährten Begünstigungen beschränkt.

Zuschlagszölle auf Erzeugnisse außereuropäischen Ursprungs, welche von Europäischen Ländern eingeführt sind.

681	Seidengewebe	100 kg 100 Fr.
693	Alle anderen Waaren . . .	100 kg 3,60 Fr.

Frei von Zuschlag sind:

682 Wolle, roh und in Vließen aus Australien, aus Ostindien und vom Kap.

683 Baumwolle aus Ostindien, roh oder nicht entfernt.

684 Jute, Aloë, Neuseeländischer Flachs, Manilahanf, Kokosfaser und andere vegetabilische Faserstoffe (mit Ausnahme der Baumwolle), roh, geschwingt, gedreht oder in gedrehten Zöpfen, gekämmt oder als Werg für Sparterie, Seilerei und Spinnerei geeignet.

Zuschlagszölle auf Erzeugnisse Europäischen Ursprungs, wenn sie nicht aus den Erzeugungsländern eingeführt werden.

695	Wolle, roh	100 kg 3,60 Fr.
696	Roßhaar, roh, zubereitet oder gekräuselt	100 kg 3,60 Fr.
712	Baumwolle, roh	100 kg 3,00 Fr.
713	Baumwolle, nicht entfernte .	100 kg 0,75 Fr.

Fremde Erzeugnisse, aus den Kolonien eingeführt, unterliegen folgender Behandlung:

Aus Algerien eingeführte:

nachdem sie dort durch Zahlung der Zölle des Mutterlandstarifes nationalisirt worden sind — frei

nachdem sie dort die besonderen Zölle bezahlt haben . . . — Zahlung der Differenz zwischen den Zöllen des Algerischen Tarifes und denen des Mutterland-Tarifes.

welche in Algerien Zollfreiheit genossen haben, oder daselbst den Niederlagen entnommen oder nur umgeladen wurden . — Zölle des Mutterland-Tarifes.

Aus den anderen Französischen Kolonien und Besitzungen eingeführte — desgl.

Die im Interesse der öffentlichen Ordnung oder als Folge von Monopolen durch den Zolltarif bestimmten Verbote oder Beschränkungen finden auf die Einfuhr aus den Französischen Kolonien und Besitzungen Anwendung, gleichviel ob es sich um Kolonialprodukte oder um fremde Erzeugnisse handelt.

Waaren, die mit mehr als 10 Franken für 100 kg Zoll belegt sind, unterliegen der Verzollung nach dem Nettogewicht,*) sofern nicht der Tarif das Bruttogewicht ausdrücklich vorschreibt; für die übrigen Waaren erfolgt Bruttoverzollung.

Die Vergünstigung der zollfreien Einfuhr unter der Bedingung der Wiederausfuhr innerhalb einer bestimmten Zeit genießen nachstehende Waaren:

Cordonnets aus Floretseide zum Färben;

Crêpe de Chine, glatt, zum Sticken, Färben oder Bedrucken;

*) Außerdem noch folgende Waaren: Baumwolle, Indischer Nanking, zugerichtete Schmuckfedern, Seide, soweit nicht diese letzteren an sich zollfrei oder bereits mit Zoll von mehr als 10 Franken belegt sind. (Observations préliminaires 1897 No. 94 F. 60.)

Filz zur Schiffsverhäutung;
Fonlards, roh, zum Bedrucken, Färben und Appretiren;
Garn aus Ziegenhaar zur Fertigung von Utrechter Sammet oder zum Färben;
Gegenstände zur Reparatur und zu Versuchen;
Gewebe aus Floretseide zum Bedrucken, Färben oder Appretiren;
Gewebe aus gemischter Seide zum Bedrucken, Färben oder Appretiren;
Gewebe aus reiner Seide zum Färben, Bedrucken, Appretiren oder Pressen;
Gewebe aus Wolle zum Färben oder Bedrucken;
Gewebe aus Leinen oder Hanf zum Färben oder Bedrucken;
Handschuhe zum Sticken;
Hutstumpen aus Filz zum Färben;
Kabelgarn zur Fertigung von Tauwerk und Bindfaden;
Säcke und Verpackungen zum Auffüllen;
Schappegarn und multinirte Seide zum Färben;
Wollenfilz zum Färben und Bedrucken;
Wollengarn, gezwirntes, im einfachen Faden 45 000 bis 45 500 m auf das Kilogramm messend, zur Fertigung von Alpaccaflechtschnüren (lacets).

Die bei der Einfuhr der zur Anfertigung von Geweben aus Seide gemischt mit Baumwolle, von aus gefärbtem Garn gewebten Baumwollgeweben, von reinbaumwollenen oder mit Seide gemischten Borten, Schnürbändern (lacets), Musselinen, Tüllen, Spitzen und von Guipuren auf gewisse Zeit erhobenen Zölle werden bei der Ausfuhr in Bausch und Bogen nach Maßgabe folgender Vorschrift erstattet:

Der Exporteur hat das Gewicht der zu dem Gewebe verwendeten Baumwolle für jede Nummer des einfachen oder gezwirnten Garns anzugeben. Die theilweise Zollrückvergütung beträgt 60 pCt. des für die ausgeführte Menge Baumwolle erhobenen Zolls.

Die theilweise Zollrückvergütung für die Garne der Nummern:

1 bis 49 erfolgt nach dem Eingangszoll auf Garn der Nr. 26,
50 bis 99 erfolgt nach dem Eingangszoll auf Garn der Nr. 76,
100 bis 149 erfolgt nach dem Eingangszoll auf Garn der Nr. 126,
150 u. darüber erfolgt nach dem Eingangszoll auf Garn der Nr. 171.

Die Vergünstigung der theilweisen Zollrückvergütung wird nur für die obengenannten Arten von Geweben gewährt, welche dem Gewichte nach wenigstens 50 pCt. Baumwolle enthalten. Jedoch wird diese Begünstigung der Zollrückvergütung auch für die aus Seide und Baumwolle gemischten Bänder, für Sammet- und Plüsch-Bänder, sowie für aus Seide oder Floretseide und Baumwolle gemischte Sammet- und Plüschgewebe gewährt, wenn sie dem Gewichte nach mehr als 25 pCt. Baumwolle enthalten.

Für Spitzen, Tülle und Musseline wird ein erhöhter Satz gewährt, der von dem comité consultatif des arts et manufactures festzustellen ist, keinenfalls aber über 40 pCt. betragen darf.

Griechenland.

Münzen: 1 Drachme = 100 Lepta = 0,81 Mark.
Maße: 1 Piki = 10 Palamas = 1 m.
Gewichte: 1 Cantar = 44 Oka = 56,320 kg.
1 Oka = 1 Drami = 1,280 kg.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die aus verschiedenen Materialien oder Stoffen zusammengesetzten Waaren unterliegen, falls nicht ein besonderer Zollsatz für sie angesetzt ist, im Allgemeinen dem Zolle, welchen das vorherrschende Material zu zahlen hat, dagegen dem Zolle des am höchsten besteuerten Materials, wenn die Zusammensetzung eine Werthserhöhung der Waare um mehr als 30 pCt. bedingt.

Die Gewichtsverzollung geschieht in der Hauptsache nach gesetzlichem Nettogewicht, der Waarenempfänger kann jedoch die Ermittelung des wirklichen Nettogewichts durch die Hinzufügung der Worte auf die schriftliche Zollerklärung „wirkliche Tara" verlangen.

Großbritannien.

Münzen: 1 Pfund Sterling (£) = 20 Schilling (s) = 20,43 Mark. 1 Schilling = 12 Pence.
Maße: 1 Elle = 1¼ Yard; 1 Yard = 3 Fuß = 36 Zoll = 0,9144 m.
Gewichte: 1 Centner = 112 Pfund = 50,802 kg. 1 Pfund = 16 Unzen = 0,454 kg.

Italien.

Münzen: 1 Lira = 100 Centesimi = 0,81 Mark.
Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Eingangszölle sind in Metallgeld zu zahlen. Nach einem Gesetz vom 22. Juli 1894 kann der Finanzminister die Zollämter zeitweilig ermächtigen:

1. bei Zollzahlungen Silberscheidemünzen Italienischen Gepräges in Beträgen von mehr als 100 Lire anzunehmen;
2. bei Zollzahlungen, die nicht mehr als 200 Lire betragen, Staats- und Bankbillete mit dem Agioaufschlag anzunehmen.

Der Agioaufschlag wird für eine Woche im voraus berechnet.

In Ausführung dieser Ermächtigung ist angeordnet, daß Staats- und Bankbillete für Zollzahlungen, mit Agioaufschlag, bis zu 100 Lire, Silberscheidemünzen nur noch in geringeren Beträgen als 5 Lire angenommen werden können.

Bezüglich der Gewichtsverzollung lautet Art. 1 der Bestimmungen über die Tara:

„Die Einfuhrzölle werden, vorbehaltlich der im Tarif enthaltenen Ausnahmen, erhoben:

1. vom Bruttogewicht für die nicht höher als mit 20 Lire für 100 kg tarifirten Waaren;
2. vom gesetzlichen Nettogewicht:
   a) für die einem höheren Zollsatze als 20 Lire für 100 kg unterliegenden Mineral-, Harz- und Theeröle;
   b) für Zucker und Kaffee;
   c) für Gespinnste und gezogene oder gestreckte Materialien, welche auf hölzerne Spulen gewickelt sind und einem höheren Zollsatze als 20 Lire für 100 kg unterliegen;
   d) für andere mit mehr als 20 Lire bis 40 Lire für 100 kg belegte Waaren;
3. vom wirklichen Nettogewicht, für die nicht unter Ziffer 2 genannten Waaren, die einem höheren Zollsatze als 40 Lire für 100 kg unterliegen."

Die Ausfuhrzölle werden vom Bruttogewicht erhoben.

Muster ohne Werth, zur Darstellung von Gegenständen bestimmt, von denen sie einen Bestandtheil ausmachen, sind von Ein- und Ausgangszöllen befreit. Die Befreiung umfaßt auch Proben von Papier und von Tapetenstoff, bis zu der Größe, die erforderlich ist, um das ganze Muster erkennen zu lassen, sowie Muster von Porzellan, Stoffen und anderen Waaren, welche in einem einzigen Stücke verschiedene Muster enthalten, insofern der Einfuhrende sich dazu versteht, dieselbe zu einem anderen Zwecke als denjenigen, zu welchem sie bestimmt sind, unbrauchbar zu machen.

Niederlande.

Münzen: 1 Gulden = 100 Cent = 1,69 Mark.
Maße und Gewichte: Metrische.
Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Von Waaren, welche im Tarif nicht namentlich aufgeführt sind, wird keine Eingangsabgabe erhoben, es sei denn, daß sie nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der dort genannten Waarengattungen untergereiht werden können (Art. 2 des Zolltarifgesetzes vom 15. August 1862).

Für die Werthberechnung ist „der übliche Preis hier zu Lande", d. h. in den Niederlanden, maßgebend. Unter „üblicher Preis hier zu Lande" wird die Summe verstanden, welche der Berechnung nach am Tage der Deklaration für Lieferung in den Niederlanden von der ersten Hand im Auslande ausbedungen werden kann, unter Abzug des tarifmäßigen Einfuhrzolles. Für Waaren, auf welche das Vorstehende nicht angewandt werden kann, einbegriffen diejenigen, welche ihrer Art, Bestimmung oder Aufschrift nach für Andere als die Adressaten einen geringeren Werth haben, wird der Werth auf den Anschaffungspreis aus erster Hand am Orte der Herkunft bestimmt, unter Zuschlag der Kosten der Verpackung, des Transportes, der Versicherung und der Kommission; während für abgesonderte Theile eines Ganzen, die keine selbständigen Handelsartikel bilden, der Werth nach dem Verhältniß zum Preise des Ganzen, wozu sie gehörig erachtet werden, bestimmt wird.

Bei Gewichtsverzollung wird auf Antrag des Deklaranten das auf seine Kosten zu ermittelnde Nettogewicht zu Grunde gelegt.

Norwegen.

Münzen: 1 Krone = 100 Öre = 1,125 Mark.
Maße und Gewichte: Metrische.
Deutschland genießt die Meistbegünstigung.
Die Gewichtsverzollung geschieht im Allgemeinen nach dem Nettogewicht.

Oesterreich-Ungarn.

Münzen: 1 Gulden (fl.) = 2 Kronen = 200 Heller = 100 Kreuzer = 1,70 Mk. Zur Umrechnung: 1 Goldgulden = 2,025 Mk.
Maße und Gewichte: Metrische.
Deutschland genießt die Meistbegünstigung.
Die Gewichtszölle werden nach dem Bruttogewicht berechnet:

a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt;
b) bei Waaren, deren Zoll 3 fl. für 100 kg nicht überschreitet.

Im Uebrigen wird den in Gold zu entrichtenden Zöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt.

Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, nur zum Gebrauche als solche geeignet, sind zollfrei.

Portugal.

Münzen: 1 Milréis = 4,536 Mark.
Maße und Gewichte: Metrische.

Für Waaren, deren Einfuhrzölle 5 Réis für das kg nicht übersteigen, wird der Zoll nach dem Bruttogewicht berechnet, sonst nach dem Nettogewicht.

Bezüglich der Tarifirung der gemischten Waaren bestimmen die Vorbemerkungen zum Zolltarif Folgendes:

Die gemischten Garne werden so angesehen, als seien sie aus den höher belegten Fasern zusammengesetzt.

Die gemischten Gewebe, die keine Seide enthalten, werden verzollt, als seien sie ausschließlich aus dem Spinnstoff zusammengesetzt, der dem höheren Zoll unterliegt, ausgenommen, wenn der höher belegte Spinnstoff nicht als Webefaden zum Gewebe gehört.

Strumpf- und Maschenwaaren, und im Allgemeinen Gewebe ohne Einschlag und Kette, aus Spinnstoffen verschiedener Art, werden so angesehen, als seien sie nur aus dem höher belegten Faserstoff hergestellt.

Die zusammengesetzten, das heißt die aus Geweben verschiedener Beschaffenheit hergestellten Leinwandarten, in denen eine beliebige Stelle nicht zur Bestimmung der Zollklasse geeignet ist, werden nach dem vorherrschenden Gewebe verzollt.

Die gemischten Gewebe, die Seide oder Floretseide, Gold- oder Silberfäden enthalten, werden in der im Tarif enthaltenen Form verzollt.

Für die Numerirung der Garne gilt das englische System.

Postpackete, welche von dem Portugiesischen Festlande sowie von den Azoren und Madeira nach dem Auslande oder den Portugiesischen überseeischen Provinzen versandt werden, sind vom Ausfuhrzoll befreit.

Die im Einfuhrtarif aufgeführten Zölle „nach dem Werthe" werden berechnet nach dem Werthe der Waaren am Ursprungs- oder Herstellungsorte, zuzüglich aller Auslagen: Beförderung, Versicherung, Vermittelung, Abladen u. s. w., bis zum Eintritt in das Amtslokal, wo die Abfertigung stattfindet.

Rumänien.

Münzen: 1 Lei = 100 Bani = 0,81 Mark.
Maße und Gewichte: Metrische.
Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Das sog. Maximalsteuergesetz vom 1. Juni 1893 verleiht den Gemeinden ein ausgedehntes Besteuerungsrecht.

Der Gewichtsverzollung wird das gesetzliche Nettogewicht zu Grunde gelegt, insoweit nicht der Tarif die Bruttoverzollung oder das wirkliche Nettogewicht ausdrücklich vorschreibt.

Rußland.

Münzen: 1 Rubel = 100 Kopeken.
Maße: 1 Archin = 16 Werschok = 0,711 m; 1 Zoll = 0,025 m.
Gewichte: 1 Pud = 40 Pfund = 16,38 kg.
Deutschland genießt die Meistbegünstigung.
Die Zölle werden im Allgemeinen nach dem gesetzlichen Nettogewicht entrichtet.
Die Zahlung hat in Gold zu erfolgen. Im Schlußprotokoll zum Deutsch-Russischen Handelsvertrage ist bestimmt, daß Deutsche Goldmünzen, und zwar 1000 Mark Gold als Gegenwerth von 308 Rubel Gold, angenommen

werden sollen. Diesem Werthverhältniß ist der Rubel alter Prägung = 3/10 Imperial zu Grunde gelegt. Die Zölle werden jetzt in Rubeln neuer Prägung = 1/15 Imperial erhoben. Hiernach stellt sich der Umrechnungssatz bei nomineller Erhöhung der Zollsätze auf das 1½fache auf 462 Rubel = 1000 Mark. In der Zusammenstellung ist der Rubel neuer Prägung gebracht.

Zu Kriegszwecken in China sind die Zölle auf einzelne Artikel des allgemeinen Tarifs für den Handel über die Europäische Grenze und aus Finland erhöht worden, wobei die durch Handelsverträge gebundenen Tarifsätze in Kraft verbleiben. Die einzelnen Zuschläge sind bei den betreffenden Tarif-Positionen ersichtlich gemacht.

Schweden.

Münzen: 1 Krone = 100 Öre = 1,125 Mark.
Maße und Gewichte: Metrische.
Deutschland genießt die Meistbegünstigung.
Anmerkung 2 zum Zolltarif bestimmt, daß Gefäße, Umschließungen und Emballagen der eingeführten Waaren zollfrei sind, wenn sie sichtlich nur zum Schutze der Waaren dienen und nicht nach den besonderen Bestimmungen des Tarifs bei der Abfertigung in das Gewicht der Waaren einzubegreifen sind.

Bei eingehenden Waaren, welche nach dem Zolltarif mit gewissen Prozenten des Werthes zu verzollen sind, hat der Eigenthümer der Waare anzugeben: den Einkaufspreis unter Hinzurechnung des Werthes der Verpackung, der Versicherung, der Fracht und der sonstigen darauf verwandten Kosten, und zwar, wenn die Waare mit dem Schiff verfrachtet wird, bis zu dem Hafen, nach welchem sie bestimmt oder woselbst sie zur weiteren Beförderung auf dem Schiffe gelöscht wird, und wenn sie auf andere Weise verfrachtet wird, bis zur ersten Schwedischen Zollstelle. Diese Angaben des Eigenthümers sind, soweit möglich, durch Faktura und Konnossement zu bestätigen.

Schweiz.

Münzen: 1 Franc = 100 Centimes = 0,81 Mark.
Maße und Gewichte: Metrische.
Deutschland genießt die Meistbegünstigung.
Die Nummern und Zollsätze sind diejenigen des Gebrauchstarifs, die Nummern und Zollsätze des Zolltarifgesetzes (Generaltarif) sind am Schluß einer jeden Position in Klammern beigefügt. Die Anmerkungen mit der Bezeichnung „ad“ sind Tarifentscheidungen.

Gemischte Garne, Gewebe, Bänder und Posamentierwaaren unterliegen, soweit keine Spezialbestimmungen entgegenstehen, der Verzollung als reine Garne 2c. aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höheren Zollsatz belegt ist.

Die Gewichtsverzollung findet nach dem Bruttogewicht statt.

Serbien.

Münzen: 1 Dinar = 100 Para = 0,81 Mark.
Maße und Gewichte: Metrische.
Deutschland genießt die Meistbegünstigung.
Der Zoll wird nach dem Bruttogewicht erhoben:
a) bei Waaren, für welche eine Tara im Tarif nicht vorgesehen ist;
b) bei Waaren, für welche der Zollsatz nicht mehr als 10 Dinar von 100 kg beträgt;
c) bei Waaren, welche in Umschließungen eingeführt werden, die bei dieser Waare im Tarif nicht namentlich aufgeführt sind.

Der Zoll wird nach dem Nettogewicht erhoben:
a) bei Waaren, für welche im Tarif eine Vergütung für Tara festgesetzt ist;
b) bei Waaren verschiedener Gattung, die in einem Kollo zusammen verpackt eingehen.

In den unter b) bezeichneten Fällen sind die Waaren in inneren Umschließungen von denjenigen in äußeren Umschließungen gesondert anzumelden und zu verzollen.

Umschließungen, welche einem höheren Zoll unterliegen als die Waare selbst, werden nicht als Tara angesehen, sondern getrennt verzollt, d. h. die Waare und die Umschließung je für sich, mit Ausnahme solcher äußeren Umschließungen, in welchen die Waare brutto für netto verzollt wird, und welche im Allgemeinen tarifmäßig als Umschließungen anerkannt werden.

Innere Umschließungen, in welchen die Waare verpackt ist, werden nicht vom Bruttogewicht in Abzug gebracht, sondern zusammen mit der in ihnen befindlichen Waare verzollt.

Neben dem Zoll wird noch eine Reihe von Nebengebühren erhoben. Allgemein unterliegen die vom Auslande eingehenden Waaren und Rohstoffe noch einer Umsatzsteuer, dem sog. „Obrt“, und zwar für Fabrikate von höchstens 7 pCt. des Werthes und für Rohstoffe von höchstens 1 pCt. des Werthes.

Waaren, welche aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt und im Einfuhrtarif nicht namentlich aufgeführt sind, sowie Waaren, deren Theile verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sind nach demjenigen Zollsatze zu verzollen, welchem der höher oder am höchsten belegte Bestandtheil unterliegt.

[Ebenso wird mit mechanischen Gemengen verfahren.]

Nebentheile von unbedeutendem Werthe, die lediglich zur Befestigung, Verbindung und zum Zusammenhalten der einzelnen Theile dienen, werden nicht getrennt verzollt, auch werden dieselben bei Feststellung des Zolles für die Hauptttheile nicht berücksichtigt.

Der Zoll und alle übrigen Abgaben sind bei Beträgen von 10 Dinar an in Gold zu entrichten. Bei Silberzahlung ist das zur Zeit der Erlegung geltende und vom Finanzminister festgesetzte Agio hinzuzuzahlen.

Spanien.

Münzen: 1 Peseta = 100 Centimos = 0,81 Mark.
Maße und Gewichte: Metrische.
Deutschland genießt die Meistbegünstigung.
Ein durch das Gesetz vom 10. Juni 1898 eingeführter vorübergehender Steuerzuschlag von 20 pCt. der zollamtlichen Einnahmen, unter Berechnung des Zuschlags auf den nach Maßgabe der Deklarationen zu erhebenden Gesammtbetrag, trifft nur die den Zollsätzen des ersten Tarifs unterliegenden Waaren.

Ferner besteht ein Zuschlagszoll von 20 pCt. auf die nach Maßgabe der Fakturen erhobenen Ausfuhrzölle auf [Kork in Platten oder Tafeln, auf] Lumpen, leinene, hanfwollene oder hanfene, und gebrauchte Gegenstände aus diesen Materialien.

Die in der Textilindustrie verwendeten Rohstoffe (I—IV) sowie die Garne der T.-Nr. 188 und 205 werden, wenn sie in einer einzigen Umschließung enthalten sind, brutto verzollt. Sonst tritt die Verzollung nach Nettogewicht ein, sei es dem wirklichen oder dem gesetzlichen.

Ueber die Verzollung der nicht ausdrücklich tarifirten Waaren sind folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehenden Gespinnste zahlen nach Maßgabe des mit dem höheren Zollsatze belegten Bestandtheils.

2. Als Kette eines Gewebes wird die Gesammtheit der Fäden angesehen, welche in der Längenabmessung desselben vorhanden sind, mögen sie den Grund bilden oder hinzugefügt sein, um Muster auf der rechten Seite (Schauseite) zu bilden, oder dem Gewebe größere Dicke zu geben, auch wenn diese Fäden verkürzt sind oder Unterbrechungen haben. Als Einschlag (Schuß) gilt die Gesammtheit der Fäden, welche in der Breitenabmessung des Gewebes vorhanden sind und dieselben Zwecke, Muster zu bilden oder die Dicke zu vermehren, erfüllen.

3. Die aus baumwollener Kette und aus Einschlag von anderem Pflanzenfaserstoff, oder umgekehrt, bestehenden Gewebe zahlen nach den Positionen der Gruppe 3 der Klasse 5 [d. i. T.-Nr. 174 bis 182], welchen sie entsprechen, je nach ihrer Gattung.

4. Die aus zwei verschiedenen Materialien bestehenden Gewebe zahlen, wie folgt:

a) Die Gewebe aus vegetabilischen Spinnstoffen sowie diejenigen aus Wolle oder Haar, welche in der Kette oder im Einschlag einige Fäden von Seide oder Flockseide enthalten, sind nicht als solche mit Beimischung von Seide zu betrachten, wenn das Gewicht der besagten Fäden von Seide oder Flockseide nicht mehr als 5 pCt. des Gesammtgewichts des Gewebes beträgt.

b) Die Gewebe, deren Einschlag und Kette aus Fäden von vegetabilischen Spinnstoffen und Seide oder aber aus Fäden von Wolle oder Haar und Seide zusammengesetzt sind, sind als Gewebe aus vegetabilischen Spinnstoffen bezw. aus Haar oder Wolle zu verzollen, wenn das Gewicht der Seide auf beiden Seiten des Gewebes nicht mehr als 5 pCt. des Gesammtgewichts des Gewebes selbst beträgt. Beträgt jedoch die Seidenbeimischung mehr als 5 pCt., ohne indessen 10 pCt. zu überschreiten, so ist das Gewebe als solches von Seide mit Beimischung nach den Nummern 214 bis 216 des Tarifs zu verzollen; beträgt sie dagegen mehr als 10 pCt., so tritt die Verzollung nach den Nummern 209 bis 213 ein, je nach der Klasse und Beschaffenheit des Gewebes.

c) Die Gewebe mit Kette von Seide und Einschlag von Baumwolle oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Beimischung von Seide, sowie diejenigen mit Kette von Seide und Einschlag von Wolle oder Haar mit Beimischung von Seide sind ohne Rücksicht auf das Verhältniß der Seide im Einschlag stets nach der Tarifnummer für Gewebe aus reiner Seide, der sie entsprechen, je nach ihrer Klasse und Beschaffenheit zu verzollen. Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn der Einschlag ganz von Seide und die Kette der mit Beimischung versehene Theil ist.

d) Gleiche Regeln gelten für die Verzollung von aus Wolle und Baumwolle gemischten Geweben, wenn die wollenen Fäden nur einen Theil des Einschlags oder der Kette oder beider bilden, oder wenn sie den ganzen Einschlag bezw. die ganze Kette bilden und außerdem in dem anderen Theil des Gewebes sich vorfinden, zu welchen Theilen auch immer die Wolle sich in der Mischung befinden mag.

Solange der Vertrag mit der Schweiz in Geltung ist, zahlen Seidengewebe, deren Kette ganz aus Seide, deren Einschlag aber aus Seide und Baumwolle unter Vorherrschen der letzteren besteht, den Zoll nach Nr. 216 des Tarifs. Diese Aenderung gilt für die gedachte Nation und diejenigen Nationen, welche alle Zollbegünstigungen genießen.

5. Die aus Fäden von drei verschiedenen Materialien bestehenden Gewebe unterliegen folgender Zollbehandlung:

Kette oder Einschlag:	Einschlag oder Kette:	Gelten als:
Baumwollene Fäden	Fäden aus Flachs oder Hanf und anderen vegetabilischen Spinnstoffen.	Gewebe aus Flachs oder Hanf.
Fäden aus vegetabilischen Spinnstoffen	Fäden aus vegetabilischen Spinnstoffen und Wolle oder Haar.	Gewebe aus vegetabilischen Spinnstoffen mit Beimischung von Wolle.
Desgleichen	Fäden aus vegetabilischen Spinnstoffen und Seide.	Gewebe aus vegetabilischen Spinnstoffen mit Beimischung von Seide.
Desgleichen	Fäden aus Wolle und Seide.	Desgleichen.
Fäden aus Wolle oder Haar . .	Fäden aus zweierlei oder mehrerlei vegetabilischen Spinnstoffen.	Gewebe aus vegetabilischen Spinnstoffen mit Beimischung von Wolle.
Desgleichen	Fäden aus vegetabilischen Spinnstoffen und Wolle oder Haar.	Wollene Gewebe.
Desgleichen	Fäden aus vegetabilischen Spinnstoffen und Seide.	Wollene Gewebe mit Beimischung von Seide.
Seidene Fäden	Fäden aus verschiedenen vegetabilischen Spinnstoffen.	Gewebe aus vegetabilischen Spinnstoffen mit Beimischung von Seide.
Desgleichen	Fäden aus vegetabilischen Spinnstoffen und Wolle oder Haar.	Seidene Gewebe mit Beimischung von Wolle.
Fäden aus Baumwolle und Flachs oder Hanf	Fäden aus Flachs oder Hanf und anderen vegetabilischen Spinnstoffen.	Gewebe aus Flachs oder Hanf.
Fäden aus vegetabilischen Spinnstoffen und Wolle oder Haar .	Fäden aus vegetabilischen Spinnstoffen und Seide.	Wollene Gewebe mit Beimischung von Seide.

Kette oder Einschlag:	Einschlag oder Kette:	Gelten als:
Fäden aus vegetabilischen Spinnstoffen und Wolle oder Haar	Fäden aus vegetabilischen Spinnstoffen, Wolle und Seide.	Wollene Gewebe mit Beimischung von Seide.
Fäden aus vegetabilischen Spinnstoffen, Wolle und Seide	Desgleichen.	Seidene Gewebe.
Fäden aus Baumwolle und Flockseide	Fäden aus Wolle und Flockseide.	Gewebe aus Flockseide.
Fäden aus Wolle	Fäden aus Wolle, Baumwolle und Seide.	Gewebe aus Seide mit Beimischung von Wolle.

Wenn in dem gemischten Theile (Kette oder Einschlag) derjenigen Gewebe, welche aus drei oder mehr Stoffen bestehen, die Fäden des dem höheren Zoll unterworfenen Stoffes nicht 10 pCt. des Gesammtgewichts des Gewebes übersteigen, so werden die gedachten Fäden für die Verzollung nicht berücksichtigt, und der Zoll wird festgesetzt, als wenn das Gewebe aus der Mischung der übrigen Stoffe bestände.

6. Tülle zahlen für den Stoff, aus welchem der Fond besteht, und wenn derselbe gemischt ist, so erfolgt die Verzollung nach dem Stoffe, welcher im Ganzen vorherrscht.

7. Tücher mit Fransen zahlen einschließlich des Gewichts derselben nach der Tarifnummer, welcher das Gewebe entspricht.

8. Mit der Hand oder mit der Maschine, nicht auf dem Webstuhl bestickte Gewebe und solche mit Beimischung von edlen Metallen oder Nachahmungen von solchen, mögen sie bestickt sein oder nicht, zahlen den ihrer Klasse entsprechenden Zoll und außerdem einen Zollzuschlag, welcher dem im ersten Tarif dafür angesetzten Zoll gleichkommt, oder aber, wenn der zweite Tarif angewendet wird, einen Zuschlag von 50 pCt. des Zollsatzes dieses Tarifs.

Während der Dauer der Geltung des Vertrages mit der Schweiz zahlen die nicht im Tarif aufgeführten bestickten Gewebe die ihrer Klasse entsprechenden Zölle mit 30 pCt. Zuschlag für die Stickerei. Diese Vorschrift findet auf dieses Land und die Nationen Anwendung, welche alle Zolltarifvergünstigungen genießen.

9. Fertige Kleidungsstücke, einschließlich der Leibwäsche, mögen diese oder jene vollständig vollendet oder einfach geheftet oder in Falten gelegt (hilvanadas ó dobladilladas) sein, sowie die festonirten Crochet-Gewebe zahlen für ihr Gesammtgewicht den Zoll des Gewebes, aus welchem ihr äußerer Theil besteht, und außerdem einen Zollzuschlag im Betrage des im ersten Tarif angesetzten Zolles, oder aber, wenn der zweite Tarif angewendet wird, einen Zuschlag, welcher 75 pCt. des in diesem Tarif angesetzten Zolles beträgt. Wenn die Kleidungsstücke aus bestücktem Zeuge bestehen, so wird dieser Zuschlag von dem Zolle des bestickten Gewebes berechnet.

Ausgenommen von den vorstehenden Zuschlägen sind die gewirkten Kleidungsstücke, welche nach den betreffenden Tarifnummern ohne irgend einen Zuschlag verzollt werden, vorausgesetzt, daß sie nicht vom Stücke geschnitten sind und Schneider- oder Modistenarbeit aufweisen, in welchen Fällen sie als konfektionirt einen gleichen Zuschlag zahlen wie die übrigen Kleidungs- und Wäschestücke.

Auf Grund des Vertrages mit der Schweiz zahlen die Tücher aller Art, ferner die gehefteten oder gesäumten Foulards (mit oder ohne Durchbrechungen) nur 30 pCt. Zuschlag für die Konfektionsarbeit. Diese Vergünstigung findet auf diese Nation und die Länder Anwendung, welche alle Tarifbegünstigungen genießen.

Zollfrei zu belassen sind:

1. Muster von Filzen [Papiertapeten] und Geweben, wenn sie nachstehende Bedingungen erfüllen:
   a) daß sie über die Kette der Gewebe gemessen, nicht mehr als 40 cm Länge aufweisen, auch wenn sie die ganze Stückbreite haben, welche bei den Geweben von den Sämmen ab, und bei den Filzen [und Tapeten] von dem unbedruckt gebliebenen schmalen Rande ab zu bestimmen ist;
   b) daß die Muster, welche diese Merkmale nicht aufweisen, in jeder ihrer Abmessungen 40 cm nicht überschreiten.

Behufs Vermeidung von Mißbräuchen sind nur diejenigen Muster zollfrei zuzulassen, welche von den Interessenten derart zur Abfertigung gestellt werden, daß sie ihrer Breite und Länge nach, von 20 zu 20 cm, durch Einschnitte unbrauchbar gemacht sind.

2. Muster von Posamentierwaaren in kleinen Abschnitten ohne Handelswerth und unverwendbar, und Wachstuchmuster, deren größte Abmessung 15 cm nicht überschreitet.

In Bezug auf die Anwendung der Vergünstigungen und Vortheile auf Grund der geltenden verschiedenen Handelsabkommen und -Verträge werden die Nationen als in vier Gruppen zerfallend angesehen.

I. Gruppe. — Nationen, mit welchen gegenwärtig Tarifverträge bestehen. — Dänemark, Norwegen, die Niederlande und ihre Kolonien, Portugal, Schweden und die Schweiz.

II. Gruppe. — Nationen, welche alle Zollvergünstigungen, ausgenommen die Portugal gewährten, genießen. — Deutschland, Anam, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bolivien, Bulgarien, Costa-Rica, Aegypten, Chile, China, Frankreich und Algerien, Großbritannien und seine Kolonien, Guatemala, Italien, Hawaii, Luxemburg, Marocco, Mexiko, Nicaragua, Paraguay, Persien, Peru, Argentinische Republik, Rußland, Salvador, Siam, Tunis, Türkei, Uruguay und Venezuela.

III. Gruppe. — Nationen mit Anspruch auf den zweiten Zolltarif. — Columbien und Ecuador.

IV. Gruppe. — Nationen, welche dem ersten Tarif des Zolltarifs unterworfen sind. — Alle nicht unter den vorstehenden Gruppen bezeichneten Nationen.

Die Numerirung der Garne ist die englische.

Türkei.

Münzen: 1 Goldmedschidie = 100 Goldpiaster = 18,456 Mark; 1 Silbermedschidie = 3,40 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Der dem Handelsvertrage zwischen dem Reiche und der Türkei vom 26. August 1890 beigefügte Zolltarif ist nicht in Kraft.

Argentinien.

Münzen: 1 Peso nacional = 100 Centavo = 4,05 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Berechnung der Einfuhrzölle erfolgt nach dem Schätzungstarif oder dem Zolltarif auf Grund des Werthes im Lager und diejenige der Ausfuhrzölle nach dem Werth des Artikels bei der Verschiffung. Die Berechnung der Zölle für die nicht in den Schätzungstarif eingeschlossenen Waaren erfolgt auf Grund der in den Eingangsdeklarationen angegebenen und durch Vorlegung der Originalfakturen bestätigten Werthe.

In den folgenden Artikeln des in dem Zollgesetze für das Jahr 1900 enthaltenen Zolltarifs bleiben die gegenwärtig geltenden spezifischen Zollsätze fortbestehen, insofern dieselben nicht 60 pCt. vom Werth überschreiten. Im entgegengesetzten Falle wird sie die Exekutivgewalt bis zur angegebenen Grenze herabsetzen:

Sackleinwand aus rohem Pitagewebe	kg	0,01 (Gold)
Säcke aus Sackleinwand oder rohem Pitagewebe	kg	0,015 (Gold)
Kragen von Baumwolle oder Leinen oder gemischt, für Männer und Knaben	Dutzend	1,25
Filz, zugeschnitten (genannt Chemises) für Herrenhüte	Stück	0,30
Filz, nicht zugeschnitten (genannt Cloches) für Herren- und Damenhüte	„	0,50
Desgl. in Stücken, speziell für Hüte	kg	3,00
Hüte aus Wollfilz, im Allgemeinen, für Männer und Knaben	Stück	0,35
Hüte von Nutria-, Biber-, Vicuña- oder Kaninchenhaaren	„	1,00
Hüte von hoher Form (Cylinder), lackirt, für Kutscher	„	0,70
Cylinderhüte im Allgemeinen	„	2,00
[Drahtstifte	kg	0,025]
Manschetten von Baumwolle oder Leinen oder gemischt	Dutzend Paar	2,00
[Kerzen von Stearin oder Paraffin oder deren Mischung	kg	0,10]

Die Abgaben können nach der Wahl des Zahlungspflichtigen in Gold oder Papier nach dem gesetzlichen Werthverhältniß von 227⅓ Peso Papier für 100 Peso Gold entrichtet werden.

Die Berechnung des spezifischen Zolles erfolgt [nach dem Nettogewicht, wenn es sich um Thee handelt;] nach dem Gewicht der Waaren mit Einschluß der unmittelbaren Umschließung, falls es sich um Artikel handelt, die nach Gewicht verzollt werden und zwei oder mehrere Umschließungen haben, und nach Abzug der Tara, deren Festsetzung die Regierung angemessen findet, nur bei Waaren, deren Verpackung aus Holz besteht.

Bolivien.

Münzen: 1 Boliviano = 100 Centavos = 4,05 Mark. Das umlaufende Silbergeld hat einen um 8 pCt. geringeren Werth.

Maße und Gewichte: Metrische.

Der Bolivianische Zolltarif unterliegt alle 18 Monate der Revision. Die Erhebung der Werthzölle erfolgt unter Zugrundelegung fester Tarifwerthe. Mit Rücksicht auf den Umfang des Tarifs — mit 4556 Positionen — hat von einer vollständigen Wiedergabe abgesehen werden müssen; es sind deshalb die bei einer Gruppe demselben Zollsatz unterliegenden Waaren zusammengezogen worden.

Brasilien.

Münzen: 1 Milréis in Gold = 2,30 Mark; 1 Milréis in Silber = 2,10 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Das von der Deputirtenkammer angenommene Brasilianische Einnahmebudget für 1901 enthält über die Erhebung der Zölle in Gold folgende Bestimmungen:

Von den Einfuhrzöllen werden vom 1. Januar 1901 ab 25 pCt. in Gold erhoben, von denen 5 pCt. für den Garantiefonds bestimmt sind.

Die Regierung wird alle Zollämter mit Weisung versehen, damit die Erhebung von 75 % Papier und 25 % Gold, bis der Kurs die Höhe von 10½ erreicht, dem Gesammtsyrum von 139 entspricht, denn der Einfuhrhandel unterworfen war, als im Januar 1900 die Erhebung der 15 % in Gold auf der Grundlage des Kurses von 7½ Pence begann.

Von der Grenze von 10½ Pence aufwärts sollen die Vortheile der Kurssteigung ausschließlich dem Einfuhrhandel zu gute kommen, da auch dann lediglich 75 % in Papier und 25 % in Gold ohne Rücksicht auf irgend einen anderen Faktor erhoben werden.

Die Gewichtsverzollung findet in der Regel nach dem Nettogewicht statt.

Zum Verständniß der Angabe des Prozentsatzes im Zolltarife sei bemerkt, daß dieser lediglich die Grundlage für die Berechnung des spezifischen Zollsatzes darstellt. Bei der Verzollung selbst kommt demnach nur der letztere in Betracht.

Waarenproben oder Muster ohne oder von geringem Werth sind zollfrei.

Als Waarenproben ohne oder von geringem Werthe sind zu betrachten Bruchstücke oder Theile irgend eines Gegenstandes oder einer Waare in einer Menge, wie sie durchaus nöthig ist, um ihre Art, Gattung und Beschaffenheit ersehen zu lassen, wenn die Abgaben vom Ganzen 1000 Réis nicht übersteigen.

Die aus mehreren sichtlich verschiedenartigen Stoffen, welche nicht besondere Zollsätze im Tarif haben, bestehenden Gewebe zahlen die Zölle nach dem am höchsten besteuerten Stoffe, ohne Rücksicht auf dessen Menge, ausgenommen wenn entweder alle Fäden der Kette oder alle Fäden des Einschlags aus einem niedriger bestenerten Stoffe bestehen, in welchem alleinigen Falle eine Ermäßigung von 10 pCt. bewilligt wird.

In Betreff der mit Seide gemischten Gewebe sind die nachstehenden Regeln zu befolgen:

1. Die gemischten Gewebe, in welchen entweder alle Fäden der Kette oder alle Fäden des Einschlags aus Seide und die übrigen Fäden aus anderem Stoffe bestehen, zahlen die für ähnliche, ausschließlich aus Seide bestehende Gewebe festgestellten Zölle mit einer Ermäßigung von 50 pCt.
2. Die gemischten Gewebe mit Kette und Einschlag ganz aus Seide, welche aber in Kette oder

Einschlag oder in beiden erkennbar Fäden aus irgend einem anderen Stoff enthalten, zahlen die Zölle für die gleichartigen, ausschließlich aus Seide bestehenden Gewebe mit einer Ermäßigung von 20 pCt.

Es wird jedoch keine Ermäßigung für seidene Gewebe bewilligt, wenn in der Kette oder im Einschlag Fäden aus anderem, niedriger besteuertem Stoffe in nubedeutendem Verhältnisse sich finden, welches die Natur, Bedeutung oder den Werth der Gewebe nicht ändert.

3. Die gemischten Gewebe, deren Kette und Einschlag aus anderen Stoffen bestehen, und welche in Kette oder Einschlag oder in beiden nur einige seidene Fäden oder Beimischung enthalten, zahlen die Zölle nach dem am höchsten besteuerten Stoffe mit einem Zuschlage von 30 pCt.
4. Die Gewebe aus jedwedem Stoffe, welche eine Beimischung von Gold oder Silber enthalten und nicht besonders tarifirt sind, zahlen die für die entsprechenden einfachen Gewebe bestimmten Zölle mit einem Zuschlage von 20 pCt.

Canada.

Münzen: 1 Dollar = 100 Cents = 4,20 Mark.
Maße: 1 Yard = 3 Fuß = 36 Zoll = 0,914 m.
Gewichte: 1 Unze = 28,35 g; 1 Pfund = 0,4536 kg; 1 Tonne = 2000 Pfund = 907,18 kg.

Den Erzeugnissen des Mutterlandes und einzelner Britischer Kolonien werden Vorzugszölle gewährt. Die Ermäßigung beträgt ein Drittel der Zölle.

Unter dem zollpflichtigen Werth der mit einem Werthzoll belegten Waaren ist der Marktpreis der Waare zu verstehen, wie er sich beim Verkauf zum einheimischen Verbrauch an den Hauptmärkten des Ausfuhrhandels zur Zeit der direkten Ausfuhr nach Canada stellt, jedoch zuzüglich der Fracht- und Kommissionsgebühren.

Verpackungen unterliegen den folgenden Bestimmungen:

a) [Alle Flaschen, Kolben, Krüge, Demijohns, Ballons, Fässer, Orhofte, Schläuche, Tonnen und alle sonstigen Gefäße oder Umschließungen von Zinn, Eisen, Blei, Zink, Glas oder anderem Material, welche sich zur Aufnahme von Flüssigkeiten eignen, und alle Umschließungen, in welche Waaren für den häuslichen Verbrauch gethan zu werden pflegen, mit Einschluß der nicht anderweit vorgesehenen Behältnisse, welche Spirituosen, Weine oder malzhaltige Getränke oder andere Flüssigkeiten in Flaschen enthalten, sowie] jede Verpackung, welche erstes Behältniß oder erste Umschließung von Waaren zum Zweck des Verkaufs ist, sollen in allen nicht anderweit vorgesehenen Fällen, in welchen sie Waaren enthalten, die einem Werthzoll oder einem spezifischen und Werthzoll unterliegen, mit demselben Werthzollsatze belegt werden, welcher von den in ihnen enthaltenen Waaren zu erheben ist, und der Werth der Umschließungen soll in den Werth solcher Waaren eingeschlossen werden.

b) Alle vorgenannten Umschließungen, welche Waaren enthalten, die nur einem spezifischen Zoll unterliegen, und nicht anderweit vorgesehen sind, sollen mit einem Zoll von 20 pCt. vom Werth belegt werden.

c) Umschließungen, welche vorstehend nicht aufgeführt, nicht mit einem besonderen Zoll belegt oder für zollpflichtig erklärt sind und sich als die gebräuchlichen und gewöhnlichen Umschließungen darstellen, in welche Waaren nach allgemeinem Handelsbrauch für die Ausfuhr verpackt werden, sollen zollfrei sein.

d) Alle besonderen Verpackungen oder Umschließungen, welche zu anderen Zwecken als zur Einfuhr der in ihnen enthaltenen Waaren benutzbar oder offenbar bestimmt sind, unterliegen demselben Zollsatz, welcher von ihnen erhoben werden würde, wenn sie leer oder getrennt von ihrem Inhalt eingeführt würden.

e) Umschließungen (innere oder äußere), welche Freigüter enthalten, sollen zollfrei sein, wenn sie von solcher Beschaffenheit sind, daß ihre Zerstörung behufs Freilegung der Waaren nothwendig ist.

Chile.

Münzen: 1 Peso corriente = 100 Centavos = 4,05 Mark; 1 Silber-Peso (nuevo) = 1,53 Mark.
Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Der Werth der Waaren wird in einem Werthschätzungstarif festgesetzt, dessen Einzelpositionen häufigen Veränderungen unterliegen.

Durch das Gesetz vom 11. Februar 1895 ist das Zwangspapiergeld abgeschafft und die Goldwährung eingeführt. Von den ausgegebenen Goldmünzen wird der Condor 20 Pesos, die Dublone 10 und der Escudo 5 Pesos werth sein. Die Englischen Pfunde sollen gesetzliches Umlaufsrecht haben. Ihr gesetzlicher Werth soll 13⅓ Pesos betragen.

Wenn die mit einem Zoll von 60 und 35 pCt. belegten Waaren in Ansehung des Materials, aus welchem sie hergestellt sind, mit anderem, einem geringeren Zoll unterliegenden Material gemischt sind, so ist stets der Zoll von 60 oder 35 pCt. zu erheben, wenn nicht das geringere Material 75 pCt. des Werthes der Waare übersteigt. In diesem Fall unterliegt sie dem gewöhnlichen Zoll von 25 pCt.

Columbien.

Münzen: 1 Peso = 100 Centavos = 4,05 Mark.
Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Verzollung findet nach dem Bruttogewicht statt.

Die aus verschiedenen Stoffen gewebten Zeuge bezahlen den Zoll des am höchsten besteuerten Stoffes, den sie enthalten.

Die Zölle für ausländische Waaren verringern sich in den Zollämtern Arauca und Meta um 40 pCt. (Gesetz 53 von 1884 und Dekret 397 von 1886), in dem Zollamt Buenaventura um 20 pCt. und in dem von Tumaco für Baumwollenzeuge ohne Naht um 55 pCt., für alle anderen Waaren um 30 pCt. (Gesetze 10 und 129 von 1888).

Die „baumwollenen Zeuge ohne Naht", welche durch das Zollamt Tumaco eingeführt werden, genießen außerdem eine weitere Ermäßigung von 25 pCt. (Gesetz 129 von 1888).

Jede Zollabrechnung erleidet noch einen Aufschlag von 25 pCt., welcher unter die Departements, das von Panama ausgenommen, zu vertheilen ist (Gesetz 88 von 1886, 48 von 1887 und 10 und 129 von 1888).

Ein Gesetz 160 vom Jahre 1896 (28. Dezember) lautet:

Art. 1. Um 20 pCt. werden die in den Zollämtern zu erhebenden Einfuhrzölle auf die Waaren der 2. bis 13. Klasse einschließlich, und um 50 pCt. diejenigen auf die Waaren der 14. und 15. Klasse des zur Zeit geltenden Zolltarifs erhöht.

Art. 2. Es wird eine 16. Klasse des Zolltarifs neu geschaffen mit einem Zollsatze von 3 Pesos für das Kilogramm; es gehören u. A. zu dieser Klasse:

Brokate und andere Gewebe aus Gold, Silber und anderen Metallen sowie auch Fäden aus denselben Stoffen.

Art. 4. Von der in Art. 1 festgesetzten Erhöhung des Einfuhrzolles sind u. A. ausgenommen:

Baumwolle, und zwar blaue Fulas, weiße oder melirte schlichte Gewebe, ohne irgend welche Bearbeitung, Naht oder Stickerei, wie sie hier unter den Namen bogotanas, calicós, lincillos, madapolanes, bramantes, driles, zarazas und anderer ähnlicher Qualität bekannt sind.

Bemerkt wird, daß die vorstehenden Zollzuschläge sämmtlich auf Grund einer Columbischen Uebersicht in die Zollsätze der einzelnen Tarifpositionen diesseits eingerechnet sind.

Costa-Rica.

Münzen: Nach dem Tarif: 1 Dollar (Peso) = 100 Centavos = 4,05 Mark. Jetzige Umlaufs-Münzen: 1 Colon = 100 Centimos.

Maße und Gewichte: Metrische.

Die Verzollung findet nach dem Bruttogewicht statt.

Durch das Gesetz vom 23. Oktober 1896 ist die Goldwährung eingeführt. Das Werthverhältniß der alten zur neuen Münze ist auf 50 Centavos = ½ Colon festgesetzt.

Bei Erhebung des Zolles wird für neue oder gebrauchte, im Stück befindliche oder zugeschnittene, unfertige oder unvollständige, zusammengesetzte oder fertige, verzierte oder nicht verzierte Waaren kein Nachlaß gewährt, welcher nicht im Zolltarife oder in den ergänzenden Bestimmungen besonders festgesetzt ist.

Gewebe, welche ersichtlich aus verschiedenem Material bestehen, für welches der Zolltarif keine besonderen Sätze vorschreibt, entrichten die Zölle nach Maßgabe des höher besteuerten Materials ohne Rücksicht auf dessen Verhältniß, es sei denn, daß entweder alle Kett- oder Schußfäden aus niedriger belegtem Material bestehen, in welchem Falle ein Nachlaß von 10 pCt. gewährt wird.

Betreffs der mit Seide gemischten Gewebe gelten folgende Regeln:

a) Gewebe, in denen alle Kett- oder alle Schußfäden aus Seide und die übrigen Fäden aus beliebigem anderen Material bestehen, entrichten die Zölle für ähnliche reinseidene Gewebe mit einem Nachlaß von 25 pCt.

b) Gemischte Gewebe, deren Kette oder Schuß aus Seide besteht, während entweder in der Kette oder im Schuß oder in Kette und Schuß Fäden aus anderem Material enthalten sind, entrichten die Gefälle der entsprechenden reinseidenen Gewebe mit einem Nachlaß von 10 pCt.

Indessen wird kein Nachlaß für Seidengewebe gewährt, welche Fäden aus anderem Material in Kette oder Schuß in so geringer Anzahl enthalten, daß die Natur, Beschaffenheit oder der Werth des Gewebes dadurch keine Beeinträchtigung erfährt.

c) Gemischte Gewebe, deren Kette und Schuß aus anderem Material bestehen, die aber in Kette oder Schuß oder in beiden zugleich einzelne seidene oder mit Seide gemischte Fäden enthalten, entrichten die dem höher belegten Material entsprechenden Zollgefälle mit 30 pCt. Zuschlag.

d) Gewebe jedweder Art, denen Gold oder Silber beigemischt ist, entrichten die Zollsätze für das betreffende Gewebe mit 20 pCt. Zuschlag.

Kleider und Gegenstände, welche mit Stickereien, Verzierungen oder Beschlägen von Gold, Silber oder Edelsteinen versehen und nicht besonders tarifirt sind oder unter besondere Vorschriften des Tarifs fallen, entrichten das Doppelte der Zollgefälle, welche für derartige Kleider und Gegenstände ohne Stickereien oder Verzierungen vorgesehen sind.

Ecuador.

Münzen: 1 Sucre = 100 Centavos = 4,05 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Verzollung findet nach dem Bruttogewicht statt.

Aus dem Zollgesetz sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

Art. 71. Bei den aus mehreren Stoffen bestehenden Gegenständen erfolgt die Verzollung nach dem vorherrschenden Material. Unter dem vorherrschenden Material ist dasjenige zu verstehen, welches mehr als 50 pCt. unter den Bestandtheilen bildet, das Wesen des Gegenstandes bestimmt oder bei Geweben die Oberseite bedeckt.

Art. 75. Werden in einem Kollo Gegenstände vorgefunden, die verschiedenen Klassen angehören, und ist sein verschiedener Inhalt in der Spezialdeklaration und in dem Antrage nicht deutlich zum Ausdruck gebracht, so werden alle Gegenstände nach der höchsten Klasse verzollt.

Finden sich in dem Inhalt Gegenstände vor, deren Einfuhr verboten ist, so unterliegen alle der Einziehung, wenn sie auch ausdrücklich in der Deklaration und dem Antrage angegeben sind.

Die zollfreien Gegenstände, die sich in einem Frachtstücke verschiedenen Inhalts vorfinden, zahlen keinen Zoll, wenn alle in der Deklaration und in dem Antrage genau angegeben sind.

Art. 84. Bei den Zollämtern werden Zuschläge zu den Einfuhrzöllen erhoben:

1. 20 pCt. für die Südeisenbahn,
2. 10 pCt. zur Deckung der auswärtigen Staatsschuld,
3. 2 pCt. für die Kanalisation von Guayaquil,
4. 5 pCt. für die Konsolidirung der Gemeindeschulden von Guayaquil,
5. 20 pCt. für Tilgung der auf Grund der betreffenden Verordnung ausgegebenen Schuldscheine im Betrage von 1 500 000 Sucres,
6. 6 pCt. für Kaigebühren,
7. 4 pCt. für den Bau des Zollamts in Guayaquil.

Die unter Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 benannten Zuschläge werden bei allen Zollämtern, die unter Nr. 6 und 7 nur in Guayaquil erhoben.

Durch ein von dem Kongreß im Jahre 1899 gegebenes Gesetz sind die Einfuhrzölle auf fremde Waaren um 33 pCt. der Sätze des Zolltarifs erhöht worden. Die neuen 33 pCt. sollen in folgender Weise verwendet werden:

20 pCt. für garantirte 7 pCt. Zinsen und Amortisation des für den Bau der Eisenbahn Guayaquil—Quito zu verwendenden Kapitals der aus nordamerikanischen und englischen Kapitalisten bestehenden Gesellschaft,
10 pCt. für die Bedürfnisse der Kirche und des Klerus nach dem neuen Patronatsgesetze und
3 pCt. für den Bau eines neuen Zollhauses in Guayaquil an Stelle des im Jahre 1896 abgebrannten.

Durch Gesetz vom 29. September 1900 ist vom 1. Oktober desj. J. ab auf die Einfuhrzölle ein Zuschlag von 23 pCt. zu Kriegszwecken für die Zeit von drei Jahren gelegt worden. [Außerdem 100 pCt. Zuschlag auf die Wege- und Brückenzölle und die Stückabgabe für aus- und eingehende Colli.]

Vom 1. Januar 1901 ab sind die Einfuhrzölle um 25 pCt. erhöht.

Muster von Waaren und kleine Gegenstände ohne Werth, sowie Theile von Waaren, welche paarweise gebraucht und verkauft werden, sofern die Interessenten gestatten, daß sie unbrauchbar gemacht werden, sind zollfrei.

Art. 105. Die Ausfuhrzölle werden nach folgendem Tarife erhoben:

[Kakao	1 kg	4 Centavos
Kaffee	„	1/2 „
Kautschuk	„	20 „
Häute	„	1 „
Toquilla (Stroh für Panamahüte)	„	1 Sucre
Mocorra (Stroh für Hüte) .	„	10 Centavos
Tabak	„	2 „
Tagua (Steinnuß)	„	1/4 „]

Der vorstehende Zollsatz schließt alle Gebühren der genannten Artikel nach dem Zollgesetz vom 3. Juni 1897 ein.

Alle übrigen Landesprodukte und Fabrikate sind frei von Ausfuhrzoll, bezahlen aber 1/2 Centavo für das Kilogramm, wie im Art. 109 erwähnt ist. Frei von dieser Abgabe sind:

Baumwolle,
[Ganzes und aufgeschnittenes Bambus,
Mangrove-Rinde,
Orseille],
Hüte,
[Sohlleder,
Tagua und
Sassaparilla].

Art. 106. Der Ausfuhrzoll wird gleichmäßig in allen Häfen der Republik bezahlt; der im Art. 109 erwähnte 1/2 Centavo dieses Zolles soll im Hafen Bolivar für die Eisenbahn verwendet werden, in Manta und Bahia für die Wasserleitung, in Guayaquil, Esmeralda, Loja und Tulkan für die Municipien dieser Kantone, wobei ersteres über seine Einnahme nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 5. November 1896 und 9. Oktober 1898 verfügen soll.

Art. 109. Für den Bau von Eisenbahnen, für Municipalgelder einschl. der Fonds für Enteignungen, die das Municipium von Guayaquil vorzunehmen hat, soll nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 3. Oktober 1894, 5. November 1896 und 9. Oktober 1898 folgender Zoll bezahlt werden:

Für den Bau von Eisenbahnen 10 Centavos per 100 kg des Bruttogewichts auf alle Ballen und Artikel des Ein- und Ausfuhrguts, bei letzteren sind ausgenommen: [Tagua, Pech, Häute, Bambus, ganz und aufgeschnitten, Lebensmittel, Holzkohlen, Chinarinde, Früchte, Holz aller Art, Pflanzen], Cabuya (Faser der Agave Americana), [Tamarinden und Erze im Allgemeinen].

Für die Municipalfonds wird, außer dem Ausfuhrzoll, 1/2 Centavo per Kilogramm bezahlt, der für die Municipien nach Angabe des Art. 106 zu verwenden ist. Hiervon ausgenommen sind: [Tagua, Pech, Häute, Lebensmittel, Holzkohlen, Chinarinde, Früchte, Holz aller Art, Pflanzen], Cabuya, [Tamarinden, Erz im Allgemeinen, ganzes und aufgeschnittenes Bambus, Mangroverinde], Hüte, Baumwolle, [Orseille, Sassaparilla und Sohlleder].

[Außerdem werden für den Enteignungsfonds nach erwähntem Gesetz 30 Centavos auf jedes Kilogramm brutto bei dem Einfuhrzoll auf Streichhölzer aufgeschlagen.]

Durch Gesetz vom 29. September 1900 ist auf alle Ausfuhrzölle, ausgenommen den auf Tagua (Nuß), vom 1. Oktober 1900 ab ein Zuschlag von 50 pCt. zu Kriegszwecken für die Zeit von drei Jahren gelegt worden.

[Ferner ein Suere für jeden Centner Zucker, der ausgeführt wird.]

Vom 15. November 1900 ab ist der Ausfuhrzoll für alle Erzeugnisse [mit Ausnahme von Steinnuß, Stroh und Kaffee] um 50 pCt. erhöht.

Honduras.

Münzen: 1 Peso (Dollar)=100 Cents=4,05 Mark.
Maße: Metrische.
Gewichte: Das Einheitsgewicht ist das Pfund = 0,460 kg.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Verzollung findet nach dem Bruttogewicht statt.

An Lagergebühr wird für alle Waaren ein halber Centavo für jeden auch nur angefangenen Monat erhoben. Die Summe des Gesammt-Einfuhrzolles und der Lagergebühr ergiebt den Betrag, welcher zur Berechnung des 30prozentigen Zuschlags dient; dieser tritt zu dem Betrag der Zolliquidation hinzu, und zu dem so erhaltenen Betrage werden weitere 20 pCt. Zuschlag zugerechnet, um den Gesammtbetrag der Zolliquidation zu erhalten.

Die Zuschläge von 30 pCt. und 20 pCt. werden von allen Waaren, auch den zollfreien, erhoben, wenn nicht durch Gesetz eine Befreiung von jeder Abgabe oder Gebühr festgesetzt ist.

Mexico.

Münzen: 1 Peso (Dollar, Piaster)=100 Centavos = 4,39 Mark.
Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Verzollung findet in der Regel nach dem Nettogewicht statt.

Neben den Zöllen werden erhoben:
2 pCt. für Hafenarbeiten,
7 pCt. für Stempel,
1½ pCt. für Municipalabgabe.

Die Zollämter zahlen den Gemeindebehörden der Häfen oder Plätze, in welchen sie sich befinden, monatlich 1,50 pCt. der Einfuhrabgaben und ziehen sie als Zuschlag zu den nach dem Zolltarif zur Erhebung gelangenden Zöllen ein.

Von den ausdrücklich an die Staatssekretariate konsignirten und für die Bundesregierung bestimmten Gegenständen wird keine Abgabe zu Gunsten der Gemeinde erhoben.

Aus den allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung des Zolltarifs vom Jahre 1891 nach der amtlichen Ausgabe vom Juli 1897 sind folgende für die Textilindustrie von Bedeutung:

IV. Die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehenden Industrieerzeugnisse, welche im Tarif oder Waarenverzeichniß nicht besonders aufgeführt sind, zahlen den Zoll nach dem der Menge nach vorherrschenden Stoffe, mit Ausnahme solcher Waaren, welche Verzierungen oder Zuthaten aus Gold, Silber oder Platina haben.

V. Wenn ein Fabrikat, welches aus verschiedenen, nach dem Tarif oder Waarenverzeichniß zollpflichtigen Gegenständen besteht, auseinandergenommen eingeht, so ist, auch wenn alle Theile sich in demselben Frachtstück befinden, sofern das Gewicht jedes einzelnen Gegenstandes festgestellt werden kann, jeder Gegenstand getrennt zu deklariren und der Zoll nach der jedem Einzelstücke entsprechenden Tarifposition zu berechnen.

XII. Wenn Manufakturwaaren mit Fransen den Zoll nach dem Quadratmeter zahlen, so sind die Maße einschließlich der Fransen anzugeben.

Zahlen sie den Zoll nach Gewicht, so ist darunter das Gewicht der Fransen als miteinbegriffen zu verstehen.

XVI. Gewebe, welche zum Schutz der Waaren im Innern der Frachtstücke dienen, sind zu deklariren und nach dem Tarif zu verzollen, ohne Rücksicht auf Menge und Klasse der Gewebe; ausgenommen ist wasserdichtes Wachs- und Theertuch, welches lediglich zum Schutz der Waaren gegen äußere Feuchtigkeit dient und in der für den Zweck unerläßlichen Menge verwandt ist.

XVII. Gewebe und Waaren aus Flachs, Hanf oder ähnlichen Spinnstoffen, mit Beimischung von Baumwolle in irgend welchem Verhältniß, welche in diesem Tarif oder dem Waarenverzeichniß nicht aufgeführt sind, zahlen den für Gewebe oder Waaren aus reinem Flachs bestimmten Zoll.

XVIII. Gewebe aus Wolle mit Zusatz von anderem Material, ausgenommen Edelmetall, sowie solche, welche im Gewebe Beimischungen von Baumwolle, Flachs, Hanf oder ähnlichem Spinnstoff in irgend einem Verhältnisse enthalten, zahlen den für reinwollene Gewebe bestimmten Zoll.

XIX. Als Seidenbänder mit Beimischung von Baumwolle, Flachs oder Wolle werden nur solche angesehen, in welchen Einschlag oder Kette ganz aus Baumwoll-, Leinen- oder Wollfäden bestehen.

XX. Als Seidenstoffe oder Seidenwaaren mit Beimischung von Baumwolle, Flachs oder Wolle werden diejenigen Gewebe angesehen, in welchen der zugesetzte Spinnstoff überall oder an verschiedenen Punkten des Gewebes vorkommt. Gewebe, in welchen der beigemischte Spinnstoff nur in Samme vorkommt, zahlen den für Seidengewebe und Seidenwaaren festgesetzten Zoll.

XXI. Als zugeschnittene Kleider sind diejenigen anzusehen, welche in Kartons oder auf andere Weise verwahrt und so eingewickelt, befestigt oder genäht sind, daß sie ein Modell des Leibchens oder Frauenrocks, zu welchem sie bestimmt sind, abgeben, und an welchen die Verzierungen in der Weise passend angebracht sind, daß das äußere Aussehen schon für sich einen Theil des Werthes des Ganzen darstellt. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, handelt es sich um Stoffe, welche ohne die künstliche Form eines Modells verpackt sind, und um Verzierungen, welche getrennt von den Stoffen eingehen oder in der Weise angebracht sind, daß sie für sich allein benutzt werden können, so zahlen das Gewebe und die Verzierungen, je für sich, die entsprechenden Zölle.

XXII. Tücher aus Baumwollen- oder Leinenstoff von glattem Gewebe, auch mit verziertem oder benähtem, jedoch nicht besticktem oder durchbrochenem Rand, werden als glatte Gewebe angesehen.

In der Klasse der Gewebe und nicht als Stickereien sind diejenigen Tücher zu verzollen, welche nur eine kleine Stickerei aus Baumwolle, Wolle oder Seide in einer Ecke haben.

Tücher mit weißem Fond, welche nur einen farbigen Rand oder Saum haben, werden als weiße Gewebe angesehen.

XXIX. Gemäß der Bestimmung im Art. 4 des Dekretes vom 5. Juni 1897 findet auf die Gegenstände aus Baumwolle, Flachs, Wolle oder Seide, wie Gespinnste in Knäueln oder Strähnen, Schnüre, Spitzen, Besätze, Posamenten, Fransen, Bänder, bestickte Streifen und andere ähnliche Waaren aus den genannten Stoffen, bei der Einfuhr in kleinen Stücken, die für sich Päckchen oder Schachteln bilden und, obwohl sie nach dem Stoff und der Gattung verschiedenen Zollsätzen unterliegen, nicht in Päckchen oder Schachteln nach einer einzigen Zollklasse gesondert verpackt sind, der höchste Zollsatz der in dem Päckchen oder der Schachtel enthaltenen Gegenstände Anwendung, auch wenn in der Faktura für jeden ohne die bezeichnete Trennung verpackten Gegenstand Gewicht, Maß, Menge, Anzahl, Stoff und Gattung besonders und genau angegeben sind.

Ueber die Behandlung von Mustern ist in dem Zollreglement vom 1. November 1891 Folgendes bestimmt:

Art. 213. Muster, welche dazu bestimmt sind, die betreffende Waare erkennen zu lassen, genießen bei der Einfuhr die in den bezüglichen Artikeln dieses Gesetzes bezeichneten Vorrechte.

Art. 214. Als zollfreie Muster werden die Abschnitte von Webstoffen angesehen, welche nicht länger als 20 cm sind, auch wenn sie die ganze Breite des Gewebes haben, sowie alle Gegenstände, welche keinen Verkaufswerth haben.

Art. 215. Muster ganzer Gegenstände, wie Fabrikate aus jedwedem Material, Kramwaaren, [Eisen- oder Kurzwaaren], Tücher, Umschlagetücher, Strümpfe, Hemden ꝛc. zahlen die entsprechenden Zölle oder werden zum Verkauf unbrauchbar gemacht, indem dieselben mit Einschnitten und Löchern versehen werden.

Art. 216. Wenn Mustersendungen von Kramwaaren, [Eisen- oder Kurzwaaren] eingehen, welche Gegenstände enthalten, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, und das Gewicht jeder Klasse sich nicht bestimmen läßt, so zahlt das Ganze einen den in der Mustersendung befindlichen Gegenständen entsprechenden höchsten Zollsatz.

Neufundland.

Münzen: 1 Dollar = 100 Cents = 4,24 Mark.
Gewichte: 1 Tonne = 2240 Pfund = 1016 kg.

In Betreff der Verpackungen gelten die für Canada getroffenen Bestimmungen a bis e.

Auf ungebleichten Calico, welcher bei der Herstellung von Wachstuch in dieser Kolonie von Fabrikanten von solchem verwendet wird, ist eine Vergütung in Höhe eines Drittels des gezahlten Zolls nach Maßgabe der vom Gouverneur im Rathe zu erlassenden Vorschriften zu gewähren.

Bei Waaren, welche aus zwei oder mehreren Stoffen hergestellt sind, soll, wenn ein Unterschied in den Zollsätzen besteht, der höchste Zollsatz erhoben werden.

Nicaragua.

Münzen: 1 Peso (Dollar) = 100 Centavos = 4,05 Mark.

Maße: Metrische.

Gewichte: Gewichtseinheit ist das Pfund = 0,454 kg.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Zölle werden nach dem Bruttogewicht erhoben.

Die nicht aufgeführten und aus verschiedenen Materialien bestehenden Gegenstände zahlen den Zoll des in ihnen vorherrschenden Materials.

Die wollenen Artikel, mit Beimischung von Baumwolle oder Leinen, werden wie Wolle, die nicht besonders angeführten Artikel mit Beimischung von Seide wie Seide behandelt.

Leinene Gegenstände mit Beimischung von Baumwolle werden wie leinene behandelt.

Gegenstände aus Seide, mit Wolle, Leinen oder Baumwolle gemischt, werden wie Seide behandelt.

Die Zahlung der Zölle hat nach dem Zollgesetz vom 1. September 1898 zu 50 pCt. mit Baargeld, zu 35 pCt. mit Zollbonds und zu 15 pCt. mit gesetzmäßig liquidirten und anerkannten Regierungsschuldbonds zu erfolgen.

Durch Gesetz vom 19. Dezember 1891 sind die bestehenden Einfuhrzölle um 100 pCt. erhöht.

Ausgenommen sind: Baumwolle in Strängen, Gummizüge (Elastiks) für Schuhwerk und rohe oder gesponnene Seide. Diese Waaren unterliegen neben den spezifischen Zollsätzen nur einem Zuschlage von 15 pCt.

Eine weitere Erhöhung um 50 pCt. hat durch Verordnung vom 14. Januar 1899 stattgefunden.

Ausgenommen hiervon sind:

Ungebleichte Schirtings, roher oder farbiger Halbdrillich, gebleichte Schirtings, baumwollener Druckkattun und baumwollene Gaze in glatten Geweben, bannwollenes Nähgarn, weißer oder farbiger Musselin, weißes oder farbiges Segeltuch, baumwollene oder wollene Bettdecken, Hanfsäcke, [Petroleum], Schuhobertheile aus Wollenserge, Seide auf Rollen und in Knäueln, Stickbaumwolle jeder Klasse, [Mehl, Waschseife,] Gummizug für Schuhzeug [und Patentarzneien].

Der seit dem 1. Februar 1899 giltige provisorische Zolltarif setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. Aus dem Einfuhrzolltarif vom 25. Juli 1888 mit seinen sämmtlichen Verbesserungen und Hinzufügungen.
2. Außer den in dem Tarif vom 25. Juli 1888 und seinen Reformen als „zollfrei eingehend“ angegebenen Artikeln aus den in dem letzten, außer Kraft gesetzten Tarif (vom 1. September 1898) als „zollfrei“ angeführten Waaren; dasselbe gilt für die in beiden Tarifen als „verboten“ angeführten Artikel.

Peru.

Münzen: 1 Sol = 100 Centavos = 4,05 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Der Werth der Waaren wird jedes Jahr neu geschätzt. Der Prozentsatz wird von diesem abgeschätzten, im Schätzungswerthtarif enthaltenen Werth erhoben.

Die zollfreien Waaren haben einen Finanzzoll von 8 pCt. zu entrichten.

Die Zölle sind in Pfund Sterling oder Silber zum Kurse von 10 Sols + 5 pCt. zu entrichten.

Salvador.

Münzen: 1 Peso = 100 Centavos = 4,05 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Zahlung der Zölle findet in folgender Weise statt:

50 pCt. in effektiver Silbermünze,
30 pCt. Silber zu Gunsten von Körperschaften,
6 pCt. in Bons der Französischen Schuld.

An Zöllen und Abgaben von der Einfuhr werden laut Verordnung vom 3. Mai 1899 erhoben:

1. 100 pCt. der tarifmäßigen Zollsätze.
2. 30 pCt. des Zolles als Abgabe.
3. 1,50 Pesos in Gutscheinen (bonos) der Central-Eisenbahn für je 100 kg Bruttogewicht der eingeführten Waaren.
4. 2 Pesos in Ein- und Ausfuhr-Gutscheinen für je 100 kg Bruttogewicht der eingeführten Waaren.
5. 1 Peso in Baar für je 100 kg Bruttogewicht der Einfuhr für den Dienst der Justizverwaltung.
6. 50 Centavos für je 100 kg Bruttogewicht der Einfuhr als Beihülfe für die Dampfschiffsgesellschaft.
7. [10 Centavos für 1 kg Bruttogewicht von starken oder süßen Branntweinen für Fehlen der Licenz (patente).]
8. [10 Centavos für 1 kg Bruttogewicht von starken oder süßen Branntweinen in Kisten oder Gefäßen von 1 Liter. 20 Centavos für 1 kg Bruttogewicht von starken oder süßen Branntweinen in Fässern.]
9. 25 pCt. Zuschlag auf die Zölle für die zollamtliche Prüfung (registro à examen).
10. Lagergebühr, Gebühren für zollamtliche Bescheinigungen (papel de pólizas y gujas).

Außerdem wird ein Zuschlag von 25 pCt. der Einfuhrzölle in Bonos del Salvador der consolidirten Staatsschuld in Gemäßheit der Verordnungen vom 21. und 29. April 1899 erhoben.

Nach den Verordnungen vom 14. Januar 1899 und 30. November 1898 wird vom Faktumrewerth der zollfreien Waaren eine Abgabe von 20 pCt. in Silber erhoben; ausgenommen ist u. A. hiervon: Baumwolle, rohe, Baumwollengarn, roh, gebleicht oder gefärbt, zum Weben und in Schnüren sowie Kaninchen- und Hasenhaar oder anderes Haar zu Hüten.

Laut Verordnung vom 28. Oktober 1899 wird vom 1. November 1899 ab von den zur Einfuhr gelangenden Waaren eine Abgabe von 3 Pesos Silber für je 100 kg Bruttogewicht erhoben; befreit von dieser Abgabe ist u. A. Hasen- und anderes Haar zur Hutfabrikation.

Durch Verordnung vom 4. April 1900 werden die gegenwärtig zur Erhebung gelangenden Zölle auf 150 pCt. erhöht.

Uruguay.

Münzen: 1 Peso = 100 Centimo = 4,35 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Für die Werthberechnung ist der Schätzungstarif maßgebend.

Ueber die Zollzahlungen bestimmt ein Gesetz vom 11. Dezember 1897:

Art. 1. Bis zur Prägung von Landesgoldmünze sind die Zölle in Pfund Sterling Metallwährung zum Kurse von 10 Sols für das Pfund Sterling zu zahlen.

Art. 2. Sie können auch in Peruanischem Silbergeld mit einem Aufschlag erhoben werden, welcher der Entwerthung desselben im Verhältniß von 10 Sols zu 1 Pfund Sterling entspricht.

Art. 3. Der Ertrag dieses Aufschlags wird zu einem Fonds für die Einfuhr von Englischem Gold verwendet werden.

Art. 4. Die Regierung hat die geeigneten Maßnahmen zum Einziehen derjenigen Menge Silbers zu treffen, die für ihre Umwandlung in Gold erforderlich ist, mit der Aussicht, die Parität zwischen 10 Sols Silber und 1 Pfund Sterling ohne Belastung der Staatskasse zu sichern.

Laut Gesetz vom 7. November 1899 wird vom 1. Januar 1900 ab ein Zollzuschlag von 3 pCt. für die Waareneinfuhr und ein solcher von 1 pCt. für die Ausfuhr zum Bau des Hafens von Montevideo erhoben.

Von diesen Zollzuschlägen sind befreit:

1) die auf Grund besonderer Gesetze von Zöllen befreiten Waaren, 2) die Ein- und Ausfuhr von lebendem Vieh, 3) die zur Versorgung oder zum Verbrauch der Schiffe bestimmten Gegenstände.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Münzen: 1 Dollar = 100 Cents = 4,20 Mark.

Maße: 1 Yard = 3 Fuß = 36 Zoll = 0,9144 m.

Gewichte: 1 Tonne = 1016,047 kg; 1 Pfund = 16 Unzen = 0,4536 kg.

Nach dem Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 10. Juli 1900 sind Deutschland für gewisse Boden- und Industrie-Erzeugnisse zu welchen Textilwaaren nicht gehören Zollermäßigungen zugestanden worden, während den Erzeugnissen der Vereinigten Staaten von Amerika bei der Einfuhr nach Deutschland diejenigen Zollsätze zugesichert sind, welche durch die in den Jahren 1891—1894 zwischen Deutschland einerseits und Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweiz und Serbien andererseits abgeschlossenen Handelsverträge diesen Ländern zugestanden worden sind.

Jeder zur Einfuhr gelangende, in diesem Gesetz nicht besonders aufgeführte Artikel, der in Material, Qualität, Textur oder in Bezug auf seine Verwendung einem in diesem Gesetz mit einem Zoll belegten Artikel ähnlich ist, soll mit demselben Zoll belegt werden, wie derjenige Artikel, welchem der nicht aufgeführte Artikel in irgend einer der vorhin genannten Einzelheiten am meisten ähnlich ist; und wenn ein solcher nicht besonders aufgeführter Artikel zwei oder mehreren der in diesem Gesetz aufgeführten Artikel mit verschiedenen Zollsätzen ähnlich ist, so soll von ihm der höchste für die betreffenden Artikel bestimmte Zollsatz erhoben werden; und von nicht aufgeführten Artikeln, die aus zwei oder mehreren Materialien hergestellt sind, soll der Zoll nach dem höchsten Satze berechnet werden, welchem der Artikel unterliegen würde, wenn er ganz aus dem höchstwerthigen Bestandtheil hergestellt wäre. Wo immer in diesem Gesetze der Ausdruck „Hauptbestandtheil dem Werthe nach" (component material of chief value) gebraucht ist, soll damit jener Bestandtheil gemeint sein, welcher jeden anderen Bestandtheil des Artikels im Werth übersteigt. Die Ermittelung des Werths für jeden Bestandtheil hat nach Maßgabe des Werths desselben in dem Zustande, wie er sich in dem Artikel findet, zu erfolgen. Wenn zwei oder mehrere Zollsätze auf den gleichen Einfuhrartikel anwendbar erscheinen, soll immer der höchste der betreffenden Zollsätze zur Erhebung gelangen.

Australasien.

In sämmtlichen, in der Zusammenstellung aufgeführten Britischen Kolonien sind die Englischen Münzen, Maße und Gewichte maßgebend. Siehe diese bei Großbritannien.

Für das nördliche Gebiet von Südaustralien gelten besondere Zollsätze.

Auf die in Tasmanien eingeführten Waaren, für welche der Zoll auf je 100 Pfund oder je 1 Centner oder je 1 Tonne berechnet ist, wird der Zoll nach dem Nettogewicht, für kleinere Mengen als 1/4 von 100 Pfund wie für 25 Pfund und für Bruchtheile eines Viertels vom Centner soviel wie für 28 Pfund gezahlt, und so im Verhältniß.

Bei Waaren, welche nach ihrem wirklichen Werthe abzufertigen sind, ist der Werth dieser Waaren auf den hauptsächlichsten Märkten des Ausfuhrlandes maßgebend, einschließlich des Werthes aller äußeren Verpackungen, wie Kisten, Fässer 2c., sofern diese Handelswerth haben und sich auch zu anderen Zwecken als zum Waarentransport eignen.

Asien.

Britisch-Ostindien.

Münzen: 1 Rupie (Silberfeingehalt 10,692 g) = 16 Annas = 1,36 Mark (gesetzlich).

Maße: Englische.

Gewichte: 1 Tonne von 20 Ctr. = 1016,06 kg. 1 Pfund = 16 Unzen = 0,454 kg. 1 Sir von 80 Tolas = 0,933 kg.

Ceylon.

Münzen: 1 Rupie = 100 Cents = 1,36 Mark.

Maße und Gewichte: Englische.

Zu den Eingangszöllen tritt noch eine Hafengebühr von 8 Cents per Tonne hinzu. Für den Hafen von Colombo wird eine besondere Hafengebühr und daneben

eine in verschiedener Höhe nach der Verpackung normirte Kaigebühr erhoben.

Bei Berechnung der Werthzölle für Einfuhrwaaren wird das Pfund Sterling zum Tageskurs oder zu einem von Monat zu Monat festzusetzenden Kurs angenommen.

China.

Münzen. Der Haikuan Tael = 10 Maces = 100 Candarin = 1000 Cash hat ein Silbereingehalt von 37,02 g.

Maße: 1 Tschang = 3,55 m. 1 Yard = 0,914 m.

Gewichte: 1 Picul = 100 Kätti = 60,453 kg.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Zölle werden nach dem Nettogewicht erhoben.

Nach dem Deutsch-Chinesischen Handelsvertrage vom 2. September 1861 sollen zollfreie Waaren wie u. A.: Ausländische Kleidungsstücke und Tapisseriewaaren zwar weder Einfuhr- noch Ausfuhrzoll entrichten, dagegen einem Transitwerthzoll von 2½ pCt. unterliegen, wenn sie in das Innere von China geführt werden.

Französisch-Hinterindien.

Bezüglich der Münzen, Maße und Gewichte siehe Frankreich.

Japan.

Münzen: 1 Yen = 100 Sen = 1000 Rin = 2,09 Mark.

Der im Tarif genannte Yen ist der Japanische Silber-Yen von 900 Feingehalt und 416 Gran Gewicht.

Maße: 1 Yard = 0,914 m.

Gewichte: 1 Kin (Kätti) = 0,600 kg.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Der zollpflichtige Werth der eingeführten Waaren soll der wirkliche Preis der Waaren an dem Kauf-, Erzeugungs- oder Fabrikationsplatze unter Zuschlag der Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung und alle anderen Spesen bis zu ihrer Ankunft im Landungshafen sein.

Niederländisch-Ostindien.

Bezüglich der Münzen, Maße und Gewichte siehe die Niederlande. 1 Pfund = 0,5313 kg.

Der Werth der Waaren, von welchem die Zölle zu erheben sind, wird für jedes Vierteljahr neu festgesetzt.

Philippinen.

Münzen: Die Münzeinheit bildet der Silberpeso in Münze.

Maße und Gewichte: Das von der Spanischen Regierung eingeführte metrische System ist aufrechterhalten. 1 kg = 2,2046 Pfund.

Die Gewichtsverzollung findet in der Regel nach dem Nettogewichte statt.

Mit der Hand oder Maschine, aber nicht auf dem Webstuhl bestickte Gewebe und solche mit Beimischung von edlen Metallen oder Nachahmungen von solchen, mögen sie bestickt sein oder nicht, zahlen den ihrer Gattung entsprechenden Zoll mit einem Zuschlag von 50 pCt.

Konfektionswaaren, nämlich Kleider und Leibwäsche, sowohl vollständig fertiggestellte als bloß geheftete oder gesäumte, sowie die festsonirten Crochetgewebe entrichten für ihr Gesammtgewicht den Zoll des Gewebes, aus welchem ihr äußerer Theil besteht, und außerdem einen Zuschlag von 50 pCt.

Ausgenommen sind die gewirkten Kleidungsstücke, welche nach den betreffenden Tarifnummern ohne irgend einen Zuschlag verzollt werden, vorausgesetzt, daß sie nicht vom Stück geschnitten sind und keine Schneider- oder Modistenarbeit aufweisen. Anderenfalls zahlen sie als konfektionirt einen gleichen Zuschlag wie die übrigen Kleidungs- und Wäschestücke.

Für die Tarifirung der aus verschiedenen Materialien zusammengesetzten Waaren gelten die für Spanien unter Ziffer 1 bis 5 gebrachten Bestimmungen.

Auch finden die a. a. O. unter Ziffer 6 und 7 für die Behandlung von „Tüll“ und „Tücher mit Fransen“ gegebenen Vorschriften analoge Anwendung.

Von dem vorliegenden Zolltarif nach dem Stande vom 1. September 1899 ist eine Neuausgabe erschienen, in welcher in die Zollsätze die Zuschläge eingerechnet sind. Von Wiedergabe dieses Tarifs ist abgesehen worden, weil die Herausgabe eines neuen Tarifs in Aussicht steht.

Afrika.

Ägypten.

Münzen: 1 Tarif-Piaster = 40 Para = 20,75 Mark (auch der Werth des Ägypt. Pfundes).

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Deutsch-Ostafrika.

Münzen: Die Münzeinheit ist die Rupie. 1 Rupie = 64 Pesa. Der Preis der Rupie unterliegt dem Silberkurse; er schwankt zwischen 1,10 und 1,50 Mark.

Maße und Gewichte:

Längenmaße:

1 Schibiri	. . . . .	= 22,86 cm
1 Mikono	= 2 Schibiri	= 45,72 „
1 Pima	= 4 Mikono	= 1,829 m
1 Doti	= 2 Pima .	= 3,658 „

Gewichte:

1 Wakia	. . . . .	= 28,35 g
1 Ratel	= 16 Wakia .	= 453,6 „
1 Mau	= 3 Ratel .	= 1,36 kg
1 Frasila	= 35 „ .	= 15,876 „

Insofern für die Erhebung der Abgaben der Werth der Waaren in Betracht kommt, ist der Werthbestimmung:

1. bei der Ausfuhr der Marktpreis am Verschiffungsorte,
2. bei der Einfuhr der Marktpreis am Eingangsorte abzüglich des darauf ruhenden Zollbetrages zu Grunde zu legen. Ist letzterer Marktpreis nicht festzustellen, so bildet der Ursprungspreis einschließlich

sämmtlicher Fracht-, Landungs-, Versicherungs- oder sonstiger Spesen zuzüglich 10 pCt. die Grundlage für die Erhebung des Zolls und der Umschlagsabgaben.

Deutsch-Südwestafrika, Kamerun und Togo.

Münzen: Die heimische Marktwährung.

Maße und Gewichte: Metrische.

In Togo kann die Zahlung der Zölle auch in Englischem Gelde erfolgen. Deutsche und Englische Scheidemünzen brauchen nur in Höhe bis zu 20 Mark oder 1 Pfund Sterling angenommen zu werden.

Betreffs der Werthverzollung gelten für Kamerun folgende Bestimmungen:

Als Werth gilt der Fakturawerth des Verzollungshafens, einschließlich Fracht und Spesen. Kann über einzuführende Waaren eine Faktura nicht vorgelegt werden, so ist ihr Verzollungswerth vom Verzoller im Einvernehmen mit dem Zollamt zu ermitteln und zu deklariren.

Marocco.

Münzen: 1 Real = 25 Centimen = 0,20 Mark.

Maße: 1 Wa = 0,495 m.

Gewichte: Der Centner (Cantar) gilt 50,750 kg, das Pfund 0,4925 kg.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Berechnung der Werthzölle geschieht nach dem Engrospreis, den dieselben auf dem Markte des Einfuhrhafens bei Baarzahlung haben.

Südafrikanische Republik.

Bezüglich der Münzen, Maße und Gewichte siehe Großbritannien.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Als Werth zum Zwecke der Zollzahlung wird der wirkliche laufende oder baare Marktwerth der zur Versendung gepackt oder bereit liegenden Güter angesehen und zwar da, wo sie durch den Importeur gekauft oder empfangen worden sind mit der Absicht, dieselben über die Grenzen der Republik einzuführen; in dem Falle, daß Güter direkt aus überseeischen Staaten, Provinzen und Kolonien außerhalb Südafrikas eingeführt werden, sollen behufs Einklarirung und Bezahlung des Einfuhrzolles 20 pCt. zu dem genannten Werthe zugeschlagen werden — hierunter sollen inbegriffen sein alle Verpackungen, in denen die Güter verkauft werden, als Flaschen, Blechdosen und eiserne Trommeln, Fässer für Cement und flüssige Stoffe, Pappschachteln, Koffer u. dergl.

Südafrikanischer Zollverein.

(Kapkolonie, Oranje-Freistaat, Betschuanaland, Bazutoland und Natal.)

Englische Münzen, Maße und Gewichte; siehe diese bei Großbritannien.

Deutschland genießt gegenüber dem Oranje-Freistaat die Meistbegünstigung.

Als zollpflichtiger Werth gilt der gangbare Preis der Waaren an dem offenen Markte des Platzes, an welchem sie von dem Importeur oder seinem Vertreter gekauft sind, einschl. der Kosten für die Verpackung und das Packmaterial, jedoch ausschl. der Kommissionsspesen, wenn diese 5 pCt. nicht übersteigen.

Ergebnisse

der

Berufs- und Gewerbezählung

vom 14. Juni 1895.

Gewerbearten	Haupt-betriebe[1]) im Ganzen	Zahl der darin beschäftigten Personen			Von den Alleinbetriebe ohne Motoren			
		m.	w.	zus.	Betriebe	Personen m.	Personen w.	Personen zus.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
a) Zubereitung von Spinnstoffen.								
1. Seidentrocknungs- und Konditionier-Anstalten	8	41	137	178	—	—	—	—
2. Wollbereitung	834	8 317	8 041	16 358	385	305	80	385
3. Flachsröstanstalten, Flachsbrecherei	82	378	323	701	14	13	1	14
b) Spinnerei (einschl. Hechelei, Haspelei 2c. und Wattenfabrik).								
1. Seidenfilanden und Seidenhaspel-Anstalten	131	53	179	232	117	14	103	117
2. Seiden- und Seidenshoddy-Spinnerei	1 207	1 142	5 435	6 577	890	92	798	890
3. Wollenspinnerei	2 326	26 072	28 376	54 448	1 196	307	889	1 196
4. Mungo- und Shoddyherstellung und -Spinnerei	153	3 164	4 226	7 390	28	8	20	28
5. Flachs- u. Hanfschelerei und -Spinnerei	1 373	7 947	14 281	22 228	1 184	167	1 017	1 184
6. Jutespinnerei	32	2 752	5 893	8 645	7	3	4	7
7. Baumwollenspinnerei	1 991	34 386	40 421	74 807	1 319	308	1 011	1 319
8. Bigogne-spinnerei	106	2 818	5 417	8 235	—	—	—	—
9. Spinnerei anderer Stoffe	124	282	397	679	99	18	81	99
10. Spinnerei ohne Stoffangabe	278	31	271	302	268	17	251	268
c) Weberei, einschl. Bandweberei (ausgen. Metall-, Gummi-, Roßhaar).								
1. Seidenweberei	16 859	34 948	21 134	56 082	13 826	11 425	2 401	13 826
2. Wollweberei	23 756	92 895	60 203	153 098	14 929	12 253	2 676	14 929
3. Leinenweberei	34 493	41 798	25 994	67 792	26 068	19 661	6 407	26 068
4. Juteweberei	112	2 121	3 718	5 839	75	60	15	75
5. Baumwollweberei	28 997	74 756	72 365	147 121	19 690	11 649	8 041	19 690
6. Weberei von gemischten und anderen Waaren	14 495	42 161	35 131	77 292	9 357	6 700	2 657	9 357
7. Weberei ohne Stoffangabe	614	689	97	786	506	464	42	506
d) Gummi- und Haarflechterei und -Weberei	1 423	1 791	2 061	3 852	1 183	183	1 000	1 183
e) Strickerei und Wirkerei (Strumpfwaaren-fabrikation)	29 864	37 052	43 636	80 688	24 869	9 397	15 472	24 869
f) Häkelei, Stickerei, Spitzenfabrikation.								
1. Häkelei und Stickerei (auch Filet-arbeitenverfertigung)	7 359	2 372	12 227	14 599	6 357	179	6 178	6 357
2. Spitzenverfertigung und Weißzeug-stickerei	10 894	9 741	19 334	29 075	8 260	458	7 802	8 260
g) Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur von Spinnstoffen aller Art.								
1. Seidenfärberei, -Druckerei u. -Appretur	300	5 828	904	6 732	142	88	54	142
2. Wollfärberei, -Druckerei und -Appretur	1 653	16 674	6 057	22 731	445	361	84	445
3. Leinen- (auch Jute-) Bleicherei, -Färberei 2c.	633	4 328	1 343	5 671	311	155	156	311
4. Baumwollbleicherei, -Färberei, -Druckerei und -Appretur	1 109	24 393	8 225	32 618	330	155	175	330
5. Appretur für Strumpf- und Strick-waaren	506	1 373	4 183	5 556	320	50	270	320
6. Wäscherei, Bleicherei und Appretur für Spitzen und Weißzeugstickereien	575	206	950	1 156	544	21	523	544
7. Sonstige Bleicherei, Färberei, Druck u. Appretur (auch ohne Stoffangabe)	3 682	22 294	6 067	28 361	1 519	1 432	87	1 519
h) Posamentenfabrikation	12 368	13 387	19 124	32 511	10 287	2 106	8 181	10 287
i) Seilerei und Reepschlägerei, auch Verfertigung von Netzen, Segeln, Säcken und dergl.								
1. Seilerei, Reepschlägerei	6 352	14 203	3 261	17 464	3 677	3 639	38	3 677
2. Verfertigung von Netzen, Segeln, Säcken und dergl.	603	1 644	1 809	3 453	331	191	140	331
Summe	205 292	532 037	461 220	993 257	148 533	81 879	66 654	148 533

[1]) Die Nebenbetriebe (d. s. Betriebe, in denen Personen nur nebenher thätig sind) — 43325a der Zahl — sind

Hauptbetrieben sind:

Betriebe mit Mitinhabern, Gehülfen oder Motoren mit folgender Zahl der darin beschäftigten Personen

1 bis 5				6 bis 20				21 und mehr			
Betriebe	Personen			Betriebe	Personen			Betriebe	Personen		
	m.	w.	zus.		m.	w.	zus.		m.	w.	zus.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
2	3	—	3	3	20	21	41	3	18	116	134
180	282	247	529	166	643	1 104	1 747	103	7 087	6 610	13 697
44	43	67	110	17	77	116	193	7	245	139	384
7	3	14	17	6	17	49	66	1	19	13	32
209	138	495	633	55	113	464	577	53	799	3 678	4 477
381	772	244	1 016	387	2 933	1 548	4 481	362	22 060	25 695	47 755
16	35	10	45	34	191	224	415	75	2 930	3 972	6 902
63	90	61	151	48	262	328	590	78	7 428	12 875	20 303
—	—	—	—	2	11	20	31	23	2 738	5 869	8 607
192	245	227	472	104	570	548	1 118	376	33 263	38 635	71 898
—	—	—	—	19	109	182	291	87	2 709	5 235	7 944
11	16	17	33	6	35	25	60	8	213	274	487
7	5	8	13	3	9	12	21	—	—	—	—
2 701	4 769	1 889	6 658	123	985	342	1 327	209	17 769	16 502	34 271
7 077	11 909	5 572	17 481	603	4 670	1 949	6 619	1 147	64 063	50 006	114 069
8 014	9 863	7 297	17 160	216	1 521	529	2 050	195	10 753	11 761	22 514
9	15	9	24	4	38	23	61	24	2 008	3 671	5 679
8 381	11 042	8 316	19 358	271	2 037	801	2 838	655	50 028	55 207	105 235
4 471	7 092	3 826	10 918	269	1 952	757	2 709	398	26 417	27 891	54 308
102	149	43	192	5	44	12	56	1	32	—	32
194	212	250	462	16	123	64	187	30	1 273	747	2 020
3 443	5 493	3 733	9 226	1 063	5 981	4 678	10 659	489	16 181	19 753	35 934
656	356	1 401	1 757	273	745	2 127	2 872	73	1 092	2 521	3 613
1 963	3 155	2 847	6 002	489	2 219	2 756	4 975	182	3 909	5 929	9 838
28	75	12	87	47	540	44	584	83	5 125	794	5 919
602	1 416	188	1 604	370	3 263	796	4 059	236	11 634	4 989	16 623
193	426	98	524	74	608	185	793	55	3 139	904	4 043
321	813	119	932	234	2 333	328	2 661	224	21 092	7 603	28 695
64	103	92	195	53	193	471	664	69	1 027	3 350	4 377
14	12	24	36	11	45	65	110	6	128	338	466
1 539	3 302	637	3 939	382	3 214	755	3 969	242	14 346	4 588	18 934
1 291	1 997	1 638	3 635	568	2 824	3 058	5 882	222	6 460	6 247	12 707
2 492	5 454	537	5 991	141	1 218	96	1 314	42	3 892	2 590	6 482
158	355	90	445	79	504	311	815	35	594	1 268	1 862
44 825	69 640	40 008	109 648	6 141	40 047	24 788	64 835	5 793	340 471	329 770	670 241

außer Betracht gelassen.

Belgien.

Der nebenstehende Tarif ist ungiltig. Siehe Anhang!

		Zollsatz für 100 kg Franken.
1.	18 Hadern und Lumpen	frei
	37 Rohe Textilstoffe[56])	frei

[56]) Diese Klasse begreift u. A. Baumwolle, roh oder gesammt.

2.	24 Baumwollgarn, einfach und gezwirnt:	
	roh oder gebleicht, auf 1/2 kg an einfachem Garn enthaltend:	
	20 000 m oder weniger	10
	20 000 bis 40 000 m	15
	40 000 bis 65 000 m	20
	mehr als 65 000 m	5
	gefärbt oder aufgeschweift, auf 1/2 kg an einfachem Garn enthaltend[29]):	
	20 000 m oder weniger	15
	20 000 bis 40 000 m	20
	40 000 bis 65 000 m	25
	mehr als 65 000 m	5
	Baumwollgarn, mit wenigstens 20 pCt. Wolle gemischt, Baumwolle dem Gewicht nach vorherrschend	5
	Garn für den Detailhandel hergerichtet[31]):	
	Baumwollgarn, mehr als 65 000 m auf 1/2 kg messend	10
	[anderes Garn aller Art, mit Ausnahme von Seide . v. Werth	8 %]

[29]) Jaspisfarbiges Garn (gezwirntes Garn, bestehend aus einem ungebleichten oder gebleichten und aus einem gefärbten Faden) wird als gefärbtes Garn behandelt.

[31]) Begreift die Garne in Knäueln, auf Spulen, in kleinen Strängen, auf Karten oder in anderen Formen des Kurzwaarenhandels.

				im Quadrat von 5 mm Seite enthaltend:	
3.	64 Gewebe[102]). Baumwollgewebe:				
	glatte, geköperte und Zwillich[101])	roh	1. Klasse, im Gewicht von 15 kg und mehr auf 100 qm	27 Fäden und weniger	35
				28 bis 35 Fäden	40
				36 bis 43 Fäden	55
				44 Fäden und mehr	65
			2. Klasse, im Gewicht von 11 bis 15 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	40
				28 bis 35 Fäden	50
				36 bis 43 Fäden	60
				44 Fäden und mehr	70
			3. Klasse, im Gewicht von 7 bis 11 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	50
				28 bis 35 Fäden	60
				36 bis 43 Fäden	80
				44 Fäden und mehr	100
			4. Klasse, im Gewicht von 3 bis 7 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	70
				28 bis 35 Fäden	90
				36 Fäden und mehr	100
		gebleicht	1. Klasse, im Gewicht von 15 kg und mehr auf 100 qm	27 Fäden und weniger	40
				28 bis 35 Fäden	46
				36 bis 43 Fäden	63
				44 Fäden und mehr	75
			2. Klasse, im Gewicht von 11 bis 15 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	46
				28 bis 35 Fäden	57,50
				36 bis 43 Fäden	69
				44 Fäden und mehr	80,50

64 Gewebe:			im Quadrat von 5 mm Seite enthaltend:	Zollsatz für 100 kg Franken.
Baumwollgewebe (Forts.):				
glatte, geköperte und Zwillich[104])	gebleicht	3. Klasse, im Gewicht von 7 bis 11 kg auf 100 qm	27 Fäden und weniger	57,50
			28 bis 35 Fäden	69
			36 bis 43 Fäden	92
			44 Fäden und mehr	115
		4. Klasse, im Gewicht von 3 bis 7 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	80,50
			28 bis 35 Fäden	103,50
			36 Fäden und mehr	115
	gefärbt oder bedruckt	1. Klasse, im Gewicht von 15 kg und mehr auf 100 qm	27 Fäden und weniger	55
			28 bis 35 Fäden	60
			36 bis 43 Fäden	75
			44 Fäden und mehr	85
		2. Klasse, im Gewicht von 11 bis 15 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	60
			28 bis 35 Fäden	70
			36 bis 43 Fäden	80
			44 Fäden und mehr	90
		3. Klasse, im Gewicht von 7 bis 11 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	70
			28 bis 35 Fäden	80
			36 bis 43 Fäden	100
			44 Fäden und mehr	120
		4. Klasse, im Gewicht von 3 bis 7 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	90
			28 bis 35 Fäden	110
			36 Fäden und mehr	120
	ganz oder theilweise aus gefärbtem Garn gefertigt[105])	1. Klasse, im Gewicht von 15 kg und mehr auf 100 qm	27 Fäden und weniger	60
			28 bis 35 Fäden	65
			36 bis 43 Fäden	80
			44 Fäden und mehr	90
		2. Klasse, im Gewicht von 11 bis 15 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	65
			28 bis 35 Fäden	75
			36 bis 43 Fäden	85
			44 Fäden und mehr	95
		3. Klasse, im Gewicht von 7 bis 11 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	75
			28 bis 35 Fäden	85
			36 bis 43 Fäden	105
			44 Fäden und mehr	125
		4. Klasse, im Gewicht von 3 bis 7 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	95
			28 bis 35 Fäden	115
			36 Fäden und mehr	125
Baumwollsammete:				
seidenartige (Velvets):				
roh				75
gefärbt oder bedruckt				95
andere (Cords, Moleskins ꝛc.):				
roh				50
gefärbt oder bedruckt				70
Baumwollgewebe, glatt oder geköpert, im Gewicht von weniger als 3 kg auf 100 qm			v. Werth	10 %
Piqués, Basins (geköperter Barchent), gemustert,[106]) damastartig und brillantirt: im Gewicht von weniger als 3 kg auf 100 qm			v. Werth	10 %

	Zollsatz für 100 kg Franken.
64 Gewebe (Forts.):	
im Gewicht von 3 kg und darüber auf 100 qm . . . v. Werth	15 %
Baumwollgewebe, mit Seide gemischt, Baumwolle dem Gewicht nach vorherrschend [107]	500
oder nach Wahl des Importeurs v. Werth	15 %
Spitzen, mit der Hand gefertigte	freij
Alle anderen Gewebe [108] . . . . . v. Werth	15 %
Gewebe, nicht besonders tarifirte [117] . . . . . v. Werth	10 %

105) Die nicht besonders benannten gemischten Gewebe entrichten den Zoll je nach der Gattung gemäß dem dem Gewicht nach vorherrschenden Stoff. Als gemischte werden nur diejenigen Gewebe angesehen, welche neben dem Hauptstoff mindestens 5 pCt. anderer Spinnmaterialien enthalten.

Antiseptische Gewebe zu Verbänden werden wie Gewebe je nach ihrer Gattung behandelt.

104) Als „Baumwollgewebe, glatt, geköpert und Zwillich" werden angesehen: die Gewebe mit glatter Oberfläche und mit Kette aus einfachem, gezwirntem oder mehrdrähtigem Garn, welche durch Bindung irgend einer einfachen oder abgeleiteten Leinen-, Serge- und Atlasschnürung, sei es als Ketten-, sei es als Schußeffekt, auf einer Seite hergestellt sind; — die vierschäftigen Köper, einfach oder abgeleitet und die einfachen mit mehr als vier Schäften gewebten Köper mit Diagonal- oder Sparren (chevronnée)-Lauf und die Zwilliche.

Zu dieser Kategorie gehören demgemäß alle Gewebe, zu deren Grundverschnürung nicht mehr als 5 Schäfte erforderlich sind, wie Leinwand, Serge und Atlas (Satin); — die von den vorhergehenden abgeleiteten, mittelst einer beliebigen Anzahl von Schäften hergestellten, sofern sie nur einen einzigen Effekt (oder eine Fädenkreuzungsart) in Kette oder Einschlag auf einer Seite aufweisen und die von der einfachen Verschnürung abgeleitete Zusammenstellung nicht zur Bildung einer Zeichnung führt, wie die unter der Bezeichnung „Rehhuynaye", „Damenbrettfeld" ꝛc. bekannten; — die von den drei-, vier- oder fünfschäftigen Sergen oder dem vierschäftigen Köper abgeleiteten sparrenartigen (chevronnés); — die diagonalartigen mit einfachen Rippen; — die vierschäftigen Köper und deren Ableitungen; die mehrschäftigen Köper mit einfacher oder Sparrenverschnürung; — abwechselnder oder getüpfelter Reps (leinenartiger) und — Zwillich.

Die glatten, undichten Baumwollgewebe, appretirt oder nicht, werden gleichfalls wie die glatten und geköperten Gewebe sowie die baumwollenen Zwillliche behandelt, wenn die Baumwolle in der Zusammensetzung vorherrscht; herrscht die Appretur vor, so fallen sie unter die „nicht besonders tarifirten Gewebe".

Die auf den Feinheitsgrad, d. h. auf das Gewicht des Gewebes pro 100 qm und die Zahl der Ketten- und Einschlagsfäden im Quadrat von 5 mm Seite gegründeten spezifischen Zölle werden nicht auf die mit anderen Stoffen gemischten Baumwollgewebe angewandt: alle nicht besonders genannten gemischten Gewebe, in welchen Baumwolle dem Gewicht nach vorherrscht, werden zu den „Baumwollgeweben, alle anderen" gerechnet.

105) Diese Klasse umfaßt ausschließlich die glatten und geköperten Baumwollgewebe sowie die baumwollenen Zwillliche, welche mit verschiedenfarbigem Garn hergestellt sind.

106) Alle nicht besonders im Tarif aufgeführten Baumwollgewebe, soweit sie nicht zu den glatten oder geköperten Baumwollgeweben und den baumwollenen Zwillichen gehören, einschließlich der Ableitungen von Grundverschnürungen, die sich aus der Vereinigung von Sparren in Rauten- oder Viereckform ergeben, werden als gemusterte Baumwollgewebe angesehen. Demgemäß fallen unter diese Kategorie: Ableitungen von Köper mit 6 und mehr als 6 Schäften; — atlasartige Gewebe mit verschiedenen Motiven; — sergeartige Gewebe mit gemusterten Rippen oder Levantine; — gemusterte Diagonalgewebe; — sogen. Epinglines; — schräg gerippte; — sogen. Sablés; — sogen. Cyingalés; — strahlige (rayonnés); — Matelassés, gaufrirte Gewebe ꝛc.; — Gewebe, welche auf einer Seite zwei, besondere Striche bildende Schnürungen ohne Rücksicht auf die Art derselben zeigen; — abgeleitete Schnürungen, welche Muster wie „Damenbrett", „Rebhuhnaugen" ꝛc. bilden.

107) Einschließlich der in der Anmerkung 109 aufgeführten Erzeugnisse, wenn sie nur aus Baumwolle und mehr als 5 pCt. Seide bestehen, sofern die Baumwolle dem Gewicht nach vorherrscht.

108) Hierher gehören: [Blonden, Posamentier- und Bandwaaren; — Maschinenstickereien;] — Decken, [wattirt oder] nicht wattirt; — Gaze und Musselin, [bestickt oder] broschirt für Möbel und Tapeten; — [Tüll, glatt oder bestickt;] — nicht genannte gemischte Gewebe, worin Baumwolle dem Gewicht nach vorherrscht; und — andere nicht genannte Baumwollgewebe.

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	64 **Gewebe (Forts.):**	
	[117] Hierher gehören namentlich: [Gewebe und Waaren aus Pferdehaar und aus Haar, welches nicht mit der Wolle gleichgestellt ist]; — glatte, undichte Baumwollgewebe, in welchen die Appretur dem Gewicht nach vorherrscht; — — baumwollene Gewebe, auf einem Ueberzug bemalt, für Tapisserie; — [baumwollene Gewebe mit gummiartigem oder harzigem Ueberzug, nicht besonders tarifirte]; — [Posamentierwaaren und Gewebe aus echten oder unechten Gold- oder Silberfäden]; — [Posamentierwaaren, welche zum großen Theil aus Federn oder Perlen bestehen]; — [Gewebe aus anderen vegetabilischen Gespinnststoffen als Baumwolle, Flachs, Hanf und Jute; — und Gewebe aus Glasgespinnst]. Siehe auch „verschiedene Erzeugnisse für die Industrie" [unter V. 5. Nr. 54].	
	„Decken, eingefaßte 2c."; „Gewebe zu Pantoffellobertheilen zugeschnitten 2c."; „Lampen- 2c. Unterlagen aus Canevas". } siehe V. 2. u. 3. Nr. 27 Anm. [42]).	
	„Muffen aus Baumwolle" siehe III. 3. Nr. 54 Anm. [87]).	
aus **4.**	27 **Strumpfwirkerwaaren** [44]) . . . . . **v. Werth**	15 %
	[44]) Begreift alle Gegenstände aus Wirkstoff, wie: Strümpfe, Mützen, Unterhosen, Unterjacken, Kapuzen, Tücher, Handschuhe, Gamaschen, Mäntel, Halbhandschuhe, Kleider 2c., auch wenn diese nach Herstellung der Wirkarbeit mit Säumen, Knöpfen, Futter, [Fransen oder anderen Verzierungen] versehen worden sind. „Strümpfe zu Gasbrennern" siehe V. 2. u. 3. Nr. 27 Anm. [42]).	
aus **5.**	64 **Spitzen, mit der Hand gefertigte** [108])	**frei**
	[108]) Zollfrei werden nur die durch Klöppeln oder mit der Nadel aus ganz feinen Fäden hergestellten Spitzen von zarter Arbeit, wie die Spitze von Brüssel, Mecheln, Valenciennes, Alençon oder Venedig 2c., zugelassen. Als „Gewebe, alle anderen" je nach der Gattung werden verzollt: die auf dem Stuhl hergestellten Spitzen, die theils auf dem Stuhl und theils mit der Hand gefertigten Spitzen, sowie die mit der Hand und durch Klöppeln, Häkeln 2c. hergestellten Spitzen und Guipuren, welche nicht die Beschaffenheit wirklicher Spitzen, wie vorstehend angegeben, haben.	
	„Blonden und Tüll, glatt" siehe 3. Anm. [109]).	
aus **6.**	64 **Handstickereien** [115]) . . . . . **v. Werth**	20 %
	[115]) Diese Rubrik begreift Stickereien im Stück oder in Abschnitten, die nicht unter die „Kleidungsstücke, Wäsche und Konfektionswaaren jeder Art" fallen.	
	„Gaze und Musselin bestickt"; „Maschinenstickereien"; „Tüll, bestickt". } siehe 3. Anm. [109]).	
	„Lampen- 2c. Unterlagen aus Canevas, bestickt" siehe V. 2. u. 3. Nr. 27 Anm. [42]).	
7.	38 **Kurz- und Quincailleriewaaren:**	
	[besonders benannte Gegenstände . . . . . **v. Werth**	10 %]
	andere [58]) . . . . . **v. Werth**	15 %
	[58]) Hierunter sind begriffen: Knöpfe, nicht besonders tarifirt.	
	„Flechtschnüre aus Baumwolle für Spinnereispindeln 2c." siehe II. 7. Nr. 54 Anm. [87]).	
	„Posamentier- und Bandwaaren" siehe 3. Anm. [109]).	
8.	54 **Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie** [87]) . . . . . **v. Werth**	5 %
	[87]) Hierher sind durch Entscheidung des Finanzministers u. A. verwiesen: Mit Kreosot oder von der Petroleumdestillation herrührendem schweren Oel getränkte Baumwollgewebe, bei der Bearbeitung der Masse auf Filtrirpressen in Fayence- und Porzellanfabriken verwendbar.	
aus	64 „Wachsleinwand aller Art" [116]) . . . . . **v. Werth**	15 %
	[116]) [Einschließlich Linoleum.]	
	Gewebe, nicht besonders tarifirte [117]) . . . . . **v. Werth**	10 %
	[117]) Siehe unter 3.	

Bulgarien.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 14 pCt.
[Betr. des Octrois siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

Baumwolle, rohe, für die Garnfabrik in Varna	frei
Bettdecken	14 %
Borten, gewirkte	10 %

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 1½ pCt.

Cypern.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

	Zollsatz für 100 Okn. Pfd. St.	Schill.	Pence.
Baumwollgarne und Baumwollzwirn:			
Einfach, ungebleicht, Nr. 4 bis 14	—	11	—
Desgl., desgl., Nr. 16 bis 24	—	12	7
Gezwirnt, ungebleicht, Nr. 4 bis 14	—	15	—
Desgl., desgl., Nr. 16 bis 32	—	17	3
Einfach, gebleicht	—	16	—
Gezwirnt, gebleicht	—	18	3
Desgl., zwei- oder mehrdrähtig, bekannt als „Tireh"	—	18	4½
Türkisch-roth gefärbt	—	18	—
Anders gefärbt	—	16	—
Baumwollgarn und Baumwollfäden, nicht besonders aufgeführt v. Werth		10 %	
Baumwollene Zeugwaaren:			
Graue oder ungebleichte (Kassarsi), baumwollene Betttücher, Futterzeuge, Drilliche, T-Cloth, Domestiks, sog. Amerikanische Bezi, Dimibezi, Teharshasliq und Asdarliq	—	13	1
Weiße oder gebleichte (Kassarli), baumwollene Betttücher, Drilliche, T-Cloth, Domestiks, sogen. Amerikanische Bezi, Teharshalliq, Dimi	—	16	8
Schirtings und Madapolams, ganz zugerichtet und fertig gemacht mit Appretur	—	14	7
Desgl., desgl., nicht zugerichtet oder fertig gemacht mit Appretur oder nur wenig in dieser Weise zugerichtet	1	1	—
Musseline, bekannt als Kaba Tulbent, Tanjib und Tenjif	1	6	6
Baumwollwaaren, nicht besonders aufgeführt v. Werth		10 %	
Lampendocht, baumwollener	—	17	—
Posamentierwaaren v. Werth		10 %	

Dänemark.

Zollsatz für 1 Pfund Rth. ß.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen nach T.-Nr. 271 einem Werthzoll von 10 pCt. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]
Proben aller Art, nicht zu anderem Gebrauche dienlich, sind nach Nr. 182 zollfrei.

1.	aus 1	Lumpen und Garntrümmer	frei
	21	Baumwolle	frei
	aus 150	Watten	— 12
2.		Manufakturwaaren:	
		Aus vegetabilischen Stoffen, z. B. Baumwolle, [Flachs und Hanf nebst den Stoffen, die tarifmäßig dahin gerechnet werden]; — [ingleichen aus Asbest]:	
		1) Garn [hierin einbefaßt solches Segelgarn und solcher Bindfaden sowie solche runde Litzen und runde Schnüre, welche von der Dicke 1 Linie und darunter sind]:	

		Zollsatz für 1 Pfund Rtd.	ß
	Garn (Forts.):		
140	ungefärbtes	—	3
141	gefärbtes und alle Arten Garn in Verbindung mit Lahn	—	8
3.	Alle anderen [als die in Nr. 137 unter III. 9. und in Nr. 138/139 unter 8. aufgeführten] Manufakturwaaren:		
	Aus vegetabilischen Stoffen, z. B. Baumwolle, [Flachs und Hanf nebst den Stoffen, die tarifmäßig dahin gerechnet werden]; — [ingleichen aus Asbest]:		
	[1) Garn siehe vorstehend unter 2.]		
	[2) Leinenwaaren aus Flachs oder Hanf ꝛc. siehe II. 3.]		
144	3) Segeltuch und Presenningtuch, mehrfädig gewebt, wenn es pro Quadrat-Elle 44 Quint oder darüber wiegt, ingleichen Fußteppiche; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter die vorhergehenden Sätze gehören	—	6
145	4) Haartuch (Marly), Canevas, [gesteifter Tüll], Rollbook und andere ähnliche mit Leim oder Kleister versetzte undichte Waaren; ferner [Fischernetze], Gurten und Band sowie gewebte [oder geflochtene] Lampen- und Lichtdochte; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter die vorhergehenden Sätze gehören	—	16
	5) Andere Waaren aus vegetabilischen Stoffen:		
146	a) klare oder undichte; mit Metalldraht oder gesponnenem Glase verbundene Waaren; [ferner Spitzen, filirte und gehäkelte Arbeiten; ingleichen Posamentier- und Knopfmacherarbeit]	—	48
	Als klare oder undichte Waaren sind solche zu behandeln, in welchen sich zwischen den einzelnen Fäden ein Zwischenraum mindestens gleich der Dicke eines Fadens wahrnehmen läßt, oder, falls diese Unterscheidung nicht thunlich ist, von denen eine Quadrat-Elle nur 6 Quint oder darunter wiegt. Bei der Beurtheilung des Zwischenraums nach Maßgabe der ersten Alternative kommt Stickerei oder dergleichen auf einem übrigens klaren oder undichten Stoffe nicht in Betracht. Ein theilweise klarer oder undichter, theilweise dichter Stoff wird als klar oder undicht betrachtet.		
	b) andere:		
147	α) bedruckte, ingleichen [Tricotage und] sammetartig gewebte Stoffe	—	32
148	β) mehrfarbige, nicht bedruckte	—	24
149	γ) einfarbige, sowie ungefärbte, mustergewebte, z. B. Damast, Drillich und ähnliche Stoffe	—	20
150	δ) ungefärbte nicht mustergewebte (auch geköperte), [sowie Watten]	—	12
4.	aus 146 Filirte und gehäkelte Arbeiten	—	48
	aus 147 Tricotage	—	32
5.	aus 145 Gesteifter Tüll	—	16
	aus 146 Spitzen	—	48
6.	[Siehe 3. Nr. 146 Anm.]		
7.	aus 145 Band, sowie geflochtene Lampen- und Lichtdochte	—	16
	aus 146 Posamentier- und Knopfmacherarbeit	—	48
	„Schnüre und Litzen, runde" siehe 2. unter „Garn".		
8.	Wachstuch und gespartelte, bemalte, lackirte, gefirnißte, mit Gummi, Guttapercha oder Oel getränkte oder auf ähnliche Art behandelte, wie auch getheerte oder mit Schmirgel, Sand oder dergl. bestreute Manufakturwaaren:		
	sofern das Zollwesen den Stoff zu beurtheilen vermag:		

		Zollsatz für 1 Pfund Rth. ß.
	Wachstuch ꝛc. (Forts.):	
[138	wenn der Stoff ganz oder zum Theil Seide ist, sonst wie der Stoff.	— 48]
139	in anderen Fällen	— 16

Deutschland.

		Zollsatz für 100 kg Mark.
	„Muster" siehe die allgemeinen Bestimmungen.	
aus		
1.	1 c) Lumpen aller Art; gezupfte Charpie	frei
	2 a) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte	frei
	b) Baumwollwatte	1,50
2.	2 c) Baumwollgarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:	
	1. eindrähtiges, roh	
	α) bis zu Nr. 17 englisch	12
	β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch	18
	γ) über Nr. 45 bis Nr. 60 englisch	24
	δ) über Nr. 60 bis Nr. 79 englisch	30
		24
	ε) über Nr. 79 englisch	36
		24
	2. zweidrähtiges, roh	
	α) bis zu Nr. 17 englisch	15
	β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch	21
	γ) über Nr. 45 bis Nr. 60 englisch	27
	δ) über Nr. 60 bis Nr. 79 englisch	33
	ε) über Nr. 79 englisch	39
	3. ein- und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt	
	α) bis zu Nr. 17 englisch	24
	β) über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch	30
	γ) über Nr. 45 bis Nr. 60 englisch	36
	δ) über Nr. 60 bis Nr. 79 englisch	42
	ε) über Nr. 79 englisch	48
	4. drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt	48
	drei- und mehrdrähtiges, einmal gezwirnt, roh (Stickgarn), auf Erlaubnisschein zu Stickereizwecken	*36*
	5. zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch accommodirter, zum Einzelverkauf hergerichteter, Baumwollzwirn jeder Art	70
	6. Dochte, ungewebte	24
	„Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden" siehe 7. aus 2 d 3.	
3.	2 d) Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:	
	1. rohe (aus rohem Garn verfertigte) dichte Gewebe mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete; [Tüll, roh und ungemustert]	80
	rohe, dichte, gerauhte, eingesäumte oder mit angewebten baumwollenen Fransen versehene, abgepasste baumwollene Bettdecken	*60*
	rohe Filztücher (endlos gewebte und gerauhte filzartige Walzenüberzüge, Trockenfilze etc.) aus Baumwolle zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation	*65*
	2. gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete	100
	gebleichte, dichte, gerauhte, eingesäumte oder mit angewebten baumwollenen Fransen versehene, abgepasste baumwollene Bettdecken	*80*
	3. alle nicht unter Nr. 2 d 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe, mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaaren; Posamentier- und	

		Zollsatz für 100 kg Mark.
	2 d) Waaren aus Baumwolle (Forts.):	
	Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden]	120
	gefärbte, dichte, gerauhte, eingesäumte oder mit angewebten baumwollenen Fransen versehene, abgepaßte baumwollene Bettdecken	*90*
	4. [Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt	230]
	5. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, [Tüll,] Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2d [1,] 3 und 4 begriffen sind	200
	rohe sogenannte Plattstichgewebe, welche mit gebleichtem Baumwollgarn gewebt sind, beim Eingang über bestimmte Zolltellen	*120*
	gebleichte, gefärbte etc. sogenannte Plattstichgewebe, beim Eingang über bestimmte Zolltellen	*150*
	Anmerkung 2 zu 2d: Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollabfällen, in Stücken nicht über 50 cm lang und breit, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen ꝛc. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden	10
	Gewebe der vorbezeichneten Art, in Stücken nicht über 60 cm lang und nicht über 60 cm breit	*7.50*
aus		
4.	2 d) 3 Strumpfwaaren	120
	baumwollene Wirkwaaren	*95*
aus		
5.	2 d) 1 Tüll, roh und ungemustert	80
aus	d) 5 Tüll, soweit nicht unter Nr. 2d 1, 3 und 4 begriffen	200
	Tüll (wie vorstehend)	*150*
	d) 6 Spitzen [und alle Stickereien]	350
	„Gardinenstoffe, gebleicht ꝛc." siehe 3. Nr. 2d 4.	
6.	2 d) 6 [Spitzen und] alle Stickereien	350
	Stickereien	*275*
aus		
7.	2 d) 3 Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	120
	„Dochte, ungewebte" siehe 2. unter 2c 6.	
8.	Anmerkung 3 zu 2d: Schmirgeltuch	6
	17 e) Gewebe aller Art mit Kautschuk überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden, [oder mit eingeklebten Kautschukfäden; Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschukfäden]	90
	Anmerkungen zu e:	
	1. Kautschukdruckfucher für Fabriken, und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißschein unter Kontrole	frei
	2. [Schläuche aus Hanf-, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuk	24
	40 a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	12
		60
	40 b) Anderes, auch Ledertuch; Buchbinderleinen (Buchbinderzeugstoffe)	30
	40 c) Wachsmusselin, [Wachstaffet]	50
	[1] [Siehe II. 8.]	

Finland.

		Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
	„Proben von Zeugwaaren" siehe die allgemeinen Bestimmungen.	
1.	9 Baumwolle, rohe	frei
	46 Lumpen aller Art	frei
	116 Watte, baumwollene	5.90

			Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
	aus		
	169	Fertige Charpie	47,10
2.	182	Garn:	
		1. baumwollenes, ungebleichtes oder gebleichtes	45,90
		gefärbtes aller Art, auch mit Beimischung von Flittermetall	52,90
		gezwirntes oder Zwirn, gefärbt oder ungefärbt	70,60
		[Ziffer 2. u. 3. siehe II. 2.; Ziffer 4. unter III. 2.]	
3.	261	Zeuge und Tücher:	
		baumwollene:	
		[1. Buchbinderleinwand	117,60
		2. Felbel, Plüsch und Sammet	329,40
		3. durchscheinende, wie Gaze, Musselin, Linon, Fadenflor 2c. von mehr als 18 qm pro Kilogramm	635,30
		4. andere Arten, dichte:	
		ungebleichte oder gebleichte, sowie einfarbige	200,90
		bedruckte oder buntgewebte	305,90
		5. mit eingewebten kleinen seidenen oder wollenen Mustern oder Rändern werden mit 20 pCt. Erhöhung verzollt.	
		Anmerkung. Baumwollene Gewebe, in deren Kette oder Einschlag sich Wolle oder Seide befindet, werden zu den wollenen oder halbseidenen Geweben gerechnet.	
		6. Baumwollenes Segeltuch	70,60
		Anmerkung. Fertige Segel mit daran befestigtem Zubehör wie das Rohmaterial mit einem Zuschlag von 10 pCt.	
	267	Stickluch (Canevas, Marly oder Stramin):	
		[1. seidenes	kg 8,20]
		[2. wollenes	kg 4,20]
		3. anderer Art	kg 2,90
		Anmerkung. [Für angefangene Tapisseriearbeiten erhöht sich der Zoll um 20 pCt.]	
		„Lampendochte" siehe 7. Nr. 169.	
4.	249	Strumpfwirkerarbeiten, gestrickte oder gewirkte (Tricotage), nicht besonders aufgeführte:	
		[von Ganz- oder Halbseide	823,50]
		[von Wolle oder Halbwolle	423,50]
		von anderem Stoff	294,10
		Anmerkung. Nach dieser Position werden auch Zeughandschuhe verzollt.	
5.	248	Spitzen und Tüll:	
		Spitzen aller Art, baumwollene	kg 11,80
		Tüll aller Art, baumwollener	kg 3,30
6.		„Tapisseriearbeiten" siehe 3. Nr. 267. Anm.	
7.	169	Dochte, Licht- und Lampendochte, baumwollene [oder leinene], oder aus Baumwolle, mit Flachs oder Hanf gemischt, [auch Nesselgarn und fertige Charpie]	47,10
	aus		
	196	Knöpfe:	
		3. von Baumwolle	235,30
	246	Posamentierwaaren, nicht spezifizirte, wie Fransen, Troddeln, Schnüre 2c.:	
		[aus Ganz- oder Halbseide	823,50]
		[aus Wolle oder Halbwolle	352,90]
		aus anderem Stoff	235,30
	266	Bänder und Litzen:	
		[1. aus Seiden-Sammet und Plüsch, sowie reinseidene	kg 18,80]
		[2. halbseidene	kg 9,40]
		[3. ganz- oder halbwollene	kg 3,80]
		4. anderer Art	kg 2,80
		„Angelschnüre" siehe II. 7. aus 232.	
8.	268	Wachstuch:	
		[1. seidenes, Wachstaffet	823,50]

			Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
268	Wachstuch (Forts.):		
	2. anderer Art, darunter Guttaperchazeug und grundirtes Malertuch		70,60
	Anmerkung. Nach Nr. 2 werden auch Schirme und anderes Zubehör von Wachstuch zu Mützen behandelt.		
	Zug- und Treibriemen siehe Position 231. [Band B. V. 1. „Maschinen ꝛc." Zollsatz: 14,70 F. M. für 100 kg.] „Buchbinderleinwand" siehe 3. Nr. 261. Ziffer 1.		
	Ausfuhrzoll:		
2	Lumpen aller Art	100 kg	17,50

Frankreich.

Betr. der Zuschlagszölle auf außereuropäische bezw. europäische Erzeugnisse siehe die allgem. Bestimmungen.

			Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
1.	141	Baumwolle, roh	frei	frei
		in kardätschten oder gummirten Tafeln (Watte) .	20	15
	167	Lumpen	frei	frei
2.	368	Baumwollgarne, reine, einfache:		
		rohe, welche auf das halbe Kilogramm messen:		
		15 500 m oder weniger	19,50	15
		mehr als 15 500 m und nicht mehr als 20 500 m	24	18,50
		mehr als 20 500 m und nicht mehr als 25 500 m	28,50	22
		mehr als 25 500 m und nicht mehr als 30 500 m	36,50	28
		mehr als 30 500 m und nicht mehr als 35 500 m	45,50	35
		mehr als 35 500 m und nicht mehr als 40 500 m	52	40
		mehr als 40 500 m und nicht mehr als 45 500 m	58,50	45
		mehr als 45 500 m und nicht mehr als 50 500 m	65	50
		mehr als 50 500 m und nicht mehr als 60 500 m	78	60
		mehr als 60 500 m und nicht mehr als 70 500 m	91	70
		mehr als 70 500 m und nicht mehr als 80 500 m	104	80
		mehr als 80 500 m und nicht mehr als 90 500 m	123,50	95
		mehr als 90 500 m und nicht mehr als 100 500 m	143	110
		mehr als 100 500 m und nicht mehr als 110 500 m	169	130
		mehr als 110 500 m und nicht mehr als 120 500 m	195	150
		mehr als 120 500 m und nicht mehr als 130 500 m	234	180
		mehr als 130 500 m und nicht mehr als 140 500 m	273	210
		mehr als 140 500 m und nicht mehr als 170 500 m	338	260
		mehr als 170 500 m	403	310
		gebleichte	Zoll der rohen Garne mit Zuschlag von 20 %	15 %
		gefärbte oder chinirte	Zoll der rohen Garne mit Zuschlag pro kg von 40 Cent.	30 Cent.
	368 bis	glacirte	Zoll der einfachen, gebleichten oder gefärbten Garne mit Zuschlag pro kg von 60 Cent.	45 Cent.
	369	Baumwollgarn, rein, gezwirnt, in gewöhnlichen Strähnen, zwei- und dreidrähtig:		
		roh	Zoll des einfachen Garns mit Zuschlag von 36 %	30 %
		gebleicht	Zoll des gezwirnten rohen Garns mit Zuschlag von 20 %	15 %
		gefärbt oder chinirt	Zoll des gezwirnten rohen Garns mit Zuschlag pro kg von 40 Cent.	30 Cent.

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Zollsatz für 100 kg Minimaltarif Franken.
369	Baumwollgarn ꝛc. (Forts.):		
	glacirt	Zoll des gezwirnten, gebleichten oder gefärbten Garns mit Zuschlag pro kg von 60 Cent.	45 Cent.
	gezwirnt, in gewöhnlichen Strähnen, vier- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt:		
	einfach gedreht	1000 m des einfachen Garns	0,02	0,015
	doppelt gedreht und geschlagen	desgl.	0,026	0,02
	accommodirt, d. h. in Knäueln, auf Spulen, in kleinen Strängen, auf Karten oder in anderen im Kurzwaarenhandel üblichen Formen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Drähte, roh, gebleicht oder gefärbt:		
	einfach gedreht	desgl.	0,026	0,02
	doppelt gedreht und geschlagen	desgl.	0,032	0,025
370	Ketten aus Baumwollgarn, geschoert:		
	roh	Zoll des rohen Garns mit Zuschlag von 40%	30%
	gebleicht	Zoll der geschoerten rohen Ketten mit Zuschlag von 20%	15%
	gefärbt	Zoll der geschoerten rohen Ketten mit Zuschlag pro kg von 40 Cent.	30 Cent.
371	Baumwollgarn, gemischt, wenn die Baumwolle dem Gewicht nach vorherrscht	Derselbe Zoll wie die reinen Baumwollgarne.	
	„Weberlitzen, nicht gefirnißt" siehe 8. Nr. 429.		
3.	404 Gewebe aus reiner Baumwolle: glatt, geköpert und Zwillich, in der Kette und im Schuß auf ein Quadrat von 5 mm Seite enthaltend bei einem Gewicht von:		
	roh:		
	13 kg und darüber auf 100 qm:		
	27 Fäden und weniger	80	62
	28 bis 35 Fäden	100	77
	36 bis 43 Fäden	125	96
	44 Fäden und mehr	153	118
	11 kg einschließlich bis 13 kg ausschließlich:		
	27 Fäden und weniger	91	70
	28 bis 35 Fäden	113	87
	36 bis 43 Fäden	139	107
	44 Fäden und mehr	170	131
	9 kg einschließlich bis 11 kg ausschließlich:		
	27 Fäden und weniger	117	90
	28 bis 35 Fäden	144	111
	36 bis 43 Fäden	179	138
	44 Fäden und mehr	223	172
	7 kg einschließlich bis 9 kg ausschließlich:		
	27 Fäden und weniger	139	107
	28 bis 35 Fäden	170	131
	36 bis 43 Fäden	214	165
	44 Fäden und mehr	299	230
	5 kg einschließlich bis 7 kg ausschließlich:		
	27 Fäden und weniger	167	129
	28 bis 35 Fäden	180	139
	36 bis 43 Fäden	258	199
	44 Fäden und mehr	390	300
	3 kg einschließlich bis 5 kg ausschließlich:		
	27 Fäden und weniger	299	230
	28 bis 35 Fäden	375	287

		Zollsatz für 100 kg	
		Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
404	Gewebe 2c. (Forts.):		
	36 bis 43 Fäden	468	360
	44 Fäden und mehr	715	550
	weniger als 3 kg auf 100 qm	806	620
405	gebleicht	Zoll des rohen Gewebes mit Zuschlag von 26 %	20 %
406	gefärbt	Zoll des rohen Gewebes mit Zuschlag pro 100 kg von 40	30
407	bedruckt: (je 100 m Länge), bei nicht größerer Breite des Gewebes als 1 m:		
	mit 1 und 2 Farben	Zoll der rohen Gewebe je nach der Gattung mit Zuschlag von 4,60 (für je 100 m)	3,75 (für je 100 qm)
	mit 3 bis 6 Farben	Zoll der rohen Gewebe je nach der Gattung mit Zuschlag von 8,10 (für je 100 m)	6,25 (für je 100 qm)
	mit 7 und mehr Farben	Zoll der rohen Gewebe je nach der Gattung mit Zuschlag von 13 (für je 100 m)	10 (für je 100 qm)
	Gewebe aus reiner Baumwolle:		
[408	Perkalin, überzogen, für Buchbinder-, Kartonnage-, Lederarbeiten, gefärbt oder bedruckt, nicht gepreßt	170	130]
	[dgl. gepreßt	180	140]
409	Sammet, glatter, sogenannter seidenartiger (ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kettfäden pro Centimeter):		
	roh	250	190
	gefärbt oder bedruckt	480	370
410	Sammet, anderer (gerippt, Moleskin 2c.) in der Kette auf das Centimeter enthaltend:		
	26 Fäden oder weniger:		
	roh	150	116
	gefärbt oder bedruckt	215	165
	mehr als 26 Fäden:		
	roh	250	190
	gefärbt oder bedruckt	480	370
411	Gewebe aller Art aus reiner oder gemischter Baumwolle, ganz oder theilweise aus gefärbtem, gebleichtem oder glacirtem Garn hergestellt.	Zoll der rohen Gewebe mit Zuschlag von 65 %	50 %
	Anm. zum Minimaltarif: Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der durch die gefärbten, gebleichten oder glacirten Garne hervorgebrachte Effekt ein Zehntel der gesammten Oberfläche nicht übersteigt.	und außerdem der auf das Färben, Bleichen oder Glaciren entfallende Zoll.	
412	Brillantés oder gemusterte Gewebe aus reiner Baumwolle:		
	roh	Zoll für glatte, rohe Gewebe je nach der Klasse mit Zuschlag von 39 %	30 %
	gebleicht oder gefärbt	Zoll wie vorstehend mit Zuschlag für Bleichen u. Färben.	
413	Piqués, Decken und Fußdecken aus Piqué und Rips, roh:		
	im Gewicht von mehr als 18 kg auf 100 qm	170	130
	im Gewicht von 18 kg oder weniger auf 100 qm	240	180
	gebleicht oder gefärbt	Zoll wie vorstehend mit Zuschlag für Bleichen u. Färben	
414	Geköperte Barchende (Basins), Damaste und Tischwäsche, im Gewicht von 14 kg und darüber auf 100 qm:		
	roh	160	120
	gebleicht	201,60	144
	gefärbt	200	150

	Gewebe aus reiner ꝛc. (Forts.):	Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Zollsatz für 100 kg Minimaltarif Franken.
418	Decken:		
	roh	85	65
	gebleicht	107,10	78
	gefärbt	125	95
423	Plattstichgewebe (plumetis) und gemusterte Gaze	800	620
425	Vorhänge von [Füllapplikation], Grenadine [oder besticktem Tüll]:		
	roh	1000	800
	gebleicht	1260	960
	gefärbt	1040	830
426	Musseline, broschirt [oder mit Crochetstickerei], für Möbel oder für Kleidung:		
	roh	400	320
	gebleicht	504	384
	gefärbt	440	350
427	Gebleichte, gefärbte oder bedruckte Baumwollgewebe, die in dieser Beschaffenheit nicht besonders tarifirt sind	Zoll der rohen Gewebe, je nach der Gattung, mit den bei den Nr. 405, 406 und 407 genannten Zuschlägen.	
	Baumwollgewebe, gemischt, die Baumwolle dem Gewicht nach vorherrschend:		
432	Plüsch aus Seide, gemischt mit Baumwolle:		
	schwarzer, für sogenannte seidene Herrenhüte (Felbel)	390	300
	anderer	650	500
433	Stoffe aus Seide, Floretseide und Baumwolle	490	372
	Stoffe, andere	160	124
434	Bandwaare, gemischt mit Seide	490	372
	Bandwaare, gemischte, andere	Zoll der rein baumwollenen Bänder.	
[435	Posamentierwaare, gemischt mit Seide	490	372]
	[Posamentierwaare, gemischte, andere	Derselbe Zoll wie für Posamentierwaaren aus reiner Baumwolle.]	
436	andere	Zoll der Gewebe aus reiner Baumwolle, je nach der Gattung.	
	„Bandwaare aus reiner Baumwolle" siehe 7. Nr. 421. „Lampendochte" siehe 7. Nr. 428. [Siehe auch II. 3. Nr. 619.]		
4.	Gewebe aus reiner Baumwolle:		
419	Wirkwaaren aus Baumwolle, Persischem Garn, Beraudine, rein oder gemischt:		
	Handschuhe	1000	800
	Andere Gegenstände aller Art:		
	Gewebe im Stück, auf das Quadratmeter wiegend:		
	weniger als 100 g	500	400
	100 bis 150 g	250	200
	mehr als 150 g	100	80
	alle anderen Gegenstände, einschl. der Kleidungsstücke oder deren Theile, zugerichtet (ajustés) oder nicht	400	300
	alle Artikel, mit Ausnahme der gewirkten Handschuhe (en mailles de bonneterie), [mit der Hand oder Maschine bestickt, oder mit Spitzen oder Posamenten verziert*)]	800	600

*) Anmerkung zum Minimaltarif: Wirkwaaren, die mit einer kleinen Crochetarbeit, einer kleinen mit der Hand gefertigten Verzierung, einer kleinen Spitze (deutelle) oder einem Band, das zum Befestigen dient, versehen sind, werden nicht als bestickt oder mit Spitzen oder mit Posamenten besetzt betrachtet, wenn diese Zuthaten bloß nebensächlicher Art sind und den Preis der Waare um weniger als 10 pCt. erhöhen.

			Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
5.		Gewebe aus reiner Baumwolle:		
		Englische Tülle (Bobbinets), roh, für Vorhänge, Bettdecken, Eiderdaunenkissen, Sesseldecken ꝛc. (mit Ausnahme der Streifen):		
	415	ordinäre, d. h. mit gerader Kette und nur einem Einschlag, wenn die Kette auf eine Breite von 25 mm enthält:		
		roh:		
		bis zu 8 Fäden einschl.	160	120
		8 bis 10 Fäden einschl.	220	170
		10 bis 12 Fäden einschl.	280	220
		über 12 Fäden	400	300
		gebleicht	Zoll der rohen englischen Tülle mit Zuschlag für Bleichen.	
		gefärbt	Zoll der rohen englischen Tülle mit Zuschlag für Färben.	
	416	andere als gewöhnliche	Zoll der entsprechenden Klasse mit Zuschlag von 30 %	
	417	Gegenstände mit Rand (encadrés)	Zoll der entsprechenden Klasse mit Zuschlag von 20 %	15 %
	420	Spitzen, mit der Maschine gefertigte; Bobbinets oder Guipure in Streifen oder Breiten (laizes), Blonden, Tiretten, Bändchen (cordonnets), Trimmings, Tattings, und überhaupt alle Phantasieartikel, mit Ausnahme der Bobbinets für Vorhänge, Bettdecken und der eigentlichen Tülle, auf 100 qm wiegend:		
		roh:		
		25 kg und weniger	650	500
		mehr als 25 kg und weniger als 30 kg	350	280
		30 kg und darüber	250	200
		gebleicht	Zoll der rohen Spitzen ꝛc. mit Zuschlag für Bleichen.	
		gefärbt	Zoll der rohen Spitzen ꝛc. mit Zuschlag für Färben.	
	420 bis 422	Spitzen, mit der Hand gefertigte	Zoll der mit der Maschine gefertigten, je nach der Sorte, mit Zuschlag von 75 %	
		Tüll, eigentlicher:		
		glatter, in der Länge oder Breite auf dem Raum eines Centimeters enthaltend:		
		roh:		
		weniger als 7 Maschen (grober Tüll) .	650	500
		7 Maschen und mehr (feiner Tüll) . .	900	680
		gebleicht	Zoll der rohen Tülle mit Zuschlag für Bleichen.	
		gefärbt	Zoll der rohen Tülle mit Zuschlag für Färben.	
		„Vorhänge von Tüllapplikation" siehe 3. Nr. 425.		
6.	424	Musselinvorhänge, bestickt, ohne Rand, je 100 qm wiegend:		
		roh:		
		weniger als 10 kg	325	250
		10 kg und mehr	650	500
		gebleicht	Zoll der rohen Musselinvorhänge mit Zuschlag für Bleichen.	
		gefärbt	Zoll der rohen Musselinvorhänge mit Zuschlag für Färben.	
		Musselinvorhänge, bestickt, mit Rand, ohne Rücksicht auf das Gewicht von 100 qm, einzeln oder im Stück:		
		roh	650	500
		gebleicht	819	600
		gefärbt	690	530

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Francken.	Minimaltarif Francken.
459 bis	Stickereien, Hand- oder Maschinen-, auf Geweben aller Art oder auf Tüll	Zoll des Gewebes mit Zuschlag für 100 kg auf das Nettogewicht ohne Abzug: 1000	—
	mit der Hand hergestellte	wie vor.	— 800
	auf mechanischem Wege hergestellt:	[Minimaltarif.]	
	In Banden und Streifen mit Baumwollgarn auf glattem Baumwollgewebe (mit Kette und Schuß), bei welchem der bestickte und unbestickte Theil in sichtlich gleichen Abständen wechselt, sowie die als „Volants" bezeichneten Stickereien auf glattem Baumwollgewebe (mit Kette und Schuß), bei welchen der unbestickte Theil des Gewebes erheblich breiter ist als die Stickerei *)	Zoll nach dem Grundgewebe, d. h. nach dem Gesammtgewicht unter Abzug des zu 30 pCt. angenommenen Gewichts des Stickfadens. Stickereizuschlag (800 Frcs. für 100 kg netto) nach dem Gewicht des bestickten Theils, d. h. nach dem Gesammtgewicht unter Abzug des zu 30 pCt. angenommenen Gewichts des unbestickten Gewebes.	
	*) Die Breite oder Höhe der Stickfläche von Artikeln, die in Zacken oder Festons endigen, wird von den Spitzen der Zacken bis zu den entgegengesetzten äußersten Punkten der gestickten Bande gemessen.		
	alle anderen	Zollsatz des Gewebes mit Zuschlag für 100 kg auf das Nettogewicht ohne Abzug:	— 800
	„Musseline mit Crochetstickerei" siehe 3. Nr. 426. „Vorhänge von besticktem Tüll" siehe 3. Nr. 425. „Wirkwaaren, bestickt" siehe 4. Nr. 419.		
7. 420 ter	Posamentierwaaren aus reiner Baumwolle:		
	roh	300	250
	gebleicht	378	300
	gefärbt	340	280
421	Bandwaare, aus reiner Baumwolle:		
	gemusterte oder gesteifte	Zoll der baumwollenen Posamentierwaare je nach der Gattung.	
	andere, je 100 qm wiegend:		
	roh:		
	13 kg und darüber	160	125
	weniger als 13 kg	480	372
	gebleicht	Zoll der rohen Bandwaare mit Zuschlag für Bleichen.	
	gefärbt	Zoll der rohen Bandwaare mit Zuschlag für Färben.	
428	Lampendochte und geflochtene Dochte aus reiner Baumwolle für Kerzen	95	75
	Baumwollgewebe, gemischt, die Baumwolle dem Gewicht nach vorherrschend:		
434	Bandwaare, gemischt mit Seide	490	372
	Bandwaare, gemischte andere	Zoll der reinbaumwollenen Bänder.	
435	Posamentierwaare, gemischt mit Seide	490	372
	Posamentierwaare, gemischte andere	Derselbe Zoll wie für Posamentierwaaren aus reiner Baumwolle.	
645	Phantasieknöpfe aus Metall, mit Ueberzug aus Zeugstoffen oder Crochet-Posamentierarbeiten aus [Seide, Halbseide, Wolle], Baumwolle, [Garn ꝛc.]	300	200
8. 429	Weberlitzen aus gezwirntem reinbaumwollenen Garn:		
	gefirnißt	195	150
	[nicht gefirnißt	Zoll des Garnes, aus dem sie bestehen.]	
	Wachsleinwand aus reiner Baumwolle:		
430	zum Verpacken	20	15

			Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.	
		Wachsleinwand (Forts.):			
	431	andere	60	40	
	620	Waaren aus Kautschuk und Guttapercha:			
		auf Geweben im Stück	250	200	
		Kautschukgewebe speziell für Kratzen, nicht besetzt „Perkalin, überzogen ꝛc." siehe 3. Nr. 408. „Schwirgelleinwand" siehe II. 8. aus 178 ter.	90	70	

Griechenland.

			Zollsatz für 100 Okа Metallgeld Drachmen.	Papiergeld Drachmen.	
		Diejenigen Waaren, welche weder dem Buchstaben noch dem Sinne des Tarifs nach unter die Eintheilungen desselben gebracht werden können, unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt. Muster ohne Handelswerth sind zollfrei.			
		aus			
1.	41a	Baumwolle, nuausgekernt	frei	frei	
		aus			
	85	Charpie, gewöhnliche, sowie Charpie, Baumwolle und andere Artikel, mit antiseptischen Stoffen getränkt	100	132,25	
	150	Baumwolle, roh	frei	frei	
	151	Baumwollwatte jeder Farbe	100	132,25	
		aus			
	363	Lumpen	frei	frei	
2.		Garne und Zwirn aus Baumwolle:			
	152	Garne, einfache, ungebleichte:			
		a) bis zur englischen Nummer 24	60 *50*	79,35 *66*	
		b) über Nummer 24	80 *60*	105,80 *79,20*	Gr. Brit.
	153	Garne, einfache, gebleichte:			
		a) bis zur englischen Nummer 24	66	87,20	
		b) über Nummer 24	88 *66*	116,38 *87,12*	Gr. Brit.
	154	Garne, einfache, wassergefärbte:			
		a) bis zur englischen Nummer 24	80	105,80	
		b) über Nummer 24	104 *80*	137,54 *105,60*	Gr. Brit.
	155	Garne, einfache, ölgefärbte, ohne Rücksicht auf die Nummer	150	198,38	
		Anmerkung: Für alle gedrehten oder gezwirnten Garne erfolgt ein Zuschlag von 20 pCt. auf die in jeder Unterabtheilung für einfache Garne bemessenen Zollsätze. Dieser Zuschlag findet keine Anwendung auf Garne derjenigen Staaten, mit welchen Griechenland Verträge abgeschlossen hat.			
	156	Nähgarn auf Papier oder auf Rollen, oder einfach in Docken, weiß, roh oder gefärbt, einfach oder doppelt gedreht, ohne Abzug für das Gewicht des Papiers	250 *150*	330,63 *198,38*	
3.		Baumwollene Gewebe:			
	157	ungebleichte, nicht besonders genannte:			
		a) bis 36 Fäden Kette und Einschlag auf 5 mm im Quadrat	80 *70*	105,80 *92,40*	
		b) bis 44 Fäden Kette und Einschlag auf 5 mm im Quadrat	96 *80*	126,96 *105,60*	Gr. Brit.
		c) bis 56 Fäden Kette und Einschlag auf 5 mm im Quadrat	112 *80*	148,12 *105,60*	Gr. Brit.
	158	gebleichte, nicht besonders genannte	200 *100*	264,50 *132*	

			Zollsatz für 100 Oka Metallgeld Drachmen.	100 Oka Papiergeld Drachmen.	
		Baumwollene Gewebe (Forts.)			
159	a)	Gewebe aus gefärbtem Garn, bedruckt oder ölgefärbt, nicht besonders genannt . . .	300 *120*	396,75 *158,40*	Gr. Brit.
	b)	Gefärbte Gewebe, wie Drill u. dergl., gestreifte Stoffe, Aladas und karrirte Stoffe für Arbeiter und Dienstboten	174	230,12	
	c)	Gefärbte Futterstoffe	300 *120*	396,75 *158,40*	
160	b)	Transmissionsriemen von Baumwolle . .	frei	frei	
161a		Gewebe, feine, undichte, wie Batist, Gaze, Musselin, Grenadin, [Tüll, Spitzen], Kopftücher (Kalemkeria)	Oka 6	7,94	
	aus				
161b		Weißwaaren :	Oka 6 *3*	7,94 *3,96*	Gr. Brit.
162	a)	Sammet, sammetartige Gewebe, Plüsch, Cretonne, Satin, Piqué	Oka 3 *2*	3,97 *2,64*	Gr. Brit.
	b)	[Strumpfbänder], Bänder, [einfache Fransen], Vorhängestoffe, Sankulia, Spanischer Schirting, Pompadour, Schirting über 56 Fäden hinaus, Kopftücher (Tzemberia), [Strümpfe] 2c., Abschnitte baumwollener Gewebe, mit Ausnahme solcher von Madapolams . .	Oka 5 *3*	6,61 *3,98*	
	d)	Baumwollflanelle in Stücken, weiß oder gefärbt, zu jedem Gebrauch.	150	198,38	
163		Segeltuch.	20	26,45	
		„Dochte" siehe 7. Nr. 160a.			
	aus				
4. 162b		Strümpfe 2c.	Oka 5 *3*	6,61 *3,98*	
	aus				
5. 161a		Tüll, Spitzen	Oka 6	7,94	
6. 161b		[Weißwaaren und] bestickte Artikel mit Ausnahme der fertigen Oberkleider	Oka 6 *3*	7,94 *3,96*	Gr. Brit.
7. 160	a)	Dochte, Strippen für Schuhe	100	132,25	
162	c)	Posamentierwaaren, Kordons, Schnüre, Litzen von Baumwolle oder von Wolle und Baumwolle (wenn die Wolle nicht den Werth um mehr als 30 pCt. erhöht, sonst siehe [unter III. 7.] 182b)	Oka 5 *3*	6,61 *3,96*	Deutschl.
		„Fransen, einfache" siehe 3. Nr. 162b. „Knöpfe aus Lasting" siehe III. 7. Nr. 333c.			
8. 325	c)	Huteinfassung aus Baumwolle mit Gummi getränkt	frei	frei	
	f)	Gewebe [und Kleider und andere Artikel] aus Kautschuk und Guttapercha, mit Ausnahme der besonders genannten	500	661,25	
	g)	Baumwollgewebe, durchsichtig, zu Kleiderfutter, in Gummi oder irgend einer anderen Leimsubstanz getränkt, um ihnen größere Schwere zu geben .	200	264,50	
332	a)	Wachstuch zum Ueberdecken von Gegenständen [und Kleidungsstücke aus Wachstuch]	100	132,25	
	b)	Desgl. als Fußbodenbelag.	3)	39,68	
		„Transmissionsriemen" siehe 3. Nr. 160b.			
		Ausfuhrzoll.			
		Lumpen	Oka 0,02		

Großbritannien.

Sämmtliche hierher gehörigen Artikel sind zollfrei.

Italien.

		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.	
	„Muster" siehe die allgemeinen Bestimmungen.			
1.	69 [Apotheker-waaren, nicht namentlich aufgeführte .	10]	—	
	Antiseptische Baumwolle und Watte	—	*10*	D.-Oestr.-U.
	104 Baumwolle:			
	a) in Flocken oder in Masse	3	—	
	b) Watte	9	—	
	189 Lumpen aller Art	frei	—	
2.	105 Gespinnste, einfache:			
	a) rohe:			
	1. nicht über 10 000 m auf ½ kg	18	—	
	2. mehr als 10 000 bis 20 000 m auf ½ kg	24	—	
	3. mehr als 20 000 und bis 30 000 m auf ½ kg	30	*27*	
	4. mehr als 30 000 und bis 40 000 m auf ½ kg	36	*33*	Schweiz.
	5. mehr als 40 000 und bis 50 000 m auf ½ kg	45	*42*	
	6. mehr als 50 000 und bis 60 000 m auf ½ kg	52	*50*	
	7. mehr als 60 000 m auf ½ kg	60	—	
	b) gebleichte	Zuschlag von 20% auf den Zoll der rohen.	—	
	Leicht blau oder mit einer anderen nach dem Waschen verschwindenden Farbe gefärbte Gespinnste werden als gebleichte angesehen.			
	c) gefärbte [1]	Zuschlag von 25 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen.	—	
	106 Gespinnste, gezwirnte [2]	Zuschlag von 17 Lire für 100 kg auf den Zoll der einfachen.	*Vertragszoll für einfaches Garn mit Zuschlag von 17 Lire für 100 kg*	Schweiz.
	Bei gezwirntem Garn erfolgt die Klassifizirung durch Multiplikation der Länge mit der Zahl der Enden. Diese Bemerkung gilt auch für die Kategorien V. und VII. [d. i. Gruppe II. und III.]			
	107 Gescheerte Ketten (Warps)	Zuschlag von 15% auf den Zoll des Garns, aus welchem sie bestehen.	—	
	108 Nähgarn, auf Rollen gewickelt, in Knäueln und dergl., zum Detailverkauf hergerichtet	110	—	
	109 Bigognegarn	Zoll der anderen Garne mit Zuschlag von 10 Lire für 100 kg	—	
	[1] *Garne mit Färbungen, welche aus der natürlichen Farbe des Rohstoffes herrühren, wie z. B. die bräunliche oder röthliche Farbe des Garns aus Aegyptischer Baumwolle (mako) und der daraus hergestellten Gewebe, werden nicht als gefärbte angesehen. Diese Bemerkung gilt auch für die Kategorie VIII.* [d. i. Seide; siehe IV.] (Schwz.)			
	[2] *Hierunter fallen die gezwirnten Baumwollgarne, welche in erster Drehung aus zwei Elementarfäden bestehen, selbst wenn sie gebleicht oder gefärbt sind, ohne Rücksicht auf die Stärke. Die gezwirnten Baumwollgarne, welche in erster Drehung aus mehr als zwei Elementarfäden zusammengesetzt sind, werden einem einheitlichen Zolle von 100 Lire für 100 kg unterworfen, wenn ihre Gesammtdicke 1 mm nicht übersteigt.* (Schwz.)			
	„Baumwollgarne, gezwirnte" siehe 7 Nr. 126			
3.	112 Gewebe, rohe, glatte [1]:			
	a) im Gewicht von 13 kg oder darüber auf 100 qm, welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthalten:			

	Zollsatz für 100 kg: Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.	
112 Gewebe ꝛc. (Forts.):			
1. 27 Elementarfäden oder weniger . . .	62	—	
2. mehr als 27 bis zu 38 Elementarfäden	74	—	
3. mehr als 38 Fäden	74	—	
b) im Gewicht von 7 kg oder darüber, aber von weniger als 13 kg Gewicht auf 100 qm, welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthalten:			
1. 27 Elementarfäden oder weniger . . .	84	*67*	
2. mehr als 27 bis zu 38 Elementarfäden	100	*78*	
3. mehr als 38 Fäden	100	*90*	
c) im Gewicht von 3 kg oder darüber, aber weniger als 7 kg auf 100 qm, welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthalten:			
1. 27 Elementarfäden oder weniger . . .	110	*90*	
2. mehr als 27 bis zu 38 Elementarfäden	130	*112*	
3. mehr als 38 Fäden	130	*126*	
Gewebe im Gewicht von weniger als 3 kg auf 100 Quadratmeter werden als Musselin behandelt.			Schweiz.
113 Gewebe, gebleichte[2]) *(sowohl glatte, wie gemusterte, damascirte und broschirte* — Schwz.) . . . Als gebleichte Gewebe werden auch die mit Weiss gemischten rohen angesehen.	Zuschlag von 20% auf den Zoll der rohen.	*Vertragszoll der rohen Gewebe mit 20 pCt. Zuschlag.*	
114 Gewebe, farbige oder gefärbte[2]) *(sowohl glatte, wie gemusterte, damascirte oder broschirte* — Schwz.)	Zuschlag von 35 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen.	*Vertragszoll der rohen Gewebe mit 35 Lire Zuschlag für 100 kg.*	
Zu 113/114: Decken aus Baumwollgewebe, gebleicht oder gefärbt . . . . . Fussdecken (Bettdecken) ohne Näharbeit werden wie Decken behandelt.	—	*100*	Frankr.
115 Gewebe, bedruckte *(sowohl glatte, wie gemusterte, damascirte oder broschirte.* — Schwz.):			
a) im Gewichte von 7 kg oder darüber, jedoch unter 13 kg auf 100 qm	Zuschlag von 80 Lire für 100 kg auf den Zoll der gebleichten.	*Vertragszoll der gebleichten Gewebe mit Zuschlag von 66,50 Lire für 100 kg.*	Schweiz.
b) andere	Wie vor.	*Vertragszoll der gebleichten Gewebe mit Zuschlag von 70 Lire für 100 kg.*	D., Oe.-U., Schweiz.
*Baumwollgewebe zu Tapeten, bedruckt und mit Trockenpressung nach Art des dem Vertrage beigefügten Musters	—	*130*	
116 Gewebe, gemusterte und damascirte[4]) . . . . Als gemusterte werden auch die Gewebe mit Trockenpressung angesehen.[5])	Zuschlag von 20 Lire für 100 kg auf den Zoll der glatten.	*Vertragszoll der glatten Gewebe mit Zuschlag von 20 Lire für 100 kg.*	Schweiz.

	Zollsatz für 100 kg: Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.	
117 Gewebe, broschirte[6]	40 außer dem Zoll des Gewebes.	*Vertragszoll der nicht broschirten Gewebe mit Zuschlag von 40 Lire für 100 kg.*	
119 Musselin und schleierartige oder gegitterte Gewebe[7]:			
a) rohe[8]	200	*200*	
b) gebleichte[9]	Zuschlag von 20 pCt. auf den Zoll der rohen.	*Vertragszoll der rohen Gewebe mit Zuschlag von 20 pCt.*	
c) farbige oder gefärbte[9]	Zuschlag von 35 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen.	*Vertragszoll der rohen Gewebe mit Zuschlag von 35 Lire für 100 kg.*	
d) bedruckte[9]	Zuschlag von 80 Lire für 100 kg auf den Zoll der gebleichten.	*Vertragszoll der gebleichten Gewebe mit Zuschlag von 70 Lire für 100 kg.*	Schweiz
e) gemusterte[10]	Zuschlag von 20 Lire für 100 kg auf den Zoll der glatten.	*Vertragszoll der glatten Gewebe mit Zuschlag von 20 Lire für 100 kg.*	
Gemusterte Musseline, roh oder gebleicht, welche mehr als 3 kg pro 100 qm wiegen, nach Art der dem Vertrage beigefügten Muster	—	*200*	
f) broschirte[11]	40 außer dem Zoll des Gewebes.	*Vertragszoll der nicht broschirten Gewebe mit Zuschlag von 40 Lire für 100 kg.*	
Musselin, broschirt in Plattstich (Mussole broccate in plumetis), roh oder gebleicht, mehr als 3 kg pro 100 qm wiegend, nach Art der dem Vertrage beigefügten Muster	—	*200*	
121 Sammet:			
a) gemeiner und Plüsch:			
1. roher	120	*114*	
2. gebleichter	140	*130*	
3. gefärbter	165	*155*	
4. bedruckter	220	*205*	
b) feiner (Velvet):			Frankr.
1. roher	140	*132*	
2. gebleichter	170	*160*	
3. gefärbter	200	*190*	
4. bedruckter	250	*235*	
128 Gewebe, gemischt:			
a) mit Seide im Verhältniß von weniger als 12 pCt.	Zoll je nach der Beschaffenheit des Gewebes mit Zuschlag von 40 Lire für 100 kg.	—	

	Zollsatz für 100 kg: Allgemeiner Tarif Lire.	Zollsatz für 100 kg: Vertrags-Tarif Lire.	
128 Gewebe (Forts.):			
b) mit Wolle im geringeren Verhältniß als 50 pCt.	Zoll je nach der Beschaffenheit des Gewebes mit Zuschlag von 20 Lire für 100 kg.	—	
Shawls aus reinen Baumwollgeweben, auch wenn an den Rändern trocken gepresst, mit wollenen Fransen aus Fäden, welche durch die Ränder des Gewebes gehen.[12]	—	*Vertragszoll der betreffenden Gewebe mit Zuschlag von 100/0 für die Fransen.*	Schweiz.
c) mit Metallfäden:			
1. aus echtem Gold oder Silber oder mit vergoldeten und versilberten . . kg	5 außer dem Zoll des betreffenden Gewebes.	—	
2. aus unedlem Metall	2 außer dem Zoll des betreffenden Gewebes.	—	

[1] *Bei der Klassifizirung von Baumwollgeweben, welche zur Herstellung von Sonnen- und Regenschirmen dienen und an den beiden Rändern eine aus mehreren Kettenfäden zusammengesetzte Bordüre enthalten, wird diese Bordüre nicht berücksichtigt, wenn es sich um die Feststellung der Fadenzahl handelt.* (Schwz.)

Wenn in ein und demselben Stück Gewebe ungleich dichte Stellen in Folge von Ungleichheiten bei der Herstellung vorkommen, so sollen bei Feststellung der Fadenzahl die dichteren Stellen ausser Betracht bleiben. Im Allgemeinen werden Bruchstücke von Fäden bei der Fadenzählung zum Zwecke der Zolltarifirung der Gewebe nicht berücksichtigt. (Schwz.)

Chemisch reine Verbandgewebe, mit antiseptischen Stoffen, wie Jodoform, Sublimat (Quecksilberchlorid) und Karbolsäure imprägnirt, sollen dem Vertragszoll der betreffenden Gewebe unterliegen ohne Zollzuschlag für die besondere Zubereitung derselben zu Verbandstoffen. (Schwz.)

Gemusterte Gewebe, welche nicht auf dem Jacquard-Webstuhl hergestellt werden, namentlich Satins, Pékins, Brillantés, Piqués, Basins und ähnliche Waaren nach Art der dem Vertrage beigefügten Muster, sind als glatte Gewebe zu tarifiren. (Schwz.)

[2] *Als gebleichte Gewebe gelten auch diejenigen, welche durch die Appretirung eine leichte bläuliche Färbung erhalten haben.* (Schwz.)

[3] *Siehe auch die Anmerkung*[1] *zu No. 105 c* (unter 2.).

[4] *Rohe gemusterte oder damascirte Gewebe.* (Schwz.)

[5] *Die kleinen Umschlagtücher oder ähnliche Artikel aus Baumwolle, mit einer leichten Trockenpressung am Rande, sollen für diese Trockenpressung keinen Zollzuschlag unterworfen werden.* (Schwz.)

[6] *Rohe broschirte Baumwollgewebe.* (Schwz.)

[7] *Durchsichtige Baumwollgewebe (graticolati a foggia di velo), nicht gemusterte, im Gewicht von mehr als 3 kg auf 100 qm zahlen nach ihrer Beschaffenheit den Zoll des undurchsichtigen Gewebes.* (D., D.M.)

Die nicht auf dem Jacquardstuhl hergestellten und nicht broschirten Musselingewebe und schleierartigen (graticolati a foggia di velo) Baumwoll-

		Zollsatz für 100 kg: Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.	
	Anm.[7]) (Forts.): *gewebe, welche mehr als 3 kg pro 100 qm wiegen, fallen je nach ihrer Art unter die Positionen 103 bis 106 (jetzt 112 bis 115). Die gleiche Bestimmung gilt auch für Linon, Futtermusseline, Musseline, rayées und quadrillées, vom angegebenen Gewicht.* (Schwz.)			
	8) *Rohe, glatte.* (Schwz.)			
	9) *Sowohl glatte als auch gemusterte, damascirte oder broschirte.* (Schwz.)			
	10) *Gemusterte, rohe.* (Schwz.)			
	11) *Broschirte, rohe.* (Schwz.)			
	12) *Siehe Anm. 5 zu No. 129c [unter V. 2.].*			
	„Bett- und Tischwäsche, Handtücher, sowie Säcke" siehe V. 2. Nr. 129.			
	„Lampendochte" siehe 7. Nr. 126a.			
4.	122 Wirk- und Strumpfwaaren:			
	a) einfache	150)	—	
	b) façonnirte	Zuschlag von 50% auf den Zoll der einfachen.	—	
5.	123 Spitzen . . . . . kg	7	—	
	Baumwollene Spitzen, rohe . . . . kg	—	*5*	Frankr.
	Als rohe werden auch die mit Seife behandelten Spitzen angesehen, welche in zerknittertem Zustande eingeführt werden.			
	124 Tüll:			
	a) roher	400	—	
	b) gebleichter oder gefärbter	450	—	
6.	118 Gewebe, bestickte:			
	a) mit Kettenstich	200 außer dem Zoll des Gewebes.	—	
	b) mit Plattstich	300 außer dem Zoll des Gewebes.	—	
	Baumwollgewebe, bestickte[1]):			
	a) mit Kettenstich:			
	1. Vorhänge aus Tüll[2])	—	*520*	Schweiz.
	2. [Vorhänge mit Tüllapplikation, gebleicht, buntgewebt oder gefärbt[2])	—	*470]*	
	3. andere	—	*Vertragszoll der nicht bestickten Gewebe mit Zuschlag von 150 Lire für 100 kg.*	
	b) mit Plattstich	—	*Vertragszoll der nicht bestickten Gewebe mit Zuschlag von 260 Lire für 100 kg.*	
	119 g) Musseline und schleierartige oder gegitterte Gewebe, bestickte:			
	1. mit Kettenstich[3] [4])	200 außer dem Zoll des Gewebes.	*Vertragszoll der nicht bestickten Gewebe mit Zuschlag von 175 Lire für 100 kg*	

		Zollsatz für 100 kg: Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.	
	119 Musseline (Forts.):			
	2. mit Plattstich[4]	300 außer dem Zoll des Gewebes.	*Vertragszoll der nicht bestickten Gewebe mit Zuschlag von 275 Lire für 100 kg.*	Schweiz.

[1] *Bestickte Gewebe, welche in einigen Theilen ihrer Oberfläche eine à jour-Stickerei enthalten, werden deswegen keiner höheren Taxirung als der für die gestickten Gewebe der betreffenden Art festgesetzten unterworfen. Hinsichtlich der Qualität oder der Farbe des verwendeten Stickgarns wird keinerlei Unterschied der Verzollung gemacht.* (Schwz.) [Siehe auch II. 6. Anm. c zu 95 f.]

[2] *Von der vertragsmässigen Behandlung sind ausgeschlossen diejenigen Vorhänge, deren Grundgewebe aus façonnirtem Tüll besteht oder Applikation von façonnirtem Tüll aufweist, welcher nach dem bei der Unterzeichnung des Vertrages in Kraft befindlichen Repertorium zum Italienischen Generaltarif dem Zoll für Spitzen unterworfen ist. Der Zollzuschlag für die einfache Näherei dieser Vorhänge wird auf 10 pCt. ermässigt. Die Applikation von Tüll und Musselin mit Kettenstich an das Grundgewebe des Vorhanges wird nicht als Näharbeit angesehen.* (Schwz.)

[3] *Vorhänge von gemustertem oder damascirtem Musselin im Gewicht von über 3 kg pro 100 qm, welche einfach von einem in Kettenstich bestickten Feston eingefasst sind, werden nur dem Zuschlag von 10 pCt. für Näharbeit unterworfen.* (Schwz.)

[4] *Glatte Musseline im Gewichte von mehr als 3 kg pro 100 qm werden, wenn sie mit Kettenstich oder Plattstich bestickt sind, zu den Vertragszöllen für die in den Positionen 103 bis 106 (jetzt 112 bis 115) inbegriffenen Gewebe, nebst dem vertragsmässigen Zuschlag für bestickte Gewebe, zugelassen.* (Schwz.)

7.	125 Borten und Bänder	120	*100*	Frankr.
	126 Posamentierwaaren	150	—	
	a) Lampendochte und gedochtene Kerzendochte	—	*80*	Frankr.
	b) Quasten, Vorhanghalter, Fransen, Verzierungen, Zuthaten und Besätze für Möbel	—	*100*	Frankr.
	[Gezwirnte Baumwollgarne, mehr als zwei Elementarfäden in der ersten Drehung enthaltend, nicht über 1 mm dick . . .	—	*100]*	Schweiz.
	Posamentierwaaren zahlen, als beständen sie ganz aus dem äusserlich sichtbaren Textilstoffe. Diese Bestimmung findet auch auf die Kategorien V., VII. u. VIII. Anwendung. [Siehe Gruppe II. bis IV.]			
	127 Knöpfe	150	*120*	Frankr.
8.	Gewebe:			
	120 a) getheerte, geölte und ähnliche	30	—	
	b) Wachstuch	60	—	
	c) Schmirgeltuch	Die Hälfte des Zolles, den das Gewebe ohne Schmirgel zahlen würde.	—	

„Gummirte Gewebe" siehe V. 1. Nr. 358 f.

			Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.
		Ausfuhrzoll:		
		Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.		
189		Lumpen aller Art	8,80	8,80

Niederlande.

		Zollsatz vom Werth.
	Die im Tarif nicht namentlich aufgeführten Waaren sind zollfrei, wenn sie nicht nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der im Tarif genannten Waarengattungen begriffen werden können.	
	Garne, mit Ausnahme der mehr als zweidrähtig gezwirnten, gefärbten oder ungefärbten wollenen oder Sayettengarne	frei
	Manufakturwaaren[1] und Zeuge von Baumwolle, ohne Unterschied, ob roh, weiß oder gebleicht, gummirt, gewichst, gefärbt oder bedruckt, rein oder gemischt, Posamentierwaaren, Bänder, Spitzen, Tüll, Tafelzeug, Zwillich, Damast, Batist, Kammertuch, Strümpfe, Mützen, Handschuhe, Socken, Hosen und alle anderen gewebten und gestrickten Kleidungsstücke, welche nicht besonders besteuert sind . .	5%
	Teppiche:	
	Fußteppiche, Teppichvorhänge, Tischdecken aller Art	5%
	[1] Zu dieser Position gehört auch gewebte Charpie.	
	Segeltuch aller Art und Treibriemen aus Baumwolle, [Leder oder Gummi] sind zollfrei.	
	[Stickmuster sind zollfrei.]	
	Unter dieser Position ist nicht mitbegriffen roher oder ungebleichter Druckkattun für den Gebrauch der Kattundruckereien und Färbereien, welcher vorbehaltlich der festzustellenden Bestimmungen zur Verhinderung von Mißbräuchen zollfrei eingeht.	
	„Knöpfe" siehe II. Anm. 1.	

Norwegen.

			Zollsatz für 1 kg Minimaltarif Kronen.	Maximaltarif Kronen.
		Nach Nr. 687 des Zolltarifs entrichten Waaren, welche unter keine der im Tarif aufgeführten fallen, allgemein 15 pCt. vom Werth. Waarenproben, nicht zum Verkauf geeignet, sind zollfrei.		
		Baumwolle:		
1.	34	1) Baumwolle	frei	frei
	35	2) Watte	0,10	0,15
	253	Lumpen (Hadern)	frei	frei
2.		3) Baumwollgarn:		
		a) eindrähtiges:		
	36	1. ungebleicht	0,10	0,15
	37	2. gebleicht	0,12	0,18
	38	3. gefärbt oder bedruckt	0,25	0,30
		b) zwei- oder mehrdrähtiges:		
	39	1. ungebleicht	0,10	0,15
	40	2. gebleicht	0,20	0,25
	41	3. gefärbt oder bedruckt	0,30	0,40
		Zu 3 a und b. Für Papiereinlagen wird kein Abzug gewährt.		
		Anmerkung. Schnure, welche wie Seilerarbeiten angefertigt sind, werden wie Garn verzollt.		
3.		Baumwollene Waaren:		
	42	4) Preßtuch zum technischen Gebrauch, Filze für Papiermaschinen	frei	0,20
	43	5) Segeltuch und andere ungefärbte, ungebleichte Zeuge, wovon ein halbes Meter im Quadrat 180 g oder mehr wiegt	0,10	0,15
	[44	6) Fischnetze aus Baumwolle (Garn oder Netze)	0,12	0,18
	45	7) Zeuge, von welchen ein halbes Meter im Quadrat 100 g oder mehr wiegt, gebleichte, bedruckte, gefärbte oder aus gefärbtem Garn gewebte	0,40	0,50

		Zollsatz für 1 kg Minimal-Tarif Kronen.	Maximal-Tarif Kronen.
	Baumwollene Waaren (Forts.):		
46	8) Bänder und Schnüre, gewöhnliche, nicht zu den Posamentierwaaren gehörig, [sowie Bänder und Zeuge mit eingewebtem Kautschuk, Guttapercha oder dergleichen, sowie Gürtel daraus]	1,10	1,75
	Abzug vom Gewicht für Einlagen, Kartons, Papierumschläge und unmittelbare Umschließungen findet nicht statt.		
47	9) Drillich und Damast, desgl. Tücher, soweit solche nicht bereits unter eine höher besteuerte Klasse gehören, einschließlich der unmittelbaren Umschließung	0,70	1,00
48	10) Sammetartige Stoffe, darunter Plüsch, ausgenommen englisches Leder	1,25	1,50
	[Lfd. Nr. 11 siehe unter 4.]		
	[12) Posamentierwaaren siehe diese [Nr. 494/95] unter 7.]		
	[Lfd. Nr. 13/14 siehe unter 5.]		
53	15) [Bobbinet und Tüll, sowie] andere durchsichtige oder durchbrochene Stoffe, wenn dieselben [entweder bestickt oder] gemustert, mit Figuren versehen, gestreift oder karrirt gewebt sind [(hiernnter fallen nicht Stickereien auf Canevas)]	1,10	2,25
	Anmerkung. Als durchsichtige oder durchbrochene Waaren werden diejenigen angesehen, in welchen zwischen den einzelnen Fäden ein Zwischenraum, mit Ausnahme in der Stickerei oder den eingewebten Figuren, Streifen oder dergleichen, von mindestens der Stärke eines Fadens ist, oder falls dies nicht entschieden werden kann, wenn ein halbes Meter im Quadrat davon nicht mehr als 20 g wiegt.		
	16) Andere Baumwollwaaren:		
54	a) bedruckte	1,10	1,30
55	b) mehrfarbige, aber nicht bedruckte	0,65	0,80
	c) ganz einfarbige oder gebleichte:		
[56	1. Buchbinderleinwand (Buchbindercloth) . .	frei	frei]
	2. Wäsche (siehe Kleidungsstücke) [unter V. 2. Nr. 257].		
57	3. andere	0,40	0,80
58	d) ungebleichte, darunter Dochte	0,20	0,40
	Anmerkung 1. Als „ganz einfarbig oder gebleicht" werden Etiketten-Leinen und andere an anderer Stelle nicht benannte einfarbige Zeuge verzollt, selbst wenn die Farbe durch Druck oder als Zusatz zum Leim oder Kleister, womit die Waare durchsetzt ist, darauf angebracht wurde.		
	Anmerkung 2. Waaren aus Baumwolle in Verbindung mit Leinen oder mit Spinnstoffen, die wie Leinen behandelt werden, sind wie baumwollene Waaren zu verzollen. Waaren aus Baumwolle in Verbindung mit Wolle, wie Wollenwaaren; Waaren aus Baumwolle in Verbindung mit Seide, wie Seidenwaaren. Stickereien aus Baumwolle auf Canevas oder anderen Waaren aus Baumwolle, welche nicht als durchsichtige oder durchbrochene Waaren zu behandeln sind, werden wie diejenige Waare verzollt, auf welcher sie angebracht sind.		
	Anmerkung 3. Zeuge aus Baumwolle, genäht oder mit anderer Ausstattung versehen, werden als Kleider verzollt.		
591	Säcke, genähte, nicht anderwärts genannte: [a) aus Leinen, Hanf oder Jute,] b) andere wie das verarbeitete Material.		
	Baumwollene Waaren:		
4.	11) Wirkwaaren (Tricotagen):		
	a) Handschuhe, auch Fausthandschuhe, siehe Handschuhe [unter V. 2. Nr. 190].		
49	b) Wirkwaaren — sowohl gestrickte, gehäkelte und filirte, wie auch gewebte — gefärbte und ungefärbte, sowie fertige Kleidungsstücke aus Tricot, wenn sie auch mit Knöpfen, Prisen, Einfassungen, Bändern und dergl. von einem höher besteuerten Materiale als die Kleidungsstücke selbst versehen sind . .	1,10	1,75

			Zollsatz für 1 kg. Minimaltarif Kronen.	Maximaltarif Kronen.
	50	c) [Wirkwaaren mit Besatz von Seide, Blonden, Spitzen und dergl. oder mit Futter von Seide [Siehe auch 5. Nr. 52.]	2,25	3,00]
5.	51	13) Blonden, Spitzen	4,00	5,00
	52	14) Waaren, welche nach Bestimmung des Zolldepartements unter „curtain nets“ (Filetgardinen) gehören . . . „Bobbinet und Tüll“ siehe 3. Nr. 53.	2,00	2,50
6.	aus 53	15) Bobbinet und Tüll, sowie andere durchsichtige oder durchbrochene Stoffe, wenn dieselben bestickt sind . „Stickereien auf Canevas ꝛc.“ siehe 3. Anm. 2. zu Ziffer 16. [Siehe auch unter 3. die Anm. zu Nr. 53; sowie unter 8. die Ziffer 2 hinter 630.]	1,10	2,25
7.		Knöpfe und Knopftheile:		
		1) übersponnene und überzogene:		
	[258	a) ganz oder theilweise mit Seide	4,00	4,80]
	259	b) mit anderem Material . . . . . Es wird kein Abzug für Papier, Pappe, Schachteln oder dergl. gewährt.	2,00	2,40
	349	Luuten	0,20	0,20
		Posamentierwaaren von anderen als seidenen oder halbseidenen Materialien:		
	494	a) Schnüre und Bänder	1,60	1,90
	495	b) andere	4,00	4,80
		Anmerkung. Zu Posamentierwaaren gehören außer den gewöhnlich darunter verstandenen Gegenständen auch Schnurbänder, alle Arten wollene Bänder und alle Arten wollene Schnüre] sowie Haarnetze. Bei der Verzollung von Posamentierwaaren wird für Einlagen, Kartons, Rahmen und dergl. kein Abzug gewährt.		
		„Dochte“ siehe 3. Nr. 58. „Pfeifenschläuche“ siehe V. 5. aus Nr. 490 b.		
8.		Zeuge:		
		1) wasserdichte, bemalte, lackirte, gefirnißte, mit Kautschuk, Guttapercha oder Oel getränkte oder bearbeitete Waaren; desgleichen Zeuge mit einem Ueberzuge aus Papiermasse:		
	626	a) Schmirgel- und Sandleinwand	frei	frei
	627	b) Fußteppiche, Presennings; andere Waaren, von denen ein halbes Meter im Quadrat 470 g oder mehr wiegt	0,15	0,17
	628	c) Rollvorhänge	1,10	1,30
	[629	d) Wachstaffet und andere Waaren, deren Stoff ganz oder zum Theil aus Seide besteht . . .	2,50	2,50]
	630	e) Wachstuch und andere Waaren, welche nicht unter eine der vorstehenden 4 Klassen fallen .	0,60	0,75
		[2) genähte oder auf andere Weise zusammengefügte, nicht anderweit benannte, desgleichen mit Stickerei oder anderem Putz versehene Zeuge werden wie Kleider verzollt.]		
		„Buchbinderleinwand“ siehe 3. Nr. 56.		

Oesterreich-Ungarn.

			Zollsatz für 100 kg Gulden.
		„Muster“ siehe die allgemeinen Bestimmungen.	
1.		Baumwolle, [Garne und Waaren daraus], auch gemengt mit Leinen, aber ohne Beimischung von Wolle oder Seide.	
	122	Baumwolle, roh, karbätscht, gebleicht, gefärbt, gemahlen; Abfälle . .	frei
	123	Baumwollwatte	5
	356	Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. [leinene], baumwollene, [seidene und wollene Lumpen, alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke; Charpie (gezupfte Leinwand)]	frei

		Zollsatz für 100 kg Gulden.
2.	**Baumwollgarne:**	
124	Einfach, roh:	
	a) bis Nr. 12 englisch	6
	b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	8
	c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	14
	d) über Nr. 50 englisch	16
	über No. 29 bis No. 60 englisch	*14*
	über No. 60 englisch	*12*
124 bis 126	Dublirt, roh:	
	a) bis Nr. 12 englisch	8
	b) über Nr. 12 bis 29 englisch	10
	c) über Nr. 29 bis Nr. 60 englisch	16
	d) über Nr. 60 englisch	12
125	Einfach oder dublirt, gebleicht oder gefärbt:	
	a) bis Nr. 12 englisch	12
	b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	14
	c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	18
	d) über Nr. 50 englisch	20
126	Drei- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt	24
	Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, roh (Stickfaden), zum Sticken auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen	*18*
127	Garne, für den Detailverkauf adjustirt; Weberlitzen aus gezwirnten Garnen	35
3.	**Baumwollwaaren:**	
128	Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:	
	a) roh	34 *32*
	b) gebleicht	45 *40*
	c) gefärbt	55 *50*
	d) mehrfarbig gewebt, bedruckt	70 *60*
129	Gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:	
	a) roh	45 *40*
	b) gebleicht	55 *50*
	c) gefärbt	65 *60*
	d) mehrfarbig gewebt, bedruckt	80 *70*
130	Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:	
	a) roh	55 *50*
	b) gebleicht	65 *60*
	c) gefärbt	75 *70*
	d) mehrfarbig gewebt, bedruckt	90 *80*
131	Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschl. Nr. 100:	
	a) roh	80 *70*
	zum Besticken auf Erlaubnisscheine, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen	*35*
	b) gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt	120 *100*
132	Feinste, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 100; Waaren in Verbindung mit Metallfäden	160 *140*

			Zollsatz für 100 kg Gulden.
		Baumwollwaaren, feinste (Forts.):	
		rohe ungemusterte Gewebe aus Garn über No. 100 zum Besticken auf Erlaubnissscheine, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen	*70*
	134	Sammete und sammetartige Webewaaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor)	90 *85*
	135	Dochte; Gurten, Treibriemen, Schläuche; [Netze und Seile, grobe]	24
	aus		
4.	134	Wirkwaaren	90 *75*
	aus		
5.	132	Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze)	160 *140*
		roher ungemusterter Tüll zum Besticken auf Erlaubnissscheine, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen	*35*
		Anmerkung: Steifnetze, bobbinetartige	55 *50*
	aus		
	133	Spitzen	300 *225*
6.	133	Bestickte Webewaaren	300
		Artikel der Vorhangstickerei (Rideaux, Stores, Vitrages, Möbeldecken) in Kettenstichstickerei (sog. Grobstickerei) aus Baumwolle	*150*
		andere gestickte Webewaaren	*200*
	aus		
7.	134	Band-, Posamentier- und Knopfwaaren	90 *85*
	aus		
	135	Dochte	24
8.	200	Schläuche und Treibriemen aller Art, [aus oder] mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen [oder Drahteinlagen]	20
	204	Gewebe mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden	45
		Anmerkung: Gewebe zu Krämpelbelägen für Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen	3
	208	Wachstuch, grobes, und zwar: Wachspackleinwand, unbedruckt; Asphaltleinwand	6
	209	Wagendecken aus groben Zeugstoffen mit Oel, Theer oder Fettkompositionen überzogen oder getränkt	20
	210	Dicke Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum, Kamptulikon und ähnlichen Kompositionen	20
	211	Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin; dann sogenannte Buchbinderleinwand	30 *25*

Ausfuhrzoll.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

	aus		
	357	Lumpen (Hadern) zur Papierfabrikation, d. i. baumwollene Lumpen [Siehe auch II. Ausfuhrzoll.]	4

Portugal.

			Zollsatz für 1 kg Réis.
		Muster, deren Zoll 300 Réis nicht übersteigt, sind zollfrei.	
1.	43	Baumwolle, roh oder in der Hülse	4
	aus		
	151	Lumpen zur Papierfabrikation	1
	294	Baumwollwatte, einfach oder gummirt, sowie hydrophile	400

			Zollsatz für 1 kg Reis.
2.	193	Baumwollgarn, einfach, roh, Nr. 1 bis 40	150
	194	Baumwollgarn, einfach, roh, Nr. 41 bis 60	180
	195	Baumwollgarn, einfach, roh, Nr. 61 bis 100	250
	196	Baumwollgarn, einfach, roh, von Nr. 101 aufwärts	350
	197	Baumwollgarn, einfach, gebleicht, Nr. 1 bis 40	180
	198	Baumwollgarn, einfach, gebleicht, Nr. 41 bis 60	240
	199	Baumwollgarn, einfach, gebleicht, Nr. 61 bis 100	300
	200	Baumwollgarn, einfach, gebleicht, von Nr. 101 aufwärts	450
	201	Baumwollgarn, einfach, gefärbt oder bedruckt, Nr. 1 bis 40	210
	202	Baumwollgarn, einfach, gefärbt oder bedruckt, Nr. 41 bis 60	260
	203	Baumwollgarn, einfach, gefärbt oder bedruckt, Nr. 61 bis 100	350
	204	Baumwollgarn, einfach, gefärbt oder bedruckt, von Nr. 101 aufwärts	500
	205	Baumwollgarn, gezwirnt, roh, Nr. 1 bis 40	300
	206	Baumwollgarn, gezwirnt, roh, Nr. 41 bis 60	450
	207	Baumwollgarn, gezwirnt, roh, Nr. 61 bis 100	650
	208	Baumwollgarn, gezwirnt, roh, von Nr. 101 aufwärts	850
	209	Baumwollgarn, gezwirnt, gebleicht, Nr. 1 bis 40	360
	210	Baumwollgarn, gezwirnt, gebleicht, Nr. 41 bis 60	550
	211	Baumwollgarn, gezwirnt, gebleicht, Nr. 61 bis 100	750
	212	Baumwollgarn, gezwirnt, gebleicht, von Nr. 101 aufwärts	950
	213	Baumwollgarn, gezwirnt, gefärbt oder bedruckt, Nr. 1 bis 40	400
	214	Baumwollgarn, gezwirnt, gefärbt oder bedruckt, Nr. 41 bis 60	600
	215	Baumwollgarn, gezwirnt, gefärbt oder bedruckt, Nr. 61 bis 100	850
	216	Baumwollgarn, gezwirnt, gefärbt oder bedruckt, von Nr. 101 aufwärts	1050
	217	Baumwollgarn, gezwirnt, von irgend welcher Nummer und Beschaffenheit, auf Spulen, in Knäueln, in Kartons oder irgendwie zum Kleinverkauf hergerichtet (einschließlich der Tara)	750
	303	Garn aus [Wolle, Seide], Baumwolle [oder Flachs], mit Gold oder Silber	1500
	304	Garn aus [Wolle, Seide], Baumwolle [oder Flachs], mit anderen Metallen	750
3.	218	Barchent, Bettdecken und Molestins, roh oder gebleicht, auch wenn sie Abfall- oder Flockseide enthalten	650
	219	Barchent, Bettdecken und Molestins, gefärbt oder bedruckt, auch wenn sie Abfall- oder Flockseide enthalten	900
	220	Bombassin und Manchester (Velveteen)	500
	221	[Bobbinet, feiner Tüll], Gaze und Aehnliches, roh oder gebleicht	1200
	222	[Bobbinet, feiner Tüll], Gaze und Aehnliches, gefärbt oder bedruckt	1800
	223	Zwillich, Holländische und grobe Baumwoll-Leinwand, Segeltuche, nicht besonders aufgeführt, roh oder gebleicht	200
	224	Zwillich, Holländische und grobe Baumwoll-Leinwand, Segeltuche, nicht besonders aufgeführt, gefärbt oder bedruckt	600
	225	Musseline und Batiste, roh	500
	226	Musseline und Batiste, gebleicht	540
	227	Musseline und Batiste, gefärbt oder bedruckt	900
	228	Shawls und Tücher	1000
	229	[Gewöhnlicher Tüll], Marly, Canevas und Aehnliches	300
	233	Serge und Krepp, roh und ohne Zubereitung, zum Bedrucken und Färben	230
	234	Serge und Krepp, gebleicht und ohne Zubereitung, zum Bedrucken und Färben	270
	235	Tapeten, Teppiche und Läufer	600
	236	Gewebe, dicht, glatt, roh, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 18 kg oder mehr auf 100 qm, mit 34 Fäden oder weniger im Einschlag oder Kette auf das Quadratcentimeter	170
	237	Gewebe, dicht, glatt, roh, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 18 kg oder mehr auf 100 qm, mit 35 Fäden oder mehr im Einschlag oder Kette auf das Quadratcentimeter	175
	238	Gewebe, dicht, glatt, roh, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 12 bis 18 kg auf 100 qm, mit 34 Fäden oder weniger im Einschlag oder Kette auf das Quadratcentimeter	180
	239	Gewebe, dicht, glatt, roh, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 12 bis 18 kg auf 100 qm, mit 35 Fäden oder mehr im Einschlag oder Kette auf das Quadratcentimeter	185

		Zollsatz für 1 kg Reis.
240	Gewebe, dicht, glatt, roh, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 5 bis 12 kg auf 100 qm, mit 34 Fäden oder weniger im Einschlag oder Kette auf das Quadratcentimeter	195
241	Gewebe, dicht, glatt, roh, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 5 bis 12 kg auf 100 qm, mit 35 Fäden oder mehr im Einschlag oder Kette auf das Quadratcentimeter	205
242	Gewebe, dicht, glatt, roh, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 5 kg oder weniger auf 100 qm, mit 34 Fäden oder weniger im Einschlag oder Kette auf das Quadratcentimeter	300
243	Gewebe, dicht, glatt, roh, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 5 kg oder weniger auf 100 qm, mit 35 Fäden oder mehr im Einschlag oder Kette auf das Quadratcentimeter	400
244	Gewebe, dicht, glatt, gebleicht, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 18 kg oder mehr auf 100 qm, mit 34 Fäden oder weniger im Einschlag oder Kette auf das Quadratcentimeter	195
245	Gewebe, dicht, glatt, gebleicht, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 18 kg oder mehr auf 100 qm, mit 35 Fäden oder mehr im Einschlag oder Kette auf das Quadratcentimeter	200
246	Gewebe, dicht, glatt, gebleicht, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 12 bis 18 kg auf 100 qm, mit 34 Fäden oder weniger im Einschlag oder Kette auf das Quadratcentimeter	215
247	Gewebe, dicht, glatt, gebleicht, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 12 bis 18 kg auf 100 qm, mit 35 Fäden oder mehr im Einschlag oder Kette auf das Quadratcentimeter	220
248	Gewebe, dicht, glatt, gebleicht, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 5 bis 12 kg auf 100 qm, mit 34 Fäden oder weniger im Einschlag oder Kette auf das Quadratcentimeter	235
249	Gewebe, dicht, glatt, gebleicht, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 5 bis 12 kg auf 100 qm, mit 35 Fäden oder mehr im Einschlag oder Kette auf das Quadratcentimeter	240
250	Gewebe, dicht, glatt, gebleicht, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 5 kg oder weniger auf 100 qm, mit 34 Fäden oder weniger im Einschlag oder Kette auf das Quadratcentimeter	335
251	Gewebe, dicht, glatt, gebleicht, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 5 kg oder weniger auf 100 qm, mit 35 Fäden oder mehr im Einschlag oder Kette auf das Quadratcentimeter	435
252	Gewebe, dicht, glatt, gebleicht, zubereitet wie: Patent, Bretagne ꝛc. (einschließlich der Lara)	400
253	Gewebe, damascirt oder satinirt, geköpert oder fergeartig, undicht, durchscheinend oder dicht, nicht besonders aufgeführt, roh oder gebleicht	450
254	Gewebe, damascirt oder satinirt, geköpert oder fergeartig und glatt, undicht, durchscheinend oder dicht, nicht besonders aufgeführt, gefärbt oder bedruckt	800
255	Sammetartige Gewebe und Sammet, roh oder gebleicht, zum Bedrucken und Färben	600
256	Sammetartige Gewebe und Sammet, gefärbt oder bedruckt	900
293	[Reisesäcke und] Decken	600
312	Gewebe mit Gold- oder Silberfäden ([bestickt oder] nicht)	Zoll des betreffenden Gewebes mit 30% Zuschlag.

„Dochte" siehe 7. Nr. 587
„Felbel in Stücken" siehe V. 3. Nr. 544.
„Hutfutter" siehe IV. 3. u. 5. Nr. 580.

4.	259 Maschen- und Strumpf-Gewebe und -Waaren	1 500
aus		
5.	221 Bobbinet, feiner Tüll, roh oder gebleicht	1 200
aus		
	222 Bobbinet, feiner Tüll, gefärbt oder bedruckt	1 800
aus		
	229 Gewöhnlicher Tüll	300
	231 Spitzen, Einsätze und Zackenlitze, roh oder gebleicht	1 800
	232 Spitzen, Einsätze und Zackenlitze, gefärbt oder bedruckt	2 000

			Zollsatz für 1 kg Reis.
6.	311	Bestickte Gewebe (ausgenommen mit Gold oder Silber)	Zoll des betreffenden Gewebes mit 25% Zuschlag.
		[Siehe auch 3. Nr. 312.]	
7.	160	Dochte für Kerzen	160
	230	Bänder und Borten (einschließlich der Tara, mit Ausnahme der Karton-, Papp- und Holzschachteln)	1 200
	307	Posamentierwaaren aus Baumwolle irgend welcher Art, rein oder gemischt (einschließlich der Tara, mit Ausnahme von Karton-, Papp- und Holzschachteln)	2 500
	309	Posamentierwaaren, Gold und Silber enthaltend	10 000
	aus		
	547	Lunten	100
	587	Dochte, nicht besonders aufgeführt[1])	700
		[1]) Dochte, welche Seidenfäden enthalten, fallen unter diesen Artikel.	
8.	297	Kautschuk oder Guttapercha in wasserdichten [oder elastischen] Baumwollgeweben	1 000
	310	Getheerte Gewebe und ihre Nachahmungen	50
	572	Wachstuch zum Fußbodenbelag	150
	573	Wachstuch, nicht besonders aufgeführt	700
	[574	Wachstuch, verarbeitet	1 000]
	586	Streifen aus [Leder oder] Wachstuch zu Hüten, bis zu 8 cm breit .	150

Ausfuhrzoll.

Nicht genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 1,5 pCt. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen betr. der Postpackete.]

	11	Lumpen	10

Rumänien.

			Zollsatz für 100 kg Kil.
1.	271	Baumwolle, roh, gekrempelt oder gekämmt, Baumwoll-Charpie . . .	6
		Baumwolle, roh, gekrempelt oder gekämmt	*6*
		Anmerkung. Hierunter sind auch Baumwollabfälle begriffen.	
	272	Watte aller Art	15
		Anmerkung. Hierunter ist auch Karbolwatte, sterilisirte und andere Watte zu pharmazeutischen Zwecken begriffen.	
	544	Lumpen und Abfälle von Zeugwaaren	frei
		Anmerkung. Hierunter sind begriffen: Abschnitte von Geweben aller Art, nur für die Papierfabrikation verwendbar; [alte Taue und Stricke, getheert oder nicht, und Werg aus denselben], alte Charpie 2c.	
2.	273	Baumwollgarn jeder Art, ungefärbt, mit Ausnahme von Nähgarn .	8
	274	Baumwollgarn jeder Art, gefärbt	35
	275	Nähgarn in jeder Form, gefärbt oder ungefärbt (Baumwollzwirn zum Nähen)	35 Wirkl. Nettogewicht.
3.	276	Gewebe [und Tricotstoffe] aus reiner Baumwolle, nicht gebleicht, nicht gefärbt, nicht appretirt, nicht gemustert	50
		Anmerkung. Hierunter sind begriffen: Ungebleichte Baumwollgewebe, Flanelleinwand aus ungebleichter Baumwolle, Nachahmungen von Hanfleinwand 2c. sowie gewebte ungebleichte Baumwolldochte.	
	277	Gewebe [und Tricotstoffe] aus reiner Baumwolle, weiß oder durch irgend ein Verfahren, jedoch nur nach erfolgtem Weben oder Wirken in einer Farbe gefärbt, appretirt oder nicht, gemustert oder nicht, mit Ausnahme der leichten Gewebe und des reinen Baumwollsammets .	45 *45*
		Anmerkung. Hierunter sind begriffen: Gebleichter Kattun; gekörperter Kattun; Kaliko; Perkal und Taschentücher aus Perkal; Zwillich aus Baumwolle; nicht plüschartige Piqués und nicht genähte Piquédecken, Zeug zu Tisch- und Toilettenwäsche; Baumwolldecken ohne Näherei; appretirte Musselinzeuge (tifonuri); baumwollener Canevas; sogen. Cambrik und alle anderen ähnlichen Gewebe [oder Tricotstoffe] aus reiner Baumwolle, gebleicht oder nach erfolgtem Weben oder Wirken in einer Farbe gefärbt. Gewebte baumwollene Dochte, gebleicht oder gefärbt, unterliegen der gleichen Zollbehandlung; die gewirkten gehören nach Nr. 282 [unter 7.].	

		Zollsatz für 100 kg Lei.	
278	Gewebe [und Tricotstoffe] aus reiner Baumwolle, aus ein- oder mehrfarbigem Garn gewebt oder gewirkt; Gewebe [und Tricotstoffe] aus reiner Baumwolle, bedruckt; reiner Baumwollsammet	60 *60*	
	Anmerkung. Hierunter sind begriffen: türkischrothe, sogenannte „de arnieiu"-Gewebe, Gewebe, genannt Pantalonik oder Hosenzeug, baumwollener Oxford und andere dergleichen, aus ein- oder mehrfarbigem Garn hergestellte Gewebe; sogenannte Biber, Indienne und Cretonne, bedruckter Kattun (stamboj), bedruckte Taschentücher (basmale), bedruckte Schärpen und Umhängetücher (boccele), ungesäumt; Piqués, Alips und andere ähnliche Gewebe, bedruckt; Velvet genannter Sammet und alle anderen Baumwollsammete.		
279	Gewebe, genannt „Barchent", „Kalmuk", und alle anderen Gewebe, welche mit Baumwoll-Abfallgarn oder mit Baumwolle aus alten Geweben hergestellt sind	200 *200*	
	Anmerkung zu Nr. 278 und 279. Nach Nr. 279 werden verzollt die Gewebe aus Abfällen mit 12 oder weniger Fäden Einschlag auf den Quadratcentimeter. Nach Nr. 278 werden verzollt die Gewebe, auch diejenigen aus Abfällen, mit mehr als 12 Fäden Einschlag auf den Quadratcentimeter; ferner jeder bedruckte Stoff, selbst wenn er weniger als 12 Fäden Einschlag auf den Quadratcentimeter enthält.		
280	Leichte, rein baumwollene Stoffe, gewebt [oder gewirkt], glatt, [bestickt] oder broschirt, roh, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, mit Ausnahme von Tüll und Spitzen	160 *160*	
	Anmerkung. Hierunter sind alle leichten, rein baumwollenen, gewebten [oder gewirkten] Stoffe begriffen, wie: Gaze und Tarlatan, Batist und Schleiertuch aus Baumwolle, sowie Taschentücher aus diesen letzteren Geweben, ungesäumt; Busentucher, genannt „testemele"; Musselin; Musselinzeuge (tulpanuri); Taschentücher und Gardinen aus Musselin (tulpan).		
293b	Platte oder runde Treibriemen, gleichviel ob deren beide Enden verbunden sind oder nicht; Wasserschläuche; Feuereimer; — alle diese Gegenstände aus [Hanf, Flachs oder] Baumwolle	35 *35*	
313	Gewebe [und Tricotstoffe] aus anderen Stoffen als Seide, gemischt mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden	600	Wirkl. Nettogewicht.
	[Siehe auch die Anmerkungen zu 313/15 unter 7.]		
320	Gewebe [und Tricotstoffe] aus Baumwolle, gemischt mit anderen Webstoffen außer Seide, Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden — falls keiner der beigemischten Webstoffe 20 pCt. des Gewichts übersteigt:		
	1) Aus Geweben [und Tricotstoffen] der Nr. 276, 277, 278.	70	
	2) Aus Geweben [und Tricotstoffen] der Nr. 280	120 *120*[1])	
	Anmerkung. Falls einer der Stoffe, welche die Beimischung in diesen Geweben [oder Tricotstoffen] bilden, 20 pCt. des Gewichts übersteigt, kommt derjenige Zoll zur Anwendung, welcher für Gewebe aus der nach dem Tarif mit dem höchsten Satze belegten Beimischung vorgesehen ist. Gewebe [und Tricotstoffe] aus mit Seide gemischter Baumwolle werden nach Nr. 309 oder nach Nr. 323 behandelt, je nach dem Verhältniß, in welchem sich die Seide in denselben befindet; solche, mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden gemischt, werden nach Nr. 313 behandelt.		
	[1]) Nach dem Vertrage mit dem Deutschen Reich erstreckt sich die Bindung des Zollsatzes (120 Lei für 100 kg) auf die gesammten Waaren der Nr. 320.		
	„Nur zugeschnittene Gegenstände" siehe V. 2. Anm. zu 336/40.		
4.	281 Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus reiner Baumwolle, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht	120 *120*	Wirkl. Nettogewicht.
	Anmerkung. Hierunter sind begriffen: Strümpfe und Socken, Unterhemden, Unterjacken, Unterhosen, Handschuhe, Stulpen, Hauben, Kapuzen, Jacken (seurteic), Gamaschen, Kinderschuhe, Busentücher,		

		Zollsatz für 100 kg Lei.	
281	**Anmerkung (Forts.):** Netze für Möbel und alle anderen gewirkten Waaren aus reiner Baumwolle, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht, nicht in Verbindung oder auch in Verbindung (selbst mittelst Näherei) mit anderen Gegenständen, wie Knöpfen, Bändern (auch aus Seide) und anderen ähnlichen Zuthaten, sofern diese zum Gebrauch des Gegenstandes erforderlich sind.		
314	Strumpfwirkwaaren aus anderen Stoffen als Seide, gemischt mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, einfach zusammengewirkt, nicht genäht . . . . [Siehe auch die Anmerkungen zu 313/15 unter 7.].	600	Wirkliches Nettogewicht.
321	Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Baumwolle, gemischt mit anderen Webstoffen außer Seide, Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, — falls keiner der beigemischten Webstoffe 20 pCt. des Gewichts übersteigt, — einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht	140 *140*	Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkung: Hierunter sind die verschiedenen, in der Anmerkung zu Nr. 259 aufgeführten Strumpfwirkwaaren begriffen, sofern sie aus den in Nr. 321 bezeichneten Webstoffen gewirkt sind, und sofern sie die in der Anmerkung zu vorgenannter Nr. 259 angegebenen Eigenschaften aufweisen. Falls einer der Stoffe, welche die Beimischung in diesen Strumpfwirkwaaren bilden, 20 pCt. des Gewichts übersteigt, kommt derjenige Zoll zur Anwendung, welcher für Strumpfwirkwaaren aus der nach dem Tarif mit dem höchsten Satze belegten Beimischung vorgesehen ist. Strumpfwirkwaaren aus mit Seide gemischter Baumwolle werden nach Nr. 310 oder nach Nr. 324 behandelt, je nach dem Verhältniß, in welchem sich die Seide in denselben befindet; solche mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden gemischt, werden nach Nr. 314 behandelt.		
	„Dochte, gewirkt" siehe 7. Nr. 282 Anm. „Leichte Stoffe, gewirkt" siehe 3. Nr. 280 und Anmerkung dazu. „Trikotstoffe" siehe 3. Nr. 276/78, 313, 320 nebst Anm.		
5. u. 6.	283 Spitzen*), Tülle und Stickereien aus Baumwolle	200	*Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkung: Spitzen, Tülle und Stickereien aus Baumwolle, mit Zwirn bestickt oder mit Zwirnspitzen besetzt, fallen unter Nr. 300. Spitzen, Tülle und Stickereien aus Baumwolle in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, mit Ausnahme von Seide, Goldfäden, Silberfaden, vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, fallen unter diesen Artikel, sofern die Beimischung 20 pCt. des Gewichts nicht übersteigt. Uebersteigt die Beimischung 20 pCt. des Gewichts, so wird bei der Verzollung von dergleichen Spitzen, Tüll und Stickereien der Zollsatz für dasjenige Material zu Grunde gelegt, welches dem höchsten Zollsatz unterliegt. Spitzen, Tülle und Stickereien aus Baumwolle, vermischt mit Seide, gleichviel in welchem Verhältniß, jedoch ohne Beimischung von Goldfaden, Silberfaden, vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, fallen unter Nr. 312; dergleichen vermischt mit Goldfäden, Silberfäden, vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, indeß ohne Beimischung von Seide, fallen unter Nr. 315bis; dergleichen vermischt mit Seide und gleichzeitig mit Goldfäden, Silberfäden, vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, fallen unter Nr. 308.		
	315bis Spitzen*), Tülle und Stickereien aus anderen Stoffen als Seide, gemischt mit Goldfäden, Silberfäden, vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden	800	*Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkung: Wenn dergleichen Spitzen, Tülle und Stickereien Seide, gleichviel in welchem Verhältniß, enthalten, so fallen dieselben unter Nr. 308.		
	„Leichte Stoffe, bestickt" siehe 3. Nr. 280.		
7.	282 Posamentier- und Bandwaaren aus reiner Baumwolle	120 *120*	Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Litzen und Schnüre, Schnürbänder, [gewirkte Dochte], Borten, Fransen und Ausfaserungen (einerlei, Knöpfe u. dergl. Posamentierwaaren aus Baumwolle, mit nicht vergoldeten, nicht versilberten gewöhnlichen Metallfäden gemischt, gehören unter diesen Artikel.		

		Zuschlag für 100 kg Pct.	
315	Posamentierwaaren aus anderen Stoffen als Seide, gemischt mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden	640	Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkungen zu Nr. 313 bis 315: Gemischte Gewebe (Nr. 313), Strumpfwirkwaaren (Nr. 314) und Posamentierwaaren (Nr. 315) gehören zu dem betreffenden dieser drei Artikel auch dann, wenn sie nur eine geringe Beimischung von Seide, bis zu 20 Pct. des Gewichts, haben. Uebersteigt die Beimischung von Seide 20 Pct. des Gewichts, so fallen derartige Gewebe und Trikotstoffe unter Nr. 306, derartige Strumpfwirkwaaren unter Nr. 306 und derartige Posamentierwaaren unter Nr. 307.		
322	Posamentier- und Bandwaaren aus Baumwolle, gemischt mit anderen Webstoffen außer Seide, Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, falls keiner der beigemischten Webstoffe 20 Pct. des Gewichts übersteigt	150 150	Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkung: Falls einer der Stoffe, welche die Beimischung in diesen Posamentierwaaren bilden, 20 Pct. des Gewichts übersteigt, kommt derjenige Zoll zur Anwendung, welcher für Posamentierwaaren aus der nach dem Tarif mit dem höchsten Satze belegten Beimischung vorgesehen ist. Posamentierwaaren aus mit Seide gemischter Baumwolle werden nach Nr. 311 oder Nr. 325 behandelt, je nach dem Verhältniß, in welchem sich die Seide in denselben befindet; solche, mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden gemischt, werden nach Nr. 315 behandelt.		
8.	[Siehe II. 8. Nr. 334 und Anm. dazu.] [Bemerkung: Es finden sich die angezogenen Tarif-Nrn.: 259 bei III. 4. 300 bei II. 5. u. 6. 305, 309, 323 bei IV. 3. 306, 310, 324 bei IV. 4. 307, 311, 325 bei IV. 7. 308 und 312 bei IV. 5. u. 6.]		
	Ausfuhrzoll.		
	Nicht genannte Artikel sind zollfrei.		
544	Lumpen und Abfälle: a) aus vegetabilischen Stoffen		verboten

Rußland.

		Allgemeiner Tarif Zollsatz für 1 Pfund Rubel Geld.	Maximaltarif In den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.
	Muster verschiedener Zeuge und Fabrikate, welche nicht das Ansehen und den Charakter von Waaren haben, sind nach Tarif Nr. 218 zollfrei.		
	Muster von Geweben und Fabrikaten aller Art, welche nicht das Ansehen und die Natur von Waaren haben, fallen unter diesen Artikel, auch wenn sie auf Karten befestigt, und diese geheftet oder gebunden sind. (Deutschld.).		
1.	176 Hadern:		
	1. a) aller Art mit Ausnahme von wollenen . . . Pud	3,50	—
	Zollfrei ist der Bedarf der Papierfabriken.		
	179 1. Baumwolle, roh . . . . . Pud	3,15 + 1,00 Zuschlag	15
	Anmerkung. Nach Punkt 1 dieses Artikels werden auch Baumwollenden und kardätschte Auskämmsel verzollt.		
	182 Baumwollene Watte, kardätschte und in geleimten Lagen; baumwollene Auskämmsel, gekämmt:		
	1. ungefärbte . . . . . Pud	3,30 + 1,50 Zuschlag	20

			Allgemeiner Tarif Zollsatz für 1 Pfund Rubel Gold.	Maximaltarif Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.
	182	Baumwollene Watte (Forts.):		
		2. gefärbt; Baumwolle gefärbt; baumwollene Watte, hygroskopische und antiseptische	Pud 4,80 + 1,70 Zuschlag	20
2.	183	Baumwollgarn:		
		1. Nummern unter 38 englisch:		
		a) ungebleicht	Pud 7,20 + 1,50 Zuschlag	30
		b) gebleicht und gefärbt (mit Ausnahme des türkisch-roth gefärbten)	Pud 9 + 1,50 Zuschlag	30
		c) türkischroth gefärbt	Pud 9,45 + 1,50 Zuschlag	30
		2. von Nr. 38 einschl. bis Nr. 50 ausschl. englisch:		
		a) ungebleicht	Pud 9 + 1,50 Zuschlag	30
		b) gebleicht und gefärbt	Pud 10,65 + 1,50 Zuschlag	30
		3. höhere Nummern von Nr. 50 englisch ab:		
		a) ungebleicht	Pud 12,75 + 1,50 Zuschlag	30
		b) gebleicht und gefärbt	Pud 14,40 + 1,50 Zuschlag	30
		4. gedrehtes Garn:		
		a) Nähgarn auf Holzspulen zum Detailverkauf	Pud brutto 13,50 + 1,50 Zuschlag	30
		b) jedes gezwirnte Garn, dublirtes und mehrdrähtiges, mit Ausnahme des Nähgarns auf Holzspulen für den Detailverkauf	Pud brutto 16,50 + 1,50 Zuschlag	30
		Anmerkung. [Tane und Stricke] aus Baumwollgarn werden nach Punkt 2a dieses Artikels verzollt. *Zu Nr. 183 Anmerkung. Nach Punkt 2a dieses Artikels werden auch [Selfactorseile] verzollt.* [Deutschld.].		
3.	187	Baumwollene Gewebe, ungebleicht und gebleicht:		
		1. Bjas und Mitkal, in 1 Pfd. Gewicht bis 8 Quadr.-Arschin enthaltend	0,52½ + 0,05 Zuschlag	30
		2. Gewebe, mit Ausnahme der im Punkt 1 genannten, in 1 Pfd. Gewicht bis 12 Quadr.-Arschin enthaltend; Bjas und Mitkal, in 1 Pfd. Gewicht von 8 bis 12 Quadr.-Arschin enthaltend	0,69 + 0,05 Zuschlag	30
		3. Gewebe, in 1 Pfd. Gewicht von 12 bis 16 Quadr.-Arschin enthaltend	0,93 + 0,05 Zuschlag	30
		4. Gewebe, in 1 Pfd. Gewicht mehr als 16 Quadr.-Arschin enthaltend	2,02½ + 0,05 Zuschlag	30

		Allgemeiner Tarif Zollsatz für 1 Pfund Rubel Gold.	Maximaltarif Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.	
188	Baumwollene Gewebe, gefärbt (auch die türkischroth gefärbten), buntgewebte und bedruckte:			
	1. Bjas, Kattun und Zitz, in 1 Pfd. Gewicht bis 8 Quadr.-Arschin enthaltend	0,93 + 0,05 Zuschlag	30	
	2. Gewebe, mit Ausnahme der in Punkt 1 genannten, in 1 Pfd. Gewicht bis 12 Quadr.-Arschin enthaltend; Bjas, Kattun und Zitz, in 1 Pfd. Gewicht von 8 bis 12 Quadr.-Arschin enthaltend . . .	1,12½ + 0,05 Zuschlag	30	
	3. Gewebe, in 1 Pfd. Gewicht von 12 bis 16 Quadr.-Arschin enthaltend	1,38 + 0,05 Zuschlag	30	
	4. Gewebe, in 1 Pfd. Gewicht mehr als 16 Quadr.-Arschin enthaltend	2,17½ + 0,05 Zuschlag	30	
	Allgemeine Anmerkungen zu den Nrn. 187 und 188: 1. Baumwollene Tücher, Servietten, Tischtücher, gewebter Docht, Bänder, Säcke, Gewebe ohne Ende für Fabriken und andere ähnliche Fabrikate, [Wirkwaaren] und baumwollener Canevas werden nach den Artikeln über baumwollene Gewebe verzollt. 2. Baumwollene Gewebe jeder Art, Hals- und Taschentücher, Servietten, Tischtücher u. dergl. andere Fabrikate mit aufgeklebten Mustern, mit Gold, Silber, Rauschgold, wenn auch mit unbedeutender Beimischung von Seide und anderer Verzierung, als auch Gewebe, zu Damenkleidern abgepaßt (coupons de robes), werden nach Nr. 188 Punkt 4 verzollt. *Baumwollene Gewebe jeder Art, Hals- und Taschentücher, Servietten, Tischtücher u. dergl. mit Mustern oder Streifen aus einigen ergänzenden Seidenfäden unterliegen den entsprechenden Zollsätzen der Nrn. 187 und 188 mit einem Zuschlage von 50 pCt. Von diesem Zuschlage bleiben frei die unter Abs. 4 der Nr. 187 und Abs. 4 der Nr. 188 fallenden Waaren.* (Deutschld.)			
189	Baumwollener Sammet, Plüsch und Plüschbänder	0,90 + 0,05 Zuschlag	30	
aus 194	Treibriemen aus Baumwolle	0,30 + 10% Zuschlag	30	
	„Docht" siehe 7. aus Nr. 53, dagegen „Docht, gewebter" in allg. Anm. 1. zu Nr. 187/88. „Wlämagegewebe" siehe V. 5. Nr. 213. „Shabracken, Decken ꝛc., bestickt" siehe V. 2. Nr. 209 Anm. 2.			
4.	205 Gestrickte Fabrikate [und Posamentierarbeit]:			
	1. Gestrickte Fabrikate, auch mit Anzeichen von Näherei:			
	[a) seidene	11,25 7,50	30] —	Deutschld.
	[b) halbseidene	4,50 2,85	30] —	„
	c) alle anderen	1,50	30	„
	baumwollene	0,75	—	„
	[*alle anderen*	0,90]	—	„
	[Anmerkungen siehe 7. Nr. 205. 2.] [Siehe auch 3. Nr. 188 Anm. 1.]			

		Allgemeiner Tarif Zollsatz für 1 Pfund Rubel Gold.	Maximaltarif Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.	
5.	206 Tüll, baumwollener:			
	1. zu Möbeln (Antigras) mit [gestickten oder] eingewebten Mustern; Tüll- und Musselin-Vorhänge	2,25 *1,80*	30 –	Deutschld.
	2. Tüll aller Art, mit Ausnahme des obengenannten, in Stücken, glatt und mit eingewebten [oder gestickten] Mustern	5,25 + 10% Zuschlag	30	
	207 Spitzen, [Stickereien], Einsätze:			
	1. Spitzen aller Art, Handarbeit, [Spitzen, seidene, Maschinenarbeit (Blonden), seidene Stickereien und Einsätze] .	11,25 *10,12½*	30 –	Frankr.
	2. Spitzen, Maschinenarbeit (Besätze), mit Ausnahme der seidenen; [Stickereien und] Einsätze außer den seidenen	5,25 + 10% Zuschlag	30	
	Spitzen jeder Art, Maschinenarbeit, mit Ausnahme der seidenen	*4,72½*	–	Deutschld.
	„Gardinen, Stores ꝛc., besäumt" siehe V. 2. Nr. 209 Anm. 2.			
aus 6.	207 2. Stickereien [und Einsätze] außer den seidenen	5,25 + 10% Zuschlag	30	
	„Tüll mit gestickten Mustern" siehe 5. Nr. 206. Ziffer 1/2.			
aus 7.	53 Dochte . . . . . Pud	4,20 + 20% Zuschlag	–	
	205 [Gestrickte Fabrikate und] Posamentierarbeit:			
	2. Schnüre und Posamentierbänder, Agramenten (Besatz), Fransen, Quasten, Garnituren und andere geflochtene Fabrikate:			
	[a] seidene und halbseidene	4,50 *2,85*	30] –	Deutschld.
	b) alle anderen	1,50 *0,90*	30 –	„
	Anmerkung. Wenn die in [Punkt 1 e und] Punkt 2 b genannten Fabrikate eine Beimischung von Seide und Rauschgold als Verzierungen haben, so wird die in diesen Punkten festgesetzte Zollgebühr mit einem Zuschlage von 30 pCt., *vertragsmäßig* (Deutschland) *von 20 pCt.* erhoben.			
	Zu Art. 205. Nach den entsprechenden Absätzen dieses Artikels werden verzollt: [Strick- und] Posamentierwaaren, Hand- oder Maschinenarbeit, regulär oder geschnitten, auch wenn gerauht oder plüschartig, mit oder ohne Näherei. [Strickwaaren aus Baumwolle, Leinwand oder Wolle können, ohne deshalb höher verzollt zu werden, einen Besatz haben, wenn darin nur keine Seide enthalten ist. Kleidungsstücke aus Strickwaaren aller Art fallen unter Nr. 205.]			
	[Strick- und] Posamentierwaaren, [aus Seide, Halbseide und] mit Seide vermischt, werden folgendermaassen verzollt: als Seidenfabrikate oder -Arbeiten gelten diejenigen, bei denen 50 bis 100 pCt. der Oberfläche. Vorderseite und Rückseite zusammengenommen, mit Seide bedeckt sind; als Halbseidenfabrikate diejenigen, bei denen 20 bis 50 pCt. der bezeichneten Oberfläche, und als mit Seide vermischte Fabrikate diejenigen, bei denen weniger als 20 pCt. der Oberfläche mit Seide bedeckt sind. (Deutschland.)			
	212 1. Knöpfe aller Art, baumwollene	1,20 + 10% Zuschlag] *0,90*	30 –	Deutschld.
	Zu No. 212. Bei der Verzollung nach diesem Artikel werden auch die Karten, auf denen die Knöpfe befestigt sind, mitgewogen. (Deutschland.)			

			Allgemeiner Tarif Zollsatz für 1 Pfund Rubel Gold.	Maximaltarif Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.	
8.	88	Gummi elasticum oder Kautschuk und Guttapercha, vorgerichtet oder in fertigen Gegenständen:			
		[2. Waaren aus weichem und Horn- (Hart-) Gummi (mit Ausnahme der besonders benannten), in Verbindung mit anderen Materialien]; Kautschukgewebe	0,25½ + 10% Zuschlag	30	
		4. mit Kautschuk durchtränkte Gewebe für Kardenbänder:			
		a) mit grobem Filz (Woilok)	0,15	30	
		b) ohne Filz	0,30	30	
		Anmerkung 1. [Elastische Gewebe, Bänder, die Gummifäden enthalten, sowie] nicht elastische Gewebe, d. i. mit Kautschuk getränkte oder zusammengeklebte, mit Ausnahme der in Punkt 4 dieses Artikels genannten, werden nach Beschaffenheit des Gewebes verzollt	—	30	
		Anmerkung 2. siehe V. 1. u. 2.			
aus 194		Wachstaffet und Wachstuch (mit Ausnahme des seidenen, welches nach T.-Nr. 197 [siehe IV. 3.] verzollt wird) und Waaren daraus; Treibriemen aus Baumwolle	0,30 + 10% Zuschlag	30	
		Ausfuhrzoll.			
		Nicht genannte Artikel sind zollfrei.			
		3. Hadern und Lumpen aller Art	Pud	0,15 0,75	Deutschld.

Schweden.

			Zollsatz für 1 kg Kronen.
		Im Tarif nicht besonders aufgeführte Waaren und Roherzeugnisse sind: nach Art. 726, roh — frei, nach Art. 727, mehr oder weniger bearbeitet, einem Werthzoll von 15 pCt. unterworfen.	
1.	59	Baumwolle, ungefärbt und gefärbt	frei
	365	Lumpen	frei
		Watte:	
		gelesmt oder gummirt:	
	[668	seidene	3,00]
	669	andere Arten	0,20
	670	andere Arten, auch zu medizinischen Zwecken	frei
2.		Baumwollgarn:	
		einfaches:	
	161	ungefärbt	0,15
	162	gefärbt oder bedruckt	0,30
		dublirt oder mehrdrähtig:	
	163	ungefärbt	0,20
	164	gefärbt oder bedruckt	0,35
		Anmerkung. Aus verschiedenen Rohstoffen gesponnenes oder aus gefärbten oder rohen Garnen, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, dublirtes Garn wird ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Antheil, welchen die verschiedenen Rohstoffe oder Garnsorten darin haben, nach dem höheren Zollsatz verzollt; jedoch ist auf Seide, welche in Garn eingesponnen ist und der Länge desselben nicht ununterbrochen folgt, oder auf andere Stoffe, die in geringen Mengen in hauptsächlich aus Rinndviehhaaren hergestelltem Garn enthalten sind, keine Rücksicht zu nehmen.	
	640	Baumwollzwirn	0,40
		„Zwirn aus Baumwolle, übersponnen mit Gold ꝛc." siehe V. 1.	

		Zollsatz für 1 kg Kronen.
	Bänder:	
[22	aus Seidensammet oder ganzseidene	8,00]
[23	halbseidene	3,00]
24	andere Arten, [darunter auch elastische, selbst seidene, worin Kautschuk oder Aehnliches enthalten ist]	1,75
	Anmerkung 1 siehe IV. 3.	
	Anmerkung 2. Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	Hutfutter, aus [Seide oder] anderen Geweben: ohne Verbindung mit anderem Material wird wie dasjenige Gewebe verzollt, aus welchem es hauptsächlich besteht.	
[210	in Verbindung mit anderem Material	1,80]
538	Moulesaux aus Baumwollgeweben, bemalt oder bedruckt	0,90
	[Anm. hierzu siehe II. 3. Nr. 538.]	
	Säcke: neue, leere, werden mit einem Zuschlag von 10 pCt. wie der Stoff verzollt, aus welchem sie angefertigt sind.	
622	angenscheinlich gebrauchte und abgenutzte	frei
	Gewebe aus Baumwolle:	
703	Maschinenfilz, endloser, für Fabrikbedarf	0,20
704	Segeltuch	0,20
705	Teppiche	0,40
[706	Buchbinderleinen, gestreift und gepreßt oder mit Deckfarbe überzogen	0,50]
707	Felbel und Plüsch, auch Filze und Barchent	0,90
[708	Tüll	2,50]
709	andere, ganz oder theilweise undichte Gewebe, wie Gaze, Stramin ꝛc., auch dichte, zweischäftige, welche durchweg oder theilweise auf einer Fläche von 1 qcm im Ganzen mindestens 80 Schuß- und Einschlagfäden enthalten	1,75
	Anmerkung. Unter undichten Geweben sind diejenigen zu verstehen, bei welchen der Zwischenraum zwischen den Fäden mindestens so groß wie die Dicke des Fadens ist.	
	andere Arten:	
710	ungebleicht, ungefärbt und unbedruckt	0,50
711	gebleicht oder gefärbt	0,90
712	bedruckt oder gepreßt	1,10
	Anmerkung zu Nr. 703 bis 712. Bei der Verzollung von Geweben findet ein Gewichtsabzug nicht statt für Papier- und Zeugumschläge der einzelnen Stücke, noch für Schachteln und Einlagen.	
	Mützenfutter wie Hutfutter.	
	Segel werden ohne Zuschlag wie der Stoff verzollt, aus welchem sie angefertigt sind. [Siehe auch II. 3.]	
	Unterlagen zum Besticken und Stramin: aus Gewebe (wie Gewebe).	
	„Bett-, Tischzeug und Handtücher, genäht" siehe V. 2. unter „Kleidungsstücke".	
	„Lampendochte" siehe 7. Nr. 680.	
	„Shawls und Tücher" siehe V. 2.	
4.	Strümpfe und andere auf dem Strumpfwirkerstuhl hergestellte oder gestrickte, gehäkelte und geknotete Arbeiten, nicht besonders genannt:	
[606	aus Seide oder Halbseide	9,00]
607	andere Arten	1,75
	Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	„Shawls und Tücher" siehe V. 2.	
	Siehe auch V. 2. Artikel „Kleidungsstücke aus Strumpfwaare ꝛc."	
5.	Spitzen und Blonden:	
[593	seidene, mit oder ohne Verbindung mit anderen Stoffen	12,00]
594	andere Arten	4,00
	Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	Gewebe aus Baumwolle:	
708	Tüll	2,50
	[Anmerkung zu Nr. 708 siehe 3. nach Nr. 712.]	

		Zollsatz für 1 kg Kronen.
6.	Stickereien, aller Art, nicht besonders genannt, fertige oder nur angefangene, werden mit einem Zuschlag von 100 pCt. wie das Zeug oder der Stoff verzollt, auf welchem die Stickereien ausgeführt sind.	
	Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge, Karten und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	[Siehe auch V. 2.]	
7.	Knöpfe, nicht besonders genannt:	
[293	aus Seide, allein oder in Verbindung mit anderem Material . .	2,00]
294	aus zusammengesetzten oder, als bearbeitet, nicht besonders genannten Materialien, mit Ausnahme von Knöpfen, in welchen Seide enthalten ist	1,00
	andere Arten werden wie das betreffende Material, bearbeitet, verzollt.	
	Anmerkung 1. Knöpfe nur mit Oesen aus einem anderen Material als diese werden verzollt wie das bearbeitete Material, aus welchem die Knöpfe angefertigt sind.	
	Anmerkung 2. Bei der Verzollung von Knöpfen aller Art findet ein Gewichtsabzug für Papierkarten, auf welchen sie befestigt sind, und für Schachteln und Papier, in welchen sie verpackt sind, nicht statt.	
	Posamentierwaaren, wie Fransen, Borten, Besätze, Nestelschnüre, Tressen, Schnüre u. dergl., nicht besonders genannt:	
[577	von Seide oder Halbseide	9,00]
578	andere Arten, darunter solche, auch seidene, in welchen Kautschuk oder ähnliche Materialien enthalten sind]	3,00
	Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge, Karten und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
680	Dochte, Lampen- und Licht-	1,00
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
8.	706 Gewebe aus Baumwolle:	
	Buchbinderleinen, gesteift und gepreßt oder mit Deckfarbe überzogen [Anm. zu Nr. 706 siehe 3. nach Nr. 712.]	0,50
	Wasserdichte Gewebe:	
718	mit Kautschuk überzogen, auch doppelte Gewebe, zusammengefügt durch Kautschuk oder anderes Material	1,75
	mit anderer wasserdichter Masse belegte, einschl. Wachstuch und andere lackirte oder gefirnißte Gewebe:	
719	Teppiche	0,25
720	andere Arten	0,60
	[Zu 3 bis 8. Siehe auch V. 5. Nr. 573.]	

Schweiz.

		Zollsatz für 100 kg Franken.	
1.	7 Lumpen (Badern) aller Art, mit Ausnahme der Düngalumpen; [altes Tauwerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle] (Nr. 4)	0,20	
	216 [Orthopädische Apparate und] chirurgische Verbandmittel (Nr. 118)	40,00	Deutschld., Oestr.-U.
	Ad 216. Baumwollabfälle, kardirte, als Verbandstoff zugerichtet, in kleinen Packeten rc.; Baumwollwatte mit Salicyl, Phenol rc. imprägnirt, ohne Rücksicht auf die Verpackung; Baumwollwatte, für den Detailverkauf hergerichtet (in Packeten bis und mit 500 g in Fläschchen, Schachteln rc.), ob imprägnirt oder nicht; Charpie; Leibbinden aller Art; orthopädische Korsets).		
488	Baumwolle, rohe . . . . . (Nr. 310)	0,30	
	Ad 488. Baumwolle, gestrichen (in Schichten), nicht gereinigt, nicht gummirt; Baumwolle in ungesponnenem Zustande, auch gebleicht, gefärbt; [sog. Kapok oder Pflanzendaunen].		"
489	Baumwollabfälle . . . . . (Nr. 310)	0,30	
	Ad 489. Baumwollabfälle, auch kardirt.		
490	Baumwollwatte . . . . . (Nr. 311)	5,00	"
	Ad 490. Baumwollwatte, nicht imprägnirte, in offener Packung, lose in Säcken, Ballen, Fässern, sowie in Packeten über 500 gr; (s. a. ad 216); kardirtes Werg in Lagen.		

			Zollsatz für 100 kg Franken.	
2.	Garne:			
	einfach, roh:			
491	*bis und mit Nr. 40 englisch*	(Nr. 312)	7,00	Deutschlnd., Oestr.-U.
492	*No. 41 englisch und darüber*	(Nr. 312)	7,00	
	Ad 491/92. Baumwollgarne, einfach: gedämpft.			
493	gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt	(Nr. 313)	9,00	„
	Ad 493. Baumwollgarne, gezwirnt: gedämpft.			
494	gebleicht: einfach oder dublirt	(Nr. 314)	12,00	„
	Ad 494. Drei- und mehrfach gezwirnte, gebleichte Garne in Strängen.			
495	gefärbt: einfach	(Nr. 314)	12,00	„
496	gefärbt: dublirt	(Nr. 314)	12,00	„
	Ad 491/496. Baumwollgarn in Strängenpackung (Bunde von 20½ bis 5 kg), drei- und mehrfach gezwirnte gefärbte Garne ausgenommen; aufgespulte Baumwollgarne zum Webereigebrauch.			
497	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strängen	(Nr. 315; 45 Franken)	35,00	„
	Ad 497. Baumwollgarne in flacher, gepreßter Faltenpackung (Doppelgarn, englisches Strickgarn).			
	Ad 491/497. Je nach Beschaffenheit: Bigognegarne, unecht.			
	„Dochte, andere als gewebte [z. B. bloß gedrehte, vergl. unter 4. ad 632]"	siehe V. 5. aus ad 714.		
	„Webgeschirr aus Baumwollgarn"			
3.	254 Treibriemen aller Art	(Nr. 133)	20,00	„
	Gewebe[1]):			
	glatte, gekörperte:			
	roh:			
[498	glatter Tüll	(Nr. 316)	4,00]	
	Ad 498. Sog. „spotted net" (gekupfter Tüll), roh.]			
	Ad 498/510 siehe nach 510.			
	Ad 499/509 siehe nach 509.			
499	im Gewichte von 6 kg und darüber per 100 qm .	(Nr. 317)	10,00	„
	Ad 499. Gewebe in Verbindung mit einfarbigem Papier, d. i. auf solches aufgezogen oder mit Lack und Papier überzogen (für Briefcouverts, Verpackungsmaterial ꝛc.).			
	im Gewicht von weniger als 6 kg per 100 qm:			
500	mit weniger als 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	(Nr. 318)	20,00	„
501	mit 20 und mehr Fäden auf 5 mm im Geviert	(Nr. 319)	50,00	„
	NB. Zettel und Eintrag zusammengenommen. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen.			
	Ad 499,501. Baumwolltuch, rohes, einseitig porendicht appretirt; Dimitys (Spezialität von englischen Baumwollgeweben).			
	Ad 502/509 siehe nach 509.			
	gebleicht:			
502	*über 7 kg per 100 qm*	(Nr. 320; 45 Franken)	40,00	„
503	*bis und mit 7 kg per 100 qm*	(Nr. 320)	45,00	„
	Ad 502/503. Baumwollgewebe, glatte, gekörperte: halbgebleicht.			
	buntgewebt:			
504	*über 7 kg per 100 qm*	(Nr. 320; 45 Franken)	40,00	„
505	*bis und mit 7 kg per 100 qm*	(Nr. 320)	45,00	„
	Ad 504/505. Baumwollgewebe, glatte, gekörperte: in Verbindung mit Goldfäden.			
	gefärbt:			
506	*über 7 kg per 100 qm*	(Nr. 320; 45 Franken)	40,00	„
507	*bis und mit 7 kg per 100 qm*	(Nr. 320)	45,00	„
	Ad 506/507. Storen, bemalte, aus Baumwollgeweben: ohne Näharbeit (mit Näharbeit siehe Nr. 625 [unter V. 2.]).			
	bedruckt:			
508	*über 7 kg per 100 qm*	(Nr. 320; 45 Franken)	40,00	„
509	*bis und mit 7 kg per 100 qm*	(Nr. 320)	45,00	„
	Ad 508/509. Gaze für Storen, bedruckte.			
	Ad 502/509. Je nach Beschaffenheit: Abreibtücher, Waschlervietten und dergl., baumwollene, auch mit Gewebefransen oder mit geknüpften Fransen: ohne Näharbeit (mit Näharbeit siehe ad 520); Kranzschleifen aus Baumwollgeweben, ohne Näharbeit oder Stickarbeit.			
	Ad 499/509. Je nach Beschaffenheit, Baumwollgewebe, plüschirt (gefüttert): am Stück.			

		Zollsatz für 100 kg Franken.	
	Gewebe ꝛc. (Forts.):		
510	*[Buchbinderleinwand]* . . . . . (Nr. 320; 45 Franken)	30,00	Deutschld., Oestr.-U.
	Ad 510. [Buchbinderleinwand, Perkal, gaufrirt oder nicht (gefärbte, appretirte, gepreßte [Leinen- oder] Baumwollgewebe].		
	Ad 498/510. Geköpert — troisirt (Barchent, Zwillich, Drillich, Mollelon, Satin ꝛc.).		
	roh (d. i. aus rohem Garn):		
511	gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés . (Nr. 321)	30,00	„
512	sammetartige *und broschirte, broschirter Tüll und Bobbinet-(Spitzen-)Gewebe ausgenommen* . . . . . (Nr. 321)	30,00	„
513	*Plattstichgewebe [und Bobbinet-(Spitzen-) Gewebe]* . (Nr. 321)	30,00	„
	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt:		
514	gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés (Nr. 322; 60 Franken)	45,00	„
	Ad 511 und 514. Baumwollgewebe zu Decken, façonnirt, am Stück: roh, gebleicht oder farbig.		
	NB. ad 511 und 514. Gemusterte Gewebe sind solche, bei welchen mittelst eigenartiger Verschlingung der Zettel- und Eintragfäden im Grundgewebe selbst Muster (Dessins) entstehen.		
515	sammetartige; *brochirte, Bobbinet-(Spitzen-)Gewebe ausgenommen:* [broschirter Tüll, *auch roh*] . . . (Nr. 322; 60 Franken)	45,00	„
	[Ad 515. Broschirter Tüll, auch festonnirt].		
	NB. ad 512 und 515. Broschirte Gewebe sind solche, bei welchen die das Muster bildenden Fäden vom Grundgewebe ganz unabhängig mittelst speziellen Broschir- oder Figur-Schusses eingewebt sind.		
516	*Plattstichgewebe [und Bobbinet-(Spitzen-)Gewebe]* (Nr. 322; 60 Franken)	45,00	„
517	Filztücher . . . . . (Nr. 323)	40,00	„
	NB. Filztücher für Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation, sind endlos (schlauchförmig) gewebte und gerauhte, filzartige Walzenüberzüge, Trockenfilze ꝛc.		
	Decken (Bett- und Tischdecken ꝛc.):		
	ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit:		
518	nicht gefärbt, nicht gebleicht . . . . . (Nr. 324)	20,00	
	Ad 518. Rohe Decken, mit farbigen oder gebleichten Randstreifen.		
519	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt . . . . . (Nr. 325)	40,00	„
	Ad 518/519. Je nach Beschaffenheit: Baumwolldecken (Bett- und Tischdecken ꝛc.), deren Rand an Stelle des Saumes mit einem sog. Umwurf versehen ist; façonnirte Decken, auch mit bloß angeknüpften Fransen.		
520	mit Posamentierarbeit oder genähtem Saum . . . . (Nr. 326)	60,00	„
	Ad 520. Abreibtücher, Waschservietten und dergl., baumwollene, auch mit Gewebefransen oder geknüpften Fransen: mit Näharbeit (ohne Näharbeit siehe ad 502/509).		
	Ad 518/520. Je nach Beschaffenheit: Decken aus Baumwollabfall.		
521	Shawls (Umschlagetücher), Schärpen ꝛc. . (Nr. 327; 70 Franken)	50,00	„
	Ad 521. Baschliks, Fichus, Foulards, Halstücher, sog. Lavallières, Schärpen, Shawls, Umschlagetücher ꝛc., aus Baumwolle.		
	[1]) Gewebe von weniger als 35 cm Breite sind als Bänder zu verzollen.		
	„Bänder" siehe 7. Nr. 522.		
	„Kleidungsstücke, Leibwäsche ꝛc., nur zugeschnitten" siehe V. 2. Nr. 623—625.		
	„Lampendochte, gewebte" siehe 4. ad 632.		
	„Rüschen, ungenähte" siehe V. 5. ad 637.		
	„Wagendecken aus Segeltuch ohne Imprägnirung" siehe 8. Nr. 649.		
4.	Wirkwaaren, [mit oder] ohne Näharbeit:		
632	aus Baumwolle . . . . . (Nr. 402; 80 Franken)	60,00	„
	Ad 632. [Lampendochte, gewebte, für Flach- und Rundbrenner (andere, wie z. B. bloß gedrehte, siehe ad 714 [unter V. 5.])].		
	Ad 632/635. Je nach Material: Glühstrümpfe für Beleuchtungszwecke; Haarnetze; Handschuhe; Strumpfwirkerstoffe (Tricotstoffe).		
	NB. ad 632/635. Unter den Begriff von Wirkwaaren fallen, außer den mit der Hand gestrickten oder gehäkelten Artikeln, alle auf der Strick- oder auf der Wirkmaschine, ferner auf Rundstühlen und dergl. Maschinen, ꝛc., hergestellten Waaren aller Art, wie Jagdwesten (Gilets de chasse), Handschuhe, Unterkleider (Leibchen, Unterhosen u. dergl.), ꝛc. ꝛc.		

			Zollsatz für 100 kg Franken.	
5.		Gewebe:		
		glatte, geköperte:		
		roh:		
	498	glatter Tüll . . . . . (Nr. 316)	4,00	
		Ad 498. Sog. „spotted web" (gefleckter Tüll), roh.		
		Ad 498.500 siehe nach 510 (sub 3.).		
		Ad 499/500 siehe nach 509 (sub 3.).		
		roh (d. i. aus rohem Garn):		
	aus 513	*Bobbinet-(Spitzen-)Gewebe* . . . . . (Nr. 321) gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt:	30,00	Dentschld., Oestr.-U.
	aus 515	broschirter Tüll, *auch roh* . . . . (Nr. 322; 60 Franken)	45,00	„
		Ad 515. Broschirter Tüll, auch festonnirt.		
		NB. ad [512 und] 515 siehe 3. nach ad 515		
	aus 516	*Bobbinet-(Spitzen-)Gewebe* . . . . (Nr. 322; 60 Franken)	45,00	„
	529	Spitzen . . . . . (Nr. 329; 150 Franken)	100,00	„
		Ad 529. Spitzen, mit der Hand oder auf dem Spitzen- oder Bobbinenstuhl gefertigt (über siehe ad 522 [unter 7.]).		
		NB. [zu 529] Metallspitzen in Verbindung mit Textilstoffen bezahlen den Zoll als Spitzen je nach dem Textilmaterial.		
6.		Stickereien:		
		Kettenstich-(Crochet-)Stickereien, mit der Hand oder auf der ein- oder mehrnadligen Maschine hergestellt:		
	523	*Vorhänge (Stores, rideaux, Bordüren, vitrages etc.)* (Nr. 329; 150 Franken)	100,00	„
	524	*andere Kettenstich-Stickereien (Taschentücher, Halstücher, Kolonnen, Kragen etc.)* . . . . (Nr. 329; 150 Franken)	100,00	„
		Plattstichstickereien, auf der gewöhnlichen Stickmaschine oder auf der Schiffchenmaschine hergestellt:		
	525	*Besatzartikel (bandes und entredeux)* (Nr. 329; 150 Franken)	100,00	„
	526	*Tüllstickereien* . . . . . (Nr. 329; 150 Franken)	100,00	„
	527	*andere Plattstichstickereien (Spezialitäten und Roben; fauxartikles und dresses)* . . . . . (Nr. 329; 150 Franken)	100,00	„
	528	*Handstickereien* . . . . . (Nr. 329; 150 Franken)	100,00	„
		NB. Ad 523/28. Bestickte Gewebe aller Art unterliegen dem Zollsatz für Stickereien nach Maßgabe des Grundgewebes, ohne Rücksicht auf das zur Stickerei verwendete Material; beispielsweise bezahlen mit Seide, Wolle ꝛc. bestickte Baumwollgewebe den Zoll von 100 Franken für Baumwollstickerei ꝛc. ꝛc.		
7.	522	Bänder und Posamentierwaaren . . . . (Nr. 328; 70 Franken)	45,00	„
		Ad 522. Bänder und Posamentierwaaren, auch in Verbindung mit echtem oder unechtem Gold- oder Silberfaden; Litzen, auf dem Posamentierstuhl gefertigt.		
		„Knöpfe" } „Schuhnestel" } siehe V. 5. aus ad 714.		
8.	364	[Asphaltfilz, Asphaltpappe (Dachpappe), Asphaltröhren, Holzcement] (Nr. 221; 2 Franken)	1,50	„
		Ad 364. Asphaltgewebe, [mit Asphalt getränktes Packtuch].		
	530	Wachstuch, gemeines, und sog. Oelleinwand, zu Verpackungszwecken (Nr. 330; 10 Franken)	8,00	„
		Ad 530. Baumwollgewebe, mit Oel getränkt, zu Verpackungszwecken; sog. Packingfelt oder Filzpapier, beziv. Packtuch aus Baumwolle bestehendes, ungewebtes, jedoch unter Zuthat eines flebrigen Bindemittels durch Zusammenpressen dargestelltes, dem Wachstuch ähnliches Packmaterial; Packtuch mit Theer getränkt.		
	531	Wachstuch zu Möbeln ꝛc.; [Wachstaffet] . . . . . (Nr. 331)	30,00	
		Ad 530/531. Wachstuch aller Art, ohne Rücksicht auf die Art des Gewebestoffs (Baumwolle, [Leinen, Hanf ꝛc.]).		
	617	Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe, und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttaperchawaaren . . . . . (Nr. 391; 40 Franken)	25,00	„
		Ad 617. Gewebe zu Regenmänteln und dergl., mit Kautschuk oder Guttapercha behandelt.		
		[Ad 611/617. Je nach Beschaffenheit: Celluloid (Zelthorn) und Celluloidwaaren, Celluloidwäsche ausgenommen (siehe Nr. 486 [unter V. 2.]).		

		Zollsatz für 100 kg Franken.	
	Wagendecken (Blachen), fertige:		
649	aus Segeltuch mit [oder ohne] Imprägnirung (Nr. 416; 25 Franken)	20,00	} Deutschld.,
650	aus Kautschukstoffen . . . . . (Nr. 417; 50 Franken)	35,00	} Oestr.-U.
	„Buchbinderleinwand und Perkal, appretirt" siehe 3. Nr. 510.		
	„Maßbänder" . . . . . } siehe V. 5. aus ad 714.		
	„Schweißblätter, ungenäht" }		
	„Wagsleinwand" siehe II. 8. aus ad 719.		
	„Treibriemen" siehe 3. Nr. 254.		

Serbien.

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
	Muster ohne Werth sind zollfrei.	
	[Betr. der Umsatzsteuer (Obrt) siehe die allgemeinen Bestimmungen.]	
1.	Baumwolle:	
286	Baumwollabfälle	6 5
287	Baumwolle, roh oder kardätscht	10 9
295	Baumwollwatte in Tafeln	12 9
aus 408	Abschnitte von Stoffen aus [Wolle], Baumwolle, [Leinen, Ziegenhaar, Seide und anderen Materialien]	frei
aus 409	Hadern und Lumpen, Kleidungsstücke und Schuhzeug, welche zum ferneren Gebrauch unbrauchbar sind; ferner unbrauchbares Garn und Tauwerk	frei
2.	Baumwollgarne, einfach oder gezwirnt, auch in Detailadjustirung:	
	Roh oder gebleicht, nicht gefärbt, nicht in Verbindung mit anderen Materialien:	
288	bis Nr. 30 englisch	30 18
289	über Nr. 30 englisch	45 27
	Gefärbt oder bedruckt:	
290	bis Nr. 30 englisch	40 23
291	über Nr. 30 englisch	50 33
	Anmerkung. Nähfaden, Nähzwirne in Detailadjustirung auf Spulen, Kärtchen und dergl. fallen, je nach Beschaffenheit, unter Nr. 289 oder 291 (*auch vertragsmässig*).	
292	in Verbindung mit Fäden aus gemeinen Metallen	75 50
	„Dochte" siehe 7. Nr. 251.	
3.	Baumwollwaaren:	
293	Barchent (Molleton) und andere ähnliche Stoffe, roh	50 25
294	Alle anderen nicht besonders tarifirten Baumwollwaaren, roh . .	50 30
296	Barchent (Molleton) und andere ähnliche Stoffe (Kalmuck und dergl.), Zwillich und Drillich, Oxforde, Zephyre und Gradl, Schöckl, d. i. farbig gewebte, karrirte Beitzenge; Decken und Teppiche ohne Unterschied der Erzeugung; alle die Waaren ohne Unterschied, gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	75 25
297	Hosenzeuge, Rockstoffe, Piqués und dergleichen Gewebe; alle diese ohne Unterschied gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt . .	100 35
298	Tischzeuge und Tücher (Taschen-, Hals- und Kopftücher), buntgewebt oder bedruckt	120 55
299	Futterorgandine und Steifapprets	60 25

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
	Alle anderen dichten Gewebe aus Baumwolle, nicht bestickt (Sammet ausgenommen):	
300	gebleicht	100 *50*
301	gefärbt oder farbig gewebt	120 *60*
302	bedruckt	150 *80*
	Feine und leichte Gewebe aus Baumwolle, wie Jaconnet, Linon, Musselin, [Tüll zu Vorhängen und anderem Gebrauch], Sammete, Gewebe mit eingewebten, Stickerei nachahmenden Mustern:	
303	gebleicht	150 *80*
304	gefärbt oder farbig gewebt	200 *100*
305	bedruckt	250 *120*
	Anmerkung. Zu Nr. 303 bis 305 gehören alle Baumwollgewebe, welche eine geringe Beimischung von Seide als Aufputz haben, ebenso wie alle Baumwollgewebe in Verbindung mit anderen gewebten, nicht textilen Materialien *(auch vertragsmässig)*.	
aus 306	Gaze	300 *160*
	„Dochte" siehe 7. Nr. 251.	
4.	[Band-], Wirk- und Strumpf-, [Posamentier- und Knopf-]waaren:	
371	aus Baumwolle	200 *80*
	[Anm. hierzu siehe V. 1. nach Nr. 376.]	
5.	Tüll zu Vorhängen und anderem Gebrauch:	
aus 303	gebleicht	150 *80*
304	gefärbt oder farbig gewebt	200 *100*
305	bedruckt	250 *120*
	[Siehe auch die Anmerkung unter 3. zu Nr. 303 bis 305.]	
306	[Gaze], Blonden, Maschinenspitzen, englischer Tüll, Bobbinet, Petinet (mit Ausnahme der Futterorgandine und der Steifapprets)	300 *160*
377	Spitzen, handgeklöppelte	300 *150*
6.	Stickereien:	
387	auf Baumwolle	450 *300*
388	desgl. mit Gold- oder Silber-, echt vergoldeten oder versilberten Gespinnsten oder Drähten	450 *300*
7. 251	Dochte aller Art	40 *30*
	Band-, [Wirk- und Strumpf-], Posamentier- und Knopfwaaren:	
371	aus Baumwolle	200 *80*
	[Anm. hierzu siehe V. 1. nach Nr. 376.]	
8. 196	Gewebe mit Kautschuk oder Guttapercha getränkt oder überzogen, oder auch damit zusammengeklebt, [desgleichen elastische Gewebe und Wirkwaaren], sowie alle anderen Kautschuk- oder Guttaperchawaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von Kleidungsstücken und Schuhwaaren	120 *80*
198	Feines Wachstuch, d. h. für Tischdecken und für anderen Gebrauch, mit Ausnahme des unter Nr. 197 [siehe II. 8.] genannten	60 *40*
	Ausfuhrzoll.	
16	Abfälle von Geweben aus Baumwolle	2,50
17	Hadern und Lumpen, zum ferneren Verbrauch unverwendbare Kleidungsstücke und Schuhwaaren; zerrissenes unbrauchbares Garn [und Tauwerk]	2,50

Spanien.

		Zollsatz für 1 kg: Feuer Tarif Pesetas.	Zweier Tarif Pesetas.
	Die mit * gekennzeichneten Tarifpositionen umfassen Waaren, für welche Ursprungszeugnisse erforderlich sind. Muster von Geweben und Posamentierwaaren siehe die allgemeinen Bestimmungen. In Betreff der Bedeutung des Zeichens †) siehe Schluß der allgemeinen Bestimmungen.		
1.	150 Baumwolle, roh, mit oder ohne Kern . . brutto 100 kg Nach Special-Tarif 4 Nr. 4 unterliegt rohe Baumwolle, wenn sie aus außereuropäischen Ländern herstammt und aus Europa zu Lande oder zu Wasser eingeht, einem Zollzuschlag von 2,50 Pesetas auf 100 kg.	1,50	1,50
2.	*151 Baumwollgarn, einfach oder gezwirnt, ein- oder zweidrähtig: roh, gebleicht oder gefärbt, bis Nr. 35 einschl.[33]) ges. G. Für Länder der ersten und zweiten Gruppe, †) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt	1,50 —	1,25 *1,00*
	*152 Desgl. von Nr. 36 und darüber[33]) . . . . ges. Gew. Für Länder der ersten und zweiten Gruppe, †) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt	2,10 —	1,75 *1,50*
	*153 Baumwollgarn, drei- und mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt . . . . . ges. Gew.	3,00	2,50
	[33]) Um die Nummer des in diesem Tarife angenommenen englischen Systems, welcher ein Baumwollgespinnst entspricht, zu ermitteln, nimmt man irgend eine Anzahl Meter Baumwollgarn und multiplizirt sie mit dem unveränderlichen Faktor 59 (Zahl der Centigramme, welche ein Meter eindrähtiger Baumwollfaden der Nummer 1 wiegt), dividirt das Produkt durch die Zahl der Centigramme, welche die zu untersuchenden Meter Baumwollgarn wogen, und der Quotient, multiplizirt mit der Anzahl der Fäden, welche das Gespinnst enthält, ergiebt die entsprechende englische Nummer; man muß 7 oder 10 pCt. hinzufügen, je nachdem die mehr als eindrähtige Baumwolle nur gezwirnt oder gezwirnt und gefärbt ist.		
3.	*154 Dichte Gewebe, glatte, rohe, weiße oder gefärbte, in Stücken oder Tüchern, bis zu 25 Fäden einschl.[34]) . . . netto Für Länder der ersten und zweiten Gruppe, †) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt: *Glatte Gewebe . . . . . netto* [*Desgl. in Bändern und Einsätzen mit Plattstickstickerei (bordados a realce) unter 60 cm einschl. breit*[35]) *netto* [*Desgl., desgl., über 60 cm breit und alle übrigen Baumwollgewebe, ausgenommen Tüll*[35]) *. . . . . netto* [*Mit Kettenstich bestickte dichte etc. Gewebe mit Applikationen aus Tüll*[35]) *. . . . . netto* [*Desgl., desgl., ohne Applikationen aus Tüll*[35]) *. . netto*	4,60 — — — — —	3,85 *3,00* *3,30*] — *4,50*] — *3,20*] *3,00*]
	*155 Dichte Gewebe, glatte, rohe, weiße oder gefärbte, in Stücken oder Tüchern, von 26 Fäden und darüber[34]) . . netto Für Länder der ersten und zweiten Gruppe, †) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt	5,20 —	4,35 *3,75*
	[*Sind die Gewebe bestickt, so zahlen sie dieselben Zölle wie die bestickten nach No. 154.*]		
	*156 Gewebe, bedruckt, geköpert und auf dem Stuhl gemustert, bis 25 Fäden einschl.[34]) . . . . . netto Für Länder der ersten und zweiten Gruppe, †) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt	7,20 —	6,00 *4,00*
	[*Sind die Gewebe bestickt, so zahlen sie dieselben Zölle wie die bestickten nach No. 154.*]		
	*157 Gewebe, wie vorstehend, von 26 Fäden und darüber[34]) netto [Für Länder der ersten und zweiten Gruppe †) finden, solange der Vertrag mit der Schweiz gilt, *wenn die Gewebe bestickt sind, die Zölle der No. 154* Anwendung.]	4,80	3,70

		Zollsatz für 1 kg Erster Tarif Peseten.	Zweiter Tarif Peseten.
	*158 Durchsichtige Gewebe, wie Musselin, Batist, Linon, Organdy und Gaze aller Art[34] . . . . . netto	6,70	5,60
	Für Länder der ersten und zweiten Gruppe,† solange der Vertrag mit der Schweiz gilt	—	5,00
	[*Sind die Gewebe bestickt, so zahlen sie dieselben Zölle wie die bestickten nach No. 154.*]		
	*159 Steppzeug und Piqué . . . . . netto	6,30	5,25
	*160 Plüsch, Sammet und andere Doppelgewebe zu Kleidungsstücken[35] . . . . . netto	7,40	6,20

[34] Die Anzahl der Faden bestimmt man durch die halbe Summe derjenigen, welche auf einem Quadrat von 6 mm Kette und Schuß des Gewebes enthalten sind, indem man zum Zählen derselben sich des sogenannten Fadenzählers bedient.
Als durchsichtige Gewebe sind diejenigen anzusehen, welche nach der Wäsche in Seifenwasser auf das Quadratmeter nicht mehr als 65 g wiegen, wenn das Gewebe glatt (schlicht) oder in seinem schlichten Theil bestickt ist. Die Probe ist nach dem Waschen und Trocknen des Gewebes vorzunehmen. Bei höherem Gewicht sind die fraglichen Gewebe je nach ihrer Art nach den Nrn. 154 bis 157 zu verzollen.

[35] [I. Die Zölle für die bestickten Baumwollgewebe der Tarifnummern 154 bis 158 sind gleich, wie auch die Gewebe selbst beschaffen sind, sie unterscheiden sich nur nach der Art der Stickerei.]
[II. Kettenstichstickerei ist diejenige, bei welcher der dazu verwendete Faden Schleifen (bueles) bildet. Alle übrigen Arten der Hand- und Maschinenstickerei sind als Plattstichstickerei anzusehen.]
III. Bei ausgeschweiften Bändern (tiras festoneadas) ist als für die Verzollung in berücksichtigende Breite die größte Abmessung des Gewebes zu betrachten.

[36] Unter der Bezeichnung Doppel-Baumwollgewebe sind solche Gewebe zu verstehen, welche Doppelfäden auf beiden Seiten des Zeuges oder nur im Einschlag oder in der Kette haben.

„Lampendochte" siehe 7. Nr. 393.
„Tücher mit Fransen" siehe die allgemeinen Bestimmungen Ziffer 7.

4.	*163 Häkelgewebe, mit der Hand oder auf dem Stuhl gefertigt netto	3,90	3,00
	*164 Strumpfgewebe im Stück, in Jäckchen und in Beinkleidern netto	5,90	4,90
	*165 Strumpfgewebe in Strümpfen, Socken, Handschuhen und anderen Gegenständen . . . . . netto	7,60	6,35
5.	*161 Tüll[37] . . . . . netto	12,50	10,45
	[Für Länder der ersten und zweiten Gruppe,†) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt:		
	Tüll mit Plattstichstickerei[35] . . . . . *netto*	—	*6,00*
	Tüll mit Kettenstichstickerei, mit oder ohne Applikationen[35]] . . . . . *netto*	—	*5,30*
	*162 Spitzen, ausgenommen gehäkelte[38] . . . . . netto	16,20	13,50

[35] [siehe 3.]

[37] Man erkennt den Tüll daran, daß man einen der Faden in der ganzen Größe des Stückes in diagonaler Richtung zu den Maschen herausnehmen und, wenn man eine Nadel in eine Masche bringt, letztere mit Leichtigkeit vergrößern kann; er unterscheidet sich von den Spitzen dadurch, daß man die Maschen der letzteren nicht erweitern kann, weil sie verknotet sind.

[38] Spitzen, deren größte Breite 10 cm beträgt, gehören unter diese Nummer; solche von größerer Breite werden als Tüll unter Nr. 161 tarifirt.

„Tüll" siehe auch die allgemeinen Bestimmungen Ziffer 6.

			Zollsatz für 1 kg Erster Tarif Pesetas.	Zweiter Tarif Pesetas.
6.	[Siehe 3. Nr. 154 8. und 5. Nr. 161.] [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen Ziffer 8.]			
7.	*378 Knöpfe aller Art, ausgenommen goldene und silberne	netto	2,60	2,00
	393 Dochte für Lampen und Lichte	netto	3,90	3,00
	*398 Posamentierwaaren [andere als seidene und wollene]	netto	5,85	4,50
8.	388 Oeltuch [und Wachsleinwand] zu Fußbodenbelag und zum Verpacken	netto 100 kg	39,00	32,50
	389 Dergl. anderer Art	netto	1,30	1,00
	390 Gewöhnliche gummirte Baumwollgewebe für Futterstoffe oder zur Einfassung von Hüten	netto	1,30	1,00
	Für Länder der ersten und zweiten Gruppe,†) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt		—	*0,75*
	*404 Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit anderen Materialien[81])	netto	3,60	3,00
	[Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit anderen Stoffen *zu Schuhwerk (elastische Schuheinsätze)*, aus Ländern der ersten und zweiten Gruppe,†) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt	netto	—	*2,00]*

[81]) Als in diese Position einbegriffen sind alle Gewebe zu erachten, welche auf einer oder beiden Seiten mit einer Kautschukschicht bedeckt sind, und ebenso diejenigen, welche auf der Innenseite mit Kautschuk überzogen sind.

Ausfuhrzoll.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

2.	Lumpen, baumwollene und gebrauchte Gegenstände aus demselben Material	100 kg	4,00

Türkei.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren entrichten einen Werthzoll von 1 pCt. mit Ausnahme von im Lande hergestellten Stoffen und Geweben sowie von Rohmaterial zu deren Herstellung wie: Baumwolle.

Argentinien.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.

Alle nicht zollfreien Waaren unterliegen einem Zuschlagszolle von 5 pCt. vom Werth und zwar die einem spezifischen Zoll unterworfenen von dem durch den Werthschätzungstarif bestimmten.

Baumwolle, rohe, mit oder ohne Samen, und gesponnene für Webereien	5 %
Baumwollgewebe, ungebleicht, sogenannte Baumwollleinwand . . .	20 %
Dochte für Lichte, geflochten oder nicht	10 %
Dochte für Zündkerzen	5 %
Strümpfe aller Art	45 %
Tricotstoffe (tejidos de punto)	40 %

Bolivien.

Alle hierher gehörigen Artikel unterliegen einem Werthzoll von 30 pCt.

Neben den Zöllen wird noch ein Zuschlag von 40 pCt. erhoben.

Brasilien.

Zollsatz für 1 kg Netto. — Prozentsatz.

[Nach Anmerkung 56 zahlen die Gewebe oder Waaren aus Ramie oder Chinagras [siehe II.] je nach der Beschaffenheit die für Baumwollwaaren festgesetzten Zölle.]

Bestickte [und mit Spitzen besetzte] Gewebe oder Waaren, welche nicht als solche klassifizirt sind, zahlen 30 pCt. Zuschlag zu den entsprechenden Zollsätzen.

Baumwolle, roh oder vorgerichtet:

1.	434	Mit den Samenkörnern	100	50
	435	Rohe oder in der Masse	400	50
	436	Watte, kardätscht, oder gummirte Tafeln	800	50
	478	Lumpen, Sahlleisten und Abfälle	40	20
		„Listersche Verbände: Baumwollwatte ꝛc.“ siehe 3. Nr. 887.		
2.	437	Garn:		
		einfaches, zu Webezwecken:		
		rohes	500	30
		weißes	600	30
		gefärbtes	700	30
		gedrehtes oder geflochtenes zu Dochten	750	30
		schwach gezwirntes zur Herstellung von Netzen	1 000	50
		gezwirntes oder Zwirn aller Art, auf Spulen, in Knäueln oder Strähnen, zum Nähen, Häkeln und dergl. . . .	2 000	60
3.	440	Teppiche und Decken aller Art	2 000	60
	446	Shawls, Tücher (lenços), Decken (mantas), Ponchos, Palas und Tischdecken:		
		aus Satinet, Chenille (froco), [Tüll und Strumpfgewebten]	5 200	50
		„ jedem anderen nicht besonders aufgeführten Gewebe .	4 000	50
		[aus Spitzen, und bestickte Tischdecken	v. Werth	60]
		Anmerkung 49. Die mit Spitzen von mehr als 3 cm Breite besetzten entrichten 30 pCt. mehr als den tarifmäßigen Abgabensatz; als gestickte werden die in den Ecken mit einfachen Initialen besetzten Tücher nicht angesehen.		
	448	Gurte (cilhas) . . . . . Stück	1 200	50
	451	Bettdecken von Baumwolle, oder von Baumwolle und Wolle:		
		weiße, dunkle oder gestreifte ordinäre, rauhe oder glatte .	1 500	60
		gemusterte oder damascirte, barchentähnliche und dergl., weiß oder farbig	3 000	60
	454	Zugeschnittene Stücke zu Schuhwerk (wie die betreffenden Gewebe).		
	460	Tücher (Laken), [Steppdecken, Kissenüberzüge], Tischtücher und Servietten:		
		glatte — die Abgaben wie die betreffenden Gewebe.		
		[bestickte], mit [Spitzen oder] Hohlsaum	v. Werth	60

		Zollsatz für 1 kg Mk.	Prozentsatz.
462	Schläuche (mangueiras)	1 000	50
463	Decken, Pferdedecken [und Schabracken] aus jeder Art Gewebe mit oder ohne Beimischung von Wolle oder Flachs	1 800	60
	Anmerkung 52. Hierunter gehören nicht die Hüllen (capas) für Thiere; dieselben zahlen das Doppelte des Zollsatzes der betreffenden Gewebe.		
472	Gewebe, glatte und geköperte, nicht besonders aufgeführte — auf Grundlage von 10 × 10 Fäden:		
	rohe:		
	Klasse I bis 20 g pro 1 qm wiegend	14 000	60
	„ II mehr als 20 bis 25 g pro 1 qm wiegend	9 500	60
	„ III „ „ 25 „ 31 „ „ 1 „ „	6 000	60
	„ IV „ „ 31 „ 40 „ „ 1 „ „	4 000	60
	„ V „ „ 40 „ 49 „ „ 1 „ „	2 000	60
	„ VI—VIII mehr als 49 „ „ 1 „ „	1 500	60
	gebleichte:		
	Klasse I bis 20 g pro 1 qm wiegend	20 000	80
	„ II über 20 bis 25 g pro 1 qm wiegend	13 000	80
	„ III „ 25 „ 31 „ „ 1 „ „	10 000	80
	„ IV „ 31 „ 40 „ „ 1 „ „	6 400	80
	„ V „ 40 „ 49 „ „ 1 „ „	3 200	80
	„ VI—VIII über 49 „ „ 1 „ „	2 200	80
	im Stück gefärbte oder aus ein- oder mehrfarbigem Garn:		
	Klasse I bis 20 g pro 1 qm wiegend	15 000	60
	„ II über 20 bis 25 g pro 1 qm wiegend	10 000	60
	„ III „ 25 „ 31 „ „ 1 „ „	7 500	60
	„ IV „ 31 „ 40 „ „ 1 „ „	5 000	60
	„ V „ 40 „ 49 „ „ 1 „ „	3 000	60
	„ VI „ 49 „ 60 „ „ 1 „ „	2 400	60
	„ VII—VIII über 60 „ „ 1 „ „	2 000	60
	bedruckte:		
	Klasse I bis 20 g pro 1 qm wiegend	15 000	60
	„ II über 20 bis 25 g pro 1 qm wiegend	10 000	60
	„ III „ 25 „ 31 „ „ 1 „ „	7 500	60
	„ IV „ 31 „ 40 „ „ 1 „ „	5 000	60
	„ V—VII „ 40 „ 75 „ „ 1 „ „	3 400	60
	„ VIII „ 75 g pro 1 qm wiegend	3 000	60
473	Gewebe, gemusterte, damastartige, gestreifte, karrirte, gepreßte (gaufrirte), durchbrochene und andere nicht besonders aufgeführte:		
	Cambricartige, Jaconnet (cassas) mit Streifen, Carreaus oder Tupfen, barchentartige Gewebe, glatte und Phantasie-Satinets, Musseline, Zitz, dünne Zeuge (panninhos), gestreift, gemustert, mit Streifen oder Carreaus, damastartige Stoffe zu Tischdecken, offene Gewebe, Phantasiegewebe, offene oder dichte, damastartige:		
	rohe:		
	bis 20 g pro 1 qm	15 000	60
	über 20 bis 40 g pro 1 qm	7 000	60
	„ 40 „ 100 „ „ 1 „	4 000	60
	„ 100 g pro 1 qm	3 200	60
	gebleichte und im Stück gefärbte, oder aus ein- oder mehrfarbigem Garn:		
	bis 20 g pro 1 qm	18 000	60
	über 20 bis 40 g pro 1 qm	9 000	60
	„ 40 „ 100 „ „ 1 „	5 000	60
	„ 100 g pro 1 qm	4 000	60
	bedruckte:		
	bis 20 g pro 1 qm	21 000	60
	über 20 bis 40 g pro 1 qm	10 000	60
	„ 40 „ 100 „ „ 1 „	5 000	60
	„ 100 g pro 1 qm	4 000	60
	Anmerkung 55. [Gewebe mit Hand-, Maschinen- oder Webstuhlstickerei, die unter diese und Nr. 472 fallen, zahlen die obigen Zollsätze mit 40 pCt. Zuschlag.]		

		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
474	Gewebe, andere, nicht besonders aufgeführt:		
	Nanenstuch, Cassinets, Castor und ähnliche zu Männer- und Frauenkleidern geeignete Gewebe, glatte, geköperte, gemusterte oder segeltuchartige, weiß, gefärbt oder bedruckt	2 000	60
	Jaconnet (cassas), grob, glatt oder geköpert, mit Streifen oder Carreaus, nur zu Futter geeignet, sowie [geölte und durchsichtige zu Plan- und Kartenzeichnungen, weiße oder farbige]	2 000	60
	Velvet, Velvetin, Bombassin, Plüsch, glatt oder geköpert, weiß, gefärbt oder bedruckt	5 000	60
	geraubte, zu Handtüchern und Laken rc.	2 400	60
	Gestreifte für Ponchos verwendbar	4 000	60
	Segeltuch und Halbsegeltuch zu Segeln, Zelten u. dergl.	1 200	60
	Canevas	3 000	60
	[Strumpfgewebe	6 000	50]
475	Streifen und Einsätze:		
	[Auf dem Stuhl, mit der Hand oder mit der Maschine bestickt:		
	[aus Tüll oder Spitzenimitation	35 000	60]
	[„ Calico, Cassa oder Cambric	20 000	60]
	[„ Barchent oder Musselin	10 000	60]
	Bedruckte oder einfach mit Falten oder Bausch aus demselben Gewebe:		
	aus Cassa, [Tüll] oder Cambric, mit oder ohne Spitze, sogenannte Plissees	20 000	60
	aus Calico, Barchent oder Musselin, desgl. desgl.	6 000	60
477	Fenstervorhänge, mit oder ohne Rädchen . . . Stück	5 000	60
479	Schleier:		
	[bestickte	v. Werth	60]
	nicht besonders aufgeführte — wie die betreffenden Gewebe.		
480	Gaze (Volants), Lhamas, Vidrilhos und andere ähnliche Gewebe, mit unechtem Gold oder Silber verziert	8 000	50
887	Listersche Verbände:		
	[Baumwollwatte, einfache hydrophile oder mit einer antiseptischen Substanz	600	15]
	einfache Gaze oder mit einer antiseptischen Substanz, [Catgut, Abflußröhren] und Zwirn zum Zunähen	800	15
	[Mackintosch oder Schutzstoff	2 000	15]
	„Lampendochte" siehe 7. Nr. 476.		
	„Pianoforte- und andere dergl. Decken" siehe V. 2 a. Nr 445.		
	„Riemen für Maschinen aus Baumwolle" siehe 8. Nr. 995.		
	„Zelte" siehe II. 3. Nr. 1030.		
4. 441	Mützen (barretes und carapuças) und Hauben:		
	gestrickte oder gewirkte (Strumpfwaaren)	10 000	50
	[nicht besonders aufgeführte	v. Werth	50]
465	Strümpfe:		
	aus schottischem Garn:		
	kurze:		
	bis 20 cm im Fuße lang . . . . . Dtzd. Paar	5 000	60
	über 20 cm lang . . . . . „	10 000	60
	lange:		
	bis 20 cm im Fuße lang . . . . . „	10 000	60
	über 20 cm lang . . . . . „	20 000	60
	nicht besonders aufgeführte:		
	kurze:		
	bis 20 cm im Fuße lang . . . . . „	1 800	60
	über 20 cm lang . . . . . „	4 000	60
	lange:		
	bis 20 cm im Fuße lang . . . . . „	3 200	60
	über 20 cm lang . . . . . „	6 000	60
	Anmerkung 53. Strümpfe mit verunstalteten Füßen oder anderen künstlichen Trugmitteln zur Verteilung der richtigen Klassifikation zahlen den höchsten Satz der betreffenden Abtheilung.		

		Zollsatz für 1 kg Réis	Prozentsatz
	Anm. 53 (Forts.): Als bestickt werden solche nicht besonders aufgeführten baumwollenen Strümpfe nicht angesehen, welche einfache seidene Ränder oder Buchstaben oder Monogramme, mit Baumwollenfäden gestickt, haben. Nicht besonders aufgeführte Strümpfe ohne Näharbeit zahlen 20 pCt. Zuschlag zu den betreffenden Zollsätzen.		
	469 Kleidungsstücke und Wäsche, fertige: Hemden: gestrickte, gewirkte . . . . . Dutzend	8 000	80
	Unterhosen: gestrickte, gewirkte, einschließlich der Badehosen „	8 000	60
	nicht besonders aufgeführte: gestrickte, gewirkte . . . . . kg	9 000	60
	„Shawls, Tücher, Decken, Ponchos, Palas und Tischdecken aus Strumpfgeweben" siehe 3. Nr. 446. „Strumpfgewebe" siehe 3. Nr. 474.		
5.	457 Tüll (Schleiergewebe): gewirkt oder netzartig: glatter: wenn 100 qm 4 kg oder weniger wiegen	18 000	60
	wenn 100 qm über 4 kg wiegen	6 000	60
	gemusterter [oder bestickter]	18 000	60
	[gummirter zu Hutfutter	5 000	60]
	gehäkelt und dergleichen	6 000	60
	468 Spitzen, baumwollene, oder baumwollene mit Wolle oder Leinen gemischte: aus besticktem Tüll	35 000	50
	jeder anderen Qualität	20 000	50
	Kleidergarnituren, Schleier und andere Gegenstände .	v. Werth	60
	„Shawls, Decken, Tücher, Ponchos, Palas und Tischdecken aus Tüll oder Spitzen" siehe 3. Nr. 446. „Streifen und Einsätze aus Tüll" siehe 3. Nr. 475.		
6.	„Schleier, bestickte" siehe 3. Nr. 479. „Streifen und Einsätze, bestickte" siehe 3. Nr. 475. „Tischdecken, bestickt" siehe 3. Nr. 446. „Tücher, Tischtücher und Servietten, bestickte" siehe 3. Nr. 460. „Tüll, bestickter" siehe 5. Nr. 457. [Siehe auch Anmerkung 55 zu Nr. 472/73 unter 3. und den Vermerk vor 1.]		
7.	439 Schnüre, Quasten, Halter, Rockspangen und ähnliche Gegenstände, Borten, Fransen, Bänder, Soutache-Besatz und dergl.	8 000	50
	443 Knöpfe und Knopfformen	3 000	50
	444 Schnüre, Geflechte, Tressen und Bortengewebe (cadarços) jeder Art: in Nachahmung des Strohgeflechts als Hutgarnitur, einfach oder mit Schmelz	16 000	50
	aller anderen Art, einschließlich der breiten Borten zum Nähen	2 800	50
	Bortengewebe zu groben Gurten von mehr als 4 cm Breite	1 400	50
	476 Lampendochte, einfache oder gewichste	1 600	60
8.	458 Hutfutterstreifen und Seitentheile zu Hüten, einfache gummirte oder aus Wachstuch	2 400	50
	466 Wachstuch, rauh oder glatt	1 800	60
	955 Riemen für Maschinen: aus Baumwolle [oder Kautschuk]	1 800	30
	[aus Leder, eingetalgt zu Webstuhl-Riemen	200	15]
	Anmerkung 126. Auch die mit Maschinen eingehenden Riemen entrichten den festgesetzten Zoll je nach Qualität.		

			Zollsatz für 1 kg Mrk.	Prozentsatz.
	aus			
1033		Waaren aus Kautschuk, Gummi elasticum, Celluloid und Guttapercha, vulkanisirt oder nicht: Gewebe aus Baumwolle:		
		im Stück oder in Abschnitten	4 000	50
		nicht besonders aufgeführte Waaren	7 000	50
		„Gölte Gewebe" siehe 3. Nr. 474.		
		„Gummirter Tüll zu Hutfutter" siehe 5. Nr. 457.		
		„Mackintosch oder Schutzstoff" siehe 3. Nr. 887.		
		„Schmirgelleinwand" siehe II. 8. Nr. 1064.		

Canada.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.

			Zollsatz vom Werth.
1.	152	Antiseptisches Verbandzeug, wie aufsaugende Baumwolle, Baumwollwatte, Charpie, [Lamnwolle, Werg, Jute, Gaze], zum Gebrauch als Verbandzeug präparirt, mit oder ohne Arznei-Imprägnirung; [chirurgische Gürtel und Bruchbänder, elektrische Gürtel, Pessarien und Suspensorien aller Art]	20 %
	358	Baumwolle, geschlagen (batts and batting) und Tafelwatte von	25 %
	aus		
	508	Rohe Baumwolle oder Watte; Baumwollabfall, nicht gefärbt, gereinigt, gebleicht oder anderweit bearbeitet	frei
	570	Lumpen von Baumwolle, [Leinen, Jute, Hanf und Wolle, Papier-Abfall oder -Abschnitzel], sowie Abfall jeder Art, ausgenommen mineralischer Abfall	frei
	aus		
2.	358	Baumwollene Kettengarne (warps) und baumwollene Garne, gefärbt oder nicht, n. a. a.	25 %
	370	Baumwollenes Nähgarn in Docken, drei- und sechsdrähtig	15 %
	371	Baumwollenes Nähgarn und baumwollenes Häkelgarn, auf Spulen oder Büsetten oder in Knäueln, und alles andere Baumwollgarn, n. a. a.	25 %
	aus		
	508	Baumwollgarne, Nr. 40 und feiner	frei
3.	359	Baumwollwaaren, weiß oder grau, gebleicht oder ungebleicht, n. a. v.	25 %
	360	Baumwollwaaren, bedruckt oder gefärbt, n. a. v.	35 %
	aus		
	361	Servietten, Zwischendeckchen (doylies), Tischtücher und Tablettdecken, Betttücher, [Steppdecken], Handtücher und ähnliche Artikel aus [Leinwand oder] Baumwolle oder aus Leinwand und Baumwolle zusammen, fertig oder nicht fertig, n. a. v.	30 %
	aus		
	362	Taschentücher aller Art	35 %
	364	Jean (geköperter Baumwollstoff), Satin (satinirter Baumwollstoff) und Zwillich, wenn von Korset- und Taillenstangen-Fabrikanten zum Gebrauch bei der Herstellung solcher Artikel in ihren eigenen Fabriken eingeführt	20 %
	367	Krepp, schwarzer	20 %
	368	Velvets, Velveteens, Plüsch	30 %
	aus		
	377	Baumwollene Beutel oder Säcke ohne Naht	20 %
	380	Segel für Boote und Schiffe	25 %
	381	Zeuge, nicht mit Kautschuk überzogen oder wasserdicht gemacht, gleichviel ob aus [Wolle], Baumwolle, gemischtem Garn (unions), [Seide oder Ramie], 60 Zoll oder mehr breit und nicht mehr als 7 Unzen auf das Quadrat-Yard wiegend, wenn ausschließlich zur Herstellung von Mackintosch- (wasserdichten) Kleidungsstücken, unter Beobachtung der vom Gouverneur im Rathe zu erlassenden Bestimmungen eingeführt	15 %

			Zollsatz vom Werth.
	383	Stockinetts (Baumwollengewebe) zur Herstellung von Gummi-Stiefeln und Gummi-Schuhen, wenn von Fabrikanten solcher ausschließlich zum Gebrauch bei deren Herstellung in ihren eigenen Fabriken eingeführt	15 %
	384	Baumwollenes Segel- oder Zelttuch, grau oder weiß, n. a. a.	22½ %
	389	Shawls aller Art; Eisenbahn- oder Reisedecken und Staubschützer (lap dusters) aller Art	30 %
	399	Fensterrouleauxstoff im Stück oder zugeschnitten und gesäumt [oder auf Stangen aufgeschlagen], n. a. a.	35 %
		aus	
	400	Gurtband, unelastisches	20 %
		„Bänder" siehe 7. Nr. 369. „Canevas und Gewebe für Fahrradreifen"; „Segeltuch zu Treibgurten und Schläuchen" } siehe II. 3. Nr. 516. „Gaze als Verbandzeug präparirt" siehe 1. Nr. 152. „Hutmacherplüsch von Baumwolle, Hutbänder und Futter für Hutdeckel 2c." siehe IV. 3. Nr. 533. „Lampendochte" siehe 7. Nr. 418. „Teppiche" siehe III. 3. Nr. 397.	
4.	387	Socken und Strümpfe aller Art	35 %
	388	Strickwaaren, n. a. a., Unterhemden und Unterbeinkleider, sowie Strumpfwaaren aller Art, n. a. a.	35 %
		aus	
5.	362	Spitzen; Spitzenkragen und alle ähnlichen Spitzenwaaren; Spitzengrund und -Netzwerk von Baumwolle	35 %
		aus	
6.	362	Stickereien, n. a. a.	35 %
	363	Weiße Baumwollstickereien	25 %
		aus	
7.	362	Borten, Fransen, Quasten und Armbänder, n. a. v.	35 %
	369	Bänder aller Art und aus jedem Material, [sowie Seidenwaaren oder solche Waaren, deren Hauptbestandtheil dem Werthe nach Seide ist], n. a. a.	35 %
	405	Stiefel-, Schuh- und Korset-Schnürbänder aus jedem Material	30 %
	418	Lampendochte	25 %
	426	Knöpfe aller Art, bezogen [oder nicht], n. a. v., einschl. Erkennungsknöpfe [und Manschetten- oder Kragen-Knöpfe (welche nicht Bijouteriewaaren sind)]	35 %
	563	Geflechte, glatte, mit Ausschluß von Borten oder Phantasiebesatz, aus Baumwolle	frei
		„Hutteinfassungen und Besatz" siehe IV. 3. Nr. 533.	
		aus	
8.	222	Mit Kautschuk gefütterte Baumwoll- [oder Leinen-] Schläuche	35 %
	385	Wachstuch sowie Band oder anderes Gewebe in Form von Kautschukstoff, velutirt oder überzogen, n. a. v.	30 %
	422	Meßbänder aus jedem Material	25 %
	489	Buchbinder-Leinwand	frei
	523	Bänder (fillets) aus Baumwolle und Gummi, nicht über 7 Zoll breit, wenn durch Fabrikanten von Kratzenbeschlägen zum Gebrauch in ihren eigenen Fabriken eingeführt	frei
		„Glanzwachstuch" siehe II. 8. Nr. 398.	

Chile.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt. Muster von Waaren, deren Zoll, ohne diese Ausnahme, 2 Pesos nicht übersteigt, sind zollfrei.

1.		Baumwolle, rohe, mit oder ohne Kerne	frei
		Lumpen zur Papierfabrikation	frei
2.		Zwirne und Garne zum Stricken, Sticken oder Zeichnen	frei

		Zollsatz vom Werth.
3.	Bettzeug, weißes	35 %
	[Gewebe von Hanf oder Jute zu Säcken und] Baumwollgewebe, osnaburgo oder tocuyo burdo (grober Hemdenstoff) genannt; unter burdo ist Stoff verstanden, welcher bis zu 16 Fäden Einschlag und Kette hat	15 %
	Riemen und Treibriemen für Maschinen	5 %
	Schiffssegel, alte	frei
	Segeltuch von [Leinen oder] Baumwolle zu Schiffssegeln, von Nr. 1 bis 7	15 %
	Teppiche, große und kleine	35 %
	Tischdecken oder Tischteppiche	35 %
	Trippsammet (tripes), mit Ausnahme des gewöhnlichen gerissenen	35 %
	Vorhänge und Rouleaux	35 %
	„Batist, Cambray, Damast oder deutsches Tischzeug, Taschen-, Tischtücher und Servietten, leinenhaltig" siehe II. 3.	
	„Bettdecken aus Wolle und Baumwolle" siehe III. 3.	
	„Docht" siehe 7.	
4.	—	
5.	Blonden und Spitzen (encajes und mifiaques)	35 %
6.	—	
7.	Baumwollgespinnst für Zündkerzen	frei
	Borten (esterillas)	15 %
	Docht	5 %
	Fransen	35 %
8.	Buchbinderleinwand	5 %
	Schlagleinen (Meßbänder) für Zimmerleute	5 %
	Schmirgelleinen	frei
	Wasserdichte Gummizeuge	frei
	„Riemen und Treibriemen" siehe 3.	

Columbien.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Zoll von 1,875 Pesos für 1 kg.
Muster in kleinen Stücken bis zum Gewicht von 25 kg sind zollfrei.
[Betr. der aus verschiedenen Materialien gewebten Zeuge siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

1.	—	
2.	Farbiges Garn	0,90
	Weißes Nähgarn	0,60
3.	Baumwolle, verarbeitet in ungebleichten Geweben, ohne weiße oder farbige Theile, ohne Saum und Naht	0,60
	Blaue Fulas und weiße oder ungebleichte, mit weißen Theilen versehene Gewebe, glatt ohne farbige Muster, ohne Saum, Naht und irgend welche Stickerei, wie die sogenannten Bogotanas, Calicos, Liencillos, Madapolams, Bramantes und andere ähnlicher Art	0,50
	Drills und sonstige weiße oder farbige, an anderer Stelle dieses Tarifes nicht erwähnte Gewebe	0,90
	[Gesteppte Bettdecken], Marsellas, Bunt- und Damastgewebe, die nicht unter andere Gruppen fallen; Sammet, Besatz und Bänder	1,05
	Musseline, Linons und sonstige durchsichtige Gewebe, Damast, Tischdecken [und Hängematten]	1,35
	Taschentücher [mit oder] ohne gewöhnliche Stickerei, Ruanas und Zeuge, um solche herzustellen	1,20
	Umschlagetücher [mit wollenen Fransen oder] ohne solche	0,90
	Die „baumwollenen Zeuge ohne Naht", welche durch das Zollamt Tumaco eingeführt werden, genießen eine weitere Ermäßigung von 25 pCt., außer der Ermäßigung, welche allen durch jenen Hafen eingeführten Waaren im Allgemeinen zugestanden ist. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]	
	„Lampendochte" siehe 7.	

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
4.	Strümpfe und sonstige sogenannte Strumpfgewebe, wie Unterhemden, Unterhosen und Handschuhe	1,35
5.	Alle [bestickten und] Spitzengewebe sowie deren Nachahmungen, einschl. Spitzen, Besatz und ähnliche Artikel; [fertige Kleidungsstücke, die nicht anderweit erwähnt sind]	2,25
6.	Alle bestickten [und Spitzen-] Gewebe sowie deren Nachahmungen, einschließlich [Spitzen], Besatz und ähnliche Artikel; [fertige Kleidungsstücke, die nicht anderweitig erwähnt sind]	2,25
	Taschentücher, mit [oder ohne] gewöhnliche Stickerei	1,20
7.	Dochte für Kerzen, Talglichte und Wachsstreichhölzchen	0,15
	Fransen, Besatz, Schnüre, Buntbänder, Troddeln und ähnliche Gegenstände	1,35
	Lampendochte und Lunten	0,30
8.	Kautschukwaaren: Gewebe für Reithosen und Ruanas, welche weder Wolle noch Seide enthalten	1,20
	Wachstuch für Möbel und Tischdecken, welches nicht anderweitig erwähnt ist	0,90

Costa-Rica.

Zu den Einfuhrzöllen tritt laut Tarif-Nr. 104 noch eine allgemeine Hafengebühr von 0,015 Pesos für 1 kg hinzu.
Muster ohne Werth aller Art entrichten 0,02 Pesos für 1 kg.

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
1.	aus 36 Baumwolle mit Samen	0,02
	aus 37 Baumwolle ohne Samen	0,04
	aus 38 Charpie und Baumwolle, zur Wundbehandlung zubereitet	0,07
2.	aus 38 Garn in Dochten oder zum Sacknähen; [Hanfgespinnst]; Baumwollengespinnst zum Weben	0,07
	39 Garn in Strähnen, Knäueln, Rollen und zum Sticken (Canevas)	0,22
3.	40 Decken, grobe, einfache und sergeartige, Segeltuch, Brin und Halbleinen (rusias); feine Teppiche auf Zeugunterlage von Baumwolle, Wolle, Leinen oder jedem anderen Material außer Seide; bedruckte Teppiche und Fußteppiche, ohne Beimischung von Wolle	0,26
	aus 41 Bettlaken, gebleichte Decken; Madapolams und Estribilla	0,33
	ohne Nr. 1 Satteldecken (mantillones) aus Baumwolle	0,35
	42 [Drillich, Zwillich], gemischt farbiges Zeug (mezclillas); [Steppdecken und] abgepaßte Stücke; [Regen- und Sonnenschirme ohne Beimischung von Wolle oder Seide]	0,43
	43 Zitz, Sandalos, Lüstrin, Osnabrücker Halbleinen, [Creasleinen] und andere Stoffe zur Verwendung als Futter und zu Blumen; Piqués, Perkal, Perkaline, Batist, Gaze, Musselin, Cambray, Linon, Tarlatans, einfache oder gemusterte, weiße oder bedruckte oder einfarbige	0,54
	aus 44 [Strumpfwaaren, wie gewebte Unterhemden, Strümpfe und Unterbeinkleider]; Baumwollensammet (panas), einfache oder gemusterte, und damastartige Gewebe zu Tischtüchern und Servietten, Handtüchern und anderen häuslichen Zwecken; Taschentücher, Umschlagetücher, [Schärpen und Ueberwürfe (rebozos)] aus reiner Baumwolle	0,65
	aus 45 Gewebe mit Wolle gemischt, [Musseline mit Stickereien]; Futter zu Sonnenschirmen und ähnlichen Gegenständen; [Ueberwürfe (rebozos) mit seidener Kante]	0,87
	aus 46 Zugeschnittene Blätter oder andere Formen zu Blumen, [und alle Posamentierwaaren]; zugeschnittenes Zeug zu Zeugstiefeln, [mit oder] ohne Gummizug	1,09
	„Satteldecken aus Baumwolle" siehe V. 2. ohne Nr.	

		Zollsatz für 1 kg Netto.
4.	aus 44 Strumpfwaaren, wie gewebte Unterhemden, Strümpfe und Unterbeinkleider	0,65
5.	aus 46 Tüll, einfacher, bedruckter oder geblümter, wie Gardinen, Mückennetze ꝛc.; Spitzen, [bestickte Streifen] und anderer Putz	1,09
6.	aus 45 Musseline mit Stickereien	0,87
	aus 46 [Spitzen], bestickte Streifen und anderer Putz	1,09
7.	aus 41 Dochte zu Lampen und Zunderbüchsen	0,33
	aus 46 Bänder, Tressen oder Floretbänder, Borten, Schnüre; [zugeschnittene Blätter oder andere Formen zu Blumen, und] alle Posamentierwaaren	1,09
8.	aus 37 Wachstuch zum Bodenbelag, auf gewöhnlichen Stoffen	0,04

Hafengebühren bei der Ausfuhr:

105	Waaren im Allgemeinen für je 3 kg	0,01
	Für das Wiedereinschiffen von je 50 kg	0,60

Ecuador.

Zollsatz für 1 kg Sucres.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Einfuhrzoll von 25 Centavos für 1 kg.
Für die Waareneinfuhr wird ein Zollzuschlag von zusammen 90 pCt. erhoben.
Außerdem bei der Einfuhr über das Zollamt von Guayaquil noch 10 pCt.
[Siehe die allgemeinen Bestimmungen; auch betr. der zollfreien Muster.]

1.	Ausgefaserte Baumwolle (Abfall)	0,05
	Baumwolle, roh, mit oder ohne Samen	0,05
2.	Garn aus Baumwolle [oder Flachs] zum Nähen oder Weben	0,25
3.	Baumwollene [oder leinene] Gewebe aller Art, nicht besonders aufgeführt und kleine Batisttücher (lienceillos) mit Ausnahme der Taschentücher	0,25
	Duradera (Gewebe)	0,10
	Gewebe von Baumwolle, [Leinen oder Wolle] mit Streifen, Blumen [oder Stickereien] oder mit Ausputz von Seide oder Metallfäden	1,00
	Halstücher aus Baumwolle [oder Leinen] ohne Beimischung von Wolle oder Seide	0,25
	Krepp	1,00
	Sempiternos (Gewebe)	0,10
	Shawls und Umschlagetücher aus Baumwolle [oder Flachs] ohne Beimischung von Seide oder Wolle	0,25
	Taschentücher aus Baumwolle	0,25
	Teppiche, Bettsäcke oder Tripp von Baumwolle	0,25
	„Dochte für Lampen" siehe 7.	
4.	Artikel aus Tricotstoff, wie Hemden, Unterjacken, Unterhosen und Strümpfe aus Baumwolle [oder Leinen]	0,25
5.	Spitzen aus Baumwolle, [Leinen oder Wolle]	1,00
	Stoffe aus Tüll, Spitzen oder Guipure von Baumwolle [Leinen oder Wolle]	1,00
	Vorhänge aus Tüll, Spitzen oder Guipure, baumwollene [leinene oder wollene]	1,00
6.	Streifen, bestickte von Baumwolle [Leinen oder Wolle]	1,00
	„Gewebe mit Stickerei" siehe 3.	

			Zollsatz für 1 kg Netto.
7.		Dochte für Lampen	0,25
		Dochte für Zunderbehälter	0,25
		Posamentierwaaren, Borten, Besätze, Fransen aus Baumwolle, [Leinen oder Wolle] ohne Beimischung von Seide	0,50
		Quasten aus Baumwolle, nicht Seide enthaltend	0,50
		Schnüre, Litzen [und Koppelstricke] aus Baumwolle [oder Flachs]	0,25
		Schnürsenkel	0,50
		Tressen oder Fransen, nicht aus Silber oder Gold	1,50
8.		Wachstuch für Tischdecken	0,25
		Wachstuch zu Ueberzügen	0,05
		Wachstuch für Fußböden	0,05

Ausfuhrzoll.

Siehe die allgemeinen Bestimmungen.

Honduras.

Zollsatz für 1 Pfund Peso.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen nach Tarif-Nr. 378 einem Zoll von 1,50 Pesos für 1 Pfund.
Außer den betreffenden Zollsätzen werden noch Zuschläge und eine Lagergebühr erhoben. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Waarenproben in kleinen Stücken sind ohne Rücksicht auf das Gewicht nach Tarif-Nr. 40 zollfrei.

1.	58	Baumwolle, roh	0,02
2.	aus 238	Baumwollgarn zum Nähen, Sticken und Weben	0,12
	aus 239	Rohgarn aus Baumwolle	0,12
		„Baumwollenes Dochtgarn" siehe 7. Nr. 248.	
3.	aus 169	Baumwolltuch für Schiffe	0,04
	201	Sack- und Segelleinwand aus Baumwolle	0,08
	aus 212	Stoffe oder Gewebe aus Baumwolle zu Fußbodendecken, auch wenn mit Zusatz von Wolle	0,08
	213	Gewebe für Oelbilder hergerichtet [sowie Wischer für Maler]	0,08
	222	Alemanisco, Damast, Piqué, Decken, Bettdecken, Fußteppiche, einzeln oder im Stück, Handtücher, [Steppdecken, Ueberdecken, Hängematten], Servietten, Tischtücher und alle andern damastartigen [oder gesteppten] Gewebe von Baumwolle	0,12
	229	Baumwollener Canevas zum Sticken	0,12
	235	Drillich, Coquin, Borlon, Zwillich, Brin, Atlas, Halbatlas, Cotin, ungebleichtes Segeltuch und alle anderen ähnlichen Baumwollgewebe	0,12
	255	Umschlagetücher (rebozos) aus Baumwolle	0,12
	260	Weiße Baumwollgewebe wie: Madapolam, Estrivillo, Stoffe für Dienstboten, gebleichte Schirtings (Bogotan), Coquillo, Croidon, Imperial, Holandilla, Rouen-Irisch-Leinen und andere ähnliche Stoffe	0,12
	261	Gewöhnliche Stoffe oder Gewebe aus Baumwolle für Möbel, zu Gurten oder in anderer Form verarbeitet	0,12
	262	Baumwollgewebe, nicht besonders aufgeführt	0,12
	291	Satin, Lüstrin und andere ähnliche Gewebe zu Unterfutter und Besatz	0,18
	292	Druckkattun (Zitz), Calico, Cretonne, Carlancan, Brillantin, französischer Listado, Malvina, Lustrillo und andere farbige Baumwollgewebe, welche diesen oder in anderen Klassen erwähnten Geweben ähnlich sind	0,18
	aus 303	Kleine baumwollene Tücher aller Art	0,24
	309	Gaze, glatt, gemustert, weiß oder bedruckt, Perlat, Linon, Cambray und Tarlatan	0,24
	314	Mangas, [Stittel], Jergas aus Baumwolle, [Ponchos aus Wolle]	0,24
	315	Plüsch, unaufgeschnittener Plüsch und Felbel aus Baumwolle, imitirter Sammet, im Stück oder in Bändern	0,24
	332	Stoffe und Gewebe zu Pantoffeln, ausgenommen solche aus Seide	0,30

			Zollsatz für 1 Pfund Pesos.
	337	Feine Musseline, broschirt (de mota) [oder bestickt], mit Wolle oder Baumwolle, im Stück oder in Abschnitten; [Hemdchen, Kragen und andere ähnliche gestickte Gegenstände] und Frauen-Umlegetücher aller Art aus Baumwolle	0,30
	360	[Gardinen], Vorhänge [und Moskitonetze] aus [Leinen oder] Baumwolle „Dochte für Lampen" siehe 7. Nr. 246. „Gewebe aus jedem Material, mit echtem oder unechtem Silber oder Gold gemischt [oder bestickt]" siehe V. 1. Nr. 377.	0,80
4.	267	Leibchen oder Unterhemden-Schoner, Leibbinden, Mützen, Unterkleider, Unterbeinkleider, Beinkleider, Strümpfe, Kindermützen, Handschuhe und alle anderen Strumpfwaaren aus Baumwolle	0,18
	aus		
5.	310	Spitze, [bestickte oder] durchbrochene Einsätze aus Baumwolle und alle anderen ähnlichen Gegenstände oder Garnirungen, welche nicht unter andere Klassen fallen „Bobbinet oder Tüll" siehe 6. Nr. 338. „Gardinen und Moskitonetze" siehe 3. Nr. 360.	0,24
6.	338	Bobbinet oder Tüll aus Baumwolle [oder Pita, glatt oder] bestickt „Bestickte Einsätze" siehe 5. aus 310. „Gewebe, wie unter 3. Schluß näher bezeichnet, jedoch bestickt" siehe V. 1. Nr. 377. „Musselin, bestickt" siehe 3. Nr. 337.	0,30
	aus		
7.	232	Schuhbänder	0,12
	246	Dochte für Lampen [und Cylinder-Putzer]	0,12
	248	Kerzendocht [oder baumwollenes Dochtgarn]	0,12
	269	Knöpfe aller Art, mit Ausnahme derjenigen aus Seide, Schildpatt, Silber oder Gold	0,18
	310	Floretband oder Baumwollband, Schnur, [Spitze], Fransen, [bestickte oder durchbrochene Einsätze] aus Baumwolle und alle anderen ähnlichen Gegenstände oder Garnirungen, welche nicht unter andere Klassen fallen	0,24
	313	Anzünder für Raucher, aus weißer oder farbiger Baumwolle	0,24
8.	158	Maße aus Band, lose [oder in Gehäusen]	0,04
	194	[Wachsleinwand oder] Wachstuch in jeder Form	0,08

Mexico.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Neben verschiedenen anderen Gebühren wird zu den Einfuhrzöllen noch ein allgemeiner Zuschlag von zusammen 10½ pCt. erhoben.

1.	124	Baumwolle, roh, mit dem Samen	brutto	0,03
	125	Baumwolle, von dem Samen gereinigt (Anm. 45)	brutto	0,07
	126	Baumwolle und Gespinnst, unrein (Abfälle 2c.) (Anm. 46)	brutto	0,02
	127	Baumwolle, kardätscht (Anm. 47)	ges. G.	0,20
	246	Lumpen, Schnitzel 2c. zur Fabrikation von Papier (Anm. 83)		frei

45) Hierher gehört die Baumwolle, welche nur der Bearbeitung durch Entkernungsmaschinen unterlegen hat und nach Entfernung des Samens nur aus der ungeordneten Fasermasse besteht.

46) Umfaßt die Baumwollabgänge, welche in der Karde nach der Kardätschung verbleiben, Fadenabfälle, die kleinen Webstuhlgarnabfälle, sowie alle Abfälle, welche nun Reinigen der Maschinen von Oel und nun Schmieren von Wellenlagern Verwendung finden können.

47) Hierher gehört die Baumwolle, welche nach Behandlung mittelst der Weberkarde die Fasern alle nach einer Richtung gestreckt enthält und infolgedessen Schichten oder Tafeln von fertiggekämmtem Spinnstoff bildet.

Unter diese Nummer ist auch die kardätschte Baumwolle zu rechnen, welche die Heilkunde unter der Bezeichnung absorbirende Baumwolle verwendet, sofern dieselbe mit Medikinalstoffen imprägnirt ist, ferner die kardätschte und gummirte oder auf chinesisches Papier gezogene Baumwolle, welche allgemein Watte genannt wird und zum Auswattiren verwendet wird.

83) Die Lumpen 2c. müssen aus wirklichen, lediglich als Faserstoff für Papiermasse verwendbaren Abfällen bestehen.

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
2.	441	Schnur aus Baumwolle, nicht über 10 mm im Durchmesser (Anm. 172) . . . . . gef. G.	1,20
	445	Schnur aus Baumwolle, von über 10 mm Durchmesser . . gef. G.	0,15
	446	Baumwollgespinnst (Anm. 147) . . . . . gef. G.	0,80
	447	Baumwollgarn in Knäueln und Strähnen einschließlich des Häkelgarns und des Plattgarns zu Ueberwürfen (rebozos), auch wenn der Kern des Knäuels aus einer Spule besteht . . . . . gef. G.	1,20
	448	Baumwollgarn auf Spulen bis 275 m . . . . . 100 Spulen	1,00
	449	Baumwollgarn auf Spulen von 276 m bis 458 m . . 100 Spulen	2,00
	450	Sogenanntes Crochet-Baumwollgarn auf Spulen. In 100 Spulen von 275 m	2,00
	451	Baumwolldocht (Anm. 148) . . . . . gef. G. [Zu Nr. 451. Siehe auch 7. Nr. 238.]	0,16

147) Gespinnste (hilaza) sind lose, sehr wenig gedrehte Fasergebilde ohne Appretur oder Schlichtezusatz. Sie unterscheiden sich vom Garn, welches immer aus zwei oder mehreren Fäden besteht, dadurch, daß sie nur aus einem Faden bestehen, dessen Fasern sich leicht von einander trennen lassen.

Gespinnste, auf welche die Nr. 499 A sich bezieht, sind dünne aus den in der Tarifnummer benannten Fasern hergestellte gedrehte Fäden von schwacher Drehung und einer ähnlichen Struktur, wie die vorbenannten Gespinnste (hilazas) im Allgemeinen; in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten von Amerika sind sie als „binding twine" (Bindfaden) bekannt.

148) ꝛc. Hierher gehören die Dochte für Stearinkerzen, auch wenn sie mit Borax oder anderen Stoffen präparirt sind, und der schnurartig sehr wenig gezwirnte cylinderförmige Docht zur Fabrikation von Wachsstreichhölzchen.

172) Die unter Nr. 444 fallende Schnur (cordon) wird durch einfache Zwirnung zweier oder mehr Fäden, welche ihrerseits wieder aus einem oder mehreren gedrehten Fäden bestehen, gebildet; sie hat entweder eine gleiche Struktur wie Nähmaschinengarn oder wie Häkelgarn. Die verschiedenen dichten oder hohlen Geflechte cylindrischer Form, welche auch gewöhnlich Schnur genannt werden, gehören unter die Posamentierwaaren.

3.	452	Canevas aus Baumwolle . . . . . gef. G.		0,60
	457	Perkal zu Bücherreinbänden . . . . . gef. G.		0,10
	458	Baumwollstoff, roh oder gebleicht, von glattem Gewebe, nicht über 30 Fäden in Einschlag und Kette im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend	qm	0,07
	459	Baumwollstoff, roh oder gebleicht, von glattem Gewebe, über 30 Fäden in Einschlag und Kette im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend	qm	0,10
	460	Baumwollstoff, bunt gewebt, bedruckt oder gefärbt, von glattem Gewebe, nicht über 30 Fäden in Einschlag und Kette im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend	qm	0,10
	461	Baumwollstoff, bunt gewebt, bedruckt oder gefärbt, von glattem Gewebe, mehr als 30 Fäden in Einschlag und Kette im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend	qm	0,15
	462	Baumwollstoff, roh, gebleicht oder farbig, von nicht glattem, durchbrochenem oder besticktem Gewebe	qm	0,17
	463	Baumwollstoff, roh, gebleicht oder farbig, durchbrochen [oder mit Baumwolle, Flachs oder anderem Pflanzenfaserstoff (Anm. 154) qm		0,20
	464	Baumwollstoff aller Art, [mit Wolle bestickt] (Anm. 154) . . qm		0,25
	465	Baumwollstoff aller Art mit Beimischung von Metall, ausgenommen Gold oder Silber, in gewebten [oder bestickten] Formen oder Mustern (Anm. 155) . . . . . gef. G.		2,00
	466	Baumwollstoff aller Art mit Beimischung von Edelmetall in Form von Tüpfeln oder Fäden (Anm. 156) . . . . . gef. G.		3,00
	467	Baumwollstoff aller Art mit Beimischung von Edelmetall in gewebten [oder bestickten] Formen oder Mustern (Anm. 157) . . gef. G.		5,00
	468	Teppiche und Tischdecken aus Baumwoll-Sammet oder -Plüsch mit Unterlage aus irgend welchem Pflanzenfaserstoff (Anm. 158) qm		0,25
	474 A	Tischtücher, Bett- und Betttüberdecken, Vorhänge, Tischdecken, Tücher [Antimakassars und Kissenbezüge] aus Baumwollgewebe, unbestickt gef. G.		1,00
	474 B	[Desgl. bestickt . . . . . gef. G.		1,50]
	483	Baumwolltücher, [bestickt], durchbrochen [oder mit Spitzenbesatz] (Anm. 166) . . . . . Stück		0,20

		Zollsatz für 1 kg Netto.
487	Baumwollene Ueberwürfe und bedruckte marmorirte, gestreifte Gewebe, mit echten oder nachgeahmten Mustern, bis 26 Fäden in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 mm Seitenlänge . . . . . qm	1,20
488	Desgl., desgl. über 26 bis 38 Fäden . . . . . qm	2,20
489	Desgl., desgl. über 38 Fäden . . . . . qm	5,00
495	Baumwollbandstreifen, durchbrochen [oder mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder Seide bestickt] (Anm. 168) . . . . . ges. G.	2,00
496	Desgl., desgl., wenn mit Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Masse (Anm. 168). . . . . ges. G.	1,25
878	Babuschen, Hausschuhe und andere Pantoffeln aus nicht seidehaltigem Stoff zugeschnitten . . . . . ges. G.	0,75
880	Stiefel, zugeschnitten, aus nicht seidehaltigem Stoff . . . . ges. G.	1,00

154) Als durchbrochene werden diejenigen Stoffe angesehen, bei denen zur Bildung der offenen Stellen in den Mustern die Fäden der Kette oder des Einschlages oder beider an einigen Stellen abgeschnitten sind und auf die Weise wirkliche Unterbrechungen darstellen, nicht aber solche, in welchen einige Fäden zur Vervollständigung fehlen oder nur theilweise zusammengezogen sind; in letzterem Falle müssen sie als gemustert, also einfach als Gewebe, nicht glatt oder durchbrochen, angesehen werden.

Im Sinne des Zolltarifs werden als bestickt diejenigen Stoffe angesehen, welche volle oder im Umriß entworfene, durch Nähten oder Schnüren aus jedwedem Material hergestellte erhabene Muster zeigen: aus Glas, Porzellan, Metall, Gummi oder Paste oder aus Applikationen anderer Stoffabschnitte.

155) Diese Nummer umfaßt die Stoffe mit Beimischung von unechtem Metall, wenn letzteres Webemuster oder Stickereien bildet, und diejenigen Gewebe, bei welchen die im Allgemeinen wie Lahn geplätteten Fäden einen Theil der Kette, des Einschlags oder beider bilden, ohne Muster darzustellen.

156) Unter Tüpfeln wird eine auf der Oberfläche eines Gewebes vertheilte Reihe von nur durch einen Faden gebildeten Punkten angesehen.

An Stelle der Tüpfel kann die Stellung eines eine einfache Linie bildenden Fadens treten; jedoch müssen in diesem Falle die Fäden in dem Verhältniß von einander abstehen, wie dies bei Tüpfeln vorkommt. Als Tüpfel wird auch die Punktirung angesehen, welche in dem Muster eines Gewebes durch spiralförmiges Aufrollen eines weißen Fadens über einen anderen gewirnten Faden von dunkler Farbe oder umgekehrt erzeugt wird.

157) Dieser Nummer entspricht die Erläuterung in Anmerkung 155 mit der Abweichung, daß im vorliegenden Falle die Fäden oder Flitter aus Silber, vergoldetem Silber oder aus Platin sein müssen.

158) Der Tarif gebraucht den Ausdruck „Tischdecken (tapetes)“ nur in der Bedeutung von „kleinen Teppichen“.

Dann wird die Bezeichnung Teppich beigelegt gewissen sehr groben und starken Geweben mit Mustern ähnlich den Wollteppichen und zu gleichem Zweck dienend, also nur zur Belegung des Fußbodens, an Stelle der Teppiche mit ungeschnittenen oder geschnittenen Flor.

Auch giebt es noch eine andere Klasse von Teppichen aus filzartig gepreßter Wolle oder dergl. Haar, bei welchen das krippteppichartige Muster nur aufgedruckt ist.

166) Als bestickte Tücher werden alle diejenigen angesehen, welche gestickte Verzierungen aus Baumwolle, Flachs, Wolle oder Seide am ganzen Rande oder wenigstens in den Ecken haben. Die nur mit einem Buchstaben, einem Namen oder einer kleinen Verzierung in einer Ecke bestickten Tücher werden nicht als bestickt angesehen.

168) Bestickte oder durchbrochene Streifen zahlen diesen Zoll, auch wenn sie ungeschnitten oder zu Reihen vereinigt und nicht zugeschnitten im Stück eingehen.

„Lampendocht“ siehe 7. Nr. 238.
„Transmissionsriemen“ siehe 8. Nr. 862.
„Zugeschnittene baumwollene Kleidungsstücke“ siehe V. 2. Nr. 476.

4. 469 Strumpfwaaren aus Baumwolle, nicht besonders aufgeführt, auch mit kleinen Verzierungen aus anderem Stoffe, ausgenommen Edelmetall (Anm. 159) . . . . . ges. G. 1,30

„Netzgewebe“ siehe 7. Nr. 480.

159) Hierher gehören alle aus elastischem, sogenanntem Strumpfgewebe hergestellten Waaren, sowohl fertige Gegenstände aus einem Stück, als

Zollsatz für 1 kg Brutto.

Anmerkung 159 (Fortf.):
auch zugeschnittene und genähte oder solche Gegenstände, welche einiger Leinenstreifen bedürfen, um an einigen Stellen die nöthige Festigkeit zu erreichen.

Zur ersten und zweiten Kategorie gehören Strümpfe, Socken, Unterhemden, Käppchen, Handschuhe, Binden ꝛc., zur letzten Unterbeinkleider, Jerseys, Korsettschoner ꝛc. Die kleinen Verzierungen und Bänder aus anderem Material, welche sich an den Gegenständen befinden, haben auf die Klassifizirung keinen Einfluß. Strumpfwaaren, die durchbrochene Gewebe imitiren, fallen gleichfalls unter diese Tarifnummer, ebenso wie die mit Stickerei versehenen Strumpfwaaren. Die Strumpfwaaren dürfen nicht mit den Waaren aus Kasimir oder Webstoff, welcher Strumpfgewebe imitirt, verwechselt werden. Dieses Gewebe ist dicker als das einfache Strumpfgewebe, hat zwar auf seiner rechten Seite das Ansehen von Strumpfmaschen, aber die Rückseite ist plüschartig und zeigt nicht die charakteristischen Maschenketten des Strumpfgewebes.

5. 453 **Baumwollene Spitzen, baumwollener Tüll und nicht besonders aufgeführte Waaren aus jeder Art von baumwollenes Spitze oder dergl. Spitzengewebe (encaje oder punto) (Anm. 150) . . . . . gef. G.** 6,00

454 **Vorhänge, Bettüberdecken und Antimakassars aus baumwollenem Spitzengewebe (punto); baumwollenes Spitzengewebe (punto), anderes als Tüll; baumwollene Bänder oder Kanten von spitzenartigem Gewebe, zum Putz (Anm. 151) . . . . . gef. G.** 4,00

150. Die Nr. 453 und 504 [siehe II. 5.] umfassen die Spitzen und Blonden aller Art, mit der Hand oder mechanisch hergestellt, Tüll, [bestickt oder] glatt, und alle Waaren aus Spitze oder Spitzengewebe (punto), welche im Tarif oder Waarenverzeichniß nicht besonders aufgeführt sind. ꝛc. ꝛc.

Spitzen und Spitzengewebe (punto) sowie die nicht besonders aufgeführten Waaren daraus fallen auch dann unter die gedachten Nummern des Tarifs, wenn sie mit Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Paste besetzt sind.

151. Gardinen, Bettüberdecken oder Antimakassars aus Spitzengewebe (punto) oder Spitze, auf die sich die Nrn. 454 und 505 [siehe II. 5.] beziehen, sind im Allgemeinen aus sogenanntem Guipure- oder auch aus grobfädigem Spitzengewebe (punto); sie bilden verschlungene Figuren nach Art der Spitze und ähnen die Kante oder gezackte Gewebe nach.

Das gedachte Spitzengewebe, sowohl das zu Gardinen, Vorhängen, Decken und Antimakassars geeignete wie jedes andere nicht aus Tüll bestehende Spitzengewebe gehört unter die genannten Tarifpositionen, wenn es glatt, [bestickt] oder gemustert ist, auch wenn in einigen Mustern sechseckige Maschen sich vorfinden; jedoch dürfen die Maschen in dieser Form nicht den Hauptgrund des Gewebes bilden oder aus Tüll bestehen (siehe Anm. 150).

Die hierher gehörigen Waaren können mit der Hand oder mechanisch hergestellt sein.

Die hierher gehörigen Bänder, Streifen oder Spitzen zu Verzierungen sind solche Phantasieartikel, welche hinsichtlich ihrer Herstellungsweise die Besonderheiten der Spitzen und zugleich der Posamenten haben und welche im Allgemeinen gewisse Handarbeiten, wie ausgezackte Gewebe, Kante, durchbrochene Arbeiten auf Zeugstoff und bestickte Streifen imitiren und gewöhnlich zur Verzierung von Weißzeug und Frauenkleidungsstücken dienen.

Auch wenn diese Verzierungen zuweilen die Form von Spitze haben, so unterscheiden sie sich doch von letzterer insofern, als sie, bei Spitzengewebe in einem, bei Einsätzen in beiden Säumen, schnurförmig gestochten sind oder daselbst aus einem dichten und vollen Gewebe wie das Grundgewebe oder die Waare selbst oder aus einem noch dichteren und festeren Gewebe bestehen. Wenn derartige Verzierungen mehr als 150 g auf den qm wiegen, sind sie als Posamentierwaaren zu verzollen, sofern sie nicht breiter als 7 cm sind, fallen jedoch bei größerer Breite ohne Rücksicht auf das größere Gewicht unter die Tarifnummer, auf welche sich diese Anmerkung bezieht. Behufs Feststellung von Oberfläche und Breite derartiger Verzierungen wird das größte Maß des Gewebes ohne Ausschluß der etwa in den Säumen vorkommenden Zacken oder Festons angenommen.

Zur Unterscheidung der Verzierungen, welche nach dieser Anmerkung als Posamentierwaaren anzusehen sind, dient die Tabelle im Anhang,*) in welcher das Maximalgewicht angegeben ist, welches die Gegenstände im Vergleich zu ihren Maßen haben dürfen.

*) [Die Tabelle ist ihres Umfanges halber nicht gedruckt; siehe Deutsches Handels-Archiv, Jahrgang 1898, Seite 183/84.]

		Zollsatz für 1 kg Beleg.
6.	[Siehe 3. Nr. 463 bis 465, 467, 474 B, 483 und 495/96, die Anm. 150 und 151 in 5., sowie III. 6. Nr. 907.].	
7.	238 Docht aus Baumwolle für Lampen und Stahlfeuerzeuge . . gef. G.	0,30
	470 Quasten aus Baumwolle, auch wenn die Form aus anderem Stoff ist (Anm. 160) . . . . . gef. G.	0,60
	471 Quasten aus Baumwolle, auch wenn sie Schnur aus demselben Stoff enthalten (Anm. 161) . . . . . gef. G.	1,50
	480 Fransen, Borten, Posamentierwaaren, Besatzband, Band und Netzgewebe aus Baumwolle (Anm. 165) . . . . . gef. G.	2,00
	481 Desgl., desgl., desgl., mit Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Masse (Anm. 165) . . . . . gef. G.	1,00
	866 Knöpfe, überzogen mit nicht seidehaltigem Stoff . . . . . gef. G.	0,40
	160) Die hierher gehörigen Quasten können von jeder Größe und Gestalt sein; auch diejenigen fallen hierunter, welche eine Schleife aus Schnur zum Aufhängen haben, wofern die Länge der Schnur 40 cm nicht übersteigt.	
	161) Hierher gehören die an einer Schnur vom selben Stoff hängenden Quasten, welche in Verbindung mit der Schnur sich zu bestimmten Zwecken eignen, wie z. B. Schnur zu Wagen, Klingelzüge, Gardinenzüge, Schnüre zu Betten, Säbeltroddeln 2c.	
	165) Einige Posamentierwaaren haben die Form von Verzierungen aus spitzenähnlichem Gewebe. Ungeachtet dessen können sie mit Spitze nicht zusammengeworfen werden; die Posamentierwaaren dieser Klasse müssen ein Gewicht von über 150 g für 1 qm Oberfläche und eine Breite von nicht über 7 cm haben (siehe Anm. 151 [unter 5.]).	
	Unter Netzgewebe versteht man netzförmige Verzierungen, bei welchen ein Rand gewöhnlich sphärische Quasten oder Ausfransungen hat.	
	Als Fransen werden diejenigen Verzierungen angesehen, welche aus einer Borte oder Garnirung aus Stoff bestehen und an einzelnen Randstellen lose flocken- oder strengelförmige Fäden haben. In gleicher Weise werden die Verzierungen tarifirt, welche aus einer zusammengezogenen oder wellenförmigen Franse oder Garnirung aus Stoff bestehen, oder welche an einem Rande Wellen, Spitzen oder andere ähnliche Umrisse haben.	
8.	862 Transmissionsriemen, nicht besonders aufgeführt, wenn sie in Verbindung mit der betreffenden Maschine eingehen (Anm. 291) brutto	0,01
	871 Schläuche aus Kautschuk, [auch] mit Zeugstoff . . . . . gef. G.	0,12
	920 Wachstuch für Tische, Fußböden oder anderen Gebrauch . . brutto „Glas- oder Schmirgelleinwand" siehe II. 8. Nr. 402.	0,30
	291) Transmissionsriemen zahlen einen Centavo Zoll für 1 kg Brutto, wenn sie zusammen mit der betreffenden Maschine eingehen.	
	Als zusammen mit der entsprechenden Maschine eingeführt werden diejenigen Riemen angesehen, welche in Verbindung mit der Maschine oder dem Apparat, die sie treiben sollen, oder in Verbindung mit dem dazu gehörigen Blockrollsatze eingehen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Riemen niemals breiter sein dürfen als die Scheiben, auf die sie zu legen sind.	

Neufundland.

		Zollsatz vom Werth
	Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 35 pCt.	
1.	Antiseptisches Verbandzeug, wie auffsaugende Baumwolle, Baumwollwatte, Charpie, zum Gebrauch als Verbandzeug präparirt, mit oder ohne Arznei-Imprägnirung	30 %
	Baumwolle, geschlagen (cotton batts, batting) und baumwollene Tafelwatte	30 %
	Rohe Baumwolle	frei
	„Baumwolle für Schuhmacher" siehe 3. unter „Zubehör 2c.".	
2.	Baumwollgarn	frei
	Baumwollene Kettengarne (warps) und Baumwollgarne, gefärbt oder nicht, nicht anderswo besonders aufgeführt	30 %
	Baumwoll-Nähgarn, Häkelbaumwolle, Strickbaumwolle und alles andere Baumwollgarn [thread (Zwirn)]	25 %
	Baumwollener Segelzwirn	30 %
	Zwirn, nicht anderswo besonders aufgeführt	30 %
	„Maschinengarn für Schuhmacher" siehe 3. unter „Zubehör 2c.".	

		Zollsatz vom Werth.
3.	Antiseptisches Verbandzeug wie Gaze, zum Gebrauch als Verbandzeug präparirt mit oder ohne Arznei-Imprägnirung	30 %
	Bänder aller Art und aus jedem Material	35 %
	Baumwollzeuge, weiß oder grau, gebleicht oder ungebleicht, nicht anderswo besonders aufgeführt	30 %
	Baumwollzeug, bedruckt oder gefärbt, nicht anderswo besonders aufgeführt	30 %
	Baumwollenes Segel- oder Zelttuch (duck), gefärbt oder gestreift	30 %
	Bettdecken [und Steppdecken], n. a. b. a.	30 %
	Beutel oder Säcke aus Baumwolle, einschl. Beutel ohne Naht	30 %
	Fenster-Rouleauxstoff im Stück oder zugeschnitten und gesäumt [oder auf Stangen aufgeschlagen], nicht anderweitig besonders aufgeführt	35 %
	Gurtband, nicht elastisches	30 %
	Shawls aller Art; Eisenbahn- oder Reisedecken und Staubschützer (lap dusters) aller Art	35 %
	Segeltuch aus Baumwolle	5 %
	Stoffe, zum Zwecke des Färbens oder Reinigens ausgeführt, wenn dieselben wieder eingeführt werden	30 %
	Tafeldamast (diaper), Servietten, kleine Dessert-Servietten (doylies), Tischtücher und Tablettdecken, Betttücher [und Steppdecken], Handtücher und ähnliche Artikel aus Baumwolle, aufgemacht oder nicht, nicht anderswo besonders aufgeführt	35 %
	Teppiche, türkische oder nachgemachte türkische oder andere Vorleger oder Teppiche, und Teppiche, nicht anderswo besonders aufgeführt	35 %
	Treibriemen aus [Leder oder] anderem Material für Maschinen	10 %
	Tücher aller Art	35 %
	Velvets, Velveteens	35 %
	Wagenausrüstungsstücke wie: Plüsch	25 %
	Zubehör zu Schuhen und Stiefeln, wenn von Stiefel- und Schuhmachern eingeführt, und zwar: Futter, [Maschinengarn, Baumwolle] „Lampendochte" siehe 7.	25 %
4.	Handschuhe und Halbhandschuhe aller Art	30 %
	Hemden und Unterkleider aus Baumwolle, [Leinen oder Seide], n. a b. a.	40 %
	Netzwerk aus Baumwolle	35 %
	Socken und Strümpfe aller Art, n. a. b. a.	30 %
	Strümpfe, Hemden und Unterbeinkleider, mit der Hand gefertigt	35 %
	Tücher aller Art	35 %
5.	Spitzen, Spitzenkragen und alle ähnlichen Spitzenwaaren, Spitzengrund [und Netzwerk] aus Baumwolle; Vorhänge (shams), Gardinen (mit oder ohne Besatz)	35 %
6.	Stickereien	35 %
	Weiße baumwollene Stickereien	25 %
7.	Bänder aller Art und aus jedem Material	35 %
	Borten, Fransen, Schnüre	35 %
	Knöpfe aller Art	20 %
	Lampendochte	30 %
	Stiefel-, Schuh- und Korset-Schnürbänder aus jedem Material	30 %
	Wagenausrüstungsstücke wie: Borten und Quasten „Quasten" siehe auch V. 1.	25 %
8.	Baumwoll- [oder Leinen-] Schläuche, welche mit Guttapercha oder Gummi gefüttert sind	35 %
	Buchbinderleinwand, wenn direkt von Buchbindern zum Gebrauch in ihrem Handwerk und nicht zum Verkauf eingeführt	10 %
	Schmirgeltuch	30 %
	Treibriemen aus [Leder oder] anderem Material für Maschinen	10 %
	Wachstuch	35 %
	Wachstuch für Fußböden, Simse, Treppen und Tische, Glanzwachstuch, [Linoleum und Korkmatten oder Korkteppiche]	35 %

Nicaragua.

		Zollsatz für 1 Pfund Peso.
	Nicht besonders genannte Artikel, welche nicht klassifizirt werden können, entrichten 50 pCt. vom Betrage der Originalfaktura.	
	Durch Gesetz vom 19. Dezember 1891 sind die bestehenden Einfuhrzölle um 100 pCt. und durch Verordnung vom 14. Januar 1899 um 50 pCt. erhöht. Betr. der Ausnahmen sowie betr. der gemischten Gewebe siehe die allgemeinen Bestimmungen.	
	Warenmuster in Stücken, ohne Handelswerth, sind zollfrei.	
1.	Baumwolle, unverarbeitet, mit dem Samen	0,01
	Baumwolle, ohne den Samen	0,03
	Baumwollabfälle, weiß oder farbig, zum Reinigen von Maschinen	frei
2.	Baumwollgarn in Strähnen, roh oder gebleicht	0,06
	Desgl. in jeder anderen Farbe	0,09
	Dochte zu Kerzen oder Fackeln	0,06
	Nähgarn zur Hand- oder Maschinenarbeit, weiß oder farbig, auf Holz- oder Metallrollen	0,14
	Desgl. in Knäueln oder Strähnen	0,16
3.	Baumwolle:	
	Atlas, Halbatlas und andere ähnliche Gewebe für Frauen	0,25
	Band aus Baumwollsammet und dergl.	0,50
	Band, glatt oder gemustert, und in jeder Farbe	0,20
	Barège, Kleiderstoff aus Wollimitation, glatt und gestreift, karrirt oder geblümt	0,30
	Barège, Kleiderstoff aus Wollimitation, mit Streifen, Carreaus und Blumenmustern aus Wolle	0,40
	Barège, Kleiderstoff aus Wollimitation, mit Streifen, Carreaus und Blumenmustern aus Seide	0,60
	Baumwollener Plüsch oder Sammet, glatt oder gemustert, und andere ähnliche Gewebe	0,35
	Bedruckte Stoffe für Frauen	0,22
	Bett- oder Pferdedecken und Ponchos	0,12
	Bettdrill (manta-dril), roh oder gebleicht, Zwillich, Bettdrill, blau, kaffeebraun oder mit farbigen Streifen	0,09
	Binde- oder Zwirnband, [Schuhbänder, glatte oder gemusterte, weiß oder farbig]	0,18
	Bischofsflor (Schleiertuch) oder andere ähnliche Gewebe, glatt oder gemustert	0,20
	Bogotan, Gurtbänder (estribilla). Irisch Halbleinen (irlanda), weißes Kammertuch (coquillos), Madapolam, Satin, Imperial und jedes andere ähnliche gebleichte Gewebe unter jedem anderen Namen	0,12
	Canevas	0,13
	Cassinet und Sammet mit Baumwolle zu Kleidungsstücken	0,18
	Creas, weißer, oder Zeug zu Bettlaken oder Decken	0,13
	Decken (manta), glatt, roh, jeder Art und Breite	0,07
	Decken mit farbigen Streifen und Carreaus	0,10
	Drell, Halbatlas, leichter Sammet (paulla), Cassimir-Imitation ꝛc. zu Männerkleidern	0,15
	Gambron, Italienisches und Damentuch	0,35
	Gaze und Musselin zu Betthimmeln oder Vorhängen und andere dergl. Gewebe	0,25
	Gaze und Musselin, bedruckt, [verarbeitet] oder gemustert	0,27
	Gaze, glatt oder gemustert, weiße	0,22
	Gazeiis aus glattem oder gemustertem Gewebe	0,18
	Gemustertes Tischzeug, Damast, Tafelleinen, Servietten und alle anderen damastartigen Gewebe	0,15
	Gewebe zu Betthimmeln und Vorhängen	0,50
	Gingham	0,18
	Gurte jeder Art	0,10
	Handtücher	0,15
	Jergon, Stoff zu Fußdecken aller Art	0,10
	Kammertuch (Cambray) und Batist, bedruckt und gemustert	0,30
	Kammertuch, Gaze oder Musselin und andere dergl. Gewebe mit Streifen, Carreaus oder Blumenmustern aus Wolle	0,36
	Perkal, glatt oder gemustert, und Piqué für Frauen	0,18

		Zollsatz für 1 Pfund Peso.
	Baumwolle (Forts.):	
	Phantasiezeuge, glatt oder gemustert, mit Streifen, Carreaus oder Blumenmustern aus Wolle, zu Damenkleidern, nicht besonders aufgeführte	0,40
	Dergl. mit Streifen, Carreaus oder Blumenmustern aus Seide	0,60
	Piqué zu Westen	0,22
	Plüschartige Teppiche	0,20
	Poplin oder andere ähnliche Gewebe mit Streifen, Carreaus oder Blumenmustern aus Wolle	0,40
	Dergl. mit Streifen 2c. aus Seide	0,60
	Säcke	0,10
	Sandaline, Lustrine, Osnabrücker Futterleinen (coletilla) und andere Stoffe zum Füttern von Kleidungsstücken	0,18
	Schleiertuch oder Klartuch, glatt oder gemustert	0,27
	Segel aus baumwollenem [oder hanfenem] Segeltuch mit dazu gehörigen Ringen	frei
	Segeltuch, Futter zu Bettstellen und dergl	0,12
	Sonnensegel für Fahrzeuge	frei
	Stoffe zu Hängematten, Wagendecken, Matratzen und anderen Zwecken	0,12
	Taschentücher und Umschlagetücher aus Musselin, geblümten Kattun, Halbatlas, Schleiertuch, Zitz, weißem Kammertuch und jeder anderen Gattung, weiß oder farbig, glatt, fergeartig [oder bestickt]	0,25
	Tischdecken	0,15
	Vorhänge und Ueberdecken aus Damast oder ähnlichem Gewebe	0,20
	Zitz, glatt und gemustert	0,18
	„Kleidungsstücke und Korsets, zugeschnittene, baumwollene" siehe V. 2. a).	
	„Krepp" siehe 5.	
	„Lampendocht" siehe 7. unter „Lunten".	
	„Pantoffeln, zugeschnitten" siehe V. 2. f).	
	„Pumpenschläuche" siehe 8.	
4.	Antimakassars und alle netzartigen Gewebe und Häkelarbeiten, nicht besonders aufgeführt	0,50
	Gewirkte Unterjacken und Beinkleider	0,22
	Männer-, Frauen- und Kinderstrümpfe	0,25
	Dergl. mit Streifen [oder Besatz] aus Wolle oder Seide	0,30
	Schleiermäntelchen, Umschlagetücher und dergl. gewirkte Waaren	0,50
	Unterstrümpfe für Erwachsene und Kinder	0,25
	Unterstrümpfe mit Streifen [oder Besatz] aus Wolle oder Seide für Erwachsene und Kinder	0,30
	„Gardinen 2c., gewirkte" siehe 5.	
5.	Gardinen und Ueberdecken, [gewirkte oder] von Spitzengewebe	0,50
	Schleiermäntel (rebozos), aus Baumwolle	0,30
	[Dergl., gemischt mit Seide	0,70]
	Spitzen (encajes)	0,60
	Spitzengewebe	0,50
	Tüll, Bobbinet (punto), [Krepp] und ähnliche Gewebe, glatt oder gemustert	0,50
	Dergl. mit Gold- oder Silberfäden durchzogen	0,60
6.	Bestickte Streifen	1,00
	„Taschentücher 2c., bestickt" siehe 3.	
7.	Fransen zu Kleiderbesatz	0,50
	Kleiderbesatz	0,50
	Knöpfe, mit Baumwolle überzogen	0,30
	Litzen, Quasten und Fransen zu Gardinen und dergl.	0,30
	Lunten für Raucher und Lampendochte	0,18
	Posamentierwaaren, nicht besonders aufgeführte	0,50
	Tressen aller Art	0,40
	„Bindeband 2c." und „Schuhbänder" siehe 3.	
	„Dochte zu Kerzen" siehe 2.	
8.	Gewebe, bemalt, gefirnißt oder lackirt, zur Bedeckung von Fußböden, Tischen und ähnlichen Zwecken	0,10
	Maße [aus Leder], aus anderem Stoff [oder Metall], für Künste und Handwerke, mit oder ohne Beschlag	0,20
	Pumpenschläuche	frei
	Wachstuch, ordinäres, zur Verpackung	0,05
	Wachstuchverpackung für Maschinen	frei

Peru.

Zollsatz vom Werth.

Die zollfreien Waaren haben einen Finanzzoll von 8 pCt. zu entrichten.
Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 8 pCt. hinzu.

1491	Filtrirtücher, rohe	10 %
1681	Riemen und Streifen aus Baumwolle für Maschinenräder	frei
1948	Meßbänder jeder Art, mit oder ohne Rollen, für Tischler	10 %
1949	Angelschnüre aus [Hanf oder] Baumwolle	10 %
1959	Maße aus [Leder oder] Stoff ohne Kasten für Schneider und Schuhmacher	10 %

Von den übrigen Waaren beträgt der Zoll 40 pCt. des Werthes nebst dem Zuschlage von 8 pCt. des Zollbetrages.

Ausfuhrzoll:

Baumwolle aller Klassen . . . kg 3/10 Cent.

Salvador.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Die zollfreien Waaren, mit Ausnahme der mit * bezeichneten, haben als Zoll und Abgaben 20 pCt. in Silber von dem Fakturenbetrage zu entrichten.
Von allen übrigen Einfuhrwaaren wird ein Zuschlag von 25 pCt. erhoben.
Zu den Zollgefällen treten noch verschiedene Abgaben hinzu. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Muster von Waaren, deren Zoll 1 Peso nicht übersteigt, sind zollfrei.
Nicht besonders genannte Artikel entrichten Zoll gleich den ihnen in Stoff und Form gleichstehenden.

1.	*Baumwolle, rohe	frei
2.	*Baumwolle:	
	Garn, roh, gebleicht oder gefärbt, zum Weben und in Schnüren	frei
	Garn zum Nähen oder Sticken, jeder Art und Farbe	0,50
	Medizinische Baumwolle für Chirurgie	0,20
3.	Baumwolle:	
	Bänder, glatt oder gemustert, weiß oder gefärbt, für Schuster oder Sattler, sowie sogenanntes Castillaband	0,25
	Decken, [Ponchos], Zarazas, [Hängematten]	0,75
	Drillstoffe aller Art	0,75
	Gewebe, gebleichte, glatt, ohne Näherei, Bearbeitung oder Stickerei, die unter folgenden Namen bekannt sind: Madapolam, Bogotana, Calico, Genero de familia, Croidon, Estribilla, Lona, Canevas zum Sticken, Creas u. dergl.	0,40
	Gewebe, gewöhnliche, wie Manta und Mantadrill	0,20
	Gewebe, wie Mantadrill, mit farbigem oder weißem Grund, gestreift oder karrirt	0,75
	Musselin und bedruckter Cambray ohne Näherei oder Stickerei	0,60
	[Rebozos und] Gewebe zu solchen, als Nachahmung der im Lande gefertigten	3,75
	Sandalo, Zarazas aller Art, glatt oder gemustert, und ähnliche Gewebe	0,60
	Stoffe, weiß oder farbig, ohne Näherei oder Stickarbeit, wie: Pana, Cambray, Linon, Gaze, [Punto], Cambray de obispo, Holan, Muselina, Cambray pirujo und ähnliche	1,50
	Taschentücher und Umschlagtücher jeder Art	0,80
	Tischdecken, Servietten, Tischtücher und die Stoffe zu diesen Gegenständen	0,90
	„Lampendochte" siehe 7.	
4.	Baumwolle:	
	Strümpfe, Socken, Hemden, Unterhosen, und im Allgemeinen jede Art Unterzeug einfacher Art, ohne Spitzenbesatz oder Stickerei	0,80
5.	Baumwolle:	
	Spitzengewebe und Einsätze	3,75
	Spitzen und Einsätze, weniger als 1 Zoll breit, wie Putz	1,00
	Tüll mit Gold- oder Silberverbrämung jeder Art und von jedem Stoffe	0,30
	„Punto" siehe 3.	

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
6.	Baumwolle: Bestickte Bänder	2,50
7.	Baumwolle: Bänder, Litzen, Fransen, Bordüren, Schnüre und im Allgemeinen irgend ähnliche, hier nicht aufgeführte Zierraten und Fabrikate	1,00
	Zündschnüre	0,80
	[Beleuchtungsartikel], Kerzen- und Lampendochte	0,25
	Knöpfe [von Seide, Wolle oder] anderem, nicht benannten Material	0,15
	[Rohstoffe für die Seifen- und Kerzenfabrikation]: Dochte	0,03
8.	Kautschuk: in Form von Wachstuch für Tischdecken und ähnliche Zwecke	0,40
	als Fußdecken und Wagendecken	0,08
	Maße jeder Art	0,30
	„Präparirtes Material für künstliche Blumen" siehe V. 5.	

Uruguay.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 31 pCt. Einem Zuschlagszoll von 5 pCt. des in Kraft stehenden Schätzungstarifs unterliegen alle nicht zollfreien Waaren.
Außerdem wird noch ein Zuschlagszoll von 3 pCt. vom Werth der eingeführten Waaren erhoben. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

Barchent aller Art	netto	0,31
Baumwollgarn für Streichhölzer		frei
Cassimir und Cassinet aus Baumwolle	netto	0,28
Dochte	v. Werth	10 %
Flanell aus Baumwolle	netto	0,28
Kattun und baumwollene Futterstoffe	netto	0,28
Rohes und gebleichtes Baumwollzeug	netto	0,155
Rohes und gemischtes, gestreiftes und ähnliches	netto	0,20
Schirting, Nessel, Madapolam [und Creas]	netto	0,25
Zwillich (brin) aus Baumwolle	netto	0,25
„Cassimirtuche und Buckskins aus Baumwolle und Wolle"	siehe III.	
„Flanell wie vor"		

Vereinigte Staaten von Amerika.

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cents.
	Bei der Einfuhr von allen in diesem Gesetz nicht besonders aufgeführten Rohstoffen oder unbearbeiteten Artikeln wird ein Zoll von 10 pCt. und von allen nicht besonders aufgeführten ganz oder theilweise bearbeiteten Artikeln ein Zoll von 20 pCt. vom Werthe erhoben.				
1.	537	Baumwolle oder Baumwollabfall oder Flocken			frei
	648	Lumpen, anderweit nicht besonders aufgeführt			frei
2.	302	Baumwollfäden, Baumwoll-Streichgarn, Ketten oder Kettengarn, einfach, gleichviel ob gehaspelt oder in Bündeln, Strähnen oder Knäueln (Cops), oder in irgend einer anderen Form (ausgenommen nachstehend aufgeführtes Baumwollgarn auf Spulen):			
		nicht farbig, gebleicht, gefärbt, oder über den einfachen Zustand hinaus vervollkommnet durch Zusammenfügen oder Zusammendrehen von zwei oder mehr einzelnen Fäden:			
		für alle Nummern bis Nr. 15 einschließlich	Pfund		3
		für alle Nummern über 15 und bis 30 einschließlich	Nummer und Pfund		1/2
		für alle Nummern über 30	„		1/4

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Zollsatz Cents.
302	Baumwollfäden ꝛc. (Forts.):			
	farbig, gebleicht, gefärbt, gekämmt oder über den einfachen Zustand hinaus vervollkommnet durch Zusammenfügen oder Zusammendrehen von zwei oder mehr einzelnen Fäden, ob in Haspeln, Bündeln, Strähnen oder Knäueln, oder irgend einer anderen Form (ausgenommen nachstehend aufgeführtes Baumwollgarn auf Spulen):			
	für alle Nummern bis Nr. 20 einschließlich . . .	Pfund	—	6
	für alle Nummern über Nr. 20 und bis Nr. 80 . .	Nummer und Pfund	—	1/4
	für Nr. 80 und darüber	„	—	3/10
	Baumwoll-Krempelwickel, Seilgarn, Kammzug oder Vorgespinnst	v. Werth	15	%
303	Baumwollgarn auf Spulen, einschließlich Häkel-, Stopf- und Stick-Garn auf Spulen oder Rollen, die Spule oder Rolle nicht mehr als 100 Yards Garn enthaltend	Dtzd. Spulen oder Rollen	—	6
	die Spule oder Rolle über 100 Yards Garn enthaltend, für jede weiteren 100 Yards mehr oder einen Bruchtheil von 100 Yards	„	—	6
	anderweit als auf Spulen oder Rollen, 1/2 Cent für je 100 Yards Garn oder einen Bruchtheil davon.			
	In keinem Falle soll der Zoll von einer geringeren Anzahl Yards, als auf den Spulen oder Rollen vermerkt, erhoben werden.			
	„Docht, gedrehter ꝛc." siehe 3. Nr. 320.			
	„Weberharnisch oder -Litzen" siehe 7. Nr. 320.			
3. 304	Baumwollstoff, nicht gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt, welcher nicht mehr als 50 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählt . . .	Quadratyard	—	1
	Gebleicht	„	—	1 1/4
	Gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt . . .	„	—	2
305	Baumwollstoff, nicht gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt, welcher mehr als 50, aber nicht mehr als 100 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählt, und nicht mehr als 6 Quadratyards auf das Pfund			
	Wenn mehr als 6, jedoch nicht mehr als 9 Quadratyards auf das Pfund	„	—	1 1/2
	Mehr als 9 Quadratyards auf das Pfund . . .	„	—	1 3/4
	Wenn gebleicht und nicht mehr als 6 Quadratyards auf das Pfund	„	—	1 1/2
	Wenn mehr als 6, aber nicht mehr als 9 Quadratyards auf das Pfund	„	—	1 3/4
	Ueber 9 Quadratyards auf das Pfund . . .	„	—	2 1/4
	Wenn gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt, und nicht mehr als 6 Quadratyards auf das Pfund . .	„	—	2 3/4
	Mehr als 6, aber nicht mehr als 9 Quadratyards auf das Pfund	„	—	3 1/4
	Mehr als 9 Quadratyards auf das Pfund . . .	„	—	3 1/2
	Alle Baumwollstoffe, welche nicht mehr als 100 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählen, nicht gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt und über 7 Cents für das Quadratyard werth sind	v. Werth	25	%
	Gebleicht und über 9 Cents für das Quadratyard werth	v. Werth	25	%
	Gefärbt, farbig, bunt, bemalt, oder bedruckt und über 12 Cents für das Quadratyard werth	v. Werth	30	%
306	Baumwollstoff, nicht gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt, welcher mehr als 100, aber nicht mehr als 150 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählt, nicht mehr als 4 Quadratyards auf das Pfund	Quadratyard	—	1 1/2
	Mehr als 4, aber nicht mehr als 6 Quadratyards auf das Pfund	„	—	2
	Wenn mehr als 6, aber nicht mehr als 8 Quadratyards auf das Pfund	„	—	2 1/2

	Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Zollsatz Cents.
306 Baumwollstoff 2c. (Forts.):			
Mehr als 8 Quadratyards auf das Pfund	Quadratyard	—	2 3/4
Wenn gebleicht, und nicht mehr als 4 Quadratyards auf das Pfund	"	—	2 1/2
Wenn mehr als 4, aber nicht mehr als 6 Quadratyards auf das Pfund	"	—	3
Mehr als 6, aber nicht mehr als 8 Quadratyards auf das Pfund	"	—	3 1/2
Mehr als 8 Quadratyards auf das Pfund	"	—	3 3/4
Gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt, und nicht mehr als 4 Quadratyards auf das Pfund	"	—	3 1/2
Mehr als 4, aber nicht mehr als 6 Quadratyards auf das Pfund	"	—	3 3/4
Mehr als 6, aber nicht mehr als 8 Quadratyards auf das Pfund	"	—	4 1/4
Mehr als 8 Quadratyards auf das Pfund	"	—	4 1/2
Alle Baumwollstoffe, welche mehr als 100, aber nicht mehr als 150 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählen, nicht gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt, und über 9 Cents für das Quadratyard werth sind	v. Werth	30 %	
Wenn gebleicht und über 11 Cents für das Quadratyard werth	v. Werth	35 %	
Gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt und über 12 1/2 Cents für das Quadratyard werth	v. Werth	35 %	
307 Baumwollstoff, nicht gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt, welcher mehr als 150, aber nicht mehr als 200 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählt, nicht mehr als 3 1/2 Quadratyards auf das Pfund	Quadratyard	—	2
mehr als 3 1/2, aber nicht mehr als 4 1/2 Quadratyards auf das Pfund	"	—	2 3/4
mehr als 4 1/2, aber nicht mehr als 6 Quadratyards auf das Pfund	"	—	3
mehr als 6 Quadratyards auf das Pfund	"	—	3 1/2
gebleicht und nicht mehr als 3 1/2 Quadratyards auf das Pfund	"	—	2 3/4
mehr als 3 1/2, aber nicht mehr als 4 1/2 Quadratyards auf das Pfund	"	—	3 1/2
mehr als 4 1/2, aber nicht mehr als 6 Quadratyards auf das Pfund	"	—	4
mehr als 6 Quadratyards auf das Pfund	"	—	4 1/4
gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt, und nicht mehr als 3 1/2 Quadratyards auf das Pfund	"	—	4 1/4
mehr als 3 1/2, aber nicht mehr als 4 1/2 Quadratyards auf das Pfund	"	—	4 1/2
mehr als 4 1/2, aber nicht mehr als 6 Quadratyards auf das Pfund	"	—	4 3/4
mehr als 6 Quadratyards auf das Pfund	"	—	5
Alle Baumwollstoffe, welche mehr als 150, aber nicht mehr als 200 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählen und nicht gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt und über 10 Cents für das Quadratyard werth sind	v. Werth	35 %	
gebleicht, und über 12 Cents für das Quadratyard werth	v. Werth	35 %	
gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt und über 12 1/2 Cents für das Quadratyard werth	v. Werth	40 %	
308 Baumwollstoff, nicht gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt, welcher mehr als 200, aber nicht mehr als 300 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll und nicht mehr als 2 1/2 Quadratyards auf das Pfund zählt	Quadratyard	—	3 1/2
mehr als 2 1/2, aber nicht mehr als 3 1/2 Quadratyards auf das Pfund	"	—	4

	Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cents.
308 Baumwollstoff ꝛc. (Forts.):			
mehr als 3½, aber nicht mehr als 5 Quadratyards auf das Pfund	Quadratyard	—	4½
mehr als 5 Quadratyards auf das Pfund	„	—	5
gebleicht und nicht mehr als 2½ Quadratyards auf das Pfund	„	—	4½
mehr als 2½, aber nicht mehr als 3½ Quadratyards auf das Pfund	„	—	5
mehr als 3½, aber nicht mehr als 5 Quadratyards auf das Pfund	„	—	5½
mehr als 5 Quadratyards auf das Pfund	„	—	6
gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt und nicht mehr als 3½ Quadratyards auf das Pfund	„	—	6¼
mehr als 3½ Quadratyards auf das Pfund	„	—	7
Alle Baumwollstoffe, welche nicht gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt und über 12½ Cents für das Quadratyard werth, gebleicht und über 15 Cents für das Quadratyard werth, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt und über 17½ Cents für das Quadratyard werth sind	v. Werth	40	%
309 Baumwollstoff, nicht gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt, welcher mehr als 300 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählt, und nicht über 2 Quadratyards auf das Pfund	Quadratyard	—	4
mehr als 2, aber nicht mehr als 3 Quadratyards auf das Pfund	„	—	4½
mehr als 3, aber nicht mehr als 4 Quadratyards auf das Pfund	„	—	5
mehr als 4 Quadratyards auf das Pfund	„	—	5½
gebleicht und nicht mehr als 2 Quadratyards auf das Pfund	„	—	5
mehr als 2, aber nicht mehr als 3 Quadratyards auf das Pfund	„	—	5½
mehr als 3, aber nicht mehr als 4 Quadratyards auf das Pfund	„	—	6
mehr als 4 Quadratyards auf das Pfund	„	—	6½
gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt, und nicht mehr als 3 Quadratyards auf das Pfund	„	—	6½
über 3 Quadratyards auf das Pfund	„	—	8
Alle solche Baumwollstoffe, nicht gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt und über 14 Cents für das Quadratyard werth; gebleicht und über 16 Cents für das Quadratyard werth; und gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt und über 20 Cents für das Quadratyard werth	v. Werth	40	%
310 Der Ausdruck Baumwollstoff oder Stoff, wo immer derselbe in den Paragraphen dieser Gruppe gebraucht ist, soll alle nicht besonders vorgesehenen gewebten Baumwollfabrikate im Stück oder anderweit begreifen, gleichviel ob gemustert (figured, fancy) oder glatt, deren Ketten- und Schußfäden durch Ausfasern oder auf anderem gangbaren Wege gezählt werden können.			
311 Aus Baumwolle [oder anderer vegetabilischer Faser] und Seide bestehender Stoff, gleichviel ob als seidengestreiftes Aermelfutter, Seidenstreifen oder sonstwie bekannt, dessen Hauptbestandtheil dem Werthe nach Baumwolle bildet	Quadratyard u. v. Werth	— 30	8 %
Kein solcher Stoff soll zu einem niedrigeren Satze als 50 pCt. vom Werthe verzollt werden.			
Gefüllter oder überzogener Baumwollstoff	Quadratyard u. v. Werth	— 20	3 %
312 Taschentücher oder Halstücher (mufflers) aus Baumwolle, ob im Stück oder sonstwie, und ob fertig oder nicht, wenn nicht gesäumt oder nur gesäumt, sollen denselben Zoll auf den darin enthaltenen Stoff entrichten wie			

	Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cents.
312 Taschentücher ꝛc. (Forts.): Baumwollstoffe derselben Art, desselben Gewichts und derselben Anzahl Fäden auf den Quadratzoll; indessen sollen Taschentücher oder Halstücher keinen geringeren Zoll als 45 pCt. vom Werth entrichten. Wenn solche Taschentücher oder Halstücher mit Hohlsäumen oder Nachahmungen derselben versehen sind, oder „revered" sind, oder eingezogene Fäden haben, sollen dieselben außer dem hierin vorgeschriebenen Zollsatz noch einen Zuschlag von 10 pCt. vom Werth entrichten, doch in keinem Falle weniger als 55 pCt. vom Werth. [Wenn solche Taschentücher oder Halstücher in irgend einer Weise mit der Hand oder mit der Maschine bestickt sind, ob mit einem Anfangsbuchstaben, Monogramm oder sonstwie, oder tambourirt, mit Applikationsarbeit oder ganz oder theilweise mit Spitzen, Falten oder Einsatz versehen sind, sollen sie keinen geringeren Zoll als 60 pCt. vom Werth entrichten.]			
313 Baumwollstoff, in welchen beim Weben andere als die gewöhnlichen Ketten- und Schußfäden zur Herstellung eines Musters eingeführt worden sind, ob als Stickstreifen (lappets) oder sonstwie bekannt, gleichviel ob ungebleicht oder gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt, außer dem hierin für anderen Baumwollstoff derselben Art oder Beschaffenheit, desselben Gewichts und derselben Anzahl Fäden auf den Quadratzoll vorgeschriebenen Zoll, wenn nicht mehr als 7 Cents für das Quadratyard werth	Quadratyard	—	1
wenn mehr als 7 Cents für das Quadratyard werth	"	—	2
315 Plüsche, Sammete, Patentsammete (velveteens), Corduroys und alle Fabrikate mit Pol (pile fabrics), gerissen oder nicht, aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser], nicht gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt	"	—	9
	u. v. Werth	25	%
Wenn gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt	Quadratyard	—	12
	u. v. Werth	25	%
Aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser] bestehende Corduroys, 7 Unzen oder darüber auf das Quadratyard wiegend	Quadratyard	—	18
	u. v. Werth	25	%
Fabrikate oder Artikel in irgend einer Form einschließlich solcher Fabrikate, welche gemeinhin als Rockeinfassung oder Kleidervorstoß bekannt sind, [gemacht oder] zugeschnitten aus Plüsch, Sammet, Patentsammet, Corduroy, oder anderen Fabrikaten mit Pol aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser], sollen außer den vorhergehenden Zollsätzen einem Zuschlagszoll von 10 pCt. vom Werth unterliegen. Keiner der in diesem Paragraphen vorgesehenen Artikel oder Fabrikate soll einem geringeren Zollsatz als 47½ pCt. vom Werth unterliegen.			
316 Vorhänge, Tischdecken und alle aus Baumwoll-Chenille fabrizirten Artikel oder in denen Baumwoll-Chenille dem Werthe nach den Hauptbestandtheil bildet . . .	v. Werth	50	%
aus			
320 [Schnürband, Gürtelstoff, Einfassungsband], Fischbeinüberzüge, [Schnüre, Strumpfbänder], Futter für Fahrradreifen, Bänder, [Hosenträger und Tragbänder], Zwirnband, röhrenförmig gewebtes Band (tubing) und Gurte oder Gurtband, sämmtlich aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser], ob [theilweise aus Kautschuk oder] sonstwie, und nicht mit der Hand oder Maschine bestickt .	v. Werth	45	%

		Maßstab.	Zollsatz Dollar. Cents.
320	Schnürband ꝛc. (Forts.): [Spindelband], gewebter, [geflochtener oder gedrehter] Docht für Lampen, Oefen oder Kerzen, aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser] hergestellt	Pfund	— 10
		u. v. Werth	15 %
	Etiketts für Kleidungsstücke oder andere Artikel, aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser]	Pfund	— 50
		u. v. Werth	30 %
321	Baumwolltafeldamast	v. Werth	40 %
	Segeltuch aus Baumwolle	v. Werth	35 %
322	Alle in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehenen Baumwollwaaren	v. Werth	45 %
413	Knopfformen: [Lastings, Mohair, Tuch, Seide], oder andere Zeugstoffe in Mustern von solcher Größe, Gestalt und Form gewebt oder hergestellt, oder in solcher Weise zugeschnitten, daß sie ausschließlich für Knöpfe geeignet sind	v. Werth	10 %
4. 317	Strümpfe, Socken und Halbsocken, auf Strickmaschinen oder Strickrahmen angefertigt, aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser], in diesem Gesetze nicht anderweit vorgesehen	v. Werth	30 %
318	Strümpfe, Socken und Halbsocken, gesäumt, façonnirt, verengt und ganz oder theilweise auf Strickmaschinen oder Strickrahmen hergestellt oder mit der Hand gestrickt, einschließlich solcher, welche im Handel als Strümpfe, Socken oder Halbsocken ohne Naht und als Rund-Strümpfe, -Socken oder -Halbsocken bekannt sind, alle aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser], fertig oder unfertig:		
	nicht mehr als 1 Dollar für das Dutzend Paar werth	Dtzd. Paar	— 50
	wenn mehr als 1 Dollar, aber nicht mehr als 1,50 Dollar für das Dutzend Paar werth	„	— 60
	wenn mehr als 1,50 Dollar, aber nicht mehr als 2 Dollar für das Dutzend Paar werth	„	— 70
	wenn mehr als 2 Dollar, aber nicht mehr als 3 Dollar für das Dutzend Paar werth	„	1 20
	wenn mehr als 3 Dollar, aber nicht mehr als 5 Dollar für das Dutzend Paar werth	„	2 —
	und als Zuschlagszoll auf alle vorbenannten Artikel	v. Werth	15 %
	wenn mehr als 5 Dollar für das Dutzend Paar werth	v. Werth	55 %
319	Hemden und Unterhosen, Beinkleider, Westen, Hemdhosen (union suits), combination suits), Tricots, Sweaters, Korsetschoner und Unterzeug jeder Art, ganz oder theilweise auf Strickmaschinen oder Strickrahmen hergestellt oder mit der Hand gestrickt, fertig oder nicht, ausgeschlossen Strümpfe, Socken und Halbsocken aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser]:		
	nicht mehr als 1,50 Dollar für das Dutzend werth	Dutzend	— 60
		u. v. Werth	15 %
	mehr als 1,50 Dollar, aber nicht mehr als 3 Dollar für das Dutzend werth	Dutzend	1 10
		u. v. Werth	15 %
	mehr als 3 Dollar, aber nicht mehr als 5 Dollar für das Dutzend werth	Dutzend	1 50
		u. v. Werth	25 %
	mehr als 5 Dollar, aber nicht mehr als 7 Dollar für das Dutzend werth	Dutzend	1 75
		u. v. Werth	35 %
	mehr als 7 Dollar, aber nicht mehr als 15 Dollar für das Dutzend werth	Dutzend	2 25
		u. v. Werth	35 %
	über 15 Dollar für das Dutzend werth	v. Werth	50 %

„Netze oder Filetarbeit" siehe 5. u. c. Nr. 339.

		Maßstab.	Zollsatz Dollar. Cents.
5. u. 6.	339 Spitzen, Spitzengardinen für Fenster, Spitzendeckchen, Kopfkissendecken (pillow shams), Bettgarnituren (bed sets), Einsätze, Falbeln und andere Spitzenartikel; Taschentücher, Servietten, [Kleidungsstücke und andere ganz oder theilweise aus Spitzen oder einer Nachahmung von Spitzen gefertigte Artikel]; [Netze oder Filetarbeit (nettings), Schleier und] Schleierstoffe (veilings), Etamin, Scheibengardinen, [Halskrausen, Rüschen], Busenstreifen, Krausen und Spitzen aus Streifen Bobbinet (quillings); Stickereien [und Besatzartikel, einschließlich Flechten, Borten, Einsätze, Falbeln, Tressen, Gillings und Bänder; Bekleidungsstücke], Taschentücher und andere in irgend einer Weise mit der Hand oder der Maschine bestickte Artikel oder Fabrikate, gleichviel ob mit einem Buchstaben, Monogramm oder sonstwie; tamburirte [oder appliqué-]Artikel, Fabrikate [oder Bekleidungsstücke]; [mit Hohlsaum oder Einschlag versehene Falbeln oder Einfassungen, und ganz oder zum Theil aus Krausen, Busenstreifen oder Rüschen gemachte Artikel]; alle vorstehend aufgeführten Artikel ganz oder dem Hauptwerthe nach aus [Flachs], Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser] und nicht anderweit in diesem Gesetze besonders vorgesehen, ob zum Theil aus Kautschuk oder von anderweiter Zusammensetzung		v. Werth 60 %
	Kein [Bekleidungsstück oder] anderer Artikel oder Textilfabrikat, wenn mit der Hand oder Maschine bestickt, soll einen geringeren Zoll entrichten, als der in irgend einer Abtheilung dieses Gesetzes auf Stickereien aus Materialien, aus welchen solche Stickereien bestehen, gelegte.		
	340 Spitzengardinen, Kopfkissendecken oder -Bezüge und Bettgarnituren, in fertigem oder unfertigem Zustande, auf der Nottinghamer Spitzengardinen- oder Kettenmaschine hergestellt und aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser] bestehend, wenn fünf Punkte oder Zwischenräume zwischen den Kettenfäden auf den Zoll zählend . . .	Quadratyard	— 1
	wenn mehr als fünf solcher Punkte oder Zwischenräume auf den Zoll zählend, für jeden weiteren solchen Punkt oder Zwischenraum auf den Zoll mehr	„	1/2
	und ferner auf alle vorgenannten Artikel in diesem Paragraphen		v. Werth 20 %
	Keiner der vorgenannten Artikel soll jedoch einen geringeren Zoll als 50 pCt. vom Werth entrichten.		
	„Taschen- und Halstücher bestickt" siehe 3. Nr. 312 Absatz 3.		
7.	320 Schnürband, Gürtelstoff, Einfassungsband, Fischbeinüberzüge, Schnüre, [Strumpfbänder], Futter für Fahrradreifen, Bänder, [Hosenträger und Tragbänder], Zwirnband, röhrenförmig gewebtes Band (tubing) [und Gurte oder Gurtband], sämmtlich aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser], ob [theilweise aus Kautschuk oder] sonstwie, und nicht mit der Hand oder Maschine bestickt . .		v. Werth 45 %
	Schnürband für Stiefel, Schuhe und Korsets, aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser]	Pfund	— 25 u. v. Werth 15 %
	Spindelband, [gewebter], geflochtener [oder gedrehter] Docht für Lampen, Oefen oder Kerzen, aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser] hergestellt	Pfund	— 10 u. v. Werth 15 %
	Weberharnisch oder -Litzen aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser], oder deren Hauptbestandtheil dem Werthe nach Baumwolle [oder andere Pflanzenfaser] ist . . .	Pfund	50 u. v. Werth 25 %

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Zollsatz Cents.
	aus				
	414	Knöpfe, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, [sowie Halskragen- oder Manschettenknöpfe und Chemisettknöpfe]	v. Werth	50	%
		„Besatzartikel einschl. Flechten, Borten, Einsätze, Tressen, Gillings und Bänder" siehe 5. u. 6. Nr. 339.			
8.	337	[Wachstuch für Fußböden, gepreßt (stamped), bemalt oder bedruckt, einschließlich Linoleum oder Corticin, gemustert oder einfach, und] alles andere Wachstuch (ausgenommen seidenes Wachstuch), unter zwölf Fuß breit, nicht besonders hierin vorgesehen	Quadratyard	—	8
			u. v. Werth	15	%
		Wasserdichter Stoff aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser], zum Theil aus Kautschuk oder von sonstiger Zusammensetzung	Quadratyard	—	10
			u. v. Werth	20	%
		„Etiketts" siehe 3. aus Nr. 320.			

Britisch-Neu-Guinea.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.

	Baumwolle, roh	frei
	Schnittwaaren, [einschließlich Kleidungsstücke] und alle Stoffe, ganz oder theilweise aus Baumwolle, [Seide, Leinen, Wolle oder anderen Geweben]	10 %
	Segeltuch	frei

Neuseeland.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

	aus		
1.	332	Watte	frei
	485	Baumwollabfälle	frei
2.	111	Garn, nicht anderweit aufgeführt	20 %
	344	Nähgarne, baumwollene, Näh-[Seide und] Zwirne, Häkel-, Stopf- und Strick-Baumwollgarne, Angolagarn zum Flicken, nicht über 45 Yards lang, auf Karten	frei
	496	Baumwollgarn zur Anfertigung von Netzen	frei
		„Zwirn für Buchbinder" siehe 8 aus Nr. 380.	
3.	93	Baumwollene Bettdecken	20 %
	94	Baumwollene Schnittwaaren, einschl. Türkischer Köper, bedruckte Kleiderstoffe, grob gesponnen und einfach gewebt, deren Fakturenwerth den Preis von 4 Pence für das Yard nicht übersteigt, sowie baumwollene Schnittwaaren, nicht anderweit aufgeführt	10 %
	95	Baumwollene Schnittwaaren wie: Tapeten, Cretonne, künstlerisch gemusterte Krepps und Serge, Velveteens, Velvets und Plüsche aller Art, Damast, Moquette, Satins, Limenettes, Krepons, Krimmer, Zephyr, Ginghams, Türkische Köper, Druckzeuge, bedruckte Moltons, Piques, Westenstoffe, [Steppdecken] und Marcelles, Musseline aller Art, [Netze, Fensternetze], Hollands, [Sardinen] und Rouleaux, gebläumte Baumwollstoffe, Drillich, einschl. des farbigen Belgischen, Handtücher, [Spitzen]	20 %
	105	Bänder und Krepp aller Art	25 %
	107	Umschlagetücher	20 %
	330	Flaggenstoff im Stück	frei
	331	Butter- und Käsetücher	frei
	333	Calico, weiß und grau, sowie baumwollenes Bettzeug, im Stück	frei
	334	Cordurop, Moleskin und einfacher Baumwollbiber im Stück	frei
	335	Schirting, farbiger, baumwollener, Flanelletteschirting	frei
	aus		
	339	Hutmachermaterial wie: Calico, Hutfutter	frei
	aus		
	340	Scrim [leichtes, gemustertes Baumwoll- oder Leinengewebe]	frei
	343	Segeltuch, Canevas und ungebleichter doppeltgewarpter Duck, im Stück	frei
	aus		
	347	Artikel zur Korsetfabrikation wie: [Besatzband], Jean, Drillich, [Lasting], Atlas und Cotell	frei
	348	Kleiderzuthaten, nämlich: einfarbiges imitirtes Haartuch, Canevas, einfaches Veronatuch und einfacher Diagonalstoff und diejenigen Arten von karrirtem Italian Cloth, welche von dem Zollkommissar zugelassen werden; baumwollener [oder wollener] Italian Cloth, [Steifleinwand], Wattir- und Polstermaterialien, [seidene, wollene und] baumwollene Bänder [und Borten], Gurtband, Russische Borten, [Schulterpolster, Schnallen, Schlesische Leinwand], graue, schiefersarbene und braune Jeans, Taschenzeug, schiefergrau, schwarz und braungefärbte Unions [und Leinenzeuge]	frei
	350	Unionschirting, dessen Fakturenwerth den Preis von 6 Pence für das Yard nicht übersteigt	frei

Anmerkung zu Nr. 335 u. 350. Sofern hinsichtlich der Anwendung der Zollbefreiung zu Gunsten von farbigem, baumwollenem Schirting,

Zollsatz vom Werth.

Anmerkung (Forts.):
Flanellettenschirting oder Unionschirting ein Streit mit Bezug auf Fabrikate entsteht, von denen behauptet wird, daß sie derartiger Schirting seien, so soll der Zollkommissar Vollmacht haben, einen solchen Streit zu entscheiden, und sofern er seinerseits im Zweifel ist, kann er verlangen, daß das strittige Fabrikat unter den von ihm vorgeschriebenen Bedingungen zur Anfertigung von Hemden zerschnitten wird.

353 Schuhmacherartikel: Futterstoffe, Canevas, einfach oder gefärbt, Sack- und Kofferfutter von solchem Material, solcher Beschaffenheit und nach solchen Proben, wie sie vom Zollkommissar bestimmt sind . . frei
508 Baumwollzeug im Stück, röhrenförmig gewebt, zum Einschlagen von Fleisch frei
„Bänder und Capitälchen" siehe 8. aus Nr. 380.
„Baumwollene Decken" siehe III. 3. Nr. 106.
„Säcke aus Calico" siehe II. 3.
„Teppiche ꝛc." siehe II. 3. Nr. 124.
„Treibriemen" siehe 8. Nr. 475.

4. aus
95 Netze, Fensternetze . . . . . 20 %
102 Strumpfwaaren, nicht anderweit aufgeführt . . . . . 20 %

5. aus
95 Gardinen und Spitzen, baumwollene . . . . . 20 %
„Netze" siehe 4. aus Nr. 95.

6. —

7. 100 Bandwaare, nicht anderweit aufgeführt . . . . . 20 %
aus
332 Knöpfe, Einfaßband . . . . . frei
aus
339 Hutmachermaterial wie: Borten und Quasten . . . . . frei
aus
347 Besatzband zur Korsetfabrikation . . . . . frei
aus
463 Wagenbauerartikel wie: Borten . . . . . frei
481 Dochte für Lichte . . . . . frei
„Bänder und Borten, auch Russische" siehe 3. Nr. 348.
„Tapezierstoffe" ꝛc. siehe III. 7. aus Nr. 366.

8. 341 Ledertuch . . . . . frei
351 Wasserdichte Stoffe, im Stück . . . . . frei
aus
380 Buchbindermaterial wie: Buchbinderleinen, [Zwirn, Capitälchen, Bänder] frei
aus
463 Wagenbauerartikel wie: Gummizeug . . . . . frei
475 Treibriemen für Maschinen, außer Ledertreibriemen . . . . . frei

Neu-Südwales.

Alle hierher gehörigen Artikel sind zollfrei.

Queensland.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.

1. Baumwollabfälle . . . . . frei
Baumwolle, roh . . . . . frei

2. Baumwollgarn zum Nähen, Stricken, Sticken und Häkeln, [Nähseide] und Nähzwirn . . . . . frei

3. Baumwollene Schnittwaaren . . . . . 5 %
Besätze für Schneider: Italians . . . . . 5 %
Flaggentuch im Stück . . . . . frei
Jeans und geripptes Zeug (cotell) zur Korsetfabrikation . . . . . frei
Moleskin . . . . . 5 %

		Zollsatz vom Werth.
	Schneider-Zuthaten, nämlich: Französischer Canevas, [Wattirungen, Polsterungen]; baumwollene Bänder [und Posamenten; Korsetband]	frei
	Schnittwaaren, nämlich: Imitirter Sammet, Kleiderstoffe, [Moskitonetze nebst Ueberhängen (volants)], Band, [Besätze für Mäntel und Kleider]	15 %
	Schnitt- [und Mode-]Waaren, nämlich:	
	Baumwollene Fenstervorhänge	15 %
	Segeltuch aller Art	frei
	Union-Inlets im Stück	5 %
	Wundärztliche Geräthe: Betttücher	frei
	Zanella mit Rand	5 %
	„Dochte, baumwollene" siehe 7.	
4.	—	
5.	Spitzen (baumwollene)	15 %
6.	—	
7.	Baumwolldochte	frei
	Besatzmaterial für Sättel	frei
	Gimpe von Baumwolle	frei
	Hutmachermaterialien, nämlich: Borten	frei
	Kerzendochte	frei
	Knöpfe, Besätze, Bänder, [Wattirungen, Stecknadeln, Nähnadeln] und ähnliche kleinere Gegenstände zur Anfertigung von Kleidungsstücken, Stiefeln, Schuhen, Hüten, Mützen, Sattlerwaaren, Tapezierarbeiten, Wagen und anderen Fahrzeugen, Regen- und Sonnenschirmen, wie dieselben in einer Verordnung des Finanzministers aufgezählt und in der Regierungszeitung veröffentlicht werden	frei
	Schnitt- [und Mode-]Waaren, nämlich:	
	Schnüre von Baumwolle [und Leinen]	15 %
	Schnürsenkel zur Korsetfabrikation	frei
	„Band, Besätze für Mäntel und Kleider" siehe 3. unter „Schnittwaaren".	
	„Baumwollene Bänder, Posamenten und Korsetband" siehe 3. unter „Schneiderzuthaten".	
8.	Materialien für Wagenbauer und Stellmacher, wie: Gummituch, Amerikanisches Ledertuch	frei
	Schläuche aus Gummi und Segeltuch	frei
	Schmirgeltuch	15 %

Süd-Australien.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 10 pCt.

1.	Baumwolle: [zur Strumpfwirkerei], zum Verpacken, rohe, kieselsaure, Abfall, [Docht, zum Sticken und zum Ausbessern]	frei
2.	Baumwollgarn zum Ausbessern	frei
	Baumwollgarn zum Nähen	frei
	Garn, gekämmtes, mit Ausnahme von Fingerings	frei
	„Baumwolle zur Strumpfwirkerei und Docht, zum Sticken und zum Ausbessern" siehe 1.	
3.	Baumwollwaaren im Stück (ausgenommen Sammet und Felbel, welche zu den nicht besonders aufgeführten Artikeln gehören)	frei
	Canevas zum Sticken	frei
	Crimean und Union-Schirting im Stück	frei
	Decken (blankets)	15 %
	Flaggentuch im Stück	frei
	Hutfutter (hats pith)	15 %
	Italian Cloth-Futter	frei
	Obertheile zu Stiefeln und Pantoffeln	25 %
	Schuhfutter	frei
	Segeltuch	frei

		Zollsatz vom Werth.
	Teppiche und Teppichzeug	15 %
	Wischlappen	frei
	Zeugwaaren: [Besatz und Fransen], Krepp, [Stickereien, Gimpen], Gaze (gossamer), Taschentücher, [Spitzen, baumwollene, Tüll zu Schleiern oder zu Besatz], Zeugwaaren, wie Satin, Sammet, Bänder, Tischtücher, Tisch- und Toilettedecken, baumwollene [oder leinene], Servietten, Hand- und Wischtücher	15 %
	Zeugwaaren, nicht aufgeführte (ausgenommen Strumpfwaare, welche nicht aufgeführt ist und daher zu den nicht besonders aufgeführten Artikeln gehört)	25 %
4.	Strumpfwaaren (gestrickte)	20 %
5.	Spitzen, baumwollene, Tüll zu Schleiern oder zu Besatz	15 %
6.	Stickereien	15 %
7.	Bänder	frei
	Geflechte	frei
	Knöpfe aller Art	frei
	Schnürsenkel, andere als lederne	frei
	Tapezierer-Besatzartikel	frei
	Zündschnüre	frei
	„Besatz, Fransen und Gimpen" siehe 3. unter „Zeugwaaren"; vergl. auch daselbst „Bänder".	
8.	Amerikanisches Ledertuch	frei
	Buchbinderleinen	frei
	Meßbänder	frei
	Schmirgelleinwand	frei
	Wachstuch	frei
	Wasserdichte Stoffe, zu deren Verfertigung Kautschuk oder Guttapercha verwendet ist	frei
	„Wachstuch als Fußbodenbelag" siehe II. 8.	

Tasmanien.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.

Postpackete sind zollfrei, wenn der Zoll für die darin enthaltenen Artikel 1 Schill. nicht übersteigt.

1.	Baumwoll-Abfall, [Kerzen- und Lampendochte]	frei
	Baumwoll-Flocken	10 %
2.	Materialien zu Buchbinder- und Liniirmaschinen, nämlich: [Tuch] Zwirn, Kapitälchen, [Gurtband]	frei
3.	Kunsttischler- und Tapezierer-Materialien, nämlich: Gurtband für Sophas und Sessel, [Schnur und] Gurtband zu Jalousien	frei
	[Schuhmachergeräthe und] alle ausschließlich in der Schuhmacherei verwandten Artikel, ausgenommen Leder und Schuhfutter	frei
	Segeltuch	frei
	„Gurtband" siehe auch 2.	
	„Hutmacher-Artikel" siehe IV.	
	„Lampendochte" siehe 7.	
4.—6.	—	
7.	Kerzen- und Lampendochte, baumwollene	frei
	„Schnur" siehe 3. unter „Kunsttischler- ꝛc. Materialien".	
8.	Schmirgeltuch	frei

Victoria.

		Zollsatz vom Werth.
1.	—	
2.	Bindfaden aus Baumwolle	frei
3.	Bettdecken, baumwollene	25 %

		Zollsatz vom Werth.
	Bettdecken, baumwollene — jede Decke muß in lesbarer und unauslöschbarer Schrift die Worte „All cotton“ in Uebereinstimmung mit den vom Kommissar für Handels- und Zollwesen zu erlassenden Vorschriften tragen	frei
	Segeltuch, nämlich: Presenning, Segeltuch für Schiffsgebrauch, Kragenfutter, [Steifleinwand (Buckram)] und anderer Canevas	frei
	Taschentücher, zugeschnitten oder im Stück	10 %
	Taschentücher nur aus Baumwolle	frei
	„Etiketten, bedruckte, für Hüte ꝛc.“ siehe V. 2.	
	„Pferdedecken“ siehe 8.	
	„Teppich- und Droguetstoffe“ siehe 8.	
	„Zelte und Presennings“ siehe 8.	
4.	Strumpfwaaren einschl. Unterhemden und Unterwesten (ausgenommen Flanell) und Unteranzüge	25 %
	Strumpfwaaren aus Baumwolle sowie Socken für Soldaten	frei
5. u. 6.	—	
7.	„Geflechte“ siehe V. 2. unter „Krausen“.	
8.	Decken, wasserdichte, [sowie Pferdedecken (einschl. Unterlegedecken für Sättel und Gurte, nicht anderweit zollpflichtig)]	35 %
	Flurbeläge [und Matten] aller Art, nicht anderweit aufgeführt	30 %
	Getheertes Tuch für Lustschächte	frei
	Teppich- und Bodenbelagstoffe, nämlich: [Teppich- und Droguetstoffe], Oeltuch und andere Stoffe für Bodenbelag, [Matten und] alle Arten von Bodenbelag nicht anderweit aufgezählt (ausgenommen Pflanzenfaser- und Jute-Matten, die anderweit zollpflichtig sind), [Flurmatten und] Flurbeläge, hergestellt aus den hierunter [d. h. vorstehend] als zollpflichtig näher bezeichneten Stoffen	15 %
	Wasserdichtes Tuch aller Art	frei
	Zelte und Presennings	20 %
	„Presenning“ siehe auch 3. unter „Segeltuch“.	

West-Australien.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 15 pCt.

		Zollsatz vom Werth.
1.	—	
2.	Baumwolle zum Nähen, sowie Zwirn	5 %
	Gesponnenes Garn	5 %
3.	Baumwollene Schnittwaaren, nicht anderweit aufgeführt	10 %
	Calico im Stück, nicht anderweit aufgeführt	10 %
	Flaggentuch im Stück	5 %
	Musselin aller Art, im Stück	10 %
	Sammet und Atlas im Stück	15 %
	Segeltuch	5 %
	Teppiche	10 %
	„Treibriemen“ siehe 8.	
4.	Strumpfwaaren	15 %
5.	Spitzenwaaren, nicht anderweit aufgeführt	15 %
6.	—	
7.	Bandwaaren, nicht anderweit aufgeführt	15 %
	Knöpfe	5 %
	Schnürsenkel	10 %
8.	Maschinen-Treibriemen	5 %
	Oeltuch im Stück	10 %
	Packung für Dampfmaschinen	5 %
	Wasserdichte Stoffe im Stück	10 %

Britisch-Ostindien.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.

aus
13 Litzen und Platinenschnüre, wenn in der Baumwollindustrie verwendet . . . . . frei
21 Treibriemen aus Baumwolle, [Leder] oder anderem Material, für Maschinen . . . . . frei
37 Baumwolle und Baumwollwaaren:
Baumwolle, roh . . . . . frei
Zwirn und Garn . . . . . frei
Nähgarn . . . . . frei
Zeugwaaren, Strumpfwaaren und alle anderen nicht anderweit genannten Baumwollfabrikate . . . . . 3½ %
66 Lumpen . . . . . frei
aus
83 Angelschnüre . . . . . 5 %
„Posamentierwaaren" siehe V. 2. Nr. 17.
„Wachstuch" siehe II. 8. Nr. 57.

Ceylon.

Zollsatz Rupien. Cents.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5½ pCt.

Baumwolle, rohe . . . . . frei
Baumwollwaaren:
Cambrics, Jaconets, Schirtings, graue, bei einem Schätzungswerth von 55 Cents für das Pfund . . . . . 100 Rupien Werth 4 —
Domestics, Longcloth, Muletwist, Nr. 30 bis 60, Betttücherzeug, T-Cloth, graue, bei einem Werth von 45 Cents für das Pfund . . . . . „ 4 —
Garn, türkischroth, bei einem Schätzungswerth von 90 Cents für das Pfund Rohgewicht (gray weight) . . . . . „ 4 —
Desgl., andersfarbiges, bei einem Schätzungswerth von 55 Cents für das Pfund Rohgewicht . . . . . „ 4 —
Andere Baumwollwaaren . . . . . „ 4 —

China.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt., wobei der Marktpreis zu Grunde zu legen ist. Muster von Waaren in entsprechenden Mengen sind zollfrei.

		Maßstab.	Zollsatz Tael.	Mace.	Cand.	Cash.
1.	*Baumwollene Lumpen	100 Catties	—	—	4	5
	Baumwolle, rohe	„	—	3	5	—
2.	Baumwollgarn	„	—	7	—	—
	Baumwollzwirn	„	—	7	2	—
3.	Baumwollwaaren:					
	Ungebleicht, gebleicht, glatt und geköpert, über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	Stück	—	—	8	—
	(Hierher gehört auch T-Tuch, 36 (engl.) Zoll breit und 24 Yards lang).					
	desgl., über 34 (engl.) Zoll breit und über 40 Yards lang	10 Yards	—	—	2	—
	Drells und Jeans (eine Art Barchent), nicht über 30 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	Stück	—	1	—	—
	desgl., nicht über 30 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	„	—	—	7	5

		Maßstab.	Zoll-Satz: Thlr.	Sgr.	Pf.
	Baumwollwaaren (Forts.):				
	T-Tuch, nicht über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 48 Yards lang	Stück	—	—	8 —
	desgl., nicht über 34 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	„	—	—	4 —
	desgl., gefärbt, gemustert und ungemustert, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	„	—	1	5 —
	(In China gefärbte ausländische Gewebe sind ausgeschlossen).				
	Schirting, weißer Brokat und weiß punktirter, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	„	—	1	— —
	Bedruckte Zitz- und Möbelkattune, nicht über 31 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	„	—	—	7 —
	Cambric, nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	„	—	—	7 —
	desgl., nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	„	—	—	3 5
	Musselin, nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	„	—	—	7 5
	desgl., nicht über 46 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	„	—	—	3 5
	Damast, nicht über 36 (engl.) Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	„	—	2	— —
	Dimity oder Piqué, nicht über 40 (engl.) Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	„	—	—	6 5
	Gingham, nicht über 28 (engl.) Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	„	—	—	3 5
	Taschentücher, nicht über 1 Yard im Quadrat	Dutzend	—	—	2 5
	Barchent, nicht über 35 Yards lang	Stück	—	2	— —
	Velveteen, nicht über 34 Yards lang	„	—	1	5 —
	*Nanking und inländische Baumwollzeuge, mit Einschluß von in China gefärbten Baumwollstoffen	100 Catties	1	5	— —
	Sammetzeuge, nicht über 34 Yards lang	Stück	—	1	8 —
	Segeltuch, nicht über 50 Yards lang	„	—	4	— —
	Teppiche, ausländische [mit Einschluß von Fußbodenbelag aus Wachs- oder Oeltuch]		frei		
	*Teppiche und Droguets, mit Ausschluß der ausländischen	100 Stück	3	5	— —
	„Lampendochte" siehe 7.				
4. u. 5.	—				
6.	Stickereiwaaren Hierher gehören: Arbeiten aus Berliner Wolle, Antimakassars 2c.		frei		
7.	*Lampendochte	100 Catties	—	6	— —
8.	„Fußbodenbelag aus Wachs- oder Oeltuch" siehe 3. unter „Teppiche".				
	Ausfuhrzoll.				
	Baumwolle, rohe	100 Catties	—	3	5 —

Zu Uebrigen nach dem vorstehenden Einfuhrzolltarif, in welchem die mit * bezeichneten Artikel und Zollsätze dem Ausfuhrtarife entstammen.

Gemäß dem Deutsch-Chinesischen Handelsvertrage vom 2. 9. 1861 sind sowohl die Zollsätze des Einfuhrtarifs für die Ausfuhr wie die des Ausfuhrtarifs für die Einfuhr maßgebend, insoweit die betr. Artikel im Einfuhr- bezw. Ausfuhrtarif nicht aufgeführt sind.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt., wobei der Marktpreis zu Grunde zu legen ist.

Französisch-Hinterindien.

Für die Waareneinfuhr nach Französisch-Hinterindien gelten im Allgemeinen die Sätze des französischen Generalzolltarifs mit nachstehender Aenderung:

	Zollsatz für 100 kg Franken.
Hand- oder Maschinenstickereien aller Art, Chinesischen Ursprungs	500
Ausfuhrzoll.	
Baumwolle, roh	2
Baumwolle, ausgekernt	3
Garne: alle Erzeugnisse	frei
Gewebe: desgl.	frei

Japan.

Nicht besonders genannte Artikel, roh oder unverarbeitet, entrichten nach Tarif-Nr. 496 einen Werthzoll von 10 pCt., dagegen, ganz oder theilweise bearbeitet, nach Tarif-Nr. 497 einen solchen von 20 pCt.

			Maßstab.	Zollsatz Generaltarif Yen.	Zollsatz Vertragstarif Yen.	
1.	506	Baumwolle, alte		frei		
	507	Desgl., roh, von den Samen befreit		frei		
	508	Desgl., roh, mit den Samen		frei		
	509	Desgl., Abfälle		frei		
	510	Baumwollgarnabfälle		frei		
2.	304	Baumwollgarn, ungefärbt oder gefärbt	100 Kin	6,066	4,180	D., G.-B.
	305	Baumwollener Zwirn	v. Werth	15 %	—	
	376	Garne und Zwirn aller Art, nicht besonders aufgeführt	„	15 %	—	
		[Jute- oder Hanfgarn zu Webezwecken	„	15 %	8 %	D.]
		Garne aller Art, nicht besonders aufgeführt	„	15 %	10 %	D., G.-B.
3.	[306	Buchbinderleinwand	„	15 %]	—	
	307	Baumwolldamast[1]	„	15 %	10 %	
	308a	Baumwollener Drillich, mit Ausnahme des rohen oder gebleichten	„	15 %	□ Yard 0,016	
	308b	Desgl., roh oder gebleicht	□ Yard	0,029	0,016	
	309	Baumwollenes Segeltuch (duck)	„	0,080	0,053	
	310	Bedruckte Baumwollwaaren (prints)	„	0,020	0,012	
	311	Baumwollene Satins, glatt, gemustert oder bedruckt, Brolaie, Italians und gemusterte Schirtings	„	0,029	0,017	
	312	Baumwollene Sammete (velvets) und sammetartige Gewebe (velveteens)	„	0,062	0,041	
	313	Ginghams[1]	v. Werth	15 %	10 %	F., D., G.-B.
	314	Schirting, roh	□ Yard	0,010	0,006	
	315	Desgl., weiß oder gebleicht	„	0,015	0,010	
	316	Desgl., geköpert	„	0,017	0,011	
	317	Desgl., gefärbt	„	0,020	0,013	
	318	Taffachelaß[1]	v. Werth	15 %	10 %	
	319	T-Cloth (schmale Schirtings)	□ Yard	0,015	0,009	
	320	Türkischrothe Cambrics	„	0,018	0,012	
	321	Viktoria Lawns	„	0,009	0,006	
	322	Alle anderen Baumwollgewebe, rein oder gemischt mit Flachs, Hanf oder anderen Spinnstoffen, einschl. Wolle, die Baumwolle jedoch dem Gewicht nach vorherrschend, nicht besonders aufgeführt	v. Werth	15 %	10 %	
	[358a	Deckenstoff (blanketting) und überwendlich genähte Decken (whipped blankets):				
		(a) aus reinem Wollen- oder Kammgarn	100 Kin	13,984	7,458]	[F., D., G.-B.]
		(b) aus Wollen- oder Kammgarn, gemischt mit anderen Materialien, Wolle jedoch dem Gewicht nach vorherrschend	„	13,984	7,458]	
	358b	Decken (blankets) aller Art, einzeln oder im Stück	v. Werth	15 %	—	
	359	Teppiche und Teppichstoff, Brüsseler	□ Yard	0,277	—	
	[360	Desgl., desgl., aus Filz	„	0,067]	—	
	[361	Desgl., desgl., aus Hanf oder Jute	„	0,047]	—	

		Maßstab.	Zollsatz Generaltarif Yen.	Zollsatz Vertragstarif Yen.	
362	Desgl., desgl., Patent-Tapestry	□ Yard	0,365	—	
363	Desgl., desgl., alle anderen	v. Werth	20 %	—	
364	Tschikufu	□ Yard	0,027	—	
365	Vorhänge:				
	[a) ganz oder theilweise aus Seide	v. Werth	25 %]	—	
	b) alle anderen	„	20 %	—	
[366	Schuh-Elastics:				
	[a) theilweise aus Seide	„	20 %]	—	
	[b) alle anderen	„	15 %]	—	
[367	Elastische Borten oder Schnüre	„	15 %]	—	
368	Taschentücher:				
	a) 1. baumwollene, nicht im Stück (einzelne Tücher)	„	15 %	—	
	a) 2. baumwollene, im Stück aus Baumwolle, gemischt mit anderen Materialien, Baumwolle jedoch dem Gewicht nach vorherrschend, im Stück[2])	□ Yard v. Werth	0,017 15 %	0,011 10 %	F., D., G.-B. F., D., G.-B.
	[a) 3. aus Leinen oder aus Leinen und Baumwolle, einzeln oder im Stück	„	15 %]	—	
	[b) aus Seide oder Spitze	„	25 %]	—	
[369	Moskitonetze aller Art	„	20 %]	—	
[370	Ledertuch für Möbel ꝛc.	□ Yard	0,043]	—	
[371	Wachstuch und Linoleum zum Fußbodenbelag	„	0,071]	—	
372	Tisch-Tücher oder -Decken:				
	[a) ganz oder theilweise aus Seide	v. Werth	25 %]	—	
	b) alle anderen	„	20 %	—	
373	Handtücher aller Art, einzeln oder im Stück	„	15 %	—	
374	Reisedecken, einzeln oder im Stück:				
	[a) theilweise aus Seide	„	25 %]	—	
	b) alle anderen	„	15 %	—	
[375	Bindfaden aus Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Manilahanf oder Chinagras	v. Werth	10 %]	—	
[376	Garne und Zwirn aller Art, nicht besonders aufgeführt	„	15 %]	—	
	[*Jute- oder Hanfgarne zu Webezwecken*	„	15 %	8 %]	[D.
	[*Garne aller Art, nicht besonders aufgeführt*	„	15 %	10 %]	D., G.-B.]
377	Alle anderen Gewebe	„	15 %	—	
378	Alle anderen Arbeiten aus Geweben:				
	[a) ganz oder theilweise aus Seide	„	25 %]	—	
	b) alle anderen	„	20 %	—	

[1]) Im Vertragstarif unter Nr. 322 einbegriffen.
[2]) Im Generaltarif und Vertragstarif unter Nr. 322 einbegriffen.

„Herrenshawls und Halstücher" siehe V. 2. Nr. 54.
„Shawls" siehe V. 2. Nr. 58.

4. 60 Socken und Strümpfe, gewirkt oder gestrickt (knit):

	a) aus Baumwolle, [Wolle] oder aus Wolle und Baumwolle	v. Werth	20 %	—	
	[b) ganz oder theilweise aus Seide	„	25 %]	—	
	[c) alle anderen	„	20 %]	—	
	63 Unterhemden und Unterhosen, gewirkt (knit):				
	a) 1. aus Baumwolle	Dutzend	1,410	—	
	[a) 2. aus Wolle	„	2,543]	—	
	a) 3. aus Wolle und Baumwolle	„	1,812	—	
	[b) ganz oder theilweise aus Seide	v. Werth	25 %]	—	
	[c) alle anderen	„	20 %]	—	

„Moskitonetze" siehe 3. Nr. 369.

5. 368 Taschentücher:

	b) aus [Seide oder] Spitze	„	25 %	—	

„Moskitonetze" siehe 3. Nr. 369.
„Spitzen" siehe 7. Nr. 62.

6. —

			Maßstab.	Zollsatz Generaltarif Yen.	Zollsatz Vertragstarif Yen.	
7.	53	Knöpfe, [Schnallen-, Haken und Oesen], ausgenommen Hemden- und Aermel- oder Manschettenknöpfe	v. Werth	20 %	—	
		Knöpfe aller Art	„	20 %	10 „ %	Oe.-U.
	62	Besatzartikel aller Art, wie Litzen, Schnüre, Bänder, [Spitzen], Fransen, Gimpen, Quasten, Schleifen, [Sterne, Metallfäden und Tressen] 2c., nicht anderweit genannt:				
		[a) ganz oder theilweise aus Gold oder Silber	„	30 %]	—	
		[b) ganz oder theilweise aus Seide	„	25 %]	—	
		c) alle anderen	„	20 %	—	
8.	306	Buchbinderleinwand	„	15 %	—	
	370	Ledertuch für Möbel 2c.	Yard	0,013	—	
	371	Wachstuch und Linoleum zum Fußbodenbelag	„	0,071	—	
	432	Schmirgelleinwand [und Sandpapier]	v. Werth	5 %	—	
	462	Maschinenpackung	„	10 %	—	

Niederländisch-Ostindien.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 6 pCt.

Kleidungsstücke, fertige, gewebte oder gestrickte	10 %
Segeltuch	frei

Philippinen.

Zollsatz für 1 kg Peso.

Zu den Zoll- und sonstigen Abgaben tritt sowohl für die zollfreien wie zollpflichtigen Waaren, welche auf den Philippinen ein- oder ausgeführt werden, eine Abgabe von 8 pCt. vom Werth und von 10 pCt. des Einfuhrzolles als Ausladc- und Hafengebühr hinzu.
Außerdem entrichten die mit * bezeichneten Artikel noch einen Zollzuschlag von 20 pCt.
Kleine Muster ohne Handelswerth sind zollfrei.

1.	123	Baumwolle, rohe, mit oder ohne Kern	0,24*
2.	124	Baumwolle, gesponnen, und ein- und zweidrähtiges Garn, roh, weiß oder gefärbt, bis zur Nummer 35 einschl.	0,25*
	125	Desgl., desgl. von Nummer 36 und darüber	0,35*
	126	Desgl., drei- und mehrdrähtiges, roh, weiß oder gefärbt	0,50
3.		Dichte Gewebe, schlichte, rohe, weiße oder gefärbte, in Stücken oder Tüchern:	
	127	A. Bis zu 25 Fäden einschl.	0,20*
		B. Bis zu 35 Fäden einschl.	0,32*
	128	Mit 36 Fäden und darüber	0,44*
		Bedruckte, sowie gekoperte und auf dem Stuhl gemusterte Gewebe:	
	129	A. Bis zu 25 Fäden einschl.	0,25
		B. Bis zu 35 Fäden einschl.	0,40
	130	Mit 36 Fäden und darüber	0,55*
		Durchsichtige Gewebe, wie Musselin, Batist, Linon, Organdy und Gaze aller Art:	
	131	A. Bis zu 30 Fäden einschl.	0,44*
		B. Mit 31 Fäden und darüber	0,64*
	132	Stepptzeug und Piqué	0,50
	133	Plüsch, Sammet und andere Doppelgewebe zu Kleidungsstücken	0,52
		„Gewebe mit Beimischung von Metallen" siehe 6. Nr. 336.	
		„Lampendochte" siehe 7. Nr. 284.	
		„Tücher mit Fransen" siehe die allgemeinen Bestimmungen.	
4.	137	Strumpfwaaren im Stück, in Jacken und in Beinkleidern	0,50
	138	Desgl. in Strümpfen, Socken, Handschuhen und anderen Gegenständen	0,60
5.	134	Tüll	1,00
	135	Spitzen, ausgenommen gehäkelte[1])	1,25*

			Zollsatz für 1 kg Peſos
	136	Gehäkelte Spitzen, mit der Hand oder auf dem Stuhl gefertigte . .	0,70
		1) Spitzen mit einer Maximalbreite von 10 cm unterliegen dem Zollsatze dieser Tarifnummer; bei größerer Breite fallen sie als Tüll unter Tarifnummer 134.	
		„Tüll" siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.	
6.	336	Mit der Hand oder mit der Maschine ohne Rahmen gestickte Gewebe und solche mit Beimischung von edlen oder diese nachahmenden unedlen Metallen, [mögen sie] gestickt [sein oder nicht], zahlen den ihrer Klasse entsprechenden Zoll mit einem Zuschlage von 50 pCt. desselben.	
7.	271	Knöpfe aller Art, ausgenommen goldene und silberne	1,00
	284	Dochte für Lampen und Lichte	0,12
	289	Posamentierwaaren, andere als wollene und seidene	0,80
8.	[281	Oeltuch und Wachsleinwand als Fußbodenbelag und zum Verpacken	0,07]
	282	Desgl. anderer Art	0,16
	295	Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit anderen Materialien[2]) .	0,80
		2) Als in diese Position einbegriffen sind alle Gewebe zu erachten, welche auf einer oder beiden Seiten mit einer Kautschukschicht bedeckt sind, und ebenso diejenigen, welche auf der Innenseite mit Kautschuk getränkt sind.	

Ägypten.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Werthzoll von 1 pCt.

Deutsch-Ostafrika.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt. und daneben einer Umschlagsabgabe von 5 pCt.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Artikel afrikanischen Ursprungs sind nach Nr. 27 zollfrei, entrichten aber eine Umschlagsabgabe von 1,5 pCt.

Deutsch-Südwestafrika.

Zollsatz für 1 kg Mark.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

17	Zeuge und Zeugwaaren:	
	[a) Seidene und halbseidene Stoffe und Waaren	netto 3,00]
	[b) fertige Kleidungsstücke mit Ausnahme von solchen aus Seide, Halbseide und Cordstoff	„ 1,50]
	c) Cordstoff [und Kleider aus Cord, sowie fertige Hemden, Leibwäsche] und Unterzeug aus [gewebten], gewirkten oder gestrickten Stoffen	„ 1,00
	[d) Segelleinwand zu Wagendecken und Zelten	frei]
	e) alle anderen Zeugstoffe und Zeugwaaren	„ 0,80

Kamerun.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.

Marocco.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Einfuhrzoll von nicht mehr als 10 pCt. des Werthes.

Ausfuhrzoll.

Lumpen . . . . . Cantar 5 Realen

Südafrikanische Republik.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Werthzoll von 7½ pCt.

Südafrikanischer Zollverein.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 7½ pCt.

58	Lauf- und Treibriemen aller Art für Treibmaschinen	frei
69	Baumwolle, roh, Abfall oder in unbearbeitetem Zustande und Kerzendocht	frei
78	Spritzenschläuche	frei
129	Decken, baumwollene	20 %
137	Shawls	20 %

Togo.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 4 pCt.

Bettzeug	frei
Knöpfe	frei
Nähmaterialien (sewing materials)	frei
Segeltuch	frei
Stickereien	frei

Belgien.

Zollsatz vom Werth.

1. 18 Hadern und Lumpen . . . . . frei

37 Rohe Textilstoffe [56]) . . . . . frei

[56]) Diese Klasse begreift: [Baumwolle, Wolle], Flachs und Hanf, [Seide] und alle anderen Textilstoffe, roh oder gekämmt.

aus

2. 24 Leinengarn und Garn von anderen, nicht besonders tarifirten vegetabilischen Spinnstoffen . . . . . frei

Garn für den Detailhandel hergerichtet [21]:

[Baumwollgarn, mehr als 65 000 m auf ½ kg messend 100 kg Franken 10]

anderes Garn aller Art mit Ausnahme von Seide . . . v. Werth 8 %

Anm. [21]) siehe I. 2. Siehe auch V. 4. Anm. [25]).

3. 20 Verpackungsgegenstände, gebrauchte, die keinen Handelsgegenstand bilden frei

43 [Schiffe und Boote] [71]) . . . . . frei

aus

64 Flachs-, Hanf- und Jutegewebe [103]):

[Spitzen, mit der Hand gefertigte . . . . . frei]

Alle anderen Gewebe [113]) . . . . . v. Werth 10 %

Gewebe, nicht besonders tarifirte [117]) . . . . . v. Werth 10 %

[71]) u. A. Segeltuch unter besonderen Bedingungen zollfrei.

[103]) Die nicht besonders benannten gemischten Gewebe entrichten den Zoll je nach der Gattung gemäß dem dem Gewicht nach vorherrschenden Stoff. Als gemischte werden nur diejenigen Gewebe angesehen, welche neben dem Hauptstoff mindestens 5 pCt. anderer Spinnmaterialien enthalten. Antiseptische Gewebe zu Verbänden werden wie Gewebe je nach ihrer Gattung behandelt.

[113]) Hierher gehören: Batist und Linon; — Tischtücher mit Fransen, Servietten 2c., vom einfach gewebten und appretirten Stück abgetrennt, weder gesäumt noch genäht, d. h. ohne weitere Bearbeitung nach dem Weben; — [Posamentier- und Bandwaaren]; — Teppiche [und Tapisserien]; — [Tüll]; — und gemischte Gewebe, sofern Flachs, Hanf oder Jute dem Gewicht nach vorherrscht.

Anm. [117]) siehe I. 3.

„Decken und Wagenplane 2c.“;
„Gewebe zu Pantoffelobertheilen zugeschnitten“;
„Lampen- 2c. Unterlagen aus glattem Leinen“;
„Säcke aus Gewebe zum Verpacken von Waaren“

} siehe V. 2. u. 3. Nr. 27 Anm. [45]).

aus

4. 27 Strumpfwirkerwaaren [11]) . . . . . v. Werth 15 %

Anm. [11]) siehe I. 4.

aus

5. 61 Flachs-, Hanf- und Jutegewebe:

Spitzen, mit der Hand gefertigte [108]) . . . . . frei

[108]) Zollfrei werden nur die durch Klöppeln oder mit der Nadel aus ganz feinen Fäden hergestellten Spitzen von zarter Arbeit, wie die Spitze von Brüssel, Mecheln, Valenciennes, Alençon oder Venedig 2c. zugelassen. Als „Gewebe, alle anderen“ je nach der Gattung werden verzollt die auf dem Stuhl hergestellten Spitzen, die theils auf dem Stuhl und theils mit der Hand gefertigten Spitzen, sowie die mit der Hand und durch Klöppeln, Häkeln 2c. hergestellten Spitzen und Guipuren, welche nicht die Beschaffenheit wirklicher Spitzen, wie vorstehend angegeben, haben.

„Tüll“ siehe 3. aus Nr. 64 Anm. [113])

aus

6. 61 Handstickereien [115]) . . . . . v. Werth 20 %

[115]) Diese Rubrik begreift Stickereien im Stück oder in Abschnitten, die nicht unter die „Kleidungsstücke, Wäsche und Konfektionswaaren jeder Art“ fallen.

„Lampen- 2c. Unterlagen aus glattem Leinen, bestickt“ siehe V. 2. u. 3. Nr. 27 Anm. [45])

„Tapisserien“ siehe 3. Nr. 64 Anm. [113]).

7. 54 Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie [87]) . . . . . v. Werth 5 %

[87]) Hierher sind durch Entscheidung des Finanzministers u. A. verwiesen: Flechtschnüre aus [Baumwolle oder] Leinen für Spinnereispindeln, für Jacquardstühle oder zu anderen industriellen Zwecken.

„Knöpfe“ siehe I. 7. Nr. 38 Anm. [58])

„Posamentier- und Bandwaaren“ siehe 3. aus Nr. 64 Anm. [113])

Der nebenstehende Tarif ist ungiltig. Siehe Anhang!

			Zollsatz vom Werth.
8.	aus		
	64	Wachsleinwand aller Art[116]	v. Werth 15 %

[116]) Einschließlich Linoleum.

Bulgarien.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 14 pCt. [Betr. des Octrois siehe die allgemeinen Bestimmungen].

Bettdecken	14 %
Borten, gewirkte	10 %
Flachs und Hanf, roh	10 %
Garne und Gewebe aus Flachs und Hanf	10 %
Jutegewebe	12 %
Jutesäcke	10 %

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 1½ pCt.

Cypern.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Hanfwaaren	10 %
Leinengarn	10 %
Leinenwaaren	10 %
Posamentierwaaren	10 %
Säcke, leere	frei

Dänemark.

Zollsatz für 1 Pfund Rth. ß.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen nach T.-Nr. 271 einem Werthzoll von 10 pCt. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]
Proben aller Art, nicht zu anderem Gebrauche dienlich, sind nach Nr. 182 zollfrei.

	aus		
1.	1	Lumpen und Garnkrümmer; altes zerhauenes Tauwerk und Werg . .	frei
	7	[Bast, ingleichen] Fasern von Kokos [von Wurzeln und dergl.], roh oder präparirt, jedoch übrigens unverarbeitet	frei
	93	Hanf, ungehechelter oder gehechelter, ingleichen Hanfheede; ferner Gunni, Jute, sog. Manilahanf, Ostindisches Gras und andere dergleichen nicht besonders tarifirte, zum Verspinnen dienliche vegetabilische Stoffe	frei
		Flachs:	
	101	gehechelter und ungehechelter, wie auch Flachsheede	frei
	aus		
	150	Watten	— 12
2.		Manufakturwaaren:	
		Aus vegetabilischen Stoffen, z. B. [Baumwolle], Flachs und Hanf nebst den Stoffen, die tarifmäßig dahin gerechnet werden; [ingleichen aus Asbest]:	
		1) Garn, hierin einbefaßt solches Segelgarn [und solcher Bindfaden, sowie solche runde Litzen und runde Schnüre], welche von der Dicke 1 Linie und darunter sind:	
	140	ungefärbtes	— 3
	141	gefärbtes und alle Arten Garn in Verbindung mit Lahn . .	— 8
3.		[Flecht-Arbeiten, ingleichen] gewebte Arbeiten aus [Bast], Fasern, [Rohr, Schilf, Span, Stroh], aufgepflücktem Tauwerk, [Weiden] und dergleichen:	
		gröbster Art:	
	[57	Matten zum Packen	frei]
	58	andere, z. B. Fußmatten und Fußdecken, [gröbste Arbeit aus Bast, Schilf, dickem breitem Span, ungespaltenem Rohr, Stroh oder ungeschälten Weiden und dergleichen]	— 0,75

		Zollsatz für 1 Pfund Rrd. ß
	Gewebte Arbeiten (Forts.):	
	feinere:	
	[Damen und Kinderhüte mit Besatz siehe Hüte.]	
	[aus sogen. Italienischen Stroh oder aus gespaltenem anderen Stroh]:	
[59	Hüte und Mützen . . . . . Stück	— 40]
[60	andere Arbeit	— 64]
	sonst:	
[61	Hüte, Mützen, Hutformen, Hutköpfe und Hutränder, wenn selbige zusammengenäht sind, ingleichen die sogen. Panamahüte . .	— 64]
[62	andere Hüte, Mützen, Hutformen, Hutköpfe und Hutränder]; ferner Agrements, Borten, Geflechte, Litzen und dergl. . . .	— 24
63	andere Arbeiten, [hierunter mitbegriffen Bast- und Spanplatten, welche mit dünnem Schirting, Gaze, Linon oder ähnlichen Stoffen bekleidet oder beklebt sind]	— 10
	Alle anderen [als die in Nr. 137 unter III. 9. und in Nr. 138 39 unter 8 aufgeführten] Manufakturwaaren:	
	Aus vegetabilischen Stoffen, z. B. [Baumwolle], Flachs und Hanf nebst den Stoffen, die tarifmäßig dahin gerechnet werden; [ingleichen aus Asbest]:	
	(1) Garn, siehe vorstehend unter 2].	
	2) rohe Leinenwaaren aus Flachs oder Hanf (jedoch Posamentier- und Knopfmacherarbeit, sowie gehäkelte Arbeit davon ausgenommen):	
142	wenn bei Geweben, die eine Zählung der Fäden gestatten, 1/2 Zoll im Quadrat weniger als 24 Fäden enthält und bei anderen Geweben eine Quadrat-Elle 44 Quint oder darüber wiegt	— 2
143	sonst	— 6
	Als rohe Leinenwaaren sind nur solche zu betrachten, welche die Naturfarbe des rohen Materials haben und einer Bearbeitung durch welche die Naturfarbe verändert wird, nicht unterzogen sind.	
144	3) Segeltuch und Presenningtuch, mehrfädig gewebt, wenn es pro Quadrat-Elle 44 Quint oder darüber wiegt, ingleichen Fußteppiche; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter die vorhergehenden Sätze gehören	— 6
145	4) Haartuch (Marly), Canevas, [gesteifter Tüll], Rollbook und andere ähnliche mit Leim oder Kleister versetzte undichte Waaren; ferner [Fischernetze], Gurten und Band, sowie gewebte [oder geflochtene] Lampen- und Lichtdochte; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter die vorhergehenden Sätze gehören	— 16
	5) Andere Waaren aus vegetabilischen Stoffen:	
146	a) klare oder undichte; mit Metalldraht oder gesponnenem Glase verbundene Waaren; [ferner Spitzen, filirte und gehäkelte Arbeiten; ingleichen Posamentier- und Knopfmacherarbeit]	— 48
	Als klare oder undichte Waaren sind solche zu behandeln, in welchen sich zwischen den einzelnen Fäden ein Zwischenraum wahrnehmen läßt, der, falls diese Unterscheidung nicht thunlich ist, von denen eine Quadrat-Elle nur 6 Quint oder darunter wiegt. Bei der Beurtheilung des Zwischenraums nach Maßgabe der ersten Alternative kommt Stickerei oder dergleichen auf einem übrigens klaren oder undichten Stoff nicht in Betracht. Ein theilweise klarer oder undichter, theilweise dichter Stoff wird als klar oder undicht betrachtet.	
	b) andere:	
147	α) bedruckte, ingleichen [Tricotagen und] sammetartig gewebte Stoffe	— 32
148	β) mehrfarbige, nicht bedruckte	— 24
149	γ) einfarbige, sowie ungefärbte, mustergewebte, z. B. Damast, Drillich und ähnliche Stoffe	— 20
150	δ) ungefärbte nicht mustergewebte (auch gekörperte), [sowie Watten]	— 12
aus 4.	146 Filirte und gehäkelte Arbeiten	— 48

		Zollsatz für 1 Pfund Rth. S.
	aus	
	147 Tricotage	— 32
	aus	
5.	145 Gesteifter Tüll	— 16
	aus	
	146 Spitzen	— 48
6.	[Siehe 3 Nr. 146 Anm.]	
	aus	
7.	145 Band, sowie geflochtene Lampen- und Lichtdochte	— 16
	aus	
	146 Posamentier- und Knopfmacherarbeit	— 48
	„Schnüre und Litzen, runde" siehe 2. unter „Garn".	
8.	Wachstuch und gespartelte, bemalte, lackirte, gefirnißte, mit Gummi, Guttapercha oder Oel getränkte oder auf ähnliche Art behandelte, wie auch getheerte oder mit Schmirgel, Sand oder dergl. bestreute Manufakturwaaren:	
	sofern das Zollwesen den Stoff zu beurtheilen vermag:	
[138	wenn der Stoff ganz oder zum Theil Seide ist	— 48]
	sonst wie der Stoff.	
139	in anderen Fällen	— 16

Deutschland.

Zollsatz für 100 kg Mark.

„Muster" siehe die allgemeinen Bestimmungen.

1.	8 Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle:	
	roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle	frei
	„Alte Fischernetze, Tauwerk ꝛc." siehe V. 4. aus I c.	
2.	22 Leinengarn, [Leinwand und andere Leinenwaren], d. i. Garn [und Webe- oder Wirkwaaren] aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:	
	a) Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manilahanf:	
	1. bis Nr. 8 englisch	5
	einfaches und gezwirntes Jutegarn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, bis Nr. 8 englisch	*4*
	2. über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	6
	einfaches und gezwirntes Jutegarn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	*5*
	3. über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	9
	4. über Nr. 35 englisch	12
	Anmerkung zu a: Kokosfasern, zu Strängen zusammengedreht (Kokosgarn), für Fabriken von Decken und ähnlichen Gegenständen, auf Ersuchen inländischen unter Kontrole	frei
	b) Garn, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manilahanf:	
	1. bis Nr. 20 englisch	12
	2. über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	15
	3. über Nr. 35 englisch	20
	c) accommodirtes Nähgarn; Zwirn unter a. b und d nicht genannt	36
	d) accommodirter Nähzwirn	70
		60
	„Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden" siehe 7. aus Nr. 22h.	
3.	22 [Leinengarn], Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. [Garn und] Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:	
	f) Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:	
	1. bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manilahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, ungefärbt	12

			Zollsatz für 100 kg Mark.
	22	[Leinengarn], Leinwand ꝛc. (Forts.):	
		Packleinwand aus Jute oder Manilahanf, sowie den diesen gleichstehenden Spinnstoffen (Flachs ausgenommen), ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuss zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 1 Quadratcentimeter	*10*
		2. mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manilahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, gefärbt	24
		3. mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter	36
		4. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter	60
		g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:	
		1. bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter	60
		2. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter	120
		3. Damast aller Art	150
		Anmerkung zu f und g: Verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtüchenzeug aus leinenen, nicht unter g 2 und 3 fallenden Geweben, sowie dergleichen Mittel	60
		h) Bänder, [Borten, Fransen], Gaze, [gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste] und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	100
4.	aus 22	h) Strumpfwaaren	100
5.	aus 22	h) gewebte Kanten	100
		k) Zwirnspitzen	800
6.	22	i) Stickereien	*600* 150
7.	aus 22	h) Bänder, Borten, Fransen, Schnüre; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	100
8.	40	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	12
		Anmerkung 2 zu 17e: Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuk	*10*) 24
		1) Oelluch (mit Oelfirniss oder mit Oelkomposition [seiner Mischung von Oel und Kautschuk] getränkte grobe Zeugstoffe) und Deckleinwand, d. i. mit Oelkomposition (einer Mischung von Oel und Kautschuk) oder Oelfirniss getränkte oder überstrichene, gefeherte oder mit metallischen Substanzen (Grünspanlösung u. s. w.) wasserdicht gemachte grob-leinwand oder sonstige derartig zugerichtete grobe Zeugstoffe unterliegen dem ermässigten Zollsatze der Nr. 40a. (Ö.-U., It.)	
		[Siehe auch I. 8.]	

Finland.

Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.

„Proben von Zeugwaaren" siehe die allgemeinen Bestimmungen.

1.	45	Flachs und Hanf, gehechelt und ungehechelt, Heede, Werg und Tauabfälle, Waldwolle, vegetabilisches Haar, Manilahanf, Jute und andere Pflanzenstoffe, in rohem Zustande, welche als Surrogate für Flachs und Hanf dienen	frei

		Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
	46 Lumpen aller Art	frei
	aus	
	169 Fertige Charpie	47,10
	aus	
2.	169 Nesselgarn	47,10
	182 Garn:	
	2. leinenes, auch von Hanf und Jute, ungebleicht oder gebleicht, gefärbt oder ungefärbt	58,80
	gezwirntes oder Zwirn aus diesen Stoffen	70,60
	3. Segelgarn	5,90
	[Ziffer 1. siehe I. 2.; Ziffer 4 unter III. 2.]	
3.	263 Zeuge und Tücher:	
	von Flachs und Hanf, mit oder ohne Zusatz von Baumwolle:	
	1. Kammertuch, Batist oder Linon	705,90
	2. Leinwand aller Art	423,50
	3. Damast und Drell	470,60
	4. (Bett- und) Polsterleinen	94,10
	5. Segeltuch und Fußbedeckengewebe von Leinen, Hanf und Jute	70,60
	6. andere Arten	423,50
	Anmerkung. Fertige Segel mit daran befestigtem Zubehör wie das Rohmaterial mit einem Zuschlag von 10 pCt.	
	269 Säcke von grobem Gewebe . . . . . Stück	0,10
	270 Schläuche oder Eimer von leinenem oder hanfenem Gewebe	7,10
	„Lampendochte" siehe 7. aus Nr. 169.	
	„Spritzenschläuche aller Art" siehe Nr. 231.	
	[Band B. V. 1 „Maschinen ꝛc." Anm. 1. Zollsatz: 14,70 F. M. für 100 kg.]	
	„Stickluch (Canevas, Marly oder Stramin)" siehe I. 3. Nr. 267.	
4.	„Strumpfwirkerarbeiten ꝛc." siehe I. 4.	
5.	248 Spitzen und Tüll:	
	Spitzen leinene, hanfene . . . . . kg	23,50
	Tüll aller Art, [baumwollener . . . . . „	3,30]
	aus anderen Stoffen . . . . . „	14,10
6.	„Tapisseriearbeiten" siehe I. 3. Nr. 267. Anm.	
7.	aus	
	169 Dochte, Licht- und Lampendochte, leinene	47,10
	aus	
	196 Knöpfe:	
	3. von Leinen	235,30
	aus	
	232 Angelschnüre	282,30
	„Bänder und Litzen" siehe I. 7. Nr. 266.	
	„Posamentierwaaren, nicht spezifizirte", siehe I. 7. Nr. 246.	
8.	[Siehe I. 8.]	
	Ausfuhrzoll.	
	2 Lumpen aller Art . . . . . 100 kg	17,60

Frankreich.

Betr. der Zuschlagszölle auf außereuropäische Erzeugnisse siehe die allgemeinen Bestimmungen.

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
1.	142 Flachs, roh, gepocht, gekämmt oder als Werg	frei	frei
	142 Hanf, in Stengeln	frei	frei
	bis gebrochen, gepocht und Werg	frei	frei
	gekämmt	15	10
	143 Jute: roh, in Fasern, gepocht, gedreht[1]) und Werg	frei	frei
	gekämmt	frei	frei

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
144	Neuseeländer Flachs (Phormium tenax). Manilahanf (Abaca). Aloë und andere nicht genannte vegetabilische Faserstoffe: roh, gepocht, gedreht oder		
	als Werg	frei	frei
	gekämmt	frei	frei
144bis	Ramie oder Chinagras	frei	frei
145	[Binsen und Rohr, roh, Mannagras (chiendent), Piassava und] Ixtle	frei	frei
	Esparto, Kokosfaser (auch gedreht) [1]	frei	frei
167	Lumpen	frei	frei

[1]) Faserstoffe, welche in den außereuropäischen Ländern nur die für die Zwecke des Transports nöthige Drehung erfahren haben, werden nicht als gedrehte angesehen.

2.	363 Garne aus Flachs, Hanf und Ramie, rein, nicht geglättet, welche auf das Kilogramm im einfachen Faden messen:		
	einfache, rohe, in Strähnen:		
	2000 m oder weniger	21	16
	mehr als 2 000 m und nicht mehr als 5 000 m	24	18
	mehr als 5 000 m und nicht mehr als 10 000 m	30	23
	mehr als 10 000 m und nicht mehr als 20 000 m	43	33
	mehr als 20 000 m und nicht mehr als 30 000 m	52	40
	mehr als 30 000 m und nicht mehr als 40 000 m	65	50
	mehr als 40 000 m und nicht mehr als 60 000 m	91	70
	mehr als 60 000 m	130	100
	einfache, rohe, in Knäueln, auf Pappe oder in sonstiger Weise	Zoll der einfachen rohen Garne in Strähnen mit Zuschlag von 32%	25%
	einfache, gebleichte oder gefärbte, in Strähnen:		
	2000 m oder weniger	27	20,80
	mehr als 2 000 m und nicht mehr als 5 000 m	31	23,40
	mehr als 5 000 m und nicht mehr als 10 000 m	39	29,90
	mehr als 10 000 m und nicht mehr als 20 000 m	56	42,90
	mehr als 20 000 m und nicht mehr als 30 000 m	68	52
	mehr als 30 000 m und nicht mehr als 40 000 m	85	65
	mehr als 40 000 m und nicht mehr als 60 000 m	119	91
	mehr als 60 000 m	170	130
	einfache, gebleichte oder gefärbte, in Knäueln, auf Pappe oder in sonstiger Weise	Zoll der einfachen gebleichten oder gefärbten Garne in Strähnen mit Zuschlag von 26%	20%
363 bis	gezwirnte, rohe, in Strähnen:		
	2000 m oder weniger	27	20,80
	mehr als 2 000 m und nicht mehr als 5 000 m	31	23,40
	mehr als 5 000 m und nicht mehr als 10 000 m	39	29,90
	mehr als 10 000 m und nicht mehr als 20 000 m	56	42,90
	mehr als 20 000 m und nicht mehr als 30 000 m	68	52
	mehr als 30 000 m und nicht mehr als 40 000 m	85	65
	mehr als 40 000 m und nicht mehr als 60 000 m	119	91
	mehr als 60 000 m	170	130
	gezwirnte, rohe, in Knäueln, auf Pappe oder in sonstiger Weise	Zoll der gezwirnten rohen Garne in Strähnen mit Zuschlag von 26%	20%
	gezwirnte, gebleichte oder gefärbte, in Strähnen:		
	2000 m oder weniger	35	27,05
	mehr als 2 000 m und nicht mehr als 5 000 m	40	30,40
	mehr als 5 000 m und nicht mehr als 10 000 m	51	38,90
	mehr als 10 000 m und nicht mehr als 20 000 m	73	55,75
	mehr als 20 000 m und nicht mehr als 30 000 m	88	67,60

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
	Garne 2c. (Forts.):		
	mehr als 30 000 m und nicht mehr als 40 000 m	110	84,50
	mehr als 40 000 m und nicht mehr als 60 000 m	154	118,30
	mehr als 60 000 m	220	170
	gezwirnt, gebleicht oder gefärbt, in Knäueln, auf Pappe oder in anderer Weise	Zoll der gezwirnten, gebleichten oder gefärbten Garne in Strähnen mit Zuschlag von 26%	20%
364	Garne aus Flachs, Hanf und Ramie, nicht geglättet, gemischte, Flachs, Hanf oder Ramie dem Gewicht nach vorherrschend	Zoll wie für die reinen Garne je nach der Gattung und Klasse.	
365 u. 365 bis	Jutegarne, rein, nicht geglättet, welche auf das Kilogramm im einfachen Faden messen:		
	einfache, rohe, in Strähnen:		
	bis zu 2000 m	7,50	6,75
	von 2001 bis zu 4000 m	9	7,50
	von 4001 bis zu 6000 m	12,50	11
	mehr als 6000 m	Zoll der einfachen rohen Flachsgarne in Strähnen, je nach der Klasse.	
	einfache, rohe, in Knäueln, auf Pappe oder alle anderen:		
	bis zu 2000 m	9,45	8,10
	von 2001 bis zu 4000 m	11,34	9
	von 4001 bis zu 6000 m	15,75	13,20
	mehr als 6000 m	Zoll der einfachen rohen Flachsgarne in Knäueln, je nach der Klasse.	
	einfache, gebleichte oder gefärbte, in Strähnen:		
	bis zu 2000 m	10,50	9,75
	von 2001 bis zu 4000 m	12	10,50
	von 4001 bis zu 6000 m	15,50	14
	mehr als 6000 m	Zoll der einfachen gebleichten oder gefärbten Flachsgarne in Strähnen, je nach der Klasse.	
	einfache, gebleichte oder gefärbte, in Knäueln, auf Pappe oder alle anderen:		
	bis zu 2000 m	13,23	11,70
	von 2001 bis zu 4000 m	15,12	12,60
	von 4001 bis zu 6000 m	19,53	16,80
	mehr als 6000 m	Zoll der einfachen gebleichten oder gefärbten Flachsgarne in Knäueln, je nach der Klasse.	
	gezwirnte, rohe, in Strähnen:		
	bis zu 2000 m	10,42	8,77
	von 2001 bis zu 4000 m	12,51	9,75
	von 4001 bis zu 6000 m	17,37	14,30
	mehr als 6000 m	Zoll der gezwirnten rohen Flachsgarne in Strähnen, je nach der Klasse.	
	gezwirnte, rohe, in Knäueln, auf Pappe oder alle anderen:		
	bis zu 2000 m	13,12	10,52
	von 2001 bis zu 4000 m	15,76	11,70
	von 4001 bis zu 6000 m	21,88	17,16
	mehr als 6000 m	Zoll der gezwirnten rohen Flachsgarne in Knäueln, je nach der Klasse.	
	gezwirnte, gebleichte oder gefärbte, in Strähnen:		
	bis zu 2000 m	14,59	12,67
	von 2001 bis zu 4000 m	16,68	13,65
	von 4001 bis zu 6000 m	21,54	18,20

	Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
365 Jutegarne (Forts.):		
mehr als 6000 m	Zoll der gezwirnten gebleichten oder gefärbten Flachsgarne in Strähnen, je nach der Klasse.	
gezwirnte, gebleichte oder gefärbte, in Knäueln, auf Pappe oder alle anderen:		
bis zu 2000 m	18,38	15,20
von 2001 bis zu 4000 m	21,01	16,38
von 4001 bis zu 6000 m	27,14	21,84
mehr als 6000 m	Zoll der gezwirnten gebleichten oder gefärbten Flachsgarne in Knäueln, je nach der Klasse.	
366 Jutegarn, gemischt, nicht geglättet, wenn Jute dem Gewicht nach vorherrscht	Zoll wie für reine Jutegarne.	
366i bis j Garne aus Neuseeländischem Flachs (Phormium tenax), Manilahanf (Abaca) und anderen nicht genannten vegetabilischen Spinnstoffen, nicht geglättet, rein oder gemischt, wenn Phormium, Abaca 2c. dem Gewichte nach vorherrschen:		
roh	12,50	10
gebleicht oder gefärbt	16,50	13
367 Garne, geglättet, [Bindfaden, Tauwerk], aus Hanf, Flachs, Jute, Neuseeländischem Flachs (Phormium tenax), Manilahanf (Abaca), oder anderen, nicht genannten vegetabilischen Spinnstoffen, rein oder gemischt:		
[Bindfaden oder] geglättetes Garn, einfach oder gezwirnt mit einfacher Drehung, roh, in Strähnen, auf das Kilogramm in wirklicher Länge messend:		
200 m oder weniger	32,50	25
mehr als 200 m und nicht über 500 m	39	30
mehr als 500 m und nicht über 1000 m	45,50	35
mehr als 1000 m und nicht über 2000 m	52	40
mehr als 2000 m und nicht über 4000 m	58,50	45
mehr als 4000 m	Zoll der gezwirnten rohen Garne in Strähnen, je nach der Art.	
[Bindfaden oder] geglättetes Garn, einfach oder gezwirnt mit einfacher Drehung, roh in Knäueln	Zoll des rohen Bindfadens in Strähnen mit Zuschlag von 26%	20%
[Bindfaden oder] geglättetes Garn, einfach oder gezwirnt mit einfacher Drehung, gebleicht oder gefärbt:		
in Strähnen	Zoll des rohen Bindfadens in Strähnen mit Zuschlag von 39%	30%
in Knäueln	Zoll des rohen Bindfadens in Knäueln mit Zuschlag von 32%	25%
[Tauwerk oder] gezwirntes Garn, mit doppelter Drehung und geschlagen, geglättet oder nicht, getheert oder nicht:		
von 10 mm Durchmesser oder weniger:		
roh	Zoll des rohen Bindfadens in Strähnen mit Zuschlag von 45%	35%
gebleicht oder gefärbt	Zoll des Tauwerks oder gezwirnten Garns, roh, mit Zuschlag von 39%	30%
von mehr als 10 mm Durchmesser:		
roh	26	20
gebleicht oder gefärbt	34	26

		Zollsatz für 100 kg	
		Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
3.	Gewebe aus Flachs, Hanf oder Ramie, reine, glatt oder gemustert:		
382	roh, enthaltend im Quadrat von 5 mm Seite in Kette und Einschlag nach Theilung der Summe durch 2 bei einem Gewicht auf 100 qm von:		
	über 40 kg:		
	6 Fäden und weniger	31,20	24
	7 und 8 Fäden	45,50	35
	9 und 10 Fäden	58,50	45
	11 und 12 Fäden	72	55
	mehr als 12 Fäden	91	70
	10 kg bis zu 40 kg einschließlich:		
	6 Fäden und weniger	59	45
	7 und 8 Fäden	84,50	65
	9 und 10 Fäden	104	80
	11 und 12 Fäden	130	100
	13 und 14 Fäden	162,50	125
	15, 16 und 17 Fäden	182,50	140
	18, 19 und 20 Fäden	286	220
	21, 22 und 23 Fäden	390	300
	mehr als 23 Fäden	520	400
	unter 10 kg:		
	14 Fäden und darunter	195	150
	15, 16 und 17 Fäden	234	180
	18, 19 und 20 Fäden	364	280
	21, 22 und 23 Fäden	520	400
	mehr als 23 Fäden	650	500
383	gebleicht	Zoll der rohen Gewebe je nach der Klasse mit Zuschlag von 52%	40%
384	bedruckt, gefärbt und buntgewebt oder mit Metallfäden (ouvragés)	Zoll der gebleichten Gewebe mit Zuschlag von 20%	15%
	Gewebe aus Flachs, Hanf oder Ramie, reine:		
386	Damastleinwand für Bettwäsche und Möbel:		
	roh	146	112
	crémefarben, gebleicht oder gemischt mit weißen oder gefärbten Fäden	203,85	156,80
387	Tischwäsche in Damast;		
	roh, im Quadrat von 5 mm Seite in der Kette enthaltend:		
	12 Fäden oder weniger	121	93
	13 und 14 Fäden	168	129
	15, 16 und 17 Fäden	215	165
	18, 19 und 20 Fäden	345	265
	21, 22 und 23 Fäden	514	395
	mehr als 23 Fäden	689	530
	chinirte, gebleichte oder mit weißen oder gefärbten Fäden gemischt	Zoll der rohen Wäsche mit Zuschlag von 52%	40%
388	Zwillich:		
	roh	156	120
	crémefarben, weiß oder gemischt mit rohen und gebleichten oder gefärbten Fäden	218,40	168
393	Leinen-Sammet und -Plüsch für Möbel:		
	roh	93,85	65
	gebleicht, gefärbt oder bedruckt	113,35	93
393 bis	Gemischte Gewebe aus Flachs, Hanf oder Ramie, in denen Flachs, Hanf oder Ramie dem Gewicht nach vorherrscht	Wie Gewebe aus Flachs, Ramie oder Hanf, reine.	
	Gewebe aus Jute:		
394	aus reiner Jute, roh, im Quadrat von 5 cm Seite in Kette und Einschlag nach Theilung der Summe durch 2 enthaltend:		

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
	Gewebe aus Jute (Forts.):		
	bis zu 15 Fäden } einfach oder doppelt,	17	12
	von 16 bis 25 Fäden } glatt oder geköpert	23	15
	von 26 bis 35 Fäden }	30	20
	mehr als 35 Fäden	Wie Gewebe aus Flachs, je nach Art und Klasse.	
395	aus reiner Jute, gebleicht oder gefärbt:		
	bis zu 35 Fäden	Zoll der rohen Gewebe mit Zuschlag für 100 kg von 7,50	6
	mehr als 35 Fäden	Wie gebleichte oder gefärbte Gewebe aus Flachs, je nach Art und Klasse.	
396	aus reiner Jute, bedruckt:		
	bis zu 35 Fäden	Wie gebleichte oder gefärbte Gewebe aus Flachs mit Zuschlag für 100 kg von 9	6
	mehr als 35 Fäden	Wie bedruckte Gewebe aus Flachs, je nach Art und Klasse.	
397	gemischte, Jute dem Gewichte nach vorherrschend	Zoll der Gewebe aus reiner Jute.	
398	Jutesäcke, neue; benutzte Jutesäcke, leere . . .	Zoll der Jutegewebe, aus denen sie bestehen, mit Zuschlag von 10%	10%
	Gewebe aus reiner Jute:		
401	Teppiche aus Jute, geschoren oder mit dem Haar:		
	rohe	26	20
	gebleichte oder gefärbte	34	26
	bedruckte	42	32
402	Sammete und Plüsche aus Jute für Möbel:		
	rohe	85	65
	gebleichte, gefärbte oder bedruckte	104	80
403	Gewebe aus Neuseeländischem Flachs (Phormium tenax), Manilahanf (Abaca) und anderen nicht genannten vegetabilischen Spinnstoffen	Wie Gewebe aus Jute.	
608	Teppiche aus Kokos-, Aloëfaser, Esparto	Wie Juteteppiche.	
619	Tafelwerk und Schiffsausrüstungsgegenstände, nicht genannte, aus Geweben	Wie die konfektionirten Gewebe, je nach der Art.	
	„Gurte aus Bindfaden" siehe 7. Nr. 389		
4. 390	Wirkwaaren aus Leinen, Hanf oder Ramie . . .	Wie Wirkwaaren aus Baumwolle. [Siehe I. 4.]	
5. 391	Spitzen und Guipüre aus Leinen, Hanf oder Ramie	Wie Spitzen und Guipüren aus Baumwolle. [Siehe I. 5.]	
6. 392	Taschentücher, bestickte, und andere Stickereien auf Geweben aus Flachs, Hanf oder Ramie . . .	Wie Stickereien auf Geweben jeder Art. [Siehe Nr. 459 bis unter I. 6.]	
7. 389	Posamentierwaaren, Bandwaaren [und Gurte aus Bindfaden]:		
	roh, angebleicht oder auf dem Rasen gebleicht	194	149
	crêmefarben, gebleicht oder gefärbt	227	180
	Gewebe aus reiner Jute:		
399	Geflechte aus Jutegarn, welche auf das Kilogramm in wirklicher Länge messen:		
	weniger als 100 m	22	16,50
	100 m und darüber	104	80
400	Sohlen aus Jutegarn	26	20
400 bis aus	Posamentierwaaren, Bandwaaren, Flechtschnüre (lacets) aus Jute	104	80
	„Phantasieknöpfe" siehe I. 7. Nr. 645.		
8. 178ter	Schmirgel-Leinwand	50	30

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.	
	385 Wachsleinewand und Linoleum (einschließlich des Linoleums auf Jute)	30	25	
	385 bis	104	80	

[Siehe auch I. 8. Nr. 620.]

Griechenland.

		Zollsatz für 100 Oka Metallgeld Drachmen.	Papiergeld Drachmen.	
	Diejenigen Waaren, welche weder dem Buchstaben noch dem Sinne des Tarifs nach unter die Eintheilungen desselben gebracht werden können, unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt. Muster ohne Handelswerth sind zollfrei.			
1.	41a) Flachs, Jute, roh	frei	frei	
	c) Hanf, roh	20	26,45	
	204 Werg	5	6,61	
	aus 221 Agavefasern	frei	frei	
	aus 363 Lumpen	frei	frei	
2.	166 Näh- und Stickgarn	150	198,38	
	167 Jedes andere Garn aus Flachs, Hanf oder Jute	60	79,35	
	202 Hanfgarn zur Seilfabrikation	frei	frei	
3. u. 4.	168 Gewebe aus Flachs, Hanf oder Jute, nicht besonders genannt: a) mit weniger als 14 Einschlagfäden in einem Quadrat von 5 mm. außer den groben Geweben für die Anfertigung von Säcken	110 *90*	145,48 *118,80*	Gr. Brit.
	b) mit 14 Einschlagfäden und darüber auf 5 mm im Quadrat	300 *200*	396,75 *264*	„
	c) Fußteppiche von Hanf und Jute	80	105,80	
	169 Segeltuch	20	26,45	
	171 [Tüll,] Gaze, Batist und andere undichte Gewebe . . Oka	16 *8*	21,16 *10,56*	Gr. Brit.
	172 Sammet, [Posamentierwaaren, Litzen, Bänder ꝛc.] und Weißwaaren . . . . . Oka	6 *3*	7,94 *3,96*	„
	203 Grobe Gewebe, Säcke, neu oder nicht, wie auch Schläuche von Hanf- oder Leinengewebe	30	39,68	
5.	170 Spitzen [und Stickereien] . . . . . Oka	30 *15*	39,68 *19,80*	Gr. Brit.
	aus 171 Tüll . . . . . Oka	16 *8*	21,16 *10,56*	„
6.	aus 170 Stickereien . . . . . Oka	30 *15*	39,68 *19,80*	„
7.	aus 172 Posamentierwaaren, Litzen, Bänder ꝛc. . . . . Oka	6 *3*	7,94 *3,96*	„
8.	325h) Gewebe, durchsichtig, zu Kleiderfutter, in Gummi oder irgend einer anderen Leimsubstanz getränkt, um ihnen größere Schwere zu geben, aus Leinen, Hanf oder Jute	400	529	
	332a) Wachstuch zum Ueberdecken von Gegenständen	100	132,25	
	b) desgl. als Fußbodenbelag	30	39,68	
	„Gewebe aus Kautschuk ꝛc." siehe I. 8. Nr. 325 f.			

Ausfuhrzoll.

Lumpen	Oka	0,02

Großbritannien.

Sämmtliche hierher gehörigen Artikel sind zollfrei.

Italien.

Zollsatz für 100 kg

		Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.	
	„Muster" siehe die allgemeinen Bestimmungen.			
1.	85 Hanf, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, ausgenommen Baumwolle:			
	a) roh	frei	—	
	b) gehechelt	frei	—	
	189 Lumpen aller Art	frei	—	
2.	87 Gespinnste aus Flachs, einfache:			
	a) roh:			
	1. bis zu 7000 m auf das Kilogramm	14	[1]	
	2. von mehr als 7000 bis zu 15 000 m auf das Kilogramm	19	17,50	
	3. von mehr als 15 000 bis zu 20 000 m auf das Kilogramm	28	17,50	
	4. von mehr als 20 000 bis zu 37 000 m auf das Kilogramm	28	22	
	5. von mehr 37 000 m auf das Kilogramm	28	[1]	
	b) gelaugt oder gebleicht	Zuschlag von 25 pCt. auf den Zoll der rohen.		
	Einfache, gelaugt oder gebleicht:			
	1. vom 7000 bis 20 000 m auf das Kilogramm	—	*17,50*	Oe.-U., D.
	2. von mehr als 20 000 bis einschl. 37 000 m auf das Kilogramm	—	*22*	Oe.-U., D.
	Leicht gebläute oder mit einer schwachen nach dem Waschen verschwindenden Farbe gefärbte Gespinnste werden als gebleichte angesehen.			
	c) gefärbt	Zuschlag von 25 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen.	—	
	88 Gespinnste aus Hanf, einfache	Zoll der einfachen Gespinnste aus Flachs je nach der Qualität.	—	
	89 Gespinnste aus Flachs und Hanf, gezwirnte	Zuschlag von 17 Lire für 100 kg auf den Zoll der einfachen.	—	
	90 Gespinnste aus Jute:			
	a) einfache:			
	1. roh	10	—	
	2. gelaugt oder gebleicht	12,50	—	
	3. gefärbt	35	—	
	b) gezwirnte	Zuschlag von 17 Lire für 100 kg auf den Zoll der einfachen.		
	91 Gespinnste aus Flachs und Hanf zum Nähen, auf Spulen gewickelt, in Knäueln oder dergl., zum Detailverkauf hergerichtet, und Schuhmachergarn	110	—	
	Schustergarn aus Hanf oder Flachs	—	*80*	Frankr.
	[1] *Rohe Gespinnste aus Flachs zahlen in keinem Fall höhere Zölle als gebleichte Gespinnste derselben Kategorie.* (D., Oe.-U.)			
3.	93 Gewebe aus Jute:			
	a) rohe, glatte	20	—	
	b) sammetartige	150	100	Frankr.

	Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.	
93 Gewebe aus Jute (Forts.):			
c) andere jeder Art	Zoll der Gewebe aus Flachs je nach der Qualität.	—	
Die gemischten Gewebe, sowohl dieser als der VI. und VII. Kategorie [d. i. der I. und III. Gruppe], zahlen den Zoll des dem Gewichte nach vorherrschenden und bei gleichem Gewichte den des am höchsten besteuerten Stoffs.			
94 Gewebe aus Hanf	desgl.	—	
95 Gewebe aus Flachs:			
a) rohe, glatte:			
1. wenn sie 10 oder weniger Elementarfäden in Kette und Einschlag auf das Quadrat von 5 mm Seitenlänge haben	25	[1])	
2. wenn sie mehr als 10 bis zu 26 Fäden haben	75	66,40	
3. wenn sie mehr als 26 bis zu 40 Fäden haben	96	84	
4. wenn sie mehr als 40 bis zu 45 Fäden haben	122	84	
5. wenn sie mehr als 45 Fäden haben . . .	122	[1])	
Zur Bestimmung der Zahl der Fäden im Quadrat von 5 mm Seitenlänge werden die Fäden der Kette und des Einschlags gezählt und addirt. Fäden, welche nicht vollständig in den 5 mm enthalten sind, werden nicht gerechnet. Wenn es nicht möglich ist, die Fäden in der Kette oder im Einschlag zu zählen, so wird das Gewebe als nach der Fadenzahl in die höchste Klasse fallend angesehen. Diese Bemerkung gilt auch für die Kategorie VI [siehe Gruppe I.[2])			
b) gelaugte oder gebleichte	Zuschlag von 30 pCt. auf den Zoll der rohen.	—	
Gewebe aus Flachs, gelaugt oder gebleichte, glatte:			
1. wenn sie mehr als 10 bis zu 26 Fäden in Kette und Einschlag auf das Quadrat von 5 mm Seitenlänge haben	—	66,40	D., Oe.-U., Schweiz.
2. wenn sie mehr als 26 bis einschl. 45 Fäden haben	—	84	D., Oe.-U., Schweiz.
c) farbige oder gefärbte	Zuschlag von 35 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen.	—	
farbige oder gefärbte, glatte	—	*Vertragszoll der rohen Gewebe mit Zuschlag von 35 Lire pro 100 kg.*	D., Oe.-U., Schweiz.
Gewebe, sowohl rohe als gebleichte, mit einzelnen schmalen farbigen Streifen als Kennzeichen, dass sie zum Gebrauche von Spitälern und ähnlichen Wohlthätigkeitsanstalten, zu militärischen Lieferungen oder zur Anfertigung von Säcken oder anderen Umhüllungen bestimmt sind, werden wie rohe oder gebleichte Gewebe aus Hanf, Flachs, Baumwolle etc. je nach der betreffenden Qualität behandelt.			
d) bedruckte	Zuschlag von 80 Lire für 100 kg auf den Zoll der gebleichten.	—	
e) gemusterte und damascirte	Zuschlag von 20 Lire für 100 kg auf den Zoll der glatten.	—	
1. rohe	—	[1])	
2. gebleichte	—	*Vertragszoll der gebleichten glatten Gewebe.*	D., Oe.-U., Schweiz.

			Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.	
	95	Gewebe aus Flachs (Forts.):			
		3. farbige oder gefärbte	—	*Vertragszoll der rohen Gewebe mit 35 Lire Zuschlag pro 100 kg.*	D., Oe-U., Schweiz.
	102	Gewebe mit Metallfäden:			
		a) mit Fäden aus echtem Gold und Silber oder mit vergoldeten und versilberten . . . . kg	5 außer dem Zoll des betr. Gewebes.	—	
		b) mit Fäden aus unedlem Metall . . . kg	2 außer dem Zoll des betr. Gewebes.	—	
		[1]) *Rohe Gewebe aus Flachs zahlen in keinem Falle höhere Zölle als gebleichte Gewebe derselben Kategorie.* (D., Oe.-U.)			
		[2]) *Der Theil dieser Bemerkung, wonach bei der Zählung der Fäden die nicht vollständig in den 5 mm enthaltenen Fäden unberücksichtigt bleiben, ist durch den Vertrag mit der Schweiz für die Baumwollgewebe gelöscht.*			
		„Bett- und Tischwäsche, Handtücher sowie Säcke" siehe V. 2. Nr. 103.			
4.	97	Strumpfwirkerwaaren:			
		a) einfache	130	*110*	D., Oe-U.
		b) façonnirte	Zuschlag von 50 pCt. auf den Zoll der einfachen.	—	
5.	98	Spitzen und Tülle . . . . . kg	7	—	
6.	95	f) Bestickte Gewebe[1]):			
		1. mit Kettenstich	200 außer dem Zoll des betr. Gewebes.	—	
		2. mit Plattstich	300 außer dem Zoll des betr. Gewebes.	—	
		[1]) *Nach dem Vertrage mit der Schweiz sind die bestickten Gewebe dieser und der übrigen Kategorien ohne Rücksicht auf die Qualität oder Farbe des verwendeten Stickgarns zu tarifiren. Was den Stoff des verwendeten Stickgarns anbetrifft, so unterliegen diese Gewebe den Bestimmungen des am 19. April 1892 geltenden amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif.*			
7.	99	Borten und Bänder	130	—	
		Borten und Bänder aus Flachs oder Hanf . . .	—	*110*	Frankr.
	100	Posamentierwaaren	130	*110*	
	101	Knöpfe	130	—	
		Knöpfe aus Hanf, Flachs oder sonstigen Pflanzenfasern mit Ausnahme von Baumwolle	—	*110*	Frankr.
		[Siehe auch die Anm. zu I. 7. Nr. 126.]			
8.	96	Flachs- und Hanftuch:			
		a) getheert, geölt und ähnliches[1])	30	—	
		b) Wachsleinwand	60	—	
		c) Schmirgelleinwand	Die Hälfte des Zolles, welchem das Gewebe ohne Schmirgel unterliegt.	—	

		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertragstarif Lire.	
	[1]) *Der Zoll für starke, durch Fett oder chemische Stoffe wasserdicht gemachte Leinwand aus Flachs, Hanf oder Jute beträgt, sofern die Leinwand selbst schon zu Waaren- und Wagendecken zugerichtet ist, 30 Lire pro 100 kg (D., Oe. U.).*			
	„Gummirte Gewebe" siehe V. 1. Nr. 358 f.			
	Ausfuhrzoll.			
	Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.			
189	Lumpen aller Art	8,80	8,80	Schweiz.

Niederlande.

		Zollsatz vom Werth.	
	Die im Tarif nicht namentlich aufgeführten Waaren sind zollfrei, wenn sie nicht nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der im Tarif genannten Waarengattungen begriffen werden können.		
	Garne, mit Ausnahme der mehr als zweidrähtig gezwirnten, gefärbten oder ungefärbten, wollenen oder Sayettengarne	frei	
	Kurzwaaren [1]	5 %	
	[1]) Zu den Krämerei- und Kurzwaaren gehören auch: Knöpfe [und Knopfformen].		
	Manufakturwaaren von Hanf, Flachs, Werg oder Heede, [Baumbast] oder alle anderen, ohne Unterschied, ob roh, weiß oder gebleicht, gummirt, gewichst, gefärbt oder bedruckt, rein oder gemischt, Posamentierwaaren, Bänder, Spitzen, Tafelzeug, Zwillich, Damast, Batist, Strümpfe, Mützen, Handschuhe, Socken, Hosen und alle anderen gewebten und gestrickten Kleidungsstücke, welche nicht besonders besteuert sind . .	5 %	
	Teppiche:		
	Fußteppiche, Teppichvorhänge, Tischdecken aller Art	5 %	
	„Pflanzenhaar" und „Hanffasern" siehe III. Anm. [2]).		
	„Säcke" siehe III. Anm. [2]).		
	„Segeltuch" siehe I. Anm. [1]).		

Norwegen.

		Zollsatz für 1 kg Minimal-Tarif. Kronen.	Maximal-Tarif. Kronen.
	Nach Nr. 687 des Zolltarifs entrichten Waaren, welche unter keine der im Tarif aufgeführten fallen, allgemein 15 pCt. vom Werth. Waarenproben, nicht zum Verkauf geeignet, sind zollfrei.		
1.	15 [Bast und] Kokosnußfasern	frei	frei
	86 Werg [vergl. jedoch die Nummer 313]	0,03	0,05
	253 Lumpen (Hadern)	frei	frei
	Flachs, Hanf, Manilahanf, Jute und dergl. Spinnstoffe, [sowie Waaren daraus]:		
313	1) Die genannten Spinnstoffe, gehechelt und ungehechelt, sowie Abfall beim Hecheln, darunter Werg	frei	0,03
314	2) Watte	0,06	0,10
2.	16b) Garn von [Bast und] Kokosnußfasern	frei	frei
	Waaren aus Flachs, Hanf, Manilahanf, Jute und dergl. Spinnstoffen:		
	3) Garne aus Flachs oder Hanf:		
	a) eindrähtig:		
315	1. ungebleicht	0,06	0,10
316	2. gebleicht	0,08	0,12
317	3. gefärbt oder bedruckt	0,25	0,30
	b) zwei- oder mehrdrähtige:		
318	1. ungebleicht	0,06	0,10
319	2. gebleicht	0,15	0,20
320	3. gefärbt oder bedruckt	0,35	0,40
	4) Garne aus Jute:		
	a) eindrähtig:		
321	1. ungefärbt	0,03	0,06
322	2. gefärbt oder bedruckt	0,15	0,18
	Für Papiereinlage kein Abzug.		
	b) zwei- oder mehrdrähtig, wie Seilerwaaren [siehe V. 4. Nr. 324 bis 327].		

		Zollsatz für 1 kg Minimal-Tarif Kronen.	Maximal-Tarif Kronen.
3.	Waaren aus [Bast und] Kokosnußfasern:		
	[a) Hüte, siehe diese].		
16	b) Matten zu Verpackungszwecken, [sowie Garn]	frei	frei
[17	c) Seile	0,05	0,07]
18	d) Andere Waaren	0,15	0,20
	Waaren aus Flachs, Hanf, Manilahanf, Jute und dergl. Spinnstoffen:		
323	5) Filz	frei	frei
328	7) Sattel- und Möbelgurte	0,15	0,18
[329	8) Fischnetze (große Netze und Garn)	0,07	0,10]
330	9) Fußbodenmatten, Fußbodenteppiche und Teppichzeug	0,30	0,35
331	10) Segeltuche und andere Zeuge, gebleichte und ungebleichte — ausgenommen Jutewaaren —, wovon ein halbes Meter im Quadrat 110 g oder mehr wiegt (Zollkreditlager mindestens 30 t kg.)	0,10	0,15
332	11) Bänder und Litzen, gewöhnliche, die nicht als Posamentierbänder angesehen werden können, [sowie Bänder und Zeuge mit eingewebtem Kautschuk, Guttapercha und dergleichen, sowie Gürtel hiervon] Kein Abzug für Einlagen, Schachteln, Papierumschläge und die unmittelbare Umschließung.	1,10	1,85
333	12) Drelle und Damaste, sowie Tücher, soweit solche nicht unter eine höher besteuerte Klasse gelegt werden können, mit der unmittelbaren Umschließung	0,70	1,00
[336	15) Blonden, Spitzen, bestickte Festons, Einsätze und dergleichen, sowie Bobbinet und Tüll	4,00	5,00]
337	16) Andere durchsichtige oder durchbrochene Stoffe, wenn dieselben entweder [bestickt], gemustert, mit Figuren versehen, gestreift oder karrirt gewebt sind; [hierunter fallen nicht Stickereien auf Canevas]	2,00	2,50
	Anmerkung. Als durchsichtige oder durchbrochene Waaren werden diejenigen angesehen, in welchen zwischen den einzelnen Fäden ein Zwischenraum, mit Ausnahme in der Stickerei oder den eingewebten Figuren, Streifen oder dergleichen, von mindestens der Stärke eines Fadens ist, oder, falls dies nicht entschieden werden kann, wenn ein halbes Meter im Quadrat davon nicht mehr als 20 g wiegt.		
	[Lfd. Nr. 6 siehe V. 4. Nr. 324 bis 327; lfd. Nr. 13 unter 4. Nr. 334 bis 335; lfd. Nr. 14 unter 7. Nr. 494 bis 495.]		
	17) Andere Waaren aus obengenannten Spinnstoffen:		
	a) von Flachs oder Hanf:		
338	1. bedruckte	1,10	1,30
339	2. mehrfarbige, aber nicht bedruckte	0,65	0,80
	3. ganz einfarbige oder gebleichte:		
340	a) wenn auf einem Quadratcentimeter zusammen nicht über 25 Fäden in der Kette und dem Schuß sind	0,27	0,35
341	b) wenn auf einem Quadratcentimeter über 25, jedoch nicht über 50 Fäden sind	0,40	0,60
342	c) wenn auf einem Quadratcentimeter über 50 Fäden sind	1,00	1,50
	d) Wäsche siehe Kleider [unter V. 2. Nr. 257].		
	4. ungebleichte:		
343	a) wenn auf einem Quadratcentimeter zusammen nicht über 25 Fäden in der Kette und dem Schuß sind	0,10	0,35
344	b) wenn auf einem Quadratcentimeter über 25, jedoch nicht über 50 Fäden sind	0,20	0,25
345	c) wenn auf einem Quadratcentimeter über 50 Fäden sind	0,85	1,20
	b) von Jute:		
346	1. Sack-, Pack- und Bezugleinwand, ungebleichte und ungefärbte	0,07	0,10
	2. Säcke, siehe diese [unter Nr. 591].		
347	3. andere, sofern die Waaren nicht als Leinenwaaren zu einem niedrigeren Zollsatz eingehen	0,50	0,60

			Zollsatz Minimaltarif Kronen.	für 1 kg Maximaltarif Kronen.
		Anmerkung 1. Als „ganz einfarbig oder gebleicht" werden einfarbige Zeuge verzollt, selbst wenn die Farbe durch Druck oder als Zusatz zum Leim oder Kleister, womit die Waare durchsetzt ist, darauf angebracht ist.		
		Anmerkung 2. Waaren aus den hier genannten Spinnstoffen in Verbindung mit Baumwolle, wie baumwollene Waaren; in Verbindung mit Wolle, wie Wollenwaaren; in Verbindung mit Seide, wie Seidenwaaren. Waaren aus Jute in Verbindung mit Leinen, Hanf oder dergl. Spinnstoffen, wie Leinen.		
		Anmerkung 3. Genähte, bestickte oder mit anderem Putze versehene Stoffe von Leinen, Hanf oder dergl., werden wie Kleider verzollt.		
	559	Spritzenschläuche	frei	frei
	591	Säcke, genähte, anderweit nicht genannte:		
		a) aus Leinen, Hanf oder Jute	0,12	0,12
		b) andere wie Waaren aus dem betreffenden Material.		
		„Segel" siehe V. 2. Nr. 518.		
4.		Waaren aus Flachs, Hanf, Manilahanf, Jute und dergl. Spinnstoffen:		
		13) Wirkwaaren:		
		a) Handschuhe siehe unter Handschuhe [in V. 2. Nr. 190 bis 191].		
	334	b) Tricotstoffe — sowohl gestrickte, gehäkelte und filirte wie gewebte — gefärbte und ungefärbte, hierunter auch fertige Kleidungsstücke von Tricot, wenn sie auch mit Knöpfen, Prisen, Einfassungen, Bändern und dergleichen von einem höher besteuerten Materiale, als die Kleidungsstücke selbst, versehen sind	1,10	1,75
	335	c) dergleichen [mit Besatz von Stickerei, Seide, Blonden, Spitzen und dergleichen oder] mit Futter von Seide .	2,25	3,00
5.	336 aus	15) Blonden, Spitzen, [bestickte Festons], Einsätze und dergleichen, sowie Bobbinet und Tüll	4,00	5,00
6.	336 aus	15) Bestickte Festons	4,00	5,00
	337	16) Durchsichtige und durchbrochene Stoffe, wenn dieselben bestickt sind; hierunter fallen nicht Stickereien auf Canevas [Siehe auch unter 3. die Anmerkung zu Nr. 337; sowie unter 8. die Ziffer 2) hinter 630.]	2,00	2,50
7.		Knöpfe und Knopftheile:		
		1) überzogene und übersponnene:		
	[258	a) ganz oder theilweise mit Seide	4,00	4,80]
	259	b) mit anderem Material	2,00	2,40
		Posamentierwaaren von anderen als seidenen oder halbseidenen Materialien:		
	494	a) Schnüre und Bänder	1,60	1,90
	495	b) andere	4,00	4,80
		[Anmerkung siehe 1. 7. hinter Nr. 495 b).]		
8.	266	[Kork in Tafeln, in Verbindung mit anderen Materialien, darunter] Camptulicon, Linoleum und dergleichen Stoffe, [sowie andere Waaren aus Kork]	0,13	0,15
		Zeuge:		
		1) wasserdichte, bemalte, lackirte, gefirnißte, mit Kautschuk, Guttapercha oder Oel getränkte oder bearbeitete Waaren; desgleichen Zeuge mit einem Ueberzuge aus Papiermasse:		
	626	a) Schmirgel- und Sandleinwand	frei	frei
	627	b) Fußteppiche, Presennings; andere Waaren, von denen ein halbes Meter im Quadrat 470 g oder mehr wiegt	0,15	0,17
	628	c) Rollvorhänge	1,10	1,30
	[629	d) Wachstaffet und andere Waaren, deren Stoff ganz oder zum Theil aus Seide besteht	2,50	2,50]
	630	e) Wachstuch und andere Waaren, welche nicht unter eine der voranstehenden vier Klassen fallen . . .	0,60	0,75
		[2) genähte oder auf andere Weise zusammengefügte, nicht anderwärts benannte, desgleichen mit Stickerei oder anderem Putz versehene Zeuge werden wie Kleider verzollt.]		

Oesterreich-Ungarn.

Zollsatz für 100 kg Gulden.

„Muster" siehe die allgemeinen Bestimmungen.

1. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, [Garne und Waaren daraus], ohne Beimischung von Baumwolle, Wolle oder Seide.

136 Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht und in Abfällen . . . . . frei

„Alte Netze, Tauwerk 2c." siehe V. 4. aus Nr. 356.
„Charpie (gezupfte Leinwand)" } siehe I. 1. Nr. 356.
„Lumpen, leinene" . . . . }

2. Leinengarne:

137 Flachs- und Hanfgarne; Garne, nicht besonders benannte:
a) einfach, roh 1,50
b) einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt 5
c) gezwirnt 18
d) Leinengarn für den Detailverkauf adjustirt:
1. einfach 18
2 gezwirnt 35

138 Jutegarne:
a) einfach, roh 1,50
b) gezwirnt, gebleicht, geäschert oder gefärbt 5

3. Leinenwaaren:

139 Graue Packleinwand, d. i. ein glattes grobes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster, aus Hanf oder Flachs, welches nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 mm enthält; auch fertige Säcke daraus 6

Anmerkung: Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen . . . . . frei

gebrauchte signirte Säcke zum Füllen, gegen Wiederausfuhr binnen sechs Monaten . . . . . frei

140 Leinenwaaren, ungemustert, roh, bis 20 Kettenfäden auf 5 mm . 12

141 Leinenwaaren, ungemustert, gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt, bedruckt:
a) bis 10 Kettenfäden auf 5 mm 20
b) 11 bis 20 Kettenfäden auf 5 mm 40

142 Leinenwaaren, gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 mm:
a) roh 40
b) gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt . . . 80
c) Damast aller Art, auch roh 80

143 Leinenwaaren über 20 Kettenfäden auf 5 mm 80

144 Batiste; Gaze, Limons und andere undichte Webewaaren . . . 120

145 Waaren in Verbindung mit Metallfäden 160

aus

147 Sammetartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor) 80

Jutegewebe:

148 Sack- und Packstoffe aus Jute, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert, auch einfach geköpert, nicht mehr als 5 Kettenfaden auf 5 mm enthaltend, sowie fertige Säcke daraus 6

Anmerkung: Gebrauchte signirte Säcke aus Jute, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen . . . . . frei

gebrauchte signirte Säcke zum Füllen, gegen Wiederausfuhr binnen sechs Monaten . . . . . frei

149 Möbel- und Bekleidungsstoffe, Tapeten, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, insofern die Jute in der Fadenzahl überwiegt, auch dergleichen Jutegewebe [bestickt oder] in Verbindung mit Metallfäden 40

			Zollsatz für 100 kg Gulden.
	150	Integewebe, nicht besonders benannte; Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche aus Jute und anderen nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert	12
	aus		
4.	147	Wirkwaaren	80
5.	146	Spitzen, Kanten	300
	aus		
6.	146	Bestickte Webewaaren	300 *200*
		[Siehe dagegen 3. Nr. 149.]	
	aus		
7.	147	Posamentier-, Band- und Knopfwaaren	80
8.		[Siehe I. 8.]	

Ausfuhrzoll.

Alle nicht genannten Waaren sind zollfrei.

	357	Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, [baumwollene, seidene und wollene] Lumpen, alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke	4

Portugal.

Muster, deren Zoll 300 Réis nicht übersteigt, sind zollfrei.

			Zollsatz für 1 kg Réis.
1.	53	Werg, roh und Produkte daraus, die sich mit solchen aus leinenähnlichen Spinnstoffen vergleichen lassen	5
	54	Flachsähnliche Faserstoffe, nicht besonders aufgeführt	2
	55	Flachsähnliche Faserstoffe, nicht besonders aufgeführt, gehechelt	28
	58	Flachs und Hanf, roh	9
	59	Flachs und Hanf, gehechelt	50
	67	Pflanzenfasern (Spinnstoffe), nicht hechelbar (sedaveis) und nicht besonders aufgeführt	1
	aus		
	151	Lumpen zur Papierfabrikation „Altes Schiffstauwerk zum Ausfasern" siehe V. 4. Nr. 51.	1
2.		Flachs und ähnliche Stoffe[1]):	
	260	Leinen- oder Hanfgarn, einfach, roh, Nr. 1 bis 50	155
	261	Leinen- oder Hanfgarn, einfach, roh, Nr. 51 aufwärts	155
	262	Leinen- oder Hanfgarn, einfach, appretirt oder gebleicht, Nr. 1 bis 50	155
	263	Leinen- oder Hanfgarn, einfach, appretirt oder gebleicht, Nr. 51 aufwärts	155
	264	Leinen- oder Hanfgarn, einfach, gefärbt oder bedruckt, Nr 1 bis 50	155
	265	Leinen- oder Hanfgarn, einfach, gefärbt oder bedruckt, Nr. 51 aufwärts	155
	266	Leinen- oder Hanfgarn, gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	335
	267	Garn zu grober Leinwand bis Nr. 12, aus Flachs- oder Hanfwerg allein, oder in Verbindung mit anderen nicht näher aufgeführten vegetabilischen Spinnstoffen, trockengesponnen, roh	10
	268	Garn zu grober Leinwand bis Nr. 12, aus Flachs- oder Hanfwerg allein, oder in Verbindung mit anderen nicht näher aufgeführten vegetabilischen Spinnstoffen, gebleicht oder crémirt	40
	269	Garn zu grober Leinwand bis Nr. 12, aus Flachs- oder Hanfwerg allein, oder in Verbindung mit anderen nicht näher aufgeführten vegetabilischen Spinnstoffen, gefärbt oder bedruckt	50
	270	Integarn oder Garn aus anderen vegetabilischen Spinnstoffen, nicht besonders aufgeführt, roh	5
	271	Integarn oder Garn aus anderen vegetabilischen Spinnstoffen, nicht besonders aufgeführt, gebleicht oder crémirt	10
	272	Integarn oder Garn aus anderen vegetabilischen Spinnstoffen, nicht besonders aufgeführt, gefärbt oder bedruckt	12
	303	Garn aus [Wolle, Seide, Baumwolle oder] Flachs, mit Gold oder Silber	1500

			Zollsatz für 1 kg Rēis.
	304	Garn aus [Wolle, Seide, Baumwolle oder] Flachs, mit anderen Metallen	750
		[1]) Hierzu werden die hechelbaren (sedaveis) Bastfaserstoffe gerechnet.	
3.	273	Damast, Tischtücher, Drell	1000
	274	Packleinen und grobe Leinwand, gefärbt oder bedruckt	250
	275	Packleinen und grobe Leinwand aus Jute	150
	276	Packleinen und grobe Leinwand aus Flachs oder aus Jute, welche mit Flachs oder Hanf gemischt ist	210
	277	Musseline und Batiste, roh oder gebleicht	900
	278	Musseline und Batiste, gefärbt oder bedruckt	1000
	279	Shawls und Tücher	1000
	280	[Tüll, feiner, Bobbinet], Gaze und Aehnliches, roh oder gebleicht	1200
	281	[Tüll, feiner, Bobbinet], Gaze und Aehnliches, gefärbt oder bedruckt	1800
	283	Segel- und Halbsegeltuch, Zwillich und grobes Leinen zu Schiffssegeln	200
	284	Marly, Canevas und Aehnliches	300
	286	Tapeten, Teppiche und Läufer	600
	287	Sammetartige Gewebe, Plüsche und Sammete	2000
	288	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, roh oder gebleicht	650
	289	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, gefärbt oder bedruckt	800
	293	Reisesäcke und Decken	600
	312	Gewebe mit Gold- oder Silberfäden ([bestickt oder] nicht)	Zoll des betreffenden Gewebes mit 30% Zuschlag.
4.	292	Maschen- und Strumpfgewebe und -Waaren	1500
5.	280	Tüll, feiner, Bobbinet, [Gaze und Aehnliches], roh oder gebleicht	1200
	281	Tüll, feiner, Bobbinet, [Gaze und Aehnliches], gefärbt oder bedruckt	1800
	285	Spitzen, Einsätze und Zackenlitze	3000
6.	311	Bestickte Gewebe (ausgenommen mit Gold oder Silber) [Siehe auch 3. Nr. 312.]	Zoll des betreffenden Gewebes mit 25% Zuschlag.
7.	282	Bänder und Borten, einschließlich der Tara	1000
	308	Posamentierwaaren aus Flachs irgend welcher Art und ähnliche Artikel, rein oder gemischt (einschl. der Tara, mit Ausnahme von Karton-, Papp- und Holzschachteln)	2500
	309	Posamentierwaaren, Gold und Silber enthaltend	10000
8.	297	Kautschuk oder Guttapercha in wasserdichten [oder elastischen] Leinengeweben	1000
	310	Getheerte Gewebe und ihre Nachahmungen	50
	405	Malerleinwand	30
	572	Wachstuch zum Fußbodenbelag	150
	573	Wachstuch, nicht besonders aufgeführt	700
	[574	Wachstuch, verarbeitet	1000]
	586	Streifen aus Wachstuch zu Hüten, bis zu 8 cm breit	150

Ausfuhrzoll.

Nicht genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 1,5 pCt. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen betr. der Postpackete.]

	11	Lumpen	10

Rumänien.

			Zollsatz für 100 kg Let.
1.	284	Jute, Manilahanf, Phormium tenax und andere vegetabilische Spinnstoffe, roh oder gekämmt	frei
		[Anmerkung. Hierunter ist auch Seegras (erin végétal) begriffen.]	
	288	Hanf und Flachs, frisch, trocken, gedörrt, gepocht oder nicht, gehechelt oder nicht, Werg aus Hanf oder Flachs, gerösteter Bast	8

		Zollsatz für 100 kg Bei.	
	544 Lumpen und Abfälle von Zeugwaaren	frei	
	Anmerkung. Hierunter sind begriffen: Abschnitte von Geweben aller Art, nur für die Papierfabrikation verwendbar; alte Taue und Stricke, getheert oder nicht, und Werg aus denselben, alte Charpie ꝛc.		
2.	285 Garn aus Jute, Manilahanf, Phormium tenax, Aloë und anderen derartigen vegetabilischen Stoffen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt . . . . . brutto	5	
	289 Garn aus Flachs und Hanf, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt . .	14 *14*	
	290 Nähzwirn aus Flachs und Hanf, gebleicht oder nicht, gefärbt oder nicht	50	Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkung. Hierunter ist auch Schnürgarn begriffen.		
3.	286 Gewebe aus Jute, ungebleicht, im Schuß wie in der Kette höchstens 18 Fäden auf den Quadratcentimeter enthaltend, sowie Säcke daraus	5	
	Anmerkung. Hierunter sind begriffen: Jute-, Pack-, Sackleinen, Deckenleinwand, nicht gebleicht (auch gestreift, soweit dieselben in Schuß und Kette nicht mehr als 18 Fäden auf den Quadratcentimeter enthalten. Jeder zweidrähtige Faden wird für zwei eindrähtige Fäden angesehen. Dergleichen ungebleichte Gewebe, welche in Schuß und Kette mehr als 18 Fäden auf den Quadratcentimeter enthalten, sowie Säcke daraus fallen unter Nr. 287.		
	287 Gewebe aus Jute, andere als die in Nr. 286 genannten, sowie Gewebe aus Manilahanf, Aloë, Phormium tenax und anderen derartigen vegetabilischen Spinnstoffen. Alle diese ungebleicht, gebleicht, gefärbt, bedruckt oder aus gefärbten Garnen gewebt	40	
	Anmerkung. Hierunter sind begriffen: Vorhang- und Möbelstoffe, Tischdecken, Läufer und Teppiche, nicht unter Nr. 332 gehörig, meterweise oder im Stück, gewebte Gurten sowie andere Gewebe aus Jute, nicht unter Nr. 286 fallend, und Gewebe aus anderen vegetabilischen Spinnstoffen.		
	Derartige Gewebe, vermischt mit anderen Spinnmaterialien außer Seide, Goldfäden, Silberfäden, vergoldeten und versilberten gewöhnlichen Metallfäden fallen unter diesen Artikel, wenn die Beimischung 20% des Gewichts nicht übersteigt. Uebersteigt die Beimischung 20% des Gewichts, so wird bei der Verzollung des Mischgewebes der Zollsatz für dasjenige Material zu Grunde gelegt, welches dem höchsten Zollsatz unterliegt.		
	Derartige mit Seide vermischte Gewebe fallen unter Nr. 309 bezw. 329, je nach dem Verhältniß, in welchem die Seide zu dem übrigen Material steht; derartige mit Goldfäden, Silberfäden, vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden ohne Zusatz von Seide vermischte Gewebe fallen unter Nr. 313.		
	aus 291 Halfter, Trensen und Gurten . . . . . brutto	72 *72*	
	293a) Flachs- oder Hanfleinwand, mit Ausnahme der zu Nr. 294 und 296 gehörigen Gewebe, ungebleicht, gebleicht, gefärbt oder farbig gewebt und im Gewicht von 400 g oder mehr auf den Quadratmeter .	70 *70*	
	Anmerkung. Hierunter ist auch Canevas aus Hanf oder Flachs begriffen, sofern er die in diesem Artikel erwähnten Eigenschaften aufweist. Ebenso werden behandelt: Säcke und ferner Plane aus grober Leinwand zum Bedecken von Waaren, Waggons ꝛc.		
	293b) Platte oder runde Treibriemen, gleichviel ob deren beide Enden verbunden sind oder nicht; Wasserschläuche; Feuereimer: — alle diese Gegenstände aus Hanf, Flachs [oder Baumwolle]	35 *35*	
	294 Zwillich aller Art, ungebleicht, gebleicht, gefärbt oder farbig gewebt .	85 *85*	
	295 Flachs- oder Hanfleinwand, mit Ausnahme der zu Nr. 294 und 296 gehörigen Gewebe, ungebleicht, gebleicht, gefärbt oder farbig gewebt und im Gewicht von weniger als 400 g auf den Quadratmeter .	85 *85*	
	296 Bedruckte Flachsleinwand jeder Art, sowie mit Mustern bedruckte leinene Taschentücher; Leinwand aller Art zu Tisch- und Toilette-Wäsche, ungebleicht, gebleicht, gefärbt, farbig gewebt, bedruckt . .	200 *200*	

		Zollsatz für 100 kg Bri.	
	Anmerkung. Taschentücher und Tischwäsche, welche gesäumt oder sonstwie genäht sind, werden wie die in Nr. 339 erwähnten Konfektionswaaren behandelt.		
297	Batist und Linon . . . . . kg	5,60	Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkung. Batist- und Linon-Taschentücher, gesäumt oder sonstwie genäht, werden wie Konfektionswaaren behandelt.		
301	Plüsche aus Phormium tenax und anderen unter Nr. 287 genannten vegetabilischen Stoffen	80	Wirkliches Nettogewicht.
313	Gewebe [und Tricotstoffe] aus anderen Stoffen als Seide, gemischt mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden	600	Wirkliches Nettogewicht.
326	Gewebe [und Tricotstoffe] aus Flachs oder Hanf, gemischt mit anderen Spinnstoffen außer Seide, Goldfäden, Silberfäden, vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, wenn die Beimischung 20 pCt. des Gewichts nicht übersteigt:		
	1. Leinenartige, von Beschaffenheit der in Nr. 293a genannten	70	
	2. Zwillichartige, von Beschaffenheit der in Nr. 294 genannten	85	
	3. Leinenartige, von Beschaffenheit der in Nr. 295 genannten	85	
	4. Desgl., von Beschaffenheit der in Nr. 296 genannten . . .	200	
	5. Gewebe von Beschaffenheit der in Nr. 297 genannten . kg	5,60	Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkung. Wenn einer der Spinnstoffe, welche die Beimischung bilden, mehr als 20 pCt. des Gewichts beträgt, wird der Zollsatz zur Anwendung gebracht, welcher für Gewebe aus der mit dem höchsten Zollsatz belegten Beimischung vorgesehen ist. Gewebe aus Flachs oder Hanf, gemischt mit Seide, fallen unter Nr. 309 bezw. 329, je nach dem Verhältniß, in welchem die Seide zu dem übrigen Material steht. Gewebe aus Flachs oder Hanf, gemischt mit Goldfäden, Silberfäden, vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, fallen unter Nr. 313.		
332	Teppiche aller Art mit Kette von Flachs und Hanf oder anderen vegetabilischen Stoffen, abgepaßt, einzelne Teppiche bildend . . .	100	
	„Nur zugeschnittene Gegenstände" siehe V. 2. Anm. zu 336/40.		
4. 298	Strumpfwirkwaaren aus Zwirn, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht	380	Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkung. Hierunter sind begriffen: Strümpfe, Unterbeinkleider, Unterjacken, Unterhosen, Handschuhe, Nachtmützen, Tücher, Hauben, Faarnetze für Damen, Stulpen, Netze für Möbel und alle anderen Wirkwaaren aus Zwirn, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht, nicht in Verbindung oder auch in Verbindung (selbst mittelst Näherei) mit anderen Gegenständen, wie Knöpfen, Bändern (auch aus Seide) und anderen ähnlichen Zuthaten, sofern diese zum Gebrauch des Gegenstandes erforderlich sind.		
314	Strumpfwirkwaaren aus anderen Stoffen als Seide, gemischt mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, einfach zusammengewirkt, nicht genäht . . .	600	Wirkliches Nettogewicht.
327	Strumpfwirkwaaren aus Flachs oder Hanf, gemischt mit anderen Spinnstoffen außer Seide, Goldfäden, Silberfäden, vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden im Verhältniß von nicht über 20 pCt. des Gewichts	380	Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkung. Falls einer der Spinnstoffe, welche die Beimischung bilden, 20 pCt. des Gewichts übersteigt, wird der Zollsatz zur Anwendung gebracht, welcher für Gewebe aus der mit dem höchsten Zollsatz belegten Beimischung vorgesehen ist. Wirkwaaren aus Flachs oder Hanf, gemischt mit Seide, fallen unter Nr. 310 bezw. 330, je nach dem Verhältniß, in welchem die Seide zu dem übrigen Material steht. Wirkwaaren aus Flachs oder Hanf, gemischt mit Goldfäden, Silberfäden, vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, fallen unter Nr. 314.		
	„Tricotstoffe" siehe 3. Nr. 313 und 326.		
5. u. 6. 300	Spitzen*), Tülle und Stickereien aus Zwirn . . . . . kg	5,60	*Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkung. Spitzen, Tülle und Stickereien aus Zwirn, vermischt mit anderen Spinnmaterialien mit Ausnahme von Seide, Goldfäden, Silberfäden, vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, fallen unter diesen Artikel, auch wenn die Beimischung 20 pCt. des Gewichts übersteigt.		

		Zollsatz für 100 kg Kil.	
	Anmerkung zu 300 Spitzen 2c. (Forts.) Spitzen, Tülle und Stickereien aus Zwirn, vermischt mit Seide, gleichviel in welchem Verhältniß, aber ohne Beimischung von Goldfäden, Silberfäden, vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden fallen unter Nr. 312; desgleichen, vermischt mit Goldfäden, Silberfäden, vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, indeß ohne Beimischung von Seide, fallen unter Nr. 315 bis; desgleichen, vermischt mit Seide und gleichzeitig mit Goldfäden, Silberfäden, vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, fallen unter Nr. 308.		
	315 bis Spitzen*), Tülle und Stickereien aus anderen Stoffen als Seide, gemischt mit Goldfäden, Silberfäden, vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden	800	*Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkung. Wenn dergleichen Spitzen, Tülle und Stickereien Seide, gleichviel in welchem Verhältniß, enthalten, so fallen dieselben unter Nr. 308.		
7.	299 Posamentier- und Bandwaaren aus reinem Zwirn, gebleicht oder nicht oder farbig	160	Wirkliches Nettogewicht
	Anmerkung. Hierunter sind begriffen: Borten, Schnüre, Schnürbänder, Litzen, Fransen, Knöpfe u. dergl.		
	315 Posamentierwaaren aus anderen Stoffen als Seide, gemischt mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden	640	Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkungen zu Nr. 313 bis 315. Gemischte Gewebe (Nr. 313), Strumpfwirkwaaren (Nr. 314) und Posamentierwaaren (Nr. 315) gehören zu dem betreffenden dieser drei Artikel auch dann, wenn sie nur eine geringe Beimischung von Seide, bis zu 20 pCt. des Gewichts, haben. Uebersteigt die Beimischung von Seide 20 pCt. des Gewichts, so fallen derartige Gewebe unter Nr. 305, derartige Strumpfwirkwaaren unter Nr. 306 und derartige Posamentierwaaren unter Nr. 307.		
	328 Posamentierwaaren aus Flachs und Hanf, gemischt mit anderen Stoffen außer Seide, Goldfäden, Silberfäden, vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, im Verhältniß von nicht über 20 pCt. des Gewichts	160	Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkung. Falls einer der Stoffe, welche die Beimischung bilden, 20 pCt. des Gewichts übersteigt, wird der Zollsatz zur Anwendung gebracht, welcher für Posamentierwaaren aus der mit dem höchsten Zollsatz belegten Beimischung vorgesehen ist. Posamentierwaaren aus Flachs oder Hanf, gemischt mit Seide, fallen unter Nr. 311 bezw. 331, je nach dem Verhältniß, in welchem die Seide zu dem übrigen Material steht. Posamentierwaaren aus Flachs oder Hanf, gemischt mit Goldfäden, Silberfäden, vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, fallen unter Nr. 315.		
8.	334 Getheertes Pack- und Deckleinen, Wachsleinwand jeder Art, einfach gefärbt oder mit Mustern bedruckt, im Stück oder abgepaßt brutto	30	
	Anmerkung. Hierunter sind begriffen: Grobes Wachstuch für Fußbodenbelag, feines Wachstuch, auf der Rückseite rauh oder nicht, Wachstuch für Möbel, Malerleinwand, durchsichtige Wachsleinwand, Buchbinderleinen, Unterlagen aus Wachsleinwand für den Tischgebrauch, Lampenunterlagen u. dergl., nicht garnirt mit anderen Materialien. Gebrauchte Theerdecken, womit Maschinen, Wagen 2c. zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung bedeckt werden, sind zollfrei.		
	Bemerkung: Es finden sich die angezogenen Tarifnummern: 305, 309 und 329 bei IV. 3.; 306, 310 und 330 bei IV. 4.; 307, 311 und 331 bei IV. 7.; 308 und 312 bei IV. 5—6.; 339 bei V. 2.		
	Ausfuhrzoll.		
	Nicht genannte Artikel sind zollfrei.		
	544 Lumpen und Abfälle: a) aus vegetabilischen Stoffen	verboten.	

Rußland.

		Allgemeiner Tarif Zollsatz für 1 Pfund Rubel Gold.	Maximaltarif. Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.	
	Muster verschiedener Zeuge und Fabrikate, welche nicht das Ansehen und den Charakter von Waaren haben, sind nach Tarif-Nr. 218 zollfrei. *Muster von Geweben und Fabrikaten aller Art, welche nicht das Ansehen und die Natur von Waaren haben, fallen unter diesen Artikel, auch wenn sie auf Karten befestigt und diese geheftet oder gebunden sind.* (Deutschld.)			
1.	176 Hadern:			
	1) a) aller Art, mit Ausnahme von wollenen . . . Pud	3,50	—	
	Zollfrei ist der Bedarf der Papierfabriken.			
	179 2) Jute, roh . . . . . Pud	0,90 + 20% Zuschlag.	15	
	3) Flachs und Hanf, gehechelt und ungehechelt, Flachs- und Hanfauskämmsel, Wolle aus Tannennadeln, Neuseeländischer Flachs, Manilahanf, Nesselfasern und andere Flachs und Hanf ersetzende Pflanzenstoffe, roh	frei	—	
2.	184 Jute-, Leinen- und Hanfgarn, sowie Garn aus anderen vegetabilischen Spinnstoffen, die in Nr. 179 Punkt 3 bezeichnet sind, nicht gedreht . . . . . Pud	9 + 10% Zuschlag.	30	
	Anmerkung. Das in diesem Artikel bezeichnete Garn, gedreht, wird nach Punkt 4 Nr. 183 (siehe I. 2.) verzollt.			
3.	191 Jute- und Leinensäcke, sowie auch grobe Gewebe aus Jute, für Säcke und Verpackung . . . . . Pud	3,90 + 10% Zuschlag.	30	
	Anmerkung. Läuferteppiche aus Jute, Manilahanf und dergleichen Materialien werden nach diesem Artikel mit einem Zuschlage von 50 pCt. verzollt. *Zu Nr. 191. Jute- und Leinwandsäcke, welche zur Ausfuhr von Russischem Getreide aller Art gedient haben, sind bei der Wiedereinfuhr zollfrei.* (Deutschld.)			
	192 Gewebe aus Jute, Flachs, Hanf und anderen, in Nr. 179 Punkt 3 bezeichneten Materialien, mit Ausnahme der in den Nrn. 191 und 193 genannten Gewebe, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, sowie auch in Verbindung mit Metallfäden:			
	1) Zwillich zu Matratzen und Möbeln, Teppichgewebe, Möbelstoffe und dergleichen schwere Gewebe . . .	0,75 *0,60*	30	Deutschld.
	2) Serge, Köper, Satin, Panama, Drell, Zwillich und dergleichen Gewebe für Kleider	0,90 *0,75*	30	„
	3) Tischtücher, Servietten und Handtücher	1,50 *1,35*	30	„
	Anmerkung. Wenn die in diesem Artikel benannten Gewebe Seide nur als Muster oder Streifen aus einigen Einschlagfäden enthalten, so wird ein Zuschlag von 30 pCt. zu den in den betreffenden Absätzen dieses Artikels genannten Zollsätzen erhoben. *Zu Nr. 192 Abs. 3. Tischtücher, Servietten und Handtücher werden nach Absatz 3 dieses Artikels verzollt, auch wenn sie mit einfachem, höchstens ½ Zoll breitem Saum und einer Franse verziert sind, welche nicht an das Gewebe angenäht ist, sondern lediglich aus der Verlängerung der Webefäden besteht.* (Deutschld.)			
	193 Leinwand und Batist: aus Flachs, Hanf und anderen in Nr. 179 Punkt 3 bezeichneten Spinnmaterialien, mit oder ohne Beimengung von Baumwolle, wie auch in Verbindung mit Metallfäden: roh, ausgekocht, gebleicht, gefärbt, bedruckt und buntgewebt	1,50 + 20% Zuschlag.	30	

			Allgemeiner Zoll. Zollsatz für 1 Pfund Rubel Gold.	Maximaltarif. Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.	
	193	Leinwand ꝛc. (Forts.): Anmerkung. Taschentücher aus Leinen und Batist, besäumt, aber ohne jegliche Verzierung, unterliegen der in Nr. 193 festgesetzten Zollgebühr und außerdem einem Zuschlage von 20 pCt.; alle anderen Taschentücher aus Leinen und Batist unterliegen der für Wäsche und Kleider festgesetzten Zollgebühr. Von den in diesem Artikel benannten Geweben, welche eine Beimengung von Seide nur als eingewebte Muster oder Streifen enthalten, wird außer der in diesem Artikel festgesetzten Zollgebühr ein Zuschlag von 30 pCt. erhoben.			
	aus				
	194	Segeltuch, Hanfschläuche für Feuerspritzen, hanfene Eimer, Treibriemen aus Hanf	0,30 + 10% Zuschlag.	30	
		[Anm. hierzu siehe 8.]			
		„Dochte" siehe 7. Nr. 53.			
		„Plüschgewebe" siehe V. 5. Nr. 213.			
		„Schabracken und Decken ꝛc., besäumt" siehe V. 2. Nr. 209. Anm. 2.			
4.	205	Gestrickte Fabrikate [und Posamentierarbeit]: 1) Gestrickte Fabrikate, auch mit Anzeichen von Näherei:			
		[a] seidene	11,25 7,50	30]	Deutschld.
		[b] halbseidene	4,50 2,85	30]	„
		c) alle anderen	1,50 0,90	30	„
		[Anmerkungen siehe 7. Nr. 205. 2.]			
5. u. 6.	207	Spitzen, Stickereien, Einsätze: 1) Spitzen aller Art, Handarbeit, [Spitzen, seidene, Maschinenarbeit (Blonden), seidene Stickereien und Einsätze] . . .	11,25 10,12½	30	Frankr.
		2) Spitzen, Maschinenarbeit (Besätze), mit Ausnahme der seidenen; Stickereien und Einsätze außer den seidenen .	5,25 + 10% Zuschlag.	30	
		Spitzen jeder Art, Maschinenarbeit, mit Ausnahme der seidenen	4,72½		Deutschld.
		„Gardinen, Stores ꝛc., besäumt" siehe V. 2. Nr. 209. Anm. 2.			
7.	53	Dochte . . . . . Pud	4,20 + 20% Zuschlag.		
	aus				
	205	[Gestrickte Fabrikate und] Posamentierarbeit: 2) Schnüre und Posamentierbänder, Agramenten (Besatz), Fransen, Quasten, Garnituren und andere geflochtene Fabrikate:			
		[a] seidene und halbseidene	4,50 2,85	30]	Deutschld.
		b) alle anderen	1,50 0,90	30	„
		Anmerkung. Wenn die in [Punkt 1 c und] Punkt 2b genannten Fabrikate eine Beimischung von Seide und Rauschgold als Verzierungen haben, so wird die in diesen Punkten festgesetzte Zollgebühr mit einem Zuschlage von 30 pCt., *vertragsmäßig* (Deutschld.) *von 20 pCt.* erhoben. *Zu Nr. 205. Nach den entsprechenden Absätzen dieses Artikels werden verzollt:* [*Strick- und*] *Posamentierwaaren, Hand- oder Maschinenarbeit, regulär oder geschnitten, auch wenn gerauht oder plüschartig, mit oder ohne Näherei.* [*Strickwaaren aus Baumwolle, Leinwand oder Wollstoffen, ohne deshalb höher verzollt zu werden, einen Besatz haben, wenn darin nur keine Seide enthalten ist. Kleidungsstücke aus Strickwaaren aller Art fallen unter Nr. 205*]. [*Strick- und*] *Posamentierwaaren,* [*aus Seide, Halbseide und*] *mit Seide vermischt, werden folgendermaassen verzollt: als Seidenfabrikate oder -Arbeiten gelten diejenigen, bei denen 50 bis 100 pCt. der Oberfläche, Vorderseite und Rückseite zusammengenommen, mit Seide bedeckt sind; als Halbseidenfabrikate diejenigen, bei denen 20 bis 50 pCt. der bezeichneten Oberfläche, und als mit Seide vermischte Fabrikate diejenigen, bei denen weniger als 20 pCt. der Oberfläche mit Seide bedeckt sind.* (Deutschld.)			

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz für 1 Pfund Rubel Gold.	Maximaltarif. Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.	
212	1) Knöpfe aller Art, leinene	1,20	30	
	Zu No. 212. Bei der Verzollung nach diesem Artikel werden auch die Karten, auf denen die Knöpfe befestigt sind, mitgewogen. (Deutschld.)	+ 10% Zuschlag. 0,90		Deutschld.
8. 88	Gummi elasticum oder Kautschuk und Guttapercha, vorgerichtet oder in fertigen Gegenständen:			
	2) [Waaren aus weichem und Horn-(Hart-)Gummi (mit Ausnahme der besonders benannten), in Verbindung mit anderen Materialien]; Kautschukgewebe	0,25½ + 10% Zuschlag.	30	
	4) mit Kautschuk durchtränkte Gewebe für Kardenbänder:			
	a) mit grobem Filz (Woilok)	0,15	30	
	b) ohne Filz	0,30	30	
	Anmerkung 1. [Elastische Gewebe, Bänder, die Gummifäden enthalten, sowie] nicht elastische Gewebe, d. i. mit Kautschuk getränkte oder zusammengeklebte, mit Ausnahme der in Punkt 4 dieses Artikels genannten, werden nach Beschaffenheit des Gewebes verzollt	—	30	
	Anm. 2. [siehe V. 1.]			
194	Wachstaffet und Wachstuch aller Art (mit Ausnahme des seidenen, welches nach Tarif-Nr. 197 [siehe IV. 3.] verzollt wird), und Waaren daraus; [Segeltuch], mit Farbe grundirte Leinwand, Planen, Hanfschläuche für Feuerspritzen, hanfene Eimer, Treibriemen aus Hanf [und aus Baumwolle]	0,30	30	
	Anmerkung. Die Gewebe für Garbenbinder und Sortirmaschinen sind zollfrei.	+ 10% Zuschlag.		
	Ausfuhrzoll.			
	Nicht genannte Artikel sind zollfrei.			
3.	Hadern und Lumpen aller Art . . . . . Pud	0,45 0,45		Deutschld.

Schweden.

		Zollsatz für 1 kg Kronen.	
	Im Tarif nicht besonders aufgeführte Waaren und Roherzeugnisse sind: nach Art. 726, roh — frei, nach Art. 727, mehr oder weniger bearbeitet, einem Werthzoll von 15 pCt. unterworfen.		
1. 54	Heede von Hanf oder Flachs	frei	
98	Werg und altes kleingehauenes Tauwerk	frei	
202	Hanf, ungehechelt und gehechelt	frei	
252	Jute	frei	
359	Flachs, ungehechelt und gehechelt	frei	
365	Lumpen	frei	
	Watte:		
	geleimt oder gummirt:		
[668	seidene	3,00]	
669	andere Arten	0,20	
670	andere Arten, auch zu medizinischen Zwecken	frei	
2.	Leinen- und Hanfgarn:		
	einfaches:		
159	ungefärbt und ungebleicht	0,20	
160	gefärbt, gebleicht oder bedruckt	0,40	
	dublirtes oder mehrdrähtiges wird wie Zwirn verzollt. [Siehe unten: Nr. 638/39.]		
	Anmerkung. Sog. Kabelgarn wird wie Tauwerk verzollt. [Siehe V. 4. Nr. 657.]		
	Jutegarn:		
	einfaches:		
165	ungefärbt und ungebleicht	0,06	
166	gefärbt, gebleicht oder bedruckt	0,18	
	dublirtes oder mehrdrähtiges wird wie Segelgarn und Bindfaden verzollt.		

		Zollsatz für 1 kg Kronen.
	Garn:	
	aus anderen Vegetabilien (Grasgarn) wird wie Segelgarn und Bindfaden verzollt.	
	Segelgarn [und Bindfaden]:	
167	ungefärbt und ungebleicht	0,20
168	gefärbt, gebleicht oder bedruckt	0,40
	Anmerkung. Aus verschiedenen Rohstoffen gesponnenes oder aus gefärbten oder rohen Garnen, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, dublirtes Garn wird ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Antheil, welchen die verschiedenen Rohstoffe oder Garnsorten daran haben, nach dem höheren Zollsatz verzollt; jedoch ist auf Seide, welche im Garn eingesponnen ist und der Länge desselben nicht ununterbrochen folgt, oder auf andere Stoffe, die in geringen Mengen in hauptsächlich aus Rindviehhaaren hergestelltem Garn enthalten sind, keine Rücksicht zu nehmen.	
	Zwirn:	
	aus Leinen und Hanf:	
638	ungebleicht	0,40
639	gebleicht oder gefärbt	0,60
	„Zwirn aus Flachs, übersponnen mit Gold ꝛc." siehe V. 1.	
3.	Bänder:	
[22	aus Seidensammet oder ganzseidene	8,00]
[23	halbseidene	3,00]
24	andere Arten, [darunter auch elastische, selbst seidene, worin Kautschuk oder Aehnliches enthalten ist]	1,75
	Anm. 1. [siehe IV. 3.]	
	Anmerkung 2. Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	Hutfutter, aus [Seide oder] anderen Geweben:	
	ohne Verbindung mit anderem Material wird wie dasjenige Gewebe verzollt, aus welchem es hauptsächlich besteht.	
210	in Verbindung mit anderem Material	1,80
538	Rouleaux aus Leinen- oder Hanfgeweben, bemalt oder bedruckt . .	0,90
	Anmerkung. Für Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	Säcke:	
	neue, leere, werden mit einem Zuschlag von 10 pCt. wie der Stoff verzollt, aus welchem sie angefertigt sind.	
622	augenscheinlich gebrauchte und abgenutzte	frei
	Gewebe:	
	von Flachs, Hanf oder anderen, nicht besonders genannten vegetabilischen Gespinnsten mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder Jute:	
	a) glatte, zweischäftige und solche geköperte, deren ganze Oberfläche bezüglich des Gewebes gleichartig ist (nicht gemusterte Gewebe), ausgenommen Satin oder Atlasgewebe,	
696	welche auf einer Fläche von 1 qcm höchstens 25 Schuß- und Einschlagfäden enthalten, auch Segeltuch, aller Art .	0,25
697	welche auf einer Fläche von 1 qcm mehr als 25 bis einschl. 35 Schuß- und Einschlagfäden enthalten	0,45
698	welche auf einer Fläche von 1 qcm mehr als 35 bis einschl. 50 Schuß- und Einschlagfäden enthalten	1,00
699	welche auf einer Fläche von 1 qcm mehr als 50 Schuß- und Einschlagfäden enthalten	1,75
700	b) zu a nicht zu rechnende Teppichgewebe	0,40
701	c) zu a nicht zu rechnende Polsterleinwand, auch sog. Korsetdrillich	0,90
702	d) andere Arten	1,50
	Jutegewebe:	
713	ungebleichte und ungefärbte Sack- oder Packgewebe	0,10
714	andere Arten	0,40
	Anmerkung. Jutegewebe mit Beimischung eines größeren oder geringeren Theiles von Baumwolle werden wie die gleichartigen Gewebe von reiner Baumwolle verzollt.	

			Zollsatz für 1 kg Kronen.
		Anmerkung [zu Nr. 696—702 u. 713/14]. Bei der Verzollung von Geweben findet ein Gewichtsabzug nicht statt für Papier- und Zeugumschläge der einzelnen Stücke, noch für Schachteln und Einlagen.	
		Mützenfutter wie Hutfutter.	
		Segel werden ohne Zuschlag wie der Stoff verzollt, aus welchem sie angefertigt sind.	
		Von verunglückten Schiffen geborgene siehe Schiffsinventarien [— zollfrei — Band D. I. 3. u. 4. Nr. 564].	
		Unterlagen zum Besticken und Stramin: aus Gewebe (wie Gewebe).	
		„Bett-, Tischzeug und Handtücher, genäht“ siehe V. 2.	
		„Lampendochte“ siehe 7. Nr. 680.	
		„Shawls und Tücher“ siehe V. 2.	
4.		Strümpfe und andere auf dem Strumpfwirkerstuhl hergestellte oder gestrickte, gehäkelte und geknotete Arbeiten, nicht besonders genannt:	
[606		aus Seide oder Halbseide	9,00]
607		andere Arten	1,75
		Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
		„Kleidungsstücke, Shawls und Tücher aus Strumpfwaare ꝛc.“ siehe V. 2.	
5.		Spitzen und Blonden:	
[593		seidene, mit oder ohne Verbindung mit anderen Stoffen . . .	12,00]
594		andere Arten	4,00
		Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
6.		Stickereien aller Art, nicht besonders genannt, fertige oder nur angefangene, werden mit einem Zuschlag von 100 pCt. wie das Zeug oder der Stoff verzollt, auf welchem die Stickereien ausgeführt sind.	
		Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge, Karten und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
		[Siehe auch V. 2.]	
7.		Knöpfe, nicht besonders genannt:	
[293		aus Seide, allein oder in Verbindung mit anderem Material .	2,00]
294		aus zusammengesetzten oder, als bearbeitet, nicht besonders genannten Materialien, mit Ausnahme von Knöpfen, in welchem Seide enthalten ist	1,00
		andere Arten werden wie das betreffende Material, bearbeitet, verzollt.	
		Anmerkung 1. Knöpfe nur mit Oesen aus einem anderen Material als diese werden verzollt wie das bearbeitete Material, aus welchem die Knöpfe angefertigt sind.	
		Anmerkung 2. Bei der Verzollung von Knöpfen aller Art findet ein Gewichtsabzug für Papierkarten, auf welchen sie befestigt sind, und für Schachteln und Papier, in welchem sie verpackt sind, nicht statt.	
		Posamentierwaaren, wie Fransen, Borten, Besätze, Nestelschnüre, Tressen, Schnüre u. dergl., nicht besonders genannt:	
[577		von Seide oder Halbseide	9,00]
578		andere Arten, [darunter solche, auch seidene, in welchen Kautschuk oder ähnliche Materialien enthalten sind]	3,00
		Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge, Karten und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
680		Dochte, Lampen- und Licht-	1,00
		Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
8.		Wasserdichte Gewebe:	
718		mit Kautschuk überzogen, auch doppelte Gewebe, zusammengefügt durch Kautschuk oder anderes Material	1,75
		mit anderer wasserdichter Masse belegte, einschl. Wachstuch und andere lackirte oder gefirnißte Gewebe:	
719		Teppiche	0,25
720		andere Arten	0,60
		[Zu 3. bis 8. siehe auch V. 5. Nr. 573.]	

Schweiz.

			Zollsatz für 100 kg Franken.	
		NB. Chinesisches Gras (Chinagras, Tschuma, Ramch, Ramie, Rhea-Hanf, Nesselhanf), sowie Gespinnste und Gewebe aus diesem Faserstoff sind in allen Formen dem Hanf gleichgestellt.		
1.	7	Lumpen (Hadern) aller Art, mit Ausnahme der Dünglumpen; altes Tauwerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle (Nr. 4)	0,20	
	533	Flachs, Hanf, Jute, Ramie (Rameh, Nesselhanf) und andere ähnliche Spinnstoffe, sowie deren Abfälle: roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt . . . . . (Nr. 333)	0,30	It.
		Ad 533. Flachs, Hanf, Jute ꝛc. in ungesponnenem Zustande, auch gebleicht, gefärbt; Ramiefaser, gekämmt, roh oder gefärbt (Ramieug), Torffasern zu Verbandzwecken, nicht präparirt bezw. imprägnirt (imprägnirte s. ad 216 [unter I. 1.]).		
2.		Garne aus den sub Nr. 533 genannten Spinnstoffen: bis und mit Nr. 10, einfach, roh und gebaucht:		
	534a	*aus Hanf* . . . . . (Nr. 334; 1,50 Franken)	1,20	It.
	534b	*aus Leineu, Ramie* . . . . . (Nr. 334)	1,50	
		Ad 534 a u. b. Seilerfaden, eindrähtig.		
	535	*aus Jute oder anderen ähnlichen Spinnstoffen* . . (Nr. 334)	1,50	
	536	über Nr. 10, einfach, roh und gebaucht . . . . (Nr. 335)	6,00	
		NB. ad 534/536. Für die Verzollung der Ramiegarne ist die englische Titrirung maßgebend.		
	537	gezwirnt, gebleicht . . . . . (Nr. 336)	10,00	
	538	gefärbt . . . . . (Nr. 337)	16,00	
	539	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, für den Detailverkauf hergerichtet . . . . . (Nr. 338)	40,00	
		Ad 536/539. Schustergarn ist verzollbar je nach Beschaffenheit und Aufmachung.		
		NB. ad Nr. 534—539 [und 552]. Betreffend die Unterscheidung zwischen Schnur und Bindfaden (Nr. 552 [siehe V. 4.]) und Garn (Nr. 534—539) ist zu bemerken, daß Garne gewöhnlich in Strängen, Bindfaden und Schnüre auf Knäuel gewickelt und in Packeten in den Handel kommen.		
3.	254	Treibriemen aller Art . . . . . (Nr. 133)	20,00	Deutschl., Oestr.-U.
		Gewebe aus den sub Nr. 533 genannten Spinnstoffen[1]):		
		Packtuch unter 9 Fäden auf 5 mm im Geviert:		
	540	*aus Leinen, Hanf, Ramie* . . . . (Nr. 339; 2,50 Franken)	2,00	„
		NB. ad 540/547 siehe nach 547.		
	541	*aus Jute oder anderen ähnlichen Spinnstoffen* (Nr. 339; 2,50 Franken)	2,00	„
		roh oder gebaucht, von 9 bis 13 Fäden auf 5 mm im Geviert:		
	542	*aus Leinen, Hanf, Ramie* . . . . (Nr. 340; 15 Franken)	12,00	„ It.
		Ad 542. [Gewebe, grobe, aus Seidenabfall, zu Putztüchern, Putzlappen ꝛc., am Stück.]		
	543	*aus Jute oder anderen ähnlichen Spinnstoffen* (Nr. 340; 15 Franken)	12,00	„
		roh oder gebaucht, von 14 bis 22 Fäden auf 5 mm im Geviert:		
	544	*aus Leinen, Hanf, Ramie* . . . . . (Nr. 341; 30 Franken)	25,00	„
	545	*aus Jute oder anderen ähnlichen Spinnstoffen* (Nr. 341; 30 Franken)	25,00	„
		Ad 540/545. Packtuch auch mit farbigen Streifen: je nach Fadenzahl und Beschaffenheit.		
		roh oder gebaucht, von über 22 Fäden auf 5 mm im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen:		
	546	*aus Leinen, Hanf, Ramie* . . . . . (Nr. 342; 60 Franken)	42,00	„
		Ad 540, 542, 544, 546. Geleimtes Packtuch (Steifleinwand) ist wie gewöhnliche Leinwand nach Fadenzahl und Beschaffenheit zu verzollen.		
	547	*aus Jute oder anderen ähnlichen Spinnstoffen* (Nr. 342; 60 Franken)	42,00	„
		Ad 546/547. Batist, Linon, Taschentücher, abgepaßt, ohne Stickereien; Handtücher (Abreibtücher), aus Hanf, Flachs ꝛc., mit oder ohne Fransen; Jutetuch, roh oder gefärbt; halbgebleichte Gewebe aus Leinen, Hanf ꝛc.; Storen, bemalte, aus Leinwand; ohne Näharbeit (mit Näharbeit siehe Nr. 627 [unter V. 2.]); Tischzeug, gemustertes, abgepaßt, mit umgenähten Fransen.		
		NB. ad 540/547. Zettel und Eintrag zusammengenommen. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen.		

			Zollsatz für 100 kg Franken.	
	553	Gurten, Schläuche, Säcke . . . . . (Nr. 348)	20,00	Deutschl., Oestr.-U.
		Ad 553. Gurten mit oder ohne Schnallen; Putztücher, imprägnierte (sog. serviettes prodigieuses), zum Putzen von Metallen; zugeschnittene Tücher (Putztücher, Putzlappen) von Packleinen, Jute, [Seidenabfall] und anderen ähnlichen Spinnstoffen, auch mit grob übernähten Enden.		
		NB. Teppiche aus den sub Nr. 533 genannten Stoffen, in Verbindung mit animalischen Stoffen, sind wie Wollteppiche verzollbar [siehe Nr. 602/603 [unter III. 3.]].		
		Matten, Bodendecken und Teppiche aus Jute, Manilahanf und anderen ähnlichen Faserstoffen, auch mit eingefaßtem Rand: grobe (nicht gewebte):		
	554	roh . . . . . (Nr. 349)	12,00	„
		Ad 554. Kohlensäcke ohne farbige Streifen, bloß mit den Anfangsbuchstaben des Eigenthümers gezeichnet.		
	555	gefärbt, bedruckt 2c. . . . . (Nr. 350)	20,00	„
	556	gewebte Teppiche aus den sub Nr. 533 genannten Spinnstoffen (Nr. 351)	50,00	
		NB. ad 554/556. Matten und Bodendecken, Teppiche: mit angenähten Fransen, siehe ad 627. [unter V. 2.].		
		[1] Gewebe von weniger als 35 cm Breite sind als Bänder zu verzollen.		
		„Bänder" siehe 7. Nr. 549.		
		„Kleidungsstücke, Leibwäsche 2c., nur zugeschnitten" siehe V. 2. Nr. 626/627.		
		„Rüschen, ungenähte" siehe V. 5. ad 637.		
		„Säcke, gebrauchte, leere" siehe V. 2. ad 618.		
		„Teppiche aus Jute, Leinen in Verbindung mit animalischen Stoffen" siehe III. 3. ad 602.		
4.		Wirkwaaren, [mit oder] ohne Näharbeit:		
	633	aus Leinen . . . . . (Nr. 403)	80,00	
		Ad 632/635 und NB. dazu siehe I. 4.		
5.	548	Tüll, glatt oder broschirt, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt (Nr. 343)	60,00	
	aus 550	Spitzen . . . . . (Nr. 345)	150,00	
6.	550	Stickereien [und Spitzen] . . . . . (Nr. 345)	150,00	
		Ad 550. Bestickte Leinengewebe (siehe NB. ad 523/528 [unter I. 6.]); Metallspitzen in Verbindung mit Leinen 2c. siehe NB. ad 529. [unter I. 5.].		
7.	549	Bänder und Posamentierwaaren . . . . . (Nr. 344; 60 Franken)	50,00	Deutschl., Oestr.-U.
		Ad 549. Bänder und Posamentierwaaren, auch in Verbindung mit echtem oder unechtem Gold- und Silberfaden; Litzen.		
		„Knöpfe" / „Schuhnestel" } siehe V. 5. aus ad 714.		
8.	343	Schmirgelleinwand . . . . . (Nr. 206)	20,00	„
	364	[Asphaltfilz, Asphaltpappe (Dachpappe), Asphaltröhren, Holzcement] . . . . . (Nr. 221; 2,00 Franken)	1,50	„
		Ad 364. Asphaltgewebe, mit Asphalt getränktes Packtuch.		
	530	Wachstuch, gemeines, und sog. Oelleinwand, zu Verpackungszwecken . . . . . (Nr. 330; 10 Franken)	8,00	„
		Aus ad 530. Packtuch mit Theer getränkt.		
	531	Wachstuch zu Möbeln 2c.; [Wachstaffet] . . . . . (Nr. 331)	30,00	
	532	Linoleumteppiche . . . . . (Nr. 332)	20,00	Deutschl., Oestr.-U.
		Ad 532. [Imprägnirter Papierstoff, gemustert, zu Fußbodenbelägen; Linoleumtapeten, Linerustatapeten; [Wachsgewebe, mit Segeltuch oder Drillüberzug, bemalt, zur Fabrikation von Koffern bestimmt].		
	617	Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe, und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttaperchawaaren . . . . . (Nr. 391; 40 Franken)	25,00	„
		Ad 617. Gewebe zu Regenmänteln u. dergl., mit Kautschuk oder Guttapercha behandelt.		
		Ad 611-17 [siehe I. 8.].		

		Zollsatz für 100 kg Franken.	
	Wagendecken (Blachen) fertige:		
649	aus Segeltuch mit oder ohne Imprägnirung (Nr. 416; 25 Franken)	20,00	Deutschl.,
650	aus Kautschukstoffen . . . . . (Nr. 417; 50 Franken)	35,00	Oestr.-U.
719	[Bureaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Malergeräthe: nicht anderswo genannt] . . . . . (Nr. 474; 30 Franken)	25,00	„

Aus ad 719. Leinwand, präparirte, für Malereien; [Pausleinwand].

„Buchbinderleinwand" siehe I. 3. Nr. 510.
„Maßbänder" . . . . . } siehe V. 5. aus ad 714.
„Schweißblätter, ungenähte" }
„Treibriemen" siehe 3. Nr. 254.

Serbien.

Zollsatz für 100 kg Dinar.

Muster ohne Werth sind zollfrei.
[Betr. der Umfassteuer (Octr) siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

1.	Hanf, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle:	
307	im Werg	5
308	gehechelt oder nicht, in loser Masse	15
aus 408	Abschnitte von Stoffen aus [Wolle, Baumwolle], Leinen, [Ziegenhaar, Seide], und anderen Materialien	frei
aus 409	Hadern und Lumpen, Kleidungsstücke und Schuhzeug, welche zum ferneren Gebrauch unbrauchbar sind; ferner unbrauchbares Garn und Tauwerk	frei
2.	Garne (mit Ausnahme der Seilerwaaren), einfach oder gezwirnt, auch in Detailadjustirung:	
309	roh, nicht gebleicht, nicht gefärbt, nicht in Verbindung mit anderen Materialien	40 *12,50*
310	gebleicht, nicht gefärbt, nicht in Verbindung mit anderen Materialien	40 *15*
311	gefärbt, bedruckt oder in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	40 *25*
3.	Gewebe aus Hanf, Flachs und anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme der Baumwolle:	
312	Sack- und Packstoffe, grobe, sowie fertige Säcke daraus	10 *7,50*
313	Pflaumensäcke, schwere, im Gewichte von 1 kg und mehr per Stück	6 *4,50*

Anmerkung. Die zu Nr. 312 und 313 gehörigen Waaren, sowie die zu Nr. 314 gehörigen Sackzwilliche und Säcke daraus können auch mit einzelnen farbigen Streifen versehen sein *(auch vertragsmässig)*.

314	Sackzwilliche und Säcke daraus	10 *7,50*
315	Gemeine Hausleinwand und andere ähnliche starke Leinwand aus Flachs oder Hanf (wie Flank, Numerasch, Kalameika und dergl.); Zwillich für Militärbekleidung, Segelleinen und andere starke Leinengewebe; alle diese auch gebleicht, jedoch nicht gefärbt . .	50 *15*
316	Die unter Nr. 314 und 315 genannten Gewebe gefärbt, ferner Gradl, das ist geköperte Leinwand für Bettzeug, Matratzen, Strohsäcke, Möbelüberzüge; Canevas und Schöckl (das ist gefärbte Futterleinwand und farbige karrirte Bettzeuge), Decken und Teppiche aller Art	75 *30*
317	Drille zu Kleidungsstücken, gebleicht oder farbig gewebt	100 *30*
318	Andere dichte Gewebe, roh, gebleicht, gefärbt, farbig gewebt, bedruckt, nicht bestickt	150 *65*

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
	Gewebe aus Hanf ꝛc. (Forts.):	
319	Feine und leichte Gewebe, wie Linon, Batist, [Tüll zu Vorhängen und anderem Gebrauch], auch mit eingewebten, Stickerei nachahmenden Mustern	200 150
	Anmerkung. In Nr. 319 gehören alle Gewebe, welche eine geringe Beimischung von Seide als Aufputz haben, ebenso wie alle Gewebe in Verbindung mit anderen nicht textilen Materialien *(auch vertragsmäßig)*.	
	„Dochte" siehe 7. Nr. 251.	
	„Gurten, Schläuche ꝛc." siehe V. 4. Nr. 322.	
4.	[Band-], Wirk- und Strumpf-, [Posamentier- und Knopf-]Waaren:	
372	aus Leinen	150 80
	[Anmerkung hierzu siehe V. 1. nach Nr. 376.]	
5.	320 Undichte Gewebe, wie Maschinenspitzen, Englischer Tüll, Bobbinet oder Petinet, Schleier ꝛc.	400 300
	377 Spitzen, handgeklöppelte	300 150
	„Tüll" siehe auch Nr. 319 unter 3.	
6.	Stickereien:	
387	auf Leinen	450 300
388	desgl. mit Gold- oder Silber-, echt vergoldeten oder versilberten Gespinsten oder Drähten	450 300
7.	251 Dochte aller Art	40 30
	Band-, [Wirk- und Strumpf-], Posamentier- und Knopfwaaren:	
372	aus Leinen	150 80
	[Anmerkung hierzu siehe V. 1. nach Nr. 376.]	
8.	196 Gewebe mit Kautschuk oder Guttapercha getränkt oder überzogen, oder auch damit zusammengeklebt, [desgleichen elastische Gewebe und Wirkwaaren], sowie alle anderen Kautschuk- oder Guttaperchawaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von Kleidungsstücken und Schuhwaaren	120 80
	Wachstuch:	
197	Gemeines, d. h. zum Bedecken von Waaren oder Fahrzeugen aus ordinären Geweben, angestrichen oder getränkt mit Theer oder mit einem anderen gemeinen Material	30 15
	Anmerkung: Hierher gehören die wasserdichten Waaren oder Wagendecken aus imprägnirter Leinwand, auch mit Ringen, Riemen, Schnallen ꝛc. abfustirt *(auch vertragsmäßig)*.	
198	Feines, d. h. für Tischdecken und für anderen Gebrauch, mit Ausnahme des unter Nr. 197 genannten	60 40

Ausfuhrzoll.

4	Hanf und Flachs in Fasern	5
16	Abfälle von Geweben aus [Baumwolle, Wolle], Flachs, [Ziegenhaar, Seide], und anderen Stoffen	2,50
17	Hadern und Lumpen, zum ferneren Verbrauch unverwendbare Kleidungsstücke und Schuhwaaren; zerrissenes, unbrauchbares Garn und Tauwerk	2,50

Spanien.

			Zollsatz für 1 kg Erster Tarif Peseten.	Zweiter Tarif Peseten.
		Die mit * gekennzeichneten Tarif-Positionen umfassen Waaren, für welche Ursprungszeugnisse erforderlich sind. „Muster von Geweben und Posamentierwaaren" siehe die allgemeinen Bestimmungen. In Betreff der Bedeutung des Zeichens †) siehe Schluß der allgemeinen Bestimmungen.		
		Hanf, Flachs, Pita, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, sowie Waaren daraus.		
1.	*166	Hanf, roher oder gehechelter . . . . . brutto 100 kg	12	10
	167	Flachs, roher und gehechelter . . . . . brutto 100 kg	3,25	2,70
	168	Jute, rohe, Manilahanf, Pita, Ramie und andere Pflanzenfasern . . . . . brutto 100 kg	1,20	1
		Nach Spezial-Tarif 4 Nr. 5 unterliegt Manilahanf, Pita und Jute, roh, wenn aus außereuropäischen Ländern herstammend und aus Europa zu Lande oder zu Wasser eingehend, bei der Einfuhr noch einem Zollzuschlage von 1 Peseta auf 100 kg.		
2.	169	Garne aus Manilahanf, Pita, Jute und andere nicht tarifirte, bis zu Nummer 12 einschließlich[20]) . . . . . ges. Gew. 100 kg	12,50	10,50
	170	Desgl. aus Hanf, Leinen oder Ramie, bis zu Nummer 20 einschließlich, sowie Jutegarn von Nr. 13 aufwärts[20]) . . . . . ges. Gew. 100 kg	58,50	45
	171	Desgl. aus Hanf, Leinen und Ramie, von Nummer 21 aufwärts[20]) . . . . . ges. Gew. 100 kg	37,75	27,50
	*172	Zwirn, zwei- oder mehrdrähtiger . . . . . ges. Gew.	1,55	1,20
		[20]) Behufs Feststellung der Nummer der Gespinnste nimmt man einige Meter derselben, multiplizirt die Zahl mit 165 (Zahl der Centigramme, welche ein Meter Gespinnst der Nr. 1 wiegt), das Produkt dividirt man mit der Zahl der Centigramme, welche die dazu genommenen Meter Gespinnst gewogen haben; der Quotient ist die Nummer des Gespinnstes. Als Jutegespinnst wird der eindrähtige Zwirn angesehen, dessen Dicke gleich oder kleiner als Nr. 1 der Englischen Numerirung ist, als Tauwerk dickere Gespinnste.		
3.		Gewebe[11]).		
	*174	Glatte Gewebe aus Hanf oder Flachs, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, bis zu 10 Fäden einschließlich . . . . . netto	2,55	2,15
	*175	Glatte Gewebe aus Hanf oder Flachs, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, von 11 bis 24 Fäden einschließlich . . . . . netto	6,40	5,35
		Für Länder der ersten und zweiten Gruppe,†) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt . . . . netto		2,50
		(Gewebe aus Flachs, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, mit Plattstichstickerei als Erzeugniß der Länder der ersten und zweiten Gruppe†), solange der Vertrag mit der Schweiz gilt . . . netto		3
	*176	Glatte Gewebe aus Hanf oder Flachs, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, von 25 Fäden und darüber . . . . . netto	11,50	9,60
		Für Länder der ersten und zweiten Gruppe†), solange der Vertrag mit der Schweiz gilt . . . netto		4,25
		(Solche Gewebe aus Flachs mit Plattstichstickerei als Erzeugniß der Länder der ersten und zweiten Gruppe†), solange der Vertrag mit der Schweiz gilt . . . . . netto	—	5
	*177	Gewebe aus Hanf oder Flachs, geköpert oder gemustert netto	5,15	4,55
		Für Länder der ersten und zweiten Gruppe†), solange der Vertrag mit der Schweiz gilt . . netto		3
	180	Desgl., schlichte aus Jute, Manilahanf, Pita oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle . . . . . netto	0,70	0,60

			Zollsatz für 1 kg Erster Tarif Pesetas.	Zweiter Tarif Pesetas.
	181	Desgl., geköperte oder gemusterte, aus denselben vorgedachten Stoffen, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle . . . . . netto	2,70	2,25
	182	Teppiche aus den vorgedachten Stoffen, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle[42] . . . . . netto	2,20	2
	253	[Geflechte und] Gewebe aus [Stroh], Hanf, Manilahanf [oder Roßhaar] zur Hutfabrikation (siehe die betreffenden Nummern). Für Länder der ersten und zweiten Gruppe†), solange der Vertrag mit der Schweiz gilt. netto 100 kg	—	20
		Wenn diese Waaren andere Fasern als die genannten enthalten, so zahlen sie nach dem Generaltarif.		
		[1]) Bei den Geweben, welche je nach der Anzahl der Fäden verzollt werden, zählt man nur diejenigen der Kette in einer Länge von 6 mm.		
		[42]) Als Teppiche werden alle Gewebe aus Jute, Manilahanf, Pita und anderen Pflanzenfaserstoffen mit oder ohne Beimischung von Baumwolle angesehen, welche zum Belegen des Fußbodens dienen.		
		„Tücher mit Fransen" siehe die allgemeinen Bestimmungen Ziffer 7.		
4.	179	Strumpfwaaren . . . . . netto	13,75	11,45
5.	178	Spitzen . . . . . netto	37,50	31,25
		„Tüll" siehe die allgemeinen Bestimmungen Ziffer 6.		
6.		[Siehe 3. Nr. 175/6.] [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen Ziffer 8.]		
7.	*378	Knöpfe aller Art, ausgenommen goldene und silberne netto	2,50	2
	393	Dochte für Lampen und Lichte . . . . . netto	3,90	3
	*398	Posamentierwaaren [andere als seidene oder wollene] netto	5,85	4,50
		„Geflechte" siehe 3. Nr. 253.		
8.	388	Oeltuch und Wachsleinwand zu Fußbodenbelag und zum Verpacken . . . . . netto 100 kg	30	32,50
	389	Dergl. anderer Art . . . . . netto	1,30	1
	*404	Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit anderen Materialien[81]) . . . . . netto	3,60	3
		[Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit anderen Stoffen *zu Schuhwerk (elastische Schuheinsätze)* aus Ländern der ersten und zweiten Gruppe†), solange der Vertrag mit der Schweiz gilt . . . . . netto		2]
		[81]) Als in diese Position einbegriffen sind alle Gewebe zu erachten, welche auf einer oder beiden Seiten mit einer Kautschukschicht bedeckt sind, und ebenso diejenigen, welche auf der Innenseite mit Kautschuk überzogen sind.		

Ausfuhrzoll.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

2	Lumpen, leinene oder hanfene, und gebrauchte Gegenstände aus denselben Materialien . . . . . 100 kg	4	

Türkei.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren entrichten einen Werthzoll von 1 pCt. mit Ausnahme von im Lande hergestellten Stoffen und Geweben.

Argentinien.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.

Alle nicht zollfreien Waaren unterliegen einem Zuschlagszoll von 5 pCt. vom Werth und zwar die einem spezifischen Zoll unterworfenen von dem durch den Werthschätzungstarif bestimmten.

In Betreff der Bedeutung des Zeichens *) siehe Schluß der allgemeinen Bestimmungen.

Flachs, gesponnener, zum Weben	5 %
Matten aus Faser	5 %
Pita, Jute oder Hanf, roh, weder gekämmt noch gesponnen	5 %
Pitahanf, Jute oder gesponnener Hanf zur Anfertigung von Geflechten	10 %
*Sackleinwand aus rohem Pitagewebe . . . . . kg	Pesos (Gold) 0,01
Säcke aus Leinwand [oder anderer Art von Baumwolle]	40 %
Säcke aus Sackleinwand oder rohem Pitagewebe †) . kg	Pesos (Gold) 0,015
Zwirn-Spitzen, feine	40 %

†) Die Regierung ist ermächtigt, die zollfreie Einfuhr von Säcken aus Sackleinwand für Getreide zu gestatten, wenn der Preis im Freistaat 21 Centavos Gold per kg übersteigt.

Falls zollfreie Einfuhr von Säcken††) bestimmt wird, hat Sackleinwand für dieselbe Zeit ebensolche Vergünstigung.

††) Auf Grund des vorstehenden Gesetzes ist durch eine im Boletin oficial vom 14. Dezember 1899 erlassene Regierungsverordnung vom 12. d. M. die zollfreie Einfuhr von Säcken aus Sackleinwand auf die Dauer von acht Monaten gestattet und durch Dekret vom 25. August 1900 bis zum 1. Februar 1901 verlängert worden.

Bolivien.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 30 pCt.

Neben den Zöllen wird noch ein Zuschlag von 40 pCt. erhoben.

1451 Packungen aus Hanf oder aufgedrehtem Tauwerk, für Maschinen oder andere Zwecke	frei
1454 Packungen mit Beimischung von Graphit, Talg oder anderen Fettstoffen	frei
1556 Kalfaterwerg	frei
1581 Manilafaser, roh	frei

Brasilien.

Nach Anmerkung 58 zahlen die Gewebe oder Waaren aus Ramie oder Chinagras je nach der Beschaffenheit die für Baumwollwaaren festgesetzten Zölle.

		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
1.	[Stroh, Esparto], Kokosfaser, Pita (Agavefaser), [Piassava, Poina (ganz kurze Art Baumwolle)] und andere Faserstoffe:		
411	Roh, in irgend einer Weise vorbereitet und zugerichtet, oder gekämmt und gehechelt:		
	für Cigaretten, lose oder in Masse, oder auch in Packen (livrinhos)	4 000	50
	zu Matten, Hüten und dergl. Geflechte:		
	Italienische, Chilenische und dergl.	1 200	30
	alle anderen Arten	200	30
	zu anderem Gebrauch	40	15
	Flachs, Jute und Hanf:		
528	Roh, zubereitet, gehechelt und in Wocken, auch gefärbt oder gesprenkelt (pintado)	20	20
530	Werg, roh	20	20
531	Charpie, in Fäden oder in Masse	700	10
566	Lumpen, Sahlleisten und Abfälle	50	20
2.	411 Garn aus Kokosfaser, Pita (Agavefaser) und anderen Faserstoffen [siehe 1]:		
	einfaches	300	15

		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
411	Garn ꝛc. (Forts.): gedrehtes oder Zwirn aller Art in Knäueln oder auf Spulen	2 000	50
	Garn: aus Jute und Hanf:		
529	einfaches zum Verweben, roh	100	20
	" " " , gefärbt	130	20
	nicht" besonders" aufgeführtes der Zoll wie für Leinengarn.		
	aus Flachs:		
	einfaches, zum Weben, roh oder gebleicht	640	20
	" " " gefärbt	840	20
	gezwirntes, " oder "Zwirn" aller Art, auf Spulen, in Knäueln oder Strähnen, zum Nähen, Häkeln, Stricken und dergl.	2 000	50
	für Schuhmacher und Feuerwerker (fogueteiro)	600	50
3. 430	Säcke aus Juteleinwand oder anderem Material oder Gewebe	1 000	50
533	Teppiche und Decken zu jeder Verwendung	2 000	50
534	Osnabrücker Leinen (aniagem), Sackleinen und andere, nicht besonders aufgeführte Gewebe aus Werggarn für Säcke und zum Verpacken, glatt oder geköpert	650	60
535	Barèges und andere offene Gewebe	10 000	60
538	Ravenstuch, Britannia, Cambric, Zitz, Creguelas, Irlandas, Platilhas und andere, nicht besonders aufgeführte Gewebe, roh, gebleicht, gefärbt, crémirt, gestreift oder bedruckt:		
	glatte:		
	bis 12 Fäden in 5 qmm	900	60
	mehr als 12 und bis 24 Fäden im Quadrat von 5 mm	2 200	60
	mehr als 24 und bis 36 Fäden im Quadrat von 5 mm	5 000	60
	mehr als 36 und bis 48 Fäden im Quadrat von 5 mm	9 300	60
	mehr als 48 Fäden	13 000	60
	geköpert und nach Art des Segeltuchs	3 000	60
	gemustert oder damastartig:		
	für Kleidungsstücke	6 000	60
	für Handtücher und dergl.	5 400	60
	rauh, für Handtücher und Bettdecken	3 600	60
	[gummirt oder gewichst, für Büchereinbände	800	50]
	Anmerkung 60. Die Gewebe aus Leinen und Hanf oder aus Leinen und Jute unterliegen je nach ihrer Qualität den vorstehenden Abgabensätzen.		
539	Zaumzeug: aus Leinen, oder aus Leinen und Baumwolle, einfache oder mit Verzierungen von unedlem Metall . Stück	2 400	50
	Desgl. desgl. Halfter Stück	1 200	50
	Anmerkung 61. Auf diesen Artikel findet die Bestimmung der Anmerkung 6 Anwendung [siehe III. 7. in Nr. 496].		
542	Shawls, Decken (mantas) und Tücher (lenços): [bestickte, mit Spitzen oder aus Spitzen	v. Werth	60]
	schlichte:		
	bis 24 Fäden im Quadrat von 5 mm	3 600	60
	mehr als 24 und bis 36 Fäden im Quadrat von 5 mm	8 000	60
	mehr als 36 und bis 48 Fäden im Quadrat von 5 mm	15 000	60
	mehr als 48 Fäden	20 000	60
545	Gurte (cilhas) Stück	1 200	60

		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
	548 Zugeschnittene Stücke zu Schuhwerk sind wie die betreffenden Gewebe zu verzollen.		
	552 Tücher (Laken), [Steppdecken, Kissenüberzüge], Handtücher und Servietten:		
	[bestickte, oder] mit [Spitzen oder] Hohlsaum	v. Werth	60
	glatte — die Abgaben wie die entsprechenden Gewebe mit 10 pCt. Zuschlag.		
	553 Segeltuch und Halbsegeltuch	1 200	50
	555 Manierung (Schläuche — mangueiras)	1 200	50
	556 Pferdedecken, [Schabracken] aus Leinen mit oder ohne Beimischung von Wolle oder Baumwolle:		
	aus Xerga-Gewebe	1 800	60
	aus anderem Gewebe	3 000	60
	Anmerkung 64. Hierher gehören nicht die Hüllen für Thiere, welche die Zölle als fertige Kleidungsstücke aus irgend einem Gewebe zahlen.		
	563 Säcke:		
	[Reisesäcke . . . . . Stück	3 200	50]
	von grober oder Sackleinwand und dergl.	800	60
	561 Streifen und Einsätze, bedruckt oder einfach, mit Falten oder Bausch, glatte oder damastartige, [sowie mit der Hand oder Maschine bestickte]	24 000	60
	565 Thür- und Fenster-Vorhänge mit oder ohne Rollen Stück	5 000	60
	1030 Zelte aus [Leder], Segeltuch oder irgend einem anderen Gewebe, mit oder ohne Einrichtung	v. Werth	50
	„Pianoforte- 2c. Decken" siehe V. 2. b. Nr. 541.		
4.	558 Strümpfe — wie die baumwollenen Strümpfe. (Siehe I. 4. Nr. 465.)		
5.	561 Spitzen, leinene, oder leinene mit Baumwolle oder Wolle gemischte:		
	in Abschnitten zu Kleidergarnituren, Schleiern und anderen Gegenständen	v. Werth	60
	nicht besonders aufgeführte	54 000	60
	„Shawls, Decken und Tücher aus Spitzen" siehe 3. Nr. 542.		
6.	„Laken, Handtücher und Servietten, bestickte" siehe 3. Nr. 552.		
	„Shawls, Decken und Tücher, bestickte" siehe 3. Nr. 542.		
	„Streifen und Einsätze, bestickte" siehe 3. Nr. 564.		
7.	532 Schnüre, Quasten, Halter, Rockspangen, Borten, Kopfputz, Fransen und ähnliche Artikel aus reinem Leinen, oder mit Beimischung von Wolle oder Baumwolle	10 000	60
	537 Knöpfe	3 000	50
	540 Bortengewebe, Schnüre, Geflechte, Tressen mit oder ohne Beimischung von Baumwolle:		
	sogenanntes Gurtband, grob, zu Gurten und dergl.		
	von mehr als 4 cm Breite	1 400	50
	nicht besonders aufgeführt, einschl. der breiten Borten zu Gürteln	2 800	50
8.	559 Wachstuch:		
	zur Fußbodenbekleidung	700	50
	alle anderen Arten	1 800	60
	aus		
	1033 Waaren aus Kautschuk, Gummi elasticum, Celluloid und Guttapercha, vulkanisirt oder nicht:		
	Gewebe aus Leinen:		
	im Stück oder in Abschnitten	4 000	50
	nicht besonders aufgeführte Waaren	7 000	50
	1050 Wasserdichte Stoffe aus Hanfgewebe, mit oder ohne Papierzuthat, im Stück oder verarbeitet	1 300	50
	1064 Schmirgelleinwand [und Polirpapier aller Art]	300	30
	„Gummirte oder gewichste Gewebe" siehe 3. Nr. 538.		

Canada.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.

aus

1. 508 Kokosfaser und Kokosgarn . . . . . frei
521 Mexikanische Faser, natürliche, und Tampico- oder Istle- und Pflanzenfaser; Fibrilla, Flachsfaser und Flachswerg; Manilagras, [Esparto- oder Spanisches Gras und andere Gräser, sowie Halbzeug davon zur Papierfabrikation] . . . . . frei
534 Hanf, nicht zugerichtet . . . . . frei
545 Jute und Juteſtengel . . . . . frei
557 Werg . . . . . frei
570 Lumpen von [Baumwolle], Leinen, Jute, Hanf [und Wolle, Papier-Abfall oder -Abſchnitzel], sowie Abfall jeder Art, ausgenommen mineralischer Abfall . . . . . frei
„Antiseptisches Verbandzeug: Werg und Jute" siehe I. 1. Nr. 152.
„Tauwerk, altes" siehe V. 4. Nr. 544.

2. 411 Segelgarn von Hanf und Flachs, wenn zu Boots- und Schiffssegeln verwendet . . . . . 5 %
432 Vorgeſpinnſt (rove), wenn zur Herstellung von Schnur für Garbenbinder eingeführt . . . . . 5 %
546 Jute, Flachs- oder Hanfgarn, einfach, gefärbt oder bunt, [Jutecanevas, nicht gepreßt oder kalandrirt], wenn durch Fabrikanten von Teppichen, Fußdecken und Matten, sowie von Jutegeweben oder Juteſtoffen, Hängematten, Bindfaden und Fußboden-Wachstuch zum Gebrauch bei der Herstellung nur dieser Artikel in ihren eigenen Fabriken eingeführt frei
„Angelschnur und Garn zu Netzen, sowie Gillinggarn und Maaleiks" siehe V. 4. Nr. 524; „Angelschnur" auch ebenda aus Nr. 319.

3. 361 Leinendamast, Treppenleinendamast, geblümte Leinwand, Servietten, Zwischendeckchen (doylies), Tischtücher und Tablettdecken, Betttücher, [Steppdecken], Handtücher und ähnliche Artikel aus Leinwand [oder Baumwolle] oder aus Leinwand und Baumwolle zusammen, fertig oder nicht fertig n. a. v. . . . . 30 %

aus

362 Taschentücher aller Art . . . . . 35 %

aus

368 Plüsch . . . . . 30 %
374 Jutezeug, ungefärbt, nicht weiter fertiggemacht als gebleicht oder kalandrirt . . . . . 10 %
375 Pferdedecken von Jute, der Form des Pferdes angepaßt oder anderweit zugerichtet . . . . . 30 %
376 Alle Fabrikate aus Hanf, Flachs oder Jute, n. a. v., oder aus Hanf, Flachs und Jute gemischt . . . . . 25 %
377 Beutel oder Säcke von Hanf, Leinen oder Jute . . . . . 20 %
380 Segel für Boote und Schiffe . . . . . 25 %
381 Zeuge, nicht mit Kautschuk überzogen oder wasserdicht gemacht, gleichviel ob aus [Wolle, Baumwolle], gemischtem Garn (unions), [Seide oder] Ramie, 60 Zoll oder mehr breit und nicht mehr als 7 Unzen auf das Quadrat-Yard wiegend, wenn ausschließlich zur Herstellung von Mackintosch- (wasserdichten) Kleidungsstücken, unter Beobachtung der vom Gouverneur im Rathe zu erlassenden Bestimmungen eingeführt . . . . . 15 %
396 Teppichzeug, Vorleger, Matten, Mattenstoff von Kokos, [Stroh], Hanf oder Jute; Teppichfutter und Treppenstufen-Auflagen . . . . . 25 %
400 Gurtband, unelastisches . . . . . 20 %
411 Segeltuch von Hanf und Flachs, wenn zu Boots- und Schiffssegeln verwendet . . . . . 5 %
516 Segeltuch zu Treibgurten und Schläuchen, wenn von Fabrikanten solcher Artikel zum Gebrauch bei der Herstellung derselben in ihren eigenen Fabriken eingeführt; sowie Canevas oder Gewebe, nicht überzogen (frictionized), zur Herstellung von Fahrradreifen, wenn von Fabriken zum ausschließlichen Gebrauch bei der Herstellung von Fahrradreifen in ihren eigenen Fabriken eingeführt . . . . . frei

		Zollsatz vom Werth.
	545 Inteleinwand, direkt vom Stuhl, weder gefärbt, geschoren, gemangelt, gepreßt, kalandrirt, noch in irgend einer Weise fertiggemacht . . .	frei
	„Bänder" siehe 7. Nr. 369.	
	„Fensterrouleauxstoff" siehe I. 3. Nr. 399.	
	„Jutecanevas" siehe 2. Nr. 546.	
	„Lampendochte" siehe 7. Nr. 418.	
	„Staubschützer" siehe I. 3. Nr. 389.	
	„Werkzeugsäcke" siehe V. 5. Nr. 424.	
4.	387 Socken und Strümpfe aller Art	35 %
	388 Strickwaaren, n. a. a., Unterhemden und Unterbeinkleider, sowie Strumpfwaaren aller Art, n. a. a.	35 %
	aus	
5.	362 Spitzen, Spitzenkragen und alle ähnlichen Spitzenwaaren; Spitzengrund und -Netzwerk von Leinen	35 %
	aus	
6.	362 Stickereien, u. a. a.	35 %
	aus	
7.	362 Borten, Fransen, Quasten und Armbänder, n. a. v.	35 %
	369 Bänder aller Art und aus jedem Material, [sowie Seidenwaaren oder solche Waaren, deren Hauptbestandtheil dem Werthe nach Seide ist], n. a. a.	35 %
	405 Stiefel-, Schuh- und Korset-Schnürbänder aus jedem Material . .	30 %
	418 Lampendochte	25 %
	aus	
	426 Knöpfe aller Art, bezogen [oder nicht], u. a. v., einschl. Erkennungsknöpfe [und Manschetten- oder Kragen-Knöpfe] (welche nicht Bijouteriewaaren sind)	35 %
	563 Geflechte, glatte, mit Ausschluß von Borten oder Phantasiebesatz, aus Manila	frei
8.	385 Wachstuch, sowie Band oder anderes Gewebe in Form von Kautschukstoff, velutirt oder überzogen, n. a. v.	30 %
	398 Glanzwachstuch für Wagen, Fußböden, Simse und Tische; Linoleum und Korkmatten oder -Teppiche	30 %
	422 Meßbänder aus jedem Material	25 %
	489 Buchbinderleinwand	frei
	494 Steifleinwand (buckram), wenn zur Herstellung von Herren- und Damenhuiformen eingeführt	frei
	„Mit Kautschuk getränkte Leinenschläuche" siehe I. 8. aus 222 u. V. 2. Nr. 222.	

Chile.

		Zollsatz vom Werth.
	Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt. Muster von Waaren, deren Zoll, ohne diese Ausnahme, 2 Pesos nicht übersteigt, sind zollfrei.	
1.	Lumpen zur Papierfabrikation	frei
	Manila und Jute, roh	frei
	Manila zur Herstellung von Tauwerk	frei
	Rohstoffe für die Anfertigung von Tauwerk und Sacktuch, wie Manila, Hanf und Jute	frei
	Werg für Schiffe	frei
	„Tauwerk, altes" siehe V. 4.	
2.	[Schnur, Stricke], Fäden, Zwirne oder Garne von Hanf, Esparto, Manila oder Jute, welche nicht über 30 mm Umfang haben . . .	35 %
	Zwirne und Garne zum Stricken, Sticken oder Zeichnen	frei
3.	Batist, Hansleinwand oder Doppelleinwand, Bretagnische Leinwand, Cambray, Damast oder Deutsches Tischzeug, feine Holländische Leinwand, Irländische Leinwand, alle leinenhaltig	35 %
	Bettzeug, weißes	35 %
	Gewebe von Hanf oder Jute zu Säcken	15 %
	Riemen und Treibriemen für Maschinen	5 %

		Zollsatz vom Hundert.
	Säcke, leere	15 v/o
	Schiffssegel, alte	frei
	Segeltuch von Leinen [oder Baumwolle] von Nr. 1 bis 7	15 v/o
	Taschentücher, welche Leinen enthalten	35 v/o
	Teppiche, große und kleine	35 v/o
	Tischdecken oder Tischteppiche	35 v/o
	Tischtücher und Servietten, welche Leinen enthalten	35 v/o
	Trippsammet mit Ausnahme des gewöhnlichen gerissenen	35 v/o
	Vorhänge und Rouleaux	35 v/o
	„Docht“; „Leinwand für Stickereien“ siehe 7.	
4.	„Fabrikate aus leinenem Strumpfgewebe“ siehe III. 3.	
5.	Blonden und Spitzen (encajes und mißnaques)	35 v/o
6.	—	
7.	Borten (esterillas) [und Leinwand für Stickereien]	15 v/o
	Docht	5 v/o
	Fransen	35 v/o
8.	Buchbinderleinwand	5 v/o
	Schlagleinen für Zimmerleute (Meßbänder)	5 v/o
	Schmirgelleinen	frei
	Wasserdichte Gummizeuge	frei
	„Riemen für Maschinen“ siehe 3.	

Columbien.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Zoll von 1,875 Pesos für 1 kg.
Muster in kleinen Stücken bis zum Gewichte von 25 kg sind zollfrei.
[Betr. der aus verschiedenen Materialien gewebten Zeuge siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

1.	—	
2.	Leinengarn	0,60
	Werg- oder Kabelgarn [und Filz zu Verdichtungen]	0,075
3.	Coleta	0,15
	Feine ungebleichte Gewebe, ausgenommen die Drills und die übrigen in den folgenden Gruppen erwähnten Gewebe	0,90
	Gewöhnliche ungebleichte Gewebe, wie Crehuelas, Brins, Segeltuch, Hauslenwand und Zeug für Zelte, mit Ausnahme der Drills	0,45
	Leere Beutel oder Säcke von Hanf, [getheert oder] ungetheert, mit oder ohne wasserdichtes Papier, und gewöhnliches Gewebe der gleichen Art zur Anfertigung derselben	0,015
	Leere Beutel oder Säcke von Fique oder Jeniquen, [getheert oder] ungetheert, mit oder ohne wasserdichtes Papier, und Gewebe derselben Art zur Anfertigung derselben	0,015
	Taschentücher, Bretagnas, Coquillo, Estopillas, Piquardias, Irlandas, Labales, Waranbofs, Batist, Listados (Imitation von Baumwolle)	1,875
	Ungebleichte weiße oder farbige Drills, Creas, Platillas, Damastgewebe, Tischzeug, Servietten, Handtücher, Bettdecken, Matratzenüberzüge, Bänder, Betttücher und diesen ähnliche Gegenstände, welche an anderer Stelle dieses Tarifs nicht aufgeführt sind, sämmtlich ohne Naht und Stickerei	1,20
	Weiße oder gestreifte gewöhnliche Crehuelas	0,60
4.	Mützen, Strümpfe, Handschuhe	1,875
5.	Alle [bestickten und] Spitzengewebe sowie deren Nachahmungen, einschließlich Spitzen, Besatz und ähnliche Gegenstände	2,25
6.	Alle bestickten [und Spitzen-] Gewebe sowie deren Nachahmungen	2,25
7.	Fransen, Besatzband, [Schärpen], Tressen und Buntbänder, Litzen, Troddeln und sonstige ähnliche Gegenstände	1,875
	Schnüre, die nicht anderweitig aufgeführt sind	0,30

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
8.	Getheerte Zeuge für Dächer von Landhäusern und Brücken	0,075
	Gewöhnlich gearbeitete oder gefirnißte Gewebe für Fußböden, und gewöhnliches Wachstuch für Kutschen, ausgenommen das für Tischdecken	0,30
	Wachstuch für Möbel und Tischdecken, anderweit nicht erwähnt . . .	0,90
	„Getheerte Beutel ꝛc. von Hanf, Fique oder Jeniquen" siehe 3.	

Costa-Rica.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Zu den Einfuhrzöllen tritt laut Tarif-Nr. 104 noch eine allgemeine Hafengebühr von 0,015 Pesos für 1 kg hinzu.
Muster ohne Werth aller Art entrichten 0,02 Pesos für 1 kg.

	aus	
1.	5 Getheertes Werg	0,02
	aus	
	36 Pita- oder Kabuyahanf, roh; Werg aller Art	0,02
	aus	
	38 Charpie [und Baumwolle], zur Wundbehandlung zubereitet	0,07
2.	aus	
	38 Garn in Dochten oder zum Sacknähen; Hanfgespinnst	0,07
	39 Garn in Strähnen, Knäueln, Rollen und in Zeugen zum Sticken (Canevas)	0,22
	aus	
3.	36 Kaffee- und Mehlsäcke, grobes Gewebe zu Kaffeesäcken	0,02
	40 Decken, grobe, einfache und sergeartige, Segeltuch, Brin und Halbleinen (rusias); feine Teppiche auf Zeugunterlage von Baumwolle, Wolle, Leinen oder jedem anderen Material außer Seide; bedruckte Teppiche und Fußteppiche, ohne Beimischung von Wolle	0,26
	aus	
	41 Bettlaken, gebleichte Decken; Madapolams und Estribilla	0,33
	aus	
	42 Drillich, Zwillich, gemischt farbiges Zeug (mezclillas); [Steppdecken und] abgepaßte Stücke	0,43
	aus	
	43 Hängematten, [Zitz, Sandalos, Lustrin], Osnabrücker Halbleinen, Creasleinen und andere Stoffe zur Verwendung als Futter und zu Blumen; [Piqués, Perkal, Perkaline], Batist, Gaze, [Musselin], Cambray, Linon; [Tarlatans, einfache oder gemusterte, weiße oder bedruckte oder einfarbige]	0,54
	aus	
	44 Batistleinen, Irisch-Leinen, Jerbillas, Holländisch-Leinen und andere ähnliche Stoffe, auch Baumwolle enthaltend; [Strumpfwaaren, wie gewebte Unterhemden, Strümpfe und Unterbeinkleider; Baumwollsammet (panas), einfach oder gemustert, und] damastartige Gewebe, zu Tischtüchern und Servietten, Handtüchern und anderen häuslichen Zwecken	0,65
	aus	
	45 Gewebe, mit Wolle gemischt, [Musseline mit Stickereien]; Futter zu Sonnenschirmen und ähnlichen Gegenständen; [Ueberwürfe (rebozos) mit seidener Kante]	0,87
	aus	
	46 Zugeschnittene Blätter oder andere Formen zu Blumen, [und alle Posamentierwaaren]; zugeschnittenes Zeug zu Zeugstiefeln, [mit oder] ohne Gummizug	1,09
	„Genähte oder genietete Pumpenschläuche" siehe V. 2. aus Nr. 37. „Lampendochte" siehe 7.	
	aus	
4.	44 Strumpfwaaren, wie gewebte Unterhemden, Strümpfe und Unterbeinkleider	0,65
	aus	
5. u. 6.	46 Tüll, einfacher bedruckter oder geblümter, wie Gardinen, Mückennetze ꝛc.; Spitzen, bestickte Streifen und anderer Putz	1,09

		Zollsatz für 1 kg Netto.
7.	aus 41 Dochte zu Lampen und Zunderbüchsen	0,33
	aus 46 Bänder, Tressen oder Floretbänder, Borten, Schnüre, [Strumpfbänder, Hosenträger; zugeschnittene Blätter oder andere Formen zu Blumen, und] alle Posamentierwaaren	1,09
8.	aus 36 Gewöhnliche Wachs-Packleinwand, und alle Arten wasserdichter Stoffe zum Schutz der Wagen, des Kaffees in den Höfen 2c. gegen Regen	0,02
	37 Wachstuch zum Bodenbelag auf gewöhnlichen Stoffen	0,04
	Hafengebühren bei der Ausfuhr.	
	105 Waaren im Allgemeinen für je 3 kg	0,01
	Für das Wiedereinschiffen von je 50 kg brutto	0,60

Ecuador.

Zollsatz für 1 kg Sucres.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Einfuhrzoll von 25 Centavos für 1 kg.
Für die Waareneinfuhr wird ein Zollzuschlag von zusammen 90 pCt. erhoben.
Außerdem bei der Einfuhr über das Zollamt von Guayaquil noch 10 pCt.
[Siehe die allgemeinen Bestimmungen, auch betreffs der zollfreien Muster.]

1.	Menschenhaar, künstliches	1,50
	Werg aller Art	0,05
2.	Garne aus [Baumwolle oder] Flachs zum Nähen oder Weben	0,25
	Garn zum Nähen von Säcken oder Segeln	0,10
3.	[Baumwollene oder] leinene Gewebe aller Art, nicht besonders aufgeführt, und kleine Batisttücher (lienecillos) mit Ausnahme der Taschentücher	0,25
	Gewebe von [Baumwolle], Leinen [oder Wolle] mit Streifen, Blumen [oder Stickereien] oder mit Ausputz von Seide oder Metallfäden	1,00
	Halstücher aus [Baumwolle oder] Leinen ohne Beimischung von Wolle oder Seide	0,25
	Leere Säcke	0,10
	Matten	0,05
	Pack- oder Hanfleinwand zu Säcken	0,05
	Shawls und Umschlagetücher aus [Baumwolle oder] Flachs ohne Beimischung von Seide oder Wolle	0,25
	Teppiche, Bettsäcke oder Tripp von [Baumwolle], Flachs oder Jute	0,25
	Tücher aus Leinen [und Wolle]	0,50
	„Turadera" und „Sempiternos" siehe I. 3.	
	„Lampendochte" siehe 7.	
4.	Artikel aus Tricotstoff, wie Hemden, Unterjacken, Unterhosen und Strümpfe aus [Baumwolle oder] Leinen	0,25
5.	Spitzen aus [Baumwolle], Leinen [oder Wolle]	1,00
	Stoffe aus Tüll, Spitzen oder Guipüre von [Baumwolle], Leinen [oder Wolle]	1,00
	Vorhänge aus Tüll, Spitzen oder Guipüre, [baumwollene], leinene [oder wollene]	1,00
6.	Streifen, bestickte von [Baumwolle], Leinen [oder Wolle]	1,00
	„Gewebe mit Stickereien" siehe 3.	
7.	Dochte für Lampen	0,25
	Dochte für Zunderbehälter	0,25
	Posamentierwaaren, Borten, Besätze, Fransen aus [Baumwolle], Leinen [oder Wolle] ohne Beimischung von Seide	0,50
	Quasten aus Leinen, nicht Seide enthaltend	0,50
	Schnüre, Litzen [und Koppelstricke] aus [Baumwolle oder] Flachs	0,25
	Schnürsenkel	0,50
	Tressen oder Fransen, nicht aus Silber oder Gold	1,50
8.	Wachstuch für Fußböden	0,05
	Wachstuch für Tischdecken	0,25
	Wachstuch zu Ueberzügen	0,05

Honduras.

Zollsatz für 1 Pfund Pesos.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen nach Tarif-Nr. 378 einem Zoll von 1,50 Pesos für 1 Pfund.
Außer den betreffenden Zollsätzen werden noch Zuschläge und eine Lagergebühr erhoben. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Warenproben in kleinen Stücken sind ohne Rücksicht auf das Gewicht nach Tarif-Nr. 40 zollfrei.

1.	58	Flachs, roh	0,02
	73	Hanf und Werg, roh oder verarbeitet, zum Kalfatern oder Dichten [1].	0,02

[1]. Hanf und Werg sind für einen Zeitraum von fünf Jahren gemäß Verordnung Nr. 88 vom 6. April 1896 frei von allen Zollabgaben.

„Nachahmungen von Menschenhaar" siehe III. 1. aus Nr. 371.

2.	150	Schuhmachergarn	0,04
	238	Leinen- [und Baumwoll-]Garn zum Nähen, Sticken und Weben	0,12
	239	Rohgarn aus Hanf, Pita, Flachs [und Baumwolle]	0,12
3.	47	Kaffeesäcke	frei
	88	Matten und Decken für Fußböden	0,02
	89	Mattendecken für Tische	0,02
	90	Fußdecken oder Fußabtreter	0,02
	169	Segel und Segeltuch [oder Baumwolltuch] für Schiffe	0,04
	185	Grobe Hanf- und Sackleinwand und andere ähnliche ordinäre Gewebe	0,08
	212	Stoffe oder Gewebe aus [Baumwolle], Hanf, Esparto oder Flachs zu Fußboden-Decken, auch wenn mit Zusatz von Wolle	0,08
aus	213	Gewebe für Oelbilder hergerichtet	0,08
aus	232	Pferdegurte	0,12
	261	Gewöhnliche Stoffe oder Gewebe aus Hanf, Flachs [oder Baumwolle] für Möbel, zu Gurten oder in anderer Form verarbeitet	0,12
	278	Drillich, Creas, rein oder mit Beimischung, Tischtücher, Servietten, Handtücher aus Leinwand oder mit Beimischung von Baumwolle	0,18
	291	Satin, [Lüstrin] und andere ähnliche Gewebe zu Unterfutter und Besatz	0,18
aus	309	Gaze, glatt, gemustert, weiß oder bedruckt, Linon	0,24
	321	Mittelfeine Gewebe aus Leinen wie Coletilla, Royal, Irisch-Leinen, Schleiertuch (estopilla), Bretagne und andere ähnliche	0,24
	332	Stoffe und Gewebe zu Pantoffeln, ausgenommen solche aus Seide	0,30
	357	Leinengewebe, in anderen Klassen nicht aufgeführt	0,50
	360	[Gardinen], Vorhänge [und Moskitonetze] aus Leinen [oder Baumwolle]	0,80
	365	Musselin, Batist und sonstige feine Gewebe aus Leinen oder gemischt mit Baumwolle, roh oder farbig, im Stück oder zu Kleidern abgeschnitten	0,80
	366	Taschentücher aus Leinen oder mit Beimischung von Baumwolle	0,80
	374	Batist oder Clarin aus Leinen oder mit Baumwolle gemischt und andere feine Gewebe aus Leinen oder mit Baumwolle gemischt, nicht unter die früheren Klassen gehörig	1,50
		„Gewebe, wie unter 6. angegeben, jedoch unbestickt" siehe V. 1. Nr. 377.	
		„Lampendochte" siehe 7. aus Nr. 246.	
		„Strohsäcke" siehe V. 5. Nr. 145.	
4.	335	Strümpfe aus Leinen oder gemischt mit Wolle oder Baumwolle	0,30
aus 5.	361	Spitzen, Streifen, Blonden, Einsätze aus Leinen oder mit Baumwolle gemischt	0,80
		„Bobbinet oder Tüll aus Pita, glatt" siehe I. 6. Nr. 338.	
		„Gardinen und Moskitonetze" siehe 3. Nr. 360.	
6.		„Bobbinet oder Tüll aus Pita, bestickt" siehe I. 6. Nr. 338.	
		„Gewebe aus jedem Material, mit echtem oder unechtem Silber oder Gold [gemischt oder] bestickt" siehe V. 1. Nr. 377.	
aus 7.	232	Schuhbänder	0,12
		„Flechten aus Leinen 2c." siehe V. 2. aus Nr. 361.	

		Zollsatz für 1 Pfund Pesos.
	aus	
	246 Dochte für Lampen	0,12
	269 Knöpfe aller Art, mit Ausnahme derjenigen aus Seide, Schildpatt, Silber oder Gold	0,18
	361 [Spitzen, Streifen, Blonden, Einsätze], Bänder, Scharpen, Geldbörsen, Achselstücke], Quasten, Schnur, Fransen, [Escarpins, Gürtel, Flechten, Handschuhe] und Posamentierwaaren aus Leinen oder mit Baumwolle gemischt	0,80
N.	158 Maße aus [Leder], Band [oder Papier], lose [oder in Gehäusen]	0,04
	194 Wachsleinwand oder Wachstuch in jeder Form	0,08
	„Gewebe für Oelbilder hergerichtet" siehe 3. aus Nr. 213.	

Mexico.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Neben verschiedenen anderen Gebühren wird zu den Einfuhrzöllen noch ein allgemeiner Zuschlag von zusammen 10½ pCt. erhoben.

1.	128 Hanf, Flachs, Ramie und andere nicht besonders aufgeführte vegetabilische Faserstoffe, roh oder gehechelt gef. G.	0,02
	128 A Jute, Abaca oder Manilahanf, Pita, Istle, Agave und Phormium tenax, roh oder gehechelt 100 kg brutto	0,50
	246 Lumpen, Schnitzel ꝛc. zur Fabrikation von Papier (Anm. 83 [siehe I. 1.])	frei
	690 Antiseptisches Werg (Anm. 211) gef. G.	0,03
	211) Hierher gehört Flachs- und Hanf-Werg, mit medizinischen Desinfektionsstoffen imprägnirt zur Verwendung in der Thierheilkunde. „Tauwerkabfälle" siehe V. 4. Nr. 239.	
2.	499 Gespinnst aus Flachs, Hanf oder anderen ähnlichen Faserstoffen, nicht besonders aufgeführt (Anm. 147 [siehe I. 2.]) gef. G.	0,10
	499 A Gespinnst aus Henequen, Istle, Neuseeland-Faser (Phormium tenax), Crotalaria oder Sunn (Crotalaria juncea) oder Mischungen aus diesen Materialien, nicht über 403 m auf das Kilogramm gehend; sowie Gespinnst aus Abaca- oder Manilahanf, nicht über 437 m auf das Kilogramm gehend (Anm. 147 [siehe I. 2.])	frei
	500 Leinen- oder Hanfgarn, weiß, roh oder farbig, feines oder gewöhnliches, einschließlich des halbgezwirnten, in jeder Stärke, in Knäueln, auf Pappstücken und in Strähnen gef. G.	0,12
	501 Leinen- und Hanfgarn aller Art und in allen Farben, auf Spulen gef. G.	1,00
	502 Leinengarn, geplättet zu Schleiertüchern (rebozos) gef. G.	1,50
3.	233 Ordinäre Säcke aus den unter Nr. 508 und 508A aufgeführten Geweben aus Jute, Pita, Istle, Agave oder grober Packleinwand brutto	0,11
	236 Matten aus Hanf, Jute, Kokosfasern, Palmblatt oder Agave gef. G	0,25
	503 Canevas aus Leinen oder Hanf gef. G.	0,60
	508 Grobes Gewebe aus Jute, Abaca, Pita, Istle, Agave, Neuseeländischem Flachs oder grober Packleinwand, weiß, gelblich oder farbig, gleichviel welcher Webart, nicht mehr als 32 Fäden in Kette und Einschlag im Quadrat von 2 cm Seitenlänge und im Gewicht bis zu 400 g auf das Quadratmeter (Anm. 310) qm	0,05
	508 A Desgl. im Gewicht von mehr als 400 g auf das Quadratmeter (Anm. 310) qm	0,08
	508 B Gewebe aus Jute, Abaca, Pita, Istle, Agave, Neuseeländischem Flachs oder grober Packleinwand, weiß, gelblich oder farbig, glatte, nicht in den vorstehenden beiden Positionen begriffen, bis 12 Fäden in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend qm	0,13
	508 C Gewebe aus Leinen oder anderen ähnlichen Faserstoffen, nicht in Nr. 508, 508 A und 508 B begriffen, weiß, gelblich oder farbig, glatte, bis 12 Fäden in Kette und Einschlag auf das Quadratmeter von 5 mm Seitenlänge enthaltend qm	0,13
	509 Gewebe aus Flachs, Hanf und anderen ähnlichen Faserstoffen, weiß, gelblich oder farbig, glatte, mehr als 12 Fäden in Kette und Einschlag auf ein Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend qm	0,19
	510 Desgl., andere als glatte, weder durchbrochen noch bestickt qm	0,22
	511 Desgl., desgl., durchbrochen [oder bestickt mit Baumwolle oder Leinen] (Anm. 154 [siehe I. 3.]) qm	0,32

		Zollsatz für 1 kg Netto.
[512	Desgl., desgl., mit Wolle bestickt (Anm. 154 [siehe I. 3.]) . . qm	0,35]
513	Desgl., desgl., mit Beimischung von unedlem Metall in gewebten [oder gestickten] Zeichnungen und Mustern (Anm. 155 [siehe I. 3.]) gef. G.	2,00
514	Gewebe aus Flachs, Hanf oder anderen ähnlichen Spinnstoffen, weiß, gelblich oder farbig, mit Beimischung von Edelmetall in Form von Tüpfeln oder Fäden (Anm. 156 [siehe I. 3.]) . . . . . gef. G.	3,00
515	Desgl., desgl., mit Beimischung von Edelmetall in gewebten [oder gestickten] Zeichnungen und Mustern (Anm. 157 [siehe I. 3.]) gef. G.	5,00
516	Teppiche und Tischdecken, nur aus Hanf, Jute oder anderem ähnlichen Faserstoff, glatt, geköpert, gemustert oder aus ungeschnittenem Sammet (Anm. 158 [siehe I. 3.]) . . . . . qm	0,25
517	Desgl., desgl., von Trippsammet (Anm. 158 [siehe I. 3.]) . . qm	0,35
518	Desgl., desgl., mit Fransen oder Sahlleisten aus Wolle (Anm. 158 [siehe I. 3.]) . . . . . qm	0,40
527 A	Vorhänge, Bettüberdecken, Bettdecken, Tischdecken, [Antimakassars und Kissenbezüge], aus Flachs- oder Hanfleinwand, ohne Stickerei gef. G.	1,25
[527 B	Desgl., desgl., mit Stickerei . . . . . gef. G.	1,75]
532	Leinene Tücher, [bestickt] oder durchbrochen [oder mit Spitzenbesatz] (Anm. 166 [siehe I. 3.]) . . . . . Stück	0,40
536	Leinene Ueberwürfe und bedruckte, marmorirte, gestreifte Gewebe mit echten oder nachgeahmten Mustern, bis 26 Fäden in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 mm Seitenlänge . . . . . qm	2,00
537	Desgl., desgl., über 26 bis 38 Fäden . . . . . qm	3,00
538	Desgl., desgl., über 38 Fäden . . . . . qm	6,00
544	Leinenband, durchbrochen [oder mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder Seide bestickt] (Anm. 168 [siehe I. 3.]) . . . . . gef. G.	2,50
545	Desgl., desgl., durchbrochen [oder bestickt], wenn mit Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Masse (Anm. 168 [siehe I. 3.]) . . gef. G.	1,50
878	Babuschen, Hausschuhe und andere Pantoffeln aus nicht seidehaltigem Stoff zugeschnitten . . . . . gef. G.	0,75
880	Stiefel, zugeschnitten, aus nicht seidehaltigem Stoff . . . . gef. G.	1,00
921	Lagerzelte aller Art, ausschließlich der Pfosten zur Aufstellung derselben (Anm. 304) . . . . . brutto	0,20

304) Die Pfosten oder Pfähle sind entweder aus roh bearbeitetem Holz und dann zollfrei, selbst wenn sie Kappen, Spitzen oder Drehzapfen aus Metall haben, oder aber sie sind bearbeitet mit gedrehten Theilen oder anderer Verzierung, dann zahlen sie den ihnen als Waare entsprechenden Zoll.

310 Die unter die Tarifnummern 508 und 508 A gehörenden Gewebe zahlen die Zollsätze gemäß ihrem Gewicht, auch wenn sie einige Fäden aus Baumwolle in Form von Fransen oder als Randstreifen haben. Auf jedes andere Gewebe aus den in jenen Nummern bezeichneten Faserstoffen, welches nicht deutlich unter jene Nummern oder diese Anmerkung miteinbegriffen ist, finden die Zollsätze der Tarifnummern 508 B, 508 C und 509 bis 515 je nach Lage des Falles Anwendung.

„Transmissionsriemen" siehe 8. Nr. 862.

„Zugeschnittene leinene Kleidungsstücke" siehe V. 2. Nr. 525.

4. 519 Strumpfwaaren aus Leinen, nicht besonders aufgeführt, auch mit kleinen Verzierungen aus anderem Stoff, ausgenommen solche aus Edelmetall (Anm. 159 [siehe I. 4.]) . . . . . gef. G. 1,75

„Netzgewebe" siehe 7. Nr. 529.

5. 504 Spitzen und Tüll aus Leinen, sowie Waaren aus jeder Art von leinener Spitze oder dergl Spitzengewebe (punto), nicht besonders aufgeführt (Anm. 150 [siehe I. 5.]) . . . . . gef. G. 7,00

505 Vorhänge, Bettüberdecken und Antimakassars aus leinenem Spitzengewebe (punto); leinenes Spitzengewebe (punto), anderes als Tüll; leinene Bänder oder Kanten von spitzenartigem Gewebe, zum Putz (Anm. 151 [siehe I. 5.]) . . . . . gef. G. 5,00

6. [Siehe 3. Nr. 511—513, 515, 527B, 532 und 544/45; sowie III. 6. Nr. 907.]

7. 520 Quasten aus Flachs, Hanf, Jute oder anderem ähnlichen Pflanzenfaserstoff, auch wenn die Formen aus anderem Stoff sind (Anm. 160 [siehe I. 7.]) . . . . . gef. G. 0,60

		Zollsatz für 1 kg Netto.
521	Quasten aus Flachs, Hanf, Jute oder anderem ähnlichen Pflanzenfaserstoff, wenn sie Schnur aus demselben Material enthalten (Anm. 161 [siehe I. 7.]) . . . . . gef. G.	1,50
529	Fransen, Borten, Posamentierwaaren, Besatzband, Band und Netzgewebe aus Leinen (Anm. 165 [siehe I. 7.]) . . . . . gef. G.	2,00
530	Desgl., desgl., mit Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Masse (Anm. 165 [siehe I. 7.]) . . . . . gef. G.	1,00
866	Knöpfe, überzogen mit nicht seidehaltigem Stoff . . . . . gef. G.	0,40
8. 402	Glas- oder Schmirgelleinwand . . . . . gef. G.	0,07
862	Transmissionsriemen, nicht besonders aufgeführt, wenn sie in Verbindung mit der betreffenden Maschine eingehen (Anm. 291 [siehe I. 8.]) brutto	0,01
871	Schläuche aus Kautschuk, [auch] mit Zeugstoff . . . . . gef. G.	0,12
901	Tafeln aus getheertem Werg zum Dachdecken . . . . . brutto	0,04
920	Wachstuch für Tische, Fußböden oder anderen Gebrauch . . brutto „Lagerzelte" siehe 3. Nr. 921.	0,30

Ausfuhrzoll.

Agavefaser, roh	100 kg netto	0,50
Istle, unbearbeitet	100 kg netto	0,50

Neufundland.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 35 pCt.

1.	Antiseptisches Verbandzeug, wie Charpie, Heede, Jute und Werg, zum Gebrauch als Verbandzeug präparirt, mit oder ohne Arznei-Imprägnirung	30 %
	Hanf, [Hanfgarn, Kokosgarn], Sisalhanf, Manilahanf, Flachs und Werg [tow]	frei
	Werg [oakum] . . . . . Pfund	1 Cent
	„Altes Tauwerk" siehe V. 4.	
2.	Hanfgarn, Kokosgarn	frei
	Zubehör zu Schuhen und Stiefeln, wenn von Schuh- und Stiefelmachern eingeführt, und zwar Maschinengarn	25 %
	Zwirn, für Segelmacher, und zwar Hanfzwirn zum Einlieken und Säumen von Segeln, [und baumwollener Segelzwirn]	30 %
3.	Alle Fabrikate aus Hanf, Flachs oder Jute, n. a. b. a., oder aus Flachs, Hanf und Jute gemischt, n. a. b. a.	30 %
	Bänder aller Art und aus jedem Material	35 %
	Beutel oder Säcke aus Jute, Hanf, Leinen [oder Baumwolle], einschl. Beutel ohne Naht	30 %
	Fenster-Rouleauxstoff im Stück oder zugeschnitten und gesäumt [oder auf Stangen aufgeschlagen], nicht anderweit besonders aufgeführt . . .	35 %
	Grobe Leinwand, bekannt als Segeltuch und Presenning, Segeltuch aus Hanf, [Baumwolle] oder Flachs	5 %
	Gurtband, nicht elastisches	30 %
	Leinendamast, Treppenleinendamast, Tafeldamast (diaper), Servietten, kleine Dessertservietten (doylies), Tischtücher und Tabletdecken, Betttücher [und Steppdecken], Handtücher und ähnliche Artikel aus Leinen [oder Baumwolle], oder aus Leinen und Baumwolle zusammen, aufgemacht oder nicht, nicht anderswo besonders aufgeführt	35 %
	Sackleinwand (brin), als „Brotsackleinwand" bekannt, wenn von einheimischen Zwiebackfabrikanten eingeführt, [oder Schnur, zur Verpackung ihrer Waaren]	10 %
	Segel für Boote und Schiffe, Presenning, Zelte und Sonnensegel . .	40 %
	Stoffe, zum Zwecke des Färbens und Reinigens ausgeführt, wenn dieselben wieder eingeführt werden	30 %
	Teppichstoffe, Vorleger, Matten und Mattenstoff von Kokos, [Stroh], Hanf oder Jute; Teppichfutter und Treppenstufenauflagen . . .	35 %
	Thür- oder Wagenmatten, nicht anderswo besonders aufgeführt . . .	35 %
	Tücher aller Art	35 %
	Wagenausrüstungsstücke: Segeltuch (duck). Drillich und Plüsch . .	25 %

		Zollsatz vom Werth.
	Zubehör zu Schuhen und Stiefeln, wenn von Stiefel- und Schuhmachern eingeführt, und zwar: Futter	25 %
	„Lampendochte" siehe 7.	
	„Staubschützer" siehe I. 3.	
	„Treibriemen" siehe 8.	
4.	Hemden und Unterkleider aus [Baumwolle], Leinen [oder Seide], n. a. d. a.	40 %
	Netzwerk aus Leinen	35 %
	Socken und Strümpfe aller Art, n. a. d. a.	30 %
	Strümpfe, Hemden und Unterbeinkleider, mit der Hand gefertigt	35 %
5.	Spitzen, Spitzenkragen und alle ähnlichen Spitzenwaaren, Spitzengrund [und Netzwerk] aus Leinen; Vorhänge (shams), Gardinen (mit und ohne Besatz)	35 %
6.	Stickereien	35 %
7.	Angelschnur, beschwerte, drehbare	35 %
	Bänder aller Art und aus jedem Material	35 %
	Borten, Fransen, Schnüre	35 %
	Knöpfe aller Art	20 %
	Lampendochte	30 %
	Stiefel-, Schuh- und Korset-Schnürbänder aus jedem Material	30 %
	Wagenausrüstungsstücke: Borten und Quasten	25 %
	„Quasten" siehe auch V. 1.	
8.	Leinenschläuche, welche mit Guttapercha oder Gummi gefüttert sind	35 %
	Treibriemen von [Leder oder] anderem Material für Maschinen	10 %
	Wachstuch	35 %
	Wachstuch für Fußböden, Simse, Treppen und Tische, Glanzwachstuch, Linoleum und Korkmatten oder Korkteppiche	35 %
	„Presenning und Zelte" siehe 3. unter „Segel".	
	„Schmirgeltuch" siehe I. 8.	

Nicaragua.

		Zollsatz für 1 Pfund Netto.
	Nicht besonders genannte Artikel, welche nicht klassifizirt werden können, entrichten 50 pCt. vom Betrage der Originalfaktura.	
	Durch Gesetz vom 19. Dezember 1891 sind die bestehenden Einfuhrzölle um 100 pCt. und durch Verordnung vom 14. Januar 1899 um 50 pCt. erhöht. [Betr. der Ausnahmen sowie betr. der gemischten Gewebe siehe die allgemeinen Bestimmungen.]	
	Waarenmuster in Stücken ohne Handelswerth sind zollfrei.	
1.	Hanf, ordinärer, lose oder in Strähnen	0,10
	Werg oder Hanf, unverarbeitet	0,02
2.	Hanf, ordinärer, gezwirnt zum Nähen	0,10
	Leinengarn auf Metall- oder Holzrollen	0,15
	Leinen-Näh- und Stickgarn in Strähnen, Knäueln und in anderer Aufmachung	0,18
	Leinen-Webgarn (madejon)	0,10
3.	Gurte jeder Art	0,10
	Hanf:	
	Beutel oder Getreidesäcke	0,02
	Drell, roh oder gebleicht	0,20
	Handtücher	0,15
	Hanfgewebe, wie Segeltuch	0,12
	Leinen (rusias), Halbleinen oder Doppelleinen (crehuela)	0,15
	Sackleinen	0,13
	Leinen:	
	Batist	0,60
	Bretagne-Leinen, Irisch-Leinen, Estopilla, Royal, weißer Creas und ähnliche Gewebe	0,35
	Courtrai, Osnabrücker, Holländische Leinwand und ähnliches Gewebe, roh oder farbig	0,30
	Damast und ähnliche Gewebe	0,20
	Leinwand zu Betttüchern	0,25

		Zollsatz für 1 Pfund Peso.
	Leinen (Forts.):	
	Militär-Drell, glatt oder gemustert	0,28
	Segeltuch	0,12
	Taschentücher, Halstücher, Umschlagetücher und ähnliche Gegenstände, glatt	0,60
	Tischtücher und Servietten	0,20
	Segel aus [baumwollenem oder] hanfenem Segeltuch mit dazu gehörigen Relingen	frei
	Sonnensegel für Fahrzeuge	frei
	„Anzüge, zugeschnittene aus Leinen" siehe V. 2. b).	
	„Pantoffeln, desgl." siehe V. 2. f).	
	„Pumpenschläuche" siehe 8.	
4.	—	
5.	Spitzen, Blonden und Ausputz jeder Art für Frauen, aus Leinen	1,00
6.	Bestickte Streifen aus Leinen	1,20
	Taschentücher, Halstücher, Umschlagetücher, bestickt	0,75
7.	Knöpfe mit Leinwand überzogen	0,30
	Posamentierwaaren, nicht besonders aufgeführt, aus Leinen	1,00
8.	Gewebe, bemalt, gefirnißt oder lackirt, zur Bedeckung von Fußböden, Tischen und ähnlichen Zwecken	0,10
	Pumpenschläuche	frei
	Wachstuch, ordinäres, zur Verpackung	0,05
	Wachstuchverpackung für Maschinen	frei

Peru.

Zollsatz vom Werth.

Die zollfreien Waaren haben einen Finanzzoll von 8 pCt. zu entrichten.
Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 8 pCt. hinzu.

112	Osnabrücker Leinwand (osnaburgo) zu Säcken	20 %
300	Ungebleichte Gewebe aus Hanf oder Jute	28 %
861	Säcke zum Verpacken aus grauem oder Osnabrücker Leinen	31½ %
862	Säcke aus Hanf, Pitagarn, Esparto zum Verpacken von Zucker und Getreide, einschl. derjenigen für Metalle	31½ %
863	Desgl., desgl., gebrauchte	31½ %
1604	Packung für Maschinen, aus Hanf oder aufgedrehtem Tauwerk	frei
1668	Werg zum Kalfatern	frei
1681	Riemen und Streifen aus Leinen für Maschinenräder	frei
1830	Kabelgarn aus Hanf oder Manilafaser	frei
1948	Meßbänder jeder Art, [mit oder] ohne Rollen, für Tischler	10 %
1949	Angelschnüre aus Hanf [oder Baumwolle]	10 %
1959	Maße aus [Leder oder] Stoff, ohne Kasten, für Schneider und Schuhmacher	10 %

Von den übrigen Waaren beträgt der Zoll 40 pCt. des Werthes nebst dem Zuschlag von 8 pCt. des Zollbetrages.

Salvador.

Zollsatz für 1 kg Peso.

Die zollfreien Waaren haben als Zoll und Abgaben 20 pCt. in Silber von dem Fakturenbetrage zu entrichten.
Von allen übrigen Einfuhrwaaren wird ein Zuschlag von 25 pCt. erhoben.
Zu den Zollgefällen treten noch verschiedene Abgaben hinzu. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Muster von Waaren, deren Zoll 1 Peso nicht übersteigt, sind zollfrei.
Nicht besonders genannte Artikel entrichten Zoll gleich den ihnen in Stoff und Form nächststehenden.

1.	Hanf, getheert oder ungetheert	0,05
	Unverarbeitete Ramie	0,75
	Werg zum Kalfatern	100 kg 0,50
	„Menschenhaar, falsches" siehe III 1.	
2.	Garn aus Ramie	1,75
	Leinen:	
	Nähgarn	0,80

		Zollsatz für 1 kg Peso.
3.	Feldzelte [einschließlich der Gestelle dazu]	0,25
	Flachs und Hanf:	
	Flachs, rein oder gemischt, in Säcken	0,05
	Segeltuch, rein oder gemischt	0,50
	rein oder gemischt, als gewöhnlicher Drill, weiß oder farbig	0,60
	Leinen:	
	rein oder gemischt, als Gewebe, glatt oder gemustert, weiß oder farbig (mit Ausnahme der gewöhnlichen Drille), als Creas, Platillas, Alemanisco oder Stoffe zu Tischdecken, Servietten, Handtüchern, Bettdecken, Leintüchern und Matratzenbezügen, und sonstige nicht besonders aufgeführte Gewebe, ohne Näharbeit und Stickerei	1,00
	rein oder gemischt in feinen Geweben, als Irlande, Cambray, Batist und alle anderen Gewebe zu Kleidungsstücken und anderen Zwecken, Taschentücher, [Unterhemden, Unterhosen, Strümpfe, Socken, Kragen und Manschetten, Herrenhemden] und ähnliche nicht benannte Gegenstände	1,50
	Hanf, rein oder gemischt, als ordinäres Leinen (coleta)	0,50
	Manufe in Geweben, rein oder gemischt, ohne Näherei oder Verzierung	2,50
4.	Leinene Unterhemden, Unterhosen, Strümpfe, Socken und ähnliche Artikel	1,50
5.	Leinen:	
	Spitzen, rein oder gemischt	3,00
6.	Leinen:	
	Bestickte Streifen und Einsätze, rein oder gemischt	3,00
7.	Knöpfe [von Seide, Wolle oder] anderem nicht benannten Material	0,15
	Leinen:	
	Bänder, Litzen, Fransen und ähnliche nicht benannte Gegenstände, rein oder gemischt	1,50
8.	Kautschuk:	
	in Form von Wachstuch für Tischdecken und ähnliche Zwecke	0,40
	als Fußdecken und Wagendecken	0,08
	Maße jeder Art	0,30

Uruguay.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 31 pCt.
Einem Zuschlagszoll von 5 pCt. des in Kraft stehenden Schätzungstarifs unterliegen alle nicht zollfreien Waaren mit Ausnahme der mit * bezeichneten.
Außerdem wird noch ein Zuschlagszoll von 3 pCt. vom Werth der eingeführten Waaren erhoben. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

Hanf und Jute, roh	5 %
*Sackleinen in Stücken	10 %

„Creas" siehe I. unter „Schirting".

Vereinigte Staaten von Amerika.

Bei der Einfuhr von allen in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführten Rohstoffen oder unbearbeiteten Artikeln wird ein Zoll von 10 pCt. und von allen nicht besonders aufgeführten ganz oder theilweise bearbeiteten Artikeln ein Zoll von 20 pCt. vom Werthe erhoben.

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Zollsatz Cents.
1.	323	Flachsstroh	Tonne	5	—
	324	Flachs, nicht gehechelt oder zugerichtet	Pfund	—	1
	325	Flachs, gehechelt, als zugerichteter Flachs bekannt	„	—	3
	326	Flachswerg	Tonne	20	—
	327	Hanf und Hanfwerg	„	20	—
		Hanf, gehechelt, als zugerichteter Hanf bekannt	„	40	—
	531	Kokosfaser (coir) [und Garn daraus]			frei

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cents.
	566	Gräser und Fasern: Istle- oder Tampico-Faser, Jute, Jutekolben, Manila, Sisalgras, Sunn, sowie alle anderen Textilgräser oder faserigen Pflanzenstoffe, in keiner Weise verarbeitet oder zugerichtet, nicht besonders in diesem Gesetze aufgeführt		frei	
	624	Kalfaterwerg		frei	
	648	Lumpen, anderweit nicht besonders aufgeführt „Alte Lauenden" siehe V. 4. Nr. 588.		frei	
2.	328	Einfache Garne aus Jute, nicht feiner als fünf Lea oder Nummern	Pfund	—	1
			u. v. Werth	10	%
		Desgl., wenn feiner als fünf Lea oder Nummern	v. Werth	35	%
	330	Zwirn, [Bindfaden oder Schnur], aus Garn, nicht feiner als 5 Lea oder Nummern, aus Flachs, Hanf oder Ramie, oder sofern diese Substanzen oder eine derselben dem Werthe nach den Hauptbestandtheil bilden	Pfund	—	13
		Wenn aus Garn feiner als 5 Lea oder Nummern, für jede Lea oder Nummer oder jeden Bruchtheil einer Lea oder Nummer über 5, mehr	„	—	3/4
	331	Einfache Garne, ungefärbt und ungebleicht (in the gray), aus Flachs, Hanf oder Ramie, oder aus einer Mischung derselben, nicht feiner als 8 Lea oder Nummern	„	—	7
		Feiner als 8, aber nicht feiner als 80 Lea oder Nummern	v. Werth	40	%
		Feiner als 80 Lea oder Nummern	„	15	%
aus	531	Garn aus Kokosfaser (coir)		frei	
		„Docht, gedrehter" siehe 7. Nr. 320. „Weberharnisch oder -Litzen" siehe 7. Nr. 320.			
aus 3.	320	Etiketts für Kleidungsstücke oder andere Artikel, aus [Baumwolle oder] anderer Pflanzenfaser	Pfund	—	50
			u. v. Werth	30	%
	332	[Netzwerk, Netze], Gurte [und Schleppnetze] aus Flachs sollen denselben Zoll pro Pfund entrichten, wie in dieser Gruppe für Zwirn, Bindfaden oder Schnur, aus welchen sie hergestellt sind, vorgesehen ist, und als Zuschlagszoll	v. Werth	25	%
	334	Teppiche, Teppichzeug, Matten und rauhe Fußteppiche aus Flachs, Hanf, Jute oder anderer Pflanzenfaser (ausgenommen Baumwolle), wenn nicht mehr als 15 Cents für das Quadratyard werth	Quadratyard	—	5
			u. v. Werth	35	%
		Wenn mehr als 15 Cents für das Quadratyard werth	Quadratyard	—	10
			u. v. Werth	35	%
	335	Wasserschläuche, ganz oder theilweise aus Flachs, Hanf, Ramie oder Jute	Pfund	—	20
	336	Bänder, ganz oder theilweise aus Flachs, mit oder ohne eingewebte Metallfäden, auf Rollen, Spulen oder anderweitig, und ausdrücklich zur Verwendung bei der Herstellung von Meßbändern bestimmt	v. Werth	40	%
	341	Glatt gewebte Stoffe aus einfachen Jutegarnen, unter welchem Namen immer bekannt, nicht breiter als 60 Zoll, nicht weniger als 6 Unzen auf das Quadratyard wiegend und nicht mehr als 30 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählend	Pfund	—	5
			u. v. Werth	15	%
		wenn mehr als 30, aber nicht mehr als 55 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll	Pfund	—	7
			u. v. Werth	15	%
	342	Alle Fabrikate mit Pol, in welchen Flachs dem Werthe nach den Hauptbestandtheil bildet	v. Werth	60	%
	343	Säcke aus glatt gewebten Stoffen aus einfachen Jutegarnen, nicht gefärbt, farbig, bunt, bemalt, bedruckt, oder gebleicht und nicht mehr als 30 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählend	Pfund	—	5
			u. v. Werth	15	%

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cents.
344	Packleinwand für Baumwolle, grobes Sacktuch (gunny cloth) und ähnliche Stoffe zur Verpackung von Baumwolle geeignet, aus einfachen Garnen von Jute, Jutekolben oder Hanf, nicht gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt, nicht mehr als 16 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählend und nicht weniger als 15 Unzen auf das Quadratyard wiegend	Quadratyard	—	8/10
345	Taschentücher aus Flachs, Hanf oder Ramie, oder solche, in welchen diese Substanzen oder eine derselben dem Werthe nach den Hauptbestandtheil bilden, gleichviel ob im Stück oder sonstwie und ob fertig oder nicht, nicht gesäumt oder nur gesäumt	v. Werth	50	%
	falls mit Hohlsaum oder mit dessen Nachahmung, oder „revered“ oder mit eingezogenen Fäden, aber nicht mit Stickerei oder Initialen versehen .	„	55	%
346	Gewebte Stoffe oder Artikel, nicht besonders in diesem Gesetze vorgesehen, aus Flachs, Hanf oder Ramie bestehend, oder solche, in welchen diese Substanzen oder eine derselben dem Werthe nach den Hauptbestandtheil bilden, $4^1/_2$ Unzen oder mehr auf das Quadratyard wiegend:			
	wenn nicht mehr als 60 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählend	Quadratyard		$1^1/_4$
	mehr als 60 und nicht mehr als 120 Fäden auf den Quadratzoll zählend	„	—	$2^3/_4$
	mehr als 120 und nicht mehr als 180 Fäden auf den Quadratzoll zählend	„	—	6
	mehr als 180 Fäden auf den Quadratzoll zählend .	„	—	9
	und als Zuschlagszoll auf alle vorgenannten Artikel .	v. Werth	30	%
	Keiner der in diesem Paragraphen angeführten Artikel soll einen geringeren Zollsatz als 50% vom Werth zahlen.			
	Gewebte Stoffe aus Flachs, Hanf oder Ramie, oder solche, in welchen diese Substanzen oder eine derselben dem Werthe nach den Hauptbestandtheil bilden, einschließlich solcher, welche als Schirtingstoff bekannt sind, weniger als $4^1/_2$ Unzen auf das Quadratyard wiegend und mehr als 100 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll enthaltend	„	35	%
347	Alle Fabrikate aus Flachs, Hanf, Ramie oder anderer Pflanzenfaser oder solche, in welchen diese Substanzen oder eine derselben dem Werthe nach den Hauptbestandtheil bilden, nicht besonders in diesem Gesetze vorgesehen	„	45	%
452	Mattenstoff aus Kokosfaser [oder Rohr]	Quadratyard	—	6
	Matten aus Kokosfaser [oder Rohr]	Quadratfuß	—	1
	„Aus anderer vegetabilischer Faser als Baumwolle und Seide bestehender Stoff“ siehe I. 3. Nr. 311.			
	„Bänder, Fischbeinüberzüge, Futter für Fahrradreifen, Gurte und Gurtband, gewebter Docht“ siehe 7. Nr. 320.			
	„Knopfformen“ siehe I. 3. Nr. 413.			
	„Plüsche, Sammete und Corduroys aus anderer Pflanzenfaser als Baumwolle, auch zugeschnitten“ siehe I. 3. Nr. 315.			
4. 317	Strümpfe, Socken und Halbsocken, auf Strickmaschinen oder Strickrahmen angefertigt, aus [Baumwolle oder] anderer Pflanzenfaser, in diesem Gesetz nicht anderweit vorgesehen	v. Werth	30	%
318	Strümpfe, Socken und Halbsocken, gesäumt, façonnirt, verengt und ganz oder theilweise auf Strickmaschinen oder Strickrahmen hergestellt oder mit der Hand gestrickt, einschließlich solcher, welche im Handel als Strümpfe, Socken oder Halbsocken ohne Naht und als Rund-Strümpfe, -Socken oder -Halbsocken bekannt sind, alle aus [Baumwolle oder] anderer Pflanzenfaser, fertig oder unfertig:			
	nicht mehr als 1 Dollar für das Dutzend Paar werth	Dtz. Paar		50

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Zollsatz Cents.
318	Strümpfe 2c. (Forts.):			
	wenn mehr als 1 Dollar, aber nicht mehr als 1,50 Dollar für das Dutzend Paar werth . . .	Dtzd. Paar		60
	wenn mehr als 1,50 Dollar, aber nicht mehr als 2 Dollar für das Dutzend Paar werth	„		70
	wenn mehr als 2 Dollar, aber nicht mehr als 3 Dollar für das Dutzend Paar werth	„	1	20
	wenn mehr als 3 Dollar, aber nicht mehr als 5 Dollar für das Dutzend Paar werth	„	2	—
	und als Zuschlagszoll auf alle vorbenannten Artikel	v. Werth	15	%
	wenn mehr als 5 Dollar für das Dutzend Paar werth	„	55	%
319	Hemden und Unterhosen, Beinkleider, Westen, Hemdhosen (union suits, combination suits), Tricots, Sweaters, Korsetschoner und Unterzeug jeder Art, ganz oder theilweise auf Strickmaschinen oder Strickrahmen hergestellt oder mit der Hand gestrickt, fertig oder nicht, ausgeschlossen Strümpfe, Socken und Halbsocken aus [Baumwolle oder] anderer Pflanzenfaser:			
	nicht mehr als 1,50 Dollar für das Dutzend werth .	Dutzend u. v. Werth	— 15	60 %
	mehr als 1,50 Dollar, aber nicht mehr als 3 Dollar für das Dutzend werth	Dutzend u. v. Werth	1 15	10 %
	mehr als 3 Dollar, aber nicht mehr als 5 Dollar für das Dutzend werth	Dutzend u. v. Werth	1 25	50 %
	mehr als 5 Dollar, aber nicht mehr als 7 Dollar für das Dutzend werth	Dutzend u. v. Werth	1 35	75 %
	mehr als 7 Dollar, aber nicht mehr als 15 Dollar für das Dutzend werth	Dutzend u. v. Werth	2 35	25 %
	über 15 Dollar für das Dutzend werth	v. Werth	50	%
	„Netze oder Filetarbeit" siehe 5. u. 6. Nr. 339.			
5. u. 6. 339	Spitzen, Spitzengardinen für Fenster, Spitzendeckchen, Kopfkissendecken (pillow shams), Bettgarnituren (bed sets), Einsätze, Falbeln und andere Spitzenartikel; Taschentücher, Servietten, [Kleidungsstücke und andere ganz oder theilweise aus Spitzen oder einer Nachahmung von Spitzen gefertigte Artikel]; [Netze oder Filetarbeit (nettings). Schleier und] Schleierstoffe (veilings), Etamin, Scheibengardinen, [Halskrausen, Rüschen], Busenstreifen, Krausen und Spitzen aus Streifen Bobbinet (quillings); Stickereien [und Besatzartikel, einschließlich Flechten, Borten, Einsätze, Falbeln, Tressen, Gillings und Bänder; Bekleidungsstücke], Taschentücher und andere in irgend einer Weise mit der Hand oder der Maschine gestickte Artikel oder Fabrikate, gleichviel ob mit einem Buchstaben, Monogramm oder sonstwie; tamburirte [oder applique-]Artikel, Fabrikate [oder Bekleidungsstücke]; [mit Hohlsaum oder Einschlag versehene Falbeln oder Einfassungen, und ganz oder zum Theil aus Krausen, Busenstreifen oder Rüschen gemachte Artikel]; alle vorstehend aufgeführten Artikel ganz oder dem Hauptwerthe nach aus Flachs, [Baumwolle] oder anderer Pflanzenfaser und nicht anderweit in diesem Gesetze besonders vorgesehen, ob zum Theil aus Kautschuk oder von anderweiter Zusammensetzung .	v. Werth	60	%
	Kein [Bekleidungsstück oder] anderer Artikel oder Textilfabrikat, wenn mit der Hand oder Maschine bestickt, soll einen geringeren Zoll entrichten, als der in irgend einer Abtheilung dieses Gesetzes auf Stickereien aus Materialien, aus welchen solche Stickereien bestehen, gelegte.			

			Maßstab.	Zollsatz. Dollar.	Cents.
	340	Spitzengardinen, Kopfkissendecken oder -Bezüge und Bettgarnituren, in fertigem oder unfertigem Zustande, auf der Nottinghamer Spitzengardinen- oder Kettenmaschine hergestellt und aus [Baumwolle oder] anderer Pflanzenfaser bestehend, wenn fünf Punkte oder Zwischenräume zwischen den Kettenfäden auf den Zoll zählend . . .	Quadratyard	—	1
		wenn mehr als fünf solcher Punkte oder Zwischenräume auf den Zoll zählend, für jeden weiteren solchen Punkt oder Zwischenraum auf den Zoll, mehr	"	—	1/2
		und ferner auf alle vorgenannten Artikel in diesem Paragraphen	v. Werth	20	%
		Keiner der vorgenannten Artikel soll jedoch einen geringeren Zoll als 50 pCt. vom Werth entrichten.			
7.	320	Schnürband, Gürtelstoff, Einfassungsband, Fischbeinüberzüge, Schnüre, [Strumpfbänder], Futter für Fahrradreifen, Bänder, [Hosenträger und Tragbänder], Zwirnband, röhrenförmig gewebtes Band (tubing) [und Gurte oder Gurtband], sämmtlich aus [Baumwolle oder] anderer Pflanzenfaser, ob [theilweise aus Kautschuk oder] sonstwie, und nicht mit der Hand oder Maschine bestickt .	v. Werth	45	%
		Schnürband für Stiefel, Schuhe und Korsets, aus [Baumwolle oder] anderer Pflanzenfaser	Pfund	—	25
			u. v. Werth	15	%
		Spindelband, [gewebter], geflochtener [oder gedrehter] Docht für Lampen, Oefen oder Kerzen, aus [Baumwolle oder] anderer Pflanzenfaser hergestellt	Pfund	—	10
			u. v. Werth	15	%
		Weberharnisch oder -Litzen aus [Baumwolle oder] anderer Pflanzenfaser, oder deren Hauptbestandtheil dem Werthe nach [Baumwolle oder] andere Pflanzenfaser ist . . .	Pfund	—	50
			u. v. Werth	25	%
		„Besatzartikel, einschließlich Flechten, Borten, Einsätze, Tressen, Gillings und Bänder" siehe 5. u. 6. Nr. 339. „Knöpfe" siehe I. 7. aus Nr. 414.			
8.	337	Wachstuch für Fußböden, gepreßt (stamped), bemalt oder bedruckt, einschließlich Linoleum oder Corticin, gemustert oder einfach, und alles andere Wachstuch (ausgenommen seidenes Wachstuch), unter zwölf Fuß breit, nicht besonders hierin vorgesehen	Quadratyard	—	8
			u. v. Werth	15	%
		Wachstuch für Fußböden und Linoleum oder Corticin, zwölf Fuß und darüber breit, eingelegtes Linoleum oder Corticin und Korkteppiche	Quadratyard		20
			u. v. Werth	20	%
		Wasserdichter Stoff aus [Baumwolle oder] anderer Pflanzenfaser, zum Theil aus Kautschuk oder von sonstiger Zusammensetzung	Quadratyard	—	10
			u. v. Werth	20	%
		„Etiketts" siehe 3. aus Nr. 320.			

Britisch-Neu-Guinea.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.

		Zollsatz vom Werth.
	Ballen und Säcke für Ausfuhrzwecke	frei
	Kokosfaser	frei
	Linoleum und dergl.	10 %
	Schnittwaaren, [einschließlich Kleidungsstücke] und alle Stoffe, ganz oder theilweise aus [Baumwolle, Seide], Leinen, [Wolle] oder anderen Geweben	10 %
	Segel für Boote und Schiffe	frei
	Segeltuch	frei
	Werg	frei
	Zelte	frei

Neuseeland.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

			Zollsatz vom Werth.
	aus		
1.	332	Watte	frei
		„Imitirtes Polsterhaar" siehe III. 1. aus Nr. 366.	
2.	111	Garn, nicht anderweit aufgeführt	20 %
	aus		
	344	Zwirn, Näh-	frei
	512	Garn, nämlich: Kokos-, Flachs- und Hanf-	frei
		„Zwirn für Buchbinder" siehe I. 8. aus Nr. 380.	
3.	98	Forfar, Dowlas und leinenes Bettzeug, nicht anderweit aufgeführt	20 %
	105	Bänder [und Krepp] aller Art	25 %
	109	Schnittwaaren, außer von Baumwolle oder Seide	20 %
	124	Teppiche und bedrucktes Teppichzeug (carpets and druggets), Fußbodenbelag, [Matten und Flechtwerk]	20 %
	278	Säcke, Mehl-	20 %
	279	Säcke, [Calico-], Forfar-, Hessische und Leinensäcke	20 %
	280	Sackzeug und Säcke, nicht anderweit aufgeführt	15 %
	299	Säcke, andere als Getreidesäcke und Jutesäcke	15 %
	307	Presenning, Zelte, Getreideschober- und Wagendecken	20 %
	331	Butter- und Käsetücher	frei
	336	Forfar, Dowlas und leinenes Bettzeug, unter Zollkontrole in Stücke zerschnitten, sofern diese für die Anfertigung von Mehlsäcken nicht größer als 47 zu 36 Zoll und zum Füttern von wollenen Decken nicht größer als 54 Zoll sind	frei
	340	Hessisches Leinen (hessians), glatt oder gestreift, und Scrim [leichtes, gemustertes Baumwoll- oder Leinengewebe]	frei
	343	Segeltuch, Canevas und ungebleichter doppeltgewarpter Duck, im Stück	frei
	aus		
	347	Artikel zur Korsetfabrikation wie: [Besatzband], Drillich, Atlas und Cotell für Korsetmacher	frei
	aus		
	348	Kleiderzuthaten wie: Gurtband, Steifleinwand, Schlesische Leinwand, schiefergrau, schwarz- und braungefärbte [Unions und] Leinenzeuge	frei
	353	Schuhmacherartikel: Futterstoffe, Canevas, einfach oder gefärbt, Sack- und Kofferfutter von solchem Material, solcher Beschaffenheit und nach solchen Proben, wie sie vom Zollkommissar bestimmt sind	frei
	aus		
	363	Sattelgurte und Gurte	frei
	365	Jalousien-Gurte und -Bänder	frei
	482	Canevas-Schürzen und -Hebetücher für Ernte- und Garbenbinde-Maschinen	frei
	493	Sackzeug, Säcke und Sacktaschen aus Jute	frei
	511	Wollsäcke und -Ballen	frei
		„Bänder und Capitälchen für Buchbinder" siehe I. 8. aus Nr. 380.	
4.	102	Strumpfwaaren, nicht anderweit aufgeführt	20 %
5.	103	Spitzen [und Tressen], nicht anderweit aufgeführt	25 %

		Zollsatz vom Werth.
6.	—	
7.	100 Bandwaaren, nicht anderweit aufgeführt	20 %
	aus	
	332 Knöpfe, Einfaßband	frei
	„Besatzband zur Korsetfabrikation" siehe 3.	
	„Russische Borten" siehe I. 3. Nr. 348.	
	aus	
8.	116 Ledertuch-Säcke, nicht anderweit aufgeführt	20 %
	aus	
	124 Fußbodenbelag	20 %
	341 Ledertuch	frei
	351 Wasserdichte Stoffe, im Stück	frei
	aus	
	371 Malerleinwand	frei
	aus	
	463 Wagenbauer-Artikel, wie Gummizeug	frei
	„Buchbinderleinen" siehe I. 8. aus Nr. 380.	
	„Presenning, Zelte, Getreideschober- und Wagendecken" siehe 3. Nr. 307.	
	„Treibriemen" siehe I. 8. Nr. 475.	

Neu-Südwales.

Alle hierher gehörigen Artikel sind zollfrei.

Queensland.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.

1.	Flachs	frei
	Hanf	frei
	Jute	frei
	Kalfaterwerg	frei
	Kokosnußfaser	frei
	Phormium tenax (Neuseeländischer Flachs)	frei
	Werg	15 %
2.	Jute- und Hanfgarn	frei
	Kokosgarn	15 %
	Leinengarn zum Nähen, Stricken, Sticken und Häkeln	frei
	Russisches, Italienisches und Kokosfasergarn	frei
	Segelgarn	frei
3.	Besätze für Schneider: Italians	5 %
	Beutel und Säcke für Kleie, Korn, Mehl, Erz, Zucker und Zuckermatten	15 %
	Getreidesäcke aus Jute, 3 Bushel haltend	frei
	Leinen-Schnittwaaren	5 %
	Material für Sattler, nämlich: Gurte, fertiggestellt	15 %
	Sackleinwand	frei
	Sackzeug und Wollpackleinen	frei
	Schnittwaaren, nämlich:	
	Kleiderstoffe, Band, [Besätze (für Mäntel und Kleider)]	15 %
	[Schnürsenkel], Jeans und geripptes Zeug (cotell) zur Korsetfabrikation	frei
	Schuhleinen	15 %
	Segeltuch aller Art	frei
	Teppiche, Drucktteppiche, Fußdecken	15 %
	Union-Inlets im Stück	5 %
	Wollsäcke	frei
	Wundärztliche Geräthe: Betttücher	frei
	„Maschinentreibriemen" siehe 8.	
4.—6.	—	
7.	Hutmachermaterialien: nämlich Borten	frei
	Schnüre aus Leinen	15 %
	„Band, Besätze für Mäntel und Kleider" siehe 3. unter „Schnittwaaren".	
	„Besatzmaterial für Sättel" siehe I. 7.	
	„Knöpfe, Besätze, Bänder ꝛc." siehe I. 7.	
	„Schnürsenkel" siehe 3.	

		Zollsatz vom Werth.
8.	Buchbinderleinwand	frei
	Linoleum (im Stück)	15 %
	Kunstmalermaterialien einschl. Malerleinwand, aufgespannt oder in Rollen	frei
	Maschinenpackung	frei
	Maschinentreibriemen, nicht aus Leder	frei
	Schläuche von Gummi und Segelleinwand	frei
	Schmirgeltuch	15 %
	Schneider-Zuthaten, nämlich: Steifleinwand	frei
	„Gummituch, Amerikanisches Ledertuch" siehe I. 8.	

Süd-Australien.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 10 pCt.

1.	Flachs	frei
	Hanf	frei
	Jute	frei
	Kokosnußfaser	frei
	Werg	frei
	Zupfleinwand	frei
	„Altes Tauwerk" siehe V. 4.	
2.	Kokosnußfasergarn (coir)	frei
	Nähgarn	frei
	Russisches Leikgarn	frei
3.	Canevas zum Sticken	frei
	Decken (blankets)	15 %
	Gurtband (webbing)	frei
	Gurte für Sattler	frei
	Hutfutter (hats pith)	15 %
	Leinenwaaren im Stück	frei
	Matten aller Art	25 %
	Mattenzeug	15 %
	Obertheile zu Stiefeln und Pantoffeln	25 %
	Sackzeug, Forfar und Hessians	frei
	Säcke aus Packtuch	25 %
	Säcke, bedruckte oder sonstige, zu Kleie, Korn, Mehl, Gunny, Erz und Wolle, nicht besonders aufgeführte	frei
	Schläuche von Segeltuch	frei
	Schuhfutter	frei
	Segel, neue	25 %
	Segeltuch	frei
	Teppiche und Teppichzeug	15 %
	Wischlappen	frei
	Zeugwaaren: [Besatz und Fransen], Krepp, [Stickereien, Gimpen], Gaze (gossamer), Taschentücher, [Tüll zu Schleiern oder zu Besatz], Zeugwaaren: Satin, Plüsch, Sammet, Bänder, Tischtücher, Tisch- und Toilettedecken, [baumwollene oder] leinene, Servietten, Hand- und Wischtücher	15 %
	Zeugwaaren, nicht aufgeführte (ausgenommen Strumpfwaare, welche nicht besonders aufgeführt ist und welche daher zu den nicht besonders aufgeführten Artikeln gehört)	25 %
	„Zelte" siehe 8	
4.	Strumpfwaaren (gestrickte)	20 %
5.	Tüll zu Schleiern oder zu Besatz	15 %
6.	Stickereien	15 %
7.	Bänder	frei
	Geflechte	frei
	Knöpfe aller Art	frei
	Schnürsenkel, andere als lederne	frei
	Tapezierer-Besatzartikel	frei
	„Besatz, Fransen und Gimpen" siehe 3. unter „Zeugwaaren"; vergl. auch daselbst „Bänder".	

		Zollsatz vom Werth.
8.	Buchbinderleinen	frei
	Ledertuch, amerikanisches	frei
	Malerleinwand	frei
	Meßbänder	frei
	Schmirgelleinwand	frei
	Wachstuch	frei
	Wachstuch [und Tuch] zum Fußbodenbelag	15 %
	Wasserdichte Stoffe, zu deren Verfertigung Kautschuk oder Guttapercha verwendet ist	frei
	Zelte und Presenning (Theertuch)	20 %

Tasmanien.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt. Postpackete sind zollfrei, wenn der Zoll für die darin enthaltenen Artikel 1 Schill. nicht übersteigt.

1.	Flachs, unverarbeitet	frei
	Hanf und Jute, unverarbeitet	frei
	Kalfaterwerg und altes zerhacktes Tauwerk (junk)	frei
	Kokosfaser, nicht anderweit verarbeitet	frei
2.	Erntegarn, Garbenbindergarn, Takelgarn	frei
	Materialien zu Buchbinder- und Liniir-Maschinen, nämlich [Tuch], Zwirn, Kapitälchen, [Gurtband]	frei
	Näh- und Saumgarn aus Hanf oder Flachs	frei
3.	Jute-Säcke, Kleie-, Häckfel-, Erz- und Getreidesäcke	frei
	Kunsttischler- und Tapezier-Materialien, nämlich Gurtband für Sophas und Sessel, [Schnur] und Gurtband zu Jalousien	frei
	Mehlsäcke, gebrauchte, zum Zweck der Verpackung von Dünger eingeführt	frei
	Packleinwand, Jute, Canevas, Forfar, [Calico], Dowlas, Hessian (grobes Zeug aus Hanf), unter Aufsicht eines Zollbeamten in Stücke von nicht über 47 Zoll Länge und 36 Zoll Breite zerschnitten, behufs Anfertigung von Mehl- und anderen Säcken	frei
	Sattler-Materialien, nämlich straining (Sattelfutter, Art grobes Gewebe), Sattelgurt, Buggurt [gepolstertes Sattelgurtband (roller webs)]	frei
	Segeltuch	frei
	„Hutmacher-Artikel" siehe IV.	
	„Schuhmacher-Artikel" siehe I. 3.	
4.—6.	—	
7.	„Schnur" siehe 3.	
8.	Dampfmaschinen-Packung, [einschließlich Pumpenkolbenleder und Asbest-Komposition für Dampfkessel]	10 %
	Schmirgeltuch	frei

Victoria.

Zollsatz vom Werth.

1.	„Tauwerk, zerschnitten" siehe V. 4.	
2.	Kokosfasergarn	frei
3.	Beutel und Säcke, ganz oder theilweise fertiggestellt, weniger als 3 Bushel haltend	Dutzend 6 Pence
	Beutel und Säcke, nämlich: Erzsäcke (Gunnysäcke)	frei
	Hessians	10 %
	Hessians, gebleicht oder gefärbt	frei
	Matten für Bodenbelag aus Kokosfaser und Jute	25 %
	Segeltuch, nämlich: Presenning, Segeltuch für Schiffsgebrauch, Kragenfutter, [Steifleinwand (Buchram)] und anderer Canevas	frei
	Taschentücher, zugeschnitten oder im Stück	10 %

		Zollsatz vom Werth.
	Taschentücher, nur aus Leinen	frei
	Wollsäcke	frei
	„Pferdedecken" siehe 8. unter „Decken".	
	„Teppich- und Droguetstoffe" sowie „Matten" siehe 8.	
	„Zelte und Presennings" siehe 8.	
4.	Strumpfwaaren aus Leinwand	frei
	Strumpfwaaren einschl. Unterhemden und Unterwesten (ausgenommen Flanell) und Unterauzüge	25 %
5. u. 6.	—	
7.	„Geflechte" siehe V. 2. unter „Krausen".	
8.	Decken, wasserdichte, [sowie Pferdedecken (einschl. Unterlegedecken für Sättel und Gurte, nicht anderweit zollpflichtig)]	35 %
	Flurbeläge [und Matten] aller Art, nicht anderweit aufgeführt	30 %
	Getheertes Tuch für Lustschächte	frei
	Teppich- und Bodenbelagstoffe, nämlich: [Teppich- und Droguetstoffe], Oeltuch und andere Stoffe für Bodenbelag, [Matten] und alle Arten von Bodenbelag nicht anderweit aufgezählt (ausgenommen Kokosfaser- und Jute-Matten, die anderweit zollpflichtig sind), [Flurmatten und] Flurbeläge, hergestellt aus den hierunter [d. h. vorstehend] als zollpflichtig näher bezeichneten Stoffen	15 %
	Wasserdichtes Tuch aller Art	frei
	Zelte und Presennings	20 %
	„Presennings" und „Steifleinwand" siehe 3.	

West-Australien.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 15 pCt.

		Zollsatz vom Werth.
1.	Hanf und Flachs, unverarbeitet	frei
	Kalfaterwerg	5 %
2.	Gesponnenes Garn	5 %
3.	Forfars, Dowlas und leinenes Betttuchzeug im Stück	5 %
	Jute-Schnittwaaren	5 %
	Plüsch im Stück	15 %
	Sackleinwand	5 %
	Säcke und Beutel, nicht anderweit aufgeführt	5 %
	Säcke, und zwar Korn- und Mehlsäcke, Gunnysäcke, Erzsäcke und Sackstoff im Stück für Woll-Ballen und -Säcke	frei
	Schläuche aller Art, nicht anderweit aufgeführt	5 %
	Schnittwaaren der Textilbranche ohne Seidengehalt und nicht anderweit aufgeführt	10 %
	Schnittwaaren für Kleidungen, nicht anderweit aufgeführt	10 %
	Segel	20 %
	Segeltuch	5 %
	Teppiche, Matten und Mattenwerk, Bodenbeläge und Veranbamatten	10 %
	Wollballen	frei
	„Bandwaaren" siehe 7.	
	„Treibriemen" siehe 8.	
4.	Strumpfwaaren	15 %
5.	Spitzenwaaren, nicht anderweit aufgeführt	15 %
6.	—	
7.	Bandwaaren, nicht anderweit aufgeführt	15 %
	Knöpfe	5 %
	Schnürsenkel	10 %
8.	Maschinen-Treibriemen	5 %
	Oeltuch im Stück	10 %
	Packung für Dampfmaschinen	5 %
	Presenning (Theerleinwand)	20 %
	Wasserdichte Stoffe	10 %

Britisch-Ostindien.

		Tarif-Schätzung Rupien.	Annas.	Zollsatz.
	Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.			
1.	42 Flachs [und Waaren daraus, einschl. Leinenzwirn] . . .	v. Werth		5 %
	46 Hanf, einschl. Manilahanf, [und Waaren daraus (ausgenommen Tauwerk, Seile und Bindfaden, siehe diese unter Nr. 35 in V. 4.)]	„		5 %/₀
	52 Jute, roh			frei
	66 Lumpen			frei
2.	[Siehe 1. Nr. 42 und 3. Nr. 33.]			
3.	21 Treibriemen aus [Baumwolle, Leder oder] anderem Material, für Maschinen			frei
	33 Kokosfaser [und] Waaren daraus, ausgenommen Taue und Seile (siehe diese unter Nr. 35 [in V. 4.]):			
	[Garn jeder Art . . . . . Centner	6	8	5 %/₀]
	Alle anderen Arten	v. Werth		5 %
	42 Flachs [und] Waaren daraus, [einschl. Leinenzwirn] . .	„		5 %
	46 Hanf, einschl. Manilahanf, [und] Waaren daraus (ausgenommen Tauwerk, Seile und Bindfaden, siehe diese unter Nr. 35 [in V. 4.])	„		5 %/₀
	52 Jute, [roh	„		frei]
	Waaren daraus mit Ausnahme gebrauchter Gunnysacke, welche frei sind	„		5 %/₀
	55 Matten und Mattenstoff:			
	Fußbodenmatten, China- und Singapore-, aller Art Hundert	60	—	5 %/₀
	Alle übrigen Sorten, ausgenommen Kokosmatten (siehe diese unter Nr. 33)	v. Werth		5 %
4.—6.	—			
aus				
7.	83 Angelschnüre	„		5 %
	„Litzen und Platinenschnure“ siehe I. aus Nr. 13.			
	„Posamentierwaaren“ siehe V. 2. Nr. 17.			
8.	57 Wachstuch und Fußbodenbelag, einschl. Linkrusta, Linoleum und gefirnißte Wagendecken (tarpaulins)	„		5 %
	„Treibriemen“ siehe 3. Nr. 21.			

Ceylon.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5½ pCt.

Jute	frei
Jutesäcke und Jutetuch sowie Filtrirtuchzeug	frei
Kokos-Kabelgarn, -Faser, -Zwirn und Kabelstränge	frei

China.

	Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt., wobei der Marktpreis zu Grunde zu legen ist. Muster von Waaren in entsprechenden Mengen sind zollfrei.	Zollsatz für 100 Catties Taels.	Mace.	Cand.	Cash.
1.	* Coir (Kokosfaser)	—	1	—	—
	* Hanf	—	3	5	—
	Hanf, roh, oder Chinagras (rhea)	v. Werth			5 %
	Jute	—	2	—	—
	„Alte Taue“ siehe 3.				
2.	* Hanfgarn, von Canton	—	1	5	—
	* Desgl., von Sutschau	—	5	—	—
3.	* Grastuch, grobes (bis 40 Fäden einschl. auf einen Zoll in der Kette)	—	7	5	—
	* Desgl., feines (über 40 Fäden wie vor)	2	5	—	—

		Zollsatz für 100 Catties Taels.	Mace.	Cand.	Cash.
	Leinwand, feine, wie Irische oder Schottische, nicht über 50 Yards lang . . . . . Stück	—	5	—	—
	Desgl., grobe, wie Leinen mit Baumwolle oder Seide gemischt, nicht über 50 Yards lang . . . . . Stück	—	2	—	—
	* Matten jeder Art . . . . . Hundert	—	2	—	—
	* Desgl., im Stück . . . . . Rolle von 40 Yards	—	2	—	—
	Schiffs-Ausrüstung (auf besondere Erlaubniß)		frei		
	Desgl.: [alte Taue], alte Segel, [alte Spieren] (auf besondere Erlaubniß)		frei		
	Segeltuch, nicht über 50 Yards lang . . . . . Stück	—	4	—	—
	Teppiche, ausländische, [einschl. von Fußbodenbelag aus Wachs- oder Oeltuch]		frei		
4. u. 5.	—				
6.	Stickereiwaaren		frei		
	Hierher gehören: Arbeiten aus Berliner Wolle, Antimakassars ꝛc.				
7.	—				
8.	„Fußbodenbelag aus Wachs- oder Oeltuch" siehe 3. unter „Teppiche".				
	Ausfuhrzoll.				
	Teppiche und Droguets, mit Ausnahme der ausländischen Hundert	3	5	—	—

Im Uebrigen nach dem vorstehenden Einfuhrzolltarif, in welchem die mit * bezeichneten Artikel und Zollsätze dem Ausfuhrtarif entstammen.

Gemäß dem Deutsch-Chinesischen Handelsvertrage vom 2. 9. 1861 sind sowohl die Zollsätze des Einfuhrtarifs für die Ausfuhr wie die des Ausfuhrtarifs für die Einfuhr maßgebend, insoweit die betr. Artikel im Einfuhr- bezw. Ausfuhrtarif nicht aufgeführt sind.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt., wobei der Marktpreis zu Grunde zu legen ist.

Französisch-Hinterindien.

Für die Waareneinfuhr nach Französisch-Hinterindien gelten im Allgemeinen die Sätze des Französischen Generalzolltarifs mit nachstehenden Aenderungen:

	Zollsatz für 100 kg Franken.
Hand- oder Maschinenstickereien aller Art, Chinesischen Ursprungs . .	500
Hanf, gehechelt	frei
Jutesäcke, neu oder alt	frei
Jutegewebe in Stücken zu Verpackungszwecken	frei
Ausfuhrzoll:	
Fasern und Stengel zur Bearbeitung: [Baumwolle, roh und ausgekernt.] Erzeugnisse, andere, nicht namentlich genannt . . . . v. Werth	3 %
Garn: Alle Erzeugnisse	frei
Gewebe: Alle Erzeugnisse	frei

Japan.

Nicht besonders genannte Artikel, roh oder unbearbeitet, entrichten nach Tarif-Nr. 496 einen Werthzoll von 10 pCt., dagegen, ganz oder theilweise bearbeitet, nach Tarif-Nr. 497 einen solchen von 20 pCt.

			Maßstab.	Zollsatz. Generaltarif Yen.	Vertragstarif Yen.	
1.	461	Werg	100 Kin	0,710		
	511	Flachs, Hanf, Jute, Manilahanf und Chinagras, gehechelt oder in anderer Weise		frei		
2.	352	Leinengarn für Webezwecke, ungefärbt oder gefärbt	100 Kin	8,159	6,527	D., Gr. Brit.
	353	Leinener Zwirn	v. Werth	15 %		

			Maßstab.	Zollsatz. General-tarif Pen.	Zollsatz. Vertrags-tarif Pen.	
	376	Garne und Zwirn aller Art, nicht besonders aufgeführt	v. Werth	15 %		
		Jute- oder Hanfgarn zu Webezwecken	„	15 %	8 %	D.
		Garne aller Art, nicht besonders aufgeführt	„	15 %	10 %	D., Gr. Brit.
3.	354	Leinenes Segeltuch	□ Yard	0,071	0,047	
	355	Leinen, roh, gebleicht, gefärbt oder bedruckt [1]	v. Werth	15 %	10 %	D., Gr. Brit.
	356	Leinendamast [1]	„	15 %	10 %	
		Alle anderen Leinengewebe	„	[2]	10 %	
	357	Alle anderen Leinenwaaren, rein, gemischt mit anderen Materialien, Leinen jedoch dem Gewicht nach vorherrschend	„	15 %		
	[358a	Deckenstoff (blanketting) und überwendlich genähte Decken (whipped blankets):				
		(a) aus reinem Wollen- oder Kammgarn	100 Kin	13,984	7,458]	[F., D., Gr. Brit.]
		(b) aus Wollen- oder Kammgarn, gemischt mit anderen Materialien, Wolle jedoch dem Gewicht nach vorherrschend	„	13,984	7,458]	
	358b	Decken (blankets) aller Art, einzeln oder im Stück	v. Werth	15 %		
	359	Teppiche und Teppichstoff, Brüsseler	□ Yard	0,277		
	[360	Desgl., desgl., aus Filz	„	0,067]		
	361	Desgl., desgl., aus Hanf oder Jute	„	0,047		
	362	Desgl., desgl., Patent-Tapestry	„	0,265		
	363	Desgl., desgl., alle anderen	v. Werth	20 %		
	364	Schlafru	□ Yard	0,027		
	365	Vorhänge:				
		(a) ganz oder theilweise aus Seide	v. Werth	25 %]		
		b) alle anderen	„	20 %		
	[366	Schuh-Elastiks:				
		(a) theilweise aus Seide	„	20 %]		
		(b) alle anderen	„	15 %]		
	[367	Elastische Borten oder Schnüre	„	15 %]		
	368	Taschentücher:				
		[a. 1) baumwollene, nicht im Stück (einzelne Tücher)	„	15 %]		
		[a. 2) baumwollene, im Stück	□ Yard	0,017	0,011]	[F., D., Gr. Brit.]
		aus Baumwolle, gemischt mit anderen Materialien, Baumwolle jedoch dem Gewicht nach vorherrschend, im Stück [3]	v. Werth	15 %	10 %]	
		a. 3) aus Leinen oder aus Leinen und Baumwolle, einzeln oder im Stück	„	15 %		
		[b) aus Seide oder Spitze	„	25 %]		
	[369	Moskitonetze aller Art	„	20 %]		
	[370	Ledertuch für Möbel 2c.	□ Yard	0,043]		
	[371	Wachstuch und Linoleum zum Fußbodenbelag	„	0,071]		
	372	Tisch-Tücher oder -Decken:				
		[a) ganz oder theilweise aus Seide	v. Werth	25 %]		
		b) alle anderen	„	20 %		
	373	Handtücher aller Art, einzeln oder im Stück	„	15 %		
	374	Reisedecken, einzeln oder im Stück:				
		(a) theilweise aus Seide	„	25 %]		
		b) alle anderen	„	15 %		
	[375	Bindfaden aus Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Manilahanf oder Chinagras	„	10 %]		
	[376	Garne und Zwirn aller Art, nicht besonders aufgeführt	„	15 %]		
		[Jute oder Hanfgarn zu Webezwecken	„	15 %	8 %]	D.
		[Garne aller Art, nicht besonders aufgeführt	„	15 %	10 %]	D., Gr. Brit.]
	377	Alle anderen Gewebe	„	15 %		
	378	Alle anderen Arbeiten aus Geweben:				
		[a) ganz oder theilweise aus Seide	„	25 %]		
		b) alle anderen	„	20 %		

			Maßstab.	Zollsatz. Generaltarif Yen.	Zollsatz. Vertragstarif Yen.	
	406	Treibriemen aus [Leder, Kautschuk oder] Segeltuch, sowie Schläuche (hose) aus [Kautschuk oder] Segeltuch für Maschinen[4]	v. Werth	10%	10%	D., Gr. Brit.
	457	Mattenstoff, Chinesischer, in Rollen von 40 Yards	Rolle	0,610		
	458	Kokosmattenstoff	□ Yard	0,058		
	459	Matten und Mattenstoffe, alle anderen	v. Werth	20%		
	513	Jutesäcke, neu und alt		frei		
	514	Juteleinwand		frei		
	515	Matten zur Verpackung		frei		
		[1] Im Vertragstarif unter „Leinengewebe, alle anderen" eingegriffen. [2] Im Generaltarif unter Nr. 357 eingegriffen. [3] Im Generaltarif und Vertragstarif unter Nr. 322 [siehe I. 3] eingegriffen. [4] In den Vertragstarifen unter Nr. 197 [Band D.V 2] 356 und 412 [Band D. VI] eingegriffen.				
4.	60	Socken und Strümpfe, gewirkt oder gestrickt (knit):				
		[a] aus Baumwolle, Wolle oder aus Wolle und Baumwolle	v. Werth	20%]		
		[b] ganz oder theilweise aus Seide	„	25%]		
		c) alle anderen	„	20%		
	63	Unterhemden und Unterhosen, gewirkt (knit):				
		[a] 1. aus Baumwolle	Dutzend	1,410]		
		[a] 2. aus Wolle	„	2,543]		
		[a] 3. aus Wolle und Baumwolle	„	1,812]		
		[b] ganz oder theilweise aus Seide	v. Werth	25%]		
		c) alle anderen	„	20%		
		„Moskitonetze" siehe 3. Nr. 369.				
5.	368	Taschentücher:				
		b) aus [Seide oder] Spitze	„	25%		
		„Moskitonetze" siehe 3. Nr. 369.				
		„Spitzen" siehe 7. Nr. 62.				
6.	—					
7.	53	Knöpfe [Schnallen, Haken und Oesen], ausgenommen Hemden- und Aermel- oder Manschettenknöpfe	„	20%		
		Knöpfe aller Art	„	20%	10%	Oestr.-U
	62	Besatzartikel aller Art, wie Litzen, Schnüre, Bänder, [Spitzen], Fransen, Gimpen, Quasten, Schleifen, [Sterne, Metallfäden und Tressen] ꝛc., nicht anderweit genannt:				
		[a] ganz oder theilweise aus Gold oder Silber	„	30%]		
		[b] ganz oder theilweise aus Seide	„	25%]		
		c) alle anderen	„	20%		
8.	306	Buchbinderleinwand	„	15%		
	370	Ledertuch für Möbel ꝛc.	□ Yard	0,043		
	371	Wachstuch und Linoleum zum Fußbodenbelag	„	0,071		
	432	Schmirgelleinwand [und Sandpapier]	v. Werth	5%		
	462	Maschinenpackung	„	10%		
		„Treibriemen" siehe 3. Nr. 406.				

Niederländisch-Ostindien.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 6 pCt.

Kleidungsstücke, fertige, gewebte oder gestrickte	10%
Segeltuch	frei

Philippinen.

Zoll-Satz für 1 kg Peso

Zu den Zoll- und sonstigen Abgaben tritt sowohl für die zollfreien wie zollpflichtigen Waaren, welche auf den Philippinen ein- oder ausgeführt werden, eine Abgabe von 8 pCt. vom Werth und von 10 pCt. des Einfuhrzolles als Auslade- und Hafengebühr hinzu.

Außerdem entrichten die mit * bezeichneten Artikel noch einen Zollzuschlag von 20 pCt.

Kleine Muster ohne Handelswerth sind zollfrei.

1.	139	Hanf, roh oder gehechelt . . . . . 100 kg	0,40
	140	Flachs, roh oder gehechelt . . . . . 100 kg	0,40
	141	Jute, Pita und andere vegetabilische Fasern . . . . . 100 kg	0,04
2.	142	Hanf-, Leinen- oder Jute-Garn	0,22
	143	Garn aus Pita und anderen vegetabilischen Fasern[1] . . . 100 kg [1] Als Garn aus Jute wird der gezwirnte eindrähtige Faden angesehen, dessen Dicke gleich oder geringer ist als die Nummer 1 der Englischen Numerirung; als Seilerwaare dagegen derjenige, dessen Dicke eine größere ist.	1,56
	144	Zwirn, zwei- oder mehrdrähtiger [und Fischernetze]	0,30
3.	146	Glatte Gewebe aus Hanf und Flachs, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, bis zu 10 Fäden einschließlich	0,20*
	147	Desgl. von 11 bis 24 Fäden einschließlich	0,44*
	148	Desgl. von 25 Fäden und darüber	0,60*
	149	Glatte Gewebe aus Hanf und Flachs, geköpert oder gemustert . .	0,40
	152	Glatte Gewebe aus Jute, Pita oder anderen vegetabilischen Fasern, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	0,15
	153	Geköperte oder gemusterte Gewebe aus denselben Materialien, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	0,50
		„Tücher mit Fransen" siehe die allgemeinen Bestimmungen.	
4.	aus		
	150	Häkelwerk	4,80
	151	Strumpfwaaren	1,20
5.	150	Spitzen, Tüll [und Häkelwerk]	4,80
		„Tüll" siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.	
6.		„Stickereien" siehe I. 6.	
7.	271	Knöpfe aller Art, ausgenommen goldene und silberne	1,00
	289	Posamentierwaaren, andere als wollene und seidene	0,80
8.	281	Oeltuch und Wachsleinwand als Fußbodenbelag und zum Verpacken .	0,07
	282	Dergl. anderer Art	0,16
	295	Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit anderen Materialien[2] . .	0,80
		[2] Siehe I. 8.	
		Ausfuhrzoll.	
	297	Manilahanf, roh und verarbeitet . . . . . 100 kg brutto	0,75

Ägypten.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Werthzoll von 1 pCt.

Deutsch-Ostafrika.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt. und daneben einer Umschlagsabgabe von 5 pCt.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Artikel Afrikanischen Ursprungs sind nach Nr. 27 zollfrei, entrichten aber eine Umschlagsabgabe von 1,5 pCt.

Deutsch-Südwestafrika.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

17 Zeuge und Zeugwaaren:
d) Segelleinwand zu Wagendecken und Zelten . . . . . frei
„Zeugstoffe und Zeugwaaren aus Leinen" siehe I. Nr. 17 c.

Kamerun.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.

Marocco.

Zollsatz für 1 Centar Reales.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Einfuhrzoll von nicht mehr als 10 pCt. des Werthes.

Ausfuhrzoll.

Hanf und Flachs	16
Lumpen	5
Teppiche . . . . . v. Werth	5 %

„Zelte von Haar und Palmetto" siehe III.

Südafrikanische Republik.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Werthzoll von 7½ pCt.

Südafrikanischer Zollverein.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 7½ pCt.

57 Säcke für Mehl, Getreide, Dünger, Produkte, Zucker, Wolle, Kohle und Mineralien, ausschl. der Papiersäcke; Sack- und Packtuch im Stück . . . . . frei
58 Lauf- und Treibriemen aller Art für Treibmaschinen, Bindschnur oder Erntegarn . . . . . frei
61 Materialien für Buchbinder, wie Leinwand, Leinenband, Gurtband . frei
69 Flachs, Faser, Kokosfaser, Hanf und Jute, roh, Abfall oder in unverarbeitetem Zustande . . . . . frei
78 Spritzenschläuche . . . . . frei
94 Packungen für Dampf- und andere Maschinen . . . . . frei
115 Garn zum Gebrauch für Stiefel- und Schuhmacher, Sattler und Segelmacher . . . . . frei

Togo.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 4 pCt.

1.	Werg	frei
2.	Nähmaterialien (sewing materials)	frei
3.	Bettzeug	frei
	Matten	frei
	Säcke, kleine und große	frei
	Segeltuch	frei
4.u.5.	—	
6.	Stickereien	frei
7.	Knöpfe	frei
8.	Presennings (getheerte Leinwand)	frei

Belgien.

			Zollsatz für 100 kg Franken.	
1.	18	Hadern und Lumpen	frei	Der nebenstehende Tarif ist ungiltig. Siehe Anhang!
	35	Thierische Rohstoffe, nicht besonders tarifirt[54])	frei	
	37	Rohe Textilstoffe[56])	frei	
		[54]) Hierunter auch Roßhaar, roh, gekräuselt oder in anderer Weise zugerichtet. [56]) Diese Klasse begreift [Baumwolle], Wolle, [Flachs und Hanf, Seide] und alle anderen Textilstoffe, roh oder gekämmt.		
2.	24	Wollengarn:		
		Streichgarn	5	
		Kammgarn:		
		einfach:		
		ungefärbt	15	
		gefärbt	20	
		gezwirnt:		
		ungefärbt	20	
		gefärbt	25	
		Garn von Ziegenhaar, Alpacca-, Lama-, Vigogne- und Kameelhaar	5	
		Garn aus nicht besonders tarifirtem Haar	frei	
		Garn für den Detailhandel hergerichtet[31]):		
		[Baumwollgarn, mehr als 65 000 m auf 1/2 kg messend	10]	
		anderes Garn aller Art, mit Ausnahme von Seide	v. Werth	8 %/0
		Anm. [31]) [siehe I. 2.].		
3.	54	Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie[57])	v. Werth	5 %/0
aus	64	Wollengewebe[103]):		
		Shawls und Schärpen (écharpes) aus indischem Kaschmir[110])	v. Werth	5 %/0
		Wollene Teppiche [und Tapisserien]; wollene Shawls und Schärpen;		
		Wollengewebe im Gewicht von weniger als 200 g auf 1 qm[111])	v. Werth	15 %/0
		alle anderen Gewebe[112])	v. Werth	10 %/0
		Fournituren aller Art aus Roßhaaren für die Fabrikation von Hüten		frei
		Gewebe, nicht besonders tarifirte[117])	v. Werth	10 %/0
		[57]) Hierher sind durch Entscheidungen des Finanzministers u. A. verwiesen: Filztücher und Muffen aus Filzgewebe für Papierfabriken; Muffen aus Wolle, [Baumwolle oder Leder], zur Verkleidung der Cylinder von Spinn- und Kammstühlen; Streifen aus Wollengewebe für Filtrirpressen unter Nachweis der Verwendung; Wollene Filztücher (gewebte filzartige Zeugstoffe) für Fayence- und Porzellanfabriken, sofern nachgewiesen wird, daß sie zu dem angegebenen Zwecke verwendet werden sollen; Wollengewebe, sogen. „roller-cloth“, zum Beziehen von Maschinencylindern. [103]) Die nicht besonders benannten gemischten Gewebe entrichten den Zoll je nach der Gattung gemäß dem dem Gewicht nach vorherrschenden Stoff. Als gemischte werden nur diejenigen Gewebe angesehen, welche neben dem Hauptstoff mindestens 5 pCt. anderer Spinnmaterialien enthalten. Antiseptische Gewebe zu Verbänden werden wie Gewebe je nach ihrer Gattung behandelt. [110]) Mit Ausschluß der Nachahmungen. [111]) Einschließlich der Teppiche, [Tapisserien], Shawls, Schärpen (écharpes) und Gewebe, welche aus verschiedenen Spinnstoffen bestehen, in denen die Wolle oder die gleichartigen Stoffe dem Gewicht nach vorherrschen. [112]) Hierher gehören: [Posamentier- und Bandwaaren;] — Decken; — [Spitzen;] — [Filz aller Art (mit Ausnahme des „wie Maschinen und Mechanismen“ [siehe Band B. V. 1. Nr. 33]) oder wie „verschiedene Erzeugnisse für die Industrie“ [siehe 9. Nr. 54] tarifirten)]; — Tuche ꝛc.; — Wollengewebe im Gewicht von 200 g und mehr auf 1 qm; — die nicht besonders aufgeführten Wollengewebe, — und die gemischten Gewebe, sofern die Wolle oder die gleichartigen Stoffe dem Gewicht nach vorherrschen, mit Ausnahme derjenigen, welche weniger als 200 g auf 1 qm wiegen. Gewebe aus Ziegenhaar, Alpacca, Lama, Vigogne und Kameelhaar werden wie Wollengewebe behandelt. [117]) Siehe I. 3.		
		„Gewebe zu Pantoffel-Obertheilen zugeschnitten“;	siehe V. 2. u. 3.	
		„Tuch zu Pufffpielen zugeschnitten“	Nr. 27 Anm. [43]).	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	aus	
4.	27 Strumpfwirkerwaaren[41] . . . . . v. Werth	15 %

[41] Begreift alle Gegenstände aus Wirkstoff, wie: Strümpfe, Mützen, Unterhosen, Unterjacken, Kapuzen, Tücher, Kleider, Mäntel, Gamaschen, Halbhandschuhe, Handschuhe ꝛc., auch wenn diese nach Herstellung der Wirkarbeit mit Säumen, Knöpfen, Futter, Fransen oder anderen Verzierungen versehen worden sind.

„Ballnetze“ siehe V. 5. Nr. 38 Anm. [57]).

5.	„Spitzen“ siehe 3. aus Nr. 64 Anm. [112]).	
	aus	
6.	64 Handstickereien[115]) . . . . . v. Werth	20 %

[115]) Diese Rubrik begreift Stickereien im Stück oder in Abschnitten, die nicht unter die „Kleidungsstücke, Wäsche und Konfektionswaaren jeder Art“ fallen.

	„Tapisserien“ siehe 3. aus 64 und Anm. [111]).	
7.	„Fournituren aus Roßhaaren für Hüte“ siehe 3. aus Nr. 64. „Knöpfe“ siehe I. 7. Nr. 38 Anm. [56]). „Posamentier- und Bandwaaren“ siehe 3. aus Nr. 64 Anm. [112]).	
8.	Siehe 3. sowie 9. Nr. 54 Anm. [87]).	
9.	54 Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie[87]) . . . . . v. Werth	5 %

[87]) Diese Klasse begreift u. A.: [Asphaltdachfilz]; Filz-Druckcylinder; Filz zum Verdichten für Klavierdämmer, zum Polieren von Spiegelglas und zum Polstern von Stühlen; Haarfilz zu industriellen Zwecken; Filze zur Herstellung von elektrischen Akkumulatoren, sofern nachgewiesen wird, daß sie thatsächlich zu dem angegebenen Zwecke verwendet werden sollen.
Siehe auch 3. aus 64 Anm. [112]).

Bulgarien.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 14 pCt.
[Betr. des Octrois siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

Bettdecken	14 %
Borten, gewirkte	10 %
Merino und Kaschmir, glatte, aus reiner Wolle, im Gewichte von weniger als 400 g pro Quadratmeter	12 %
Tuche und Stoffe aus Wolle, im Gewichte von mehr als 400 g pro Quadratmeter	18 %
Wolle, roh oder gewaschen	12 %
Wolle, weiche (Spanische und Merinowolle)	frei
Wollengarne, ein- oder zweidrähtige, dünne, von Nr. 40 aufwärts .	frei

Ausfuhrzoll:

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 1½ pCt.

Cypern.

Zollsatz für 1 Oka Pence.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Posamentierwaaren . . . . . v. Werth	10 %
Wollengarn und Wollenzwirn	6
Wollenwaaren . . . . . v. Werth	10 %

Dänemark.

Zollsatz für 1 Pfund Rig. ℔.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen nach T.-Nr. 271 einem Werthzoll von 10 pCt. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]
Proben aller Art, nicht zu anderem Gebrauche dienlich, sind nach Nr. 182 zollfrei.

	aus	
1.	1 Lumpen, Garntrümmer und Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren); Tuchleisten	frei
	Haare aller Art:	
	90 rohe oder präparirte, übrigens aber unverarbeitete	frei
	259 Wolle aller Art	frei

			Zollsatz für 1 Pfund Rth.	ß.
2.		Manufakturwaaren aus Wolle und anderen Thierhaaren:		
		Garn aus Wolle und anderen Thierhaaren, [hierin einbefaßt solche runde Litzen und runde Schnüre, welche von der Dicke 1 Linie und darunter sind]:		
	156	ungefärbtes	—	4
	157	gefärbtes, sowie alle Arten Garn in Verbindung mit Lahn	—	8
3.		Andere Waaren:		
	158	gewebte (jedoch nicht geschorene) [oder gestrickte] Waaren aus Viehhaaren, oder aus Viehhaaren in Verbindung mit groben vegetabilischen Stoffen allein, oder aus Viehhaaren als Hauptbestandtheil in einer Verbindung mit Kalkwolle, Beinhaaren oder ähnlichen ordinären Wollsorten, mit oder ohne Zusatz von vegetabilischen Stoffen; [ferner roher Filz aller Art, nicht gefärbt oder bedruckt]; ingleichen Arbeiten aus Tuchleisten; Fußteppiche und Fußteppichzeug	—	12
	159	klare oder undichte, mit Metalldraht oder gesponnenem Glase verbundene Waaren; [ferner Spitzen, filirte und gehäkelte Arbeiten; ingleichen Posamentier- und Knopfmacherarbeit]	—	48
		Als klare oder undichte Waaren sind solche zu behandeln, in welchen sich zwischen den einzelnen Fäden ein Zwischenraum mindestens gleich der Dicke eines Fadens wahrnehmen läßt, oder, falls diese Unterscheidung nicht thunlich ist, von denen eine Quadrat-Elle nur 6 Quint oder darunter wiegt. Bei der Beurtheilung des Zwischenraums nach Maßgabe der ersten Alternative kommt Stickerei oder dergleichen auf einem übrigens klaren oder undichten Stoffe nicht in Betracht. Ein theilweise klarer oder undichter, theilweise dichter Stoff wird als klar oder undicht betrachtet.		
	160	alle anderen	—	32
		Anmerkungen.		
		1) Knöpfe und Posamentierarbeit sind wie deren äußerer Stoff zu verzollen, ohne Abzug für Einlage und dergleichen.		
		2) Einwebung oder ähnliche Einmischung von Gummi elasticum, Guttapercha oder dergleichen bewirkt nicht die Hinführung zu Posamentierarbeit.		
		3) Alle Arten flache Litzen, gewebte oder geklöppelte, sind wie Band zu behandeln.		
		4) Falls andere Gemische, Zusammensetzungen oder Verbindungen der vorstehenden Stoffe als diejenigen, für welche im Vorhergehenden Regeln gegeben sind, vorkommen, ist für den ganzen Verzollungsgegenstand derjenige Zoll zu entrichten, welcher für den höchstbesteuerten der darin enthaltenen Stoffe festgesetzt ist.		
		5) Manufakturwaaren, welche genäht oder auf andere Weise verarbeitet sind, sind wie unverarbeitete zu behandeln, es sei denn, daß selbige infolge der Verarbeitung, welcher sie unterlegen, unter einen anderen der Sätze des Tarifs, namentlich unter den Satz für „Kleidungsstücke" [siehe V. 2. Nr. 118] fallen.		
		Haare aller Art:		
		in Arbeit:		
		aus Menschenhaaren [siehe V. 5.].		
		aus anderen Haaren:		
		[Blumen, siehe Blumen [unter V. 5.].].		
		[Bürstenbinderarbeit, siehe diese [Band D. III.].].		
		[Hüte und Mützen, siehe Hüte [unter V. 3.].].		
		andere, wie Manufakturwaaren.		
4.	aus 159	Filirte und gehäkelte Arbeiten	—	48
		„Gestrickte Waaren aus Viehhaaren ꝛc." siehe 3. Nr. 158.		
5.	aus 159	Spitzen	—	48
6.		Siehe 3. unter 159 Anm.		
7.	aus 159	Posamentier- und Knopfmacherarbeit	—	48
		„Litzen und Schnüre, runde" siehe 2. unter „Garn".		
		„Litzen, flache, Knöpfe und Posamentierarbeit" siehe auch die Anmerkungen 1—3 unter 3.		

			Zollsatz für 1 Pfund Rth. ß.
8.		Wachstuch und gespartelte, bemalte, lackirte, gefirnißte, mit Gummi, Guttapercha oder Oel getränkte oder auf ähnliche Art behandelte, [wie auch getheerte oder mit Schmirgel, Sand oder dergl. bestreute] Manufakturwaaren:	
		sofern das Zollwesen den Stoff zu beurtheilen vermag:	
[138		wenn der Stoff ganz oder zum Theil Seide ist	— 48]
		sonst, wie der Stoff.	
139		in anderen Fällen	— 16
9.	137	Filz zur Schiffsverhäutung oder zum Dachdecken und ähnlicher Filz zu anderem Gebrauche	— 0,5
aus			
	158	Roher Filz aller Art, nicht gefärbt oder bedruckt	— 12

Deutschland.

Zollsatz für 100 kg Mark.

„Muster" siehe die allgemeinen Bestimmungen.

1.	11	a) Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; [Borsten; Deltücher; rohe Bettfedern] . . .	frei
		Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare:	
	41	a) Wolle, rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	frei
	41	b) gekämmte Wolle	2
	aus		
	41	c) 1. Watten	3
		„Menschenhaare" siehe V. 5. Nr. 11c und d.	
		„Tuchleisten" siehe 3. Nr. 41d 1.	
2.	41	Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, [sowie Waaren daraus]:	
		c) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:	
		1. aus Rindviehhaaren, ein- und zweifach aller Art; [Watten]	3
		2. hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge, nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien; Genappes-, Mohair-, Alpaccagarn:	
		α) einfach, ungefärbt oder gefärbt; dublirt, ungefärbt .	3
		β) dublirt, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirnt, ungefärbt oder gefärbt	24
		3. anderes Garn:	
		α) roh, einfach	8
		β) roh, dublirt	10
		γ) gebleicht oder gefärbt, einfach	12
		δ) gebleicht oder gefärbt, dublirt; drei- oder mehrfach gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	24
		Anmerkungen zu c3:	
		1. Eine Beimischung von Baumwolle zum Wollgarn im Höchstbetrage von 2 pCt. bleibt bei der Tarifirung ausser Betracht.	
		2. Grisaillegarn (Garn aus Kunstwolle), einfaches, ist nicht als gefärbt, sondern als roh zu behandeln.	
		„Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden" siehe 7. aus 41d 6α.	
3.	11	a) Deltücher	frei
	11	b) [Geflechte von Pferdehaaren]; Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht	48
	41	Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:	
		d) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:	
		[1. Tuchleisten	frei]
		[2. Siehe Unterabth. 9.]	
		3. Fußdecken, welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten	24

		Zollsatz für 100 kg Mark.
	41 d Wollenwaaren (Forts.):	
	4. [unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren,] Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien	100
	5. unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören:	
	α) im Gewicht von mehr als 200 g auf den Quadratmeter Gewebefläche	135
	rohe Filztücher aus Wolle, auch in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation	*100*
	β) im Gewicht von 200 g oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche	220
	6. α) bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von mehr als 200 g auf den Quadratmeter Gewebefläche; [ferner Posamentier- und Knopfmacherwaaren]; Plüsche; [Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden]	150
	β) bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von 200 g oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche	220
	7. [Spitzen, Tülle und Stickereien, sowie] gewebte Shawltücher, welche drei oder vier Farben haben	300
	8. gewebte Shawltücher mit fünf oder mehr Farben	450
4.	aus 41 d) 4. Unbedruckte Strumpfwaaren	100
5.	aus 41 d) 7. Spitzen, Tülle	300
6.	aus 41 d) 7. Stickereien	300
7.	aus 41 d) 6. α) Posamentier- und Knopfmacherwaaren; Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	150
	„Geflechte von Pferdehaaren" siehe 3. Nr. 11 b).	
8.	Siehe I. 8. Nr. 17 e.	
9.	41 d) 2. Grobe unbedruckte, ungefärbte Filze	3
	aus 41 d) 4. Unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filzwaaren	100

Finland.

		Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
	„Proben von Zeugwaaren" siehe die allgemeinen Bestimmungen.	
1.	32 Haare, [Borsten] und Pferdehaare aller Art, unbearbeitete	frei
	46 Lumpen aller Art	frei
	168 Wolle:	
	Schafwolle, ungewaschene oder gewaschene, ungefärbte	3,50
	gefärbte, Shoddy und andere Wollabfälle	7,10
2.	182 Garn:	
	4. wollenes aller Art, auch mit Baumwolle, Flachs oder Hanf gemischt:	
	ungefärbt	58,80
	gefärbt	70,60
	[Ziffer 2 und 3 siehe II. 2; Ziffer 1 unter I. 2.]	
3.	252 Pferdehaare, bearbeitet:	
	Zeugwaaren	41,20
	[Siebe und Bürsten	23,50]
	anderer Art	94,10

			Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
	262	Zeuge und Tücher:	
		aus Wolle mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, Leinen oder anderem Material, außer Seide:	
		1. gewalkte:	
		Tuch, Halbtuch, Kasimir und Tricotkasimir (satin de laine)	588,20
		Flanell, Boy, Fries, Bett- oder Reisedecken, sowie Pferdedecken	329,40
		anderer Art	470,60
		2. ungewalkte:	
		klare, mehr als 10 qm pro Kilogramm enthaltend . . .	847
		anderer Art, dichte, darunter Plüsch	376,50
		Anmerkung. Für solche mit eingewebten seidenen Mustern oder Rändern erhöht sich der Zoll um 20 pCt.; findet sich Seide in der Kette oder im Einschlag, so wird die Waare zu den halbseidenen Geweben gerechnet.	
		3. Shawls, Tücher und Schärpen, Türkische, Französische Terneaux- und Halb-Terneaux-Shawls oder auch solche von anderem ähnlichen Gewebe, ferner [Borten, Kanten und] Zeugwaaren derselben Art . . . . . kg	18,80
		4. gewalkte und ungewalkte wollene Zeuge, ungefärbte zum Fabrikgebrauch, wie Maschinenfilz, Preßtuch und (Preß-) Säcke, sowie Tuchkanten	70,60
		5. Flaggentuch	141,20
		6. Wollene Fußdecken:	
		gewebte	188,20
	267	Stricktuch (Canevas, Marly oder Stramin):	
		2. wollenes . . . . . kg	4,20
	272	Beuteltuch, wollenes, auch Siebe (oder Beutel) aus solchen	94,10
4.	249	Strumpfwirkerarbeiten, gestrickte oder gewirkte (Tricotage), nicht besonders aufgeführte:	
		aus Wolle oder Halbwolle	423,50
		[Siehe die Anmerkung zu Nr. 249 unter IV. 4.]	
5.	248	Spitzen und Tüll:	
		Spitzen, wollene . . . . . kg	23,50
		Tüll aller Art, [baumwollener . . . . . kg	3,30]
		aus anderen Stoffen . . . . . kg	14,10
		„Kanten" siehe 3. Nr. 262 Ziffer 3.	
6.		[Siehe die Anmerkung zu Nr. 267 unter IV. 3.]	
aus			
7.	196	Knöpfe:	
		3. von Wolle	235,30
	246	Posamentierwaaren, nicht spezifizirte, wie Fransen, Troddeln, Schnüre ꝛc.:	
		von Wolle oder Halbwolle	352,90
	266	Bänder und Litzen:	
		3. ganz- oder halbwollene . . . . . kg	3,80
		„Borten und Kanten" siehe 3. Nr. 262 Ziffer 3.	
8.		[Siehe I. 8.]	
9.	174	Asphaltfilz und getheerter Verhäutungsfilz	2,40
aus			
	262	Wollene Fußdecken:	
		gefilzte, auch Woylach (Woilok)	70,60
		„Hutstumpen" siehe V. 3. Nr. 189.	
		„Maschinenfilz" siehe 3. Nr. 262 Ziffer 4.	

Ausfuhrzoll.

	2	Lumpen aller Art . . . . . 100 kg	17,60

Frankreich.

			Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
		Betr. der Zuschlagszölle auf außereuropäische bezw. europäische Erzeugnisse siehe die allgemeinen Bestimmungen.		
1.	23	Wolle, einschl. Alpacca-, Lama-, Vigogne-, Yack-, Kameel- und Kaschmirziegenhaar:		
		roh [und in Fellen]	frei	frei
		in der Masse gefärbt, und Kämmlinge (blousses), gefärbt	32,50	25
		gekämmt oder gekrempelt	32,50	25

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
	23 Wolle (Forts.):		
	gekämmt oder gekrempelt, gefärbt	35	27,50
	Abfälle von Wolle	frei	frei
	24 Pferdehaar:		
	roh	frei	frei
	zugerichtet oder gekräuselt	15	10
	25 Haare:		
	roh, gekämmt oder gekrempelt, von der Mohairziege	frei	frei
	gekämmt oder gekrempelt, andere	15	10
	in Bündeln		
	28 Menschenhaar, nicht verarbeitet	frei	frei
	29 Messinaer Haar	frei	frei
	167 Lumpen	frei	frei
	„Hutfachen" siehe V. 3. Nr. 626.		
	„Tuchleisten" siehe 3. Nr. 453.		
	372 Wollengarne, reine, welche auf das Kilogramm messen:		
2.	einfache, gebleicht oder nicht, Kammgarne:		
	nicht mehr als 40 500 m	43	28
	mehr als 40 500 und nicht mehr als 50 500 m	56	36
	mehr als 50 500 und nicht mehr als 60 500 m	68	44
	mehr als 60 500 und nicht mehr als 70 500 m	81	52
	mehr als 70 500 und nicht mehr als 80 500 m	93	60
	mehr als 80 500 und nicht mehr als 90 500 m	105	68
	mehr als 90 500 und nicht mehr als 100 500 m	118	76
	mehr als 100 500 m	124	80
	einfache, gebleicht oder nicht, Streichgarne:		
	10 000 m oder weniger	18,50	15
	mehr als 10 000 und nicht mehr als 15 000 m	28	22
	mehr als 15 000 und nicht mehr als 20 000 m	37	30
	mehr als 20 000 und nicht mehr als 30 500 m	46	37
	mehr als 30 500 m	56	45
	einfache, gefärbt oder bedruckt, Kammgarne:		
	nicht mehr als 40 500 m	74	53
	mehr als 40 500 und nicht mehr als 50 500 m	87	61
	mehr als 50 500 und nicht mehr als 60 500 m	99	69
	mehr als 60 500 und nicht mehr als 70 500 m	112	77
	mehr als 70 500 und nicht mehr als 80 500 m	124	85
	mehr als 80 500 und nicht mehr als 90 500 m	136	93
	mehr als 90 500 und nicht mehr als 100 500 m	149	101
	mehr als 100 500 m	155	105
	einfache, gefärbt oder bedruckt, Streichgarne:		
	10 000 m oder weniger	50	37
	mehr als 10 000 und nicht mehr als 15 000 m	59	43
	mehr als 15 000 und nicht mehr als 20 000 m	68	49
	mehr als 20 000 und nicht mehr als 30 500 m	77	54
	mehr als 30 500 m	87	61
	Wollengarne, reine, welche auf das Kilogramm im einfachen Faden messen:		
373	gezwirnte Webegarne, gebleicht oder ungebleicht, Kammgarne:		
	nicht mehr als 40 500 m	56	34
	mehr als 40 500 und nicht mehr als 50 500 m	72	44
	mehr als 50 500 und nicht mehr als 60 500 m	88	53
	mehr als 60 500 und nicht mehr als 70 500 m	104	63
	mehr als 70 500 und nicht mehr als 80 500 m	120	72
	mehr als 80 500 und nicht mehr als 90 500 m	136	82
	mehr als 90 500 und nicht mehr als 100 500 m	152	92
	mehr als 100 500 m	161	96
	gezwirnte Webegarne, gebleicht oder ungebleicht, Streichgarne:		
	10 000 m oder weniger	28	18
	mehr als 10 000 und nicht mehr als 15 000 m	37	27
	mehr als 15 000 und nicht mehr als 20 000 m	46	36
	mehr als 20 000 und nicht mehr als 30 500 m	56	44
	mehr als 30 500 m	65	54

		Zollsatz für 100 kg	
		Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
373 bis	gezwirnte Webegarne, gefärbt oder bedruckt, Kammgarne:		
	nicht mehr als 40 500 m	87	59
	mehr als 40 500 und nicht mehr als 50 500 m	99	68
	mehr als 50 500 und nicht mehr als 60 500 m	112	78
	mehr als 60 500 und nicht mehr als 70 500 m	124	87
	mehr als 70 500 und nicht mehr als 80 500 m	138	97
	mehr als 80 500 und nicht mehr als 90 500 m	152	106
	mehr als 90 500 und nicht mehr als 100 500 m	166	116
	mehr als 100 500 m	174	121
	gezwirnte Webegarne, gefärbt oder bedruckt, Streichgarne:		
	10 000 m oder weniger	59	40
	mehr als 10 000 und nicht mehr als 15 000 m	68	47
	mehr als 15 000 und nicht mehr als 20 000 m	77	54
	mehr als 20 000 und nicht mehr als 30 500 m	87	60
	mehr als 30 500 m	96	68
374	Wollengarne, reine, gezwirnt für Tapisserie, auf das Kilogramm im einfachen Faden messend:		
	Kammgarn, gebleicht oder ungebleicht:		
	40 500 m oder weniger	65	42
	mehr als 40 500 und nicht mehr als 50 500 m	84	54
	mehr als 50 500 und nicht mehr als 60 500 m	102	66
	mehr als 60 500 und nicht mehr als 70 500 m	121	78
	mehr als 70 500 und nicht mehr als 80 500 m	139	90
	mehr als 80 500 und nicht mehr als 90 500 m	158	102
	mehr als 90 500 und nicht mehr als 100 500 m	177	114
	mehr als 100 500 m	186	120
	Kammgarn, gefärbt oder bedruckt:		
	40 500 m oder weniger	96	67
	mehr als 40 500 und nicht mehr als 50 500 m	115	79
	mehr als 50 500 und nicht mehr als 60 500 m	133	91
	mehr als 60 500 und nicht mehr als 70 500 m	152	103
	mehr als 70 500 und nicht mehr als 80 500 m	170	115
	mehr als 80 500 und nicht mehr als 90 500 m	189	127
	mehr als 90 500 und nicht mehr als 100 500 m	208	139
	mehr als 100 500 m	217	145
375	Wollengarn, gemischt mit anderen Spinnstoffen, als Alpacca-, Lama-, Vigogne-, Yack-, Kaschmir-ziegen- oder Kameelhaar, wenn die Wolle dem Gewichte nach vorherrscht		
376	Garne aus Alpacca-, Lama-, Vigogne-, Yack- und Kaschmirziegen- oder Kameelhaar:		
	rein	Wie die Garne aus reiner Wolle.	
	gemischt mit Wolle, ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältniß		
	gemischt mit anderen Spinnstoffen, wenn Alpacca-, Lama-, Vigogne-, Yack-, Kaschmir-ziegen- oder Kameelhaar dem Gewichte nach vorherrschen		
	Garne aus Haar:		
377	von der Mohairziege, rein oder gemischt, wenn das Mohairhaar dem Gewichte nach vorherrscht	frei	frei
378	andere als aus Kaschmir- oder Mohairziegen- oder Kameelhaar	15	12
3.	Gewebe aus reiner Wolle.		
	Tuche, Kasimire und andere gewalkte Gewebe und glatte, nicht gewalkte Gewebe:		
438	Stoffe für Möbel, im Gewichte von mehr als 400 g auf das Quadratmeter	124	100
439	Moiré	75	50
	Kleider-, Draperie- und andere Stoffe:		
440	Musselin, bedruckt	225	155

	Kleider- ꝛc. Stoffe (Forts.):	Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
441 u. 441 bis	andere, auf das Quadratmeter, einschl. der Schlleiste, wiegend:		
	250 g höchstens	210	140
	von 251 g bis 400 g einschl.	270	220
	von 401 g bis 550 g einschl.	230	180
	von 551 g bis 700 g einschl.	190	140
	über 700 g	140	110
442	Teppiche:		
	Persische, Indische, geknüpfte (à point noué) oder solche, deren Wollfäden die zur Befestigung dienenden Fäden umschlingen (enroulé), und imitirte	240	185
	Türkische, im Gewicht von weniger als 3 kg auf das Quadratmeter, und deren Imitationen	240	185
	Türkische im Gewicht von 3 kg und darüber auf das Quadratmeter	105	80
	Jacquard-, unaufgeschnittene (bouclés) oder sammetartige (veloutés)	105	80
	einfache oder bedruckte, unaufgeschnittene (bouclés)	60	45
	einfache oder bedruckte, sammetartige	70	55
	andere	105	80
447	Shawls, broschirt oder gemustert, ausschl. der Indischen Kaschmirs und der Strumpfwaare	397	320
450	Siebtuch, ohne Naht	198	160
451	Decken	87	55
452	Socken aus Tuchleisten und Socken mit Wollpelz, sog. Straßburger	100	87
453	Tuchleisten	frei	frei
453 bis	Möbelplüsch[1])	300	223
	Gewebe aus gemischter Wolle:		
453ter	Serge de Berry (Lasting), mit wollener Kette und baumwollenem Einschlag	180	150
454	Tuche, Kasimire und andere gewalkte Gewebe, mit baumwollener Kette; glatte nicht gewalkte Gewebe mit baumwollener Kette, die Wolle dem Gewicht nach vorherrschend, das Quadratmeter im Gewicht von:		
	200 g höchstens	211	150
	von 201 bis 300 g einschl.	174	125
	von 301 bis 400 g einschl.	136	100
	von 401 bis 550 g einschl.	99	75
	von 551 bis 700 g einschl.	74	60
	mehr als 700 g	50	45
	Gewebe in der Kette oder im Einschlag mehr als 10 pCt. Seiden- oder Floretseidengarn enthaltend, die Wolle dem Gewicht nach vorherrschend	297	240
	Gewebe, deren Kette ganz aus Seide oder Floretseide besteht, die Wolle dem Gewicht nach vorherrschend	400	300
	Teppiche aus Wolle mit anderen Materialien gemischt, ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältniß	Wie Teppiche aus reiner Wolle.	
	[Strumpfwaaren, die Wolle dem Gewicht nach vorherrschend	Wie Strumpfwaaren aus reiner Wolle.]	
	Andere Gewebe, die Wolle dem Gewicht nach vorherrschend		
455	Gewebe aus Alpacca-, Lama-, Vigogne-, Yack- oder Kameelhaar:		
	reine	Wie Gewebe aus reiner Wolle, je nach der Art.	
	mit Wolle gemischt, ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältniß		
	mit anderen Spinnstoffen gemischt, dem Gewicht nach Alpacca-, Lama-, Vigogne-, Yack- oder Kameelhaar vorherrschend		

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
456	Gewebe aus Ziegenhaar, rein oder gemischt, in außereuropäischen Ländern gefertigt, das Ziegenhaar dem Gewicht nach vorherrschend:		
	Handarbeit:		
	Kaschmir-Shawls, lange . . . . Stück	30	30
	Kaschmir-Shawls, quadratische . . Stück	20	20
	[Scharpen (écharpes), Randverzierungen (galeries), Bordüren, Fransen	1000	1000]
	Glatte Gewebe	1000	1000
	Stuhlarbeit:		
	Glatte Shawls, [bestickt oder] broschirt . .	1000	1000
	Glatte Gewebe	1000	1000
	in einem Europäischen Lande gefertigt	Wie Wollgewebe je nach der Art.	
456bis	Gewebe aus Mohairhaar, rein oder gemischt, Kette und (oder) Einschlag aus Baumwolle: Astrachan und Plüsch, Sealskin und Karakul oder ähnliche	230	180
457	Andere Gewebe aus Haar, rein oder gemischt mit anderen Spinnstoffen, das Haar dem Gewicht nach vorherrschend	37	30
	1) Unter diese Benennung ist der sogenannte Utrechter Plüsch aus Mohairziegenhaar oder Wolle, rein oder gemischt, einbegriffen, sofern das Ziegenhaar oder die Wolle vorherrscht, mit oder ohne Beimischung von Seide in einem geringeren Verhältniß als 10 pCt.		
	„Luchfilze“ siehe 9. Nr. 623.		
	„Verfilzte Gewebe“ siehe 9. Nr. 623bis.		
4.	443 Strumpfwaaren aus reiner Wolle:		
	Handschuhe	600	500
	Andere Gegenstände aller Art:		
	Gewebe im Stück, auf das Quadratmeter wiegend:		
	weniger als 100 g	340	290
	von 100 g bis 150 g	310	260
	von 151 g bis 250 g	280	230
	von 251 g bis 400 g	250	200
	von 401 g bis 550 g	220	170
	von 551 g bis 700 g	190	140
	mehr als 700 g	140	110
	Alle anderen Gegenstände einschließlich der Kleidungsstücke oder deren Theile, zugerichtet (ajustés) oder nicht	400	300
	Alle anderen Artikel als gewirkte Handschuhe (en mailles de bonneterie), [mit der Hand oder mit der Maschine bestickt, oder mit Spitzen oder Posamenten verziert]*)	800	600
	*) Anmerkung wie zu Nr. 419 [siehe I. 4].		
454	Strumpfwaaren, [gemischt], die Wolle dem Gewichte nach vorherrschend	Wie Strumpfwaaren aus reiner Wolle.	
	„Socken mit Wollpelz“ siehe 3. Nr. 452.		
5.	448 Spitzen } aus reiner Wolle	Zoll der Spitzen und Guipüren aus Baumwolle.	
	449 Guipüre }		
6.	446 Tapisserie aus reiner Wolle	620	500
	[Im Uebrigen siehe 3. Nr. 456, 4. Nr. 443 letzter Absatz und I. 6. Nr. 459bis.]		
7.	444 Posamentier- und Bandwaaren aus reiner Wolle .	248	200
	458 Gewebe aus Roßhaar, rein oder gemischt, das Roßhaar dem Gewichte nach vorherrschend:		
	Geflechte	200	160
	Posamentierwaaren und andere	400	300
	„Bordüren, Fransen, Randverzierungen“ siehe 3. Nr. 456.		
	„Phantasieknöpfe“ siehe I. 7. Nr. 645.		

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.	
8.	[Siehe I. 8. Nr. 620.]			
9.	621 Filze für Schiffsverhäutung (doublage) und Sohlen	32	25	
	622 Filze für Teppiche, bedruckt	50	40	
	623 Filze [und Tuchfilze] für Maschinen und Pianofortes	300	250	
	[623bis Gewebe, versilzt, für die Papierfabrikation	Zölle der reinen oder mit Baumwolle gemischten Wollstoffe je nach der Art.]		
	624 Filze für Kleider, unbedruckte Teppiche, Möbel, Behänge (tentures) und Schuhwerk, aus reiner Wolle oder gemischt mit Baumwolle oder anderen vegetabilischen Stoffen	Wie Tuche.		
	625 Filze, andere:			
	aus groben Haaren	32	25	
	gemischt aus Wolle und groben Haaren	90	70	
	aus reiner oder mit vegetabilischen Stoffen gemischter Wolle	Wie Tuche.		
	„Hutstumpen aus Filz" siehe V. 3. Nr. 626 27.			

Griechenland.

		Zollsatz für 100 Okа. Metallgeld Drachmen.	Papiergeld Drachmen.	
	Diejenigen Waaren, welche weder dem Buchstaben, noch dem Sinne des Tarifes nach unter die Eintheilungen desselben gebracht werden können, unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.			
	Muster ohne Handelswerth sind zollfrei.			
1.	6a Wolle und Haar von Thieren, unverarbeitet (d. h. ungekrempelt, ungebleicht und ungedreht), Menschenhaar, unverarbeitet	frei	frei	
	aus			
	363 Lumpen	frei	frei	
	„Tuchleisten" siehe 9. Nr. 18[1].			
2.	175 Garn:			
	a) ungebleicht, gezwirnt oder nicht	400	529	
		frei	*frei*	D.
	b) gebleicht, gefärbt, gezwirnt oder nicht, zur Anfertigung von gewöhnlichen Flanellen, Strümpfen ꝛc.	100[1])	132[1])	
		540	*712,80*	D.
	c) alle anderen Garne mit Ausnahme der zur Fezfabrikation, die in die folgende T.-Nr. gehören	800	1058	
		540	*712,80*	D.
	206 Wollengarn zur Fezfabrikation, ölgefärbt, ungezwirnt	200	264,50	
		frei	*frei*	D.
	[1]) [Der niedrigere Zollsatz des Generaltarifs findet auch auf die Staaten, welche den Vertragstarif genießen, Anwendung.]			
	aus			
3.	176 Serge, grobe Wollstoffe, grobe Decken für Thiere	100	132,25	
	177 Fußteppiche:			
	a) aus Haaren von Hund, Kalb und anderen großen Thieren	40	52,90	
	b) gewalkte [oder aus Filz]	120	158,70	
	c) gewebte oder geflochtene von Wolle oder Wolle und Baumwolle, sowie solche aus Mischung von Wolle, Hanf oder Jute	250	330,63	
		200	*264*	Gr. Brit.
	d) Persische, Georgische und dergleichen	600	793,50	
	178 Tischteppiche, Vorhänge, Thürvorhänge, auch aus Wolle und Baumwolle	Okа 10	13,23	
	181 [Strümpfe], Shawls, Bett- und Tischdecken, ganz von Wolle oder von Wolle und Baumwolle	500	661,25	
	Anmerkung. [Bestickte Shawls von Wolle oder von Wolle und Baumwolle werden nach Klasse 183 verzollt.]			

		Zollsatz für 100 Oka. Metallgeld Drachmen.	Papiergeld Drachmen.	
182	a) Plüsch, Fußreisedecken (Plaids), Bänder [Quasten, Fransen], ordinäre bedruckte Shawls, kleine gewebte Shawls, Satin aus Wolle oder Wolle und Baumwolle, Gewebe aus Filz, die nicht unter lit. b der Klasse 177 fallen, mögen diese Gegenstände aus Wolle oder aus Wolle und Baumwolle sein, ausgenommen Satin aus Wolle und Baumwolle . Oka	6	7,94	
183	Shawls und Kaschmirshawls aus Merino und Gewebe ähnlicher Art, [kleine gestrickte Shawls, Spitzen, Tüll], Grenadin, [Fichus, Stickereien, Häkelarbeiten mit oder ohne Beimischung von Metallfäden] . . . . . Oka	12	15,87	
184	Gewebe aus Wolle oder anderen thierischen Gespinnsten (Haaren), nicht besonders genannt, jeder Farbe und Herstellungsart, mit Ausnahme der fein gewebten Stoffe, wie z. B. Gaze, Spitzen, Tüll, Grenadin und ähnliche Arten, welche unter der vorigen Klasse begriffen sind:			
	a) bis zum Gewicht von 150 g (46,87 Dramia pro Quadratmeter) . . . . . Oka	16	21,16	
		12	*15,87*	
	b) bis zum Gewicht von 350 g (109,38 Dramia pro Quadratmeter) . . . . . Oka	10	13,23	
		8	*10,58*	
	c) bis zum Gewicht von 750 g (234,37 Dramia pro Quadratmeter) . . . . . Oka	7	9,26	
		5	*6,61*	
	d) über das Gewicht von 750 g (234,37 Dramia pro Quadratmeter) . . . . . Oka	3	3,97	
		2	*2,65*	
	Den vorstehenden Sätzen unterliegen wollene Flanelle im Stück jeder Art und Farbe.			
185	Aehnliche Gewebe wie oben (Klasse 184), sowie Satin aus Wolle und Baumwolle, deren Kette oder Einschlag zum großen Theil oder ganz aus Baumwolle bestehen:			
	a) bis zum Gewicht von 200 g (62,50 Dramia) pro Quadratmeter	400	529	
		200	*264,50*	Gr. Brit.
	b) über das Gewicht von 200 g pro Quadratmeter .	250	330,63	
		130	*171,60*	Gr. Brit.
	„Halbverarbeitete Gewebe zur Fezfabrikation" siehe V. 3. Nr. 207.			
4.	„Häkelarbeiten" . . . . . } siehe 3. Nr. 183. „Shawls, kleine gestrickte" } siehe 3. Nr. 183. „Strümpfe" siehe 3. Nr. 181.			
5.	„Fichus, Spitzen und Tüll" siehe 3. Nr. 183.			
6.	„Bestickte Shawls" siehe 3. Nr. 181 Anm. „Stickereien" siehe 3. Nr. 183.			
7.	182 b) Posamentierwaaren, Schnüre, Litzen, Borten aus Wolle oder aus Wolle und Baumwolle, wenn die Wolle den Werth derselben um mehr als 30 pCt. erhöht, anderenfalls siehe Klasse 162e [unter I. 7.] Oka	8	10,58	
		6	*7,92*	D.
	333 c) Knöpfe aus Lasting oder Wolle . . . . . Oka	4	5,29	
	„Bänder, Fransen, Quasten" siehe 3. Nr. 182a.			
8.	„Gewebe aus Kautschuk ꝛc." siehe I. 8. Nr. 325 f.			
9.	180 Filze (mit Ausnahme solcher für Teppiche und Maschinen), Filze zu Hüten in Stumpenform, naturfarbig und in keiner Weise bearbeitet, [sowie Tuchleisten]	frei	frei	
	„Filze in Stumpenform gefärbt" siehe V. 3. Nr. 209a. „Fußteppiche aus Filz" siehe 3. Nr. 177b. „Gewebe aus Filz" siehe 3. Nr. 182a.			
	Ausfuhrzoll.			
	Lumpen . . . . . Oka	0,02		

Großbritannien.

Sämmtliche hierher gehörigen Artikel sind zollfrei.

Italien.

		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.	
	„Muster" siehe die allgemeinen Bestimmungen.			
1.	130 Wolle:			
	a) natürliche oder Schweißwolle und gewaschene Wolle	frei	—	
	b) gefärbte	10	—	
	c) gekrempelte:			
	1. ungefärbt	10	—	
	2. gefärbt	20	—	
	d) gekämmte:			
	1. ungefärbt	15	*15*	D., Oestr.-U.
	2. gefärbt	25	—	
	e) Kunstwolle:			
	1. ungefärbt	10	*8*	} Schweiz.
	2. gefärbt	20	*8*	
	131 Wollabfälle und Kratzwolle	frei	—	
	132 Roßhaar:			
	a) rohes	frei	—	
	b) gefärbtes	10	—	
	c) Krullhaar	20	*17*	D., Oestr.-U.
	133 Haar:			
	a) rohes	frei	—	
	b) gefärbtes	10	—	
	189 Lumpen aller Art	frei	—	
	Lumpen jeder Art, hergerichtet für die Fabrikation von Kunstwolle, auch gefärbt	—	*frei*	Schweiz.
2.	134 Gespinnste aus gekrempelter Wolle (Streichgarne), einfache:			
	a) rohe:			
	1. bis zu 10 000 m auf das Kilogramm	45	*45*	
	2. über 10 000 m auf das Kilogramm	55	*55*	
	b) gebleichte	Zuschlag von 20 pCt. auf den Zoll der rohen.	*Zuschlag von 20 pCt. auf den Zoll der rohen.*	
	c) gefärbte	Zuschlag von 25 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen.	*Zuschlag von 25 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen.*	
	135 Gespinnste aus gekrempelter Wolle (Streichgarne), gezwirnte	Zuschlag von 17 Lire für 100 kg auf den Zoll der einfachen.	*Zuschlag von 17 Lire für 100 kg auf den Zoll der einfachen.*	D., Oestr.-U.
	136 Gespinnste aus gekämmter Wolle (Kammgarne), einfache:			
	a) rohe:			
	1. bis zu 50 000 m auf das Kilogramm	60	*60*	
	2. über 50 000 m auf das Kilogramm	75	*75*	
	b) gebleichte	Zuschlag von 20 pCt. auf den Zoll der rohen.	*Zuschlag von 20 pCt. auf den Zoll der rohen.*	
	c) gefärbte	Zuschlag von 25 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen.	*Zuschlag von 25 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen.*	

		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.	
	137 Gespinnste aus gekämmter Wolle (Kammgarne), gezwirnte	Zuschlag von 17 Lire für 100 kg auf den Zoll der einfachen.	*Zuschlag von 17 Lire für 100 kg auf den Zoll der einfachen.*	
3.	138 Wollengewebe:			D., Oestr.-U.
	a) aus Streichgarn:			
	1. im Gewicht von 300 g und weniger auf den Quadratmeter	200	*185*	
	2. im Gewicht von mehr als 300, aber nicht mehr als 500 g	175	*160*	
	3. im Gewicht von mehr als 500 g . . .	150	*140*	
	Gewebe Filztucher zur Fabrikation von Holz- und Strohstoff, Cellulose und Papier ohne Unterschied des Gewichts	—	*125*	Schweiz.
	b) aus Kammgarn:			
	1. im Gewicht von 200 g und weniger auf den Quadratmeter	250	*250*	
	2. im Gewicht von mehr als 200, aber nicht mehr als 500 g	220	*220*	D., Oestr.-U.
	3. im Gewicht von mehr als 500 g . . .	190	*190*	
	Als Gewebe aus Kammgarn werden sowohl diejenigen angesehen, welche auch einen nicht vorherrschenden Theil dieses Stoffes enthalten, als diejenigen, in welchen sich Seide in Mengen unter 12 pCt. findet. [Siehe dagegen I. 3. 128.]			
	c) bedruckte [1]	Zuschlag von 50 Lire für 100 kg auf den Zoll der betreffenden Gewebe.	—	
	Bedruckte wollene Gewebe im Gewicht von 300 g oder weniger auf 1 qm . . .	—	*Zoll der betreffenden Gewebe mit Zuschlag von 30 Lire für 100 kg.*	D., Oestr.-U.
	Shawls aus bedrucktem Wollengewebe, auch mit gewebten Fransen, ohne Näharbeit	—	*Zoll des nicht bedruckten Gewebes mit Zuschlag von 30 Lire für 100 kg.*	Schweiz.
	d) broschirte	40 außer dem Zoll des Gewebes.	—	
	Wollengewebe:			
	a) glatte, ungewalkte, aus reiner oder mit Seide oder Floretseide im Verhältniss von weniger als 12 pCt. gemischter Wolle, welche auf den Quadratmeter wiegen:			
	1. 200 g und weniger	—	*220*	
	2. mehr als 200 aber weniger als 500 g	—	*200*	
	b) Möbelstoffe im Gewicht von mehr als 500 g auf den Quadratmeter	—	*100*	
	c) bedruckte	—	*Zuschlag von 30 Lire für 100 kg auf den Zoll der betreffenden Gewebe.*	Frankr.

		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.	
141	Roßhaargewebe:			
	a) zu Sieben	30	*30*	D., Oestr.-U.
	b) jeder anderen Art	165	—	
142	Decken:			
	a) aus Rindvieh-, Ziegen-, Kleinviehhaar, nicht gefärbt, mit Kette aus Leinen oder Baumwolle	60	—	
	b) aus Wolle und Kratzwolle[2]	Zoll des Gewebes je nach der Gattung.	—	
	Nicht von einander getrennte, sondern ein Stück bildende Decken werden gleichwohl als getrennte angesehen, wenn sie farbige Streifen oder andere Kennzeichen haben, welche die Grenze jeder Decke oder den Punkt bezeichnen, wo sie getrennt werden müssen.			
	Decken aus reiner oder gemischter Wolle, ausgenommen die aus Rindvieh- oder Ziegenhaar	—	*100*	Frankr.
143	Teppiche aus Wolle und Kratzwolle, einschl. derjenigen, in welchen andere Spinnstoffe außer Seide dem Gewichte nach vorherrschen	110	—	
	Fussteppiche aus Wolle und Kratzwolle, einschliesslich derjenigen, in welchen andere Spinnstoffe ausser Seide dem Gewichte nach vorherrschen	—	*100*	D., Oestr.-U.
149	Gewebe mit Metallfäden:			
	a) mit Fäden aus echtem Gold oder Silber oder mit vergoldeten oder versilberten . . kg	5 außer dem Zoll des betreffenden Gewebes.	—	
	b) mit Fäden aus unedlem Metall . . . kg	2 außer dem Zoll des betreffenden Gewebes.	-	

[1] *Wollene Shawls aus Kammgarn mit angewebten Fransen, ohne Näharbeit, an den Rändern gaufrirt (trocken gepresst, werden zum Zolle der nicht gaufrirten und derjenigen ohne Fransen zugelassen.* (Schweiz.)

[2] *Sogenannte schiavine, gemeine Decken aus calcinirter Wolle, ganz oder mit einfachen farbigen Randstreifen, werden bis zur Menge von jährlich 40 000 kg zum Zolle von 22,50 Lire für 100 kg unter der Bedingung zugelassen, dass Gegenseitigkeit von Oesterreich-Ungarn gewährt wird, und dass der Ursprung durch Zeugnisse der zuständigen Behörden nachgewiesen wird.* (Oe.-U.)

4.	144 Strumpfwirkerwaaren:			
	a) einfache	220	*220*	D., Oestr.-U.
	b) façonnirte[1]	Zuschlag von 50 pCt. auf den Zoll der einfachen.	*Zuschlag von 50 pCt. auf den Zoll der einfachen.*	

[1] *Bei den hierher gehörigen Strumpfwaaren wird ein weiterer Zuschlag für die zur Fertigstellung der Waare erforderliche Näharbeit nicht erhoben.* (D., Oe.-U.)

5.	145 Spitzen und Tülle . . . . . kg	7	7	
	Tüll, wollener	—	*5*	Frankr.
6.	aus 138 Wollengewebe:			
	e) Bestickte Gewebe[1]:			
	1. mit Kettenstich	200 außer dem Zoll des Gewebes.	*Vertragszoll der nicht bestickten Gewebe mit Zuschlag von 200 Lire für 100 kg.*	D., Oestr.-U., Schweiz.

		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.	
	138 Wollengewebe (Forts.):			
	2. mit Plattstich	300 außer dem Zoll des Gewebes.	*Vertragszoll der nicht bestickten Gewebe mit Zuschlag von 300 Lire für 100 kg.*	D., Oestr.-U., Schweiz.
	[1]) *Hinsichtlich der Qualität oder der Farbe des verwendeten Stickgarnes wird keinerlei Unterschied der Verzollung gemacht.* (Schweiz.) [Siehe auch II. 6. Anm.[1]) zu 95 f.]			
7.	146 Borten und Bänder	240	*240*	D., Oestr.-U.
	Borten wollene, für Wagen aller Art	—	*220*	Frankr.
	147 Posamentierwaaren	220	*220*	D., Oestr.-U.
	Posamentierwaaren, deren Aussenseite aus Wolle und anderen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Seide, besteht und weniger als 50 pCt. Wolle enthält	—	*180*	D., Oestr.-U.
	148 Knöpfe	240	—	
	Knöpfe, wollene	—	*220*	Frankr
	[Siehe auch die Anm. zu I. 7. Nr. 126.]			
8.	—			
9.	139 Filze:			
	a) bis zu 3 mm dick	Zoll der Gewebe aus Streichgarn.	—	
	b) über 3 mm dick	20	—	

Ausfuhrzoll.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

189	Lumpen aller Art . . . . . 100 kg	8,80	*8,80*

Niederlande.

Zollsatz vom Werth.

Die im Tarif nicht namentlich aufgeführten Waaren sind zollfrei, wenn sie nicht nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der im Tarif genannten Waarengattungen begriffen werden können.

Garn mit Ausnahme des nachstehenden wollenen oder Sayettengarns frei

Garn, wollenes oder Sayettengarn, mehr als zweidrähtig gezwirntes, gefärbt oder ungefärbt[1]) . . . . . 5 %

[1]) Aus Kuh- und Ziegenhaar hergestelltes Garn, auch wenn mit Wolle vermischt, ist frei von Einfuhrzoll, ebenso wie Garn von Wolle mit Baumwolle oder anderen Stoffen vermengt.

Haare,[2]) **verarbeitete oder gesponnene, [Perrücken oder Locken]** . . . 5 %

[2]) [Pflanzenhaar, wie Alfa oder Alfagras, ist zollfrei.
(Schweinsborsten sind, auch wenn sie gewaschen, sortirt und auf gleiche Länge geschnitten sind, zollfrei.)
Biberwolle (aus gereinigten Biberhaaren bestehend) ist als unverarbeitetes Haar zollfrei.
Hanffasern, in Büschel gebunden und nach Maß geschnitten, zahlen den Zoll als verarbeitete Haare. Ueberhaupt werden Pflanzenhaare nur insoweit zollfrei gelassen, als sie ausschließlich zum Auffüllen von Möbeln, Betten rc. verwendbar erscheinen].

Manufakturwaaren[3]) **und Zeuge von Wolle, einschließlich Tuch und Kaschmir, ohne Unterschied, ob gummirt, gewicht, gefärbt oder bedruckt, rein oder gemischt, Posamentierwaaren, Bänder, Spitzen, Tüll, Damast, Strümpfe, Mützen, Handschuhe, Socken, Hosen, und alle anderen gewebten und gestrickten Kleidungsstücke, welche nicht besonders besteuert sind** . . . . . 5 %

[3]) Patent-, Asphalt-, Dach- und Schiffsverhäutungsfilz ist zollfrei.
Preßtücher und Preßtücher für Rübenzuckerfabriken, ohne Rücksicht auf ihre Form und den Stoff, aus welchem sie gefertigt sind, sofern sie von gewöhnlicher Waare hinlänglich zu unterscheiden sind und über ihre ausschließliche Bestimmung für Fabrikationszwecke kein Zweifel besteht, zollfrei zuzulassen.

		Zollsatz vom Werth.
	Anmerkung [2]) (Forts.): [Gewebe oder Geflechte von Stroh], in Verbindung mit Pferdehaar, Hanf, Baumwolle ꝛc. sind, ohne Unterschied, ob sie zur Verfertigung von anderen Kleidungsstücken bestimmt sind, wie Gewebe und Geflechte aus reinem Pferdehaar, unter die Position Manufakturwaaren zu subsumiren. Wie Preßsäcke und Preßtücher für Rübenzuckerfabriken werden auch Tücher und Säcke für Leinkuchen-, Erdgeschirr- und Lichterfabriken und Säcke für Zinkweißfabriken behandelt.	
	Teppiche:	
	Fußteppiche, Teppichvorhänge, Tischdecken aller Art	5 %
	„Hutfilze" siehe V. 3.	
	„Knöpfe" siehe II. Anm. [1]).	

Norwegen.

		Zollsatz für 1 kg Minimaltarif Kronen.	Maximaltarif Kronen.
	Nach Nr. 687 des Zolltarifs entrichten Waaren, welche unter keine der im Tarif aufgeführten fallen, allgemein 15 pCt. vom Werth. Waarenproben, nicht zum Verkauf geeignet, sind zollfrei.		
1.	Haare [und Waaren daraus]:		
182	1) Krollhaare, darunter gesponnene Pferde- und Kuhhaare, auch wenn solche nicht vollständig zubereitet sind . .	0,15	0,20
183	2) [Schweineborsten und] Haare aller Art	frei	frei
253	Lumpen (Hadern)	frei	frei
	Wolle [und Wollenwaaren]:		
637	1) Wolle und Shoddy, sowie Abfall von Wolle	frei	frei
638	2) Watte	0,06	0,10
	„Tuchleisten" siehe 9. Nr. 641.		
2.	Haare und Waaren daraus:		
	3) Garne mit oder ohne Verbindung von anderen Spinnstoffen wie Wollengarn [siehe nachstehend Nr. 639/640].		
	[Wolle und] Wollenwaaren:		
	3) Wollengarn:		
639	a) ungefärbt und ungebleicht	0,15	0,20
640	b) gebleicht, gefärbt und melirt; gleichfalls alles Garn in Verbindung mit Metallfäden . . . . . Kein Abzug für Einlagen von Papier.	0,25	0,35
3.	Haare und Waaren daraus:		
	4) andere Arbeiten, ausschließlich oder zum wesentlichen Theil aus Haaren bestehend:		
[184	a) von Menschenhaar siehe V. 5.]		
185	b) Fußbodenteppiche und Pferdedecken von Thierhaaren	0,30	0,40
[186	c) Filz aus Thierhaar siehe 9.]		
	[d) Bürstenbinderarbeiten siehe Nr. 75/76 Band D. unter III.]		
187	e) Haartuch zu Sieben sowie Stuhlbezüge von Pferdehaaren	0,80	0,80
	f) andere, wie Wollenwaaren.		
	[Wolle und] Wollenwaaren:		
643	5) Fußbodenteppiche, Teppichzeug, Bettdecken, Sattelgurt- und Bauchgurtgewebe, Pferdedecken . . . . . [lfd. Nr. 4 siehe 9. Nr. 641; lfd. Nr. 6 „Hüte siehe diese" unter V. 3. Nr. 192—196; lfd. Nr. 7 unter 4.; lfd. Nr. 8 „Posamentierwaaren siehe diese" unter 7.; lfd. Nr. 9 unter V. 1. Nr. 647; lfd. Nr. 10 unter 5. Nr. 648].	0,50	0,60
649	11) Andere durchsichtige oder durchbrochene Waaren [als die in Nr. 648 Unterabth. 5. genannten], wenn solche entweder bestickt oder] gemustert, mit Figuren versehen, gestreift oder karrirt gewebt sind [(hierunter nicht Stickereien auf Canevas)]	2,00	2,50
	Anmerkung. Als durchsichtige oder durchbrochene Waaren werden diejenigen angesehen, in welchen zwischen den einzelnen Fäden ein Zwischenraum, mit Ausnahme in der Stickerei oder den eingewebten Figuren, Streifen oder dergleichen, von mindestens der Stärke eines Fadens ist, oder falls dies nicht entschieden werden kann, wenn ein halbes Meter im Quadrat davon nicht mehr als 20 g wiegt.		

			Zollsatz für 1 kg	
			Minimaltarif	Maximaltarif
			Kronen.	
		[Wolle und] Wollenwaaren (Forts.):		
		12) Andere Wollenwaaren:		
	650	a) Waaren, welche 55 g oder weniger für ein halbes Meter im Quadrat wiegen, sowie alle Arten Tücher, Tischdecken und dergleichen, ferner Möbel- und Gardinenstoffe, wie Damast, Rips, Plüsch und dergl.	1,50	1,80
	651	b) andere	1,00	1,50
		Anmerkung 1. Wollenwaaren in Verbindung mit Seide siehe Seidenwaaren; Wollenwaaren in Verbindung mit Haar (soweit solche nicht unter Haar tarifirt sind) oder anderen Spinnstoffen werden wie Wollenwaaren verzollt.		
		Anmerkung 2. Genähte, [bestickte] oder mit anderem Putze versehene Stoffe von Wolle werden wie Kleider verzollt.		
		„Preßtücher" siehe 9. Nr. 641.		
4.		7) Wirkwaaren, gestrickt, gehäkelt, filirt oder gewebt, gefärbt und ungefärbt, auch fertige Kleidungsstücke, wenn sie auch mit Knöpfen, Prisen, Einfassungen, Bändern und dergleichen von einem höher besteuerten Material als die Kleidungsstücke selbst versehen sind:		
	644	a) Strümpfe, Unterjacken, Handschuhe, grobe . . .	0,50	0,60
	[645	b) mit Stickerei oder Seide, Blonden, Spitzen und Aehnlichem oder mit Seidenfutter versehen . . .	2,25	3,00]
	646	c) andere, worunter alle Arten Wollenshawls . . .	1,30	1,75
		Anmerkung. Zu groben Strümpfen werden nur diejenigen gerechnet, welche bei einer Länge von 60 cm von der Ferse ab 200 g oder mehr das Paar wiegen und bei anderer Länge in demselben Verhältniß; zu groben Handschuhen werden nur diejenigen gerechnet, welche nur 1 oder 2 Finger haben und mindestens 100 g das Paar wiegen; zu groben Unterjacken diejenigen, welche 450 g oder mehr das Stück bei 60 cm Länge wiegen und bei anderer Länge in demselben Verhältniß.		
5.	648 aus	10) Blonden, Spitzen, [bestickte Streifen (Festons)], Einsätze und Aehnliches, sowie Bobbinet und Tüll	4,00	5,00
6.	648 aus	10) Bestickte Streifen (Festons)	4,00	5,00
	649	11) Durchsichtige und durchbrochene Waaren [andere als die unter 5. in Nr. 648 aufgeführten], wenn solche bestickt sind (hierunter nicht Stickereien auf Canevas) . . [Siehe auch 3. „Andere Wollenwaaren", Anm. 2; sowie 4. Nr. 645 b).]	2,00	2,50
7.		Knöpfe und Knopftheile:		
		1) Ueberzogene und übersponnene:		
	[258	a) ganz oder theilweise mit Seide	4,00	4,80]
	259	b) mit anderem Material	2,00	2,40
		Posamentierwaaren:		
		[1) aus Seide, allein oder in Verbindung mit anderen Materialien].		
		2) aus anderen Materialien:		
	494	a) Schnüre und Bänder	1,60	1,90
	495	b) andere	4,00	4,80
		Anmerkung. Zu Posamentierwaaren gehören außer den gewöhnlich darunter verstandenen Gegenständen auch Schnürbänder, alle Arten wollene Bänder und alle Arten wollene Schnüre sowie Haarnetze.		
		Bei der Verzollung von Posamentierwaaren wird für Einlagen, Kartons, Rahmen und dergl. kein Abzug gewährt.		
8.		Siehe I. 8. unter „Zeuge".		
9.		Haare und Haararbeiten:		
	186	c) Filz, aus Thierhaaren, ungefärbte oder unbedruckte	frei	frei
		[Wolle und] Wollenwaaren:		
	641	4) Filz [und Preßtücher] zu technischem Gebrauch; Filz für Papiermaschinen, [Tuchleisten] sowie Kesselfilz . . .	frei	frei
	642	Filz, anderer	1,00	1,30
		„Filzstumpen" siehe V. 3. Nr. 197.		

Oesterreich-Ungarn.

Zollsatz für 100 kg Gulden.

„Muster" siehe die allgemeinen Bestimmungen.

1. 61 Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); [Borsten] . . . . frei

Wolle, [Wollengarn und Wollenwaaren], auch gemengt mit anderen Spinnstoffen ausschl. der Seide:

152 Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen . . . . . frei

153 Woll- und Haartafeln; Hutfache und Hutwatten 9

„Hutabschnitte" und „Tuchenden" siehe 3. Nr. 155.

„Lumpen, wollene" siehe I. 1. Nr. 356.

2. 154 Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne:

a) Garne aus groben Thierhaaren (Rindviehhaaren und dergl.) bis einschl. Nr. 5 metrisch, einfach oder dublirt, roh 8

b) Mohair-, Alpacca- (auch mottled Alpacca) und Genappesgarn; hartes Kammgarn aus Glanzwolle (Westgarn) über Nr. 30 metrisch; alle diese einfach oder dublirt, roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter 1,50

c) Garne, nicht besonders benannte, roh, einfach:

1. bis Nr. 45 metrisch 8
2. über Nr. 45 metrisch 12

10

d) Garne, nicht besonders benannte, roh, dublirt oder mehrdrähtig:

1. bis Nr. 45 metrisch 12
2. über Nr. 45 metrisch 14

e) Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach:

1. bis Nr. 45 metrisch 12
2. über Nr. 45 metrisch 16

14

f) Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, dublirt oder mehrdrähtig:

1. bis Nr. 45 metrisch 16
2. über Nr. 45 metrisch 20

16

Anmerkung zu e und f: In der Wolle gefärbte melirte einfache und dublirte Garne 12

Anmerkung zu f: Teppich-Kettengarn, bedruckt, auf Erlaubnißscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen 12

[Siehe auch IV. 2. Anmerkung zu Nr. 167.]

Wollenwaaren (aus Wolle oder Thierhaaren):

3. 155 Kotzen; Halinatuch; Preßtücher; Siebböden, [Seile, Taue] aus Pferdehaaren; Gitter [und geknüpfte Netze, beide] ungefärbt; [Hutabschnitte, Tuchenden] 12

156 Fußteppiche:

a) aus Hunds-, Kälber- oder Rindshaaren, auch mit geringer Beimengung von Wolle 12

b) andere, auch bedruckt 50

157 Gurten 40

158 Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte:

a) im Gewichte von mehr als 500 g per 1 qm 50

b) im Gewichte von 500 g und weniger per 1 qm 80

c) im Gewichte von 200 g und weniger per 1 qm, auch bedruckt 110

Anmerkung: Durchgehends mit Baumwollkette gewebt, einfarbig, ungemustert, tuchartig appretirt, im Gewichte von mehr als 300 g per 1 qm 50

159 Sammete und sammetartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); [Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren] 100

85

160 Bedruckte wollene Webewaaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156b, 158c und 159 genannten) 80

161 Shawls und shawlartige Gewebe; [Spitzen, (Spitzentücher); bestickte Webewaaren]; Waaren in Verbindung mit Metallfäden 200

			Zollsatz für 100 kg Gulden.
	aus		
4.	159	Wirkwaaren	100
			85
		„Geknüpfte Netze" siehe 3. Nr. 155.	
	aus		
5.	161	Spitzen (Spitzentücher)	200
	aus		
6.	161	Bestickte Webewaaren	200
	aus		
7.	159	Bands, Posamentier- und Knopfwaaren	100
			85
8.		Siehe I. 8.	
9.	162	Filze und Filzwaaren (mit Ausnahme der Fußteppiche):	
		a) grobe Filze aus Thierhaaren (auch zugeschnitten, getheert oder lackirt)	12
		b) Filze, andere, und Filzwaaren, beide unbedruckt	50
		c) bedruckt	80

Ausfuhrzoll.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

	aus		
	357	Lumpen (Hadern) zur Papierfabrikation, d. i. wollene Lumpen	4
		Siehe auch II. Ausfuhrzoll.	

Portugal.

			Zollsatz für 1 kg Reis.
		Muster, deren Zoll 300 Réis nicht übersteigt, sind zollfrei.	
1.	15	Wolle, ungesponnen, schwarz, ungewaschen und Abfälle von gekämmter Wolle, gefärbt oder nicht	20
	16	Wolle, ungesponnen, weiß, ungewaschen	3
	17	Wolle, ungesponnen, schwarz, gewaschen	40
	18	Wolle, ungesponnen, weiß, gewaschen	10
	19	Wolle, ungesponnen, gefärbt	80
	20	Wolle, gekrempelt	50
	21	Wolle, gekämmt, weiß	30
	22	Wolle, gekrempelt, gefärbt	120
	23	Wolle, gekämmt, gefärbt	100
	24	Kunstwolle aus Lumpen, gefärbt oder nicht	10
	27	Wollene Sahlleisten und Lumpen	6
	37	Haare, roh, zugerichtet oder gefärbt	25
	aus		
	151	Lumpen zur Papierfabrikation	1
2.	161	Stickwolle, weiß	1400
	162	Stickwolle, gefärbt oder bedruckt	2300
	163	Wollengarn, nicht besonders aufgeführt, roh oder gebleicht	600
	164	Wollengarn, nicht besonders aufgeführt, gefärbt oder bedruckt	950
	303	Garn aus Wolle, [Seide, Baumwolle oder Flachs], mit Gold oder Silber	1500
	304	Garn aus Wolle, [Seide, Baumwolle oder Flachs], mit anderen Metallen	750
3. u. 5.	165	Bettdecken	1200
	166	Shawls und Tücher	3500
	169	Tapeten, Teppiche und Läufer, unzubereitet, zum Bedrucken oder Färben	300
	170	Tapeten, Teppiche und Läufer, gefärbt oder bedruckt	600
	171	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, unzubereitet, zum Bedrucken oder Färben, im Gewicht bis zu 300 g auf das Quadratmeter	1800
	172	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht bis zu 300 g auf das Quadratmeter	2300

			Zollsatz für 1 kg Reis.
	173	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, unzubereitet, zum Bedrucken oder Färben, im Gewicht von mehr als 300 g auf das Quadratmeter	1700
	174	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von mehr als 300 g auf das Quadratmeter	2200
	293	[Reisesäcke und] Decken	600
	312	Gewebe mit Gold- oder Silberfäden, [bestickt oder] nicht	Zoll des betreffenden Gewebes mit 30 pCt. Zuschlag.
	313	Roßhaargewebe	500
aus	314	Roßhaargewebe in nicht besonders aufgeführten Waaren [Siehe dagegen „Pferdehaar, verarbeitet" unter 7. Nr. 431.]	Zoll des betreffenden Gewebes mit 50 pCt. Zuschlag.
ohne Tarifnummer		Blankets (Wollengewebe zum Ueberziehen von Maschinencylindern) Lappings	60 60
4.	176	Maschen- und Strumpf-Gewebe und -Waaren	1800
6.	311	Bestickte Gewebe (ausgenommen mit Gold oder Silber) [Siehe auch 3. Nr. 312.]	Zoll des betreffenden Gewebes mit 25 pCt. Zuschlag.
7.	168	Bänder und Borten (einschließlich der Tara, mit Ausnahme der Karton-, Papp- und Holzschachteln)	1500
	305	Posamentierwaaren aus Wolle irgend welcher Art, rein oder gemischt (einschließlich der Tara, mit Ausnahme von Karton-, Papp- und Holzschachteln)	2500
	309	Posamentierwaaren, Gold und Silber enthaltend	10 000
	431	Pferdehaar, verarbeitet	300
8.	296	Kautschuk oder Guttapercha in wasserdichten [oder elastischen] Wollengeweben [Siehe auch I. 8.]	1500
9.	298	Filz in Platten, roh oder gebleicht, zum Bedrucken oder Färben	10
	299	Filz in Platten, gefärbt oder bedruckt	500
	300	Filz mit Flockseide gemischt oder gefirnißt	300
	301	Filz in Teppichen, Tapeten und Läufern	500
	302	Filz in Platten von Haar und Theer, auch wenn Pflanzenstoffe darin enthalten sind	10
aus	314	Filze, in nicht besonders aufgeführten Waaren	Zoll des betreffenden Gewebes mit 50 pCt. Zuschlag.

Ausfuhrzoll.

Nicht genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 1,5 pCt.
[Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen betreffs der Postpackete.]

	11	Lumpen	10

Rumänien.

			Zollsatz für 100 kg Lei.
1.	251	Wolle jeder Art, auch gekrempelt und gefärbt	frei
	263	Haare jeder Art, roh, bearbeitet oder gekräuselt, mit Ausnahme der in den Nrn. 220 und 548 aufgeführten	25
		Anmerkung. Hierunter sind begriffen: Rindvieh-, Pferde- und Ziegenhaare, sowie alle anderen Haare, außer Schweinsborsten [Nr. 220] und Menschenhaaren [Nr. 548].	
	544	Lumpen und Abfälle von Zeugwaaren	frei
		Anmerkung. Hierunter sind begriffen: Abschnitte von Geweben aller Art, nur für die Papierfabrikation verwendbar; [alte Taue und Stricke, getheert oder nicht, und Werg aus denselben, alte Charpie u. s. w.]	

			Zollsatz für 100 kg Bei.	
2.	252	Wollengarne aller Art, nicht gefärbt	60	
	253	Wollengarne aller Art, gefärbt	100	Wirkliches Nettogewicht.
			100	
3.	254	Gewebe und Tricotstoffe aus Wolle, im Gewicht von 700 g oder mehr auf den Quadratmeter	100	
			100	
	255	Gewebe und Tricotstoffe aus Wolle, im Gewicht von 500 bis 700 g auf den Quadratmeter	120	
			120	
	256	Gewebe und Tricotstoffe aus Wolle, im Gewicht von 500 g oder weniger auf den Quadratmeter	135	
			135	
	257	Shawls, broschirt oder façonnirt, mit Ausnahme der Indischen, sogenannten „Türkischen“	400	
	258	Indische Shawls, sogenannte „Türkische“ kg	40	Wirkliches Nettogewicht.
	262	Teppiche aus reiner Wolle	80	
			80	
		Anmerkung. Hierunter sind hauptsächlich orientalische, sogenannte Türkische Teppiche begriffen. — Die gewöhnlichen Teppiche (obicinuite), bei denen der Einschlag aus Flachs oder Hanf besteht, gehören nach Nr. 332.		
	264	[Geflechte sowie] Gewebe aller Art aus Thierhaaren	35	
		Anmerkung. Hierunter sind begriffen: [Haarschnure], Roßen, Teppiche und Läufer, [Hand-, Reisetaschen und Fouragesäcke, Gürtel und] andere Gewebe aus Haaren aller Art; ferner Siebböden sowie verschiedene Waaren aus Roßhaar, [wie Krinolinen, Tournüren und andere, mit Ausnahme von Hüten].		
	313	Gewebe und Tricotstoffe aus anderen Stoffen als Seide, gemischt mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden	600	Wirkliches Nettogewicht.
		„Nur zugeschnittene Gegenstände“ siehe V. 2. Anm. zu 336/40.		
		„Wollengewebe und Tricotstoffe mit Seide“ siehe IV. 3. Nr. 317.		
4.	259	Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Wolle, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht	250	Wirkliches Nettogewicht.
			250	
		Anmerkung. Hierunter sind begriffen: Strümpfe und Socken, Windeln (flanele), Unterjacken, Unterhosen, Handschuhe, Stulpen, Hauben, Kapuzen, Jacken (geurteler), Gamaschen, Kinderschuhe, Busentücher, Netze für Möbel und alle anderen gewirkten Wollenwaaren, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht, nicht verbunden oder verbunden (auch mittelst Häkerei) mit anderen Gegenständen, wie Knöpfe, Bänder (auch aus Seide) und anderen ähnlichen Zuthaten, sofern diese zum Gebrauch des Gegenstandes erforderlich sind.		
	265	Wirkwaaren aus jeder Art Haar [Posamentierwaaren aus Roßhaar, Roßhaarhüte nicht montirt]	480	Wirkliches Nettogewicht.
	314	Strumpfwirkwaaren aus anderen Stoffen als Seide, gemischt mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, einfach zusammengewirkt, nicht genäht	600	Wirkliches Nettogewicht.
		„Tricotstoffe“ siehe 3. Nr. 254 bis 256 und 313.		
		„Wollene Wirkwaaren mit Seide“ siehe IV. 4. Nr. 318.		
5.u.6.	261	Spitzen*), Tüll und Stickereien aus Wolle kg	4,20	*Wirkliches Nettogewicht.
		Anmerkung. Spitzen, Tüll und Stickereien aus Wolle, vermischt mit anderen Spinnmaterialien außer Seide, Goldfäden, Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Metallfäden fallen unter diesen Artikel, sofern die Beimischung 20 pCt. des Gewichts nicht übersteigt. Uebersteigt die Beimischung 20 pCt. des Gewichts, so wird bei der Verzollung von dergleichen Spitzen, Tüll und Stickereien der Zollsatz für dasjenige Material zu Grunde gelegt, welches dem höchsten Zollsatz unterliegt.		
		Spitzen, Tüll und Stickereien aus Wolle, vermischt mit Seide, gleichviel in welchem Verhältniß, aber ohne Beimischung von Goldfäden, Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Metallfäden fallen unter Nr. 312; dergleichen, vermischt mit Goldfäden, Silberfäden, ver-		

		Zollsatz für 100 kg Bei.	
	Anmerkung (Forts.): goldenen oder versilberten Metallfäden, indeß ohne Beimischung von Seide, fallen unter Nr. 315 bis; dergleichen, vermischt mit Seide und gleichzeitig mit Goldfäden, Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Metallfäden fallen unter Nr. 308.		
	315 bis Spitzen*), Tülle und Stickereien aus anderen Stoffen als Seide, gemischt mit Goldfäden, Silberfäden, vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden	800	*Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkung. Wenn dergleichen Spitzen, Tülle und Stickereien Seide, gleichviel in welchem Verhältniß, enthalten, so fallen dieselben unter Nr. 308.		
7.	260 Posamentier- und Bandwaaren aus weißer oder gefärbter Wolle . .	160 *160*	Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkung. Hierunter sind begriffen: Frauen und Ausfaserungen (einouri), Borten, Litzen und Schnüre (gâitane, snururi), Schnürbänder (siretur), Knöpfe und alle anderen Posamentierwaaren aus Wolle.		
	aus		
	265 Posamentierwaaren aus Roßhaar	480	Wirkliches Nettogewicht.
	315 Posamentierwaaren aus anderen Stoffen als Seide, gemischt mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden	640	Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkungen zu Nr. 313 bis 315. Gemischte Gewebe (Nr. 313), Strumpfwirkwaaren (Nr. 314) und Posamentierwaaren (Nr. 315) gehören zu dem betreffenden dieser drei Artikel auch dann, wenn sie nur eine geringe Beimischung von Seide, bis zu 20 pCt. des Gewichts, haben. Uebersteigt die Beimischung von Seide 20 pCt. des Gewichts, so fallen derartige Gewebe unter Nr. 305, derartige Strumpfwirkwaaren unter Nr. 306 und derartige Posamentierwaaren unter Nr. 307.		
	„Geflechte" siehe 3. No. 264 und Anm. dazu. „Wollene Posamentier- und Bandwaaren mit Seide" siehe IV. 7. Nr. 319.		
8.	—		
9.	266 Dicker gewöhnlicher Filz, ungefärbt oder einfarbig	75 *75*	
	Anmerkung. Hierunter sind auch begriffen: Filzlumpen jeder Qualität für Hüte, nicht façonnirt und nicht endgültig geformt.		
	267 Waaren aus dickem, gewöhnlichem, ungefärbtem oder einfarbigem Filz	150 *150*	
	Anmerkung. Unter Anderem sind hierunter auch begriffen: [sogen. Bauernhüte (teränese), Soldatenhüte], Filzsohlen, Filzschuhe ohne Ledersohlen, Filzfilter, Filzpfropfen für Waffen ꝛc.		
	268 Teppichfilz jeder Farbe, bedruckt oder nicht, im Stück oder abgepaßt	90 *90*	
	269 Halbfeiner oder feiner Filz jeder Farbe	150 *150*	
	270 Waaren aus halbfeinem oder feinem Filz jeder Farbe	600 *600*	Wirkliches Nettogewicht.
	[Anmerkung hierzu siehe V. 3. Nr. 270.]		
	335 Getheerter Filz, sowie Filz, mit reinem Asphalt oder mit Sand gemischtem Asphalt überstrichen, zur Bedeckung von Schiffen, Häusern oder zu anderen Zwecken . . . . . brutto	23	
	[Bemerkung: Es finden sich die angezogenen Tarif-Nrn.: 305 bei IV. 3.; 306 bei IV. 4.; 307 bei IV. 7.; 308 und 312 bei IV. 5. u. 6.; 332 bei II. 3.; 548 bei V. 5.]		
	Ausfuhrzoll.		
	Nicht genannte Artikel sind zollfrei.		
	544 Lumpen und Abfälle: b) aus thierischen Stoffen	frei	

		Rußland.	Allgemeiner Tarif. Zollsatz für 1 Pfund Rubel Gold.	Maximaltarif. Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.	
		Muster verschiedener Zeuge und Fabrikate, welche nicht das Ansehen und den Charakter von Waaren haben, sind nach Tarif-Nr. 218 zollfrei. *Muster von Geweben und Fabrikaten aller Art, welche nicht das Ansehen und die Natur von Waaren haben, sollen unter diesen Artikel, auch wenn sie auf Karten befestigt und diese geheftet oder gebunden sind.* (Deutschld.)			
1.	45	Haare, unverarbeitet:			
		1. Menschenhaare . . . . . Pud	9	—	
		2. jeder anderen Art . . . . . Pud	0,18	—	
	176	Hadern [und Papiermasse]:			
		1) Hadern:			
		[a) aller Art, mit Ausnahme von wollenen . Pud	3,50	—]	
		Zollfrei ist der Bedarf der Papierfabriken.			
		b) wollene, auch Abschnitzel von wollenen Geweben, die nicht als Muster angesehen werden können (Nr. 218), nicht länger als eine Arschin und nicht breiter als ein Werschok . . . . . Pud	3 + 0,50 Zuschlag	20	
		Anmerkung. Wenn bei der Besichtigung der wollenen Lumpen und Abschnitzel in irgend einem der Waarenballen einzelne Stücke von Abschnitzeln oder Tuchkanten vorgefunden werden, die das im Punkte b bezeichnete Maß übersteigen, so wird die ganze Sendung nach Nr. 202 verzollt.			
	181	Wolle und Flaumhaar, ungekämmt, ungesponnen:			
		1. ungewaschen und gewaschen, ungefärbt; Wollauskämmsel, ungefärbt . . . . . Pud	3	20	
		2. gefärbt; Kunstwolle (Shoddy, Mungo, Laine renaissance) und geriebene; Scheerwolle aller Art und Wollauskämmsel, gefärbt . . . . . Pud	4,50 + 10 % Zuschlag	20	
	186	Wolle, gekämmt, [gesponnen und gedreht]:			
		1. gekämmte:			
		a) nicht gefärbt . . . . . Pud	8,25 *6,75*	20	Deutschld.
		b) gefärbt . . . . . Pud	10,50 *9*	20	"
		„Tuchkanten" siehe 3. Nr. 202.			
2.		2. gesponnene, ohne oder mit Beimengung von Baumwolle, Flachs oder Hanf:			
		a) nicht gefärbt . . . . . Pud	13,50 *12,75*	20	"
		b) gefärbt . . . . . Pud	15,75 *14,70*	20	"
		3. gedrehte (dublirt oder mehrdrähtig):			
		a) nicht gefärbt . . . . . Pud	15,75 *14,70*	20	"
		b) gefärbt . . . . . Pud	18 *17,10*	20	"
		Anmerkung. Vom Wollengarn, das eine Beimengung von Seide enthält, wird außer der nach diesem Artikel für Wollengarn ohne solche Beimengung festgesetzten Zollgebühr noch ein Zuschlag von 30 pCt. erhoben. *Zu Art. 186. Gebleichte Wolle wird wie nicht gefärbte verzollt.* (Deutschld.)			
		„Ketten aus Wolle" siehe 3. Anm. zu Nr. 203.			
3.	46	Haare, verarbeitete:			
		[1. Menschenhaare	1,20	30]	
		2. jeder anderen Art; Haarzeuge und Haarsiebe Pud	4,50	30	

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz für 1 Pfund Rubel Gold.	Maximaltarif. Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.	
198	Bettdecken aus Bay (grober Wolle), wollene Pferdedecken, [wollener Filz für Schuhwerk und Kleidung, Filzkappen (mit Ausnahme der Hutstumpen)], Flaggentuch [und wollene Gürtel] ohne Beimischung von Seide . . .	0,82½	30	
199	Gewebte [und gewirkte] Zeuge aus Wolle oder Ziegenhaar, nicht besonders benannte, glatte, buntgewebte, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle:			
	1. aller Art, mit Ausnahme der in Punkt 2 genannten	1,80 *1,57½*	30	Deutschld.
	2. aus Kammgarn oder mit Beimischung von Kammgarn	2,25 *1,57¼*	30	„
200	Dieselben Gewebe, bedruckt, unterliegen der in Nr. 199 festgesetzten Zollgebühr mit einem Zuschlage von 30 pCt. *Desgl. (lt. Vertragstarif Deutschld.).*			
	Allgemeine Anmerkungen zu den Nrn. 199 und 200: 1. Zeuge aus Wolle und Ziegenhaar, in denen entweder die Kette oder der Einschlag allein aus Seide besteht, werden nach den Artikeln über Seidenwaaren verzollt; wenn jedoch diese Stoffe nur Muster oder Streifen aus einigen seidenen Einlagefäden enthalten, wird ein Zuschlag von 30 pCt., *vertragsmässig* (Deutschland) *ein Zuschlag von 20 pCt.*, zu den in diesen Tarif-Nummern festgesetzten Zollsätzen erhoben. 2. Tücher, Schärpen, Decken, Plaids und dergleichen Gegenstände aus Wolle und Ziegenhaar, mit Ausnahme der in Nr. 201 genannten, unterliegen derselben Zollgebühr wie die Zeuge.			
201	Gewebe, Tücher, Schärpen, ähnlich denen aus Kaschmir, aus wollener Kette und buntwollenem oder aus buntem wollenen und seidenem Einschlage bestehend, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, sowie auch echter und französischer Kaschmir	4,50	30	
202	Wollene, halbwollene Gewebe und Tuch zum Gebrauch für Fabriken; [Filz aller Art, ungefärbt, gefärbt oder bedruckt; Tuchkanten, Gegenstände durch Ausschneiden aus Filz verfertigt oder aus Tuchkanten geflochten] . . .	0,19½	20	
	Zu Nr. 202. Treibriemen aus Kameelhaar und Presstücher und -Stücke werden nach dieser Tarifnummer verzollt. (Deutschld.).			
203	Wollene Teppiche aller Art	0,60 + 10 % Zuschlag	30	
	Anmerkung. [Bedruckte wollene Ketten für Teppiche werden mit 7,50 Rubeln Gold vom Pud brutto verzollt].			
	„Blümagegewebe" siehe V. 5. Nr. 213. „Schabracken, Decken 2c., besäumt" siehe V. 2. Nr. 209 Anm. 2.			
4.	205 Gestrickte Fabrikate, auch mit Anzeichen von Näherei:			
	[1. seidene	11,25 *7,50*	30] —	Deutschld.
	[2. halbseidene	4,50 *2,85*	30] —	„
	3. alle anderen	1,50 *0,90*	30 —	„
	Bei einer Beimischung von Seide und Rauschgold als Verzierung tritt ein Zuschlag hinzu von 30 pCt., *vertragsmässig* (Deutschland) *von 20 pCt.*			
	[Siehe auch 3. Nr. 199. 200; sowie die Anmerkungen zu 205 unter II. 7.]			
5. u. 6.	207 Spitzen, Stickereien, Einsätze:			
	1. Spitzen aller Art, Handarbeit, [Spitzen, seidene, Maschinenarbeit (Blonden), seidene Stickereien und Einsätze]	11,25 *10,12½*	30 —	Frankr.

			Allgemeiner Tarif. Zollsatz für 1 Pfund Rubel Cop.	Maximaltarif. Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.	
	207	Spitzen ꝛc. (Forts.): 2. Spitzen, Maschinenarbeit (Besätze), mit Ausnahme der seidenen; Stickereien und Einsätze außer den seidenen	5,25 + 10% Zuschlag	30	
		Spitzen jeder Art, Maschinenarbeit, mit Ausnahme der seidenen	4,72½	—	Deutschld.
		„Gardinen, Stores ꝛc.", besäumt siehe V. 2. Nr. 209 Anm. 2.			
7.	212	1. Knöpfe aller Art, wollene	1,20 + 10% Zuschlag	30	
		„Gegenstände aus Tuchkanten geflochten" siehe 3. Nr. 202. [Anm. hierzu siehe II. 7. Nr 212.] [Siehe im Uebrigen II. 7. Nr. 205 nebst Anmerkungen.]	0,90	—	Deutschld.
8.		Siehe II. 8.			
9.	198	Wollener Filz für Schuhwerk und Kleidung, [Filzkappen] (mit Ausnahme der Hutstumpen)	0,82½	30	
	aus 202	Filz aller Art, ungefärbt, gefärbt oder bedruckt; Gegenstände durch Ausschneiden aus Filz verfertigt „Hutstumpen" siehe V. 3. Nr. 210 Ziff. 2.	0,19½	20	
		Ausfuhrzoll.			
		Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.			
		3. Hadern und Lumpen aller Art, sowie auch wollene Abschnitzel Pud	0,45 0,45	— —	Deutschld.

Schweden.

Im Tarif nicht besonders aufgeführte Waaren und Roherzeugnisse sind: nach Art. 726 roh — frei, nach Art. 727, mehr oder weniger bearbeitet, einem Werthzoll von 15 pCt. unterworfen.

			Zollsatz für 1 kg Kronen.
1.		Haare:	
	228	Roßhaar	0,20
	229	andere Arten, nicht spezifizirt	frei
	365	Lumpen	frei
	559	Shoddy oder Kunstwolle aller Art, gefärbt oder ungefärbt	frei
	605	Scheerwolle, gefärbt oder nicht	frei
	660	Wolle, ungefärbt und gefärbt	frei
		Watte:	
		geleimt oder gummirt:	
	[668	seidene	3,00]
	669	andere Arten	0,20
	670	andere Arten, auch zu medizinischen Zwecken	frei
2.		Garn:	
		Wollengarn, alle Arten:	
		einfaches:	
	155	ungefärbt und ungebleicht	0,20
	156	gefärbt, gebleicht oder bedruckt	0,35
		dublirt oder mehrdrähtig:	
	157	ungefärbt und ungebleicht	0,25
	158	gefärbt, gebleicht oder bedruckt, auch sog. Glanzgarn	0,40
		Anmerkung. Aus verschiedenen Rohstoffen gesponnenes oder aus gefärbten oder rohen Garnen, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, dublirtes Garn wird ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Antheil, welchen die verschiedenen Rohstoffe oder Garnsorten daran haben, nach dem höheren Zollsatz verzollt; jedoch ist auf Seide, welche in Garn eingesponnen ist und der Länge desselben nicht ununterbrochen folgt, oder auf andere Stoffe, die in geringen Mengen in hauptsächlich aus Rindviehhaaren hergestelltem Garn enthalten sind, keine Rücksicht zu nehmen.	

			Zollsatz für 1 kg Kronen.
3.		Bänder:	
	[22	aus Seidensammet oder ganz seidene	8,00]
	[23	halbseidene	3,00]
	24	andere Arten, [darunter auch elastische, selbst seidene, worin Kautschuk oder Aehnliches enthalten ist]	1,75
		Anmerkung 1. [Siehe IV. 3.]	
		Anmerkung 2. Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
		Hutfutter, aus [Seide oder] anderen Geweben: ohne Verbindung mit anderem Material wird wie dasjenige Gewebe verzollt, aus welchem es hauptsächlich besteht.	
	210	in Verbindung mit anderem Material	1,80
		Gewebe: wollene, ganzwollene oder mehr oder weniger mit Flachs, Baumwolle oder anderen Stoffen, ausgenommen Seide, gemischte:	
	693	Preßtücher, auch endloser Maschinenfilz für Fabrikbedarf	0,25
	694	Teppiche, aller Arten, [auch gepreßte (nicht gewebte) Filze]	0,60
	695	andere Arten	1,75
		Anmerkung. Bei der Verzollung von Geweben findet ein Gewichtsabzug nicht statt für Papier- und Zeugumschläge der einzelnen Stücke, noch für Schachteln und Einlagen.	
		Mützenfutter wie Hutfutter.	
		Unterlagen zum Besticken und Stramin: aus Gewebe (wie Gewebe).	
		„Haar- und Roßhaararbeiten" siehe V. 5. Nr. 230.	
		„Shawls und Tücher" siehe V. 2.	
4.		Strümpfe und andere auf dem Strumpfwirkerstuhl hergestellte oder gestrickte, gehäkelte und geknotete Arbeiten, nicht besonders genannt:	
	[606	aus Seide oder Halbseide	9,00]
	607	andere Arten	1,75
		Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
		„Kleidungsstücke, Shawls und Tücher aus Strumpfwaare ꝛc." siehe V. 2.	
5.		Spitzen und Blonden:	
	[593	seidene, mit oder ohne Verbindung mit anderen Stoffen	12,00]
	594	andere Arten	4,00
		Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
6.		Stickereien aller Art, nicht besonders genannt, fertige oder nur angefangene, werden mit einem Zuschlag von 100 pCt. wie das Zeug oder der Stoff verzollt, auf welchem die Stickereien ausgeführt sind.	
		Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge, Karten und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
		[Siehe auch V. 2.].	
7.		Knöpfe, nicht besonders genannt:	
	[293	aus Seide, allein oder in Verbindung mit anderem Material	2,00]
	294	aus zusammengesetzten oder, als bearbeitet, nicht besonders genannten Materialien, mit Ausnahme von Knöpfen, in welchen Seide enthalten ist	1,00
		andere Arten werden wie das betreffende Material, bearbeitet, verzollt.	
		Anmerkung 1. Knöpfe nur mit Oesen aus einem anderen Material als diese werden verzollt wie das bearbeitete Material, aus welchem die Knöpfe angefertigt sind.	
		Anmerkung 2. Bei der Verzollung von Knöpfen aller Art findet ein Gewichtsabzug für Papierkarten, auf welchen sie befestigt sind, und für Schachteln und Papier, in welchen sie verpackt sind, nicht statt.	
		Posamentierwaaren, wie Fransen, Borten, Besätze, Nestelschnüre, Tressen, Schnüre u. dergl., nicht besonders genannt:	
	[577	von Seide oder Halbseide	9,00]
	578	andere Arten, [darunter solche, auch seidene, in welchen Kautschuk oder ähnliche Materialien enthalten sind]	3,00
		Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge, Karten und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
		„Bänder" siehe 3. Nr. 24.	
		„Roßhaararbeiten" siehe V. 5. Nr. 230.	

			Zollsatz für 1 kg Kronen.	
8.		Wasserdichte Gewebe:		
	718	mit Kautschuk überzogen, auch doppelte Gewebe, zusammengefügt durch Kautschuk oder anderes Material	1,75	
		mit anderer wasserdichter Masse belegte, einschl. Wachstuch und andere lackirte oder gefirnißte Gewebe:		
	719	Matten	0,25	
	720	andere Arten	0,60	
		[Zu 3. bis 8. siehe auch V. 5. Nr. 573.]		
9.		Filze von Rindviehhaar:		
	715	gepreßte	frei	
	[716	gewebte	0,25]	
	717	andere Arten	0,60	
		Filze siehe Gewebe.		
		Anmerkung. Zusammengenähte oder gesäumte Filze werden verzollt nach den in der Position „Kleider" für „genähte, nur gefaltete und gesäumte Haushaltungsstücke" gegebenen Bestimmungen. [Siehe V. 2.]		
		Hutformen, gesteift oder ungesteift, werden verzollt wie dasjenige Material, bearbeitet, zu welchem sie am nächsten gerechnet werden können.		
		[Siehe auch 3. Nr. 693/94 sowie die Anm. zu Geweben.]		

Schweiz.

			Zollsatz für 100 kg Franken.	
1.		Lumpen (Hadern) aller Art, mit Ausnahme der Dünglumpen (Nr. 4)	0,20	S.[1] D.[2] O.
		Wolle:		
	582	roh und gewaschen[1]); Wollabfälle, Kämmlinge,[2]) Kunstwolle (Nr. 364)	0,30	D. O. S.[3]
	583	gemahlen, gefärbt[2]), gekämmt[2]), Kämmung . . . . . (Nr. 365)	0,60	
		Ad 583. Kunstwolle, gefärbt.		
		Ad 582/583. Kameel-, Kaninchen-, Ziegen-, Biberhaare ꝛc.		
	673	Thierhaare, nicht anderweitig genannte . . . . . (Nr. 434)	0,60	
		Ad 673. Abfälle von Thierhaaren; [Borsten, roh, nicht sortirt]; Kuh- und Kälberhaare ꝛc., roh oder gereinigt.		
		Pferde- und Büffelhaare:		
	675	roh . . . . . (Nr. 436)	1,00	
		NB. Als rohe Pferdehaare werden solche behandelt, welche noch nicht sortirt, sondern unregelmäßig durcheinandergemischt, bald geruchlos, bald mit Stallgeruch behaftet sind.		
	676	gereinigt, gesponnen, zugerichtet . . . . . (Nr. 437; 12 Franken)	10,00	D. O. J. a)
		Ad 676. Pferdehaar ꝛc., sortirt, in Bündeln (für Pferdehaargeflechte ꝛc.), in Strängen, gesponnen oder gekräuselt.		
	677	Menschenhaare . . . . . (Nr. 438)	50,00	
		a) Bindung nur für Pferdehaare.		
2.		Garne:		
		roh:		
		einfach oder dublirt:		
	584	*Streichgarn* . . . . . (Nr. 366; 7 Franken)	6,00	D. O.
	585	*Kammgarn*; Watte . . . . . (Nr. 366; 7 Franken)	6,00	„
		Ad 585. Wolle, gestrichene (in Schichten), geleimt oder nicht geleimt.		
		drei- oder mehrfach gezwirnt:		
	586	*Streichgarn* . . . . . (Nr. 367)	8,00	„
	587	*Kammgarn* . . . . . (Nr. 367)	8,00	„
		gebleicht, gefärbt:		
		einfach oder dublirt:		
	588	*Streichgarn* . . . . . (Nr. 368; 15 Franken)	12,00	„
	589	*Kammgarn* . . . . . (Nr. 368; 15 Franken)	12,00	„
		drei- oder mehrfach gezwirnt:		
	590	*Streichgarn* . . . . . (Nr. 369; 20 Franken)	18,00	„
	591	*Kammgarn* . . . . . (Nr. 369; 20 Franken)	18,00	„
	592	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, für den Detail-verkauf hergerichtet . . . . . (Nr. 370; 40 Franken)	30,00	„

			Zollsatz für 100 kg Franken.	
		Ad 592. Als für den Detailverkauf hergerichtet sind zu betrachten: a) Alle Wollgarne in Strängchen von weniger als 50 g Gewicht, mit oder ohne Unterabtheilungen; b) alle Wollengarne in Strängen mit Unterabtheilungen von weniger als 50 g Gewicht, ohne Rücksicht darauf, ob eine eigentliche Abknüpfung (Unterbindung) vorliegt, oder ob der zur Theilung verwendete Faden nur lose durch die Stränge gezogen ist. Alle Wollgarne, welche in Strängen von 50 g Gewicht und darunter unterbunden oder eingetheilt sind, sowie Wollengarne in nicht unterbundenen oder nicht eingetheilten Strängen von und über 50 g Gewicht fallen dagegen, je nach Beschaffenheit, unter Nr. 584/591.		
3.		Gewebe[1]):		
	593	Tuchenden (Leisten) . . . . . (Nr. 371)	4,00	
		roh:		
	594	Streichgarngewebe . . . . . (Nr. 372; 30 Franken)	25,00	D. O.
	595	Kammgarngewebe . . . . . (Nr. 373; 50 Franken)	40,00	„
		gebleichte, gefärbte, bedruckte Streichgarn- und Kammgarngewebe:		
	596	*im Gewichte von mehr als 300 g per Quadratmeter**)	55,00	„
	597	*im Gewichte von 300 g und darunter per Quadratmeter**) . .	80,00	„
		*) Generaltarif. Nr. 374 Streichgarngewebe, 100 Franken; Nr. 375 Kammgarngewebe, 120 Franken.		
		Ad 596/597. Shawls und Scharpen am Stück.		
	598	rohe und farbige Lastings (Serge de Berry) zur Schuhfabrikation (Nr. 376)	16,00	
	599	Filztücher . . . . . (Nr. 377)	70,00	D. O.
		NB. Filztücher für Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation sind endlos (schlauchförmig) gewebte und gerauhte, filzartige Walzenüberzüge, Trockenfilze ꝛc.		
		Decken (Bett-, Tischdecken ꝛc.):		
	600	ohne Näharbeit . . . . . (Nr. 378; 40 Franken)	25,00	„
		Ad 600. Deckenstoffe am Stück; Wollendecken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum besteht.		
		Bodenteppiche:		
	602	grobe, ohne Fransen oder Näharbeit . . . (Nr. 380; 40 Franken)	25,00	„
		Ad 602. Wollenteppiche, nicht sammetartig gewebte, auch mit grob übernähten Enden; Teppiche [aus Jute, Leinen ꝛc.] in Verbindung mit animalischen Stoffen (Thierhaaren ꝛc.), grobe, nicht sammetartig gewebt, ohne Fransen oder Näharbeit, bloß mit grob übernähten Enden; Teppichstoffe aus Wolle, am Stück.		
	603	andere . . . . . (Nr. 381; 70 Franken)	50,00	„
		Ad 603. Alle sammetartig gewebten Teppiche aus Wolle, aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten; Teppiche [aus Jute, Leinen ꝛc.] in Verbindung mit animalischen Stoffen (Thierhaaren ꝛc.), andere als grobe, wie z. B. sammetartig gewebte, aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten, sowie solche mit Fransen oder Näharbeit ꝛc.; Teppichstoffe aus Wolle, am Stück.		
	604	Shawls (Umschlagetücher), Scharpen ꝛc. . . (Nr. 382; 125 Franken)	75,00	D. O. J.
		Ad 604. Baschliks, Fichus, Foulards, Halstücher, sog. Lavalliéres, Scharpen, Shawls, Umschlagetücher ꝛc.		
	605	Bänder . . . . . (Nr. 383; 125 Franken)	65,00	D. O.
		Ad 605/606. Bänder und Posamentierwaaren], auch in Verbindung mit echtem oder unechtem Gold- oder Silberfaden.		
	679	[Filze], Bodenteppiche, Pferdedecken aus den unter Nr. 673 [siehe 1.] fallenden Thierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen (Nr. 440)	10,00	„
	680	Gewebe und andere Arbeiten aus Pferdehaaren, rein oder gemischt (Nr. 441)	80,00	
		Ad 680. Frottirhandschuhe aus Roßhaar ohne Näharbeit; Storen aus Pferdehaar, montirt oder nicht.		
		[1]) Gewebe von weniger als 35 cm Breite sind als Bänder zu verzollen [siehe Nr. 605].		
		„Decken mit Näharbeit" siehe V. 2. Nr. 601. „Kleidungsstücke ꝛc., nur zugeschnitten" siehe V. 2. Nr. 630. „Rüschen, ungenähte" siehe V. 5. ad 637.		
4.		Wirkwaaren [mit oder] ohne Näharbeit:		
	635	aus Wolle oder Halbwolle . . . . . (Nr. 405; 120 Franken)	75,00	D. O.

			Zollsatz für 100 kg Franken.	
		Ad 632/635. Je nach Material: [Glühstrümpfe für Beleuchtungszwecke]; Haarnetze; Handschuhe; Strumpfwirkerstoffe (Tricotstoffe). NB. ad 632/635. Unter den Begriff von Wirkwaaren fallen, außer den mit der Hand gestrickten oder gehäkelten Artikeln, alle auf der Strick- oder auf der Wirkmaschine, ferner auf Rundstühlen u. dergl. Maschinen ꝛc., hergestellten Waaren aller Art, wie Jagdwesten (Gilets de chasse), Handschuhe, Unterkleider (Leibchen, Unterhosen u. dergl.), ꝛc. ꝛc.		
	aus			
5.	607	Spitzen . . . . . (Nr. 384; 150 Franken)	100,00	D. O.
		Ad 607 [siehe 6]		
6.	607	Stickereien [und Spitzen] . . . . . (Nr. 384; 150 Franken)	100,00	„
		Ad 607. Bestickte Halbwollen- und Wollengewebe (siehe NB. ad 523, 528 [unter I. 6.]); Metallspitzen in Verbindung mit Halbwolle oder Wolle (siehe a. NB. ad 529 [unter I. 5.]).		
7.	606	Posamentierwaaren . . . . . (Nr. 383; 125 Franken)	65,00	„
		Ad 605/606. [Siehe 3. nach 605.] Ad 606. Litzen.		
		„Imitation von Federboas, chenilleartig auf Seide" siehe V. 5. ad 637.		
		„Knöpfe" } siehe V. 5. aus ad 714.		
		„Schuhnestel" }		
8.		[Siehe I. 8.]		
9.		[Schuhwaaren]:		
	196	[andere vorgearbeitete Bestandtheile, aller Art] (Nr. 104; 45 Franken)	40,00	D. O. J.
		Aus ad 196. Schuhsohlen aus Filz, [Stroh, Stroh ꝛc.].		
	608	Filzstoffe . . . . . (Nr. 385)	20,00	D. O.
		NB. Unter Filzstoffe fallen nur die leichten, weichen, stoffartigen, jedoch nur gewalkten und nicht gewebten Filze, z. B. solche zu Kleidungsstücken, Jacken, Unterröcken, Schuhwaaren ꝛc.		
		Filzwaaren ohne Näharbeit:		
	609	roh . . . . . (Nr. 386; 30 Franken)	15,00	„
		Ad. 609. Patronenstöpsel aus Filz, mit Papier überzogen; Stoffplatten für Schuhsohlen aus aufeinander gepreßten, gefärbten Tuchabfällen.		
	610	gebleicht, gefärbt, bedruckt . . . . . (Nr. 387; 50 Franken)	30,00	„
		Ad 610. Filz mit Oelfarbendruck.		
		Ad 609/610. Je nach Beschaffenheit: Filzdecken, Filzteppiche; [Filzhüte, vorgeformte]; steife Filze (Bierfilze ꝛc.), sowie überhaupt alle dicken, nicht stoffartigen Filze.		
	aus			
	679	Filze aus den unter Nr. 673 [siehe 1.] fallenden Thierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen . . . . . (Nr. 440)	10,00	„
		„Filzschuhe ohne Ledersohle" siehe V. 5. Nr. 203.		

Serbien.

			Zollsatz für 100 kg Dinar.	
		Muster ohne Werth sind zollfrei.		
		[Betr. der Umsatzsteuer (Obrt) siehe die allgemeinen Bestimmungen.]		
1.		Wolle und Thierhaare:		
	28	Schafwolle, roh, gewaschen oder gekämmt, nicht gefärbt	frei	
		zu 28 Schafwolle, im Schweiss, gewaschen oder gekämmt	*frei*	Bulg.
	29	Wollenabfälle und Kunstwolle aller Art	10	
	30	Schafwolle, gefärbt	60	
	31	Thierhaare aller Art	frei	
			frei	Bulg.
	96	Rohes Haar, in Fäden, unverarbeitet und nicht präparirt . . .	200	
	aus			
	408	Abschnitte von Stoffen aus Wolle, [Baumwolle, Leinen], Ziegenhaar, [Seide] und anderen Materialien	frei	
	aus			
	409	Hadern und Lumpen, Kleidungsstücke und Schuhzeug, welche zum ferneren Gebrauch unbrauchbar sind; ferner unbrauchbares Garn [und Tauwerk]	frei	
2.		Garne:		
	32	Garne aus Schafwolle oder Kunstwolle, aus Kameel- oder Biberhaaren, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, ein- oder mehrdrähtig .	80 55	

			Zollsatz für 100 kg Dinar.
		Garne (Forts.):	
	33	Garne aus Ziegen- und anderem, nicht vorher benanntem Thierhaar	40
3.		Gewebe:	
	34	Decken und alle anderen Arbeiten aus Ziegenhaar, wie: Säcke, [Taschen], Gurte, Halfter 2c.	50
	36	Grobe Tuche, wie Balinatuch, Loden, Azor u. dergl.	50 25
		Die ihrer Qualität nach den einvernehmlich festgestellten Mustertypen entsprechenden groben Tuche werden ohne Rücksicht auf deren in Serbien übliche Handelsbenennung zum Zollsatze von 25 Dinar verzollt.	
	37	Aba und Schajak	50
	38	Kotzen (Pferde- und grobe Bettdecken) aus grober Wolle oder aus Rindvieh-, Pferde- u. dergl. Haaren	50 24
		Anmerkung. Hierher fallen auch die sog. Abfalldecken *(auch vertragsmässig)*.	
	39	Grobe Teppiche von anderen Thierhaaren als Ziegenhaar	50 24
	40	Andere Teppiche aller Art, abgepaßt oder nicht, ferner Decken aller Art, mit Ausnahme der unter Nr. 38 genannten Pferde- und groben Bettdecken und der unter Nr. 42 genannten Tischdecken	75 50
		Gewebe, andere als unter Nr. 34 bis 40 genannte, auch bedruckt, gemustert, mit oder ohne Verbindung mit Metallfäden, auch mit geringer Beimengung von Seide:	
	41	Tuche und tuchartige Stoffe für Herrenbekleidung und sonstige stärkere Bekleidungen, Flanelle, Wattmolz, Futterstoffe; [feine Filze und Filzwaaren, ordinäre Wirkwaaren]	120 70
		Anmerkung. Zu den tuchartigen Stoffen gehören auch alle Modestoffe für Männerkleider, wie sie in Brünn und Reichenberg erzeugt werden *(auch vertragsmässig)*.	
	42	Leichte, dünne Stoffe, welche gewöhnlich zu Damenkleidern dienen (Orleans, Thibet, Kaschmir, Mohairs, Barège und dergl.), Möbelstoffe, Tischdecken, Hals- und Umschlagetücher, Shawls, shawlartige Gewebe, auch mit Fransen oder Quasten; Wollenplüsch, Wollensammet	200 120
		Anmerkung. Zu diese Position gehören: Alpaeca, Mohairo, Orleans, Thibet, Lüstres, Kaschmir, Serge, Lamas, Poil de chèvres, Satin, Italian Cloth, Merino, Damaste, Rips und andere Stoffe zu Möbelüberzügen, Damenmodestoffe. Die Hals- und Umschlagetücher und Schärpen können auch einfach bestickt sein *(auch vertragsmässig)*.	
	43	Alle durchbrochenen, feinen und leichten Gewebe, wie [Blonden, Bobbinets, Petinets], Foulard, Gaze und dergl., ebenso Tücher, Shawls und andere ähnliche Artikel aus diesen Stoffen	300 150
4.	aus 41	Ordinäre Wirkwaaren	120 70
	370	[Band-], Wirk- und Strumpf-, [Posamentier- und Knopf-] Waaren: aus Wolle	150 100
		[Anmerkung hierzu siehe V. 1. nach Nr. 376.]	
5.	aus 43	Blonden, Bobbinets, Petinets	300 150
	377	Spitzen, handgeklöppelte	300 150
6.	387	Stickereien: auf Wolle	450 300
	38 ·	Dergl., Dergl. mit Gold- oder Silber-, echt vergoldeten oder versilberten Gespinnsten oder Drähten	450 300

			Zollsatz für 100 kg Dinar.
		„Bestickte Hals- und Umschlagetücher und Schärpen“ siehe 3. Nr. 42 Anmerkung.	
7.		Band-, [Wirk- und Strumpf-], Posamentier- und Knopfwaaren:	
	370	aus Wolle	150 *100*
		[Anmerkung hierzu siehe V. 1. nach Nr. 376.].	
8.		[Siehe I. 8.].	
9.	35	Grobe Filze aus Thierhaaren oder grober Wolle (auch zu Sohlen oder dergl. zugeschnitten, auch getheert oder lackirt)	50 *24*
	aus		
	41	Feine Filze und Filzwaaren	120 *70*
		Ausfuhrzoll.	
	14	Schafwolle	8,00
	15	Haare (auch lange Schweifhaare) von Thieren aller Art	4,00
	16	Abfälle von Geweben aus [Baumwolle], Wolle, [Flachs], Ziegenhaar, [Seide] und anderen Stoffen	2,50
	17	Hadern und Lumpen, zum ferneren Verbrauch unverwendbare Kleidungsstücke und Schuhwaaren; zerrissenes, unbrauchbares Garn [und Tauwerk]	2,50

Spanien.

			Zollsatz für 1 kg. Erster Tarif Peseten.	Zweiter Tarif Peseten.
		Die mit * gekennzeichneten Tarifpositionen umfassen Waaren, für welche Ursprungszeugnisse erforderlich sind. „Muster von Filzen, Geweben und Posamentierwaaren“ siehe die allgemeinen Bestimmungen. Anbetreff der Bedeutung des Zeichens ✝ siehe Schluß der allgemeinen Bestimmungen.		
1.	183	Borsten, Roß- und anderes Thierhaar, einschl. Kameelhaar, Vigogne, Angora- und Kaschmir-Haar . . 100 kg brutto	2,40	2,00
	184	Wolle, im Schweiß [43] . . . . . 100 kg brutto	20,00	17,00
	185	Wolle, gewaschene [43] . . . . . 100 kg brutto	54,00	45,00
	186	Wolle, gekämmte und zum Spinnen vorbereitete, sowie die gekrempelte rohe und die vom Verriß (destrape) herrührenden gekrempelten Wollabfälle, roh oder gefärbt [44] [45]. 100 kg netto	100,00	80,00
	187	Wolle, gekämmte oder gekrempelte, gefärbt [45] 100 kg netto	112,00	100,00
		[43] Als unreine Wolle (im Schweiß) wird diejenige angesehen, welche durch das Waschen mit Schwefelkohlenstoff mehr als 50 pCt. ihres Gewichts verliert. [44] Die Abfälle von gekrempelter Wolle, auf welche diese Position sich bezieht, sind diejenigen, welche aus dem Verriß oder der Verzupfung aller Lumpen herrühren, die in der Regel fast immer gefärbt und ordinär sind. [45] Als Wollengarn, je nach der Beschaffenheit unter die Tarifnummern 188 bis 190 gehörig, wird jedes Wollgespinnst, gezwirnt oder nicht, angesehen, welches bei einer Länge von 25 m nicht über 100 g wiegt. Als Wollengarn, roh oder nicht entfettet, ist dasjenige anzusehen, welches durch das Waschen mit Schwefelkohlenstoff mehr als 10 pCt. seines Gewichtes verliert.		
2.	188	Wollengarn, auch gezwirntes, roh oder nicht entfettet [45] brutto	3,00	2,50
	189	Wollengarn, reines oder gebleichtes [45] . . . . . netto	3,10	2,60
	190	Wollengarn, gefärbtes [45] . . . . . netto	5,85	4,85
		[45] [Siehe unter 1.].		
3.	*191	Teppiche aus reiner Wolle oder mit Beimischung anderer Stoffe . . . . . netto	2,10	1,75
	*193	Decken desgl., desgl. [46] . . . . . netto	5,35	4,45
	*194	Tuche und alle anderen tuchartigen Gewebe aus reiner Wolle, Haar oder Flockwolle . . . . . netto	12,90	10,75

		Zollsatz für 1 kg. Erster Tarif Peseten.	Zollsatz für 1 kg. Zweiter Tarif Peseten.
	*194 Tuche ꝛc. (Forts.):		
	[Dergleichen Gewebe aus Ländern der ersten und zweiten Gruppe,†) wenn mit *Plattstichstickerei*, solange der Vertrag mit der Schweiz gilt . . . . . netto	—	*9,00*
	*195 Dieselben Gewebe, wenn ihre ganze Kette oder der Einschlag aus Baumwolle oder anderen Pflanzenfasern besteht netto	7,80	6,50
	*197 Die übrigen Gewebe aus reiner Wolle, Haar oder Flockwolle . . . . . netto	10,50	8,75
	Für Länder der ersten und zweiten Gruppe,†) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt . . . netto	—	*6,00*
	[Dieselben Gewebe mit *Plattstichstickerei* und der nämlichen Herkunft . . . . . netto		*7,00*
	*198 Dieselben Gewebe, wenn ihre ganze Kette oder der Einschlag aus Baumwolle oder anderen Pflanzenfasern besteht netto	6,45	5,40
	Für Länder der ersten und zweiten Gruppe,†) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt . . . netto	—	*5,00*
	*199 Astrachan, Feldel und Sammet aus Wolle oder Haar, auch wenn sie Beimischung von Baumwolle oder anderen Pflanzenfasern aufweisen . . . . . netto	5,20	4,00
	200 Gewebe aus Borsten oder Roßhaar, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder anderen Pflanzenfasern netto	6,00	5,00
	253 [Geflechte und] Gewebe aus [Stroh, Hanf, Manilahanf oder] Roßhaar zur Hutfabrikation (siehe die betreffenden Nummern).		
	Für Länder der ersten und zweiten Gruppe,†) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt . netto 100 kg	—	*20,00*
	[46]) Unter diese Position gehören nicht die sogenannten Plaids oder ähnliche Decken, welche je nach der Klasse des Gewebes, aus welchem sie bestehen, verzollt werden.		
	„Tücher mit Fransen" siehe die allgemeinen Bestimmungen Ziffer 7.		
4.	*196 Strumpfwaaren, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder anderen Pflanzenfasern . . . . . netto	10,40	8,65
5.	[Siehe die allgemeinen Bestimmungen Ziffer 6.].		
6.	[Siehe 3. Nr. 194 und 197.]. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen Ziffer. 8.].		
7.	*378 Knöpfe aller Art, ausgenommen goldene und silberne netto	2,60	2,00
	*397 Posamentierwaaren, wollene[7]) . . . . . netto	7,80	6,00
	7) Als wollene Posamentierwaare wird diejenige angesehen, deren Gesammtgewicht mehr als 40 pCt. Wolle oder Wolle und Seide enthält.		
	„Geflechte" siehe 3. Nr. 253.		
8.	[Siehe I. 8.].		
9.	*192 Filze aus reiner Wolle oder mit Beimischung anderer Stoffe netto	1,80	1,50

Türkei.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren entrichten einen Werthzoll von 1 pCt. mit Ausnahme von im Lande hergestellten Stoffen und Geweben sowie Rohmaterial zu deren Herstellung, wie Wolle.

Argentinien.

Zollsatz Pesos.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.
Alle nicht zollfreien Waaren unterliegen einem Zuschlagszolle von 5 pCt. vom Werth, und zwar die einem spezifischen Zoll unterworfenen von dem durch den Werthschätzungstarif bestimmten.
In Betreff der Bedeutung des Zeichens *) siehe Schluß der allgemeinen Bestimmungen.

Decken aus Wolle oder Halbwolle mit baumwollener Kette, eingesäumt und eingefaßt	v. Werth	40 %
*Filz, zugeschnitten (sogenannte Fachen [Chemises]) für Herrenhüte	Stück	0,30
*Filz, nicht zugeschnitten (sogenannte Stumpen [Cloches]) für Herren- und Damenhüte	Stück	0,50
*Filz in Stücken, speziell für Hüte	kg	3,00
Kaninchenhaare	v. Werth	5 %
Strümpfe aller Art	v. Werth	45 %
Tricotstoffe (tejidos de punto)	v. Werth	40 %
Wolle, gesponnene, oder Wollengarn zum Weben	v. Werth	5 %
Wollengewebe im Allgemeinen, mit oder ohne Mischung	v. Werth	35 %

Ausfuhrzoll.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

Schafwolle, ungewaschen oder gewaschen	v. Werth	4 %

Bolivien.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 30 pCt.
Neben den Zöllen wird ein Zuschlag von 40 pCt. erhoben.

179 Boy, erdfarbig oder weiß		20 %
254/6 Wolle von Schafen, im Schweiß und gewaschen, sowie Alpaccaziegenhaar		frei
1575 Wollenfilz, getheert, zur Dachbedeckung oder zu anderen Zwecken		frei

Brasilien.

			Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentzoll.
		Bestickte und garnirte Gewebe und Waaren, welche nicht als solche tarifirt sind, unterliegen nach Anmerkung 59 einem Werthzoll von 60 pCt.		
1.	2	Menschenhaar: bis 50 cm Länge	15 000	30
		von mehr als 50 cm Länge	40 000	30
	4	Roßhaar:		
		roh, lose oder gesponnen	800	30
		bearbeitet in natürlicher Farbe	2 400	30
		desgl. gefärbt	3 600	30
	5	Hasen-, Biber-, Kaninchen- und dergl. Haar	2 000	20
	481	Rohwolle	200	20
	482	Einfach gewaschene oder karbonisirte Wolle	500	20
	483	Gefärbte Rohwolle	600	20
	484	Gekratzte, gemahlene oder in anderer Art zubereitete	700	20
	527	Lumpen, Sahlleisten und Abfälle	40	20
2.	485	Garn:		
		ein- oder mehrdrähtiges zu Webezwecken und zu Posamentierwaaren, aus Wolle oder aus Wolle und Baumwolle:		
		roh oder gebleicht	500	15
		gefärbt	600	15
		mit Seide gemischt	700	15
		Stickwolle	6 000	60
3.	12	Roßhaargewebe:		
		in ganzen Stücken oder in Abschnitten	6 000	50
		Arbeiten daraus jeder Art, nicht besonders aufgeführt, mit oder ohne Zuthat von Stahl oder Fischbein	8 000	50

		Zollsatz für 1 kg Mrks.	Prozentsatz
487	Teppiche und Decken:		
	gestreifte grobe Treppenteppiche von reiner Wolle oder mit anderem Material gemischt	2 400	60
	veloutirte:		
	mit langem groben Pol, mit Grund oder Unterlage von Hanf oder Werg (Fußmatten)	2 600	60
	mit kurzem weichen Pol, welche auf der Rückseite ein grobes Gewebe von Baumwolle, Leinen oder Hanf zeigen	4 000	60
	dergl., ohne das vorgedachte Gewebe	6 400	60
	dergl., dergl., zu Schuhwerk geeignet	4 000	50
	nicht besonders aufgeführte:		
	welche auf der Rückseite ein grobes Gewebe von Baumwolle, Leinen oder Hanf zeigen	2 000	60
	dergl., ohne das vorgedachte Gewebe	4 000	60
	dergl., dergl., zu Schuhwerk verwendbar	3 500	50
488	Alpaccas, wollener Jaconnet (cassa), Kamelot, Lasting, Damast, Merino, Kaschmir, Princetas, Seraphines, Großgrain, gestreifte Zeuge, Royal, Satin de Chine, Strumpfgewebe, Krepp (touquim), Sammet oder Plüsch von Wolle, und andere ähnliche, nicht besonders aufgeführte Gewebe, schlicht, geköpert, gemustert oder damascirt	7 200	60
489	Boy und Molton:		
	in cylindrischen Stücken für Papierbereitungsmaschinen	1 100	60
	anderer Art	2 200	60
490	Flanelle (baetilhas e flanellas), glatt, geköpert oder gemustert:		
	weiße oder gefärbte	4 800	60
	bedruckte	6 000	60
492	Flaggen (Tuch)	16 000	50
499	Shawls, Hals- und Umschlagetücher:		
	[gewirkte	8 000	60]
	glatte oder geköperte, gemusterte oder damascirte, weiß, gefärbt oder bedruckt	10 000	60
	[bestickte, mit Spitzen oder aus Spitzen, oder mit seidenen Fransen	v. Werth	60]
501	Gurte (cilhas) Stück	1 200	50
502	Bänder, glatt [oder bestickt]	12 000	50
503	Decken, wollene oder mit Baumwolle gemischte:		
	dunkle, ordinäre und ähnliche	1 500	60
	aller anderen Art, weiß oder farbig	4 000	60
504	Stücke, zugeschnittene, zu Schuhwerk, — wie das betreffende Gewebe.		
506	Duraques	4 200	60
509	Filele (leichter Stoff aus der Berberei)	4 500	60
512	Pferdedecken:		
	aus Zeugewebe	1 800	60
	[aus Filz	2 800	60]
	aus anderem, nicht besonders aufgeführten Gewebe	3 600	60
	Anmerkung 58. Mit den Pferdedecken, Schabracken sind nicht die Hüllen (coberturas oder capotes) für Thiere zu verwechseln, welche aus Tuch, Boy oder anderem Wollengewebe hergestellt sind und den Zollsatz der betreffenden Gewebe zahlen. [Sind die Schabracken, Decken ꝛc. mit Wolle bestickt, so zahlen sie 10 pCt., mit Seide gestickt 20 pCt. Zuschlag.]		
517	Tuch, Kasimir und Kassinet mit oder ohne Beimischung von Seide, Cheviots, amerikanische Flanelle, Serge und Diagonalstoffe:		
	aus reiner Wolle oder mit Beimischung von Baumwolle:		
	bis 450 g per qm wiegend	8 000	60

		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
	517 Tuch ꝛc. (Forts.):		
	mehr als 450 g per qm wiegend	4 200	60
	aus Wolle und Baumwolle zu gleichen Theilen:		
	bis 400 g per qm wiegend	4 800	60
	mehr als 400 g per qm wiegend	2 400	60
	518 Tischdecken:		
	[bestickte	v. Werth	60]
	nicht besonders aufgeführte	8 400	60
	523 Sarsenet	3 600	50
	524 Gewebe, offene oder durchsichtige:		
	Barège, [Tüll], Grenadin, Gaze, Krepp und andere nicht besonders aufgeführte offene oder durchsichtige Gewebe:		
	80 g oder weniger per qm wiegend	13 000	50
	mehr als 80 g per qm wiegend	10 000	50
	526 Thür- und Fensterblenden oder Vorhänge mit oder ohne Rollen Stück	5 000	50
	„Decken zu Pianos ꝛc." siehe V. 2. c. Nr. 498.		
	„Schärpen" siehe V. 2. c. Nr. 491.		
4.	493 Mützen, Hauben u. dergl. Kopfbedeckungen:		
	gestrickte oder gewirkte, mit oder ohne Beimischung von Seide	8 000	50
	dergl., ordinäre für Arbeiter und Seeleute	3 000	50
	[nicht besonders aufgeführte	v. Werth	50]
	514 Strümpfe:		
	kurze:		
	bis 20 cm im Fuße lang Dtzd. Paar	2 800	60
	über 20 cm im Fuße lang Dtzd. Paar	6 000	60
	lange:		
	bis 20 cm im Fuße lang Dtzd. Paar	5 200	60
	über 20 cm im Fuße lang Dtzd. Paar	10 000	60
	515 Strumpf- oder Filetwaaren, nicht besonders aufgeführte, einfache, mit oder ohne Beimischung, Garnirung oder Fütterung von Seide	8 000	50
	520 Kleidungsstücke, fertige:		
	Hemden:		
	gestrickte oder gewirkte:		
	grobe für Arbeiter und Matrosen Dutzend	8 400	60
	aller anderen Art Dutzend	22 000	60
	Unterhosen, gewirkte Dutzend	22 000	60
	Westen, Jacken, Taillen, grobe, gestrickte oder gewirkte Dutzend	18 000	60
	„Shawls, Hals- und Umschlagetücher, gewirkte" siehe 3. Nr. 499.		
5.	519 Spitzen, wollene, oder wollene mit Baumwolle oder Leinen gemischt:		
	in Abschnitten oder in Garnituren zu Kleidern, Schleiern und anderen Gegenständen	v. Werth	60
	nicht besonders aufgeführte einfache oder mit Glasperlen	28 000	60
	„Tüll" siehe 3. Nr. 524.		
6.	525 Streifen und Einsätze, einfach oder mit Schmelzverzierungen:		
	mit Stickerei aus Baumwolle, Wolle oder Leinen	20 000	50
	mit Seidenstickerei	32 000	50
	„Bänder, bestickt" siehe 3. Nr. 502.		
	„Decken, Schabracken, bestickt" siehe 3. Nr. 512, Anm. 58.		
	„Hals- und Umschlagetücher, Shawls, bestickt" siehe 3. Nr. 499.		
	„Tischdecken, bestickt" siehe 3. Nr. 518.		
7.	7 Knöpfe von Roß- und anderem Haar, ohne Unterschied der Qualität	4 000	50

			Zollsatz für 1 kg Réis.	Prozentsatz.
	486	Schnüre, Quasten, Halter, Borten, Fransen von reiner Wolle oder mit Baumwolle oder Leinen gemischt und ähnliche Artikel	10 000	60
	495	Knöpfe	3 500	50
	496	Zäume:		
		einfache aus Wolle oder aus Wolle und Baumwolle Stück	2 000	60
		dergl., mit Verzierungen von unedlem Metall Stück	3 200	60
		Halfter Stück	1 600	60
		Die Anmerkung 6 findet auf die Position 496 Anwendung. [Anmerkung 6. Zäume ohne Zügel und Zügel, welche nicht zugleich mit den Zäumen eingehen, unterliegen der Hälfte des obigen Satzes.]		
	497	Bortengewebe, Schnüre, Geflechte, Tressen aus reiner Wolle oder mit Beimischung von Flachs, Baumwolle oder mit Schmelzperlen:		
		sogenanntes Gurtband, grob, zu Gurten und von mehr als 4 cm Breite	3 600	60
		nicht besonders aufgeführt	6 000	60
		„Bänder" siehe 3. Nr. 502.		
8.	516	Wachstuch	1 800	60
	aus 1033	Waaren aus Kautschuk, Gummi elasticum, Celluloid und Guttapercha, vulkanisirt oder nicht:		
		Gewebe aus Wolle:		
		im Stück oder in Abschnitten	4 000	50
		nicht besonders aufgeführte Waaren	7 000	50
9.	508	Filz:		
		zu Pianos u. dergl.	7 200	60
		zum Kalfatern der Schiffe u. dergl.	200	60
		nicht besonders aufgeführt, glatt oder bedruckt	2 400	50
		„Pferdedecken aus Filz" siehe 3. Nr. 512.		

Canada.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.

			Zollsatz vom Werth.
1.	390	Wolle, nämlich: Leicester-, Cotswold-, Lincolnshire-, South-Down-Kammwolle, oder Wolle, bekannt als Glanzwolle, und andere ähnliche Kammwolle von der Art der in Canada gewachsenen Pfund	3 Cents
	429	Haar, gekräuselt oder gefärbt	20 %
	532	Haar, gereinigt oder nicht, aber nicht gekräuselt, gefärbt oder anderweit zugerichtet; sowie Roßhaar, nicht weiter bearbeitet, als einfach gereinigt und gebadet oder gefärbt, von Haartuchfabrikanten zur Verwendung in ihren eigenen Fabriken bei der Herstellung dieses Artikels eingeführt	frei
	570	Lumpen von [Baumwolle, Leinen, Jute, Hanf und] Wolle, [Papier-Abfall oder -Abschnitzel], sowie Abfall jeder Art, ausgenommen mineralischer Abfall	frei
	629	Wolle, sowie Kameel-, Alpacca- und Ziegenhaar und Haar anderer ähnlicher Thiere, nicht weiter zugerichtet als gewaschen, nicht anderweit aufgeführt. Kämmlinge, die in Kammwollfabriken aus den Kämmen fallende kurze Wolle; Kammzug u. a. a.	frei
		„Antiseptische Lammwolle" siehe I. 1. Nr. 152.	
		„Hutmacherhaar" siehe IV. 3. Nr 533.	
2.	392	Wollgarne und Kammgarne, n. a. a.	30 %
	393	Garne, ganz oder theilweise aus Wolle, Kammwolle, Alpacca-, Ziegen- oder ähnlichem Thierhaar bestehend, im Werthe von 30 Cents das Pfund und darüber, wenn in Cops, auf Röhren gewickelt oder in Strähnen von Wollwaaren-Fabrikanten behufs Verwendung zu ihren Erzeugnissen eingeführt	20 %

			Zollsatz vom Werth.
	508	Mohairgarne	frei
	630	Wollen- oder Kammgarne, und zwar Genappes-Garn, gefärbt oder fertiggemacht und durch Fabrikanten von Borten, Schnüren, Quasten und Fransen nur zum Gebrauch bei Herstellung solcher Artikel in ihren eigenen Fabriken eingeführt	frei
	631	Garn, aus dem Haar der Alpacca- oder der Angoraziege gesponnen, wenn durch Fabrikanten von Borten zum ausschließlichen Gebrauch in ihren Fabriken bei der Herstellung von Borten, gemäß den vom Zollkontroleur erlassenen Vorschriften, eingeführt	frei
3.	367	Krepp, schwarzer	20 %
	aus		
	368	Plüsch	30 %
	379	Haartuch aller Art	30 %
	381	Zeuge, nicht mit Kautschuk überzogen oder wasserdicht gemacht, gleichviel ob aus Wolle, [Baumwolle], gemischtem Garn (unions), [Seide oder Ramie], 60 Zoll oder mehr breit und nicht mehr als 7 Unzen auf das Quadratyard wiegend, wenn ausschließlich zur Herstellung von Mackintosh- (wasserdichten) Kleidungsstücken, unter Beobachtung der vom Gouverneur im Rathe zu erlassenden Bestimmungen eingeführt	15 %
	386	Damen- und Kinder-Kleiderstoffe, Rockfutter, Zanella (Italian cloth), Alpacca, Orleans, Kaschmir, Henrietta, Serge, Flaggenstoff (buntings), Nonnenschleier (nun's cloth), Bengaline (whip cords), Köperstoffe, glatte oder gemusterte Stoffe ähnlicher Art, ganz oder theilweise aus Wolle, Kammgarn, Kameel-, Alpacca-, Ziegen- oder ähnlichem Thierhaar bestehend, nicht über 6 Unzen auf das Quadratyard wiegend, wenn in grauem oder unfertigem Zustande zum Zweck des Färbens und Fertigmachens, unter Beobachtung der vom Gouverneur im Rathe erlassenen Vorschriften, in Canada eingeführt	25 %
	389	Shawls aller Art; Eisenbahn- oder Reisedecken und Staubschützer (lap dusters) aller Art	30 %
	391	Swandown (worsted tops), aus den in der vorhergehenden Position erwähnten Wollenarten gefertigt	15 %
	394	Fabrikate, Manufakturwaaren, [Bekleidungsgegenstände und fertige Kleidungsstücke], ganz oder theilweise aus Wolle, Kammwolle, Alpacca-, Ziegen- oder anderem ähnlichen Thierhaar bestehend, n. a. a.; wollene Bettdecken (blankets, bed-comforters) [oder Steppdecken], Flanelle, Tuche, Doeskins, Kaschmire, Tweeds, flausartige Rockstoffe (coatings) und Ueberzieherstoffe (overcoatings) sowie Filztuch, n. a. a.	35 %
	397	Echte oder nachgeahmte türkische oder andere Vorleger oder Teppiche; sowie Teppiche, n. a. a.	35 %
	400	Gurtband, unelastisches	20 %
	548	Lasting, Mohair- oder sonstige Tuchwaare, wenn von Knopffabrikanten zum Gebrauch in ihren eigenen Fabriken eingeführt und in Muster von solcher Größe oder Form gewebt oder gefertigt oder derartig zugeschnitten, daß sie ausschließlich zu Knopfüberzügen geeignet sind. Der Zollbeamte hat sich von dem Vorhandensein dieser Umstände durch besondere Prüfung zu vergewissern und dies auf jeder Deklaration zu bescheinigen	frei
	566	Prunella (Wollstoff für Zeugschuhe)	frei
		„Bänder" siehe 7. Nr. 369.	
		„Fensterrouleauxstoff" siehe I. 3. Nr. 399.	
		„Hutbänder und Futter für Hutdeckel ꝛc." siehe IV. 3. Nr. 533.	
4.	387	Socken und Strümpfe aller Art	35 %
	388	Strickwaaren, n. a. a., Unterhemden und Unterbeinkleider, sowie Strumpfwaaren aller Art, n. a. a.	35 %
	aus		
5.	362	Spitzen, Spitzenkragen und alle ähnlichen Spitzenwaaren; Spitzengrund und -Netzwerk von [Baumwolle, Leinen, Seide] oder anderem Material	35 %
	aus		
6.	362	Stickereien, n. a. a.	35 %

		Zollsatz vom Werth.
	aus	
7.	362 Borten, Ketten, Schnüre, oder andere Fabrikate aus Haar, n. a. a.; Borten, Fransen, Quasten und Armbänder, n. a. v.	35 %
	369 Bänder aller Art und aus jedem Material, [sowie Seidenwaaren oder solche Waaren, deren Hauptbestandtheil dem Werthe nach Seide ist], n. a. a.	35 %
	405 Stiefel-, Schuh- und Korsett-Schnürbänder aus jedem Material	30 %
	aus	
	426 Knöpfe aller Art, bezogen [oder nicht], n. a. v., einschl. Erkennungsknöpfe [und Manschetten- oder Kragenknöpfe] (welche nicht Bijouteriewaaren sind)	35 %
	563 Geflechte, glatte, mit Ausschluß von Borten oder Phantasiebesatz, aus Mohair	frei
	„Huteinfassungen und Besatz" siehe IV. 3. Nr. 533.	
8.	385 Wachstuch, sowie Band oder anderes Gewebe in Form von Kautschukstoff, velourirt oder überzogen, n. a. a.	30 %
9.	378 Filz, gepreßt, aller Art, nicht mit einem gewebten Stoff gefüllt oder überzogen	20 %
	486 Mitlaufituch (endloser Filz) [und Umwickelungen, sowie Scheiben oder Stoßwerke zum Stechen von Kupferwalzen], wenn von Baumwollfabrikanten, Kattundruckern und Tapetenfabrikanten lediglich zum Gebrauch in ihren eigenen Fabriken eingeführt	frei
	519 Filz zur Dichtung von Schiffen	frei
	535 [Hanfpapier, auf Viercylindermaschinen hergestellt und auf 0,006 bis 0,008 Zoll Stärke kalandrirt, zur Fabrikation von Geschoßhülsen; Zündpillen für Geschoßhülsen und Patronen]; sowie Filztafeln, zugeschnitten, hydraulisch gepreßt, [mit Papier belegt] oder nicht, zur Herstellung von Ladepfropfen, wenn diese Artikel durch Fabrikanten von [Geschoßhülsen, Patronen und] Ladepfropfen lediglich zur Verwendung für diese Zwecke in ihren eigenen Fabriken eingeführt werden. Die Zollfreiheit währt bis zu der Zeit, wo die genannten Artikel in Canada hergestellt werden; stets mit der Maßgabe, daß die besagten Artikel nur in die vom Zollkontroleur namhaft gemachten Häfen und in keinen anderen Platz eingeführt werden dürfen; auch müssen vom Zolldepartement Muster dieser Artikel an die Zolleinnehmer der fraglichen Häfen zur Information der Beamten, welche die Freideklarationen derartiger Materialien entgegennehmen, geliefert werden	frei

Chile.

		Zollsatz vom Werth.
	Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt. Muster von Waaren, deren Zoll, ohne diese Ausnahme, 2 Pesos nicht übersteigt, sind zollfrei.	
1.	Lumpen zur Papierfabrikation	frei
	Roßhaar [und Seegras u. dergl.]	60 %
	Thierhaar	frei
	Wolle zur Verarbeitung, in Schweiß oder gewaschen, über die großen oder kleinen Zollstellen der Kordilleren eingeführt	frei
2.	Zwirne oder Garne zum Stricken, Sticken oder Zeichnen	frei
3.	Bettdecken aus Wolle oder aus Wolle und Baumwolle, feine	35 %
	Billardtuch	35 %
	[Fabrikate aus leinenem oder wollenem Strumpfgewebe und] sogenannter Tricotstoff	35 %
	Feine Kaschmir-Shawls und -Halstücher, sogenannte Ternaux	35 %
	Teppiche, große und kleine	35 %
	Tischteppiche oder Tischdecken	35 %
	Trippflammet mit Ausnahme des gewöhnlichen gerissenen	35 %
	Vorhänge und Rouleaux	35 %
4.	„Fabrikate aus wollenem Strumpfgewebe" siehe 3.	

		Zollsatz vom Werth.
5.	Blonden und Spitzen (encajes und misaques)	35 %
6.	—	
7.	Borten (esterillas)	15 %
	Fransen	35 %
8. u. 9.	—	

Columbien.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Zoll von 1,875 Pesos für 1 kg.
Muster in kleinen Stücken bis zum Gewichte von 25 kg sind zollfrei.
[Verr. der aus verschiedenen Materialien gewebten Zeuge siehe die allgemeinen Bestimmungen].

1.	Unverarbeitete Wolle	0,075
2.	Garn [aus Wolle]	0,9
3.	Gewebe von Pferdehaaren oder ähnlichen nicht aufgeführten Stoffen	0,90
	Wollenwaaren:	
	Bayetas, Bayetones und Bayetillas	1,35
	Durchsichtige Gewebe	2,25
	Gewöhnliche Decken	0,75
	Irgend welche andere Gewebe oder Gegenstände, die nicht anderweitig in diesem Tarife erwähnt sind	1,875
	Teppiche und Fußdecken	1,05
4.	—	
5.	Alle [bestickten und] Spitzengewebe, sowie deren Nachahmungen, einschließlich Spitzen, Besatz und sonstige ähnliche Gegenstände	2,25
6.	Alle bestickten [und Spitzen-] Gewebe, sowie deren Nachahmungen	2,25
7. u. 8.	—	
9.	„Filz zu Verdichtungen" siehe II. 2.	

Costa-Rica.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Zu den Einfuhrzöllen tritt laut Tarif-Nr. 104 noch eine allgemeine Hafengebühr von 0,015 Pesos für 1 kg hinzu.
Muster ohne Werth aller Art entrichten 0,02 Pesos für 1 kg.

aus 1.	49 Roß- und anderes Thierhaar sowie Wolle aller Art, roh und Abfälle (ausgenommen Menschenhaar, welches zu Nr. 54 gehört)	0,11
aus	54 Menschenhaar oder Nachahmungen desselben, lose oder zu Perrücken verarbeitet]	2,17
aus 2.	49 Wollenes Webegarn	0,11
	50 Wolle in Strähnen, gesponnen oder gezwirnt	0,22
aus 3.	40 Feine Teppiche auf Zeugunterlage von Baumwolle, Wolle, Leinen oder jedem anderen Material außer Seide	0,26
aus	51 Wollenwaaren, und zwar: Boy, Decken, Roßhaare in jeder Art von Geweben	0,54
	52 Wolle in Teppichen oder Tripps, in einfachen oder fergeartigen Geweben; abgepaßte Kleider oder Stücke, wie Alpacca, Merino, Kaschmir, Flanell (lanilla); Tücher und Umschlagetücher; Gewebe, die nicht zu den Tuchen gehören (siehe Nr. 53), reinwollene und gemischte, ausgenommen mit Seide; Sammet, Damast und damastartige Gewebe	0,87

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
	53	Wolle in Tuchen, Serge, Kasimirs oder Flanells, gleichviel welcher Benennung, und in abgepaßten Kleidern und Stücken, rein oder gemischt; [in Strümpfen, Hemden, Unterhemden, Unterbeinkleidern und anderen gleichartigen Gegenständen, gewirkt oder nicht, auch in Verbindung mit wenig Seide, so daß Wolle immer der Hauptbestandtheil bleibt]; in Abschnitten zu Zeugstiefeln [mit oder] ohne Gummizug	1,09
		„Satteldecken aus Wolle" siehe V. 2. ohne Nr.	
4.	aus 53	Wolle in Strümpfen, Hemden, Unterhemden, Unterbeinkleidern und anderen gleichartigen Gegenständen, gewirkt oder nicht, auch in Verbindung mit wenig Seide, so daß Wolle immer der Hauptbestandtheil bleibt	1,09
5.	aus 54	Wolle in Spitzen	2,17
6.		—	
7.	aus 54	Wolle in Trotteln, [Spitzen], Tressen, Schnüren, Bändern, [Schärpen] und Posamentierwaaren	2,17
8.		—	
9.	48	Filz in Stücken zum Bedecken von Dächern, Wänden und Decken und zu anderen ähnlichen Zwecken; Filz zu Hüten und anderem ähnlichen Gebrauch	0,04
		Hafengebühren bei der Ausfuhr.	
	105	Waaren im Allgemeinen für je 3 kg	0,01
		Für das Wiedereinschiffen von je 50 kg brutto	0,60

Ecuador.

Zollsatz für 1 kg Sucres.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Einfuhrzoll von 25 Centavos für 1 kg.
Für die Waareneinfuhr wird ein Zollzuschlag von zusammen 30 pCt. erhoben.
Außerdem bei der Einfuhr über das Zollamt von Guayaquil noch 10 pCt.
[Siehe die allgemeinen Bestimmungen, auch betr. der zollfreien Muster.]

1.	Menschenhaar, natürliches [oder künstliches]	1,50
	Wolle, roh	0,10
2.	Wollengarn zum Sticken oder Weben	0,50
3.	Artikel aller Art aus Wolle mit oder ohne Einschlag, ohne Beimischung von Seide, mit Ausnahme der genähten Kleider, welche dem Zollsatz von 1 Sucre pro kg unterliegen	0,50
	Gewebe von [Baumwolle, Leinen oder] Wolle, mit Streifen, Blumen [oder Stickereien] oder mit Ausputz von Seide oder Metallfäden	1,00
	Kasimir und Tuche aus Wolle mit Einschlag von Baumwolle	0,50
	Kasimir und wollene Tuche [auch wenn sie seidenen Einschlag haben]	1,00
	Krepp	1,00
	Tücher aus [Leinen und] Wolle	0,50
4.	Artikel aus wollenen Tricotgeweben, wie: kurze weitärmelige Hemden, Unterhosen, Strümpfe ꝛc.	0,50
5.	Spitzen aus [Baumwolle, Leinen oder] Wolle	1,00
	Stoffe aus Tüll, Spitzen oder Guipüre von [Baumwolle, Leinen oder] Wolle	1,00
	Vorhänge aus Tüll, Spitzen oder Guipüre, [baumwollene, leinene oder] wollene	1,00
6.	Streifen, bestickte, aus [Baumwolle, Leinen oder] Wolle	1,00
	„Gewebe mit Stickereien" siehe 3.	
7.	Posamentierwaaren, Borten, Besätze, Fransen aus [Baumwolle, Leinen oder] Wolle ohne Beimischung von Seide	0,50

		Zollsatz für 1 kg Sucres.
	Quasten aus [Baumwolle, Leinen oder] Wolle, nicht Seide enthaltend	0,50
	Schnürsenkel	0,50
	Tressen oder Fransen, nicht aus Silber oder Gold	1,50
8.	...	
9.	Filz, getheert, für Schiffe	0,10

Honduras.

Zollsatz für 1 Pfund Pesos.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen nach Tarif-Nr. 378 einem Zoll von 1,50 Pesos für 1 Pfund.

Außer den betreffenden Zollsätzen werden noch Zuschläge und eine Lagergebühr erhoben. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

Waarenproben in kleinen Stücken sind ohne Rücksicht auf das Gewicht nach Tarif-Nr. 40 zollfrei.

1.	155 Rohwolle	0,04
	188 [Borsten und] Roßhaare	0,08
	aus	
	371 Menschenhaar [und dessen Nachahmungen], nicht bearbeitet	1,50
2.	305 Wollenes Kammgarn, roh	0,24
	333 Wollengarn, gezwirnt oder gesponnen, zum Sticken und anderen Zwecken	0,30
3.	245 Wollene Decken (mantas), roh, glatt, jeder Art und Breite	0,12
	263 Haargewebe zum Polstern von Möbeln	0,12
	291 Satin, Lüstrin und andere ähnliche Gewebe zu Unterfutter und Besatz	0,18
	308 Bettdecken, Tischdecken und andere Decken aus Wolle oder mit Baumwolle gemischt, weiß oder farbig	0,24
	aus	
	314 Ponchos aus Wolle	0,24
	322 Fußdecken, einzeln oder im Stück, aus Wolle, [und Schabracken aller Art]	0,30
	324 Balleta, Balletilla und Ratin in Stücken oder in einzelnen Decken	0,30
	aus	
	327 Felbel aus Wolle oder mit Zusatz von Baumwolle	0,30
	332 Stoffe und Gewebe zu Pantoffeln, ausgenommen solche aus Seide	0,30
	355 Tuch, Kasimir, Cassinet, Musselin, Atlas, [Punto (Bobbinet)], Flanell, schmaler Bombasin, Alpacca, Kambron, Merino, Serge, Cubica und Damast aus Wolle oder mit Baumwolle gemischt, sowie jedes andere wollene oder halbwollene Gewebe, das in anderen Klassen nicht aufgeführt ist	0,50
	367 Halstücher, Umschlagetücher, Shawls, Tücher, Decken, Hemden, Hemdenschoner aus Wolle oder gemischt mit Baumwolle, glatt [oder mit irgend welchem Stoff bestickt]	0,80
	„Gewebe aus jedem Material mit echtem oder unechtem Silber oder Gold gemischt“ siehe V. 1. unter „Gold- und Silberstoffe“.	
	aus	
4.	327 Strümpfe, Mützen, Socken und Handschuhe aus Wolle oder mit Zusatz von Baumwolle	0,30
	aus	
5.	327 Spitzen aus Wolle oder mit Zusatz von Baumwolle „Bobbinet“ siehe 3. Nr. 355.	0,30
6.	367 Halstücher, Umschlagetücher, Shawls, Tücher, Decken, Hemden, Hemdenschoner aus Wolle oder gemischt mit Baumwolle, [glatt oder] mit irgend welchem Stoff bestickt	0,80
	„Gewebe, wie unter 3. Schluß angegeben, jedoch bestickt“ siehe V. 1. unter „Gold- und Silberstoffe“.	

			Zollsatz für 1 Pfund Pesos.
	aus		
7.	232	Schuhbänder	0,12
	269	Knöpfe aller Art mit Ausnahme derjenigen aus Seide, Schildpatt, Silber oder Gold	0,18
	aus		
	327	Fransen, Quasten, Bänder, Schnüre, Posamentierwaaren aus Wolle oder mit Zusatz von Baumwolle	0,30
8. u. 9.		—	

Mexico.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Neben verschiedenen anderen Gebühren wird zu den Einfuhrzöllen noch ein allgemeiner Zuschlag von zusammen 10½ pCt. erhoben.

1.	16	Flockwolle (Anm. 4)	brutto	0,02
	20	Pferdehaar, Rindviehhaar (Anm. 8)	„	0,03
	25	Wolle im Fließ (Anm. 13)	netto	0,08
	26	Wolle, gekrempelt (Anm. 14)	„	0,12
	29	Menschenhaar (Anm. 17)	„	10,00
	30	Ziegen- und Kameelhaar (Anm. 18)	„	0,10
	31	Biberhaar	gef. G.	2,50
	32	Vigogne-, Kaninchen-, Hasen-, Moschusratten- und ähnliches Haar (Anm. 19)	gef. G.	1,50
	246	Lumpen, Schnitzel ꝛc. zur Fabrikation von Papier (Anm. 83 [siehe I. 1.])		frei

4) Als Flockwolle sind die Abfälle des Kardätschers oder Kämmers der Wolle, Garn-Reste und -Abfälle, Weberei- und Appreturabfälle zu verstehen.

8) Hierher gehört nur solches Haar, welches als ordinäres Material oder von geringem Werth gewerblich verwerthet wird. Schweinsborsten fallen hierunter nur, wenn sie in natürlichem Zustande zu Bürsten und dergl. geeignet eingehen, nicht aber, wenn zur Verwendung für den Schuhmacher zubereitet.

13) Als Wolle im Fließ wird solche angesehen, welche nicht gekrempelt ist, unordentlich durcheinandergemischt eingeht, entweder roh oder als Schweißwolle, durch einfaches Scheeren gewonnen, oder gewaschen und entfettet.

14) Als gekrempelte Wolle ist diejenige anzusehen, welche der Behandlung durch die Weberkarden unterworfen war und derart gekämmt eingeht, daß die Fäden alle nach derselben Richtung gehen und zum Spinnen vorbereitet sind.

17) Hierher gehört zur weiteren Bearbeitung bestimmtes Menschenhaar, in natürlicher Farbe, gefärbt oder entfärbt.

18) Hierunter fällt Haar von geringer Feinheit, welches an Stelle von Wolle zu Garnen und Geweben verwendet werden kann, wie Ziegen-, Kameel-, Katzen-, Hunde-, Robben-, Alpacca- und Angorahaar.

19) Diese Nummer umfaßt alles dasjenige feine Haar, welches besondere Verwendung in der Herstellung von Filzen für Hüte findet, mit Ausnahme des besonders tarifirten Biberhaars.

2.	550	Wollengarn, auch mit Beimischung von unedlem Metall (Anm. 171)	gef. G.	1,75
	551	Wollenzwirn	„	1,75

171) Die Bezeichnung Wollengarn (estambre) soll einen zum Weben geeigneten Vollfaden bedeuten. Das Wollengarn ist ein flockiger, loser Faden, der durch eine ganz leichte Drehung von feiner, gekrempelter Wolle hergestellt wird. Es kann aus einem oder mehreren Einzelfäden bestehen und kann Fäden aus unedlem Metall enthalten, welche im Allgemeinen das Garn spiralförmig umgeben.

3.	70	Riemen aus Kuhhaar zu Maschinen, wenn sie nicht in Verbindung mit der entsprechenden Maschine eingehen	brutto	0,10
	71	Riemen aus [Leder oder] Kuhhaar für Maschinen, wenn sie in Verbindung mit der betreffenden Maschine eingehen	brutto	0,01
	119	Roßhaargewebe	gef. G.	0,45

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
556	Wollenzeug von jeder Webart, [auch mit Wolle, Baumwolle oder Leinen bestickt], oder mit Tüpfeln aus Seide oder unedlem Metall, wenn der qm bis 100 g wiegt (Anm. 154 und 156 [siehe I. 3.]) netto	2,75
557	Desgl., desgl., wenn der qm über 100 g bis 250 g wiegt (Anm. 154 und 156 [siehe I. 3.]) „	1,75
558	Desgl., desgl., wenn der qm über 250 bis 450 g wiegt (Anm. 154 und 156 [siehe I. 3.]) „	3,00
559	Desgl., desgl., wenn der qm über 450 bis 600 g wiegt (Anm. 154 und 156 [siehe I. 3.]) „	2,50
560	Desgl desgl., wenn der qm über 600 g wiegt „	2,00
562	Teppiche, grobe, von glattem oder gelöpertem Gewebe, oder von kardätschter Wolle (Anm. 158 [siehe I. 3.]) qm	0,75
563	Teppiche und Decken aus ungerissenem Wollsammet, mit Kette aus Hanf oder anderem Stoff (Anm. 158 [siehe I. 3.]) qm	0,80
564	Teppiche und Decken aus Wollentrippsammet mit Kette aus Hanf oder anderem Stoff (Anm. 158 [siehe I. 3.]) qm	1,30
565	Teppiche aus kordonnirter Wolle mit Kette aus Hanf oder anderem Stoff (Anm. 158 [siehe I. 3]) qm	0,80
587	Satteldecken aus Wollengewebe [oder Filz], auch wenn mit Leder oder unedlem Metall netto	2,00
589	Wollene Ueberwürfe (rebozos) und gedruckte, marmorirte, gestreifte Gewebe mit echten oder nachgeahmten Mustern, bis 26 Fäden in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 mm Seitenlänge qm	1,50
590	Desgl., desgl., mit mehr als 26 Fäden qm	2,50
597	Wollene Decken (sarapes). Nachahmung von Saltillo-Decken, gemustert oder bedruckt qm	8,00
598	Wollenband, durchbrochen [oder mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder Seide bestickt] (Anm. 168 [siehe I. 3.]) gef. G.	3,00
599	Desgl., wenn mit Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Masse (Anm. 168 [siehe I. 3.]) gef. G.	2,00
878	Babuschen, Hausschuhe und andere Pantoffeln aus nicht seidehaltigem Stoff zugeschnitten gef. G.	0,75
880	Stiefel, zugeschnitten, aus nicht seidehaltigem Stoff „ „Zugeschnittene Kleidungsstücke aus Wolle" siehe V. 2. Nr. 571.	1,00
4. 566	Strumpfwaaren aus Wolle oder Kammwolle, nicht besonders aufgeführt, auch mit kleinen Verzierungen aus Seide oder unedlem Metall (Anm. 159 [siehe I. 4.]) gef. G. „Netzgewebe" siehe 7. Nr. 581.	1,75
5. 552	Wollene Spitzen und Spitzengewebe (punto) aller Art und Waaren daraus gef. G.	8,00
6. 907	Angefangene oder fertige Arbeiten auf Canevas, nicht besonders aufgeführt gef. G. [Siehe 3. Nr. 556/60 und 598.]	0,70
7. 546	Wollene Schnur, nicht über 10 mm im Durchmesser gef. G.	3,00
547	Desgl., desgl., über 10 mm gef. G.	1,00
548	Schnur aus Baumwolle oder Hanf mit Wolle überzogen, wenn nicht über 10 mm im Durchmesser gef. G.	1,50
549	Desgl., desgl., über 10 mm gef. G.	0,50
567	Quasten aus Wolle, auch wenn die Form aus anderem Stoff (Anm. 160 [siehe I. 7.]) gef. G.	1,00
568	Quasten aus Wolle, wenn mit Schnur aus demselben Stoff (Anm. 161 [siehe I. 7.]) gef. G.	2,00
581	Fransen, Borten, Posamentierwaaren, Besatzband, Band und Netzgewebe aus Wolle (Anm. 165 [siehe I. 7.]) gef. G.	2,50
582	Desgl., desgl., mit Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Masse (Anm. 165 [siehe I. 7.]) gef. G.	1,50
585	Wollene Chenille, auch wenn mit unedlem Metall (Anm. 174) gef. G.	2,50
866	Knöpfe, überzogen, mit nicht seidehaltigem Stoff gef. G.	0,40
	174) 2c. Für die Verzollung kommt lediglich der Stoff, aus welchem der Flor besteht, in Betracht, und es ist dabei gleichgültig, ob der Kern aus Pflanzen- oder thierischen Fasern oder aus Draht besteht.	
8.	„Riemen aus Kuhhaar" siehe 3. Nr. 70 und 71.	

			Zollsatz für 1 kg Peſos.
9.	577	Wollfilz, wenn der Quadratmeter bis 350 g wiegt (Anm. 173)	geſ. G. 1,00
	578	Desgl., wenn der Quadratmeter mehr als 350 g wiegt (Anm. 173)	geſ. G. 0,25
	579	Wollfilz in Stücken ohne Ende für Maſchinen, wenn nicht mit letzteren verbunden	geſ. G. 0,06
	580	Desgl., desgl., wenn mit denſelben verbunden	brutto 0,01

173) ꝛc. Filz in Streifen für Maſchinen, deren Enden durch Nähen oder Haken miteinander verbunden ſind, fällt je nach dem Gewicht des Quadratmeters unter die Nummern 577 und 578 des Tarifs.

„Satteldecken aus Filz" ſiehe 3. Nr. 587.

Neufundland.

Zollsatz vom Werth.

Nicht beſonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 35 pCt.

1.	Antiſeptiſches Verbandzeug wie Lammwolle, zum Gebrauch als Verbandzeug präparirt mit oder ohne Arznei-Imprägnirung	30 %
	Haar, gekräuſelt oder gefärbt	30 %
2.	Garne, Wollen- und Kamm-	20 %
3.	Bänder aller Art und aus jedem Material	35 %
	Bettdecken [und Steppdecken], n. a. b. a.	30 %
	Damen- und Kinderkleiderſtoffe, Rockfutter, Zanella (Italian cloth), Alpacca, Orleans, Kaſchmir, Henrietta, Coburg, Serge, Flaggenſtoff (buntings), Nonnenſchleier (nun's cloth), Bengaline, whip cords, halbwollene Stoffe (Winceys, Linseys), Köperſtoffe, glatte oder gemuſterte Stoffe oder ähnliche Fabrikate, ganz oder theilweiſe aus Wolle, Kammgarn, Kameel-, Alpacca-, Ziegen- oder ähnlichem Thierhaar beſtehend, nicht anderswo beſonders aufgeführt	30 %
	Flanell, Serge, nicht anderswo beſonders aufgeführt, feiner gekörperter Flanell (swanskin), Kerſey	30 %
	Haartuch aller Art [und Filz (gepreßt) aller Art]	30 %
	Halbtuche (tweeds), Tuche, Doeskins, Filztuch und Stoffe, welche ganz oder theilweiſe aus Wolle, Kammgarn, dem Haar der Alpaccaziege oder aus anderem ähnlichen Thierhaar beſtehen, nicht anderswo beſonders aufgeführt	30 %
	Krepp, ſchwarzer	30 %
	Shawls aller Art; Eiſenbahn- oder Reiſedecken und Staubüberwürfe (lap dusters) aller Art	35 %
	Stoffe, zum Zwecke des Färbens oder Reinigens ausgeführt, wenn dieſelben wieder eingeführt werden	30 %
	Teppiche, türkiſche oder nachgemachte Türkiſche oder andere Vorleger oder Teppiche und Teppiche nicht anderswo beſonders aufgeführt	35 %
	Tücher aller Art	35 %
	Wagenausrüſtungsſtücke wie: Tuche und Pluſch	25 %
	Zubehör zu Schuhen und Stiefeln, wenn von Stiefel- und Schuhmachern eingeführt, und zwar: Futter	25 %
4.	Handſchuhe und Halbhandſchuhe aller Art	30 %
	Hemden und Unterkleider aus Wolle oder aus Baumwolle und Wolle, mit der Maſchine geſtrickt oder gewebt, keine Handarbeit	30 %
	Socken und Strümpfe aller Art, n. a. b. a.	30 %
	Strümpfe, Hemden und Unterbeinkleider mit der Hand gefertigt	35 %
	Tücher aller Art	35 %
	„Netzwerk" ſiehe 5.	
5.	Spitzen, Spitzenkragen und alle ähnlichen Spitzenwaaren, Spitzengrund [und Netzwerk] aus [Baumwolle, Leinen, Seide oder] anderem Material; Vorhänge (shams), Gardinen (mit oder ohne Beſatz)	35 %
6.	Stickereien	35 %
7.	Bänder aller Art und aus jedem Material	35 %
	Borten, Ketten, Schnüre oder andere Fabrikate aus Haar oder Wolle, n. a. b. a.	35 %
	Knöpfe aller Art	20 %

		Zollsatz vom Werth.
	Stiefel-, Schuh- und Korset-Schnürbänder aus jedem Material	30 %
	Wagenausrüstungsstücke wie: Borten und Quasten	25 %
	„Quasten" siehe auch V. 1.	
8.	—	
9.	Filz (gepreßt) aller Art	30 %
	Filz (unter dem Kupferbeschlag der Schiffe), getheert, nicht anderswo besonders aufgeführt	30 %
	Material zum Schiffsbodenbeschlag wie: Filz, wenn zum Beschlagen von Schiffen benutzt, nach Maßgabe der vom Gouverneur im Rathe zu erlassenden Vorschriften	frei

Nicaragua.

		Zollsatz für 1 Pfund Peso.
	Nicht besonders genannte Artikel, welche nicht klassifizirt werden können, entrichten 50 pCt. vom Betrage der Originalfaktura.	
	Durch Gesetz vom 19. Dezember 1891 sind die bestehenden Einfuhrzölle um 100 pCt. und durch Verordnung vom 14. Januar 1899 um 50 pCt. erhöht. [Betr. der Ausnahmen sowie betr. der gemischten Gewebe siehe die allgemeinen Bestimmungen.]	
	Waarenmuster in Stücken ohne Handelswerth sind zollfrei.	
1.	Pferdehaare, unbearbeitet	0,04
	Wolle, rohe	0,10
2.	Näh- oder Stickwolle in Strähnen, lose oder gezwirnt	0,40
	Näh- und Stickgarn	0,40
	Webgarn (Madejon)	0,25
3.	Alpacca und andere ähnliche Gewebe, glatt oder gemustert	0,40
	Bänder [siehe auch 7.]	0,60
	Barège oder Balfarine, glatt oder gemustert, zu Frauenkleidern	0,50
	Desgl. zu Frauenkleidern mit Streifen, Carreaus oder Blumenmustern aus Seide	0,75
	Boy, Flanell und andere ähnliche Gewebe	0,50
	Brokat	0,75
	Damast	0,75
	Damast, seidengeblümt	1,20
	Goze, Musselin und andere Stoffe für Frauen, glatt oder gemustert	0,50
	Grobe Tücher (Jergas) und ähnliche Gewebe	0,35
	Jergon, Stoff zu Fußdecken aller Art	0,20
	Kasimir, Tuch, Satin und andere ähnliche Gewebe	0,75
	Krepp und ähnliche Gewebe, im Stück [oder verarbeitet]	0,75
	Merino, Kaschmir und ähnliche Gewebe, glatt oder gemustert	0,50
	Phantasiezeuge, mit Carreaus, Streifen oder Blumenmustern aus Seide	0,75
	Schuhwerk, zugeschnitten, aus Serge, glatt und ohne Stepperei	0,40
	Desgl., desgl., glatt [und mit Stepperei]	0,45
	[Desgl., desgl., verziert oder mit Lackvorschuh	0,50]
	Serge und ähnliche Gewebe	0,50
	Shawls und ähnliche Gegenstände	0,50
	Streifen	0,50
	Teppiche, große und kleine, und ähnliche Waaren	0,25
	Tischdecken	0,75
	Unterlagen für Lampen und ähnliche Zwecke	0,40
	Wollstoff (cubica), Lasting und ähnliche Gewebe, glatt oder gemustert	0,45
	„Anzüge, zugeschnittene aus Wolle" } siehe V. 2. c). „Pantoffeln, desgl." }	
4.	Antimakassars	0,60
	Unterstrümpfe oder Escarpins, Strümpfe, Vorhemden, Unterhosen und andere ähnliche Strumpfwirkerwaaren	0,50
	„Strümpfe und Unterstrümpfe mit Streifen aus Wolle" siehe I. 4.	
5.	Blonden zu Fenster- und Thürvorhängen und ähnlichem Gebrauch	0,50
	Bobbinet (punto), Tüll, [Krepp] und ähnliche Gewebe im Stück [oder verarbeitet]	0,75
	Spitzen (encajes)	0,80

		Zollsatz für 1 Pfund Pesos.
6.	—	
7.	Bänder und Borten	0,60
	Fransen und Besatz zu Kleidern	0,70
	Knöpfe, mit Wolle überzogen	0,70
	Posamentierwaaren	0,80
	Schnüre, Quasten, Fransen [und Blonden] zu Fenster- und Thürvorhängen und ähnlichem Gebrauch	0,50
	Tressen jeder Art	0,50
8.	Wollengewebe mit Kautschuk, [wie Mäntel] ꝛc.	0,35
9.	—	

Peru.

Zollsatz vom Werth.

Die zollfreien Waaren haben einen Finanzzoll von 8 pCt. zu entrichten.
Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 8 pCt. hinzu.

1476	Haar, Roß-, roh	20 %
1694	Filz aus Wolle, getheert, für Schiffe und Dächer	frei
1695	Filz aus Haar, ungetheert, für Kessel	frei
	Von den übrigen Waaren beträgt der Zoll 40 pCt. des Werthes nebst dem Zuschlage von 8 pCt. des Zollbetrages.	

Ausfuhrzoll.

	Alpacca- und Vigognehaar	kg $^{1}/_{10}$ Cent
	Schafwolle	„ $^{1}/_{10}$ Cent

Salvador.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Die zollfreien Waaren mit Ausnahme der mit * bezeichneten haben als Zoll und Abgaben 20 pCt. in Silber von dem Fakturenbetrage zu entrichten.

Von allen übrigen Einfuhrwaaren wird ein Zuschlag von 25 pCt. erhoben.

Zu den Zollgefällen treten noch verschiedene Abgaben hinzu. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

Muster von Waaren, deren Zoll 1 Peso nicht übersteigt, sind zollfrei.

Nicht besonders genannte Artikel entrichten Zoll gleich den ihnen in Stoff und Form nächststehenden.

1.	*Kaninchen- und Hasenhaar oder anderes Haar zur Hutfabrikation	frei
	Menschenhaar, unbearbeitet, echtes [oder falsches]	10,00
	Roßhaar für sich [oder in Möbelstoffen oder in anderer nicht aufgeführter Form]	0,30
	Wolle, rohe	0,15
2.	Wolle: als Garn zum Nähen oder Sticken	1,00
3.	Tücher, glatt oder mit Fransen aus Seide, [mit oder] ohne Stickerei und sonstige, nicht aufgeführte Kleidungsstücke aller Art in Stoffen, rein oder gemischt, wie Kasimir, Tuch, Alpacca, Flanell, Merino und ähnliche Stoffe	3,00
	desgl., desgl., wie Kasimir, Tuche und andere ähnliche Waaren mit Kette aus Leinen oder Baumwolle	1,00
	in nicht aufgeführten Stoffen	1,00
	rein oder gemischt: als Decken, Bettdecken, Teppiche, Plüsch [und Satteldecken]	0,50
	Roßhaar in Möbelstoffen oder in anderer, nicht aufgeführter Form	0,30
4.	Wolle: rein oder gemischt, als Strümpfe, Socken, Unterhosen, Unterhemden und alle Strumpfwaaren	2,00

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
5.	Tüll mit Gold- oder Silberverbrämung jeder Art und von jedem Stoffe	0,30
	„Einsätze und Blonden" siehe 7.	
6.	„Tücher mit Stickerei" siehe 3.	
7.	Knöpfe von Wolle	0,30
	Wolle:	
	als Verzierung, rein oder gemischt, wie Bänder, [Einsätze, Blonden], Schnüre, Bordüren, Fransen, Litzen, Streifen	3,00
8. u. 9.	—	

Uruguay.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 31 pCt.
Einem Zuschlagszoll von 5 pCt. des in Kraft stehenden Schätzungstarifs unterliegen alle nicht zollfreien Waaren.
Außerdem wird noch ein Zuschlagszoll von 3 pCt. vom Werthe der eingeführten Waaren erhoben. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

Flanell oder Tartan von Wolle	netto	0,75
Flanell oder Tartan von Wolle und Baumwolle	netto	0,62
Kaninchen-, Hasen- und Fischotterhaar zur Hutfabrikation		frei
Kasimirtuche und Buckskins aus Wolle	netto	0,93
Desgl. von Wolle und Baumwolle	netto	0,31

Ausfuhrzoll.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

Haare	100 kg	1,70
Wolle im Allgemeinen	100 kg	1,30

Vereinigte Staaten von Amerika.

Maßstab. Zollsatz Dollar. Cents.

Bei der Einfuhr von allen in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführten Rohstoffen oder unbearbeiteten Artikeln wird ein Zoll von 10 pCt. und von allen nicht besonders aufgeführten ganz oder theilweise bearbeiteten Artikeln ein Zoll von 20 pCt. vom Werth erhoben.

1. 348 Alle Wolle, alles Kameel-, Ziegen- und Alpaccahaar und alles Haar von anderen ähnlichen Thieren soll behufs Festsetzung der darauf zu legenden Zölle in folgende drei Klassen eingetheilt werden:

349 Klasse 1. Merino-, Mestize-, Metz- oder Metiswolle, oder andere unmittelbar oder mittelbar von Merinoschafen stammende Wolle, „Down" Tuchwolle und Wolle von gleichem Charakter wie eine der vorhergehenden, einschließlich Bagdadwolle, chinesische Lammwolle, Castel Branco, Adrianopel-Fellwolle, oder Fleischerwolle, und solche, welche bisher gewöhnlich aus Buenos Aires, Neuseeland, Australien, vom Kap der guten Hoffnung, aus Rußland, Großbritannien, Canada, Aegypten, Marokko und anderen Ländern in die Vereinigten Staaten eingeführt wurden, sowie alle in der 2. und 3. Klasse nicht erwähnten Wollen.

350 Klasse 2. Leicester-, Cotswold-, Lincolnshire-Wolle, Down-Kammwolle, Canadische lange Wolle, oder andere ähnliche Kammwolle von Englischem Blute und gewöhnlich unter den hierin gebrauchten Bezeichnungen bekannt, sowie ferner Kameel-, Angoraziegen-, Alpacca- und anderes ähnliches Thierhaar.

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Zollsatz Cents.
351	Klasse 3. Donskoi-, südamerikanische, Cordova-, Valparaiso- und Smyrnawolle, Russisches Kameelshaar und alle solche Wolle von demselben Charakter, wie die bisher gewöhnlich aus der Türkei, Griechenland, Syrien und anderen Ländern in die Vereinigten Staaten eingeführte, ausgenommen verbesserte Wolle, wie hierin später aufgeführt.			
352	Die Normalproben aller Wollarten, welche gegenwärtig auf Anordnung des Schatzsekretärs in den hauptsächlichsten Zollämtern der Vereinigten Staaten hinterlegt sind oder später hinterlegt werden mögen, sollen als maßgebend bei der Klassifizirung von Wolle auf Grund dieses Gesetzes gelten, und der Schatzsekretär ist befugt, diese Proben zu erneuern und von Zeit zu Zeit, je nach Bedarf, andere hinzuzufügen, und er soll ferner gleiche Normalproben in anderen Zollämtern der Vereinigten Staaten hinterlegen lassen, wenn dies nothwendig sein sollte.			
353	Wenn Wolle der 3. Klasse durch Beimischung von Merinowolle oder von Wolle Englischer Race in ihrem bisherigen Charakter, wie er durch die in den hauptsächlichsten Zollämtern der Vereinigten Staaten hinterlegten oder später zu hinterlegenden Normalproben vertreten ist, verbessert worden ist, so soll solche verbesserte Wolle zwecks der Verzollung unter Klasse 1 oder unter Klasse 2, je nach Lage des Falles, eingeordnet werden.			
354	Der Zoll auf Wolle der 1. Klasse, welche gewaschen eingeführt wird, soll doppelt so hoch sein wie der Zoll, welchem sie unterworfen wäre, wenn sie ungewaschen eingeführt würde, und der Zoll auf Wolle der 1. und 2. Klasse, welche entfettet eingeführt wird, soll dreimal so hoch sein, wie der Zoll, welchem sie unterworfen wäre, wenn sie ungewaschen eingeführt würde. Der Zoll auf Wolle der 3. Klasse, wenn in einem Zustande eingeführt, in welchem sie zum Krempeln oder zum Garnspinnen verwendet werden kann, oder wenn sie nicht mehr als 8 pCt. Schmutz oder andere fremde Stoffe enthält, soll dreimal so hoch sein wie der Zoll, welchem sie sonst unterworfen sein würde.			
355	Als ungewaschen soll solche Wolle gelten, die vor der Schur nicht gereinigt worden war, d. i. Wolle in ihrem natürlichen Zustande. Als gewaschen soll diejenige Wolle angesehen werden, welche auf dem Schafe oder auf dem Fell nur mit Wasser gewaschen worden ist. Wolle der 1. und 2. Klasse, welche in anderer Weise als auf dem Schafe oder auf dem Felle gewaschen ist, soll als entfettete Wolle angesehen werden.			
356	Der Zoll auf Schafwolle oder auf Haar vom Kameel, von der Angoraziege, vom Alpacca und von anderen ähnlichen Thieren der Klassen 1 und 2, welche in einem anderen als dem gewöhnlichen Zustande eingeführt werden oder welche sortirt oder durch die Entfernung eines Theiles des ursprünglichen Vließes im Werthe erhöht worden ist, soll doppelt so groß sein wie der Zoll, welchem sie sonst unterworfen sein würde. Zugestutzte Wollvließe (skirted wools), wie sie bis zum Jahre 1890 eingeführt wurden, sollen hiervon ausgenommen sein. Der Zoll auf Schafwolle oder auf Haar vom Kameel, von der Angoraziege, vom Alpacca oder von anderen ähnlichen Thieren irgend einer Klasse, deren Charakter oder Zustand zum Zwecke der Umgehung des Zolles verändert oder			

		Maßstab.	Zollsatz. Dollar. Cents.
356 (Forts.):	durch Beimischung von Schmutz oder irgend einer anderen fremden Substanz im Werthe herabgemindert worden ist, soll doppelt so hoch sein wie derjenige, welchem sie sonst unterworfen sein würden. Wenn der für irgend welche Wolle festgesetzte Zoll dreimal so viel oder mehr als derjenige beträgt, welcher darauf entrichtet werden müßte, wenn die betreffende Wolle im ungewaschenen Zustande eingeführt wird, so soll der Zoll nicht deshalb, weil die Wolle sortirt ist, verdoppelt werden. Wenn ein Ballen oder Pack von in diesem Gesetze besonders aufgeführter Wolle oder solchem Haar, welcher als in eine bestimmte Klasse gehörig fakturirt oder eingeführt wird und vom Importeur als gemäß dieser Klasse zollpflichtig in Anspruch genommen wird, Wolle oder Haar von einem höheren Zollsatz als demjenigen der so bezeichneten Klasse enthält, so soll der ganze Ballen oder Packen dem höchsten Zollsatz der so bezeichneten Klasse unterworfen sein, welcher für Wolle dieser höheren Klasse in Ansatz kommt, und wenn irgend ein Ballen oder Packen von dem Importeur als Kunstwolle (shoddy), Lumpenwolle (mungo), Flocken, Wolle, Haar oder ein anderes Material einer in diesem Gesetze aufgeführten Klasse bezeichnet wird und ein solcher Ballen eine Beimischung von einem oder mehreren der betreffenden Materialien oder von irgend einem anderen Material enthält, so soll der ganze Ballen oder Packen dem höchsten Zollsatz unterworfen sein, welcher auf irgend einem in besagtem Ballen oder Packen enthaltenen Artikel ruht.		
357	Der Zoll auf alle Wolle und alles Haar soll betragen:		
	für die 1. Klasse	Pfund	— 11
	für die 2. Klasse	Pfund	— 12
358	Für Wolle der 3. Klasse und Kameelhaar der 3. Klasse, wenn deren Werth 12 Cents oder weniger für das Pfund ist	Pfund	— 4
359	Für Wolle der 3. Klasse und Kameelhaar der 3. Klasse, wenn deren Werth über 12 Cents für das Pfund ist .	Pfund	– 7
360	Der Zoll auf Wolle auf dem Fell soll um 1 Cent für das Pfund geringer sein, als er in dieser Gruppe auf andere Wollen derselben Klasse und Beschaffenheit gelegt worden ist. Menge und Werth sind gemäß den vom Schatzsekretär zu erlassenden Vorschriften festzustellen.		
361	Kammzugabfälle, Vorgespinnstabfälle, Ringabfälle und andere Wollabfälle (garnetted waste)	Pfund	— 30
	Shoddy	Pfund	— 25
362	Kämmlinge, Wollextrakt, Garnabfall, Zwirnabfall und alle anderen ganz oder theilweise aus Wolle bestehenden Abfälle, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen .	Pfund	– 20
363	Wollene Lumpen, Mungo und Flocken	Pfund	— 10
364	Wolle und Haar, auf irgend welche Art oder durch irgend ein Fabrikationsverfahren über den gewaschenen oder entfetteten Zustand hinaus im Werthe erhöht, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, sollen denselben Zöllen unterliegen, wie sie auf in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehene Wollwaaren gelegt sind.		
429	Menschenhaar, gereinigt oder gestreckt, aber nicht verarbeitet	v. Werth	20 %
430	Haar, gekräuselt, für Betten, oder Matratzen geeignet .	v. Werth	10 %
571	Haar von Pferden, Rindvieh und anderen Thieren, gereinigt oder ungereinigt, gestreckt oder ungestreckt, jedoch unverarbeitet, in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführt; Menschenhaar, roh, ungereinigt, ungestreckt .		frei

		Maßstab.	Zollsatz. Dollar. Cents.
2.	365 Auf ganz oder zum Theil aus Wolle hergestellte Garne, nicht mehr als 30 Cents für das Pfund werth, soll der Zoll auf das Pfund zweiundeinhalbmal so hoch sein wie der durch dieses Gesetz auf ein Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse gelegte; wenn mehr als 30 Cents für das Pfund werth, soll der Zoll auf das Pfund dreiundeinhalbmal so hoch sein wie der durch dieses Gesetz auf ein Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse gelegte, und außerdem auf alle vorgenannten Garne ein Zuschlagszoll von 40 % vom Werth.		
3.	366 Auf Tuche, [Strumpfwaaren] und alle Waaren jeder Art, ganz oder zum Theil aus Wolle, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, nicht mehr als 40 Cents für das Pfund werth, soll der Zoll auf das Pfund dreimal so hoch sein wie der durch dieses Gesetz auf ein Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse gelegte; über 40 Cents, aber nicht mehr als 70 Cents für das Pfund werth, soll der Zoll viermal so hoch sein wie der durch dieses Gesetz auf ein Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse gelegte, und außerdem auf alle vorgenannten Waaren ein Zuschlagszoll von 50 pCt. vom Werth; wenn über 70 Cents für das Pfund werth, soll der Zoll auf das Pfund viermal so hoch sein wie der durch dieses Gesetz auf ein Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse gelegte und 55 pCt. vom Werth.		
	367 Auf Decken und auf Flanelle zu Unterzeug, ganz oder theilweise aus Wolle bestehend, nicht mehr als 40 Cents für das Pfund werth, soll der Zoll auf das Pfund derselbe sein wie der durch dieses Gesetz auf 2 Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse gelegte und außerdem 30 pCt. vom Werth; wenn mehr als 40 Cents, aber nicht mehr als 50 Cents für das Pfund werth, soll der Zoll dreimal so hoch sein wie der durch dieses Gesetz auf ein Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse gelegte und außerdem 35 pCt. vom Werth.		
	Auf Decken, ganz oder theilweise aus Wolle bestehend, mehr als 50 Cents für das Pfund werth, soll der Zoll auf das Pfund dreimal so hoch sein wie der durch dieses Gesetz auf ein Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse gelegte und außerdem 40 pCt. vom Werth.		
	Flanelle, ganz oder theilweise aus Wolle bestehend, sollen, wenn über 50 Cents für das Pfund werth, klassifizirt werden und denselben Zoll entrichten wie Frauen- und Kinder-Kleiderstoffe, Rockfutter, Zanella und Stoffe ähnlichen Charakters und ähnlicher Benennung wie in diesem Gesetze vorgesehen.		
	Ueber 3 Yards lange Decken entrichten dieselben Zölle wie Tuche.		
	368 Frauen- und Kinderkleiderstoffe, Rockfutter, Zanella und Stoffe ähnlicher Benennung und Art, welche in der Kette ganz aus Baumwolle oder anderem Pflanzenmaterial bestehen, während der Rest ganz oder theilweise aus Wolle besteht:		
	wenn nicht mehr als 15 Cents für das Quadratyard werth	Quadratyard	— 7
	wenn mehr als 15 Cents für das Quadratyard werth	Quadratyard	— 8
	und außerdem auf alle vorstehend genannten Waaren, nicht mehr als 70 Cents für das Pfund werth .		v. Werth 50 %
	desgl., wenn über 70 Cents werth		v. Werth 55 %
	Auf alle vorerwähnten Artikel, welche über vier Unzen auf das Quadratyard wiegen, soll der Zoll der gleiche sein wie der in dieser Abtheilung auf Tuche gelegte.		

		Maßstab.	Zollag. Dollar. Cents.
369	Auf Frauen- und Kinderkleiderstoffe, Rockfutter, Zanella, Flaggentuch und Stoffe ähnlicher Bezeichnung oder Art, ganz oder theilweise aus Wolle bestehend und in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	Quadrat-yard	— 11
	und außerdem auf alle vorgenannten Artikel, wenn nicht mehr als 70 Cents für das Pfund werth .		v. Werth 50 %
	desgl., wenn über 70 Cents werth		v. Werth 55 %
	Auf alle vorerwähnten Artikel, welche über vier Unzen auf das Quadratyard wiegen, soll der Zoll der gleiche wie der in dieser Abtheilung auf Tuche gelegte sein.		
372	Aubusson-, Arminster-, Moquette- und Chenilleteppiche, gemustert oder einfach, sowie alle Teppiche oder Teppichzeuge von ähnlichem Charakter oder ähnlicher Art . .	Quadrat-yard	— 60
	und außerdem		v. Werth 40 %
373	Saxony-, Wilton- und Tournay-Sammetteppiche, gemustert oder einfach, und alle Teppiche oder Teppichzeuge von ähnlichem Charakter oder ähnlicher Art	Quadrat-yard	— 60 u. v. Werth 40 %
374	Brüssel-Teppiche, gemustert oder einfach, und alle Teppiche oder Teppichzeuge von ähnlichem Charakter oder ähnlicher Art	Quadrat-yard	— 44 u. v. Werth 40 %
375	Sammet- und Tapestry-Sammetteppiche, gemustert oder einfach, in der Kette oder sonstwie bedruckt, und alle Teppiche oder Teppichzeuge von ähnlichem Charakter oder ähnlicher Art	Quadrat-yard	— 40 u. v. Werth 40 %
376	Brüssel-Tapestryteppiche, gemustert oder einfach, und alle Teppiche oder Teppichzeuge von ähnlichem Charakter oder ähnlicher Art, in der Kette oder sonstwie bedruckt	Quadrat-yard	— 28 u. v. Werth 40 %
377	Dreifache in der Wolle gefärbte Teppiche (treble ingrain, three ply), und alle venetianischen (Treppen) Teppiche mit gezwirnter Kette	Quadrat-yard	— 22 u. v. Werth 40 %
378	Wollene holländische und doppelte in der Wolle gefärbte (two-ply ingrain) Teppiche	Quadrat-yard	— 18 u. v. Werth 40 %
379	Teppiche jeder Art, im Ganzen für Zimmer gewebt, sowie orientalische, Berliner-, Aubusson-, Arminster- und ähnliche Teppiche	Quadrat-fuß	— 10 u. v. Werth 40 %
380	Teppichschoner (drugetts) und grobe Wollteppiche (bockings), bedruckt, farbig oder sonstwie	Quadrat-yard	— 22 u. v. Werth 40 %
381	Teppiche und Teppichstoffe aus Wolle, Flachs oder Baumwolle, oder theilweise aus einem dieser Materialien bestehend, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen		v. Werth 50 %
382	Matten, Läufer (rugs) für Fußböden, Wandschirme (screens), Ueberzüge, Kniepolster, Bettvorleger, „Art Squares“ und andere Theile von ganz oder theilweise aus Wolle hergestellten Teppichen oder Teppichstoffen, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, sollen zu demselben Satze wie die hierin aufgeführten Teppiche oder Teppichstoffe ähnlichen Charakters oder ähnlicher Art verzollt werden.		
383	Wo in irgend einem Abschnitt dieses Gesetzes das Wort „Wolle“ in Verbindung mit einem fabrizirten Artikel, von welchem sie einen Bestandtheil bildet, genannt wird, soll unter diesem Ausdruck Wolle oder Haar vom Schaf, Kameel, von der Ziege, dem Alpacca oder von anderen Thieren verstanden werden, gleichviel ob nach dem Woll-, Kammgarn-, Filz- oder irgend einem anderen Fabrikationsverfahren behandelt.		

		Maßstab.	Zollsatz. Dollar. Cents.
	413 Knopfformen: Lastings, Mohair, Tuch, [Seide] oder andere Zeugstoffe, in Mustern von solcher Größe, Gestalt und Form gewebt oder hergestellt, oder in solcher Weise zugeschnitten, daß sie ausschließlich für Knöpfe geeignet sind	v. Werth	10 %
	431 Haartuch, bekannt als Krinolintuch	Quadratyard	— 10
	Haartuch, bekannt als Roßhaartuch für Sitze (hair seating) und Haarpreßtuch	Quadratyard	— 20
	„Gurtband, Gillings, Bindenstoff, Gürtelstoff" siehe 7. Nr. 371.		
4.	366 Auf [Tuche], Strumpfwaaren und alle Waaren jeder Art, ganz oder zum Theil aus Wolle, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, nicht mehr als 40 Cents für das Pfund werth, soll der Zoll auf das Pfund dreimal so hoch sein wie der durch dieses Gesetz auf ein Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse gelegte; über 40 Cents, aber nicht mehr als 70 Cents für das Pfund werth, soll der Zoll viermal so hoch sein wie der durch dieses Gesetz auf ein Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse gelegte, und außerdem auf alle vorgenannten Waaren ein Zuschlagszoll von 50 pCt. vom Werth; wenn über 70 Cents für das Pfund werth, soll der Zoll auf das Pfund viermal so hoch sein wie der durch dieses Gesetz auf ein Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse gelegte und 55 pCt. vom Werth.		
	370 Auf fertige Kleider und Bekleidungsgegenstände aller Art einschließlich Shawls, gestrickt oder gewebt, sowie auf gestrickte Artikel aller Art, ganz oder theilweise fertiggestellt, [und auf nicht gewebte und nicht besonders in diesem Gesetze vorgesehene Filze] ganz oder theilweise aus Wolle bestehend, soll der Zoll auf das Pfund viermal so hoch sein wie auf ein Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse und außerdem	v. Werth	60 %
	„Filetarbeiten" siehe 7. Nr. 371.		
5.	„Spitzen" siehe 7. Nr. 371.		
6.	„Stickereien und mit der Hand oder der Maschine bestickte Artikel" siehe 7. Nr. 371.		
7.	371 [Gurtband], Gillings, [Hosenträger, Tragbänder, Bindenstoff, Gürtelstoff], Geflechte, Borten, Tressen, Einfassungen, Einsätze, [Falbeln], Fransen, Gimpen, Schnüre, Schnüre und Quasten, [Spitzen] und andere Besatzartikel [und ganz oder theilweise aus Spitzen gefertigte Artikel, Stickereien und mit der Hand oder der Maschine bestickte Artikel, Haarnetze, Filetarbeiten], Knöpfe oder „Barrel Buttons" oder anders geformte Knöpfe für Quasten oder Verzierungen und mit Perlen oder Flitter irgend welchen Materials verzierte Wollfabrikate, alle vorgenannten Artikel aus Wolle bestehend oder in welchen Wolle einen Bestandtheil bildet, ob [theilweise aus Kautschuk bestehend oder] sonstwie	Pfund u. v. Werth	— 50 60 %
	„Knöpfe" siehe I. 7. aus Nr. 414.		
8.	—		
	aus		
9.	370 Auf nicht gewebte und nicht besonders in diesem Gesetze vorgesehene Filze, ganz oder theilweise aus Wolle bestehend, soll der Zoll auf das Pfund viermal so hoch sein wie auf ein Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse und außerdem	v. Werth	60 %
	553 Schiffsverhäutungsfilz		frei

Britisch-Neu-Guinea.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.

Schnittwaaren, [einschließlich Kleidungsstücke] und alle Stoffe, die ganz oder theilweise aus [Baumwolle, Seide, Leinen], Wolle oder anderen Geweben bestehen . . . . . 10 %

Neuseeland.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

1.	291	Scheerwolle	10 %
	aus		
	332	Watte	frei
	aus		
	366	Tapezierstoff: Polsterhaar, [imitirtes Polsterhaar], gekräuseltes Haar	frei
2.	111	Garn, nicht anderweit aufgeführt	20 %
3.	91	Wollene Decken, weiße (blankets)	20 %
	96	Wollene Zeugwaaren, nicht anderweit aufgeführt	20 %
	105	Bänder und Krepp aller Art	25 %
	106	Decken (rugs), wollene, [baumwollene, Opossum-] oder andere	20 %
	107	Umschlagetücher	20 %
	109	Schnittwaaren, außer von Baumwolle oder Seide	20 %
	124	Teppiche und bedrucktes Teppichzeug (carpets and druggets), [Fußbodenbelag, Matten und Flechtwerk]	20 %
	aus		
	339	Hutmachermaterial, wie: Hutfutter	frei
	aus		
	348	Kleiderzuthaten wie: Wollener Italian-Cloth	frei
	aus		
	349	Material für die Schirmfabrikation, nämlich: Alpacca mit Rand, Zanella mit Rand, sowie andere Schnittwaaren, nach solchen Regeln, wie vom Zollkommissar vorgeschrieben	frei
	aus		
	363	Sattelstoff, karrirter (collar check)	frei
		„Atlas und Lasting zur Korsetfabrikation“ siehe I. 3. aus Nr. 347.	
		„Treibriemen“ siehe I. 8. Nr. 475.	
4.	102	Strumpfwaaren, nicht anderweit aufgeführt	20 %
5.	103	Spitzen [und Tressen], nicht anderweit aufgeführt	25 %
6.	—		
7.	100	Bandwaare, nicht anderweit aufgeführt	20 %
	aus		
	332	Knöpfe, Einfaßband	frei
	aus		
	339	Hutmachermaterial, wie: Borten und Quasten	frei
	aus		
	347	Besatzband zur Korsetfabrikation	frei
	aus		
	348	Kleiderzuthaten, wie: Wollene Bänder und Borten, sowie Russische Borten	frei
	aus		
	366	Tapezierstoffe: Gimpe und Schnur aus Wolle, [Baumwolle oder Seide] und Quasten	frei
8.	351	Wasserdichte Stoffe, im Stück	frei
	aus		
9.	339	Hutmachermaterial, nämlich: Filzkappen	frei
	487	Filz zum Verhäuten	frei
	498	Filz zur Papierfabrikation	frei

Neu-Südwales.

Alle hierher gehörigen Artikel sind zollfrei.

Queensland.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.

		Zollsatz vom Werth.
1.	Krullhaar	15 %
	Wolle, unverarbeitet	frei
2.	Wolle (Stick- und Strickwolle)	15 %
	Wollengarn (in Knäueln, aufgewunden und in Rollen)	15 %
3.	Alpacca mit Rand	5 %
	Krimmerflanell im Stück	5 %
	Materialien für Wagenbauer, nämlich Tuch für Polster, in Stücken	15 %
	Roßhaarstoff für Möbelbezüge	15 %
	Sattelserge	frei
	Schnittwaaren, nämlich: Boy-Flanell, [Bedford-Schnur], Tuch, Kleiderstoffe, Flanell, halbwollene Stoffe, Band, Serge und Beuteltuch, [Besätze (für Mäntel und Kleider)], Halbtuch, Sammet [und imitirter Sammet], Wollenstoffe	15 %
	Teppiche, Druckteppiche, Fußdecken (im Stück)	15 %
	„Lasting für Korsets" siehe 7.	
	„Polirscheiben aus Wolle" siehe 9.	
4. 5. u. 6.	—	
7.	Schneiderzuthaten, nämlich: Wollene Bänder und Posamenten; Korsethand	frei
	Schnürsenkel [und Lasting] zur Korsetfabrikation	frei
	„Besätze für Mäntel und Kleider" siehe 3. unter „Schnittwaaren".	
	„Besatzmaterial für Sättel" siehe I. 7.	
	„Borten für Hüte" siehe 9.	
	„Knöpfe, Besätze, Bänder" siehe I. 7.	
8.	—	
9.	Filz und Dichtungsmaterial aus Filz	frei
	Filzplatten	15 %
	Hutmachermaterialien, nämlich: Filzkappen, [Borten]	frei
	Materialien zum Galvanisiren, nämlich: Polir-Filz	frei
	Werkzeuge für Juweliere: Polirscheiben aus Filz [oder Wolle]	frei

Süd-Australien.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 10 pCt.

		Zollsatz vom Werth
1.	Gekräuseltes Haar	Pfund 2 Pence.
	Haar zum Polstern und unverarbeitetes	frei
	Wolle, gewaschen und im Schweiß	frei
2.	Garn, Angora-, Wollen-, zum Ausbessern	frei
	Garn, gekämmtes, mit Ausnahme von Fingerings	frei
	Wolle, zum Ausbessern	frei
3.	Decken (blankets)	15 %
	Grobe wollene Decken (rugs)	15 %
	Hutfutter (hats pith)	15 %
	Obertheile zu Stiefeln und Pantoffeln	25 %
	Schuhfutter	frei
	Teppiche, Teppichzeug	15 %
	Wollene Zeugwaare und Flanell (ausgenommen Frauenkleiderstoffe), Tuche, Tweeds, Estamin und Serge, nicht besonders aufgeführte	15 %
	Zeugwaaren: [Besatz und Fransen], Krepp, [Stickereien, Gimpen], Gaze (gossamer), Taschentücher, [Spitzen, wollene, Tüll zu Schleiern oder zu Besatz], Zeugwaaren, wie Satin, Plüsch, Sammet, Bänder	15 %
	Zeugwaaren, nicht aufgeführte (ausgenommen Strumpfwaare, welche nicht besonders aufgeführt ist und welche daher zu den nicht besonders aufgeführten Artikeln gehört)	25 %
	„Tuch als Fußbodenbelag" siehe II. 8.	
4.	Strumpfwaare (gestrickte)	20 %

		Zollsatz vom Werth.
5.	Spitzen, wollene, Tüll zu Schleiern oder zu Besatz	15 %
6.	Stickereien	15 %
7.	Bänder	frei
	Geflechte	frei
	Knöpfe aller Art	frei
	Schnürsenkel, andere als lederne	frei
	Tapezierer-Besatzartikel	frei
	„Besatz, Fransen und Gimpen" siehe 3. unter „Zeugwaaren"; vergl. auch daselbst „Bänder".	
8.	Wasserdichte Stoffe, zu deren Verfertigung Kautschuk oder Guttapercha verwendet ist	frei
9.	Filz zur Schiffsverhäutung	frei

Tasmanien.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt. Postpackete sind zollfrei, wenn der Zoll für die darin enthaltenen Artikel 1 Schill. nicht übersteigt.

1.	Haar, unverarbeitet	frei
	Tuchschnitzel und -Abfälle zur Herstellung von Flocken	frei
	Wollflocken	10 %
	Wolle, unverarbeitet	frei
	„Haar, gekräuselt" siehe 3.	
2.	Kammgarn zum Stricken, keine Wollengarne	frei
3.	Haartuch für Hopfendarren	frei
	Kunsttischler- und Tapezier-Materialien, nämlich: Haartuch [und gekräuseltes Haar]	frei
	Materialien zu Buchbinder- und Liniirmaschinen, nämlich: Tuch	frei
	Sattler-Materialien, nämlich: collar check (ein schwarzer karrirter Wollenstoff zu Sattlerzwecken) und derselbe Artikel ungemustert	frei
	Wollpacken	frei
	„Hutmacher-Artikel" siehe IV.	
	„Schuhmacher-Artikel" siehe I. 3.	
4.—8.	—	
9.	Filz zur Schiffsbekleidung	frei

Victoria.

		Zollsatz vom Werth.
1.	Haar, gekräuselt	Pfund 2 Pence.
	Mungo für Hutmacher	frei
2.	—	
3.	Tuch, in Formen und Längen zur Mützenfabrikation geschnitten, nach Maßgabe der vom Kommissar für Handels- und Zollwesen zu erlassenden Vorschriften	frei
	Wagentuch	frei
	Wollen- und Halbwollenwaaren, nämlich:	
	Decken, Bett- und andere Decken und Stoff für solche, nicht anderweit aufgeführt	25 %
	Bettdecken, grau oder gefärbt, aber nicht weiße	15 %
	Desgl. solche, deren Fakturenwerth 1 Schilling pro Pfund oder darunter beträgt	15 %
	Schnittwaaren im Stück, nicht anderweit aufgeführt, in Abschnitten oder zugeschnitten, nämlich: Rock-, Westen-, Hosen-, Hemden- und Flanell-Stoffe	30 %
	Desgl. vom 1. Januar 1898 ab	25 %
	Desgl., in Abschnitten oder zugeschnitten, nämlich: Manteltuche (mantle cloths), Pitneys und genoppte Stoffe (naps) für Frauen- und Mädchenkleider, Astrachans, sowie alle Pelztuche, imitirter	

		Zollsatz vom Werth.
	Schnittwaaren ꝛc. (Forts.):	
	Plüsch und ähnliche Fabrikate (ausgenommen Plüsch für Tapezierarbeiten, der zollfrei ist), bedruckte und ganz farbige Flanelle (jedoch nicht weiße, blaue oder schottische Flanelle), Phantasie-Hemdenstoffe und Hemdenstoffe, die Seide enthalten, Westenstoffe mit seidenen Mustern und Sargtuch	15 %
	Wollenwaaren, nämlich: Schwerer karrirter Wollenstoff für Sattler, Satteltuch und Serge für Sattler, geköperte Ausfetter sowie Plüschimitirungen und ähnliche Stoffe für Möbelbezüge	frei
	„Pferdedecken" siehe I. 8.	
4.	Socken für Soldaten	frei
	Strumpfwaaren einschl. Unterhemden und Unterwesten (ausgenommen Flanell) und Unteranzüge	25 %
5. u. 6.	—	
7.	„Geflechte" siehe V. 2 unter „Krausen".	
8.	[Siehe I. 8.]	
9.	Druckerfilz	frei
	Teppich- und Droguetstoff aus Filz	frei

West-Australien.

	Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 15 pCt.	Zollsatz vom Werth.
1.	Lockenwolle und Pferdehaar	5 %
2.	Gesponnenes Garn	5 %
3.	Atlas, Sammet und Plüsch, im Stück	15 %
	Schnittwaaren der Textilbranche ohne Seidengehalt und nicht anderweit aufgeführt	10 %
	Schnittwaaren für Kleidungen, nicht anderweit aufgeführt	10 %
	Teppiche	10 %
	Wollene Decken (blankets und rugs)	frei
	Wollene Tücher	10 %
	Wollenwaaren, nicht anderweit aufgeführt	15 %
4.	Strumpfwaaren	15 %
5.	Spitzenwaaren, nicht anderweit aufgeführt	15 %
6.	—	
7.	Bandwaaren, nicht anderweit aufgeführt	15 %
	Knöpfe	5 %
	Schnürsenkel	10 %
8.	Wasserdichte Stoffe im Stück	10 %
9.	—	

Britisch-Ostindien.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.

		Zollsatz vom Werth.
66	Lumpen	frei
85	Wolle, roh	frei
	Wollenwaaren, einschl. Filz	5 „
	„Litzen und Platinenschnüre" siehe I. aus Nr. 13.	
	„Posamentierwaaren" siehe V. Nr. 17.	

Ceylon.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5½ pCt.

	Filz	frei

China.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt., wobei der Marktpreis zu Grunde zu legen ist.
Muster von Waaren in entsprechenden Mengen sind zollfrei.

		Maßstab.	Zollsatz Mark.	Zollsatz Centn.	Zollsatz Ctsch.
1.	*Filz-Abfall	100 Catties	—	1	— —
	*Kameelhaar	v. Werth	5 %		
	Kameelwolle	v. Werth	5 %		
	*Schafwolle	100 Catties	—	3	5 —
	*Ziegenhaar	100 Catties	—	1	8 —
2.	Wollengarn	100 Catties	3	—	— —
3.	Decken, grobe von Haaren	Stück	—	—	9 —
	Teppiche, ausländische		frei		
	Wollenwaaren, nämlich:				
	Decken	Paar	—	2	— —
	Feines Tuch und Spanish Stripes, Habit und Medium-Tuch, 51 bis 64 (engl.) Zoll breit	Tschang	—	1	2 —
	Flaggentuch, Bunting, nicht über 24 (engl.) Zoll breit, 40 Yards lang	Stück	—	2	— —
	Kamlot, englischer, 31 (engl.) Zoll breit	Tschang	—	—	5 —
	Desgl., holländischer, 33 (engl.) Zoll breit	Tschang	—	1	— —
	Desgl., imitirter oder Bombazettes	Tschang	—	—	3 5
	Kaſimir, Flanell und schmales Tuch	Tschang	—	—	4 —
	Lasting, 31 (engl.) Zoll breit	Tschang	—	—	5 —
	Desgl., imitirter und Orleans, 34 (engl.) Zoll breit	Tschang	—	—	3 5
	Long-Ells, 31 (engl.) Zoll breit	Tschang	—	—	4 5
	Ordinäre Spanish Stripes	Tschang	—	1	— —
	Wollene und baumwollene gemischte Gewebe, wie Lüstres, einfache und Brokat, nicht über 31 Yards lang	Stück	—	2	— —
4.—5.	—				
6.	Stickereiwaaren		frei		
	Hierher gehören: Arbeiten aus Berliner Wolle, Antimakassars 2c.				
7.—9.	—				

Ausfuhrzoll.

	Teppiche und Droguets, mit Ausschluß der ausländischen	Hundert	3	5	— —

Im Uebrigen nach dem vorstehenden Einfuhrzolltarif, in welchem die mit * bezeichneten Artikel und Zollsätze dem Ausfuhrtarife entstammen.
Gemäß dem Deutsch-Chinesischen Handelsvertrage vom 2. 9. 1861 sind sowohl die Zollsätze des Einfuhrtarifs für die Ausfuhr wie die des Ausfuhrtarifs für die Einfuhr maßgebend, insoweit die betr. Artikel im Einfuhr- bezw. Ausfuhrtarif nicht aufgeführt sind.
Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt., wobei der Marktpreis zu Grunde gelegt werden soll.

Französisch-Hinterindien.

Zollsatz für 100 kg Franken.

Für die Waareneinfuhr nach Französisch-Hinterindien gelten im Allgemeinen die Sätze des Französischen General-Zolltarifs mit nachstehenden Aenderungen:

Hand- oder Maschinenstickereien aller Art, Chinesischen Ursprungs . . 500

Ausfuhrzoll.

Erzeugnisse, thierische, und Abfälle:
[Seide, roh 2c.]
Erzeugnisse, andere, nicht namentlich genannt . . . . v. Werth 3 %
Garne: alle Erzeugnisse . . . . . frei
Gewebe: desgl. . . . . frei

Japan.

Nicht besonders genannte Artikel, roh oder unverarbeitet, entrichten nach Tarif-Nr. 496 einen Werthzoll von 10 pCt., dagegen, ganz oder theilweise bearbeitet, nach Tarif-Nr. 497 einen solchen von 20 pCt.

			Maßstab.	Zollsatz Generaltarif Yen.	Zollsatz Vertragstarif Yen.	
1.	183	Thierhaare, mit Ausnahme von Wolle, Ziegenhaar und Kameelhaar	v. Werth	5 %		
	525	Wolle, Ziegenhaar und Kameelhaar, neu und alt „Menschenhaar" siehe V. 5.		frei		
2.	323	Wollengarne und Kammgarne, ungefärbt oder gefärbt:				
		a) für Webezwecke	100 Kin	12,308	8,000	D., F.
		b) für andere Zwecke	„	12,308	9,169	D., Gr. Brit.
	376	Garne und Zwirn aller Art, nicht besonders aufgeführt	v. Werth	15 %		
		Jute- oder Hanfgarne zu Webezwecken . .	„	15 %	8 %	D.]
		Garne aller Art, nicht besonders aufgeführt	„	15 %	10 %	D., Gr. Brit.
3.	324	Alpacca	□ Yard	0,113	0,075	
	325	Balzarin[1]	v. Werth	15 %	10 %	
	326	Flaggentuch	□ Yard	0,058	0,031	
	327	Kamelot, Lasting und Krepplasting[1]	v. Werth	15 %	10 %	F., D., Gr. Brit.
	328	Kameletcords[1]	„	15 %	10 %	
	329	China-Figures[1]	„	15 %	10 %	
	330	Flanelle:				
		a) aus Wolle	□ Yard	0,068	0,044	F., D., Gr. Brit.
		b) aus Wolle und Baumwolle	„	0,062	0,030 0,044	F., D. Gr. Brit.
	331	Zanella (Italian cloth): *einschl. desjenigen, in welchem Baumwolle dem Gewichte nach vorherrscht*	„	0,053	0,029	F., D., Gr. Brit.
	332	Long Ells	„	0,061	0,036	
	333	Wollmusselin, ganz aus Wolle:				
		a) roh oder gebleicht	„	0,033	0,015 0,018 0,021	F. D. Gr. Brit.
		b) gefärbt oder bedruckt	„	0,035	0,021	D., Gr. Brit.
		c) alle anderen Sorten	v. Werth	15 %	□ Yard: 0,021	
	334	Orleans und Lüster[1]	„	15 %	10 %	
	335a	Serge mit Kette aus Kammgarn und Schuß aus Streichgarn	□ Yard	0,097	0,056	F., D., Gr. Brit.
	335b	Desgl. alle anderen Sorten	v. Werth	15 %	10 %	
	336	Spanish Stripes[1]	„	15 %	10 %	
	337	Wollen- und Kammgarntuche:				
		a) ganz aus wollenem Streichgarn oder Kammgarn, oder aus wollenem Streichgarn und Kammgarn gemischt, wie breites, schmales und Militärtuch, Kasimir, Tweed und Kammgarn-Kleiderstoff	□ Yard	0,141	0,093	F., D., Gr. Brit.

	Maßstab.	Zollsatz Generaltarif Pen.	Zollsatz Vertragstarif Pen.	
337 Wollen- und Kammgarntuche (Forts.):				
b) zum Theil aus wollenem Streichgarn oder Kammgarn und zum Theil aus Baumwollgarn, wie Pilot, President und Union-Cloth	□ Yard	0,071	0,039	} F., D., Gr. Brit.
338 Wollen- und Kammgarndamast[1]	v. Werth	15 %	10 %	
[339 Wollenfilz	„	15 %]		
340 Alle anderen Wollen- und Kammgarngewebe, rein oder gemischt mit anderen Materialien, die Wolle jedoch dem Gewicht nach vorherrschend	„	15 %	10 %	F., D., Gr. Brit.
358a Deckenstoff (blankettinz) [und überwendlich genähte Decken (whipped blankets)]:				
a) aus reinem Wollen- oder Kammgarn	100 Kin	13,984	7,458	F., D., Gr. Brit.
b) aus Wollen- oder Kammgarn, gemischt mit anderen Materialien, Wolle jedoch dem Gewicht nach vorherrschend	„	13,984	7,458	F., D., Gr. Brit.
358b Decken (blankets) aller Art, einzeln oder im Stück	v. Werth	15 %		
359 Teppiche und Teppichstoff, Brüsseler	□ Yard	0,277		
[360 Desgl., desgl., aus Filz	„	0,067]		
[361 Desgl., desgl., aus Hanf oder Jute	„	0,047]		
362 Desgl., desgl., Patent-Tapestry	„	0,265		
363 Desgl., desgl., alle anderen	v. Werth	20 %		
364 Tschikfu	□ Yard	0,027		
365 Vorhänge:				
[a) ganz oder theilweise aus Seide	v. Werth	25 %]		
b) alle anderen	„	20 %		
[366 Schuh-Elastiks:				
[a) theilweise aus Seide	„	20 %]		
[b) alle anderen	„	15 %]		
[367 Elastische Borten oder Schnüre	„	15 %]		
[368 Taschentücher:				
[a) 1. baumwollene, nicht im Stück (einzelne Tücher)	„	15 %]		
[a) 2. baumwollene, im Stück	□ Yard	0,017	0,011]	[F., D., Gr. Brit.]
[*aus Baumwolle, gemischt mit anderen Materialien, Baumwolle jedoch dem Gewicht nach vorherrschend, im Stück*[2])	v. Werth	15 %	10 %]	[F., D., Gr. Brit.]
[a) 3. aus Leinen oder aus Leinen und Baumwolle, einzeln oder im Stück	„	15 %]		
[b) aus Seide oder Spitze	„	25 %]		
[369 Moskitonetze aller Art	„	20 %]		
[370 Ledertuch für Möbel	□ Yard	0,043]		
[371 Wachstuch und Linoleum zum Fußbodenbelag	„	0,071]		
372 Tisch-[Tücher oder] -Decken:				
[a) ganz oder theilweise aus Seide	v. Werth	25 %]		
b) alle anderen	„	20 %		
[373 Handtücher aller Art, einzeln oder im Stück	„	15 %]		
374 Reisedecken, einzeln oder im Stück:				
[a) theilweise aus Seide	„	25 %]		
b) alle anderen	„	15 %		
[375 Bindfaden aus Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Manilahanf oder Chinagras	„	10 %]		
[376 Garne und Zwirn aller Art, nicht besonders aufgeführt	„	15 %]		
[*Jute- oder Hanfgarn zu Webezwecken*	„	15 %	8 %]	[D.
[*Garne aller Art, nicht besonders aufgeführt*	„	15 %	10 %]	D., Gr. Brit.]
377 Alle anderen Gewebe	„	15 %		
378 Alle anderen Arbeiten aus Geweben:				
[a) ganz oder theilweise aus Seide	„	25 %]		
b) alle anderen	„	20 %		

[1]) Im Vertragstarif unter Nr. 340 einbegriffen.
[2]) Im Generaltarif und Vertragstarif unter Nr. 322 [siehe I. 3.] einbegriffen.
„Herrenshawls und Halstücher" siehe V. 2. Nr. 54.
„Shawls, wollene, unbestickte" siehe V. 2. Nr. 58.

		Maßstab.	Zollsatz Generaltarif Yen.	Zollsatz Vertragstarif Yen.	
4.	60 Socken und Strümpfe, gewirkt oder gestrickt (knit):				
	a) aus [Baumwolle,] Wolle oder aus Wolle und Baumwolle	v. Werth	20%		
	[b] ganz oder theilweise aus Seide	„	25%]		
	[c] alle anderen	„	20%]		
	63 Unterhemden und Unterhosen, gewirkt (knit):				
	[a] 1. aus Baumwolle	Dutzend	1,410]		
	a) 2. aus Wolle	„	2,543		
	a) 3. aus Wolle und Baumwolle	„	1,812		
	[b] ganz oder theilweise aus Seide	v. Werth	25%]		
	[c] alle anderen	„	20%]		
	„Moskitonetze" siehe 3. Nr. 369.				
5.	„Moskitonetze" siehe 3. Nr. 369. „Spitzen" siehe 7. Nr. 62.				
6.	„Bestickte Shawls, wollene" siehe V. 2. Nr. 58.				
7.	53 Knöpfe, [Schnallen, Haken und Oesen], ausgenommen Hemden- und Aermel- oder Manschettenknöpfe	„	20%		Oestr.-U.
	Knöpfe aller Art	„	20%	10%	
	62 Besatzartikel aller Art, wie Litzen, Schnüre, Bänder, [Spitzen], Fransen, Gimpen, Quasten, Schleifen, [Sterne, Metallfäden und Tressen] ꝛc., nicht anderweit genannt:				
	[a] ganz oder theilweise aus Gold oder Silber	„	30%]		
	[b] ganz oder theilweise aus Seide	„	25%]		
	c] alle anderen	„	20%		
8.	—				
9.	339 Wollfilz	„	15%		
	434 Filz zur Schiffsverhäutung oder zum Dachdecken	„	10%		
	„Teppiche ꝛc. von Filz" siehe 3. Nr. 360.				

Niederländisch-Ostindien.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 6 pCt.

Kleidungsstücke, fertige, gewebte oder gestrickte . . . . . 10 %

Philippinen.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Zu den Zoll- und sonstigen Abgaben tritt sowohl für die zollfreien wie zollpflichtigen Waaren, welche auf den Philippinen ein- oder ausgeführt werden, eine Abgabe von 8 pCt. vom Werth und von 10 pCt. des Einfuhrzolles als Ausladc- und Hafengebühr hinzu.

Außerdem entrichten die mit * bezeichneten Artikel noch einen Zollzuschlag von 20 pCt.

Kleine Muster ohne Handelswerth sind zollfrei.

1.	154 [Borsten], Roß- und anderes Thierhaar, einschließlich Kameel-, Vigogne-, Angora- und Kaschmirhaar; unreine,[1] gewaschene, gekämmte oder gekrempelte Wolle[2]) sowie Abfälle von gekrempelter Wolle[3]) 100 kg	2,00	

[1]) Als unreine Wolle wird diejenige angesehen, welche durch Waschen mit Schwefelkohlenstoff mehr als 10 pCt. ihres Gewichts verliert.

[2]) Als lange Wolle wird diejenige angesehen, deren Fasern mehr als 10 cm Länge haben.

[3]) Die Abfälle von gekrempelter Wolle, auf welche sich diese Position bezieht, sind diejenigen, welche aus dem Verriß oder der Verzupfung alter Lumpen herrühren, welche in der Regel gefärbt und ordinär sind.

Abfälle, welche vom Spinnen langer Wolle gewonnen werden, fallen unter diese Position.

2.	155 Wollenes Kammgarn, gesponnenes und gezwirntes, roh oder mit Oel[4])	0,35	
	156 Desgl., reines oder gebleichtes	0,60	

			Zollsatz für 1 kg Peso.
	157	Desgl., gefärbtes	0,70*
		[4]) Als Kammgarn, roh oder mit Oel, ist dasjenige anzusehen, welches durch Waschen mit Schwefelkohlenstoff mehr als 10 pCt. seines Gewichts verliert.	
3.	158	Teppiche aus reiner Wolle oder mit Beimischung anderer Stoffe	0,50*
	160	Decken, desgl., desgl.[5])	0,40
	162	Tuche und alle anderen tuchartigen Gewebe aus Wolle, Flockwolle, Thierhaar oder Mischung dieser Materialien	0,80
	163	Dieselben Gewebe, wenn ihre Kette ganz aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern besteht, sowie Astrachan und Felbel aus denselben Stoffen	0,60
	164	Alle übrigen Gewebe aus reiner Wolle, Flockwolle, Thierhaar oder Mischung dieser Materialien	1,00
	165	Dieselben Gewebe, wenn ihre Kette ganz aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern besteht	0,80
	166	Gewebe aus Borsten oder Roßhaar, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern	0,70
		[5]) Unter diese Position gehören nicht die sogenannten Plaids oder ähnliche Decken, welche je nach der Klasse des Gewebes, aus welchem sie bestehen, verzollt werden.	
		„Tücher mit Fransen" siehe die allgemeinen Bestimmungen.	
4.	161	Strumpfwaaren, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern	0,48
5.		„Tüll" siehe die allgemeinen Bestimmungen.	
6.		[Siehe I. 6.]	
7.	271	Knöpfe aller Art, ausgenommen goldene und silberne	1,00
	288	Posamentierwaaren, wollene[6])	1,40
		[6]) Als wollene Posamentierwaare wird diejenige angesehen, deren Gesammtgewicht mehr als 40 pCt. Wolle oder Wolle und Seide enthält.	
8.	295	Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit anderen Materialien[7])	0,80
		[7]) [Siehe Anm. [2]) unter I. 8.]	
9.	159	Filze aus reiner Wolle oder mit Beimischung anderer Stoffe	0,20

Ägypten.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Werthzoll von 1 pCt.

Deutsch-Ostafrika.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt. und daneben einer Umschlagsabgabe von 5 pCt.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Artikel afrikanischen Ursprungs sind nach Nr. 27 zollfrei, entrichten aber eine Umschlagsabgabe von 1,5 pCt.

Deutsch-Südwestafrika.

Zollsatz für 1 kg Mark.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

17	Zeuge und Zeugwaaren: c) Cordstoff sowie [Leibwäsche und] Unterzeug aus gewirkten oder gestrickten Stoffen . . . . . netto	1,00

„Zeuge und Zeugwaaren aus Wolle" siehe I. Nr. 17 e.

Kamerun.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.

Marocco.

Zollsatz für 1 Centar Realen.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Einfuhrzoll von nicht mehr als 10 pCt. des Werthes.

Ausfuhrzoll.

Gesponnene Wolle . . . . . v. Werth	8 %
Haar	15
Haiks [gestreifte Wollenzeuge] . . . . . v. Werth	5 %
Lumpen	5
Teppiche . . . . . v. Werth	5 %
Wolle, gewaschen	40
Desgl., ungewaschen	27½
Wollene Decken . . . . . v. Werth	5 %
Wollene Strümpfe . . . . . v. Werth	8 %
Zelte von Haar und Palmetto . . . . . v. Werth	5 %

Südafrikanische Republik.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Werthzoll von 7½ pCt.

Südafrikanischer Zollverein.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 7½ pCt.

60	Haar, Wolle, roh	frei
69	Scheerwolle (Flock)	frei
85	Haartuch für Möbel	frei
129	Decken, wollene	20 %
137	Shawls	20 %

Togo.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 4 pCt.

Knöpfe	frei
Nähmaterialien (sewing materials)	frei
Stickereien	frei

Belgien.

Zollsatz für 100 kg Franken.

1. u. 2.	18 Hadern und Lumpen	frei
	aus	
	24 Seidengarn [30]	frei
	37 Rohe Textilstoffe [56]	frei

Der nebenstehende Tarif ist ungiltig. Siehe Anhang!

[30] Einschließlich der Floreseidengespinnste [und der auch auf Messingdraht gearbeiteten Seidenchenille] sowie der parallel gelegten, geleimten und geglänzten Seidenfäden, welche zur Anfertigung von Hutgeflechten und künstlichen Blumen dienen.

[56] Diese Klasse begreift [Baumwolle, Wolle, Flachs und Hanf], Seide [und alle anderen Textilstoffe], roh oder gekämmt.

	aus	
3.	64 Seidengewebe: [103]	
	[Spitzen, mit der Hand gefertigte	frei]
	alle anderen Gewebe [114]	700 oder nach Wahl des Importeurs v. Werth 15 %
	Gewebe, nicht besonders tarifirte [117] . . . . . v. Werth	10 %

[103] Die nicht besonders benannten gemischten Gewebe entrichten den Zoll je nach der Gattung gemäß dem dem Gewicht nach vorherrschenden Stoff. Als gemischte werden nur diejenigen Gewebe angesehen, welche neben dem Hauptstoff mindestens 5 pCt. anderer Spinnmaterialien enthalten.
Antiseptische Gewebe zu Verbänden werden wie Gewebe je nach ihrer Gattung behandelt.

[114] Hierunter sind begriffen [Posamentier- und Bandwaaren]; — Decken; — Teppiche [und Tapisserien]; — [Seidengewebe, gewachst oder gummirt, wie Taffet und gummirte Seidengaze ꝛc.]
Gewebe von Floreseide und die gemischten Gewebe, in welchen Seide dem Gewicht nach vorherrscht, werden wie Seidengewebe behandelt.

[117] Siehe I. 3.
„Baumwollgewebe, mit Seide gemischt" siehe I. 3. Nr. 64 sowie Anm. [103] und [109].
„Gewebe, zu Pantoffel-Obertheilen zugeschnitten" siehe V. 2. u. 3. Nr. 27 Anm. [43].

	aus	
4.	27 Strumpfwirkerwaaren [41] . . . . . v. Werth	15 %

[41] Begreift alle Gegenstände aus Wirkstoff, wie: Strümpfe, Mützen, Unterhosen, Unterjacken, Kapuzen, Tücher, Kleider, Mäntel, Gamaschen, Halbhandschuhe, Handschuhe ꝛc., auch wenn diese nach Herstellung der Wirkarbeit mit Säumen, Knöpfen, Futter, Fransen oder anderen Verzierungen versehen worden sind.

	aus	
5.	64 Spitzen mit der Hand gefertigte [108]	frei

[108] Zollfrei werden nur die durch Klöppeln oder mit der Nadel aus ganz feinen Fäden hergestellten Spitzen von zarter Arbeit, wie die Spitze von Brüssel, Mecheln, Valenciennes, Alençon oder Venedig ꝛc. zugelassen. Als „Gewebe, alle anderen" je nach der Gattung werden verzollt die auf dem Stuhl hergestellten Spitzen, die theils auf dem Stuhl und theils mit der Hand gefertigten Spitzen, sowie die mit der Hand und durch Klöppeln, Häkeln ꝛc. hergestellten Spitzen und Guipüren, welche nicht die Beschaffenheit wirklicher Spitzen, wie vorstehend angegeben, haben.

	aus	
6.	64 Handstickereien [115] . . . . . v. Werth	20 %

[115] Diese Rubrik begreift Stickereien im Stück oder in Abschnitten, die nicht unter die „Kleidungsstücke, Wäsche und Konfektionswaaren jeder Art" fallen.
„Tapisserien" siehe 3. aus 64 Anm. [114].

7.	„Knöpfe" siehe I. 7. Nr. 38 Anm. [55].	
	„Posamentier- und Bandwaaren" siehe 3. aus Nr. 64 Anm. [114].	
	„Schnüre und Bändchen für Taschenuhren" siehe V. 5. Nr. 38 Anm. [57].	
	„Seidenchenille auf Messingdraht" siehe 1. u. 2. aus 24 Anm. [30].	
8.	„Seidengewebe, gewachst oder gummirt, wie Taffet und gummirte Seidengaze ꝛc." siehe 3. aus Nr. 64 Anm. [114].	

Bulgarien.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 14 pCt. [Betr. des Octrois siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

Bettdecken	14 %
Borten, gewirkte	10 %

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 1½ pCt.

Cypern.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Posamentierwaaren	v. Werth	10 %
Seidenfaden	Oka	3 Schill.
Seidenwaaren	v. Werth	10 %

Dänemark.

Zollsatz für 1 Pfund Rtb. ß

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen nach Tarif-Nr. 271 einem Werthzoll von 10 pCt. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]
Proben aller Art, nicht zu anderem Gebrauche dienlich, sind nach Nr. 182 zollfrei.

	aus		
1. u. 2.	1	Lumpen und Garntrümmer	frei
	151	Ungezwirnte und gezwirnte Seide, [hierin einbefaßt solche runde Litzen und runde Schnüre, welche von der Dicke einer halben Linie und darunter sind]	— 72
	208	Seide, rohe	—. 48
3.		Andere Waaren [als die in Nr. 151 unter 1. u. 2. und in Nr. 152 unter 7. aufgeführten]:	
	153	ganz aus Seide	2 —
	154	wenn entweder die Kette oder der Einschlag oder die äußere (d. i. rechte Seite) ganz von Seide ist	1 32
	155	in anderen Fällen	— 72
		Einzelne Fäden aus anderem Material, welche nicht zum Muster gehören, werden Seide gleichgeachtet. Dasselbe gilt, wenn sich in der Kante anderes Material als Seide befindet.	
4.—6.	—		
7.	152	Posamentier- und Knopfmacherarbeit „Litzen und Schnüre, runde" siehe 1. u. 2. Nr. 151.	1 —
8.		Wachstuch und gespartelte, bemalte, lackirte, gefirnißte, mit Gummi, Guttapercha oder Oel getränkte oder auf ähnliche Art behandelte, [wie auch getheerte oder mit Schmirgel, Sand oder dergl. bestreute] Manufakturwaaren: sofern das Zollwesen den Stoff zu beurtheilen vermag:	
	138	wenn der Stoff ganz oder zum Theil Seide ist [sonst, wie der Stoff].	— 48
	139	in anderen Fällen	— 16

Deutschland.

Zollsatz für 100 kg Mark.

1. u. 2.		„Muster" siehe die allgemeinen Bestimmungen.	
	30 a)	Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Grèze) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide	frei
	30 b)	Seidenwatte	24
	30 c)	Seide und Floretseide, gefärbt; [Lacets] *Gekämmte Abfälle von gefärbter Seide (Peignees)*	36 *frei*
	30 d)	Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide ꝛc.), gefärbt und ungefärbt	200 *140*

		Zollsatz für 100 kg Mark.
3. u. 4.	30 e) 1. Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden . .	800
	Waaren aus Seide oder Floretseide	*600*
	30 e) 3. Gaze, Krepp und Flor, ganz oder theilweise aus Seide . . .	1000
	Bänder mit offenen Geweben):*	
	seidene	*800*
	halbseidene	*450*
	Seidenbeuteltuch	*600*
	30 f) Alle nicht unter e begriffenen Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen	450
	Anmerkungen:	
	1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putslappen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden . . .	10
	2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	
	3. Ungemusterte, taffetbindige Gewebe aus Seide des Maulbeerspinners ohne jede Beimischung von Floretseide oder von Seide des Eichenspinners oder von anderen Spinnstoffen und beiderseitig mit festen Kanten gewebt, roh, auch abgekocht (gebleicht)	300
	*) *Unter offenen Geweben sind solche verstanden, in denen sowohl die Entfernung von einem Kettenfaden zum anderen als von einem Schussfaden zum anderen grösser ist als die Dicke des Fadens selbst.*	
5.	Anmerkung zu 30 e 1: Tülle, roh oder gefärbt, ungemustert . . . [Siehe im Uebrigen vorstehend Nr. 30 e 1.]	250
	30 e) 2. Spitzen, Blonden [und Stickereien], ganz oder theilweise aus Seide	600
aus 6.	30 e) 2. Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide	600
aus 7.	30 c) Lacets . . . . . [Im Uebrigen siehe unter 3. u. 4. Nr. 30 e 1 und 30 f.]	36
aus 8.	40 e) Wachstaffet . . . . . [Siehe auch I. 8. Nr. 17 e.]	50

Finland.

Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.

„Proben von Zeugwaaren" siehe die allgemeinen Bestimmungen.

1.	46 Lumpen aller Art	frei
	55 Seidenabfälle aller Art — auch Flockseide außer Seidenwatte (siehe Pos. 164), ferner Kokons	frei
aus	164 Seidenwatte aller Art	9,40
2.	164 Seide: roh, gefärbte oder ungefärbte, [sowie Seidenwatte aller Art] . . gesponnene (Tram- und Organsin-), sowie Nähseide, gefärbte oder ungefärbte, auch mit Seide gemischte Garne aller Art	9,40 94,10
3.	Zeuge und Tücher:	
	264 reinseidene:	
	1. klare, wie Gaze, Vapeur und Krepp 2c.	kg 42,40
	2. Felbel und Plüsch	kg 18,80

			Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
		Zeuge und Tücher (Forts.):	
		3. anderer Art, einschl. Gold- und Silberbrokat	kg 23,50
		Anmerkung. Sammet wird wie reinseidene Waaren „anderer Art" behandelt, wenn die Oberfläche aus Seide besteht, obgleich auf der Rückseite Baumwolle sichtbar ist.	
	265	halbseidene:	
		1. Felbel und Plüsch	kg 18,80
		2. anderer Art	kg 11,80
	267	Stricktuch (Canevas, Marly oder Stramin):	
		(1.) seidenes	kg 8,20
		Anmerkung. [Für angefangene Tapisseriearbeiten erhöht sich der Zoll um 20 pCt.]	
	272	Beuteltuch, seidenes, auch Siebe (oder Beutel) aus solchen	94,10
		[Siehe auch I. 3. Ziff. 5 u. Anm. zu Nr. 261, sowie III. 3. Nr. 262 Anm.]	
4.	249	Strumpfwirkerarbeiten, gestrickte oder gewirkte (Tricotage), nicht besonders aufgeführte:	
		von Ganz- oder Halbseide	823,50
		Anmerkung. Nach dieser Position werden auch Zeughandschuhe verzollt.	
5.	248	Spitzen und Tüll:	
		Spitzen, seidene (Blonden)	kg 23,50
		Tüll aller Art, [baumwollener	kg 3,30]
		aus anderen Stoffen	kg 14,10
6.		[Siehe die Anm. zu Nr. 267 unter 3.].	
7.	aus 196	Knöpfe:	
		von Seide	235,30
	aus 232	Angelschnüre	282,30
	aus 233	Ziff. 4. Zubehör zu musikalischen Instrumenten, wenn besonders eingehend:	
		Saiten aller Art	117,60
	246	Posamentierwaaren, nicht spezifizirte, wie Fransen, Troddeln, Schnüre 2c.:	
		von Ganz- oder Halbseide	823,50
	266	Bänder und Litzen:	
		1. von Seiden-Sammet und Plüsch, sowie reinseidene . . .	kg 18,80
		2. halbseidene	kg 9,40
8.	268	Wachstuch:	
		seidenes, Wachstaffet	823,50

Ausfuhrzoll

2 Lumpen aller Art 17,60

Frankreich.

			Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
		Betreffs der Zuschlagszölle auf außereuropäische Erzeugnisse siehe die allgemeinen Bestimmungen.		
1.	27	Seide:		
		in Kokons, frisch oder trocken	frei	frei
		Floreteide:		
		roh	frei	frei
		gekämmt [1])	10	10
	167	Lumpen	frei	frei

[1]) Als gekämmte Floreteide werden nur die durch Kämmen gewonnenen Stoffe unter dem Namen Locken oder Blics (loquettes ou nappes) angesehen, mit Ausschluß solcher ähnlichen Stoffe,

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
	Anmerkung[1]) (Forts.): welche ganz oder theilweise eine Zurichtung für das Spinnen erfahren haben. Peignés, welche in die Form von Vorrichtebändern gebracht sind und eine Drehung erfahren haben, werden als Floretseidengarn behandelt.		
2.	aus		
	27 Grèze	frei	frei
	Seide, bearbeitet oder mulinirt	300	300
	Garne aus Floretseide:		
	379 Garne aus Floretseide, welche auf das Kilogramm messen:		
	roh, gebleicht, gebläut, einfache:		
	80 500 m oder weniger	95	75
	mehr als 80 500 m	150	120
	roh, gebleicht, gebläut, gezwirnte:		
	80 500 m oder weniger im einfachen Faden	120	85
	mehr als 80 500 m im einfachen Faden	195	140
	gefärbt	Zoll der rohen, gebleichten, gebläuten Garne mit Zuschlag für 100 kg von 75	50
	380 Näh-, Stick- und Posamentierseide, Seide für den Kurzwaarenhandel und andere:		
	roh	400	300
	gefärbt	600	300
	381 Garne aus Floretseidenabfall:		
	einfache	35	25
	gezwirnte	40	30
	381 bis Garne aus Kunstseide, einfache, gezwirnt, roh oder gefärbt:		
	reine	Wie nicht genannte chemische Produkte mit Alkoholbasis. (Siehe Nr. 282 Band C VII. 4.)	
	gemischte	Zoll des höchstbelegten Bestandtheils der Mischung.	
3.	Gewebe aus Seide, Floretseide und Gewebe aller Art aus Kunstseide:		
	459 Gewebe, Foulards, Krepp, [Tüll und Posamentierwaaren] aus reiner Seide:		
	Italienischen Ursprungs	600	—
	Andere	1500	—
	Gewebe, Foulards, Krepp, [Tüll und Posamentierwaaren] aus reiner Seide:		
	Ostasiatischen Ursprungs:		
	roh, farbig oder schwarz	—	900
	anderen Ursprungs:		
	Gewebe und Foulards aus reiner Seide:		
	roh	—	400
	farbig, jedoch nicht schwarz	—	240
	schwarz	—	200
	Krepp, [Tüll und Posamentierwaaren] aus reiner Seide	—	400
	Pongee-, Korah- und Tussah- oder Tussor-Gewebe[2])	frei	frei
	Gewebe [und Posamentierwaaren] aus reiner Floretseide, roh, gebleicht, gefärbt oder bedruckt	250	200
	Gewebe aus Bourrette (Floretseidenabfällen) für Möbel, im Gewicht von mehr als 250 g auf das Quadratmeter	200	150
	Gewebe aus Seide, gemischt mit Floretseide, in welchen die Floretseide dem Gewicht nach gegenüber der Seide vorherrscht	Zoll wie für Gewebe aus reiner Floretseide.	

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
	Gewebe aus Seide oder Floretseide, gemischt mit anderen Spinnstoffen, die Seide oder Floretseide dem Gewicht nach vorherrschend	375	300
	Bänder aus Seide oder Floretseide, rein oder gemischt mit anderen Spinnstoffen, die Seide oder die Floretseide dem Gewicht nach vorherrschend:		
	Sammet-	620	500
	andere	600	400
	Gewebe aller Art aus Kunstseide:		
	reine	Wie nicht genannte chemische Produkte mit Alkoholbase. [Siehe Nr. 282. Band C VII. 4.]	
	gemischte	Zoll des höchstbelegten Bestandtheils der Mischung.	
	[2]) Zollfrei gehen nur solche Pongees, Korahs, Tussahs oder Tussors außereuropäischen Ursprungs ein, welche aus Rohseide gefertigt sind und weder die Zurichtung des Färbens noch des Bedruckens erfahren haben.		
	[Siehe auch betreffs „Waaren, gemischt mit Seide" I. 3. Nr. 432 bis 434 und III. 3. Nr. 453 bis Anm. [1]) sowie Nr. 454.]		
4.	aus 459 Wirkwaaren:		
	Handschuhe	1500	1200
	Andere Gegenstände aller Art:		
	Gewebe im Stück, auf das Quadratmeter wiegend:		
	weniger als 75 g	750	600
	75 g und darüber	500	400
	Alle anderen Gegenstände einschl. der Kleidungsstücke oder deren Theile, zugerichtet (ajustés) oder nicht	600	400
	Alle Artikel außer gewirkten Handschuhen (en mailles de bonneterie), [mit der Hand oder mit der Maschine bestickt, oder mit Spitzen oder Posamenten verziert]	1000	800*)
	*) Anmerkung wie zu Nr. 419 [siehe I. 4].		
5.	aus 459 Spitzen aus Seide oder Floretseide	Wie Spitzen aus Baumwolle	
	„Tüll" siehe 3.		
6.	„Stickereien" siehe I. 6. Nr. 459 bis.		
7.	aus 459 [Gewebe], Posamentierwaaren aus Seide oder Floretseide:		
	mit Fein-Gold oder -Silber	1500	1200
	mit halbfeinem oder unechtem Gold oder Silber	435	350
	Bänder aus Seide oder Floretseide, rein oder gemischt mit anderen Spinnstoffen, die Seide oder die Floretseide dem Gewicht nach vorherrschend:		
	[Sammet-	620	500]
	andere	600	400
	aus 605 Saiten, gesponnene	400	300
	„Bandwaare" siehe auch I. 7. Nr. 434. „Phantasieknöpfe" ebenda Nr. 645. „Posamentierwaaren" siehe auch 3. und I. 7. Nr. 435.		
8.	[Siehe I. 8. Nr. 620.]		

Griechenland.

			Zollsatz für 1 Oka Metallgeld Drachmen.	Papiergeld Drachmen.	
		Diejenigen Waaren, welche weder dem Buchstaben noch dem Sinne des Tarifes nach unter die Eintheilungen desselben gebracht werden können, unterliegen einem Werthzolle von 20 pCt. Muster ohne Handelswerth sind zollfrei.			
1. u. 2.		6a) Kokons	frei	frei	
	188	Seide, roh oder gesotten, unverarbeitet	frei	frei	
	189	Seide, gesponnen, einfach oder doppelt gedreht, und Floretseide, weiß oder gefärbt, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen	30	39,68	
	aus 363	Lumpen	frei	frei	
3.	190	Seidene und gemischte Gewebe: [Blonden und Spitzen, Fichus, Schleier, Tüll], Krepp, Gaze, [Borten], mit oder ohne Metall- oder Glasverzierungen	160 *40*	211,60 *52,80*	Frankr.
	191	[Stickereien], Gewebe mit Metallfäden, Bänder, [Hemd- und Strumpfwaaren, Litzen]	40	52,90	
	193 a)	Sammet und Plüsch	60 *30*	79,35 *39,60*	Frankr.
	194	Seidene Gewebe jeder Farbe, nicht besonders genannt, sowie Grenadine aus Seide und Baumwolle	30	39,68	
	195	Seidene Gewebe, nicht besonders genannt, auch solche mit freiliegenden Spinnstoffen anderer Art Anmerkung. Gewebe aus Garn, welches Seide enthält, werden, wenn letztere nicht die Garne aus anderen Spinnstoffen ganz verdeckt oder wenn sie nicht mit denselben in der ganzen Länge des Gewebes vermischt ist, nicht als Seidengewebe angesehen.	10	13,23	
4.		„Hemd- und Strumpfwaaren" siehe 3. Nr. 191.			
5.		„Blonden, Fichus, Schleier, Spitzen, Tüll" siehe 3 Nr. 190.			
6.		„Stickereien" siehe 3. Nr. 191.			
7.		Seidene und gemischte Gewebe:			
	192	Fransen und Posamentierwaaren, Schnüre, mit oder ohne Metall- und Glasverzierungen	24	31,74	Frankr.
	193 b)	Chenille	60 *30*	79,35 *39,60*	
	196	Posamentierwaaren, Schnüre und Litzen, außer Seide noch andere Stoffe enthaltend	12 *8*	15,87 *10,56*	D.
	333 c)	Knöpfe aus Seide	4	5,29	
		„Bänder, Litzen [ganzseidene]" siehe 3. Nr. 191. „Borten" siehe 3. Nr. 190.			
8.	199	Seidene und gemischte Gewebe: Mit Wachs überzogene Stoffe (Wachstaffet) und Canevas	8	10,58	
		„Gewebe aus Kautschuk ꝛc." siehe I. 8. Nr. 325 f.			
		Ausfuhrzoll.			
		Lumpen	Oka	0,02	
		Kokons	„	0,50	

Großbritannien.

Sämmtliche hierher gehörigen Artikel sind zollfrei.

		Italien.	Zollsatz für 1 kg: Allgemeiner Tarif Lire.	Vertragstarif Lire.	
		„Muster" siehe die allgemeinen Bestimmungen.			
1.	152	Kokons (ausgenommen die Doppelkokons) . . .	frei	*frei*	
	154	Seidenabfälle:			
		a) roh:			D., Oestr.-U.
		1. Strussi, Abfälle von Seide und von Doppelkokons (strazza di seta e di doppio) . .	frei	*frei*	
		2. andere	frei	*frei*	
		b) gekämmte . . . . . 100 kg	10	—	
	189	Lumpen aller Art	frei	—	
2.	153	Seide gezogene, einfache, dublirte oder gezwirnte:			
		a) roh	frei	*frei*	D., Oestr.-U.
		b) gefärbt	0,50	*0,50*	Schwz.
	154	c) gesponnene Seidenabfälle . . . . 100 kg	50	—	
	155	Nähseide, sowohl aus Seide als aus Abfall, auf Rollen gewickelt, in Knäueln oder dergl., zum Einzelverkauf hergerichtet	2,50	*2*	Schwz.
3.	156	Gewebe aus Seide oder Floretseide[1]:			
		a) schwarze:			
		1. glatte	*7*	*6*	„
		2. gemusterte	10	*9*	„
		b) farbige:			
		1. glatte	8	7	„
		Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarz oder farbig, in nicht gemustertem Gewebe aus Seide oder Floretseide, nicht genäht . . .	—	*6,50*	D., Oestr.-U.
		2. gemusterte	11	*10*	Schwz.
		Fichus, Echarpes, Cachenez, schwarz oder farbig, in gemustertem Gewebe aus Seide oder Floretseide, nicht genäht . . .	—	*9*	D., Oestr.-U.
		c) gitterartig (graticolati):			
		1. glatte	10	*9*	Schwz.
		Seidenbeuteltuch	—	*7*	„
		2. gemusterte	13	*12*	„
	157	Gemischte Gewebe, in welchen Seide oder Floretseide im Verhältniß von mindestens 12 und höchstens 50 pCt. enthalten ist[1]:			
		a) schwarze:			
		1. glatte	*4*	*4*	Schwz.
		2. gemusterte	*7*	*6,50*	„
		b) farbige:			
		1. glatte	5	*5*	D., Oestr.-U., Schwz.
		2. gemusterte	8	*7,50*[2])	Schwz.
		Siehe dagegen I. 3. 128 und III. 3. 138 Anm.			
	158	Gewebe, grobe, aus Seidenabfällen, deren Gewicht mehr als 200 g pro Quadratmeter beträgt und in welchen die Seidenabfälle im Verhältniß von mindestens 12 pCt. enthalten sind[1]):			
		a) glatte	2,50	—	
		b) gemusterte	4,50	—	
	160	Sammet und Plüsch aus Seide oder Floretseide:			
		a) glatte	9	*9*	D., Oestr.-U.
		b) gemusterte	12	—	
	161	Sammet, gemischter, in welchem Seide oder Floretseide im Verhältnisse von mindestens 12 und höchstens 50 pCt. enthalten ist:			
		a) glatte	7	*7*	D., Oestr.-U.
		b) gemusterte	10	*10*	„
	167	Gewebe mit Metallfäden:			
		a) mit Fäden aus echtem Gold oder Silber oder vergoldeten und versilberten	5 außer dem Zoll des betreffenden Gewebes.	—	

		Zollsatz für 1 kg: Allgemeiner Tarif Lire.	Vertragstarif Lire.	
	167 Gewebe ꝛc. (Forts.):			
	b) mit Fäden aus unedlem Metall	2 außer dem Zoll des betreffenden Gewebes.	—	
	[1]) *Als gemusterte Artikel werden alle diejenigen behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung darstellt, die durch irgend eine Kombination einer beliebigen Zahl von Ketten- und Schussfäden gebildet ist, und welche auf dem Jacquardstuhl hergestellt werden, ebenso alle trocken gepressten Gewebe und Bänder.* (Schwz.) *Gewebe, in welchen schwarze und farbige Fäden vorkommen, werden mit Bezug auf die Zollbehandlung den farbigen Geweben gleichgestellt.* (Schwz.)			
	[2]) *Verträge mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn: 8 Lire.*			
	„Krepp" siehe 5. Nr. 163.			
4.	162 Strumpfwirkerwaaren:			
	a) einfache	Zoll des betreffenden Gewebes.	—	
	b) façonnirte	Zuschlag von 50 pCt. auf den Zoll der einfachen.	—	
5.	163 Spitzen und Tüll (einschließlich Krepp und Blonden), aus Seide und solche, in welchen mindestens 12 pCt. Seide enthalten ist:			
	a) glatte	15	—	
	b) gemusterte	18	—	
	c) mit Perlen auf mehr als einem Drittel ihrer Oberfläche	8	—	
6.	159 Gewebe, bestickte[1]:			
	a) mit Kettenstich	2 außer dem Zoll des betreffenden Gewebes.	—	
	b) mit Plattstich	3 außer dem Zoll des betreffenden Gewebes.	—	
	[1]) *Hinsichtlich der Qualität und Farbe des verwendeten Stickmaterials wird keinerlei Unterschied der Verzollung gemacht.* (Schwz.) [Siehe auch II. 6. Anm. c zu 95 f.]			
7.	164 Borten und Bänder[1]	3 außer dem Zoll des betreffenden Gewebes.	—	
	Bänder:			
	a) aus Seide oder Floretseide, nicht sammetartige:			
	1. schwarz: glatt	—	*10*	Schwz.
	gemustert	—	*13*	
	2. farbig: glatt	—	*11*	
	gemustert	—	*14*	
	3. gitterartig (graticolati):			
	glatt: schwarz	—	*10*	
	farbig	—	*13*	
	gemustert: schwarz	—	*11*	
	farbig	—	*14*	
	b) aus gemischter Seide, enthaltend nicht weniger als 12 pCt. und nicht mehr als 50 pCt. Seide oder Floretseide, nicht sammetartig[2]*:*			

		Zollsatz für 1 kg: Allgemeiner Tarif Lire.	Vertragstarif Lire.	
	Bänder (Forts.):			
	1. *schwarz: glatt*	—	*6*	
	gemustert	—	*8.50*	Schwz.
	2. *farbig: glatt*	—	*7*	Schwz.
	gemustert	—	*9.50*	
165	Posamentierarbeiten	Zoll der Bänder.	*Zoll der Bänder.*	D., Oestr.-U.
	Posamentierwaaren, deren Aussenseite aus Seide oder Floretseide und aus Wolle, Baumwolle, Leinen, Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen besteht, sofern die Seide oder Floretseide im Verhältniss von weniger als 12 pCt. vorkommt	*100 kg*	—	*300*	Frankr.
166	Knöpfe	5	—	
	Um als solche angesehen zu werden, genügt es, dass die Schauseite mit Seide oder Floretseide überzogen ist. Auch findet keine Ausnahme statt, wenn Baumwolle, Holz oder anderes Material auf der Kehrseite sichtbar ist.			

[1]) Siehe die Anm. [1]) zu Nr. 156.

[2]) *Bänder und Borten aus Seide oder Floretseide, gemischt mit anderen Spinnstoffen, worin die Seide oder Floretseide im Verhältnis von mindestens 12 und höchstens 50 pCt. enthalten ist, zahlen den Zoll des betreffenden Gewebes mit 3 Lire Zuschlag für 1 kg.* (D., Oe.-U.)

„Saiten" siehe V. 5. Nr. 357.
[Siehe auch die Anm. zu I. 7. Nr. 126.].

8. —

Ausfuhrzoll.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

154	Seidenabfälle:			
	a) rohe:			
	1. Strufs, Abfälle von Seide und von Doppelkokons	100 kg	14,00	*14,00*
	2. andere	100 kg	8,80	*8.80* Schwz.
	b) gekämmte	100 kg	20,00	*20,00* Schwz.
189	Lumpen aller Art	100 kg	8,80	*8.80*

Niederlande.

		Zollsatz vom Werth.	
	Die im Tarif nicht namentlich aufgeführten Waaren sind zollfrei, wenn sie nicht nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der im Tarif genannten Waarengattungen begriffen werden können.		
	Manufakturwaaren und Zeuge von Seide, ohne Unterschied, ob roh, weiß oder gebleicht, gummirt, gewichst, gefärbt oder bedruckt, rein oder gemischt, Posamentierwaaren, Bänder, Spitzen, Tüll, Damast, Strümpfe, Mützen, Handschuhe, Socken, Hosen und alle anderen gewebten und gestrickten Kleidungsstücke, welche nicht besonders besteuert sind	5 %		
	Seide, bearbeitete, wie Näh-, Stick- und Floretseide	frei		
	Teppiche: Fußteppiche, Teppichvorhänge, Tischdecken aller Art	5 %		
	„Knöpfe" siehe II. Anm. [1]).			

Norwegen.

		Zollsatz für 1 kg: Minimaltarif Kronen.	Maximaltarif Kronen.	
	Nach Nr. 687 des Zolltarifs entrichten Waaren, welche unter keine der im Tarif aufgeführten fallen, allgemein 15 pCt. vom Werth.			
	Waarenproben, nicht zum Verkauf geeignet, sind zollfrei.			
1.	253 Lumpen (Hadern)	frei	frei	
2.	Seide [und Seidenwaaren, sowie Waaren von anderen Spinnstoffen in Verbindung mit Seide], hierunter künstliche Cellulose-seide:			

			Zollsatz für 1 kg Minimaltarif Kronen.	Maximaltarif Kronen.
	520	1) Seide, gezwirnt und ungezwirnt, sowohl gefärbt wie ungefärbt, in oder ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen	2,00	3,00
3. u. 4.	522	4) Beuteltuch	5,00	5,00
		5) Andere Waaren, [als die in Nr. 492/93 (unter 7.), Nr. 520 (unter 2.), Nr. 521 (unter 5.) und 522 benannten]:		
	523	a) aus Seide allein oder mit eingewebtem Metalldraht	8,00	9,60
		b) aus Seide gemischt mit anderen Stoffen:		
	524	1. wenn mindestens die Hälfte der Waare oder wenn die Kette oder der Einschlag oder die eine Seite aus anderem Stoffe als Seide besteht	4,00	4,80
		2. andere, wie andere Waaren aus Seide allein.		
		Anmerkung 1. Kann nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden, ob wirklich die Hälfte der Waare aus anderen Stoffen als Seide besteht, so wird angenommen, daß die Waare gänzlich aus Seide besteht.		
		Anmerkung 2. Stoffe, welche Fäden mit eingesponnenen Seidenfasern enthalten, die nicht die ganze Fadenlänge einnehmen, werden wie der Grundstoff verzollt.		
		Anmerkung 3. Genähte, [bestickte] oder mit anderem Putze versehene Stoffe werden wie Kleider verzollt.		
5.	521	2) Blonden, Spitzen [bestickte Streifen (Festons)], Einsätze und dergleichen, Bobbinet und Tüll von Seide oder von Seide in Verbindung mit anderen Spinnstoffen . . .	15,00	20,00
6.	aus 521	2) bestickte Streifen (Festons) . . . . . [Siehe auch unter 3. u 4. Nr. 523 24 Anm. 3.]	15,00	20,00
7.		Knöpfe und Knopftheile:		
		1) Ueberzogene und übersponnene:		
	258	a) ganz oder theilweise mit Seide	4,00	4,80
		Posamentierwaaren:		
		1) von Seide, allein oder in Verbindung mit anderen Materialien:		
	492	a) Schnüre und Bänder	5,00	6,00
	493	b) andere	8,00	9,00
	578	Saiten: [Darmsaiten und] Saiten von Seide, mit oder ohne Umspinnung, [sowie auch Darmschnüre] . . . . . Kein Abzug für Einlage, Schachteln, Papier und dergl. Umschließungen.	1,20	1,50
		Anmerkung. Zu Posamentierwaaren gehören außer den gewöhnlich darunter verstandenen Gegenständen auch Schnürbänder, [alle Arten wollene Bänder und alle Arten wollene Schnüre], sowie Haarnetze. Bei der Verzollung von Posamentierwaaren wird für Einlagen, Kartons, Rahmen und dergl. kein Abzug gewährt.		
8.	629	1) d) Wachstaffet und andere Waaren, deren Stoff ganz oder zum Theil aus Seide besteht	2,50	2,50

Oesterreich-Ungarn.

			Zollsatz für 100 kg Gulden.
		„Muster" siehe die allgemeinen Bestimmungen.	
1.		Seide [und Seidenwaaren], auch mit anderen Spinnstoffen gemischt:	
	163	Seidengaletten (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnen	frei
	164	Seidenwatte	12
		„Lumpen, seidene" siehe I. 1. Nr. 356.	
2.	165	Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt:	
		a) roh	frei
		b) weiß gemacht oder gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	50 *35*

			Zollsatz für 100 kg Gulden.
	166	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:	
		a) roh oder weiß gemacht	frei
		b) gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	50
			55
	167	Nähseide, Knopflochseide und dergl., weiß gemacht oder gefärbt; Zwirn aller Art, für den Detailverkauf adjustirt	50
			55
		Anmerkung: Weiches Kammgarn, roh, von einem Faden unfiltrirter Seide durchzogen, ist als nicht besonders benanntes Wollengarn nach Nr. 154 zu behandeln (siehe III 2).	
3.—7.		Seidenwaaren:	
	168	Seidenwaaren bestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze, Blonden, Spitzen (Spitzentücher); Besatzartikel aus seidenen oder halbseidenen Schnüren, Biesen, Chenillen u. dergl. Posamenten konfektionirt	500
		Seidenbeutelbuch	*200*
		alle anderen Waaren der No. 168	*400*
	169	Ganzseidenwaaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein:	
		a) Knopf- und Posamentierwaaren	400
			300
		b) andere Ganzseidenwaaren	500
		glatte Gewebe und Armüren (in dem durch den Vertrag mit der Schweiz festgestellten Begriffsumfange)	*200*
		andere Ganzseidenwaaren der T.-No. 169b	*400*
	170	Halbseidenwaaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 genannten Waaren, welche außer Seide oder Floretseide noch andere Spinnmaterialien enthalten, und zwar:	
		a) Sammete und Sammetbänder	400
			300
		b) andere Halbseidenwaaren	250
			225
		Anmerkungen. 1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen ꝛc. verwendet werden, auch mit einzelnen gefärbten Fäden	24
		2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu bilden oder ohne zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	
8.	212	Wachstaffet	30

Ausfuhrzoll.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

aus	357	Lumpen (Hadern) zur Papierfabrikation, d. i. seidene Lumpen	4
		Siehe auch II. Ausfuhrzoll.	

Portugal.

			Zollsatz für 1 kg Réis.
		Muster, deren Zoll 300 Réis nicht übersteigt, sind zollfrei.	
1.	39	Seide im Kokon	35
	40	Seide in Abfällen von der Weberei oder Flockseide	10
aus	151	Lumpen zur Papierfabrikation	1
aus	177	Floretseide, ungesponnen, weiß gemacht oder gebläut	100
aus	178	Floretseide, gefärbt	300
2.	177	Roh-, [Floret-] und Tramseide, ungesponnen, weiß gemacht oder gebläut	100
	178	Roh-, [Floret-] und Tramseide, gefärbt	300
	179	Seidengespinnst, gezwirnt, [oder Seidenlitze] (einschl. der Tara, mit Ausnahme der Karton-, Papp- und Holzschachteln)	1500
	180	Seidengespinnst, nicht besonders aufgeführt	300

			Zollsatz für 1 kg Reis.
	303	Garn aus [Wolle], Seide, [Baumwolle oder Flachs], mit Gold oder Silber	1500
	304	Garn aus [Wolle], Seide, [Baumwolle oder Flachs], mit anderen Metallen	750
3. u. 5.	181	Shawls	9000
	183	Tücher aus reiner Seide und solche, in denen nur Einschlag oder Kette ganz aus Seide ist, oder beide Arten gemischt, wenn im letzteren Falle die Seidenfäden im Gewebe überwiegen	5000
	184	Seidenes Beuteltuch	500
	185	Plüsch, rein oder gemischt, zu Männerhüten (Felbel)	2000
	186	Plüsch, nicht besonders aufgeführt, Sammet, Atlas u. dergl., rein oder gemischt	7000
	187	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, aus reiner Seide	7500
	188	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, die nur den ganzen Einschlag oder die ganze Kette aus Seide haben, oder beide Arten gemischt, wenn im letzteren Falle die Seidenfäden im Gewebe vorherrschen	6000
	189	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, bei denen die Seidenfäden in geringerer Menge als im vorhergehenden Artikel bezeichnet vorhanden sind	Zoll des betreffenden Gewebes ohne Seide, mit 40 pCt. Zuschlag.
	312	Gewebe mit Gold- oder Silberfäden ([bestickt oder] nicht)	Zoll des betreffenden Gewebes mit 80 pCt. Zuschlag.
	580	Hutfutter, [und auf Papier oder auf anderen Stoff aufgeklebte Seide für Hüte]	1120
		„Felbel in Stücken" siehe V. 3. Nr. 544.	
		„Seidenbänder" siehe 7. Nr. 182.	
4.	192	Seidene Maschen- und Strumpfgewebe und Waaren	7000
6.	311	Bestickte Gewebe (ausgenommen mit Gold oder Silber)	Zoll des betreffenden Gewebes mit 25 pCt. Zuschlag.
		[Siehe auch 3. u. 5. Nr. 312.]	
7.	182	Seidenbänder und Borten, rein oder gemischt (einschl. der Tara, mit Ausnahme der Holz-, Papp- und Kartonschachteln)	7000
	306	Posamentierwaaren aus Seide irgend welcher Art, rein oder gemischt (einschl. der Tara, mit Ausnahme von Karton-, Papp- und Holzschachteln)	5000
	309	Posamentierwaaren, Gold und Silber enthaltend	10000
		„Seidenlitze" siehe 2. Nr. 179.	
8.	295	Kautschuk oder Guttapercha in wasserdichten [oder elastischen] Seidengeweben	2500

Ausfuhrzoll.

Nicht genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 1,5 pCt. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen betr. der Postpackete.]

	11	Lumpen	10

Rumänien.

			Zollsatz für 100 kg Pct.	
1.	302	Seidenraupen-Kokons	frei	
	aus			
	303	Floretseide	frei	Türk.
			frei	
	544	Lumpen und Abfälle von Zeugwaaren	frei	
		Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Abschnitte von Geweben aller Art, nur für die Papierfabrikation verwendbar; [alte Taue und Stricke, getheert oder nicht, und Werg aus denselben, alte Charpie ꝛc.].		
2.	303	Rohseide aller Art [sowie Floretseide]	frei	Türk.
			frei	

		Zollsatz für 100 kg Lei.	
	304 Seidengarne jeder Farbe, einfach oder gezwirnt, einschl. Nähseide kg	6,50	Wirkliches Nettogewicht.
3.	305 Gewebe und Tricotstoffe aus Seide, rein oder gemischt mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden	800	Wirkliches Nettogewicht.
	309 Gewebe und Tricotstoffe aus Seide, gemischt mit allen anderen Webstoffen, außer Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden	640 *640*	Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkung. Gewebe und Tricotstoffe aus Seide, gemischt mit anderen Stoffen und gleichzeitig mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden in beliebigem Verhältniß, werden nach Nr. 305 behandelt.		
	317 Gewebe und Tricotstoffe aus Wolle, mit Seide bis 20 pCt. des Gewichts gemischt	300 *300*	Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkung. Die Gewebe und Tricotstoffe aus Wolle, bei welchen die Beimischung von Seide mehr als 20 pCt. des Gewichts beträgt, werden nach Nr. 309 behandelt.		
	323 Gewebe und Tricotstoffe aus Baumwolle, mit Seide bis 20 pCt. des Gewichts gemischt	240 *240*	Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkung. Gewebe und Tricotstoffe aus Baumwolle, bei welcher die Beimischung von Seide mehr als 20 pCt. des Gewichts beträgt, werden nach Nr. 309 behandelt.		
	329 Gewebe und Tricotstoffe aus Flachs oder Hanf, mit Seide bis 20 pCt. des Gewichts gemischt	240	Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkung. Dergleichen Stoffe, mehr als 20 pCt. des Gewichts Seide enthaltend, fallen unter Nr. 309.		
	„Nur zugeschnittene Gegenstände" siehe V. 2. Anm. zu 336/40.		
4.	306 Strumpfwirkwaaren aus reiner Seide oder gemischt mit Goldfäden, Silberfäden, vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht	960	Wirkliches Nettogewicht.
	310 Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Seide, gemischt mit allen anderen Stoffen — außer Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden — einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht	640 *640*	Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkung. Hierunter sind die verschiedenen, in der Anmerkung zu Nr. 259 aufgeführten Strumpfwirkwaaren begriffen, sofern sie aus den in Nr. 310 bezeichneten Webstoffen gewirkt sind und sofern sie die in der Anmerkung zu vorgenannter Nr. 259 angegebenen Eigenschaften aufweisen. Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Seide, gemischt mit anderen Stoffen und gleichzeitig mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden in beliebigem Verhältniß, werden nach Nr. 306 behandelt.		
	318 Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Wolle, mit Seide bis 20 pCt. des Gewichts gemischt, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht	300 *300*	Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkung. Hierunter sind die verschiedenen, in der Anmerkung zu Nr. 259 aufgeführten Strumpfwirkwaaren begriffen, sofern sie aus den in Nr. 318 bezeichneten Webstoffen gewirkt sind und sofern sie die in der Anmerkung zu vorgenannter Nr. 259 angegebenen Eigenschaften aufweisen. Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Wolle, bei welchen die Beimischung von Seide mehr als 20 pCt. des Gewichts beträgt, werden nach Nr. 310 behandelt.		
	324 Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Baumwolle, mit Seide bis 20 pCt. des Gewichts gemischt, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht	240 *240*	Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkung. Hierunter sind die verschiedenen, in der Anmerkung zu Nr. 259 aufgeführten Strumpfwirkwaaren begriffen, sofern sie aus den in Nr. 324 bezeichneten Webstoffen gewirkt sind und sofern sie die in der Anmerkung zu vorgenannter Nr. 259 angegebenen Eigenschaften aufweisen. Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Baumwolle, bei welchen die Beimischung von Seide mehr als 20 pCt. des Gewichts beträgt, werden nach Nr. 310 behandelt.		

		Zollsatz für 100 kg Tcl.	
	330 Strumpfwirkwaaren aus Flachs oder Hanf, mit Seide bis 20 pCt. des Gewichts gemischt, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht Anmerkung. Dergleichen Waaren, mehr als 20 pCt. des Gewichts Seide enthaltend, fallen unter Nr. 310.	400	Wirkliches Nettogewicht.
	„Tricotstoffe" siehe 3.		
5. u. 6.	308 Spitzen*), Tülle und Stickereien aus reiner Seide oder gemischt mit Goldfäden, Silberfäden, vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden	1600	* Wirkliches Nettogewicht.
	312 Spitzen*), Tülle und Stickereien aus Seide, gemischt mit allen anderen Webstoffen, außer Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden Anmerkung. Spitzen, Tülle und Stickereien aus Seide, gemischt mit Goldfäden, Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Metallfäden fallen unter Nr. 308.	1200	* Wirkliches Nettogewicht.
7.	307 Posamentier- und Bandwaaren aus reiner Seide oder gemischt mit Goldfäden, Silberfäden, vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden	1120	Wirkliches Nettogewicht.
	311 Posamentier- und Bandwaaren aus Seide, gemischt mit anderen Webstoffen, außer Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden	720 720	Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkung. Posamentier- und Bandwaaren aus Seide, gemischt mit anderen Stoffen und gleichzeitig mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, werden nach Nr. 307 behandelt.		
	319 Posamentier- und Bandwaaren aus Wolle, mit Seide bis 20 pCt. des Gewichts gemischt	320 320	Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkung. Posamentier- und Bandwaaren aus Wolle, bei welchen die Beimischung von Seide mehr als 20 pCt. des Gewichts beträgt, werden nach Nr. 311 behandelt.		
	325 Posamentier- und Bandwaaren aus Baumwolle, mit Seide bis 20 pCt. des Gewichts gemischt	280 280	Wirkliches Nettogewicht.
	Anmerkung. Posamentier- und Bandwaaren aus Baumwolle, bei welchen die Beimischung von Seide mehr als 20 pCt. des Gewichts beträgt, werden nach Nr. 311 behandelt.		
	331 Posamentierwaaren aus Flachs oder Hanf, mit Seide bis 20 pCt. des Gewichts gemischt Anmerkung. Dergleichen Waaren, mehr als 20 pCt. des Gewichts Seide enthaltend, fallen unter Nr. 311.	360	Wirkliches Nettogewicht.
8.	333 Wachstaffet kg Bemerkung: Nr. 259 findet sich bei III. 4.	8	Wirkliches Nettogewicht.

Ausfuhrzoll.

Nicht genannte Artikel sind zollfrei.

544 Lumpen und Abfälle:
b) aus thierischen Stoffen frei

Rußland.

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz für 1 Pfund Rubel Gold.	Maximaltarif. In den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.
	Muster verschiedener Zeuge und Fabrikate, welche nicht das Ansehen und den Charakter von Waaren haben, sind nach Tarif-Nr. 218 zollfrei. *Muster von Geweben und Fabrikaten aller Art, welche nicht das Ansehen und die Natur von Waaren haben, fallen unter diesen Artikel, auch wenn sie auf Karten befestigt, und diese geheftet oder gebunden sind.* (Deutschld.)		
1.	176 Hadern: 1. a) aller Art, mit Ausnahme von wollenen . Pud Zollfrei ist der Bedarf der Papierfabriken.	3,50	—

			Allgemeiner Tarif Zollsatz für 1 Pfund Rubel Gold.	Maximaltarif. Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.	
	180	Seide: 1. Seidenkokons, Floretseide (bourre de soie), Seidenabfälle bei der Abwickelung der Kokons und bei Verarbeitung der Rohseide gewonnen; Bourrette oder Abfälle beim Abkämmen der Floretseide, ungekämmt . . . . . Pud	0,45 + 0,55 Zuschlag	20	
		2. [Rohseide oder Grèze]; seidene Watte oder Seidenabfälle, gehechelte, ungefärbt und gefärbt . Pud	1,50 + 1,50 Zuschlag	20	
2.	aus 180	2. Rohseide oder Grèze . . . . . Pud	1,50 + 1,50 Zuschlag	20	
	185	Seide, gedrehte (gesponnene und gezwirnte), aller Art (Organsin oder Kette, Trame oder Einschlag), Nähseide, Gespinnst aus Floretseide (bourre de soie) oder Seidenabfall (Flockseide), mit oder ohne Beimengung von Wolle, Ziegenhaar, Baumwolle, Flachs: 1. nicht gefärbt . . . . . Pud 2. gefärbt . . . . . Pud [Siehe auch III. 2. 186, Anmerkung.]	60 81	30 30	
3.	195	Seidene Tücher, gewebte [und gewirkte] Zeuge, desgleichen Foulards (mit Ausnahme der in Nr. 196 genannten), Bänder, gewebte Fitzbänder, Müllergaze, [Tüll], Kutnja und Scham-Aladscha; Sammet und Plüsch aus Seide und Halbseide, [und Chenille in jeder Form] . . .	11,25 + 10% Zuschlag	30	
	196	Foulards, seidene, bedruckte und auf farbiger Kette gewebte, im Stück und abgepaßt	7,50 + 10% Zuschlag	30	
	197	Halbseidene Tücher, gewebte [und gewirkte] Zeuge, Bänder; gewebte Fitzbänder; [Wachstaffet und Wachstuch aus Seide]	4,50 + 10% Zuschlag	30	
		Sammet und Plüsch, Sammet- und Plüschbänder, deren Pol aus Seide (oder Abfallseide) besteht, die aber weder in Kette noch im Schuss Seide (oder Abfallseide) enthalten, — auch mit einer Lisière aus Seide oder Halbseide von höchstens 1/2 Zoll Breite auf jeder Seite des Stoffes oder Bandes	*4,50*		Deutschld.
		Anmerkung zu den Nrn. 195, 196 und 197: Unter der Benennung „seidene Gewebe und Zeuge" sind nicht nur solche zu verstehen, bei welchen Kette und Einschlag aus Seide oder Floretseide (bourre de soie), sondern auch solche, bei welchen nur die Kette aus Seide oder Floretseide (bourre de soie) und der Einschlag theils aus Seide oder Floretseide (bourre de soie), theils aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, alsdann nur der Einschlag aus Seide oder Floretseide (bourre de soie) und die Kette theils aus Seide oder Floretseide (bourre de soie), theils aus Baumwolle, Leinen oder Wolle verfertigt sind. Unter der Benennung „halbseidene Gewebe und Zeuge" sind solche zu verstehen, in welchen bei seidener Kette der Einschlag gar keine Beimischung von Seide oder Floretseide (bourre de soie) enthält, oder bei seidenem Einschlage die Kette keine Seide oder Floretseide (bourre de soie) enthält. Die in dieser Anmerkung festgesetzte Regel bezieht sich nicht auf jene Fälle einer Beimischung von Seide, die in der Anmerkung zu Nr. 193 und in den allgemeinen Anmerkungen zu den Nrn. 187, 188, 199 und 200 erwähnt sind. [Siehe auch I. 3. Anmerkung 2 zu Nr. 187/88; II. 3. Nr. 192 Anmerkung und 193 Anmerkung; III. 3. Anmerkung 1 zu 199 und 200, sowie Nr. 201.]. „Schabracken, Decken ꝛc., besäumt" siehe V. 2. Nr. 209 Anm. 2.			

			Allgemeiner Tarif Zollsatz für 1 Pfund Rub. Gold.	Maximaltarif. Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs. Zuschlag in Prozenten.	
4.	205	1. Gestrickte Fabrikate, auch mit Anzeichen von Näherei:			
		a) seidene	11,25 *7,50*	30	Deutschld.
		b) halbseidene	4,50 *2,85*	30	"
		[Siehe auch vorstehend unter 3. Nr. 195 und 197, sowie I. 7. Nr. 205 Anmerkungen.].			
5. u. 6.	aus 195	Seidener Tüll	11,25 + 10% Zuschlag	30	
	207	Spitzen, Stickereien, Einsätze:			
		1. Spitzen aller Art, Handarbeit, Spitzen, seidene, Maschinenarbeit (Blonden), seidene Stickereien und Einsätze	11,25 *10,12½*	30	Frankr.
		„Gardinen, Stores ꝛc., besäumt" siehe V. 2. Nr. 209 Anm. 2.			
7.	205	2. Schnüre und Posamentierbänder, Agramenten (Besatz), Fransen, Quasten, Garnituren und andere geflochtene Fabrikate:			
		a) seidene und halbseidene	4,50 *2,85*	30	Deutschld.
		[Siehe auch I. 7. Nr. 205 Anmerkungen.].			
	212	1. Knöpfe aller Art, seidene	1,20 + 10% Zuschlag *0,90*	30	"
		[Anmerkung hierzu siehe I. 7. Nr. 212.].			
		„Chenille" siehe 3. Nr. 195.			
8.	aus 197	Wachstaffet und Wachstuch aus Seide	4,50 + 10% Zuschlag	30	
		Ausfuhrzoll.			
		Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.			
	3	Hadern und Lumpen aller Art . . . . . Pud	0,45 *0,45*		Deutschld.

Schweden.

			Zollsatz für 1 kg Kronen.
		Im Tarif nicht besonders aufgeführte Waaren und Roherzeugnisse sind: nach Art. 726 roh — frei, nach Art. 727 mehr oder weniger bearbeitet, einem Werthzoll von 15 pCt. unterworfen.	
1. u. 2.	365	Lumpen	frei
		Seide:	
	562	rohe, ungefärbt	frei
	563	gefärbt oder gebleicht	2,00
		Anmerkung. Künstliche Seide und ganz oder zum Theil aus künstlicher Seide angefertigte Waaren sind als „Seide" und „Seidenwaaren" zu verzollen.	
		Watte:	
		geleimt oder gummirt:	
	668	seidene	3,00
	[669	andere Arten	0,20]
	670	andere Arten, auch zu medizinischen Zwecken	frei
		„Zwirn aus Seide, übersponnen mit Gold ꝛc." siehe V. 1.	
3.		Bänder:	
	22	aus Seidensammet oder ganzseidene	8,00
	23	halbseidene	3,00
	24	andere Arten, darunter [auch elastische], selbst seidene, in welchen [Kautschuk oder] Aehnliches enthalten ist	1,75

		Zollsatz für 1 kg Kronen.
	Anmerkung 1. Wenn in den seidenen Bändern andere Gespinnste in unbedeutender Menge vorhanden sind, werden die Bänder doch als ganzseidene verzollt. Als halbseidenes wird jedes andere, nicht elastische Bandgewebe verzollt, in welchem Seide enthalten ist, auch wenn diese in geringer Menge vorhanden ist.	
	Anmerkung 2. Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	Hutfutter aus Seide [oder anderen Geweben]: ohne Verbindung mit anderem Material, wird wie dasjenige Gewebe verzollt, aus welchem es hauptsächlich besteht.	
[210	in Verbindung mit anderem Material	1,80]
	Gewebe:	
691	ganzseidene, [auch Gold- und Silberstoff]	8,00
692	halbseidene	3,00
	Anmerkung 1. Seidenstoffe, in welchen andere Gespinnste, wenn auch nur zum geringen Theil, enthalten sind, werden wie ganzseidene verzollt. Wie halbseidene Stoffe werden alle anderen Gewebe verzollt, in welchen Seide enthalten ist. Jedoch ist auf Seide, welche im Garn von anderen Gespinnsten eingesponnen ist und der ganzen Länge nicht folgt, keine Rücksicht zu nehmen.	
	Anmerkung 2. Sammet, Felbel und Plüsch werden wie ganzseidene Gewebe verzollt, wenn die ganze Außenseite aus Seide besteht, auch wenn an der Kehrseite andere Gespinnste ersichtlich sind.	
	Anmerkung 3. Bei der Verzollung von Geweben findet ein Gewichtsabzug nicht statt für Papier- und Zeugumschläge der einzelnen Stücke, noch für Schachteln und Einlagen.	
	Mützenfutter wie Hutfutter.	
	Unterlagen zum Besticken und Stramin: aus Gewebe wie Gewebe.	
	„Shawls und Tücher" siehe V. 2.	
4.	Strümpfe und andere auf dem Strumpfwirkerstuhl hergestellte oder gestrickte, gehäkelte und geknotete Arbeiten, nicht besonders genannt:	
606	aus Seide oder Halbseide	9,00
[607	andere Arten	1,75]
	Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	„Kleidungsstücke, Shawls und Tücher aus Strumpfwaaren 2c." siehe V. 2.	
5.	Spitzen und Blonden:	
593	seidene, mit oder ohne Verbindung mit anderen Stoffen	12,00
	Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
6.	Stickereien aller Art, nicht besonders genannt, fertige oder nur angefangene, werden mit einem Zuschlag von 100 pCt. wie das Zeug oder der Stoff verzollt, auf welchem die Stickereien ausgeführt sind.	
	Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge, Karten und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	[Siehe auch V. 2.].	
7.	Knöpfe, nicht besonders genannt:	
293	aus Seide, allein oder in Verbindung mit anderem Material . .	2,00
[294	aus zusammengesetzten oder, als bearbeitet, nicht spezifizirten Materialien, mit Ausnahme von Knöpfen, in welchen Seide enthalten ist	1,00]
	andere Arten werden wie das betreffende Material, bearbeitet, verzollt.	
	Anmerkung 1. Knöpfe nur mit Oesen aus einem anderen Material als diese werden verzollt wie das Material, bearbeitet, aus welchem die Knöpfe angefertigt sind.	
	Anmerkung 2. Bei der Verzollung von Knöpfen aller Art findet ein Gewichtsabzug für Papierkarten, auf welchen sie befestigt sind, und für Schachteln und Papier, in welchen sie verpackt sind, nicht statt.	
	Posamentierwaaren, wie Fransen, Borten, Besätze, Nestelschnüre, Tressen, Schnüre u. dergl., nicht besonders genannt:	
577	von Seide oder Halbseide	9,00

			Zollsatz für 1 kg Kronen.
	Posamentierwaaren ꝛc. (Forts.):		
	578	andere Arten, darunter [solche, auch] seidene, in welchen [Kautschuk oder] ähnliche Materialien enthalten sind	3,00
		Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge, Karten und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
		Saiten:	
		[aus Metall, nicht übersponnen, werden verzollt wie Metalle, Draht].	
	609	andere Arten	1,20
		Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
8.		Wasserdichte Gewebe:	
	718	mit Kautschuk überzogen, auch doppelte Gewebe, zusammengefügt durch Kautschuk oder anderes Material	1,75
		mit anderer wasserdichter Masse belegte, einschließlich Wachstuch und andere lackirte oder gefirnißte Gewebe:	
	719	Teppiche	0,25
	720	andere Arten	0,60
		[Zu 3. bis 8. siehe V. 5. Nr. 573.].	

Schweiz.

Zollsatz für 100 kg Franken.

NB. 1. Als Gewebe, Bänder, Shawls, Scharpen ꝛc. aus Halbseide sind solche zu behandeln, bei welchen:
a) entweder der Zettel (Kette) ganz aus Seide oder Floretseide und der Eintrag (Schuß) ganz oder theilweise aus anderen Spinnstoffen besteht;
b) oder der Eintrag ganz aus Seide oder Floretseide und der Zettel ganz oder theilweise aus anderen Spinnstoffen besteht.
Bei Sammet und Plüsch kommt nur der Pol- (Poil-) Zettel, bei Bändern nur der Grundschuß bezw. die Grundkette in Betracht. Die Zusammensetzung der Lisière bei Stoffen, sowie der Kante bei Bändern kommt für die Tarifanwendung nicht in Frage.
2. Halbseidene Posamentierwaaren sind solche, bei denen die Seide auf der Oberfläche vorherrscht.
3. In allen Fällen, wo die ad 1/2 hiervor aufgeführten Bestimmungen nicht zutreffen, hat die Vorschrift der allgemeinen Anmerkung „NB." zu Kategorie XIV, Seite 85 des Gebrauchstarifs, in Anwendung zu kommen [nach derselben unterliegen gemischte Gewebe, Bänder und Posamentierwaaren, soweit keine Spezialbestimmungen entgegenstehen, der Verzollung als reine Gewebe ꝛc. aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höheren Zollsatze belegt ist — siehe die allgemeinen Bestimmungen —].
Bundesrathsbeschluß vom 25. Februar 1896, B. B. 1896, I, 1067.

1.	7	Lumpen (Hadern) aller Art, mit Ausnahme der Dünglumpen . (Nr. 4)	0,20	It.
	557	Seidenkokons . . . . . (Nr. 352)	0,30	„
	558	Abfälle von Seide: Strazze, Struse, Stumpen und defekte Kokons ꝛc. (Nr. 352)	0,30	„
		Ad 558. Abfälle von Seide, roh oder gefärbt; Abfälle von gefärbtem Seidenzwirn.		
		Seide und Floretseide (Schappe):		
		roh:		
	559	gekämmte Floretseide (Peignée) . . . . . (Nr. 353)	1,00	„
2.		ungezwirnt:		
	560	Grèze *(ungezwirnte Rohseide)* . . . . . (Nr. 354)	1,50	„
	561	Floretseide . . . . . (Nr. 354)	1,50	„
		gezwirnt, soweit nicht unter Nr. 566/568 fallend:		
	562	Seide (Organzine und Trame) . . . . (Nr. 355; 7 Franken)	6,00	„
	563	Floretseide . . . . . (Nr. 355; 7 Franken)	6,00	„
		abgekocht (abgeschält), gefärbt, soweit nicht unter Nr. 566/568 fallend:		
	564	*Seide* . . . . . (Nr. 356)	16,00	
	565a	*Floretseide* . . . . . (Nr. 356)	16,00	
	565b	gefärbte Resten- und Ausschußseide (Organzine und Trame) (Nr. 355)	7,00	

			Zollsatz für 100 kg Franken.	
		Näh-, Stick-, Kordonnet-, Posamentierseide und -Floretseide: roh, *soweit nicht unter Nr. 568b fallend:*		
	566	*Seide* . . . . . (Nr. 357; 60 Franken)	6,00	Kt.
	567	*Floreseide* . . . . . (Nr. 357; 60 Franken)	6,00	„
	568a	gefärbt, *soweit nicht unter Nr. 568b fallend* (Nr. 357; 60 Franken)	16,00	„
	568b	*auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet)* . . . . . (Nr. 357)	60,00	
		Ad 560/568. Je nach Beschaffenheit: Tussahseide. Ad 560/581 [siehe unter 3].		
3.		Gewebe, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretirt[1]):		
	569	*Seidenbeuteltuch* . . . . . (Nr. 358)	16,00	
	570	*andere*, aus reiner Seide . . . . . (Nr. 358)	16,00	
	571	aus Floretseide . . . . . (Nr. 358)	16,00	
	572	aus Halbseide . . . . . (Nr. 359; 100 Franken)	40,00	D., Oestr.-U.
		Ad 570/572. Je nach Material: Krepp, [Tüll] und Sammet aus Seide, Floretseide oder Halbseide; Decken (Bett- und Tischdecken 2c.), aus Seide oder Halbseide: ohne Näharbeit, oder bloß mit genähtem Saum, (andere siehe ad 629 [unter V. 2.]).		
		Shawls (Umschlagetücher), Schärpen 2c.:		
	573	aus Seide . . . . . (Nr. 360)	150,00	
	574	aus Halbseide . . . . . (Nr. 360; 150 Franken)	100,00	D., Oestr.-U.
		Ad 573/574. Baschlits, Fichus, Foulards, Halstücher, sog. Lavallières, Schärpen, Shawls, Umschlagetücher 2c., aus Seide oder Halbseide.		
		Bänder:		
	575	aus Seide . . . . . (Nr. 361)	100,00	
	576	aus Halbseide . . . . . (Nr. 361; 100 Franken)	60,00	D., Oestr.-U.
	581	Alle unter Nr. 569/580 genannten Waaren, in Verbindung mit edlen Metallen . . . . . (Nr. 363)	200,00	
		Ad 560/581. [Kunstseide und] Kunstseidefabrikate.		
		[1] Gewebe von weniger als 35 cm Breite sind als Bänder zu verzollen [siehe Nr. 575/576].		
		„Gewebe, grobe, aus Seidenabfall" siehe II. 3. ad 542. „Kleidungsstücke 2c., nur zugeschnitten", siehe V. 2. Nr. 628 629. „Rüschen, ungenähte" siehe V. 5. ad 637. „Zugeschnittene Putztücher von Seidenabfall" siehe II. 3. ad 553.		
4.		Wirkwaaren, [mit oder] ohne Näharbeit:		
	634	aus Seide oder Halbseide . . . . . (Nr. 404)	250,00	
		Ad 632/635 und NB. dazu [siehe III. 4].		
5.	580	Spitzen . . . . . (Nr. 362)	180,00	
		Ad 580. Metallspitzen in Verbindung mit Seide und Halbseide (siehe NB ad 529 [unter I. 5]). „Tülle" siehe 3. ad 570/572.		
6.	579	Stickereien . . . . . (Nr. 362)	180,00	
		Ad 579. Bestickte Halbseiden- und Seidengewebe (siehe NB. ad 523/528 [unter I. 6.]).		
	aus			
7.	212	Saiten aller Art . . . . . (Nr. 114)	16,00	D., Oestr.-U.
		Posamentierwaaren:		
	577	aus Seide . . . . . (Nr. 361)	100,00	D., Oestr.-U.
	578	aus Halbseide . . . . . (Nr. 361; 100 Franken)	60,00	
		Ad 577/578. Litzen.		
		„Knöpfe" / „Schuhnestel" } siehe V. 5. aus ad 714.		
	aus			
8.	531	Wachstaffet . . . . . (Nr. 331)	30,00	
		„Schweißblätter, ungenäht" siehe V. 5. aus ad 714.		

Serbien.

Zollsatz für 100 kg Dinar.

Muster ohne Werth sind zollfrei.
[Betr. der Umsatzsteuer (Obrt) siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

1.	99	[Seidenraupeneier und] Kokons	frei

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
aus 408	Abschnitte von Stoffen aus [Wolle, Baumwolle, Leinen, Ziegenhaar], Seide und anderen Stoffen	frei
aus 409	Hadern und Lumpen, Kleidungsstücke und Schuhzeug, welche zum ferneren Gebrauch unbrauchbar sind; ferner unbrauchbares Garn [und Tauwerk]	frei
2.	Rohseide:	
323	nicht gefärbt, nicht gebleicht	frei
324	gefärbt, gebleicht	frei
325	Seidengarne aller Art, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien	300 *200*
3.	Gewebe:	
326	Halbseidene, d. i. Waaren aus Seide oder Floretseide gemischt mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen Thierhaaren, sofern dieselben nicht unter die Gruppe der Woll-, Baumwoll-, Hanf-, Flachs- 2c. Gewebe gehören, mit Ausnahme der in Nr. 327 bis 331 benannten Gegenstände	450 *250*
327	Ganzseidene (auch mit Aufputz von irgend einem anderen Material mit Ausnahme der Bänder	1000 *850*
328	Ganzseidene Bänder	1000 *500*
329	Halbseidene Sammete	450 *300*
330	Halbseidene Bänder, auch aus Sammet	450 *200*
	[Siehe auch I. 3. Nr. 303/5 Anm.; II. 3. Nr. 319 Anm.; III. 3. Nr. 41/43.].	
4.	[Band-], Wirk- und Strumpf- [Posamentier- und Knopf-] Waaren:	
373	aus Seide (mit Ausnahme der Bandwaaren)	1000 *700*
374	aus Halbseide (mit Ausnahme der Bandwaaren)	500 *350*
	Anmerkung. Einfache Nähte und Säume bei den hierher gehörigen Waaren bleiben bei der Tarifirung außer Betracht.	
5. 331	Undichte halbseidene Stoffe, wie Blonden, Schleier, Englischer Tüll, Spitzen 2c. oder dergleichen mit goldenen, vergoldeten oder Glasfäden gemischte Gewebe	900 *450*
377	Spitzen, handgeklöppelte	300 *150*
6.	Stickereien:	
389	auf Seide	900 *800*
390	auf Halbseide	900 *400*
391	auf Seide mit Gold- oder Silber-, echt vergoldeten oder versilberten Gespinnsten oder Drähten	1200 *1000*
7.	Band-, [Wirk- und Strumpf-], Posamentier- und Knopfwaaren:	
373	aus Seide (mit Ausnahme der Bandwaaren)	1000 *700*
374	aus Halbseide (mit Ausnahme der Bandwaaren)	500 *350*
	[Anm. zu Nr. 373/374 siehe 4.].	
	„Bänder" siehe 3. Nr. 328 und 330.	
8.	[Siehe I. und II. 8.].	

Ausfuhrzoll.

aus 16	Abfälle von Geweben aus Seide	2,50
aus 17	Hadern und Lumpen, [zum ferneren Verbrauch unverwendbare Kleidungsstücke und Schuhwaaren]; zerrissenes unbrauchbares Garn [und Tauwerk]	2,50

Spanien.

			Zollsatz für 1 kg. Erster Tarif Peletas.	Zweiter Tarif Peletas.
		Die mit * gekennzeichneten Tarif-Positionen umfassen Waaren, für welche Ursprungszeugnisse erforderlich sind. „Muster von Geweben und Posamentierwaaren" siehe die allgemeinen Bestimmungen. In Betreff der Bedeutung des Zeichens †) siehe Schluß der allgemeinen Bestimmungen.		
1.		Seide: [47])		
	201	Seide in Kokons, Abfälle von Kokons [und Seidenraupeneier] . . . . . brutto	0,10	0,10
	205	Floretseide, gekämmte oder gekrempelte . . . brutto	0,20	0,15
		[47]) Als Floretseide (Flockseide) ist diejenige anzusehen, deren Fasern die Länge von 20 cm nicht erreichen.		
2.	202	Seide, rohe und gesponnene, nicht gezwirnte . . . netto	0,30	0,25
	*203	Desgl., rohe, gezwirnte . . . . . netto	5,20	4,00
	*204	Desgl., gezwirnt und gefärbt . . . . . ges. G.	6,50	5,00
	[205	Floretseide, gekämmte oder gekrempelte . . . brutto	0,20	0,15]
	206	Desgl., desgl., gesponnene, nicht gezwirnte . . . netto	0,30	0,25
	207	Desgl., desgl., gezwirnte, zwei- oder mehrdrähtig . ges. G.	2,60	2,00
	208	Desgl., desgl., desgl., gefärbte . . . . . ges. G.	3,90	3,00
3.	*209	Gewebe, glatte oder geköperte . . . . . netto	30,00	25,00
		Für Länder der ersten und zweiten Gruppe,†) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt	—	*17,50*
	*210	Sammet und Felbel . . . . . netto	36,00	30,00
	*211	Gewebe aus Floret-, Klock- oder Abfallseide, aus roher Seide und solche aus Floretseide, mit Seide gemischt netto	15,00	12,50
	*214	Sammet und Felbel aus Seide oder Flockseide, Einschlag oder Kette ganz aus Baumwolle oder anderen Pflanzenfasern . . . . . netto	24,00	20,00
	*215	Gewebe aus Seide oder Flockseide, Kette oder Schuß ganz aus Wolle oder Haar . . . . . netto	15,00	12,50
	*216	Gewebe aus Seide oder Flockseide, deren Schuß oder Kette ganz aus Baumwolle oder anderen Pflanzenfasern besteht netto	12,00	10,00
		Für Länder der ersten und zweiten Gruppe,†) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt (siehe 4. Bestimmung unter Nr. 4 [in den allgemeinen Bestimmungen]) .	—	*8,00*
		„Tücher mit Fransen" siehe die allgemeinen Bestimmungen Ziffer 7.		
4.	*213	Strumpfwirkergewebe aus Seide oder Flockseide . . netto	30,00	25,00
5.	*212	Tüll, Spitzen und Zäckchen aus Seide oder Flockseide netto	29,25	22,50
		„Tüll" siehe auch die allgemeinen Bestimmungen Ziffer 6.		
6.		[Siehe die allgemeinen Bestimmungen Ziffer 8.].		
7.	*378	Knöpfe aller Art, ausgenommen goldene oder silberne netto	2,60	2,00
	*396	Posamentierwaaren, seidene [78]) . . . . . netto	16,25	12,50
		[78]) Als seidene Posamentierwaare wird diejenige angesehen, deren Gesammtgewicht mehr als 40 pCt. Seide enthält.		
		[Siehe auch III. 7. Nr. 397 Anm. [78]).].		
8.		[Siehe I. 8. Nr. 389 und 404.].		

Türkei.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren entrichten einen Werthzoll von 1 pCt. mit Ausnahme von im Lande hergestellten Stoffen und Geweben.

Argentinien.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.
Alle nicht zollfreien Waaren unterliegen einem Zuschlagzoll von 5 pCt. vom Werth und zwar die einem spezifischen Zoll unterworfenen von dem durch den Werthschätzungstarif bestimmten.

Beuteltuch aus Seide (besondere Seidengewebe für Müller zum Beuteln des Mehls)	15%
Gewebe und alle Artikel aus Seide oder Halbseide, im Allgemeinen, einschl. derjenigen aus Abfallseide	40%
Posamentierwaaren und Schnüre aus Seide oder Halbseide, mit oder ohne Metallfäden	40%
Seide zum Nähen oder Sticken	10%
Spitzen, feine, aus Seide oder Halbseide	40%
Strümpfe aller Art	45%
Tricotstoffe (tejidos de punto)	40%

Bolivien.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 35 pCt.
Neben den Zöllen wird ein Zuschlag von 40 pCt. erhoben.

403	Brokate, Gold- und Silbergewebe, Flaggentuch, aus Seide mit gewöhnlichem Metall, vergoldet oder versilbert	30%
1182	Knöpfe, mit Seide übersponnen	30%
1330	Abschnitte von Seidenvapeur (vapor de seda), bestickt für Schuhe und Mützen	30%
1458	Wachstuch aus Seidengewebe	30%
1463	Uebersponnene Seiten für Instrumente	30%
4033	Wachstaffet für Wunden	30%

Brasilien.

Zollsatz für 1 kg Reis.

Prozentsatz.

Waaren dieser Klasse, mit Perlen oder Schmelz garnirt, genießen nach Anmerk. 68, wenn sie nicht besonders tarifirt sind, einen Abzug von 20 pCt. auf die betreffenden Zollsätze.

1.		Seide in:		
	567	Kokons	800	20
	569	Floretseide	1 600	20
2.	568	Rohseide	2 600	20
	570	Garn:		
		rohes, weißes oder gefärbtes, zum Weben in Strähnen	4 000	20
		rohes, weißes oder gefärbtes, zum Weben auf Spulen	2 000	20
		aus Floretseide	500	25
		weiches zum Sticken, und gefärbtes oder gezwirntes in Strähnen	12 000	30
		weiches zum Sticken, und gefärbtes oder gezwirntes auf Spulen	4 000	30
3.	574	Barège, [Tüll], Gaze, Flor, Krepp und ähnliche Gewebe: glatt, gemustert, mit Blumen und anderen, die Stickerei nachahmenden Verzierungen (broschirte, durchwirkte)	60 000	60
	577	Brokate, Lhamas, Telas und andere Gewebe zu Priestergewändern und zu Kirchenornamenten:		
		gemustert [oder bestickt], mit Gold- oder Silbergrund	60 000	60
		desgl., mit halbechtem oder unechtem dergl Grund	30 000	60
		desgl., mit einzelnem oder zusammenhängendem Blumen- oder Laubwerk aus Gold oder Silber, mit oder ohne weitere Ausschmückung	38 000	60
		desgl., von halbechtem oder unechtem Gold oder Silber mit oder ohne weitere Ausschmückung	20 000	60

		Zollsatz für 1 kg Gold.	Prozentsatz.
	579 Shawls, Umschlage- und andere Tücher, sowie Schleier:		
	aus [Spitzen, Tüll], Gaze, Crepon und Krepp mit oder ohne Beimischung von anderem Stoff, glatt [oder bestickt]	60 000	60
	aus Zwirn und Chenille, desgl., desgl.	50 000	60
	von nicht besonders aufgeführten Geweben, glatt, geköpert oder gemustert	44 000	60
	[desgl., desgl., bestickt	v. Werth	60]
	582 Decken und Bettdecken von Floretseide oder von Floretseide mit Kette oder Einschlag aus Baumwolle	13 000	60
	584 Abschnitte oder Stücke zu Schuhwerk — wie das betreffende Gewebe.		
	586 Bänder aus Gewebe von reiner oder mit anderem Material gemischter Seide [und Chenille mit oder ohne Draht]	30 000	60
	587 Futter, Seitentheile und Streifen zu Hüten, zusammengeheftet oder nicht, aus reiner oder mit anderem Material gemischter Seide	10 000	60
	591 Plüsch:		
	schwarzer, aus Seide mit Baumwolle, zu Hüten	10 800	60
	nicht besonders aufgeführter:		
	aus reiner Seide	50 000	60
	aus Seide mit Baumwolle	25 000	60
	595 Gewebe, nicht besonders angeführte:		
	aus Floretseide:		
	rohe	20 000	60
	gebleichte, gefärbte, bedruckte, gemusterte oder geblümt durchwirkte (broschirte)	30 000	60
	[gewirkte aus reiner oder mit irgend einem anderen Material gemischter Seide, mit oder ohne Schmelz	42 000	60]
	nicht besonders aufgeführte, glatte, gemusterte, damastartige oder mit Blumen und anderen, die Stickerei nachahmenden sammetartigen Verzierungen (broschirte)	56 000	60
	596 Streifen und Einsätze aus irgendwelchem Gewebe von reiner oder mit irgend einem anderen Material gemischter Seide, glatt [oder bestickt], [mit oder] ohne Spitzen, einschließlich der gefältelten (Plisses)	45 000	60
	597 Fenster- und Thürvorhänge mit oder ohne Rollen Stück	12 000	60
	598 Sammet, schlicht, gemustert, geblümt oder mit anderen, die Stickerei nachahmenden Verzierungen (broschirt):		
	aus reiner Seide	50 000	60
	aus Seide und Baumwolle	25 000	60
	Anmerkung 68. Waaren dieser Klasse, mit Perlen oder Schmelz garnirt, genießen, wenn sie nicht besonders tarifirt sind, einen Abzug von 20 pCt. auf die betreffenden Zollsätze.		
	„Decken für Klaviere" siehe V. 2. d. Nr. 578.		
	„Schärpen" siehe V. 2 d Nr. 572.		
	„Tuch 2c. mit Beimischung von Seide" siehe III. 3. Nr. 517.		
4.	573 Mützen, Kappen, Handschuhe und Strümpfe, gewirkt oder gestrickt, [Haarbeutel oder Haarnetze aus gezwirnter Seide, aus reiner Seide, aus Seide mit Beimischung von Baumwolle oder Flachs oder aus irgendwelchem mit Seide überzogenen Stoff]	50 000	60
	„Gewebe, nicht genannte, gewirkte" siehe 3. Nr. 595.		
	„Strumpfwaaren mit Beimischung 2c. von Seide" siehe III. 4. Nr. 515.		
5.	592 Spitzen:		
	aus reiner oder mit anderem Material gemischter Seide	72 000	60
	in Abschnitten zu Kleiderbesatz	v. Werth	60
	„Shawls 2c. aus Spitzen oder Tüll" siehe 3. Nr. 579.		
	„Tüll" siehe 3. Nr. 574.		

			Zollsatz für 1 kg Mille.	Prozentsatz.
6.		„Brokate, Lhamas, Telas und andere Gewebe, bestickte" siehe 3. Nr. 577.		
		„Shawls, Umschlage- und andere Tücher, sowie Schleier, bestickt" siehe 3. Nr. 579.		
		„Streifen und Einsätze, bestickt" siehe 3. Nr. 596.		
7.	571	Schnüre, Quasten, Halter, Rockspangen und ähnliche Gegenstände, Litzen, Borten, Geflechte, Fressen, Galons, Kopfputz und Fransen aus reiner Seide oder Halbseide Anmerkung 66. Unter diese Nummer fallende Waaren, welche nur einen Rand oder einen kleinen Zusatz von Seide haben, zahlen den Zoll nach dem vorherrschenden Material mit 30 pCt. Zuschlag.	30 000	60
	576	Knöpfe von reiner Seide oder von Seide mit anderem Stoff, oder von irgend einem mit Seide, oder mit Seide und einem anderen Material überzogenen Stoff . .	6 000	60
	aus 943	Saiten:		
		aus Seide, [Stroh, Darm und dergl.] . .	12 000	50
		„Chenille mit oder ohne Draht" siehe 3. Nr. 586.		
		„Haarnetze" siehe 4. Nr. 573.		
8.	588	Gummirte Seidengaze	22 000	60
	aus 1033	Waaren aus Kautschuk, Gummi elasticum, Celluloid und Guttapercha, vulkanisirt oder nicht:		
		Gewebe aus reiner oder gemischter Seide:		
		im Stück oder in Abschnitten	7 000	50
		nicht besonders aufgeführte Waaren	15 000	50

Canada.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.

1. u. 2.	372	Seide, roh oder gesponnen, nicht weiter verarbeitet als zu Pel-, Trame und gezwirnter Organsinseide, nicht gefärbt	15%
	373	Näh- und Stickseide und Seidenzwirn	25%
	582	Seide, roh oder vom Kokon gehaspelt, nicht dublirt, gezwirnt oder irgendwie in der Verarbeitung vorgeschritten, Seidenkokons und Seidenabfall	frei
	583	Seide, roh oder gesponnen, wenn von Fabrikanten seidener Unterkleidung zur Verwendung in den eigenen Fabriken bei der Herstellung derartiger Artikel eingeführt	frei
	aus		
3.	362	Taschentücher aller Art	35%
	367	Krepp, schwarzer	20%
	aus		
	368	Seidensammet, Plüsch und Seidenzeuge	30%
	369	Bänder aller Art und aus jedem Material, sowie Seidenwaaren oder solche Waaren, deren Hauptbestandtheil dem Werthe nach Seide ist, n. a. g.	35%
	381	Zeuge, nicht mit Kautschut überzogen oder wasserdicht gemacht, gleichviel ob aus [Wolle, Baumwolle], gemischtem Garn (unions), Seide [oder Ramie], 60 Zoll oder mehr breit und nicht mehr als 7 Unzen auf das Quadrat-Yard wiegend, wenn ausschließlich zur Herstellung von Makintosh- (wasserdichten) Kleidungsstücken, unter Beobachtung der vom Gouverneur im Rathe zu erlassenden Bestimmungen eingeführt	15%
	389	Shawls aller Art; Eisenbahn- oder Reisedecken und Staubschützer (lap dusters) aller Art	30%
	400	Gurtband, unelastisches	20%
	487	Beuteltuch, nicht fertig gemacht	frei
	533	[Hutmacherhaar, nicht auf der Haut, und] Hutmacherplüsch von Seide [oder Baumwolle]; Hutbänder (nicht Schnüre), [Hutteinfassungen, Einlagen in den Hutdeckel und Besatz, Schweißleder und] Futter für Hutdeckel und -Ränder, nur wenn von Hut- und Mützenfabrikanten zur Verwendung in ihren Fabriken bei der Herstellung dieser Artikel eingeführt	frei
		„Fensterrouleauxstoff" siehe 1. 3. Nr. 399.	

		Zollsatz vom Werth.
4.	387 Socken und Strümpfe aller Art	35%
	388 Strickwaaren, n. a. a., Unterhemden und Unterbeinkleider, sowie Strumpfwaaren aller Art, n. a. a.	35%
	aus	
5.	362 Spitzen, Spitzenkragen und alle ähnlichen Spitzenwaaren; Spitzengrund und -Netzwerk von Seide	35%
	aus	
6.	362 Stickereien, n. a. a.	35%
	aus	
7.	362 Borten, Fransen, Quasten und Armbänder, n. a. v.	35%
	405 Stiefel-, Schuh- und Korset-Schnürbänder aus jedem Material	30%
	aus	
	426 Knöpfe aller Art, bezogen [oder nicht], n. a. v., einschl. Erkennungsknöpfe [und Manschetten- oder Kragen-Knöpfe] (welche nicht Bijouteriewaaren sind)	35%
	„Bänder" siehe 3. Nr. 369.	
	„Huteinfassungen und Besatz" siehe 3. Nr. 533.	
8.	385 Seidentaffet und Band oder anderes Gewebe in Form von Kautschukstoff, velourirt oder überzogen, n. a. v.	30%

Chile.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.
Muster von Waaren, deren Zoll, ohne diese Ausnahme, 2 Pesos nicht übersteigt, sind zollfrei.

1.	—	
2.	Zwirne oder Garne zum Stricken, Sticken oder Zeichnen	frei
3.	[Fabrikate und] Gewebe, welche Seide oder deren Nachahmungen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, welche fertige Kleidungsstücke darstellen, sowie von Garn, Müllergaze (clarin), Felbel zu Herrenhüten, von Achselschnüren, Tressen oder Besätzen und leonischen Gespinnsten	35%
	Müllergaze von Seide (clarin) oder deren Nachahmungen	5%
	Seidenplüsch oder dessen Nachahmungen oder mit Beimischungen zu Herrenhüten	15%
	Teppiche, große und kleine	35%
	Tischdecken oder Tischteppiche	35%
	Tripp-Sammet (tripes) mit Ausnahme des gewöhnlichen gerissenen	35%
	Vorhänge, Rouleaux, [Rollläden und Jalousien]	35%
4.	—	
5.	Blonden, Spitzen (encajes und miñaques)	35%
6.	—	
7.	Borten (esterillas)	15%
	Fransen	35%
8.	—	

Columbien.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Zoll von 1,875 Pesos für 1 kg.
Muster in kleinen Stücken bis zum Gewichte von 25 kg sind zollfrei.
[Betr. der aus verschiedenen Materialien gewebten Zeuge siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

Seidenwaaren:	
Fäden, Gewebe 2c.	2,25

Costa-Rica.

Zu den Einfuhrzöllen tritt laut Tarif-Nr. 104 noch eine allgemeine Hafengebühr von 0,015 Pesos für 1 kg hinzu.
Muster ohne Werth aller Art entrichten 0,02 Pesos für 1 kg.

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
1. u. 2.		Ohne Nr. Seidenes Webegarn	1,00
	54	Seide und Floretseide, roh, gesponnen, lose oder gezwirnt	2,17
	aus		
3.	29	Taffet [und Sparadrap]	0,33
	aus		
	46	Gewebe [aus vegetabilischen Webstoffen], gemischt mit Seide oder Wolle und Seide (ausschl. der Bänder, welche unter Nr. 55 fallen). — Halbseidene Ueberwürfe (rebozos), halbseidene Taschen- und Umschlagetücher, gemischt mit Wolle [mit Seide bestickt], oder mit seidenen Fransen	1,09
	aus		
	52	Sammet, Damast und damastartige Gewebe [aus animalischen Webstoffen]	0,87
	aus		
	53	Wolle in Geweben, gemischt mit Seide oder mit Baumwolle und Seide, mit Ausnahme der Bänder (siehe Nr. 55); in halbseidenen Tüchern und Umschlagetüchern, auch [bestickt mit Seide oder] mit Fransen aus Seide; [in Strümpfen, Hemden, Unterhemden, Unterbeinkleidern und anderen gleichartigen Gegenständen, gewirkt oder nicht, auch in Verbindung mit wenig Seide, so daß Wolle immer der Hauptbestandtheil bleibt]	1,09
	aus		
	54	Hängematten aus Seide; zugeschnittenes Seidenzeug zu Zeugstiefeln [mit oder] ohne Gummizug	2,17
	55	Seidengewebe aller Art, schmale Bänder (listones), Band, [Strumpfbänder, Tragbänder, Putzgegenstände und Posamentierwaaren], auch in Verbindung mit anderem Material, nicht unter andere Nummern dieses Tarifs fallend	3,26
	aus		
4.	53	Wolle in Strümpfen, Hemden, Unterhemden, Unterbeinkleidern und anderen gleichartigen Gegenständen, gewirkt oder nicht, [auch] in Verbindung mit wenig Seide, so daß Wolle immer der Hauptbestandtheil bleibt	1,09
5.		—	
	aus		
6.	46	Halbseidene Ueberwürfe (rebozos), halbseidene Taschen- und Umschlagetücher, gemischt mit Wolle, mit Seide bestickt [oder mit seidenen Fransen]	1,09
	aus		
	53	Wolle in halbseidenen Tüchern und Umschlagetüchern, [auch] bestickt mit Seide [oder mit Fransen aus Seide]	1,09
	aus		
7.	54	Hängematten von Seide und seidene Saiten für Musikinstrumente	2,17
	55	[Seidengewebe aller Art], schmale Bänder (listones), Band, [Strumpfbänder, Tragbänder, Putzgegenstände] und Posamentierwaaren, auch in Verbindung mit anderem Material, nicht unter andere Nummern dieses Tarifs fallend	3,26
8.		—	
		Hafengebühren bei der Ausfuhr.	
	105	Waaren im Allgemeinen für je 3 kg	0,01
		Für das Wiedereinschiffen von je 50 kg brutto	0,60

Ecuador.

Zollsatz für 1 kg Sucres.

Nicht genannte Artikel unterliegen einem Einfuhrzoll von 25 Centavos für 1 kg.
Für die Waareneinfuhr wird ein Zollzuschlag von zusammen 90 pCt. erhoben.
Außerdem bei der Einfuhr über das Zollamt von Guayaquil noch 10 pCt.
[Siehe die allgemeinen Bestimmungen, auch betr. der zollfreien Muster.]

	Artikel aller Art aus reiner Seide oder mit Einschlag aus solcher, mit Ausnahme der Seide auf Spulen und der genähten Kleider	2,00
	Kaſimir und wollene Tuche, [auch] wenn sie seidenen Einschlag haben	1,00
	Krepp	1,00
	Saiten zu Musikinstrumenten	1,50
	Schnürsenkel	0,50
	Seide, zum Nähen oder Sticken, auf Spulen	1,50
	Tressen oder Fransen, nicht aus Silber oder Gold	1,50
	„Baumwollene, leinene oder wollene Gewebe mit Seide" siehe I—III. 3.	

Honduras.

Zollsatz für 1 Pfund Peſos.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen nach Tarif-Nr. 378 einem Zoll von 1,50 Pesos für 1 Pfund.
Außer den betreffenden Zollsätzen werden noch Zuschläge und eine Lagergebühr erhoben. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Waarenproben in kleinen Stücken sind ohne Rücksicht auf das Gewicht nach Tarif-Nr. 40 zollfrei.

232	[Pferdegurte], Schuhbänder, Seidenband (hiladillas), glatt oder gemustert, in jeder Farbe	0,12
aus		
270	Wundfäden	0,18
291	Satin, Lüstrin und andere ähnliche Gewebe zu Unterfutter und Besatz	0,18
309	Gaze, glatt, gemustert, zweiß oder bedruckt, [Perkal, Linon, Cambray und Tarlatan]	0,24
381	Seide, rein und mit anderen Stoffen vermischt, in irgend einer Form verarbeitet, wenn der Hauptbestandtheil Seide ist, mit Ausnahme der in anderen Klassen besonders aufgeführten Gegenstände	2,00
	„Gewebe aus jedem Material, mit echtem oder unechtem Silber oder Gold gemischt oder bestickt" siehe V. 1. Nr. 377 unter „Gold- und Silberstoffe."	

Mexico.

Zollsatz für 1 kg Peſos.

Neben verschiedenen anderen Gebühren wird zu den Einfuhrzöllen noch ein allgemeiner Zuschlag von zusammen 10½ pCt. erhoben.

I. u. 2.	62	Seide aller Art, roh oder unverarbeitet (Anm. 37)	netto	1,00
	246	Lumpen, Schnitzel ꝛc. zur Fabrikation von Papier (Anm. 83 [siehe I. 1.])		frei
	601	Seide aller Art, gesponnen, gezwirnt, in Strähnen, Knäueln, auf Pappkarten oder Spulen	netto	6,00
	612	Garn aus Seide und Wolle, auch wenn mit unedlem Metall (Anm. 176)	netto	3,00
		37) Hierher gehört die unbearbeitete, nur vom Kokon abgehaspelte und gebleichte Seide, welche in großen Strähnen in den Handel gelangt.		
		176) Bezieht sich auf das mittels eines spiralförmigen Seidenfadens vertierte Wollengarn, wobei es ohne Einfluß ist, ob auch Spiralen aus Flitter oder Lahn, wenn nicht aus Gold, Silber oder Platin, vorkommen.		
3.	603	Seidenstoff von jeder Art Gewebe	netto	16,00
	604	Mühlenbeuteltuch		frei
	608	Seidene Ueberwürfe (rebozos) und gedruckte, marmorirte, gestreifte Gewebe, mit echten oder nachgeahmten Mustern, bis 26 Fäden in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 mm Seitenlänge	netto	18,00
	609	Desgl., desgl., über 26 bis 38 Fäden	netto	25,00
	610	Desgl., desgl., über 38 Fäden	netto	34,00
	614	Gewebe mit Kette und Einschlag aus Baumwolle, Leinen oder Wolle mit Beimischung von Seide nur in der Kette oder im Einschlag (Anm. 309)	netto	3,50
	615	Gewebe mit Kette aus Seide und Einschlag aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, oder umgekehrt (Anm. 309)	netto	5,00

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
615A	Gewebe mit Kette aus Seide und Einschlag aus Baumwolle, Leinen oder Wolle mit Beimischung von Seide, oder umgekehrt (Anm. 309) netto	7,50
615B	Gewebe aus Baumwolle, Leinen oder Wolle mit Beimischung von Seide in der Kette und im Einschlag, wenn die Seide auf der Oberfläche nicht vorherrscht . . . . . netto	5,00
615C	Gewebe aus Baumwolle, Leinen oder Wolle mit Beimischung von Seide in Kette und Einschlag, wenn die Seide auf der Oberfläche vorherrscht . . . . . netto	7,50
616	Gewebe aus Seide mit Baumwolle, Wolle oder Leinen und mit Beimischung von unedlem Metall (Anm 155 [siehe I. 3.]) . . netto	5,50
617	Gewebe aus Seide mit Beimischung von unedlem Metall (Anm. 155) netto	6,50
618	Gewebe aus Seide mit Baumwolle, Wolle oder Leinen, mit Beimischung von Edelmetall (Anm. 157 [siehe I. 3.]) . . . . netto	10,00
619	Gewebe aus Seide mit Beimischung von Edelmetall (Anm. 157 [siehe I. 3.]) netto	16,00
622	Waaren aus Seide mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle, nicht besonders aufgeführt, auch mit [Stickereien und] Verzierungen, ausgenommen solche aus Edelmetall oder Perlen . netto	9,00
623	Desgl., desgl., wenn mit Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Masse . . . . . netto	8,00
642	Ueberwürfe (rebozos) und bedruckte, marmorirte, gestreifte Gewebe, mit echten oder nachgeahmten Mustern, aus Seide mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle, wenn bis 25 Fäden in Kette und Einschlag auf ein Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend netto	9,00
643	Desgl., desgl., wenn mehr als 25 bis 38 Fäden enthaltend . netto	14,00
644	Desgl., desgl., wenn mehr als 38 Fäden enthaltend . . . . netto	23,00
650	Decken, Nachahmung der Saltillo-Decken, gemustert oder bedruckt, aus Seide mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle netto	13,50
879	Babuschen, Hausschuhe und andere Pantoffeln aus Seide oder seidehaltigem Stoff zugeschnitten . . . . . ges. G.	8,00
881	Stiefel, zugeschnitten, aus seidehaltigem Stoff . . . . . ges. G.	8,00

309) Den Zollsatz von 3,50 Pesos der Tarif-Nr. 614 zahlen die Sammet und Plüschgewebe, ganz oder theilweise mit Flor aus Seide; Kette und Einschlag sind ausschließlich aus Baumwolle, Flachs oder Wolle und nur der Flor aus Seide.

Den Zollsatz von 5 Pesos der Nr. 615 zahlen dieselben Gewebe, wenn die Kette aus Seide mit Beimischung von Baumwolle, Flachs oder Wolle, der Einschlag ohne Seide ist, oder umgekehrt.

Den Zollsatz von 7,50 Pesos der Nr. 615 A zahlen dieselben Gewebe, wenn Kette und Einschlag aus Seide mit Beimischung von Baumwolle, Flachs oder Wolle bestehen; desgleichen die Gewebe mit Kette aus reiner Seide und Einschlag aus Seide mit Beimischung von Baumwolle, Flachs oder Wolle oder umgekehrt.

„Zugeschnittene seidene Kleidungsstücke" siehe V. 2. Nr. 606.
„Desgl. halbseidene" ebenda Nr. 634.
„Desgl. desgl. Bezüge" ebenda Nr. 636.
[Siehe auch III. 3. Nr. 556.].

4. 625 Strumpfwaaren aus Seide, mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle, nicht besonders aufgeführt (Anm. 159 [siehe I. 4.]) netto 7,00
[Siehe auch III. 4. Nr. 566.]

5. 602 Blonden, Spitzen und Spitzengewebe (punto) aus Seide . . netto 16,00
613 Blonden, Spitzen und Spitzengewebe aus Seide, mit Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Masse . . . . . netto 12,00

6. [Siehe 3. Nr. 622 und III. 6. Nr. 907.]

7. 600 Seidenschnur . . . . . netto 16,00
626 Quasten aus Seide, auch wenn die Form aus anderem Material (Anm. 160 [siehe I. 7.]) . . . . . netto 4,00
627 Quasten aus Seide, wenn mit Schnur aus demselben Material (Anm. 161 [siehe I. 7.]) . . . . . netto 6,00
628 Quasten aus Seide mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle, auch wenn mit Form aus irgend einem anderen Stoffe, sowie mit Schnur aus denselben gemischten Stoffen . . . . netto 2,80

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
629	Säbelkoppel aus reiner oder gemischter Seide, nicht mit Edelmetall	netto 2,50
630	Hanfschnur, mit Seide überzogen	netto 4,00
631	Hanfschnur, überzogen mit Seide, gemischt mit Baumwolle, Flachs oder Wolle	netto 2,80
637	Haarwülste (moños) aus Seide, auch mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle und Verzierungen aus unedlem Metall oder Perlen	netto 9,00
865	Knöpfe, überzogen oder gewebt mit Seide oder seidehaltigem Gewebe	gef. G. 1,00
8.	—	

Neufundland.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 35 pCt.

1.	—	
2.	Näh- und Stickseide, Seidenzwirn „Seidenzwirn" siehe auch 3.	25 %
3.	Bänder aller Art und aus jedem Material, und Seidenfabrikate oder Fabrikate, deren höchstwerthiger Bestandtheil Seide ist	35 %
	Bettdecken [und Steppdecken], n. a. b. a.	30 %
	Krepp, schwarzer	30 %
	Seidensammet, Plüsch und Seidenzeuge	35 %
	Shawls aller Art; Eisenbahn- oder Reisedecken und Staubüberwürfe (lap dusters) aller Art	35 %
	Stoffe, zum Zwecke des Reinigens oder Färbens ausgeführt, wenn dieselben wieder eingeführt werden	30 %
	Tücher aller Art	35 %
	Zubehör zu Schuhen und Stiefeln, wenn von Stiefel- und Schuhmachern eingeführt, und zwar: Futter, [Seidenzwirn]	25 %
4.	Handschuhe und Halbhandschuhe aller Art	30 %
	Hemden und Unterkleider aus [Baumwolle, Leinen oder] Seide, nicht anderswo besonders aufgeführt	40 %
	Netzwerk aus Seide	35 %
	Socken und Strümpfe aller Art, nicht anderswo besonders aufgeführt	30 %
	Strümpfe, Hemden und Unterbeinkleider, mit der Hand gefertigt	35 %
	Tücher aller Art	35 %
5.	Spitzen, Spitzenkragen und alle ähnlichen Spitzenwaaren, Spitzengrund [und Netzwerk] aus [Baumwolle, Leinen], Seide [oder anderem Material], Vorhänge (shams), Gardinen (mit oder ohne Besatz)	35 %
6.	Stickereien	35 %
7.	Angelschnur	35 %
	Bänder aller Art und aus jedem Material	35 %
	Borten, Fransen, Schnüre	35 %
	[Darm- und] andere Saiten	30 %
	Knöpfe aller Art	20 %
	Stiefel-, Schuh- und Korset-Schnürbänder aus jedem Material „Quasten" siehe V. 1.	30 %
8.	Wachstaffet	35 %

Nicaragua.

Zollsatz für 1 Pfund Pesos.

Nicht besonders genannte Artikel, welche nicht klassifizirt werden können, entrichten 50 pCt. vom Betrage der Originalfaktura.

Durch Gesetz vom 19. Dezember 1891 sind die bestehenden Einfuhrzölle um 100 pCt. und durch Verordnung vom 14. Januar 1899 um 50 pCt. erhöht. [Betr. der Ausnahmen sowie betr. der gemischten Gewebe siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

Warenmuster in Stücken ohne Handelswerth sind zollfrei.

1.	—	
2.	Seide, roh oder gezwirnt in Strähnen	1,00
	Desgl. auf Rollen	1,50

		Zollsatz für 1 Pfund Peso.
3.	Alpacca-Seidenstoff oder Chinastoff	1,50
	Bänder und Streifen aller Art	1,75
	Borat	2,00
	Brokat, glatt, gemustert [oder bestickt]	2,00
	Desgl. [mit Gold und Silber bestickt]	2,25
	Damast und ähnliche Gewebe	2,00
	Gaze, Musselin, Schleiertuch, Krepp, [Maschengewebe, Tüll] und ähnliche Gewebe	1,80
	Gros, Taffet, Serge, Atlas und andere ähnliche Gewebe, glatt, gemustert [oder bestickt]	2,00
	Halstücher für Männer oder Frauen	1,70
	Sammet, glatt oder gemustert	2,00
	Schuhwerk, zugeschnitten, aus Seide	0,70
	Taffet, [Sparadraps, Verbände] 2c.	0,25
	Taschentücher, glatte, gemusterte [oder bestickte]	1,75
	Tischdecken, glatte, gemusterte [oder bestickte]	2,00
	Umschlagetücher, Shawls, [Mäntelchen], glatt, gemustert [oder bestickt]	2,00
	„Anzüge, zugeschnittene, aus Seide" siehe V. 2. d).	
	„Barege mit Streifen, Carreaus und Blumenmustern aus Seide" } siehe I.	
	„Phantasiezeuge desgl." „ „ „ } und III. 3.	
	„Poplin desgl." „ „ „ siehe I. 3.	
	„Damast, seidengebleumt" siehe III. 3.	
	„Pantoffeln, zugeschnitten" siehe V. 2. f).	
4.	„Seidene Strümpfe 2c." siehe V. 2. d).	
	„Strümpfe und Unterstrümpfe mit Streifen aus Seide" siehe I. 4.	
5.	Spitzen	2,50
	„Blonden" siehe 7. unter „Quasten".	
	„Maschengewebe und Tüll" siehe 3.	
	„Schleiermäntel, gemischt mit Seide" siehe I. 5.	
6.	„Brokat, bestickt"; „Gros, Taffet 2c. bestickt"; „Taschentücher, bestickt"; „Tischdecken 2c. bestickt"; „Umschlagetücher, Shawls bestickt" siehe 3.	
7.	Ausputz jeder Art, Tressen, Fransen, Schnüre 2c.	2,00
	Knöpfe mit Seide überzogen	0,70
	Quasten, [Blonden], Fransen und Schnüre zu Vorhängen und ähnlichen Zwecken	1,50
	Saiten für musikalische Instrumente jeder Art	0,50
	„Bänder" siehe 3.	
8.	—	

Peru.

Die zollfreien Waaren haben einen Finanzzoll von 8 pCt. zu entrichten.

Der Zoll beträgt von sämmtlichen übrigen Waaren 40 pCt. des Werthes nebst einem Zuschlage von 8 pCt. des Zollbetrages.

Salvador.

		Zollsatz für 1 kg Peso.
	Die zollfreien Waaren haben als Zoll und Abgaben 20 pCt. in Silber von dem Zahlungsbetrage zu entrichten.	
	Von allen übrigen Einfuhrwaaren wird ein Zuschlag von 25 pCt. erhoben.	
	Zu den Zollgefällen treten noch verschiedene Abgaben hinzu. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]	
	Muster von Waaren, deren Zoll 1 Peso nicht übersteigt, sind zollfrei.	
	Nicht genannte Artikel entrichten Zoll gleich den ihnen in Stoff und Form gleichstehenden.	
1. u. 2.	Flockseide	1,25
	Seidengarn aller Art auf Holzrollen oder Pappe	1,25
	Seide, gezwirnte	1,50
3.	Seide:	
	rein oder gemischt, Fichus, Schleiermäntel, Tücher (pañolones), [bestickt oder] nicht bestickt	6,00

		Zollsatz für 1 kg Brtto.
	Seide (Forts.):	
	einfache Stoffe, als Alpacca, Borat, Chaly, Krepp, Damasco, Gros, Falla, Musselin, Piqué, [Punto], Atlas, Serge, Taffet, Plüsch oder sonstige nicht genannte Stoffe, rein oder gemischt	5,00
	Vorhänge, [Leibbinden], Bänder, [bestickte oder] ohne Stickerei, sowie ähnliche Gegenstände aus Seide, hier nicht aufgeführt	5,00
	rein oder gemischt in Shawls oder Rebozos, glatt, gemustert [oder bestickt]	20,00
	Stoffe für dieselben oder zu Umschlagetüchern (pañolones)	20,00
	Gewebe aus Seide für Siebe [Beuteltuch]	0,30
	Brokatstoffe, [bestickt oder] erhaben, mit Gold, Silber oder anderem Metall	2,50
	„Plüsch" siehe auch 7.	
4.	Strümpfe, Socken, Unterzeug und ähnliche Strumpfwaaren aus Seide	5,50
5.	Spitzen, Blonden	6,00
	Füll mit Gold- oder Silberverbrämung jeder Art und von jedem Stoffe	0,30
	„Punto" siehe 3.	
6.	Bestickte Bänder	5,00
	„Brokatstoffe, bestickt" siehe 3.	
	„Fichus, Schleiermäntel, Tücher, bestickt" siehe 3.	
	„Shawls oder Rebozos, bestickt" siehe 3.	
7.	Knöpfe von Seide	0,30
	Saiten jeder Art für Musikinstrumente	0,60
	Seide:	
	als Zierrath, Bänder, [Spitzen, Blonden], Schnüre, [Plüsch], Streifen, Posamenten und seidener Zierrath aller Art	6,00
	gemischte Seide in Fransen, Quasten zu Shawls, Rebozos oder Umschlagetüchern	20,00
8.	„Präparirtes Material für künstliche Blumen" siehe V. 5.	

Uruguay.

Alle hierher gehörigen Artikel unterliegen einem Werthzoll von 31 pCt. und außerdem einem Zuschlagszoll von 5 pCt. des in Kraft stehenden Schätzungstarifs.

Außerdem wird noch ein Zuschlagszoll von 3 pCt. vom Werthe der eingeführten Waaren erhoben.

Vereinigte Staaten von Amerika.

		Maßstab.	Zollsatz Dollar. Cents.
	Bei der Einfuhr von allen in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführten Rohstoffen oder unbearbeiteten Artikeln wird ein Zoll von 10 pCt. und von allen nicht besonders aufgeführten ganz oder theilweise bearbeiteten Artikeln ein Zoll von 20 pCt. vom Werthe erhoben.		
1.	384 Seide, theilweise aus Kokons oder Abfallseide fabrizirt und nicht weiter in der Bearbeitung vorgeschritten als gekrempelte oder gekämmte Seide	Pfund	— 40
	648 Lumpen, anderweit nicht besonders aufgeführt		frei.
	661 Seidenkokons und Seidenabfälle		frei.
2.	385 Gezwirnte Seide, nicht weiter in der Bearbeitung vorgeschritten als Pelseide (singles), Tramseide, Organsinseide, Nähseide, Twist- und Flossseide, und Seidenzwirn oder -Garn jeder Art, ausgenommen gesponnene Seide	v. Werth	30 %
	Gesponnene Seide in Docken, Cops, Ketten oder auf Kettenbäumen (beams), wenn nicht mehr als 1 Dollar für das Pfund werth	Pfund	— 20 u. v. Werth 15 %
	Wenn mehr als 1 Dollar, aber nicht mehr als 1,50 Dollar für das Pfund werth	Pfund	— 30 u. v. Werth 15 %

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cents
	Gesponnene Seide ꝛc. (Forts.):			
	Ueber 1,50 Dollar, aber nicht mehr als 2 Dollar für das Pfund werth	Pfund u. v. Werth	— 15	40 %
	Mehr als 2 Dollar, aber nicht mehr als 2,50 Dollar für das Pfund werth	Pfund u. v. Werth	— 15	50 %
	Ueber 2,50 Dollar für das Pfund werth	Pfund u. v. Werth	— 15	60 %
	Aber in keinem Falle sollen die vorbenannten Artikel einem geringeren Zollsatze als 35 pCt. vom Werth unterliegen.			
660	Seide, rohe oder wie vom Kokon gehaspelt, indessen nicht dublirt, gezwirnt, noch irgendwie in der Fabrikation vorgeschritten	frei.		
3. 386	Sammete, Sammet- oder Plüschbänder, [Chenillen] oder andere Fabrikate mit Pol, geriffen oder nicht, aus Seide bestehend, oder deren Hauptbestandtheil dem Werthe nach Seide bildet, in diesem Gesetz nicht besonders vorgesehen	Pfund u. v. Werth	1 15	50 %
	Plüsche aus Seide bestehend, oder deren Hauptbestandtheil dem Werthe nach Seide bildet	Pfund u. v. Werth	1 15	— %
	Aber in keinem Falle sollen die vorgenannten Artikel einem geringeren Zollsatze als 50 pCt. vom Werth unterliegen.			
387	Webewaaren im Stück, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, nicht weniger als 1 1/3 Unze und nicht mehr als 8 Unzen auf das Quadratyard wiegend, und nicht mehr als 20 pCt. des Gewichts nicht abgekochte (in the gum) Seide enthaltend	Pfund	—	50
	Und wenn im Stück gefärbt	„	—	60
	Wenn mehr als 20, aber nicht mehr als 30 pCt. des Gewichts nicht abgekochte Seide enthaltend	„	—	65
	Und wenn im Stück gefärbt	„	—	80
	Wenn mehr als 30, aber nicht mehr als 45 pCt. des Gewichts nicht abgekochte Seide enthaltend	„	—	90
	Und wenn im Stück gefärbt	„	1	10
	Wenn im Faden oder Garn gefärbt und nicht mehr als 30 pCt. des Gewichts Seide enthaltend, wenn schwarz (ausgenommen das Sahlband)	„	—	75
	Und wenn anders als schwarz	„	—	90
	Wenn mehr als 30, aber nicht mehr als 45 pCt. des Gewichts Seide enthaltend, wenn schwarz (ausgenommen das Sahlband)	„	1	10
	Und wenn anders als schwarz	„	1	30
	Wenn mehr als 45 pCt. des Gewichts Seide enthaltend oder wenn ganz aus Seide bestehend, wenn im Faden oder Garn gefärbt und wenn das Gewicht durch das Färben schwerer als das ursprüngliche Gewicht der Rohseide geworden, wenn schwarz (ausgenommen das Sahlband)	„	1	50
	Und wenn anders als schwarz	„	2	25
	Wenn im Faden oder Garn gefärbt und wenn das Gewicht durch das Färben nicht schwerer als das ursprüngliche Gewicht der Rohseide geworden ist	„	3	—
	Wenn nicht abgekocht	„	2	50
	Wenn abgekocht, oder im Stück gefärbt, oder bedruckt	„	3	—
	Weniger als 1 1/3 Unzen und mehr als 1/3 Unze auf das Quadratyard wiegend, nicht abgekocht, oder im Faden oder Garn gefärbt	„	2	50
	Weniger als 1 1/3 Unzen und mehr als 1/3 Unze auf das Quadratyard wiegend, abgekocht	„	3	—

		Maßstab.	Zollsatz Dollar. Cents.
387	Webewaaren ꝛc. (Forts.):		
	Im Stück gefärbt oder bedruckt	Pfund	3 25
	Nicht mehr als 1/2 Unze auf das Quadratyard wiegend	„	4 50
	Aber in keinem Fall soll einer der in diesem Paragraphen angeführten Artikel einem geringeren Zollsatz als 50 pCt. vom Werth unterliegen.		
388	Taschentücher oder Halstücher, ganz oder theilweise aus Seide bestehend, ob im Stück oder sonstwie, fertig oder nicht, nicht gesäumt oder nur gesäumt, sollen denselben Zoll wie Waaren im Stück derselben Art, desselben Gewichts und derselben Beschaffenheit, wie in dieser Gruppe vorgesehen, entrichten; indessen sollen solche Taschen- oder Halstücher keinem geringeren Zollsatze unterliegen als	v. Werth	50 %
	Wenn solche Taschen- oder Halstücher mit Hohlsäumen oder einer Nachahmung derselben versehen, oder „revered" oder mit durchgezogenen Fäden versehen sind, oder wenn sie in irgend einer Weise mittels der Hand oder Maschine mit Stickereien versehen sind, sei es mit einem Anfangsbuchstaben, einem Monogramm oder sonstwie, oder wenn sie tamburirt, mit appliqué-Arbeit oder ganz oder theilweise mit Spitzen oder mit Falten oder Einsätzen versehen sind], sollen sie außer dem hierin vorgeschriebenen Zolle noch einem Zuschlagszoll von 10 pCt. vom Werth unterliegen, in keinem Falle aber einem geringeren Zolle als	v. Werth	60 „
391	Alle Fabrikate aus Seide oder deren Haupttheilstandtheil dem Werthe nach Seide ist, [einschließlich solcher, von welchen Kautschuk einen Bestandtheil bildet], in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, und alle Jacquardgemusterten Waaren im Stück, auf dem Webstuhl hergestellt, von welchen Seide dem Werthe nach den Haupttheil bestandtheil bildet, im Garn gefärbt und zwei oder mehr Farben im Einschuß enthaltend	v. Werth	50 „
	Alle Fabrikate, welche Wolle enthalten, sollen als Wollfabrikate klassifizirt und verzollt werden.		
392	Um das Gewicht der Seide in Hinsicht auf die Bestimmungen dieser Abtheilung zu ermitteln, soll dasselbe, so wie es in den Waaren gefunden wird, ohne Abzug des Gewichtes eines Farbestoffes oder einer anderen beigemischten fremden Substanz genommen werden.		
413	Knopfformen: [Lastings, Mohair, Tuch], Seide oder andere Zeugstoffe, in Mustern von solcher Größe, Gestalt und Form gewebt oder hergestellt, oder in solcher Weise zugeschnitten, daß sie ausschließlich für Knöpfe geeignet sind	v. Werth	10 %.
461	Plüsch, schwarz, im Handel als Hutmacherplüsch bekannt, entweder aus Seide oder aus Seide und Baumwolle bestehend und ausschließlich zur Herstellung von Herrenhüten bestimmt	v. Werth	10 %.
498	Beuteltuch aus Seide, eigens für Mühlenzwecke eingeführt und so nachhaltig gekennzeichnet, daß es für einen anderen Zweck nicht benutzbar ist		frei
	„Gurtbänder" siehe 7. Nr. 389.		
	„Stoffe aus Seide und Baumwolle ꝛc." siehe auch I. 3. Nr. 311.		
4.	„Netze oder Filetarbeiten, sowie Strumpfwaaren" siehe 5. Nr. 390.		
5. 390	Spitzen [und ganz oder theilweise aus Spitzen hergestellte Artikel, Paspel], Einsätze, [Tressen, Chiffon oder andere Falbeln, Netze oder Filetarbeiten und] Schleierstoffe, [Halskrausen, Rüschen, Flechten, Fransen, Besatz, Stickereien und mit der Hand oder Maschine bestickte oder tamburirte oder appliqué-Artikel, fertige Kleidungs-		

			Maßstab.	Zollsatz Dollar. Cents.
	390	Spitzen (Forts.): stücke und Bekleidungsartikel jeder Art, einschließlich Strumpfwaaren, ganz oder theilweise vom Schneider, der Näherin oder dem Fabrikanten hergestellt]; alle die vorgenannten Artikel aus Seide oder deren Hauptbestandtheil dem Werthe nach Seide bildet, in diesem Gesetz nicht besonders vorgesehen, oder mit Perlen oder Flitter irgendwelchen Materials verzierte Seidenwaaren	v. Werth	60 %
		Jeder in diesem Paragraphen vorgesehene Bekleidungs- oder andere Artikel (ausgenommen Handschuhe), wenn zum Theil aus Kautschuk bestehend, soll einem Zoll von 60 pCt. vom Werth unterliegen.		
6.		„Stickereien und mit der Hand oder Maschine bestickte oder tambourirte Artikel" siehe 5. Nr. 390. „Taschen- und Halstücher, bestickt" siehe 3. Nr. 388.		
7.	389	Bänder, einschließlich Hutbänder, Gürtelbänder, [Binden], Fischbein-Ueberzüge, [Tragbänder], Borten, Schnüre und Quasten, [Strumpfbänder], Gillings, [Hosenträger], Hohlschnüre [und Gurtbänder], ganz oder zum Theil aus Seide, [und gleichviel ob zum Theil aus Kautschuk] oder nicht, wenn in keiner Weise mit der Hand oder Maschine bestickt	v. Werth	50 %
	aus 453	Saiten für Musikinstrumente, nicht anderweit aufgeführt .	v. Werth	45 %
		„Besatz, Flechten, Fransen, Paspel und Tressen" siehe 5. Nr. 390. „Chenille" siehe 3. Nr. 386. „Knöpfe" siehe I. 7. aus Nr. 414.		
8.		[Siehe 3. Nr. 391; vergl. auch II. 8. Nr. 337, Abs. 1.]		

Britisch-Neu-Guinea.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.

Schnittwaaren, [einschließlich Kleidungsstücke], und Stoffe, ganz oder theilweise aus [Baumwolle], Seide, [Leinen, Wolle oder anderen Geweben] 10 %

Neuseeland.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

	aus		
1.	332	Watte	frei
	aus		
2.	344	Nähseide und Nähzwirne	frei
	346	Seide, gedreht (für Schuhmacher und Sattler)	frei
3.	105	Bänder und Krepp aller Art	25 %
	107	Umschlagetücher	20 %
	108	Seidenzeuge, Atlas, Sammet, Plüsch, nicht anderweit aufgeführt, verfertigt aus Seide, vermischt mit irgend einem anderen Material, im Stück	25 %
	aus		
	339	Hutmachermaterial, nämlich: Seidenplüsch; Hutfutter	frei
	345	Seidene Müllergaze	frei
	aus		
	349	Material für die Schirmfabrikation, nämlich: Umkehrbare und Levante-Halbseidenstoffe, Gloria und Satin de Chine in einer Breite von nicht weniger als 41 Zoll „Atlas zur Korsetfabrikation" siehe I. 3.	frei
4.	102	Strumpfwaaren, nicht anderweit aufgeführt	20 %
5.	103	Spitzen [und Tressen], nicht anderweit aufgeführt	25 %
6.		—	
7.	100	Baudwaare, nicht anderweit aufgeführt	20 %
	aus		
	332	Knöpfe, Einfaßband	frei
	aus		
	339	Hutmachermaterial, wie: Borten und Quasten	frei
	aus		
	347	Besatzband zur Korsetfabrikation	frei
	aus		
	348	Kleiderzuthaten, wie: Seidene Bänder und Borten sowie Russische Borten „Tapezierstoffe 2c." siehe III. 7. aus Nr. 366.	frei
8.	351	Wasserdichte Stoffe im Stück	frei

Neu-Südwales.

Alle hierher gehörigen Artikel sind zollfrei.

Queensland.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.

1.		—	
2.		Nähseide	frei
3.		Material für Schirmmacher, nämlich: Umwendbare und Levantiner Halbseidenstoffe von mindestens 44 Zoll Breite	frei
		Müllergaze	frei
		Schneiderzuthaten, nämlich: Seidene Bänder [und Posamenten; Korsetband]	frei
		Schnittwaaren, nämlich: Seidenstoffe, Sammet, Kleiderstoffe, Band, Bentelltuch, [Besätze (für Mäntel und Kleider)]	15 %
		Schwarzer Seidenplüsch für Hutmacher	frei

		Zollsatz vom Werth.
4.	Wundärztliche Geräthe: Seidenstrümpfe	frei
5.	Spitzen, seidene	15 %
6.	—	
7.	Gimpe von Seide	frei
	Hutmachermaterialien, nämlich: Borten	frei
	Schnürsenkel zur Korsetfabrikation	frei
	„Bänder, Posamenten, Korsetband“ siehe 3. unter „Schneiderzuthaten“. „Besätze für Mäntel und Kleider“ siehe 3. unter „Schnittwaaren“. „Besatzmaterial für Sättel“ „Knöpfe, Besätze, Bänder ꝛc.“ } siehe I. 7.	
8.	—	

Süd-Australien.

		Zollsatz vom Werth.
	Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 10 pCt.	
1.	Seidenabfall (silk fags)	frei
2.	Garn, gekämmtes, mit Ausnahme von Fingerings	frei
	Nähgarn und Nähseide	frei
3.	Decken (blankets)	15 %
	Hutfutter (hats pith)	15 %
	Müllergaze	frei
	Obertheile zu Stiefeln und Pantoffeln	25 %
	Schuhfutter	frei
	Teppiche und Teppichzeug	15 „
	Zeugwaaren: [Besatz und Fransen], Krepp, [Stickereien, Gimpen], Gaze (gossamer), Taschentücher, [Spitzen, seidene, Tüll zu Schleiern oder zu Besatz], Zeugwaaren, wie Seidenstoffe [und Fabrikate daraus], welche mehr als 5 pCt. Seide enthalten (nicht besonders aufgeführte), Satin, Plüsch, Sammet, Bänder	15 %
	Zeugwaaren, nicht aufgeführte (ausgenommen Strumpfwaare, welche nicht besonders aufgeführt ist und welche daher zu den nicht besonders aufgeführten Artikeln gehört)	25 „
4.	Strumpfwaaren (gestrickte)	20 %
5.	Spitzen, seidene, Tüll zu Schleiern oder Besatz	15 %
6.	Stickereien	15 %
7.	Bänder	frei
	Geflechte	frei
	Knöpfe aller Art	frei
	Schnürsenkel, andere als lederne	frei
	Tapezierer-Besatzartikel	frei
	„Besatz, Fransen und Gimpen“ siehe 3. unter „Zeugwaaren“; vergl. auch daselbst „Bänder“.	
8.	Wachstaffet	frei
	Wasserdichte Stoffe, zu deren Verfertigung Kautschuk oder Guttapercha verwendet ist	frei

Tasmanien.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.
Postpackete sind zollfrei, wenn der Zoll für die darin enthaltenen Artikel 1 Schill. nicht übersteigt.

	Hutmacherartikel, nämlich: [Hutfutter, ausgenommen seidenes], Seidenplüsch, [Filzkappen], Borten, [Kattun], sowie Hutbänder, sofern dieselben vor der Einfuhr in Stücke bis zu 34 Zoll Länge geschnitten sind, allein zum Gebrauch bei der Anfertigung von Hüten und Mützen in der Kolonie	frei
	„Schuhmacherartikel“ siehe I. 3.	

Victoria.

		Zollsatz vom Werth.
1. u. 2.	—	
3.	Seidenwaaren, nämlich: Seidenplüsch für Hutmacher, Schirmseide, Seide für Mehlbeutelmaschinen, [seidene Fransen, Wachs- (Oel-) Taffet, Fransen, Troddeln und Besatz für Möbel], Rips, Damast und andere Stoffe für Möbelbezüge, sowie Plüsch, zugeschnitten, für Möbelbezüge, nach Maßgabe der vom Kommissar für Handels- und Zollwesen zu erlassenden Vorschriften	frei
	Seidenwaaren, nämlich: Kleiderstoffe aus Wolle, Baumwolle, Leinwand und anderen gemischten Materialien (ausgenommen Seidenwaaren, Atlas, Sammet oder Plüsch), welche nicht über 10 pCt. Seide enthalten, sowie [Spitzen und] Stoff für Schleier	frei
	Seidenwaaren, zur Anfertigung von Halstüchern (Kravatten) zugeschnitten, nach Maßgabe der vom Kommissar für Handels- und Zollwesen zu erlassenden Vorschriften	frei
	Seidene Schnittwaaren oder Schnittwaaren, in denen Seide enthalten ist, sowie alle Materialien im Stück, welche irgendwie mit Seide verziert [oder benäht] sind, in Abschnitten oder zugeschnitten oder nicht	15 %
	Taschentücher, zugeschnitten oder im Stück	10 %
	„Hemden- und Westenstoffe, Seide enthaltend" siehe III. 3. unter „Wollen- 2c. Waaren".	
4.	Strumpfwaaren einschließlich Unterhemden und Unterwesten (ausgenommen Flanell) und Unteranzüge	25 %
5.	Spitzen	frei
6.	—	
7.	Seidene Fransen; Fransen, Troddeln und Besatz für Möbel	frei
	„Geflechte" siehe V. 2. unter „Krausen".	
8.	Wachs- (Oel-) Taffet	frei

West-Australien.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 15 pCt.

		Zollsatz vom Werth.
1.	—	
2.	Gesponnenes Garn	5 %
	Seide zum Nähen, sowie Zwirn	5 %
3.	Müllerseide	5 %
	Schnittwaaren für Kleidungen, nicht anderweit aufgeführt	10 %
	Seidenwaare, Atlas, Sammet und Plüsch im Stück	15 %
	„Bandwaaren" siehe 7.	
4.	Strumpfwaaren	15 %
5.	Spitzenwaaren, nicht anderweit aufgeführt	15 %
6.	—	
7.	Bandwaaren, nicht anderweit aufgeführt	15 %
	Knöpfe	5 %
	Schnürsenkel	10 %
8.	Wasserdichte Stoffe im Stück	10 %

Britisch-Ostindien.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.

	Tarifschätzung für 1 Pfund Rupien.	Annas.	Zollsatz
66 Lumpen	frei		
72 Seide und Seidenwaaren:			
Floretseide	6	8	5 %
Zeugwaaren	v. Werth		5 %
Rohseide:			
Bokhara	7	8	5 %
Chaharam-, Cochinchina- und gelbe Schanghai-	4	8	5 %
Mathow-*	2	—	5 %
Andere Arten Chinesischer Seide	6	8	5 %
Abfall- und Kachra-	1	4	5 %
Panjam-	1	8	5 %
Persische	5	—	5 %
Siamesische	2	—	5 %
Gespinnst des Tasar oder anderer wilder Raupen	2	8	5 %
Nähseide, Chinesische	8	—	5 %
Alle anderen Arten, einschließlich Kokons	v. Werth		5 %
aus 83 Angelschnüre	v. Werth		5 %

„Litzen und Platinenschnüre" siehe I. aus Nr. 13.
„Posamentierwaaren" siehe V. 2. Nr. 17.

Ceylon.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5½ pCt.

China.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt., wobei der Marktpreis zu Grunde zu legen ist.
Muster von Waaren in entsprechenden Mengen sind zollfrei.

	Zollsatz für 100 Catties Taels.	Macc.	Cand.	Cash.
1. Kokons:				
Abfall	v. Werth			5 %
Schalen	v. Werth			5 %
Seide:				
*Abfall	1	—	—	—
*Kokons	3	—	—	—
2. Seide:				
*roh und gezwirnt	10	—	—	—
*gelbe von Szechwan	7	—	—	—
*gehaspelte von Dupions	5	—	—	—
*wilde Roh-	2	5	—	—
*Floret- von Kanton	4	3	—	—
*desgl. von anderen Provinzen	10	—	—	—
3. Satinet oder französischer Satin mit Kette von Baumwolle und Eintrag von Seide	v. Werth			5 %
*Seidene Bänder [und Zwirne]	10	—	—	—
Seidenwaaren:				
*Pongees, Shawls, [Schärpen (scarfs)], Krepp, Atlas, Gaze, Sammete und [bestickte Stoffe]	12	—	—	—
*Sammete von Szechwan und Schantung	4	5	—	—
*mit Baumwolle gemischte Stoffe, ausgenommen Satinet oder französischer Satin	5	5	—	—
4. u. 5. —				
6. Stickereiwaaren	frei			
Hierher gehören: Arbeiten aus Berliner Wolle, Antimakassars 2c.				

„Bestickte Stoffe" siehe 3.

			Zollsatz für 100 Catties Taels.	Mace.	Cand.	Cash.
7.	Bänder, seidene, mit eingewebten unechten Gold- und Silberfäden		18	—	—	—
		oder nach Wahl	v. Werth	5 %		
	*Quasten (Troddeln), seidene		10	—	—	—
	„Seidene Bänder" siehe auch 3.					
8.	—					

Ausfuhrzoll.

Nach dem vorstehenden Einfuhrzolltarif, in welchem die mit * bezeichneten Artikel und Zollsätze dem Ausfuhrtarif entstammen.
Gemäß dem Deutsch-Chinesischen Handelsvertrage vom 2. 9. 1861 sind sowohl die Zollsätze des Einfuhrtarifs für die Ausfuhr wie die des Ausfuhrtarifs für die Einfuhr maßgebend, insoweit die betr. Artikel im Einfuhr- bezw. Ausfuhrtarif nicht aufgeführt sind.
Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt., wobei der Marktpreis zu Grunde zu legen ist.

Französisch-Hinterindien.

Für die Waareneinfuhr nach Französisch-Hinterindien gelten im Allgemeinen die Sätze des Französischen General-Zolltarifs mit nachstehenden Aenderungen:

	Zollsatz für 100 kg Franken.
Seidengewebe, Foulards, Krepp, Tüll, Strumpfwaaren, Bänder, Posamentierwaaren, Spitzen aus reiner Seide, Floretseide und Kunstseide, Chinesischen Ursprungs	200
Stickereien, Hand- oder Maschinen-, aller Art, Chinesischen Ursprungs	500
Stickseide:	
roh	200
gefärbt	300

Ausfuhrzoll.

Garne: alle Erzeugnisse	frei
Gewebe: desgl.	frei
Thierische Erzeugnisse und Abfälle:	
Seide, roh (grège) und wieder abgehaspelt	100
Floretseide, Kokons, Flockseide, Abfallseide	15

Japan.

Nicht besonders genannte Artikel, roh oder unverarbeitet, entrichten nach Tarif-Nr 496 einen Werthzoll von 10 pCt., dagegen ganz oder theilweise bearbeitet, nach Tarif-Nr. 497 einen solchen von 20 pCt.

			Maßstab.	Zollsatz General-tarif Yen.	Vertrags-tarif Yen.	
1. u. 2.	341a	Seide, filirt, Tama oder Dupioni, Stin, Abfallseide und Rohseide von wilden Kokons	v. Werth	15 %		
	341b	Seide, roh	100 Kin	55,130		
	341c	Tussahseide		23,846		
	342	Floretseide	v. Werth	15 %		
	343	Seide, gesponnen, für Webezwecke, und Seidengarn mit anderen Fasern gemischt	„	15 %		
	344	Seidenzwirn, nicht anderweit aufgeführt	„	20 %		
	376	Garne und Zwirn aller Art, nicht besonders aufgeführt	„	15 %		
		Jute- oder Hanfgarn zu Webezwecken	„	15 %	8 %	D.]
		Garne aller Art, nicht besonders aufgeführt	„	15 %	10 %	D., Gr. Brit.
3.	345	Seidenkrepp, Chinesischer	„	20 %		
	346	Seidenpongees, Chinesische (Kenchu)	„	20 %		
		Seidenatlas (satin in silk)	„	20 %[1])	10 %	Frankr.

		Maßstab.	Zollsatz Generaltarif Yen.	Zollsatz Vertragstarif Yen.	
347	Seidenatlas, Chinesischer	□Yard	0,270		
348	Desgl., gemusterter, Chinesischer	v. Werth	20 %		
349	Halbseidener Atlas aus Baumwolle mit obenliegender Seide oder *Satin aus gemischter Seide und Baumwolle*	„	20 %	[15 %	Gr. Brit.
				10 %]	Fr., D.
[350	Seidene und halbseidene (aus Seide und Baumwolle) Gewebe, bestickt	„	25 %]		
351	Alle anderen Seidengewebe, rein oder gemischt, mit anderen Materialien, Seide jedoch dem Gewichte nach vorherrschend	„	20 %		
[358a	Deckenstoff (blanketting) und überwendlich genähte Decken (whipped blankets):				
	a) aus reinem Wollen- oder Kammgarn	100 Kin	13,984	7,458]	[Fr., D., Gr. Brit.]
	b) aus Wollen- oder Kammgarn, gemischt mit anderen Materialien, Wolle jedoch dem Gewicht nach vorherrschend	„	13,984	7,458]	[Fr., D., Gr. Brit.]
358b	Decken (blankets) aller Art, einzeln oder im Stück	v. Werth	15 %.		
359	Teppiche und Teppichstoff, Brüsseler	□Yard	0,277		
[360	Desgl., desgl., aus Filz	„	0,067]		
[361	Desgl., desgl., aus Hanf oder Jute	„	0,047]		
362	Desgl., desgl., Patent-Tapestry	„	0,265		
363	Desgl., desgl., alle anderen	v Werth	20 %		
364	Tschikufu	□Yard	0,027		
365	Vorhänge:				
	a) ganz oder theilweise aus Seide	v. Werth	25 %		
	[b) alle anderen	„	20 %]		
[366	Schuh-Elastiks:				
	[a) theilweise aus Seide	„	20 %]		
	[b) alle anderen	„	15 %]		
[367	Elastische Borten oder Schnüre	„	15 %]		
368	Taschentücher:				
	[a) 1. baumwollene, nicht im Stück (einzelne Tücher)	„	15 %]		
	[a) 2. baumwollene, im Stück	□Yard	0,017	0,011]	[Fr., D., Gr. Brit.]
	[aus Baumwolle gemischt mit anderen Materialien, Baumwolle jedoch dem Gewicht nach vorherrschend, im Stück[2])	v. Werth	15 %	10 %]	[Fr., D., Gr. Brit.]
	[a) 3. aus Leinen oder aus Leinen und Baumwolle, einzeln oder im Stück	„	15 %]		
	b) aus Seide [oder Spitze]	„	25 %		
[369	Moskitonetze aller Art	„	20 %]		
[370	Ledertuch für Möbel 2c.	□Yard	0,043]		
[371	Wachstuch und Linoleum zum Fußbodenbelag	„	0,071]		
372	Tisch-[Tücher oder] -Decken:				
	a) ganz oder theilweise aus Seide	v. Werth	25 %		
	[b) alle anderen	„	20 %]		
[373	Handtücher aller Art, einzeln oder im Stück	„	15 %]		
374	Reisedecken, einzeln oder im Stück:				
	a) theilweise aus Seide	„	25 %		
	[b) alle anderen	„	15 %]		
[375	Bindfaden aus Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Manilahanf oder Chinagras	v. Werth	10 %]		
[376	Garne und Zwirn aller Art, nicht besonders aufgeführt	„	15 %]		
	[Jute- oder Hanfgarn zu Webezwecken	„	15 %	8 %]	[D.
	[Garne aller Art, nicht besonders aufgeführt	„	15 %	10 %]	D., Gr. Brit.]
377	Alle anderen Gewebe	„	15 %		
378	Alle anderen Arbeiten aus Geweben:				
	a) ganz oder theilweise aus Seide	„	25 %		
	[b) alle anderen	„	20 %]		

[1]) Im Generaltarif unter Nr. 351 einbegriffen.

		Maßstab.	Zollsatz Generaltarif Nen.	Zollsatz Vertragstarif Nen.	
	Anmerkungen (Forts.):				
	[2]) Im Generaltarif und Vertragstarif unter Nr. 322 [siehe I. 3.] einbegriffen.				
	„Herrenshawls und Halstücher" siehe V. 2. Nr. 54.				
	„Shawls, seidene oder halbseidene" siehe V. 2. Nr. 58.				
4.	60 Socken und Strümpfe, gewirkt oder gestrickt (knit):				
	[a) aus Baumwolle, Wolle oder aus Wolle und Baumwolle	v. Werth	20 %]		
	b) ganz oder theilweise aus Seide	„	25 %		
	[c) alle anderen	„	20 %]		
	63 Unterhemden und Unterhosen, gewirkt (knit):				
	[a) 1. aus Baumwolle	Dutzend	1,410]		
	[a) 2. aus Wolle	„	2,543]		
	[a) 3. aus Wolle und Baumwolle	„	1,812]		
	b) ganz oder theilweise aus Seide	v. Werth	25 %		
	[c) alle anderen	„	20 %]		
	„Moskitonetze" siehe 3. Nr. 369.				
	aus				
5.	368 Taschentücher:				
	b) aus [Seide oder] Spitze	„	25 %		
	„Moskitonetze" siehe 3. Nr. 369.				
	„Spitzen" siehe 7. Nr. 62.				
6.	350 Seidene und halbseidene (aus Seide und Baumwolle) Gewebe, bestickt	„	25 %		
7.	53 Knöpfe, [Schnallen, Haken und Oesen], ausgenommen Hemden- und Aermel- oder Manschettenknöpfe	„	20 %		
	Knöpfe aller Art	„	20 %	10 %	Oe.-U.
	62 Besatzartikel aller Art, wie Litzen, Schnüre, Bänder, [Spitzen], Fransen, Gimpen, Quasten, Schleifen, [Sterne, Metallfäden und Tressen] 2c., nicht anderweit genannt:				
	[a) ganz oder theilweise aus Gold oder Silber	„	30 %]		
	b) ganz oder theilweise aus Seide . .	„	25 %		
	[c) alle anderen	„	20 %]		
8.	—				

Niederländisch-Ostindien.

	Zollsatz vom Werth.
Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 6 pCt.	
Kleidungsstücke, fertige, gewebte oder gestrickte	10 %

Philippinen.

	Zollsatz für 1 kg Pesos.
Zu den Zoll- und sonstigen Abgaben tritt sowohl für die zollfreien wie zollpflichtigen Waaren, welche auf den Philippinen ein- und ausgeführt werden, eine Abgabe von 8 pCt. vom Werth und von 10 pCt. des Einfuhrzolles als Auslade- und Hafengebühr hinzu.	
Außerdem entrichten die mit * bezeichneten Artikel noch einen Zollzuschlag von 20 pCt.	
Kleine Muster ohne Handelswerth sind zollfrei.	
1. u. 2. 167 Seide, rohe und gesponnene, gezwirnte und nicht gezwirnte; Flockseide, gekämmte oder gekrempelte, gesponnene, gezwirnte und nicht gezwirnte [1])	2,50*
3. 168 Gewebe, glatt oder geköpert	4,00*
169 Sammet und Plüsch	4,80
170 Gewebe aus Flock- oder Abfallseide, sowie aus Rohseide und aus Abfallseide, mit Seide gemischt [1])	3,00
173 Sammet und Plüsch aus Seide oder Abfallseide, Einschlag oder Kette ganz aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern	3,60

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
	174	Sonstige Gewebe aus Seide oder Abfallseide, Kette oder Einschlag ganz aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern	2,30
	175	Gewebe aus Seide oder Abfallseide, Kette oder Einschlag ganz aus Wolle oder Thierhaar	2,50
		[1]) Als Abfallseide ist diejenige anzusehen, deren Fasern die Länge von 20 cm nicht erreichen.	
		„Tücher mit Fransen" siehe die allgemeinen Bestimmungen.	
4.	172	Gestrickte Gewebe aus Seide oder Abfallseide	4,40
5.	171	Tüll und Spitzen aus Seide oder Abfallseide	8,00
		„Tüll" siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.	
6.		[Siehe I. 6.]	
7.	271	Knöpfe aller Art, ausgenommen goldene und silberne	1,00
	287	Posamentierwaaren, seidene[2])	2,80
		[2]) Als seidene Posamentierwaare wird diejenige angesehen, deren Gesammtgewicht mehr als 40 pCt. Seide enthält.	
8.	295	Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit anderen Materialien[3]) . .	0,80
		[3]) Siehe Anm. [2]) unter I. 8.	

Ägypten.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Werthzoll von 1 pCt.

Deutsch-Ostafrika.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt. und daneben einer Umschlagsabgabe von 5 pCt.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Artikel Afrikanischen Ursprungs sind nach Nr. 27 zollfrei, entrichten aber eine Umschlagsabgabe von 1,5 pCt.

Deutsch-Südwestafrika.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

		Zollsatz für 1 kg Mark.
17	Zeuge und Zeugwaaren:	
	a) Seidene und halbseidene Stoffe . . . . . netto	3,00
	aus	
	c) [Leibwäsche und] Unterzeug aus gewirkten oder gestrickten Stoffen . . . . . netto	1,00

Kamerun.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.

Marocco.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Einfuhrzoll von nicht mehr als 10 pCt. des Werthes; ausgenommen sind Gewebe aus Seide, rein oder gemischt, welche einem Einfuhrzoll von nicht mehr als 5 pCt. unterliegen.

Ausfuhrzoll.

Lumpen . . . . . Cantar 5 Realen

Südafrikanische Republik.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Werthzoll von 7½ pCt.

Südafrikanischer Zollverein.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 7½ pCt.

58	Beuteltuch und Müllergaze	frei
137	Shawls . . . . . v. Werth	20 %

Togo.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 4 pCt.

Bettzeug	frei
Knöpfe	frei
Nähmaterialien (sewing materials)	frei
Stickereien	frei

Belgien.

Zollsatz vom Werth.

Der nebenstehende Tarif ist ungiltig. Siehe Anhang!

1.	aus 39	Gold, Silber und Platina, nicht verarbeitet[66]	frei
	aus 64	Gewebe, nicht besonders tarifirte[117]	10 %
		[66] Gold-, Silber- oder vergoldeter Silberdraht, [einfach oder] gedreht (Kantillen) oder auf Garn oder Seide gesponnen.	
		[117] Hierher gehören u. A. namentlich: Posamentierwaaren und Gewebe aus echten und unechten Gold- oder Silberfäden; und Gewebe aus Glasgespinst.	
		„Degenquasten" siehe 2. u. 3. Nr. 27 Anm. [45].	
		„Gesponnenes Glas" siehe 5. Nr. 38 Anm. [57].	
		„Kragen aus Celluloid" siehe 2. u. 3. Nr. 27 Anm. [45].	
2. u. 3.	27	Kleidungsstücke, Wäsche und konfektionirte Gegenstände jeder Art[38]):	
		Kragen und Manschetten aus Leinengewebe[39]	10 %
		Wäsche jeder Art:	
		einfach genäht, ohne Verzierung und Stickerei	15 %
		andere	20 „
		Kleidungsstücke:	
		für Frauen:	
		einfach genäht, ohne Verzierung und Stickerei[40]	15 „
		andere[41]	20 „
		für Männer:	
		aus Wolle allein oder gemischt mit anderen Spinnstoffen, Wolle dem Gewicht nach vorherrschend[42]; Herrenhüte aller Art[43]	10 %
		andere	15 %
		[Strumpfwirkerwaaren[44]	15 %]
		Ganz oder theilweise konfektionirte Gegenstände, soweit sie in obigen nicht inbegriffen sind[45]	15 %
	38	Kurz- und Quincailleriewaaren:	
		besonders genannte Gegenstände[37] v. Werth	10 %
		[38] Hierunter fallen namentlich alle Bekleidungsgegenstände sowie Leib-, Bett- und Tischwäsche, ganz oder theilweise konfektionirt. Abgetragene und abgelegte Bekleidungs-, Wäsche- und Konfektionsgegenstände werden unter die „Hadern und Lumpen" gerechnet und gehen zollfrei ein.	
		[39] Einschließlich der Kragen und Manschetten aus Leinen- und Baumwollgewebe, sofern die Außenseite aus Leinengewebe besteht.	
		[40] Als solche werden die Gegenstände mit Knöpfen, Nesteleschnüren, gemeinen Zughändern (tirettes) ꝛc. angesehen, die nicht den Charakter von Verzierungen haben und zur Fertigstellung nothwendig sind. Frauenhüte, und zwar sogen. Amazonen-, Kadetten-, Matrosen- ꝛc. Hüte, einfach eingefaßt und mit einem rund umlaufenden Band versehen, fallen gleichfalls in diese Klasse.	
		[41] Einschließlich der Frauenhüte, namentlich der mit Blumen, Federn, aufgelegten Schleifen oder mit sonstigen Verzierungen aus Perlen, Jet ꝛc. versehenen.	
		[42] Behufs Feststellung der Art des in diesen Kleidungsstücken dem Gewicht nach vorherrschenden Webestoffs sind Gattung und Gewicht des Futters außer Betracht zu lassen.	
		[43] Einschließlich der ohne Unterschied von Knaben und Frauen oder Mädchen getragenen Hüte sowie der Hutstumpen aus Filz oder Wolle.	
		[44] Begreift alle Gegenstände aus Wirkstoff, wie: Strümpfe, Mützen, Unterhosen, Unterjacken, Kapuzen, Tücher, Kleider, Mäntel, Gamaschen, Halbhandschuhe, Handschuhe ꝛc., [auch] wenn diese nach Herstellung der Wirkarbeit mit Säumen, Knöpfen, Futter, Fransen oder anderen Verzierungen versehen worden sind.	
		[45] Hierunter sind namentlich begriffen: Barettś; Gürtel, andere als aus Leder oder Kautschuk; Socken aus Tuchfleisen; Krawattenkragen, Krawattenbänder und andere dergl. Gegenstände; [Kragen aus Celluloid; Decken und Wagenplane mit Einfassung oder Saum und mit Zuthaten wie Schnallen, Ofenringe ꝛc. versehen]; Hutflor; [Lampen-, Kredenztisch-, Präsentirbrett-Unterlagen ꝛc. aus glattem Leinen oder Canevas mit Zeichnungen, Stickerei oder begonnener Stickerei versehen; Degenquasten; Tuch, zu Pfiffpielen zugeschnitten;	

Zollsatz vom Werth.

künstliche Blumen, andere als aus Muscheln oder aus Porzellan; mit Scheidewasser präparirte natürliche Blumen]; Handschuhe, andere als aus Leder oder Wirkwaare; Gamaschen, andere als aus Kautschuk, Leder oder Wirkstoff; Muffs, Boas, Pelzkragen und andere dergleichen Gegenstände, die nicht unter den „Waaren aus Häuten oder Fellen" oder unter den „Strumpfwirkerwaaren" begriffen sind; [Strümpfe zu Gasbrennern]; Priesterornate, wie Meßgewänder 2c.; [Federbüsche und Federsträuße aller Art zum Schmuck, sowie Federn und Bälge von Paradies- und anderen Vögeln zu demselben Zweck zugerichtet]; konfektionirte Vorhänge; Wäsche- oder Nachtsäcke; [Säcke aus Gewebe zum Verpacken von Waaren; Gewebe zu Pantoffelobertheilen zugeschnitten 2c.]

57) Hierunter fallen: Henkeltaschen aus [Stroh und] anderen vegetabilischen Materialien, aus Tuch, Wachsleinwand 2c.

„Decken, wattirte" siehe I. 3. Nr. 64 Anm. [109]).

4.	15 Seilerwaaren[23])	frei	
	Bindfaden von 2 bis 8 mm Durchmesser	*frei*	D., Oe.-U.
	23 Netze [und andere Geräthschaften] für Seefischerei	frei	
	35 Thierische Rohstoffe, nicht besonders tarifirt[54])	frei	

23) Taue, Seile und Bindfaden von vegetabilischen Fasern. Seile oder Bindfaden von weniger als 2 mm Durchmesser werden als Garn behandelt.

54) Hierunter auch: Seile aus Roßhaar.

5.	38 Kurz- und Quincailleriewaaren:		
	besonders genannte Gegenstände[57])	10 %	
	andere[58])	15 %	
	40 Möbel[60])	10 %	
	54 Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie[61])	5 %	

57) Hierunter fallen: [Ballnetze]; Brieftaschen und Briefmappen, andere als von Leder; Bruchbänder; [gesponnenes Glas]; Masken (Larven); [Schnüre und Bändchen für Taschenuhren, andere als aus Gold oder Silber]; Sohlen, andere als aus Holz, Kautschuk, Leder.

58) Hierunter sind begriffen: Kinderspielwaaren; Künstliche Früchte; Regen- und Sonnenschirme; Waaren aus Menschenhaar.

60) Matratzen, Schlummer- und Polsterkissen.

61) Diese Klasse begreift:

Bestandtheile zu künstlichen Blumen, wie Kelchblätter, Haidekraut in Streifen, Blumenkelche, steife Fäden, Stengel, Fruchtknoten, Röhrchen aus Zeugstoff und Kautschuk 2c.; — Karkassen (Gestelle) für Modewaaren. Diese Bezeichnung umfaßt nicht nur die Gestelle aus Eisen- oder Messingdraht für Hüte, Mützen 2c., sondern auch den zur Anfertigung der Gestelle dienenden, mit Papier, Pappe, Zeugstoff 2c. überzogenen Eisen- und Messingdraht, die mit Zeugstoff überzogenen Stahlfedern zu Frauenröcken, Futter zu Hüten und Mützen, sowie die Hutböden, Hutformen oder Hutköpfe aus Linon, Tüll 2c. für Frauen- und Kinderhüte, soweit sie einzig und allein als Stütze für das Gewebe bestimmt sind.

„Federbüsche und Sträuße"; } siehe 2. u. 3. Nr. 27 Anm. [45]).
„Künstliche Blumen" . . . }

„Posamentierwaaren, zum großen Theil aus Federn oder Perlen" siehe I. 3. Nr. 64 Anm. [117]).

Bulgarien.

Zollsatz für 100 kg Franken.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 14 pCt. [Verr. des Oktrois siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

Bettdecken, Kissen	14 %
Filzhüte v. Werth	12 %
Konfektionirte Kleidungen, deren überwiegendes Material auf der Schauseite aus Geweben von reiner oder gemischter Wolle besteht netto	300

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	Taue, Stricke und Seilerwaaren jeder Art mit Ausnahme von Bindfaden . . . . . v. Werth	25 %

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 1½ pCt.

Cypern.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

	Amtsroben von Advokaten, welche berechtigt sind, in Cypern zu praktiziren	frei
	Genehmigte Uniformen ausländischer Konsuln und Konsulatbeamten, sowie Nationalflaggen, welche zu deren Gebrauch eingeführt werden	frei
	Genehmigte Uniformen einer ausländischen Regierung zum Tragen für Personen, welche dazu berechtigt sind	frei
	Gewänder und sonstige Artikel, welche nothwendig für den Gottesdienst gebraucht werden, sofern von der zuständigen geistlichen Behörde bescheinigt wird, daß sie zu dem gedachten Zweck Verwendung finden sollen	frei
	Putzwaaren . . . . . v. Werth	10 %
	Tauwerk, Seile und Bindfaden . . . . . Oka	1 Pence
	Uniformen öffentlicher Beamten und Amtstrachten gesetzlicher oder gerichtlicher Beamten im Dienste Ihrer Majestät Regierung, vorausgesetzt, daß diese Uniformen oder Trachten nur für den persönlichen Gebrauch dieser Beamten eingeführt und gehörig genehmigt sind .	frei

Dänemark.

		Zollsatz für 1 Pfund Rth. ß.
	Nicht besonders genannte Artikel unterliegen nach T.-Nr. 271 einem Werthzoll von 10 pCt. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.] Modelle und Proben aller Art, nicht zu anderem Gebrauche dienlich, sind nach Nr. 182 zollfrei.	
1.	165 Goldzieherarbeit und Metallstickerei aller Art	— 48
	„Manufakturwaaren aus Asbest" siehe II. 2. u. 3.	
2.	118 Kleidungsstücke, auch fertig genähte Theile dazu, wie der Hauptstoff des die Außenseite bildenden Zeuges mit einem Aufschlage von 100 pCt., sofern irgend ein Theil des die Außenseite bildenden Zeuges (wozu Knöpfe und Knopflöcher, sowie Einfassung, jedoch nicht zu rechnen) mit einem höheren Zolle als dessen Hauptstoff belegt, oder das Kleidungsstück mit einem höheren Zolle unterliegenden Futter oder Putzbesatz versehen ist; sonst von 50 pCt.	
	Dem Tarifsatze „Kleidungsstücke" sind nicht zu subsumiren: 1. Fertige Kleidungsstücke aus Tricotage, selbst wenn dieselben genäht und mit angenähten Quädern, Strippen oder mit Einfassung aus anderen Stoffen und mit Knöpfen versehen sind; 2. Shawls und Tücher mit oder ohne Näherei; 3. Fußzeug; 4. Handschuhe; 5. Hüte und Mützen.	
	aus 135 Durchnähte Bettdecken wie der Ueberzug mit Abzug von 50 pCt.	
3.	Hüte, Hutformen und Mützen:	
	94 lackirte, wie auch aus Wachstuch, aus gummirtem oder geöltem Zeuge . . . . . Stück	— 8
	95 von Seide, oder wenn das die Außenseite bildende Zeug zum größten Theil aus Seide oder aus einem mit Seide gemischten Stoff besteht . . . . . Stück	— 40
	96 sonst	— 64
	97 Damen- und Kinderhüte mit Besatz, wie dergleichen Hüte ohne Besatz mit einem Aufschlage von 50 pCt.	

		Zollsatz für 1 Pfund Rth. ß.
aus		
4.	145 Fischernetze	— 16
	243 Tauwerk aus vegetabilischen oder animalischen Stoffen, aller Art	— 1
	„Bindfaden" siehe II. 2.	
5.	Blumen:	
	künstliche:	
	[16 mittelst Kunst zubereitete natürliche, ingleichen Blumen oder Blumentheile aus Folie, Muschelschalen, Nelken, Reis, Wachs oder dergl.	— 16]
	andere:	
	17 fertige	2 —
	18 Theile derselben, als Material zur Blumenfabrikation, z. B. Blätter, Knospen, Staubfäden, Stengel und dergleichen	1 —
	[Drechslerarbeit]:	
	Regen- und Sonnenschirme:	
	29 mit Ueberzügen aus Seide, oder in welchen Seide sich befindet Stück	— 64
	30 mit anderen Ueberzügen [sowie ohne Ueberzug] Stück	— 24
	Federn [und Daunen]:	
	55 zum Schmuck	2 —
	Fußzeug:	
	[Holzpantoffeln und Holzschuhe, wie verarbeitetes Holz, siehe Holz.]	
	anderes:	
	in Verbindung mit Leder:	
	64 wenn das Oberzeug (wozu die Einfassung jedoch nicht zu rechnen) ganz oder theilweise von Seide ist	— 48
	65 sonst	— 32
	ohne Verbindung mit Leder, nach dem Stoffe.	
	91 Arbeiten aus Menschenhaaren	2 —
	129 Spielzeug nach Wahl des Anmelders:	
	entweder nach dem Stoffe, oder	— 16
	Matratzen und ausgefüllte oder ausgestopfte Betten, [sowie durchnähte Bettdecken]; ingleichen [gepolsterte Möbel und gepolsterte Theile dazu], Wagenkissen, ausgestopfte Sophakissen, [Fußschemel] und dergleichen:	
	134 wenn irgend ein Theil derselben aus Holz oder Metall besteht	— 7
	135 sonst, wie der Ueberzug, mit Abzug von 50 pCt.	
	Uebersponnene Saiten:	
	175 aus Blei, Zink oder Zinn	— 1
	176 sonst	— 3
	„Hutformen" siehe 3. Nr. 94 96.	

Deutschland.

		Zollsatz für 100 kg Mark.
	„Muster" siehe die allgemeinen Bestimmungen.	
1.	7 c) Garne, Schnüre, [Stränge, Stricke und Seile] aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	24
	7 d) Asbestgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	40
aus		
	17 et Gewebe aller Art mit eingeklebten Kautschukfäden; Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschukfäden	90
2.	7 e) Asbestwaaren, anderweit nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	60
	18 Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren:	
	a) von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenkleider	1200
	b) von Halbseide	675
	c) andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind	300
	d) von Geweben, mit Kautschuk überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	130
	e) Leibwäsche, leinene und baumwollene	150

			Zollsatz für 100 kg Mark.
3.	18 f)	Hüte:	
		1. seidene Herrenhüte (Cylinder), garnirt und ungarnirt	300
		2. Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt	180[1])
		3. Damenhüte, garnirt. Stück	1
		Damenhüte aus Filz, garnirt *Stück*	*0,80*
		4. Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt Stück	0,20
		[1]) Filzhüte, bei denen sich der Form oder der Garnitur nach nicht erkennen läßt, ob dieselben Herren- oder Damenhüte sind, werden als Herrenhüte nach Nr. 18 f 2 behandelt (C.-U., Jt.).	
4.	aus 1	c) Alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke	frei
	aus 7	c) Stränge, Stricke und Seile aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	24
	22	e) Seilerwaaren:	
		1. Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder getheert	10
		2. aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten	24
		Anmerkung 1 zu 2d. Baumwollene Fischernetze, neu	3
5.	11	c) Menschenhaare, [roh oder] in der unter 11 a bezeichneten weiteren Bearbeitung [d. h. gescheckelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen]	100
		d) Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Haaren und Haarimitationen	200
		[e) Schmuckfedern nicht unter 11 g begriffen	3]
		g) Zugerichtete Schmuckfedern	900
	18	g) Künstliche Blumen, fertige, aus Webe- oder Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen; Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele 2c. ohne Verbindung untereinander	900
	20	b) 3. Fächer aller Art	200
		c) 2. Regen- und Sonnenschirme	120
		c) 3. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schutzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuk, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind	120

Finland.

			Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
1.	207	Golddrahtwaaren von echtem oder unechtem Gold oder Silber, wie [Flittern], Fransen, Tressen, Schnüre, Bänder und andere dergl. Schmucksachen kg	42,40
		Asbestfabrikate	12
		[Falls in fertigen Kleidungsstücken bestehend, mit einem Aufschlag von 20 pCt.].	
		„Hosenträger und Strumpfbänder" siehe 2. Nr. 191.	
2.	187	Gummi elasticum oder Kautschuk und Guttapercha, zu [Zeug oder] anderen Waaren verarbeitet:	
		5. fertige Kleider aller Art	176,50
	191	Hosenträger und Strumpfbänder aller Art	305,90
	195	Kleider, nicht spezifizirte:	
		1. Damenmäntel und Ueberkleider anderer Art, ohne Pelzwerk, werden mit 10 pCt. Erhöhung desjenigen Zollsatzes verzollt, welcher auf dem Stoffe ruht, aus welchem das Kleidungsstück hauptsächlich besteht.	
		2. Damenkleider anderer Art, sowie Herren- und Kinderkleider, worunter auch sogenannte Wäsche, wie Hemden, Unterröcke, Unterhosen (außer gestickten), Kragen, Einsätze (Bruststücke), Korsets 2c. einbegriffen sind, werden mit 20 pCt. Erhöhung desjenigen Zollsatzes verzollt, welcher auf den Stoff Anwendung findet, der den Hauptbestandtheil ausmacht; befinden sich jedoch	

		Zollsatz für 100 kg finnische Mark.
	195 Kleider ꝛc. (Forts.):	
	an den Gegenständen Spitzen oder Blumen, so ist der Zoll für das ganze Kleidungsstück wie für diese (Spitzen und Blumen) zu entrichten, sofern letztere sich zur besonderen Behandlung nicht davon trennen lassen.	
	Anmerkung. Hierher gehören auch Schabracken, fertig genähte Bettdecken, mit [oder ohne] Futter und Einlage, [fertige Gardinen, fertige Rouleaux, Jalousien] und dergl. fertig genähte Effekten.	
	3. [Krinolinen von Zeug mit (elastischen) Federn werden wie Damenkleider „anderer Art" (vergl. oben Nr. 2 dieser Position) verzollt.].	
	4. [Kleider, gestrickte oder gewirkte, siehe Pos. 249 [unter I.—IV. 4.].].	
	5. Kleider von Gummi elasticum und Guttapercha siehe Pos. 187.	
	Anmerkung. Bei Kleidern wird das Oberzeug für die Zollberechnung zu Grunde gelegt; entstehen jedoch Schwierigkeiten darüber, den Hauptbestandtheil festzustellen, so wird für die Zollabrechnung das Material zu Grunde gelegt, welches den höchsten Abgabensatz trägt.	
	„Kleidungsstücke aus Asbest" siehe 1. Nr. 207.	
	„Schärpen" siehe III. 3. Nr. 262 Ziff. 3.	
	„Zeughandschuhe" siehe I.—IV. 4. Nr. 249.	
3.	189 Hüte von Wolle, Haaren, Filz, Felbel oder Seide außer den besonders genannten . . . . . Stück	2,40
	[von Stroh, mit oder ohne Zusatz von Seide oder anderem Garn aber ohne Band, Spitzen, Federn und Blumen . . . kg	18,80]
	anderer Art ohne Band, Spitzen, Federn und Blumen . kg	9,40
	Hutstumpen (Hutgestelle) aller Art . . . . . kg	4,70
	Damenhüte und andere Arten Kopfbedeckung mit Band, Spitzen, Blumen oder Federn werden je nach Beschaffenheit mit dem doppelten Betrage des Zollsatzes in dieser Position verzollt.	
	234 Mützen, Männermützen ohne Pelzwerk . . . . . Stück	0,80
	Anmerkung. Mützen mit Pelzwerk sind nach Position 239*) zu verzollen.	
	*) [Band D. V. 5. Anm. 2 zu Nr. 239].	
4.	256 Tauwerk, außer von Metall	7,10
	271 Fischernetze aller Art	9,40
5.	176 Blumen:	
	künstliche, außer denen von Papier und Leder einschl. des Gewichts der Emballage . . . . . kg	35,30
	einzelne Theile, aus denen künstliche Blumen zusammengesetzt werden . . . . . kg	17,60
	190 Haar (Menschenhaar), verarbeitetes . . . . . kg	4,70
	238 Regen- und Sonnenschirme:	
	1. Regenschirme mit seidenem oder halbseidenem Bezug . Stück	3,20
	mit wollenem Bezug . . . . . Stück	1,20
	mit Bezug aus anderem Stoff, [auch Regenschirmgestelle, fertige, mit Griff] . . . . . Stück	1,00
	2. Sonnenschirme mit Seide oder Halbseide, doppelt bezogen (gefüttert) . . . . . Stück	3,20
	mit ebenfolchem Bezug, einfach (ungefüttert) oder auch mit Bezug von Wollstoff . . . . . Stück	1,20
	mit anderem Stoff bezogen, [auch Sonnenschirmgestelle, fertige, mit Stock und Griff] . . . . . Stück	0,80
	240 Portefeuilles, Etuis, Taschen- und Notizbücher, Portemonnaies, Cigarrentaschen, Albums, Ridikules und Brieftaschen:	
	von Ganz- oder Halbseide	752,90
	anderer Art werden wie Galanteriewaaren (Pos. 181*) behandelt.	
	247 Fächer werden nach Maßgabe der Beschaffenheit mit dem doppelten Satze wie für Galanteriewaaren (Pos. 181*) belegt.	
	250 Straußen-, Marabouts- und Paradiesvogelfedern, auch Schmuckfedern aller Art, mit Einschluß des Gewichts des Umschlags . . kg	35,30
	251 Bettzeug mit Federn, Daunen, Haaren, Pferdehaaren, Kork, Wolle oder Waldwolle, gestopft oder mit Sprungfedern versehen . . .	58,80
	Anmerkung. Betten der Reisenden gehen, wenn sie dieselben mit sich führen, zollfrei ein.	

		Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
283	Betten, mit Ausnahme der nach Pos. 251 zur Einfuhr verstatteten *) (Siehe Band IV. I. 5. Zollsatz: 188,20 F. M. für 100 kg). „Krinolinen aus Zeug und Stahlfedern" siehe 2. Nr. 195. Ziff. 3. „Saiten" siehe IV. 7. aus 233.	verboten

Frankreich.

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
	Betr. der Zuschlagszölle auf außereuropäische Erzeugnisse siehe die allgemeinen Bestimmungen.		
1.	221 Kupfer: vergoldet oder versilbert [in Massen oder Ingots, gehämmert, gezogen, gewalzt oder] auf Garn oder Seide gesponnen	130	100
	620 Waaren aus Kautschuk und Guttapercha: elastische Gewebe	250	200
	620 bis Waaren aus Amiantfäden, verfilzt, gewebt oder geformt, mit oder ohne Beimischung von Spinn- oder Mineralstoffen	70	50
2.	[Stickereien und] Kleidungsstücke:	Zoll des höchstbelegten Behandtheils mit Zuschlag für 1 kg netto von:	
	460 Kleidungsstücke, Wäsche und andere Inbehörstücke zur Kleidung, aus Geweben, ganz oder theilweise konfektionirt	1	0,50
		jedoch darf dieser Zuschlag für das Dutzend Gegenstände nicht weniger betragen als	
		0,50	0,40
	460 bis Halsbinden (cravates), Schlipse (cols-cravates), aus Geweben jeder Art und in jeder Form, ganz oder theilweise konfektionirt	Zoll des höchstbelegten Bestandtheils mit Zuschlag für 1 kg netto von	
		3	2
	460 ter Andere konfektionirte Artikel	Zoll des höchstbelegten Bestandtheils mit Zuschlag von 10 pCt.	
	620 Kleidungsstücke, konfektionirte, aus Kautschuk und Guttapercha	300	250
	647 bis Korsets:		
	von Gewebe aus Baumwolle, Wolle, Flachs oder Hanf, glatt, ohne Fächerblatt und ohne Garnitur Stück	0,40	0,30
	von Gewebe aus Baumwolle, Wolle, Flachs oder Hanf, garnirt und mit Fächerblatt versehen Stück	0,80	0,60
	von Gewebe aus reiner oder gemischter Seide, mit oder ohne Fächerblatt und Garnitur Stück	1,50	1,20
	„Modewaaren" siehe 5. Nr. 650. „Vorhänge von Tüllapplikation" siehe I. 3. Nr. 425. „Wirkwaaren mit Spitzen oder Posamenten verziert" siehe I. 4. Nr. 419; III. 4. Nr. 443 und IV. 4. Nr. 459.		
3.	445 Fez oder rothe Kappen Stück	0,50	0,35
	626 Hüte aus Haarfilz: in Stumpenform, einschließlich der Fachen (chemises) „	0,45	0,35
	geformt, nicht garnirt „	0,60	0,50
	geformt und garnirt „	1,25	1,00
	627 Hüte aus Wollfilz: in Stumpenform „	0,40	0,30
	geformt, nicht garnirt „	0,50	0,40
	geformt, garnirt „	0,75	0,60
	627 bis Hüte, Mützen, Kappen aus Tuch, Pferdehaar oder jedem anderen Gewebe, [Pelzmützen und -Kappen] „	0,65	0,50
	628 Seidenhüte „	1,50	1,20
4.	437 Fischernetze aus Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute und anderen vegetabilischen Spinnstoffen	Zoll der Garne, aus denen sie bestehen.	
	[613 Tauwerk aus Esparto, Lindenbast oder Binsen	5	3,75]
	„Sohlen aus Jutegarn" siehe II. 7. Nr. 400. „Tauwerk und Bindfaden" siehe II. 2. Nr. 367.		

			Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.	
5.	26	Federn:			
		Schmuck-, [roh oder] zugerichtet	frei	frei	
	aus				
	643	Fächer [und Kaminhandschirme] aus Holz und Zeugstoffen oder Federn, zusammengesetzt oder nicht	500	400	
	647	Blankscheite (Plauschetten) und Federn aus Stahl zu Korsets und anderen Toilettestücken, mit Agraffen und Knöpfen versehen und mit Ueberzug aus Gewebe, [Haut oder Papier]	35	30	
	649	Menschenhaar, verarbeitetes	frei	frei	
	650	Modewaaren	frei	frei	
	651	Künstliche Blumen	frei	frei	
	652	Regen- und Sonnenschirme:			
		aus Baumwolle . . . . . Stück	0,50	0,25	
		aus Alpacca . . . . . „	0,75	0,50	
		aus Seide . . . . . „	1,75	1,25	

Griechenland.

Zollsatz für 100 Okа Metallgeld Drachmen. | Papiergeld Drachmen.

Diejenigen Waaren, welche weder dem Buchstaben noch dem Sinne des Tarifs nach unter die Eintheilungen desselben gebracht werden können, unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.

Muster ohne Handelswerth sind zollfrei.

	aus				
1.	85	Elastische Strümpfe, [Suspensorien] 2c.	100	132,25	
	aus				
	221	Gegenstände aus Amiant	frei	frei	
	325	c) Gummizüge für Stiefel oder anderen Gebrauch, mit anderen Textilstoffen gemischt oder nicht, und ähnliche Artikel	400	529	
	aus				
	363	Fäden aus Amiant	frei	frei	
		„Strumpfbänder" siehe 2. aus Nr. 162b).			
2.	116	Schuhwerk und Pantoffeln aus wollenen, leinenen oder baumwollenen Stoffen und aus Filz . . . . Oka	10	13,23	
	117	Schuhe und Pantoffeln aus seidenen oder anderen Geweben, bestickt, wie auch solche mit Silber- und Goldstickereien Oka	30	39,68	
	161b	Weißwaaren aus Baumwolle [und bestickte Artikel] mit Ausnahme der fertigen Oberkleider . . . . . Oka	6	7,94	
			3	3,96	Gr. Brit.
	aus				
	162b)	Strumpfbänder [aus Baumwolle] . . . . . Oka	5	6,61	
			3	3,98	„
	164	Fertige Herren- und Kinderkleider aus Baumwolle unterliegen demselben Zoll wie der Stoff, aus welchem sie gefertigt sind, mit einem Zuschlag von	50%	50%	
			40%	40%	Gr. Brit.
	165	Fertige Kleider für Frauen und Mädchen aus Baumwolle, mit oder ohne Spitzen oder Stickereien, ohne Abzug für Verpackung . . . . . Oka	25	33,06	
			15	19,84	
	172	Weißwaaren aus Flachs, Hanf oder Jute . . . Oka	6	7,94	
			3	3,96	Gr. Brit.
	173	Fertige Kleider aus Flachs, Hanf oder Jute für Herren und Knaben unterliegen demselben Zoll wie das Gewebe, aus welchem sie gefertigt sind, mit einem Zuschlag von	50%	50%	
			40%	40%	„
	174	Fertige Kleider wie vor für Frauen und Mädchen:			
		a) einfache . . . . . Oka	20	26,45	
			15	19,80	„
		b) mit Stickereien oder Spitzen und ohne Abzug der Verpackung . . . . . Oka	30	39,68	
			15	19,80	„
	176	Gamaschen, Uebergamaschen 2c., Gürtel für Turner 2c., Riemen und fertige Matrosenkleider aus Wolle oder Haaren	100	132,25	

		Zollsatz für 100 Oka Metallgeld Drachmen.	Papiergeld Drachmen.
179	Schultaschen, Reisesäcke aus Wolle oder Haaren . Oka	1,60	2,12
181	Unterjacken von Flanell in jeder Farbe, gestrickt, genäht, Gürtel, ganz wollene oder von Wolle und Baumwolle	500	661,25
182	Genähte Gegenstände aus Wolle oder aus Wolle und Baumwolle . . . . . Oka	6	7,94
186	Fertige Kleider für Herren und Knaben:		
	a) ganz wollene, feine, für den Sommer . . . Oka	12	15,87
		9	*11,90*
	b) ganz wollene, starke, für den Winter . . . Oka	9	11,90
		6	*7,94*
	c) aus Wolle und Baumwolle, für den Sommer oder nicht, aus Geweben der Klasse 185 [siehe III. 3.]. . . . . Oka	6	7,94
		4	*5,29*
	d) Ueberzieher und Westen, sehr dicke, aus Kalmuck Oka	5	6,61
		3	*3,97*
187	Fertige Kleidungsstücke für Frauen und Mädchen, ganz wollene oder nicht, und halbfertige Kleider . . Oka	25	33,06
		15	*19,84*
191	Genähte Gegenstände aus Seide, nicht besonders benannt Oka	40	52,90
197	Fertige Herren- und Knabenkleider aus Seide und gemischten Geweben unterliegen demselben Zoll wie die Gewebe, aus welchen sie verfertigt sind, nebst 50 pCt. Zuschlag.		
198	Fertige Damen- und Mädchenkleider aus Seide und gemischten Geweben unterliegen dem Zoll des am höchsten belegten Stoffes unter denen, aus welchen sie verfertigt sind, mit Zuschlag von 50 pCt., wenn durch jenen Stoff der Werth um mehr als 30 pCt. erhöht wird.		
200	Taufkleider:		
	a) einfache . . . . . Stück	4	5,29
	b) doppelte . . . . . Stück	10	13,23
325	d) Kleider für Taucher	frei	frei
	f) [Gewebe und] Kleider [und andere Artikel] aus Kautschuk und Guttapercha, mit Ausnahme der besonders genannten	500	661,25
aus			
332	a) Kleidungsstücke aus Wachstuch	100	132,25
	„Fichus und Schleier" siehe IV. 3. Nr. 190.		
	„Suspensorien" siehe 1. aus 85.		
3.			
179	Matrosenmützen aus Wolle . . . . . Oka	1,60	2,12
181	Reisemützen (sog. schottische)	500	661,25
[207	Halbverarbeitete Gewebe zur Fezfabrikation in Naturfarbe	200	264,50]
		frei	*frei*
208	Fez, rothe, weiße oder schwarze jeder Herkunft und Qualität	800	1058
209	a) Filze zur Hutfabrikation, gefärbt, in Stumpenform, nicht geleimt oder gummirt . . . . 100 Stück	50	66,13
210	Hüte:		
	a) hohe Cylinderhüte, aus Seide oder anderem Stoff oder aus beiden gemischt, sowie Claquehüte Stück	5	6,61
	b) niedrige Hüte für Männer und Knaben, mit Ausnahme der fertigen Strohhüte, auch wenn das Futter oder eine andere Zuthat fehlen sollte, um sie als Filz einzuführen, und ebenso dann, wenn sie nicht solche Huiform haben, daß sie als Halbhüte angesehen werden können . . . . . Stück	4	5,29
		2,50	*3,31*
	[c] Strohhüte guter Qualität, sowie Palmbasthüte für Männer und Knaben und ungarnirte Frauenhüte . . . . . Stück	2,50	3,31]
		1,50	*1,98]*
	[d] grobe Strohhüte für Arbeiter . . . . 100 Stück	30	39,68]
		15	*19,84]*
	e) Frauenhüte aus Filz oder andere, ohne Ausputz Stück	4	5,29
		2,50	*3,31*
	f) desgl., in irgend einer Weise aufgeputzt, jedoch nicht seidene . . . . . Stück	10	13,23

			Zollsatz für 100 Okа. Metallgeld Drachmen.	Papiergeld Drachmen.
	210	Hüte (Forts.):		
		g) wie vor und zugleich aus Seide gefertigt . . Stück	20	26,45
		h) Hüte für kleine Kinder außer den Strohhüten, welche nach e) und d) besteuert werden . . . v. Werth	20%	20%
4.	203	Seile jeder Herkunft, weiß oder getheert, Bindfaden zum gewöhnlichen Gebrauch (mit Ausnahme von Apothekerbindfaden und Schusterdraht)	30	39,68
	205	Fisch- und Jagdnetze aus Leinen, Pferdehaaren oder Seide . . . . . Oka	2	2,65
5.		[6 Schmuckfedern, ganz roh	frei	frei]
	211	Künstliche Blumen aus Gewebe jeder Qualität, einzeln, in Kränzen oder Guirlanden, [sowie auch Wachssachen mit oder ohne Bänder 2c.] . . . . . Oka	30	39,68
	212	Bearbeitete Schmuckfedern, einzeln, in jeder Form „	200	264,50
	318	Fächer:		
		a) [von ordinärem Stroh und bemaltem Papier „	4	5,29]
		b) [von Malta-Stroh oder] von gewöhnlichen Federn aus Aegypten . . . . . Oka	2	2,65
		c) ordinäre, mit Ausnahme der obigen . . . „	20	26,45
		d) mit Griff aus Elfenbein oder Schildpatt oder aus kostbaren Federn aus Aegypten, oder bemalt Oka	60	79,35
	320	a) Wagenpolster, wie Kissen 2c. . . . . „	1	1,32
	321	a) Sonnen- und Regenschirme aus Leinen oder Baumwolle, oder aus diesen Materialien gemischt, gleichviel welcher Konstruktion . . . . . Stück	1,20 *0,80*	1,59 *1,06*
		b) Dergl., aus Wolle oder gemischt . . . . „	1,20	1,59
		c) Sonnen- und Regenschirme aus Halbseide . „	2,50	3,31
		d) Dergl., aus reiner Seide . . . . . „	4	5,29
		e) Schirme, mit Spitzen und Stickerei verziert v. Werth	25%	25%
	342	c) Toiletteкästchen aus Wachstuch, [Leder oder Holz] mit Toiletteeinrichtung . . . . . v. Werth	20%	20%
	345	Masken:		
		a) Aus Wachsleinwand [oder Pappe] . . . . Oka	5	6,61
		b) Aus Gewebe verschiedener Art . . . . „	20	26,45
	346	d) Bonbonnieren aus Seide oder Sammet, mit [oder ohne] Metall, Leder, Holz oder anderem Stoff . . Oka	20	26,45
		e) Schmuckkästchen aus Sammet, nicht geplüschter Seide, mit [oder ohne] Metall, Leder oder Stickerei . Oka Stücke (mit Ausnahme derjenigen in Kategorie XI — Möbel und sonstige Holzwaaren — [siehe Band D unter I. 3. u. 4. Nr. 129 bis 135]):	20	26,45
	347	b) Ueberzogen mit Zeugstoff [oder Leder] . . Oka	2	2,65
	351	Rahmen aus Holz oder Papier, mit Gewebe bekleidet „	4	5,29
	354	Puppen, angekleidet . . . . . „	10	13,23
	355	Verarbeitete Kopfhaare (von Menschen) . . . . „	48	63,48

Großbritannien.

Sämmtliche hierher gehörigen Artikel sind zollfrei.

Italien.

„Muster" siehe die allgemeinen Bestimmungen.

			Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.	
1.	225	Kupfer, Messing, Bronze:			
		i2) auf Fäden von Textilstoffen gesponnen . .	100	—	
	246	Gold:			
		b) auf Seide oder andere Textilstoffe gesponnen kg	10	*10*	D., Oe.-U.
	247	Silber:			D., Oe.-U.
		c) auf Seide oder andere Textilstoffe gesponnen kg	10	*10*	D., Oe.-U.

		Zollzuschlag für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertragstarif Lire.	
358	Kautschuk und Guttapercha:			
	f) Waaren aller Art, mit Geweben verbunden, ausgenommen die gummirten Gewebe im Stück und die Kleidungsstücke und Reiseartikel . . Die gummirten Gewebe im Stück sowie die Kleidungsstücke und Reiseartikel unterliegen dem Zoll der betreffenden Gewebe oder der genähten Gegenstände.	60	—	
	g) verarbeitet zu Posamentierwaaren, Bändern und elastischen Geweben	140	*130*	
2.	103 Genähte Gegenstände aus Hanf 2c.:			
	[a] Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher und dergl.	Zoll des Gewebes mit 10 pCt. Zuschlag.]		
	[Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher. Vorhänge, einfach gesäumt, und ähnliche Artikel aus Flachs	—	*Zoll des Gewebes mit 10 pCt. Zuschlag.]*	D., Oe.-U.
	Unter Wäsche werden nur Betttücher, Kissenbezüge, Tischtücher, Servietten und Taschentücher verstanden. Ausgeschlossen sind Unterkleider und andere Kleidungsstücke. Diese Bemerkung gilt auch für die Kategorie VI siehe nachstehend No. 129].			
	b) Kragen, Manschetten und Hemden für Männer	Das Doppelte des Gewebezolles.	*Das Doppelte des Gewebezolles.*	
	Kragen, Manschetten und Hemden für Männer, aus Flachs und Hanf.		*Zoll des Gewebes mit 50 pCt. Zuschlag.*	Frankr.
	c) andere[1]	Zoll des Gewebes mit 50 pCt. Zuschlag.	*Zoll des Gewebes mit 40 pCt. Zuschlag.*	
	Wenn die genähten Gegenstände nicht nach den Fäden, welche im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthalten sind, klassifizirt werden können, so unterliegen sie dem höchsten Zoll der Klasse, welcher sie angehören.			
	Genähte Gegenstände zahlen den Zoll des höchstbesteuerten Textilfabrikats, welches in ihnen vorkommt. Diese Bestimmung findet sowohl auf diese als auf die Kategorien VI, VII und VIII Anwendung. [Siehe nachstehend No. 129. 150 und 168.]			
	Korsets oder Mieder für Frauen, aus Flachs, Hanf, [Baumwolle oder Wolle]:			
	a) mit Ausputz oder Stickerei . . . . Stück		*0,60*	Frankr.
	b) andere . . . . . Stück		*0,30*	
	Als solche mit Ausputz werden nicht angesehen die einfach mit Band aus Leinen, Hanf oder Baumwolle eingefassten Korsets. Als bestickte gelten nicht die Korsets mit einfachen, auch mit Seidenfäden gemachten fächerförmigen Stichen zur Befestigung der Stangen.			
	Unterjacken, Korsets und andere ähnliche Kleidungsstücke aus wollenem Wirkstoff genießen nicht die Behandlung der wollenen Korsets.			
	129 Genähte Gegenstände aus Baumwolle:			
	[a] Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher und dergl.	Zoll des Gewebes mit 10 pCt. Zuschlag.]		
	[Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher.[3]) Vorhänge, leidlich gesäumt,[3]) und ähnliche Artikel	—	*Zoll des Gewebes mit 10 pCt. Zuschlag.]*	D., Oe.-U., Schwz.

	Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Zollsatz für 100 kg Vertrags-Tarif Lire.	
129 Genähte Gegenstände aus Baumwolle (Forts.):			
b) Kragen, Manschetten und Hemden, für Männer	Das Doppelte des Gewebezolles.	*Zoll des Gewebes mit 50 pCt. Zuschlag.*	Frankr.
c) andere[1]) [2])	Zoll des Gewebes mit 50 pCt. Zuschlag.	*Zoll des Gewebes mit 40 pCt. Zuschlag.*	D., Oe.-U.
Wenn die genähten Gegenstände nicht nach dem Gewicht im Verhältniss zur Oberfläche und nach der Fadenzahl in dem Quadrat von 5 mm Seitenlänge klassifizirt werden können, so unterliegen sie dem höchsten Zollsatz der Klasse, welcher sie angehören.			
„Korsets ꝛc." siehe Nr. 103.			
150 Genähte Gegenstände aus Wolle[3])	Zoll des Gewebes mit 50 pCt. Zuschlag.	*Zoll des Gewebes mit 40 pCt. Zuschlag.*	D., Oestr.-U.
Genähte Gegenstände aus Textilstoffen der Kategorie VII [d. i. Wolle], ausgenommen die Korsets oder Mieder für Frauen		*Zoll des Gewebes mit 35 pCt. Zuschlag.*	Frankr.
„Korsets ꝛc." siehe Nr. 103.			
168 Genähte Gegenstände aus Seide[4])	Zoll des Gewebes mit 50 pCt. Zuschlag.	*Zoll des Gewebes mit 40 pCt. Zuschlag.*	D., Oestr.-U.
205 [Schuhwerk jeder Art . . . . . 100 Paar	200]	—	
Schuhwaaren aller Art aus [Leder oder] Stoffen, mit Ausschluss von Seide oder Sammet 100 Paar	—	*100*	D., Oestr.-U.

[1]) *Der Zuschlag für Näharbeit bei genähten und mit Schnallen, Riemen, Stricken etc. versehenen Waaren- und Wagendecken ist von 50 auf 10 pCt. ermässigt.* (D., Oe.-U.)

[2]) *Auch Taschentücher.* (Schw.)

[3]) *Als einfach gesäumt und deshalb einem Zuschlag von 10 pCt. wegen der Näharbeit werden auch die Vorhänge aus gemusterten oder damascirtem Musselin angesehen, welche mehr als 3 kg pro 100 qm wiegen und einfach von einem in Kettenstich gestickten Feston eingesäumt sind. Ausserdem wird die Festonstickerei, welche die Vorhänge einfasst, nicht als Näharbeit angesehen und giebt deshalb nicht Anlass zur Erhebung eines Zuschlages.* (Schw.)

[4]) *Die genähten baumwollenen Wirkwaaren, die blos mit reinen oder gemischten Seidengewebe oder Seidenband eingefasst oder auch mit einer groben Kreuznaht versehen oder welche zur Verstärkung des Randes oder zur Befestigung mit kleinen Bändern aus Seide oder Halbseide garnirt sind, unterliegen dem Zolle für façonnirte baumwollene Wirkwaaren, unter Hinzufügung des blossen Zuschlages für Näharbeit, ohne Berücksichtigung weder des Gewebes noch der Ränder oder der erwähnten Kreuznaht. Ebenso werden für die Klassifikation der genannten Gegenstände die angenähten Knöpfe ausser Acht gelassen.* (Schw.)

[5]) *Der Zuschlag für Näharbeit an Shawls aus reinen Baumwollgeweben, auch wenn an den Rändern gaufrirt, mit wollenen Fransen aus Fäden, welche durch die Ränder des Gewebes gehen, wird auf 20 pCt. zu den für die Baumwollgewebe festgesetzten Vertragszöllen ermässigt. Ebenso wird der Zuschlag für einfache Näharbeit an Tüllvorhängen oder Vorhängen mit Tüllapplikation, gebleicht, farbig oder gefärbt, auf 10 pCt. ermässigt.* (Schw.)

			Zollsatz für 100 kg: Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.	
Anmerkungen (Forts.):					
	6) *Wollene Shawls, Echarpes und Fichus, gewirkt und gewirkt, bedruckt oder unbedruckt, mit Fransen aus Spinnstoff, mit welchem Seide im Verhältniss von weniger als 12 pCt. vermischt ist, zahlen, wenn die Fransen in der fertigen Waare den höchst belegten Spinnstoff darstellen, den Zoll für Fransen nach dem dem Gewicht nach überwiegenden Stoff mit einem Zuschlag von 1 Lira für 1 kg.*				
	Der Zuschlag für einfache Konfektion von wollenen Shawls, Echarpes und Fichus, gewebt oder gewirkt, bedruckt oder unbedruckt, auch mit Fransen, sowie der Zuschlag für Konfektion von lediglich besäumten oder eingefassten wollenen Decken und Teppichen ist von 50 auf 20 pCt. ermässigt.				
	Die Shawls, Echarpes und Fichus aus Wollgewebe, schwarz, nicht gestickt, mit seidenen Fransen, oder nur in einer Ecke selbst mit Seide gestickt, mit oder ohne seidene Fransen, werden nach der Gattung des Gewebes mit einem Zuschlag von 25 pCt. verzollt. Diese Artikel unterliegen nicht dem Zuschlag für Näharbeit.				
	Wollene Männer- und Knabenkleidung und Damenmäntel und -Jacken zahlen den Zoll nach dem höchst belegten Stoff, falls dieser Stoff mehr als ein Zehntel der ganzen Oberfläche des konfektionirten Artikels darstellt.				
	Wenn zwei oder mehr Theile der höchst belegten Stoffe in ihrer Gesammtheit mehr als 10 pCt. der gedachten Oberfläche ausmachen, zahlt der Artikel einen Zoll, welcher dem arithmetischen Mittel der Zollsätze für die höchst belegten Stoffe entspricht, welche bei der Zusammensetzung betheiligt sind. (D., Oestr.)				
	Wollene genähte Wirkwaaren, die blos mit reinem oder gemischtem Seidengewebe oder Seidenband eingefasst oder auch mit einer groben Kreuznaht versehen, oder welche zur Verstärkung des Randes oder zur Befestigung mit kleinen Bändchen aus Seide oder Halbseide garnirt sind, unterliegen dem Zoll für façonnirte wollene Wirkwaaren, unter Hinzufügung des blossen Zuschlages für Näharbeit ohne Berücksichtigung weder des Gewebes noch der Bänder oder der erwähnten Kreuznaht. Ebenso bleiben für die Tarifirung der genannten Gegenstände die angenähten Knöpfe ausser Betracht.				
	7) *Der Zuschlag für Konfektion der Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarzer oder farbiger, aus Seide oder Floretseide gewebt, gemustert oder ungemustert, besäumt, eingefasst oder mit Fransen besetzt, ist von 50 auf 20 pCt. ermässigt.* (D., Oestr.)				
	„Kleidungsstücke, gummirt" siehe I. Nr. 358 f.				
	„Vorhänge mit Tüllapplikation" siehe I. 6. Nr. 118.				
3.	360 Mützen	100 Stück	100	—	
	Rothe wollene Kappen, gewirkt, gewalkt, ohne Quaste oder mit nicht seidener Quaste 100 Stück		—	*60*	D., Oestr.-U.
	361 Hüte:				
	a) aus reiner oder mit anderem Material gemischter Seide, mit Ausnahme der garnirten Damenhüte	100 Stück	150	—	
	b) aus irgend einem anderen Material, mit Ausnahme der Strohhüte und der garnirten Damenhüte	100 Stück	100	—	
	Männer- und Knabenhüte aus Filz, garnirt oder nicht garnirt	*100 Stück*	—	*50*[8])	D., Oestr.-U.
	Nicht garnirte Hute aus Geflechten, auch genusterten, aus Stroh, gemischt mit Pferdehaar, Hanf oder Baumwolle . .	*100 Stück*	—	*75*	Schweiz.
	c) garnirte Damenhüte jeder Art .	100 Stück	500	*400*	Frankr.

		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.	
	1) *Ordinäre, nicht garnirte Bauernfilzhüte werden bei der Einfuhr über die Grenzen Tirols nach Italien zum ermässigten Zollsatz von 15 Centesimi pro Stück unter der Bedingung zugelassen, dass ihr Ursprung aus Tirol durch Zeugnisse der zuständigen Behörden erwiesen wird.* (D.-U.)			
4.	86 Seilerwaaren, Tauwerk und Bindfaden, auch getheert, aus Flachs ꝛc.:			
	a) mehr als 2 mm stark	11,50	—	
	b) 2 mm und weniger stark	25	*25*	
	92 Netze aus Flachs ꝛc.	Zuschlag von 10 pCt. auf den Zoll der Gespinnste, aus welchen sie bestehen.	—	
	110 Seilwerk aus Baumwolle Baumwollenes Seilwerk, getheert oder in Fett getränkt, wird nicht als gefärbt angesehen.	Zoll des Garns, aus welchem es besteht.	—	
	111 Fischernetze aus Baumwolle	Zuschlag von 10 pCt. auf den Zoll des Garns, aus welchem sie bestehen.	—	
	140 Grobe Arbeiten aus Roßhaar (einschl. der Seile)	20	*17*	D., Oestr.-U.
	[187 Seilerwaaren von Esparto, Lindenbast und dergl.	1,50	—]	
5.	344 Federn:			
	a) Schmuckfedern:			
	[1. rohe kg	3	—]	
	2. bearbeitete kg	35	*25*	Frankr.
	345 Menschenhaar:			
	[a) unverarbeitet kg	3	—]	
	b) verarbeitet kg	10	—	
	352 Kurzwaaren (Mercerie):			
	a) gemeine	100	—	
	gemeine mit Ausnahme von Spielzeug	—	*80*	Frankr.
	Spielzeug aller Art (einschliesslich der Puppen), soweit es unter die gemeinen Kurzwaaren fällt	—	*100*	D., Oestr.-U.
	b) feine	200	—	
	feine, mit Ausnahme von Spielzeug	—	*150*	Frankr.
	Spielzeug aller Art (einschliesslich der Puppen), soweit es unter die feinen Kurzwaaren fällt	—	*200*	D., Oestr.-U.
	Die Gegenstände, welche von dem amtlichen Waarenverzeichniss unter die Kurzwaaren ohne Bezeichnung der Art verwiesen sind, gehören zu den feinen Kurzwaaren, wenn sie mit Seide, echtem oder unechtem Bernstein, mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Federn, künstlichen Blumen oder mit Spitzen verziert, oder wenn sie vergoldet oder versilbert sind. [Wenn jedoch die fraglichen Gegenstände in edle Metalle gefasst sind, so gehören sie zu den Goldschmiedewaaren oder den Bijouterien. Die von dem amtlichen Waarenverzeichnisse unter die gemeinen Kurzwaaren verwiesenen Gegenstände gehören, wenn sie ausschliesslich aus Holz gefertigt sind, unter die „Kurzwaaren aus Holz".]			
	353 Fächer:			
	a) ordinäre	100	*90*	Frankr.
	b) feine	200	*150*	

		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.	
	Fächer, deren Klassifikation im amtlichen Waarenverzeichniss nicht besonders festgestellt ist, gehören zu den seinen, wenn sie mit Seide, echtem oder unechtem Bernstein, mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Federn, künstlichen Blumen oder mit Spitzen verziert, oder wenn sie vergoldet oder versilbert sind.			
357	Saiten für Musikinstrumente	80	—	
362	Künstliche Blumen . . . . . kg	15	—	
363	Bestandtheile künstlicher Blumen . . . . . kg	5	—	
	Hierunter werden solche Artikel verstanden, die augenscheinlich zur Darstellung eines Theils der Blume, wie Blätter, Kelche, Stengel und dergleichen, bestimmt sind.			
364	Gestelle (Gerippe) zu Modewaaren . . . . kg	1	*0,50*	
365	Schirme:			
	a) seidene . . . . . 100 Stück	140	*125*	Frankr.
	b) von anderem Stoff . . . . . 100 Stück	80	*60*	
	Für die Klassifizirung ist ausschliesslich der Stoff des Ueberzuges maassgebend, nicht der des Futters.			

Niederlande.

Zollsatz vom Werth.

Die im Tarif nicht namentlich aufgeführten Waaren sind zollfrei, wenn sie nicht nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der im Tarif genannten Waarengattungen begriffen werden können.

1. [Gold- und Silberdraht][1] . . . . . 3 %

[1]) Der auf Seide gesponnene oder verarbeitete Gold- und Silberdraht gehört zu Posamentierwaaren (unter Manufakturwaaren). [Siehe I. bis IV.]

2. [Guttapercha, fertige Gegenstände daraus][2] . . . . . 5 %
Kleider und Kleidungsstücke, neue und gebrauchte, wenn sie nicht zu den Lumpen gehören . . . . . 5 %
Modewaaren[3], [einschließlich künstliche und Toilettenblumen, Paradiesvögel in bearbeitetem Zustande und Schmuckfedern] . . . . . 5 %

[2]) Sogenannte Taucherkappen aus Leinen, Guttapercha und anderen ähnlichen Stoffen verfertigt, werden wie Waaren aus Guttapercha behandelt.

[3]) Hierzu gehören auch: Formen [und Gestelle] zu Damenhüten.

3. Hüte [und Hutfilze] aller Art . . . . . 5 %

4. [Kurzwaaren][4] . . . . . 5 %
Tauwerk . . . . . frei

[4]) Zu den Kurzwaaren gehören auch: Pferde- und Fliegennetze.

5. [Kurzwaaren][4] . . . . . 5 %
Regen- und Sonnenschirme . . . . . 5 %

[4]) Zu den Kurzwaaren gehören auch: Carcassen.
Sogenanntes Soutien, d. i. umwickelter Eisen- oder Kupferdraht, bestimmt zur Formung von Hüten oder Mützen oder zur Verfertigung von Kunstblumen, gehören ebenso wie Carcasse zu den „Kurzwaaren".

„Gestelle zu Damenhüten" siehe 2. Anm. [3]).
„Künstliche Blumen, bearbeitete Vögel und Schmuckfedern" siehe 2.
„Perrücken und Locken" siehe III.

Norwegen.

		Zollsatz für 1 kg Minimaltarif Kronen.	Maximaltarif Kronen.
	Nach Nr. 687 des Zolltarifs entrichten Waaren, welche unter keine der im Tarif aufgeführten fallen, allgemein 15 pCt. vom Werth.		
	Waarenproben, nicht zum Verkauf geeignet, sind zollfrei.		
	Baumwollwaaren:		
1. 46	8) [Bänder und Schnüre, gewöhnliche, nicht zu den Posamentierwaaren gehörig, sowie] Bänder und Zeuge mit eingewebtem Kautschuk, Guttapercha oder dergleichen, [sowie Gürtel daraus]	1,10	1,75
	Abzug vom Gewicht für Einlagen, Kartons, Papierumschläge und unmittelbare Umschließungen findet nicht statt.		

		Zollsatz für 1 kg Minimaltarif Kronen.	Maximaltarif Kronen.
	Leinen- ꝛc. Waaren:		
332	11) [Bänder und Litzen, gewöhnliche, die nicht als Posamentierbänder angesehen werden können, sowie] Bänder und Zeuge mit eingewebtem Kautschuk, Guttapercha und dergleichen, [sowie Gürtel hiervon]	1,10	1,85
	Kein Abzug für Einlagen, Schachteln, Papierumschläge und die unmittelbare Umschließung.		
	Wollenwaaren:		
	7) Golddrahtzieher-Arbeiten aus Gold, Silber und Platina, echt oder unecht:		
370	a) Tressen, Galons, Spitzen, Fransen und dergleichen, echte und unechte, mit Einlage und der unmittelbaren Umschließung	7,50	9,00
371	[b) Gold-, Silber- oder Platinadraht zu Stickereien, sowie Pailletten, Lahn und Flitter	2,00	2,40]
	Für Kartons, Schachteln, Futterale, Papierumschläge und die unmittelbare Umschließung wird kein Abzug gewährt.		
647	9) Bänder und Zeuge mit eingewebtem Kautschuk, Guttapercha und dergleichen, [auch Gürtel daraus]	1,10	1,75
	Kein Abzug für Schachteln, Papierumschläge und Einlage.		
	„Hosenträger ꝛc." siehe 2. Nr. 71.		
2. 50	c) Wirkwaaren [aus Baumwolle] mit Besatz von Seide, Blonden, Spitzen und dergleichen oder mit Futter von Seide	2,25	3,00
71	Hosenträger und Theile davon, aller Art	1,75	2,25
	Celluloïd:		
[80	a) nicht bearbeitet ꝛc.]		
81	b) verarbeitet zu Kleidungsstücken	1,00	1,50
	Handschuhe sowie gewebte Handschuhe, welche weder zu den groben wollenen Wirkwaaren noch zu Kürschnerwaaren gerechnet werden können:		
188	1) von Ganzseide	10,00	12,00
189	2) von Halbseide sowie [ganz oder] theilweise von Leder, genäht [oder nur zugeschnitten]	6,00	7,00
	3) von Baumwolle, Leinen oder Wolle:		
190	a) mit Stickerei oder Seide, Blonden, Spitzen u. dergl. oder mit Seidenfutter versehen	2,25	3,00
191	b) andere	1,10	1,75
	Es wird kein Abzug vom Gewicht für Kästen und Papierumschläge zu Nr. 1, 2 und 3 gewährt.		
	Kleider und aus gewebten Waaren verarbeitete Artikel, welche nicht anderweit im Tarif aufgeführt sind:		
	I. mit Oel, Firniß, Gummi oder dergleichen getränkte oder damit überzogene oder von derartigem Zeuge angefertigte, sowie dergleichen mit einem Ueberzuge von Celluloid:		
254	a) wenn der Stoff ganz oder theilweise von Seide ist	6,00	7,20
255	b) wenn der Stoff ganz oder theilweise von Wolle ist	2,00	2,40
256	c) andere	1,00	1,20
257	II. andere Kleider, sowie genähte Theile dazu, auch wenn sie nicht vollständig fertig zum Gebrauch sind:		
	A. Wäsche (auch aus mehrfarbigem oder bedrucktem Zeug), sofern sie in gestärktem Zustande eingeführt wird	1,35	1,75
	B. Andere, wie der Hauptstoff des Ueberzeuges, mit folgenden Zuschlägen:		
	a) wenn dieses aus Baumwolle, Leinen oder ähnlichen Stoffen besteht, mit einem Zuschlag von 0,50 Kronen für das Kilogramm;		
	b) wenn dieses aus Wolle besteht, mit einem Zuschlag von 1 Krone für das Kilogramm;		

		Zollsatz für 1 kg Minimaltarif Kronen.	Maximaltarif Kronen.
	Kleider (Forts.):		
	c) wenn dieses aus Seide oder Halbseide besteht, mit einem Zuschlag von 2 Kronen für das Kilogramm.		
	C. Ist der Stoff mit Stickerei (auch Maschinenstickerei) oder mit Putzbesatz, Blonden, Spitzen oder Posamenten, Perlen, Seidenschleifen, Seidenzeug, Pelz oder dergl. besetzt, oder ist irgend ein Theil des Ueberzeuges (hierbei gewöhnliche Kragen, Knöpfe, Knopflöcher, Einfaßband oder Schnur nicht mitgerechnet) zu einem höheren Zollsatze als der Hauptstoff angesetzt, oder sobald die Kleidungsstücke mit Seidenfutter (dahin gehören jedoch nicht: inwendige Bänder und Besätze) versehen sind, so wird der Zuschlag wie folgt berechnet:		
	a) wenn der Hauptstoff aus Baumwolle (ausgenommen baumwollene Stickereien auf Baumwollwaaren, welche wie die Waare, auf der sie angebracht sind, verzollt werden), Leinen oder ähnlichen Stoffen besteht, mit einem Zuschlag von 1 Krone für das Kilogramm;		
	b) wenn derselbe aus Wolle besteht, mit einem Zuschlag von 2 Kronen für das Kilogramm;		
	c) wenn derselbe aus Seide oder Halbseide besteht, mit einem Zuschlag von 4 Kronen für das Kilogramm.		
	Sind Kleidungsstücke aus einem Stoffe verfertigt, welcher nach dem Gewichte eines halben Meters im Quadrat verschiedenen Zollsätzen unterliegt, und kann dieses Gewicht nicht mit Sicherheit bestimmt werden, so werden diese Artikel als aus solchem Stoffe gefertigt angesehen, für welchen der höchste Zollsatz angesetzt ist. Die Erhöhung wird nicht gerechnet, wenn keine andere Naharbeit als Säume und Einfassung mit Band vorhanden ist.		
335	c) Tricotstoffe aus Hanf ꝛc., hiernnter auch fertige Kleidungsstücke von Tricot, mit Besatz von Stickerei, Seide, Blonden, Spitzen und dergl. oder mit Futter von Seide	2,25	3,60
	[Vergl. auch unter II. 4. die Nrn. 334 b) und 335 c).]		
	Reisetaschen, [Reisekoffer], Hutfutterale, Mantelsäcke, Handtaschen und ähnliche Taschen [und Koffer]:		
[500	a) aus Leder oder mit Leder überzogen	1,50	1,80]
501	b) aus Wachstuch, Wolle, Baumwolle, Hanf oder Leinen und dergl., [in oder] ohne Verbindung mit Leder oder anderen Materialien	0,80	1,00
[518	Segel, wie das Material mit einem Zuschlag von 0,05 Kronen für das Kilogramm.		
	Anmerkung. Sind Segel aus solchem Zeug gefertigt, welches nach dem Gewicht eines halben Meters im Quadrat verschiedenen Zollsätzen unterliegt, und kann dieses Gewicht nicht mit genügender Genauigkeit ermittelt werden, so werden die Segel nach demjenigen Stoff verzollt, welcher dem höchsten Zollsatze unterliegt.]		
	[Felle und Häute:		
	III. Waaren daraus]:		
	3) Schuhmacherwaaren:		
540	a) aus Seidenzeug oder Zeug, in welchem sich Seide befindet	6,00	7,20
541	b) aus anderem Zeug (ausgenommen von Leinen oder Hanf), [aus Saffian, Korduan,		

		Zollsatz für 1 kg Minimaltarif Kronen.	Maximaltarif Kronen.
	Schuhmacherwaaren (Forts.):		
	lackirtem, Chagrin-, Bronze-, alaungarem, gefirnißtem oder gefärbtem Leder, in oder ohne Verbindung mit anderen Lederſorten]	3,00	3,60
	c) [aus anderen Sorten Leder, ſowie] aus Filz oder Leinen- oder Hanfſtoffen:		
[542	1. mit Holzſohlen	0,30	0,35]
543	2. andere	1,75	2,10
	Anmerkung. Genähte Obertheile zu Schuhzeug werden wie Schuhmacherwaaren verzollt.		
	Zeuge:		
	2) Genähte oder auf andere Weiſe zuſammengefügte, nicht anderweit benannte, desgl. mit Stickerei oder anderem Putz verſehene Zeuge werden wie Kleider verzollt. [Vergl. auch I. 8.]		
	Wirkwaaren aus Wolle, darunter auch fertige Kleidungsſtücke, wenn ſie auch mit Knöpfen, Poſamenten, Einfaſſungen, Bändern und dergl. von einem höher beſteuerten Materiale, als die Kleidungsſtücke ſelbſt, verſehen ſind:		
645	b) mit Stickerei oder Seide, Blonden, Spitzen und ähnlichem oder mit Seidenfutter verſehen . . . . [Vergl. auch III. 4.]	2,25	3,00
	„Geſteppte Bettdecken" ſiehe 5. Nr. 352.		
	„Gürtel, baumwollene" ſiehe 1. Nr. 46 Ziff. 8.		
	„Gürtel aus Leinen" ſiehe 1. Nr. 332 Ziff. 11.		
	„Gürtel aus Wolle" ſiehe 1. Nr. 647 Ziff. 9.		
	„Haarnetze" ſiehe I. 7. Nr. 494/95 Anm.		
	„Wäſche" ſiehe vorſtehend Kleider II. A. Nr. 257.		
3.	Hüte und Mützen:		
192	I. Hüte, mit Blumen, Federn oder Spitzen garnirt, Stück	4,00	4,50
	II. Andere Hüte und Mützen, fertig oder nicht:		
193	a) von Seide oder Halbſeide, Seidenhüte und Klapphüte einbegriffen . . . . . Stück	1,50	2,00
	b) von anderen Stoffen:		
194	1. mit Putzbeſatz von Seidenzeug oder von Seidenzeug in Verbindung mit anderen Stoffen . . . . . Stück	1,00	1,20
	Anmerkung. Futter und Einfaſſung, ſowie Putz aus höchſtens 1 m Band beſtehend, gehören nicht zum Putzbeſatz.		
195	2. von Filz, aller Art, von Wollenzeug (Tricotage ausgenommen), ſowie [ganz oder] theilweiſe mit Pelzwerk verſehen (Mützen aus Pennſylvanien-, Zobel- und Marderfellen ausgenommen) . . . . . Stück	0,50	0,75
196	3. andere Hüte und Mützen, welche nicht unter Wirkwaaren gehören . . . . . Stück	0,20	0,40
[197	III. Hutſtoff aus Filz (Filzſtumpen)	1,50	2,00]
198	Hutformen, Hutköpfe und Hutkrämpen von Steifgaze oder anderen ſteifen Zeugen, in oder ohne Verbindung mit Draht [ſowie dergleichen aus Span]	0,60	0,70
	„Hutformen" ſiehe auch 5. Nr. 379.		
4. 17	c) Seile aus [Baſt und] Kokosnußfaſern	0,05	0,07
44	6) Fiſchnetze aus Baumwolle (Garn oder Netze) . . .	0,12	0,18
	Seilerwaaren aus Hanf ꝛc.:		
324	a) getheerte	frei	0,07
325	b) ungetheerte, von mehr als 2 mm Durchmeſſer . . .	frei	0,10
	c) ungetheerte, feinere:		
326	1. ungebleicht	0,06	0,10
327	2. gebleicht, gefärbt oder bedruckt oder mit eingeflochtenem farbigen Garn	0,15	0,20
329	8) Fiſchnetze aus Hanf ꝛc. (große Netze und Garn) . .	0,07	0,10

			Zollsatz für 1 kg Minimaltarif Kronen.	Maximaltarif Kronen.
5.	26	Blumen, künstliche:		
		a) von Zeug, [Papier, Stroh], Federn [Leder oder dergl.]	15,00	20,00
		[b) andere wie Waaren aus gleichem Material].		
		Theile davon:		
	[27	a) Blätter von Papier	1,50	2,50]
	28	b) Andere Theile	15,00	20,00
		Federn und Daunen:		
		1) in Betten, siehe Matratzen.		
	[129	2) Bettfedern, Posen und Daunen	0,25	0,30]
	130	3) Schmuckfedern und Waaren daraus, nicht anderweit aufgeführt	15,00	20,00
		Arbeiten ausschließlich oder wesentlich aus Haaren bestehend:		
	184	a) von Menschenhaar, darunter Perrückenmacherarbeiten	5,00	10,00
	308	Spielzeug aller Art, ohne Rücksicht auf das Material, oder Theile davon, mit den Karten, Schachteln, Papierumschlägen und der unmittelbaren Umschließung	2,00	2,20
		Matratzen und gefüllte oder gestopfte Betten, [gesteppte Bettdecken, ausgepolsterte oder gestopfte Möbel und ausgepolsterte oder gestopfte Theile derselben, an welchen die Tischlerarbeit nicht die Hauptsache ist]; Wagenpolster, ausgestopfte Sofakissen, Fußkissen und dergleichen:		
	350	1) wenn ein Theil davon aus Holz oder Metall besteht	0,25	0,30
		2) andere:		
	351	a) mit Krollhaaren, Federn oder Daunen gestopft	0,50	0,60
	352	b) mit anderem Materiale gefüllt	0,30	0,35
		Anmerkung. Wenn die hierher gehörigen Gegenstände mit Ueberzügen von Seide oder von Seide in Verbindung mit anderen Materialien versehen sind, so wird ein Zuschlag von 50 pCt. erhoben.		
	[378	13) a) Stahl- oder anderer Metalldraht, umwebt oder umwunden mit Band, Garn, [Papier] oder dergleichen (runde oder flache Biren), einschließlich des Gewichtes des Holzes, um das sie gewunden sind; Stahlfedern, umwunden mit Garn oder dergleichen	0,30	0,35]
	379	b) Arbeiten daraus, darunter Hutformen	0,60	0,75
		Regenschirme und Sonnenschirme:		
	482	1) mit Ueberzug von Seide oder Halbseide . . . Stück	1,50	1,80
	483	2) mit Ueberzug von anderem Zeuge . . . . Stück	0,50	0,60
	aus 490	b) Pfeifenschläuche mit der unmittelbaren Umschließung	1,50	1,80
		Reisetaschen, [Reisekoffer], Hutfutterale, Mantelsäcke, Handtaschen und ähnliche Taschen [und Koffer]:		
	[500	a) aus Leder oder mit Leder überzogen	1,50	1,80]
	501	b) aus Wachstuch, Wolle, Baumwolle, Hanf oder Leinen und dergleichen, in [oder ohne] Verbindung mit Leder oder anderen Materialien	0,80	1,00
		„Hutformen, Hutköpfe, Hutkrämpen in Verbindung mit Draht" siehe 3. Nr. 198.		
		„Schuhmacherwaaren aus Filz oder Leinen mit Holzsohlen" siehe 2. Nr. 542.		
		„Uebersponnene Saiten" siehe IV. 7. Nr. 578.		

Oesterreich-Ungarn.

			Zollsatz für 100 kg Gulden.
		„Muster" siehe die allgemeinen Bestimmungen.	
1.	206	Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaaren, auch Arbeiten daraus	70
		Schuheinsätze mit eingeklebten Kautschukfäden	*50*
	245ter	Asbestwaaren:	
		c) Asbestgespinnste, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder Drähten aus unedlen Metallen	12
		d) Asbestgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	20
		[e) andere Asbestwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter die Kurzwaaren fallen	30]

		Zollsatz für 100 kg Gulden.
	307 Gold- und Silbergespinnste, Arbeiten daraus, sowie aus Gold- und Silberdrähten; Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten	300
	Gold- und Silberfiligranwaaren	*200*
	309 Echt vergoldete oder versilberte leonische [Drähte oder] Gespinnste, Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten oder aus unechten leonischen Drähten	100
	Echt versilberte leonische Drähte	*30*
	314 Unechte leonische Gespinnste	50
	[315 Stickereien auf anderen Stoffen als Webe- und Wirkwaaren	50]
	Die unter Nr. 309, 314 und 315 genannten Waaren, sofern sie nicht zu höher belegten Kurzwaaren gehören oder besonders tarifirt sind.	
2.	176 Kleidungen, Wäsche, Putzwaaren, nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandtheil, als welcher bei Damenkonfektionen und Putzwaaren der höchstbelegte Bestandtheil gilt, mit einem Aufschlage von 40 pCt. zu verzollen.	
	Damenmäntel und Damenumhänge aus Wollwaaren mit Zuthaten (Futter, Aufputz und dergl.) aus Seidenwaaren der Nummern 168, 169 und 170 [siehe IV. 3]	*250*
	Anmerkungen. 1. Bei der Erklärung von Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren, nicht besonders benannten, ist auch deren Hauptbestandtheil anzugeben.	
	2. Nach Nr. 176 sind auch andere genähte Gegenstände, sofern sie nicht in anderen Nummern des Tarifs begriffen sind, zu behandeln.	
	3. Kleidungen und Wäsche, bloß zugeschnitten, werden wie die Stoffe behandelt, aus welchen sie bestehen.	
	205 Kleidungen und andere Waaren aus mit Kautschuk überzogenen und getränkten, bestrichenen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbundenen Geweben	50
	216 [Lederwaaren, gemeine, d. i.] Waaren aus [gemeinem (nicht weißgarem oder sämischgarem) Leder, sowie aus schwarzem, auch gezogenem oder genarbtem Rinds- und Roßleder oder] grobem Wachstuch; Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren aus [behaarten Fellen], aus rohen Jutegeweben, grauer Packleinwand, rohem Zwillich, Drillich, Segeltuch und anderen groben rohen Leinengeweben, auch Gurten	25
	217 [Lederwaaren, feine, d. i.] Waaren aus nicht besonders benanntem Wachstuch oder Wachstaffet; Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren aus den unter Nr. 216 genannten Zeugstoffen, gebleicht, gefärbt, ferner aus Fußteppichzeug	35
		32,50
	Die unter Nr. 216 und 217 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	
3.	Hüte und Kappen:	
	173 Herrenhüte aus Seide und Zeugstoffen aller Art, Gibus; auch garnirt	130
	174 Herrenhüte aus Filz, auch garnirt	90
	Anmerkung. Hutstumpen aus Filz	50
	175 Hüte nicht besonders benannte:	
	a) ungarnirt — Stück	0,20
	b) garnirt — Stück	0,40
	c) aufgeputzt — Stück	0,50
	Damenhüte aus Filz, aufgeputzt — Stück	*0,40*
	Anmerkung. Unter Garnitur wird nur die Ausstattung mit Futter, Einfassung oder Band verstanden.	
	aus	
4.	135 Grobe Netze und Seile aus Baumwolle	24
	151 Seilerwaaren aus Flachs, Hanf, Jute und anderen nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen:	
	a) Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert	5

		Zollsatz für 100 kg Gulden.
151	Seilerwaaren ꝛc. (Forts.): Anmerkung. Kokos- und dergleichen Fasern, in Strängen zusammengedreht (Kokosgarn und dergl.), zur Fabrikation von Decken und dergl., auf Erlaubnißscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen	frei
	b) Alle anderen Seilerwaaren, auch gebleicht, gefärbt, getheert, geleimt, gefirnißt	18
	Wollenwaaren:	
aus 155	Seile, Taue aus Pferdehaaren; geknüpfte Netze, ungefärbt	12
aus 356	Alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke	frei
5.	[62 Schmuckfedern, nicht zugerichtet	frei]
171	Künstliche Blumen, fertige, ganz oder theilweise aus Webe- oder Wirkwaaren; Schmuckfedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus	450
172	Bestandtheile künstlicher Blumen	200
aus 309	Perrückenmacherarbeiten	100
aus 313	Fächer	50
315	[Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen; Darmsaiten und] alle übersponnenen Saiten	50
	Die unter Nr. 309, 313 und 315 genannten Waaren, sofern sie nicht zu höher belegten Kurzwaaren gehören oder besonders tarifirt sind.	
316	Regen- und Sonnenschirme:	
	a) aus Seide oder Halbseide — Stück	0,70 *0,50*
	b) aus anderen Stoffen — Stück	0,30 *0,25*
	c) aufgeputzt (mit Schleifen, Stickereien, Volants u. dergl.) — Stück	1,00 *0,70*
	„Stickereien auf anderen Stoffen als Webe- und Wirkwaaren" siehe I. Nr. 315.	

Ausfuhrzoll.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

aus 357	Alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke	4,00

Portugal.

		Zollsatz für 1 kg Reis.
	Muster, deren Zoll 300 Reis nicht übersteigt, sind zollfrei.	
aus 1. 295	Kautschuk oder Guttapercha in elastischen Seidengeweben	2 500
aus 296	Desgl. in elastischen Wollgeweben	1 500
aus 297	Desgl. in elastischen Leinen- oder Baumwollgeweben	1 000
2. 167	Schärpen	2 000
175	Gewebe aus Wolle in nicht besonders aufgeführten Arbeiten	Das Dreifache des Zolles für das Gewebe, aus dem sie gefertigt sind.
190	Seidene Gewebe, rein oder gemischt, zu Kravatten oder Schlipsen verarbeitet	13 500
191	Seidengewebe, rein oder gemischt, in nicht besonders aufgeführten Arbeiten	Das Dreifache des Zolles für das Gewebe, aus dem sie gefertigt sind.
257	Verarbeitete Gewebe (Kragen und Manschetten für Männer, einschließlich der Tara) aus Baumwolle	1 600

			Zollsatz für 1 kg Rein.
	258	Verarbeitete Gewebe aus Baumwolle, nicht besonders aufgeführt .	Das Dreifache des Zolles für das Gewebe, woraus der Gegenstand gefertigt ist.
	290	Verarbeitete Gewebe (Kragen und Manschetten für Männer, einschließlich der Tara) aus Flachs und ähnlichen Stoffen . . .	1 600
	291	Verarbeitete Gewebe aus Flachs ꝛc., nicht besonders aufgeführt .	Das Dreifache des Zolles für das Gewebe, woraus die Gegenstände gefertigt sind.
	293	Reisesäcke [und Decken]	600
	314	Getheerte Gewebe und ihre Nachahmungen, Gewebe mit Kautschuk oder Guttapercha, Roßhaargewebe und Filze, in nicht besonders aufgeführten Waaren	Zoll des betreffenden Gewebes mit 50% Zuschlag.
	523	[Koffer], Reisetaschen, Mantelsäcke, Jagdtaschen . . . . . Stück	1 200
	531	Schuhwerk aus Gewebe von reiner oder gemischter Seide . . Paar	2 000
	[532	Schuhwerk aus Leder, Schuhe oder Gamaschen aus Leder mit Schäften von mehr als 30 cm Höhe . . . . . Paar	2 500]
	[533	Schuhwerk, nicht besonders aufgeführt, mit Ledersohle . . Paar	1 500]
	534	Schuhwerk, in den vorhergehenden Nummern nicht aufgeführt, Paar	600
	574	Wachstuch, verarbeitet	1 000
		„Hutfutter" siehe IV. 3. u. 5. Nr. 580.	
		„Krämpen aus gummirtem Gewebe zu Hüten" siehe 3. Nr. 520.	
		„Ueberzüge zu Hüten" siehe 3. Nr. 544.	
3.	520	Krämpen aus gummirtem Gewebe zu Hüten	320
	528	Mützen (Zipfelmützen), Käppchen, Baretts . . . . . Stück	700
	541	Hüte aus Seidenplüsch für Männer . . . . . Stück	1 500
	542	Hüte, nicht besonders aufgeführt, für Männer . . . . Stück	900
	543	Hüte, nicht besonders aufgeführt, für Damen . . . . Stück	2 000
	544	[Felbel in Stücken und] fertigen Ueberzügen jeder Art zu Hüten Stück	600
4.	51	Altes Schiffstauwerk zum Ausfasern	0,5
	404	Fischernetze	120
	547	Tauwerk, Kabel, Schiffstaue und Stricke (ausgenommen metallene), Schnur, Stränge, Segelgarn, Bindfaden, [Linten] und Lothleinen	100
5.	430	Menschenhaar, verarbeitet	5 000
	431	Pferdehaar, verarbeitet	300
		[Siehe dagegen „Roßhaargewebe" unter III. 3. Nr. 313/14.]	
	439	Federn, verarbeitet	2 000
	559	Künstliche Blumen, aus irgend welchem Gewebe hergestellt (zusammengesetzt oder in einzelnen Theilen), Federn oder zu deren Ersatz geeignete Gegenstände	15 000
	560	Künstliche Blumen, Artikel zur Fabrikation derselben, aus beliebigem Material, sowie einzelne Blätter . . . . . v. Werth	30%
	566	Fächer [und Wedel]	2 000
	588	Regen- und Sonnenschirme mit Seidenbezug . . . . . Stück	1 200
	589	Regen- und Sonnenschirme mit Bezug aus anderen Geweben Stück	700
		„Auf Papier ꝛc. aufgeklebte Seide" siehe IV. 3. u. 5. Nr. 580.	

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche hierher gehörigen Artikel unterliegen einem Werthzoll von 1,5 pCt.
[Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen betr. der Postpackete.]

Rumänien.

			Zollsatz für 100 kg Bel.	
1.	316	Posamentierwaaren aus Gold- oder Silberfäden, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	2 000	Wirkl. Nettogewicht.
		Anmerkung. Hierunter sind auch Militärposamenten begriffen.		

		Zollsatz für 100 kg Brl
	443 [Kupfer und Messing in Platten und in Drahtform, weder vergoldet noch versilbert]	20
	Anmerkung. Hierunter sind begriffen: [Rauschgold], Kupfer- und Messingdraht für musikalische Instrumente, [einfach oder] auf Baumwolle, Zwirn, Seide [oder Darmsaiten] gesponnen; Kupfer- und Messingdraht auf Baumwolle, Zwirn oder Seide gesponnen für Posamentierarbeiten; Metallfäden für Weberei und Stickerei, alle diese weder vergoldet noch versilbert. Vergoldete oder versilberte Fäden und Drähte entrichten einen Zuschlag von 50 pCt. zu dem in Nr. 443 festgesetzten Zollsatz.	
	„Bindfaden und Tauwerk von Asbest" siehe 4. Nr. 291-2.	
1. u. 2.	250 Kautschuk- und Guttaperchawaaren aller Art, in Verbindung mit anderen Stoffen	80 *80*
	Anmerkung. Hierunter sind begriffen: Mit anderen Stoffen übersponnene Kautschukfäden; Gewebe aus dergleichen Fäden, wie Stoffe, Schnüre, Hosenträger, Strumpfbänder, Gurte, Binden und dergl.; Kleidungsstücke und Schuhwaaren, wie Mäntel, Mützen, Ueberschuhe und überhaupt alle Waaren aus Kautschuk und Guttapercha in Verbindung mit anderen Stoffen (mit Ausnahme der zu den Kurzwaaren gehörigen Gegenstände).	
2.	239 Reise-, Lager- und Jagdgegenstände, aus Wachsleinwand oder anderer, [auch in Verbindung mit Holz, Leder oder gemeinen Metallen]	100 *100*
	Anmerkung. Hierunter sind begriffen: [Reise-Koffer und -Kisten aus Holz mit Leinenüberzug, mit oder ohne Lederbesatz]; Reisetaschen aus Wachs- oder anderer Leinwand, [mit oder] ohne Lederbesatz; [Zelte, Lagergeräthschaften (wie Beuten, Stühle und andere ähnliche tragbare Gegenstände, aus Holz und aus biegsamen Zweigen oder Rinden, verbunden mit Leinwand, Leder oder gemeinen Metallen]; Reise- oder Jagdtaschen aus Glas oder Metall mit Bindfaden oder Stroh umflochten; Vorrathskörbe für die Reise, aus biegsamen Pflanzen und Rinden, mit Lederbesatz und Einsätze mit Eßgeräth enthaltend (welche jedoch nur aus gemeinen Metallen, Bein oder Glas hergestellt sein dürfen)]. [Die gleichen Körbe, wenn sie Einsätze mit Eßgeräth aus anderen Stoffen als den hier aufgezählten enthalten, gehören zu den Kurzwaaren.]	
	336 Konfektionswaaren aus Wollenstoffen	Dreifacher Zoll des Gewebes oder Tricotstoffes, aus welchem der Gegenstand hergestellt ist.*
	337 Desgl. aus Baumwollstoffen	Zweifacher Zoll des Gewebes oder Tricotstoffes, aus welchem der Gegenstand hergestellt ist.*
	338 Desgl. aus Zeugstoffen von Jute, Manilahanf, Phormium tenax, Aloë und anderen Pflanzenfasern	
	339 Desgl. aus Zeugstoffen von Flachs oder Hanf	
	340 Desgl. aus Seidenstoffen	Dreifacher Zoll des Gewebes oder Tricotstoffes, aus welchem der Gegenstand hergestellt ist.*
	Anmerkung zu 336 bis 340: Bei der Verzollung der Konfektionswaaren hat derjenige gewebte oder gewirkte Stoff als Grundlage zu dienen, welcher den äußeren Theil (die Schauseite) des fertiggestellten Gegenstandes bildet. Spitzen, Stickereien, Tülle, Bänder, Posamenten ꝛc., mit welchen gewisse Konfektionswaaren besetzt sind, werden mit diesen zusammen verzollt. Konfektionswaaren aus verschiedenen Stoffen unterliegen dem dreifachen bezw. fünffachen Zoll des nach dem Tarif mit dem höchsten Satze belegten Stoffes. Nur zugeschnittene Gegenstände werden ebenfalls wie Konfektionswaaren je nach ihrer Gattung behandelt. Erzeugnisse der Strumpfwirkerei sowie Teppiche, Vorhänge, Plaids, Decken, Busentücher ꝛc. mit Fransen jeder Art, welche sich als die Fortsetzung der Fäden des Gewebes oder Tricotstoffes darstellen, werden dieserhalb nicht als Konfektionswaaren behandelt; sie gehören je nach ihrer Gattung zu den bezüglichen Artikeln, unter welchen die verschiedenen Arten der Wirkwaaren und Gewebe begriffen sind.	* (auch vertragsmäßig.)

Wirkl. Nettogewicht.

		Zollsatz für 100 kg Bel.	
	„Hand-, Reisetaschen, Fouragesäcke, Gürtel, Krinolinen und Tournüren" siehe III. 3. No. 264. „Kleidungsstücke aus Kautschuk 2c." siehe 1. u. 2. Nr. 250 Anm.		
	aus		
3.	265 Roßhaarhüte, nicht zurechtgemacht	480	Wirkl. Nettogewicht.
	267 Waaren aus dickem, gewöhnlichem, ungefärbtem oder einfarbigem Filz	150 *150*	
	Anmerkung. Unter Anderem sind hierunter auch begriffen: sogen. Bauernhüte (teränesci), Soldatenhüte, Filzsohlen, Filzschuhe ohne Lederfohlen, Filzfilter, Filzpfropfen für Waffen 2c.		
	270 Waaren aus halbfeinem oder feinem Filz jeder Farbe	600 *600*	Wirkl. Nettogewicht.
	Anmerkung. Hierunter sind begriffen: Filzschuhe, nur mit Sohlen aus Leder, jedoch ohne Lederbesatz, und namentlich Filzhüte, nicht zurechtgemacht oder auch zurechtgemacht, mit Ausnahme der Bauern- und Soldatenhüte (welche nach Nr. 267 gehören) und mit Ausnahme der Damenhüte mit Besatz (welche nach Nr. 557 [unter b.] gehören). Halbfertige Hüte, d. h. solche, die nur façonnirt, aber nicht zurechtgemacht sind, gehören unter diesen Artikel.		
	341 Herrenhüte aus Seide, Klapphüte aus Stoffen aller Art, Hüte aus lackirten Pappendeckeln, Kappen und andere Kopfbedeckungen für Männer aus Stoffen aller Art	1200	Wirkl. Nettogewicht.
	Anmerkung. Hierunter sind begriffen: Fez mit oder ohne Quaste, sowie Huthüberzüge aus Wachssteinen. Von Filzhuten gehören die gemeinen (Bauernhüte) zu Nr. 267, die feinen zu Nr. 270. Roßhaarhüte, nicht zurechtgemacht, gehören zu Nr. 265, dieselben, zurechtgemacht, zu Nr. 341. Hüte und Mützen aus Leder gehören zu Nr. 237, Stroh-, Bast-, Esparto- und andere ähnliche Hüte zu Nr. 342. Gefütterte Kopfbedeckungen ganz aus Pelz gehören zu Nr. 246, aus Pelz in Verbindung mit anderen Materialien zu Nr. 247. Garnirte Damenhüte gehören zu Nr. 557.		
	343 Militärkopfbedeckungen, wie: Czakos, Käpis u. dergl. aus Tuch oder anderem Stoff, mit oder ohne Verzierung oder Abzeichen aus Metall, aus Posamenten jeder Art u. dergl. . . .	1000	Wirkl. Nettogewicht.
	Anmerkung. [Militärkopfbedeckungen, in welchen Leder den Hauptbestandtheil bildet, fallen unter Nr. 237.]		
4.	291 Bindfaden aus Hanf, Flachs, Bast, Jute, Manilahanf, Phormium tenax, Aloë und anderen Pflanzenfasern, ungebleicht, gebleicht, gefärbt oder getheert, von einer Dicke bis einschließlich 7 mm; [Halfter, Trensen und Gurten]; große und kleine Fischernetze (plásí, návódy) und andere ähnliche Netze . . . . brutto	72 *72*	
	Anmerkung. Hierunter ist auch Asbestbindfaden begriffen. Der Bindfaden besonderer Art, welcher zum Gebrauch für Mäh- und Garbenbindemaschinen bestimmt ist, ist zollfrei.		
	292 Tauwerk (frânghii) aus Hanf, Flachs, Jute, Manilahanf, Phormium tenax, Aloë, Bast oder anderen Pflanzenfasern, z. B. Taue, Stricke, Seile (funii), Zugstricke, genannt „opritori streanguri" 2c. — Alle diese Seilerwaaren von einer Dicke über 7 mm. ungebleicht, gebleicht, gefärbt oder getheert . . . . brutto	45 *45*	
	Anmerkung. Hierunter ist auch Tauwerk aus Asbest begriffen.		
5.	[221 Schmuckfedern jeder Art, natürliche . . . . . kg	7]	[Wirkl. Nettogewicht.]
	[Anmerkung. Hierunter sind nur die natürlichen Schmuckfedern, welche weder zugerichtet noch gefärbt sind, begriffen; die zugerichteten oder gefärbten Schmuckfedern fallen unter Nr. 557.]		
	548 Menschenhaare und daraus verfertigte Arbeiten . . . . . kg	15	Wirkl. Nettogewicht.
	555 Sonnen- und Regenschirme aus reiner Seide oder aus anderen mit Seide gemischten oder gefütterten Stoffen, sowie Sonnenschirme ganz aus Spitzen oder mit solchen nur verziert, mit Griffen aus Holz, Bein oder unedlem Metall . . . Stück	3	

		Zollsatz für 100 kg Lei.	
556	Sonnen- und Regenschirme aus Stoffen aller Art, nicht mit Seide oder Spitzen gefüttert, nicht in Verbindung mit Seide oder Spitzen, mit Griff aus Holz, Rohr, ordinärem Bein oder unedlen Metallen . . . . . Stück	1	
	Anmerkung zu Nr. 556 und 556. Sonnen- und Regenschirme mit Stöcken ganz aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt fallen unter Nr. 559.		
557	Modewaaren, künstliche Blumen und Schmuckfedern . . . kg	15	Wirkl. Nettogewicht.
	Anmerkung. Hiermter sind begriffen: Federn auf Zeugstoffen, Blätter aus Zeugstoffen und garnirte Damenhüte.		
558	Spielwaaren [aus Holz, Papier, Pappe, Leder, Kautschuk, Glas, Steingut, Porzellan, unedlen Metallen und] alle anderen ähnlichen Spielwaaren, einschließlich des mechanischen Spielzeugs, mit Ausnahme derjenigen, in deren Zusammensetzung sich Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Edelmetalle, Meerschaum, echter Gagat oder Bernstein vorfinden	40 *40*	Wirkl. Nettogewicht.
	Anmerkung. Der in diesem Artikel festgesetzte Zoll kommt auch zur Anwendung für kleine Kinderwelocipede, für Pferde mit Mechanismus und für kleine Kinderwagen, gepolstert oder nicht.		
	Ferner unterliegen dem Zollsatz dieses Artikels: Puppen und andere Spielwaaren, welche entweder in ihrer Bekleidung oder in ihrer Ausstattung, oder in beiden zugleich, Seide [sei es als reinseidenen Theil in irgend einer Form, sei es als Faden eines gemischten Gewebes] bis einschließlich 10 pCt. des Gewichts ihrer Kleidung und ihrer Ausstattung enthalten.		
	Die unter diesen Artikel begriffenen Puppen und sonstigen Spielwaaren, in deren Zusammensetzung sich, wenn auch in einem noch so geringen Verhältniß, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum, Bernstein, echter Gagat, Edelmetalle, Edel- oder Halbedelsteine vorfinden, gehören nach Nr. 561.		
	[Puppen und Spielwaaren, welche ganz aus Gold oder Silber verfertigt sind, oder in deren Zusammensetzung Gold oder Silber den Hauptbestandtheil bilden, werden je nach ihrer Gattung wie goldene oder silberne Schmucksachen behandelt].		
560	Gegenstände aus [feinem Leder], Seide, Sammet, verziert mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Schmelz, Meerschaum, edlen Metallen, Edel- oder Halbedelsteinen oder nur aus miteinander kombinirtem feinen Leder, Seidenstoff oder Sammet . . . . . kg	10	Wirkl. Nettogewicht.
	Anmerkung. Hierunter sind begriffen: Portemonnaies, Visitenkartentaschen, Portefeuilles, Tabaksdosen, Tabaksbeutel, Cigarren- und Cigarettentaschen, Reise- oder Handtaschen, Arbeits- oder Toilette-Necessaires, Bonbonnièren, Albums, Etuis, Damengürtel und alle anderen dem Text dieses Artikels entsprechenden Gegenstände.		
	Gegenstände aus feinem Leder in Verbindung mit Zeugstoffen, welche weniger als 20 pCt. Seide enthalten, fallen unter Nr. 238, mit Ausnahme derjenigen, welche mit einem der in Nr. 560 aufgezählten kostbaren Materialien verziert sind. Letzterenfalls gehören dieselben ebenfalls in diesem Artikel.		
561	Gegenstände [aus Holz, Rohr, Stroh, Binsen, Papier, Pappe, Papiermaché, Steinpappe, Bronze, Stahl, Glas, Porzellan, Steingut], verziert oder sonst verbunden mit [Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Schmelz, Meerschaum, feinem Leder], Seidenstoffen, Sammet, [Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen; Chinesische Lackwaaren] . . . . . kg	3,50 *3,50*	Wirkl. Nettogewicht.
	Anmerkung. Hiermter sind begriffen: ꝛc. ꝛc.		
	Ferner gehören unter diesen Artikel: Puppen und andere Spielwaaren, welche entweder in ihrer Bekleidung oder in ihrer Ausstattung oder in beiden zugleich Seide [sei es als reinseidenen Theil in irgend einer Form, sei es als Fäden eines gemischten Gewebes] von mehr als 10 pCt. des Gewichts ihrer Kleidung und ihrer Ausstattung enthalten, — alle diese Spiel		

			Zollsatz für 100 kg Bel.
	Anmerkung (Forts.): waaren und Puppen, verbunden oder nicht mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Gagat, Meerschaum, feinem Leder, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche ganz aus Gold oder Silber verfertigt sind, oder in deren Zusammensetzung Gold oder Silber den Hauptbestandtheil bilden. „Krinolinen" siehe III. 3. Nr. 264. „Reisetaschen aus Wachs- 2c. Leinwand mit Lederbesatz" siehe 2. Nr. 239 Anm. [Bemerkung: Es finden sich die angezogenen Tarif-Nrn.: 237 in Band D V. 3.; 238 ebenda V. 4.; 246/47 ebenda V. 5.; 312 ebenda II. 4.; 557 hier unter 5.; 559 in Band D I. 5.].		

Rußland.

			Allgemeiner Tarif. Zollsatz für 1 Pfund Rubel Gold.	Maximaltarif. Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs: Zuschlag in Prozenten.
		Muster verschiedener Zeuge und Fabrikate, welche nicht das Ansehen und den Charakter von Waaren haben, sind nach Tarifnummer 218 zollfrei.		
		Muster von [Geweben und] Fabrikaten aller Art, welche nicht das Ansehen und die Natur von Waaren haben, fallen unter diesen Artikel, auch wenn sie auf Karten befestigt und diese geheftet oder gebunden sind. [Deutschld.]		
I. u. 2.	69	**Asbest:**		
		[1. in Stücken und Fasern . . . . . Pud	0,18	20]
		[2. in Pulverform . . . . . Pud	0,90	20]
		3. Asbestwaaren . . . . . Pud	1,80	30
			+ 10% Zuschlag	
	88	(2.) Kautschukgewebe	0,25½	30
			+ 10% Zuschlag	
		Anmerkung 1. Elastische Gewebe, Bänder, die Gummifäden enthalten, sowie nicht elastische Gewebe, d. i. mit Kautschuk getränkte oder zusammengeklebte, mit Ausnahme der in Punkt 4 dieses Artikels genannten, werden nach Beschaffenheit des Gewebes verzollt.		30
		Anmerkung 2. Genähte oder zusammengeklebte Kleidungsstücke aus Geweben, die auf einer oder beiden Seiten mit Kautschuk überzogen oder durchtränkt sind, oder aus Geweben, die aus zwei Schichten zusammengeklebt sind, sowie fertige Hosenträger, Strumpfbänder und dergleichen Waaren aus elastischen Bändern werden nach Nr. 209 [siehe 2.] verzollt .		30
	148	6. Posamentierwaaren und Stickerei- (Goldnähterei-) Arbeit aus Gold, Silber und Rauschgold; gezogenes und gesponnenes Gold und Silber, gewebte und geflochtene Bänder aus Gold, Silber und Rauschgold	10,80	30
		7. Rauschgold, gezogen und geflochten, [Lahn, Flitter] und dergleichen Zierrath	3	30
		Anmerkung. Als gezogenes und geflochtenes Rauschgold sind Kantillen aus unedlen Metallen anzusehen, die pro Kilogramm eine Länge von mindestens 1500 m haben und mit Gold oder Silber im Gewichtsverhältniß von höchstens 2 pCt. zum Gesammtgewicht des Metalles überzogen sind.		
2.	208	Gewebe, ausgenäht:		
		1. mit Seide, Gold, Silber, Rauschgold (Goldstickerei ausgenommen) sind nach dem Material des Gewebes mit einem Zuschlage von 50 pCt. zu verzollen	—	30
		2. mit Wolle, Baumwolle, Glasperlen, Stickperlen und anderem gewöhnlichen Material sind nach dem Material des Gewebes mit einem Zuschlage von 30 pCt. zu verzollen	—	30

	Allgemeiner Zoll für 1 Pfund Rubel Gold.	Maximaltarif. Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.
Anmerkung. Für die baumwollenen Gewebe wird der Prozentzuschlag nach der im Punkt 4 der Nr. 188 festgesetzten Zollgebühr berechnet. [Siehe I. 3.]		
209 Wäsche oder Kleider in vorgerichtetem oder fertigem Zustande:		
1. Wäsche aus baumwollenen, leinenen und wollenen Geweben aller Art, gezeichnet, aber ohne andere Verzierung und Besatz	2,70 + 20% Zuschlag	30
2. Wäsche aller Art (außer seidener und halbseidener, welche nach Punkt 6 dieses Artikels verzollt wird), mit Spitzen benäht, bestickt und dergleichen, sowie mit Stickerei	3,60 + 20% Zuschlag	30
3. Männerkleider, mit und ohne Besatz:		
a) aus Baumwolle, Leinen und Hanf . . .	2,32½ + 20% Zuschlag	30
b) aus Wollzeugen	3 + 20% Zuschlag 2,32½	30
4. Frauen- und Kinderkleider und andere Kleidungsstücke, mit Ausnahme der besonders benannten, aus Gewebe aller Art, außer Seide und Halbseide:		
a) fertige, ohne den im Punkt b genannten Besatz	4,05 + 20% Zuschlag	30
b) mit Besatz aus Bändern, Sammet, Pelzwerk, Spitzen, Stickereien, deren Menge nicht die des Kleidungsstoffes selbst übertrifft	6 + 20% Zuschlag	30
5. Dieselben Kleidungsstücke aus zwei und mehreren Arten von Geweben, von denen eines Halbseide oder Seide ist und nicht das andere an Menge übersteigt, mit oder ohne Besatz	9 + 20% Zuschlag	30
6. Kleider aller Art und andere Kleidungsstücke (für Männer, Frauen und Kinder), außer den besonders genannten, aus Sammet, Halbsammet, seidenen und halbseidenen Geweben, mit oder ohne Besatz, sowie Kleider aller Art, bei welchen die genannten Gewebe oder Besatz aus denselben vorherrschend sind	12,60 + 20% Zuschlag	30
7. [siehe nachstehend unter 3.]		
[Anmerkung 1. Pelze, Pelzwerk und Pelzkleidungsstücke, genäht, aber nicht mit irgend welchem Zeuge überzogen, werden wie die Felle, aus denen sie verfertigt sind (Nr. 56), mit einem Zuschlage von 50 pCt. verzollt. Pelzkleidungsstücke, mit Zeug überzogen, und Pelzmützen werden nach Punkt 3, 4, 5 und 6 dieses Artikels verzollt.]		
Anmerkung 2. Schabracken, Decken, Gardinen, Stores, und dergleichen Fabrikate, besäumt, aber ohne irgend einen anderen Besatz, werden nach Beschaffenheit des Hauptmaterials, aus dem sie verfertigt sind, verzollt; dieselben Fabrikate mit Besatz werden gleichfalls nach Beschaffenheit des Materials mit einem Zuschlage von 25 pCt. zu dem für dieses Material bestehenden Zollsatze verzollt.		
Gestrickte Kleidungsstücke aller Art fallen unter Nr. 205 [siehe I. 7. Anm. zu Nr. 205].		

			Allgemeiner Tarif. Zollsatz für 1 Pfund Rubel Gold.	Maximaltarif. Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.	
		„Genähte oder zusammengeklebte Kleidungsstücke aus mit Kautschuk überzogenen ꝛc. Geweben, sowie fertige Hosenträger ꝛc." siehe I. u. 2. Nr. 88 Anm. 2. „Gürtel, wollene" siehe III. 3. Nr. 198. „Schärpen" siehe III. 3. Nr. 200/1.			
3.	204	Feze oder wollene türkische Kappen, bestickt mit Flitter oder ohne solchen . . . . . Dutzend	3,60	—	
	209	7. Damenhüte und anderer Kopfputz aller Art mit Besatz aus Bändern, Blumen, Federn und dergleichen	27	30	
			+ 20% Zuschlag 22,95		Frankr.
	210	Hüte: 1. Hüte aus Filz, Halbfilz, Woilok (grober Filz) und aus verschiedenen Geweben, in fertigem und zugerichtetem Zustande . . . Stück	1,80	30	
		Hute aus Haar, Halbhaar, Filz, fertig oder zugerichtet . . . . . Stück	*1,35*		Frankr.
		2. Hutstumpen, gewalkt aus Flaumhaar, gefärbter und ungefärbter Wolle, ohne jegliches Kennzeichen von Modellirung derselben zu Hutformen . . . . . Stück	0,75	30	
		3. [Lederne und] lackirte Hüte	2,62½	30	
		5. Mützen aller Art, ohne Pelzwerk . . Stück	0,75	30	
		Anmerkung 1. Damenhüte mit Besatz, worunter Bänder, Federn, Blumen, Spitzen und andere Materialien zu verstehen sind, welche zum Aufputz der Hüte dienen, werden nach Punkt 7 des Artikels über Wäsche und Kleider verzollt [siehe Nr. 209]; Carcassen für Damenhüte aus undichtem, gestärktem baumwollenen Gewebe werden nach Punkt 1 der Nr. 210 verzollt.			
		Anmerkung 2. Mützen mit einem Pelzsaum [und Pelzmützen] werden nach Artikel über Wäsche und Kleider, Anmerkung 1, verzollt.			
4.	190	Taue, Stricke und Bindfaden aus Jute, Hanf, Flachs, Hanf- oder Flachsheede und aus anderen im Punkt 3 der Nr. 179 [siehe II. 1.] verzeichneten vegetabilischen Spinnstoffen, mit Theer getränkt oder nicht; Fischernetze . . . . . Pud	1,05	30	
		Anmerkung 1. Stricke, Bindfaden und dergleichen, in denen Seide, Wolle und Flockseide enthalten ist, werden wie Posamentierarbeit, nach Beschaffenheit des Materials, verzollt.			
		Anmerkung 2. Bindfaden, von denen ein 5 Saschen (Faden) langes Stück weniger als 1 Loth wiegt, wird nach Nr. 183 Punkt 4 [siehe I. 2.] verzollt.			
		Anmerkung 3. Schnur (Spagat) aus Manilahanf für Garbenbinder wird in einer Menge bis zu 30 Pud bei jedem Garbenbinder zollfrei durchgelassen.			
		[Siehe auch die Anm. in I. 2.]			
5.	46	Haare, verarbeitete: 1. Menschenhaare	1,20	30	
	47	[Daunen und] Federn, außer den besonders genannten Pud	0,75	—	
	48	Kissen, Federbetten und Matratzen, mit Federn, Daunen, Haar oder Wolle, gestopft . . . . . Pud	3	20	
	57	[Lederwaaren]: 5. [Reisekoffer], Reisesäcke, Reise- und Jagdtaschen aus [Leder], dicken Jute- und Hanfgeweben; [lederne Notizbücher und Portefeuilles; Leder für Buchbinderarbeiten zugerichtet; Lederwaaren aller Art, nicht besonders benannt, auch in			

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz für 1 Pfund Rubel Gold.	Maximaltarif. Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.	
57	Lederwaaren (Forts.): Verbindung mit Metalltheilen oder anderen Materialien, wenn sie nicht den kostbaren Galanteriesachen (Nr. 215 Abs. 1) zugezählt werden können]	1,05	30	
211	Sonnen-, Regenschirme und Stöcke mit Schirmen:			
	1. aller Art, überzogen mit Seiden- und Halbseidenzeug, mit oder ohne Unterlage (Futter), mit oder ohne Besatz . . . . . Stück	3,75	30	
	jeder Art, überzogen mit Halbseidenzeug, mit oder ohne Unterlage (Futter), mit oder ohne Besatz . . . . . Stück	*2,25*		Deutschl.
	2. aller Art, überzogen mit Wollenzeug, mit oder ohne Besatz: Schirme jeder Art, nicht besonders genannt, mit Besatz oder geschnitztem (verziertem) Griff . . . . . Stück	1,50	30	
	jeder Art, überzogen mit Wollzeug, mit oder ohne Besatz . . . . . Stück	*0,90*		Deutschl.
	3. Schirme aller Art, nicht besonders benannte, bezogen oder nicht bezogen, ohne Besatz und mit glattem Griff . . . . . Stück	0,75	30	
	Nicht besonders benannte Schirme aller Art, bezogen oder nicht bezogen, mit oder ohne Besatz, mit glattem oder verziertem Griff Stück	*0,52½*		Deutschl.
213	Zugerichtete Strauß-, Marabu-, Paradiesvogel-Federn und dergleichen; Plumage [und Plumage-Gewebe] zum Besatz von Kleidern; künstliche Blumen, mit Ausnahme von Porzellan-, Fayence-, Papier- und Lederblumen; künstliche Pflanzen zum Aufputz mit Zusatz von werthvollem Material . . . brutto	12 *10,20*	30	Frankr.
	Anmerkung 1. Federn und Vogelbälge von werthvollen Vogelarten oder Häute gewöhnlicher Gattungen als Nachahmungen von dergleichen werthvollen, in unverarbeitetem Zustande, sowie Bestandtheile von künstlichen Blumen aller Art werden mit 6 Rubeln Gold vom Pfund, *vertragsmässig* (Frankreich) *mit 5,10 Rubeln Gold vom Pfund*, verzollt.			
	Anmerkung 2. Künstliche Pflanzen zum Aufputz, mit oder ohne Blumen, ohne Zusatz von werthvollem Material, unterliegen einer Zollgebühr von 3 Rubeln Gold vom Pfund.			
215	Galanterie- und Toilettesachen, nicht besonders benannte, zusammengestellt und auseinandergenommen; Kinderspielwaaren:			
	1. werthvolle aus Seide	3 *2,70*	30	Deutschl., Frankr.

Schweden.

		Zollsatz für 1 kg Kronen.	
	Im Tarif nicht besonders aufgeführte Waaren und Roherzeugnisse sind: nach Art. 726, roh — frei, nach Art. 727, mehr oder weniger bearbeitet, einem Werthzoll von 15 pCt. unterworfen.		
1. 18	Asbest, [unbearbeitet, auch] Arbeiten daraus	frei	
	Bänder:		
[22	seidensammetne und ganzseidene	8,00]	
[23	halbseidene	3,00]	
24	[andere Arten, darunter auch] elastische, selbst seidene, worin Kautschuk oder Aehnliches enthalten ist	1,75	
	Anmerkung 1. [Siehe IV. 3.]		
	Anmerkung 2. Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.		

		Zollsatz für 1 kg Kronen.
196	Goldgespinnstwaaren:	
	Nestelschnüre, Kantillen, [Flittern], Borten, Besätze, Schnüre und andere nicht besonders genannte, echte und unechte	12,00
	Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	Posamentierwaaren, wie Fransen, Borten, Besätze, Nestelschnüre, Tressen, Schnüre und dergl., nicht besonders genannt:	
[577	von Seide oder Halbseide	9,00]
578	[andere Arten], darunter solche, auch seidene, in welchen Kautschuk oder ähnliche Materialien enthalten sind	3,00
	Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge, Karten und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
aus 691	Gewebe aus Gold- und Silberstoff	8,00
	Gewebe:	
	elastische, mit Fäden von Kautschuk oder anderem gleichartigen Material, werden wie Bänder, andere Arten, verzollt.	
	Anmerkung. Bei der Verzollung von Geweben findet ein Gewichtsabzug nicht statt für Papier- und Zeugumschläge der einzelnen Stücke, noch für Schachteln und Einlagen.	
	[Pailletten siehe Goldgespinnste].	
	Zwirn:	
	aus Seide, Flachs oder Baumwolle, übersponnen mit Gold, Silber oder anderen Metallen, wird wie Goldgespinnste verzollt.	
1. u. 2.	Hosenträger, auch Gürtel, Strumpfbänder, Kleider- und Aermelhalter und ähnliche Gegenstände oder Theile davon:	
232	aus Seide oder Halbseide	3,00
233	andere Arten, darunter auch seidene mit Kautschuk oder ähnlichem Material	1,75
	Anmerkung. Für Schachteln, Karten und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
2.	Kleider, nicht besonders genannt:	
	Kleidungsstücke aus Leinwand oder Baumwolle, sowie Theile derselben, auch genähte Haushaltungsgegenstände aller Art, wie Tischzeug, Handtücher, Bettlaken, Kopfkissen, Gardinen und dergleichen mehr:	
	versehen mit Stickereien, werden mit 100 pCt. Zuschlag zu dem für den Stoff, aus welchem die Kleidungs- oder Haushaltungsstücke hauptsächlich bestehen, bestimmten Zollsatz verzollt.	
	andere Arten werden mit 50 pCt. Zuschlag zu dem für den Stoff, aus welchem das betreffende Stück hauptsächlich besteht, bestimmten Zollsatz verzollt.	
	Anmerkung. Bei nur gesäumten oder gefalteten Kleidungsstücken beträgt der Zuschlag zu dem für den Stoff bestimmten Zoll nur 10 pCt.	
	Kleider und andere Kleidungsstücke, aus anderem Stoff als Leinwand oder Baumwolle, sowie Theile derselben:	
	versehen mit Stickereien, Fransen, Posamenten, Spitzen, Blonden oder Futter, welches einem höheren Zoll unterliegt als das Zeug oder der Stoff, aus welchem die Kleidungsstücke hauptsächlich bestehen, werden mit 100 pCt. Zuschlag zu dem für das betreffende Zeug oder den Stoff bestimmten Zollsatz verzollt.	
	andere Arten werden mit 50 pCt. Zuschlag zu dem für das Zeug oder den Stoff, aus welchem die Kleidungsstücke hauptsächlich bestehen, bestimmten Zollsatz verzollt.	
	Anmerkung 1. Kleidungsstücke werden nach dem Oberzeug verzollt; wenn es schwierig ist, den Hauptbestandtheil desselben zu bestimmen, wird dasjenige Material, welches den höchsten Zoll trägt, als maßgebend angenommen.	
	Anmerkung 2. Für Schachteln, Papierumschläge, Karten und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	Anmerkung 3. Kleidungsstücke aus Celluloid werden ohne Zuschlag wie Celluloid, bearbeitet, andere Arten, verzollt. [Siehe Band D. I. 5. Nr. 86.]	

		Zollsatz für 1 kg Kronen.
	Für geölte oder gefirnißte Kleider, jedoch nicht mit Kautschuk überzogene, wird der Zoll ohne Zuschlag nach dem betreffenden Stoff berechnet.	
	Anmerkung. Wenn in einem Falle Schwierigkeiten hinsichtlich der Bestimmung, aus welchem Stoffe die geölten oder gefirnißten Kleidungsstücke angefertigt sind, entstehen, so werden dieselben verzollt wie Gewebe, wasserdichte, mit anderer wasserdichten Masse belegt, andere Arten. [Siehe I. 8. Nr. 720.]	
	Kleidungsstücke, bestehend aus geknoteten, gestrickten oder gewirkten Gegenständen oder aus Strumpfwirkerwaaren, werden ohne Zuschlag nach den für Strümpfe und Strumpfwirkerwaaren gegebenen Bestimmungen verzollt. [Siehe I.—III. 4. Nr. 607 und IV. 4. Nr. 606.]	
291	Kleidungsstücke, welche Seeleuten oder Reisenden angehören, falls dieselben augenscheinlich gebraucht sind oder, von den Eigenthümern selbst mitgebracht, den persönlichen Bedarf nicht übersteigen . .	frei
	Theile von Regen- und Sonnenschirmen:	
[509	Gestelle, zusammengesetzte	0,80]
[510	Stöcke, offenbar zu Regen- oder Sonnenschirmen bestimmt . . .	0,25]
	Ueberzüge, zugeschnittene oder genähte, werden mit einem Zuschlag von 50 pCt. wie der Stoff verzollt, aus welchem sie angefertigt sind. [Andere Theile werden wie das Material, bearbeitet, verzollt, aus welchem sie bestehen].	
	Futterale zu solchen:	
	[aus Leder, lose oder aufgezogene, werden wie Sattlerwaaren verzollt].	
	aus Zeug, lose, werden mit einem Zuschlag von 50 pCt. wie der Stoff verzollt, aus welchem sie angefertigt sind.	
	Anmerkung. Bei der Verzollung von Futteralen oder Theilen zu Regen- und Sonnenschirmen findet ein Gewichtsabzug für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen nicht statt.	
	Schuhwaaren, nicht besonders genannt:	
565	aus Seide oder Halbseide	9,00
566	aus anderen Geweben als Seide oder Halbseide, [mit oder] ohne Ledersohlen	1,50
	Anmerkung 1. Genähte Obertheile für Schuhzeug werden wie Schuhwaaren verzollt.	
	Anmerkung 2. Sind in den Obertheilen für Schuhzeug verschiedene Materialien enthalten, so wird die Waare verzollt wie Schuhwaaren derjenigen Sorte, für welche die höchste Zollabgabe bestimmt ist. Futter, Gummizüge und Strippen werden nicht berücksichtigt.	
	Anmerkung 3. Für Schachteln, Papier, sonstige Umschließungen und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	Zeughandschuhe:	
674	ganz- oder halbseidene	9,00
675	andere Arten	1,75
	Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	mit Leder überzogene werden wie Glacéhandschuhe verzollt. [Siehe Band D. V. 3. u. 4. Nr. 203: 6 Kronen für 1 kg.]	
	Shawls, Schärpen und andere Tücher:	
	gewebte werden wie Gewebe verzollt.	
	Anmerkung. Mit angenähten oder angeknüpften Fransen versehene Shawls fallen unter die Position „Kleider". Nur gesäumte Shawls werden verzollt nach den in der Position „Kleider" für genähte, nur gesäumte Kleidungsstücke aus Leinen oder Baumwolle gegebenen Bestimmungen.	
	auf dem Strumpfwirkerstuhl angefertigte, gestrickte, gehäkelte oder geknotete fallen unter Strümpfe und Strumpfwaaren. [Siehe I.—III. 4. Nr. 607 und IV. 4. Nr. 606.]	
	„Hutfutter ohne Verbindung" siehe 5.	
	„Nacht- und Mantelsäcke" siehe 5. Nr. 474.	

			Zollsatz für 1 kg Kronen.
		Hüte:	
3.	205	Damen-, mit Blumen, Federn oder Spitzen, alle Arten . . Stück	4,00
		andere Arten, fertige oder halbfertige:	
	206	von Seide oder Halbseide, auch von Felbel . . . . . Stück	2,00
	207	von Wachstuch, auch geölte Hüte oder sog. Südwester . . Stück	0,40
		aus anderem Material:	
	208	mit Futter, Schweißriemen, Band oder anderem ähnlichen Zubehör . . . . . Stück	0,75
	209	ohne dieses Zubehör . . . . . Stück	0,50
		Anmerkung 1. Hüte aus mehreren Materialien werden wie Hüte aus demjenigen Material verzollt, aus welchem sie hauptsächlich bestehen.	
		Anmerkung 2. Sog. Filzstumpen, offenbar zur Hutfabrikation bestimmt, werden wie Hüte verzollt.	
		Hutformen, gefteift oder ungefteift, werden verzollt wie dasjenige bearbeitete Material, zu welchem sie am nächsten gerechnet werden können.	
4.		Netze, Fischer-, werden mit 10 pCt. Zuschlag wie das Garn verzollt, aus welchem sie angefertigt sind.	
		Andere Arten werden wie Strümpfe und Strumpfwaaren verzollt. [Siehe I.—III. 4. Nr. 607 und IV. 4. Nr. 606.]	
	657	Tauwerk, neues	0,10
		„Bindfaden" siehe II. 2. Nr. 167/68.	
5.		Blumen:	
	48	künstliche von Zeug, [Papier, Stroh], Federn oder anderem ähnlichen Material	15,00
	49	Theile zu künstlichen Blumen	6,00
		Anmerkung 1. Unter „Theilen zu künstlichen Blumen" versteht man ausschließlich Blätter in Bunden, einzelne Aehren und Knospen und dergl. ohne Zusatz oder Verbindung miteinander.	
		Anmerkung 2. Für Papier, Schachteln und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
		Hutfutter, aus Seide oder anderen Geweben:	
		[ohne Verbindung mit anderem Material wird wie dasjenige Gewebe verzollt, aus welchem es hauptsächlich besteht].	
	210	in Verbindung mit anderem Material	1,80
	230	Haar- [und Roßhaar-] Arbeiten, nicht besonders genannt, mit oder ohne Einfassung und Schlösser	2,00
		Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	273	Carcassen und Carcassenbänder	1,00
		Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
		Kopfputz:	
	300	mit künstlichen Blumen oder Federn . . . . . Stück	4,00
		andere Arten werden wie Kleider verzollt. [Siehe 2.]	
	341	Spielzeug aller Art, ohne Rücksicht auf das Material, sowie Theile davon	2,00
		Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen, in welchen das Spielzeug eingeht, oder für Karten, auf welchen es befestigt ist, findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	370	Masken . . . . . Stück	0,50
	474	Nachtsäcke, Mantelsäcke und Hutfutterale	1,20
		Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
		Regen- und Sonnenschirme:	
	507	aus Seide oder Halbseide . . . . . Stück	1,25
	508	andere Arten . . . . . Stück	0,50
		Anmerkung. Bei der Verzollung von Futteralen oder [Theilen] zu Regenschirmen und Sonnenschirmen findet ein Gewichtsabzug für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen nicht statt.	
		„Theile von Regen- und Sonnenschirmen" siehe 2.	
	524A	Blankscheite (Planschetten für Schnürleiber)	0,40

		Zollsatz für 1 kg Kronen.
	Schmuckfedern:	
526	unbearbeitet	15,00
527	bearbeitet	30,00
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	Brieftaschen:	
533	aus Seide oder Halbseide	4,00
534	andere Arten	1,20
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier, ähnliche Umschließungen und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
573	Handwerker-, Fabrik-, Hausfleiß- und Manufakturwaaren, im Tarif nicht aufgeführt, werden verzollt wie das Material, bearbeitet, aus welchem sie hauptsächlich bestehen, oder, falls dieses nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden kann . . . . . 100 Kronen	15,00
583	Fächer	5,00
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	Saiten:	
	[aus Metall, nicht übersponnen, werden verzollt wie Metalle, Draht].	
609	andere Arten	1,20
	Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	Bettzeug wird mit dem für den Stoff der Ueberzüge bestimmten Zollbetrag belegt.	
	Anmerkung. Wenn in dem Bettzeug solches Polstermaterial enthalten ist, welches mit einem höheren Zoll als das Ueberzeug belegt wird, ist der Zollbetrag nach dem höheren Zollsatz zu berechnen.	
623	Bettzeug, Seeleuten und Reisenden gehöriges, augenscheinlich gebraucht und von den Eigenthümern selbst mitgebracht, wenn dasselbe nach Prüfung der Zollbehörde den persönlichen Bedarf nicht übersteigt	frei
	Krinolinen, angefertigt aus mit Zwirn oder Garn übersponnenen oder umwebten Stahlreifen, welche durch angenähte Bänder zusammengehalten werden, werden wie Kleider aus Bändern verzollt.	
	Krinolinen aus Zeug, versehen mit Stahlreifen, werden wie Kleider nach demjenigen Stoffe verzollt, aus welchem die Krinolinen angefertigt sind.	
	Krinolinenreifen, überzogene, umsponnene oder überwebte wie Carcassen [siehe Nr. 273].	
	Matratzen fallen unter Bettzeug.	
	Anmerkung. Matratzen, versehen mit Rahmen und Sprungfedern, werden verzollt wie Waaren, im Tarif nicht besonders aufgeführt, bearbeitete. [Siehe den Vermerk vor 1.]	
	Börsen wie Brieftaschen.	
	Mützenfutter wie Hutfutter.	
	Perrückenmacherwaaren fallen unter Haar- und Roßhaararbeiten.	
	Reisetaschen wie Brieftaschen.	
	Straußfedern wie Schmuckfedern.	
	„Hutformen" siehe 3. Schluß.	
	„Schuhwaaren mit Ledersohlen" siehe 2. Nr. 566.	

Schweiz.

			Zollsatz für 100 kg Franken.
I.	307	Kupfer, vergoldet oder versilbert: gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen . . . . . (Nr. 178)	60,00
	325	Gold- und Silberfaden . . . . . (Nr. 192)	50,00
		Ad 325. Gewebe aus Gold- und Silberfaden.	
		Asbestfabrikate:	
	336	Asbest in Tafeln oder Rahmen, [auch] mit Gewebeeinlage (Nr. 201)	2,00
		Ad 336. Superatorasbestfilz.	
	337	andere . . . . . (Nr. 202)	10,00
		Ad 337. Asbestgewebe und -Geflechte mit Bleidraht-, Eisendraht-, Messingdraht- und Kautschukeinlage; Asbest-Schnüre, [-Seile] und -Geflechte; [Glimmerröhren (Micaniteröhren)]; Isolirschnur, Kolbenpackung; Kolbenverdichtungsschnur (piston - packing), Stopfbüchsenpackung; [Korkschläuche und -Schnüre zu Isolirungszwecken].	

		Zollsatz für 100 kg Franken.	
616	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide ꝛc. . . . . (Nr. 391)	40,00	D., Oe.-U.
	Ad 616. Elastits für Schuhe, Handschuhe, Hosenträger, Strumpfbänder und dergl.		
	„Metallspitzen in Verbindung mit Textilstoffen" siehe I. 5. NB. zu 529.		
2. 486	[Papierwäsche] . . . . . (Nr. 308; 60 Franken)	40,00	„
	Ad 486. Celluloidwäsche (Kragen, Manschetten ꝛc.); Papierwäsche: mit [oder ohne] Gewebeüberzug.		
	[Wolle, rein und gemischt]:		
	Decken (Bett-, Tischdecken ꝛc.):		
601	mit Näharbeit . . . . . (Nr. 379; 70 Franken)	60,00	„
	Ad 601. Wolldecken mit Näharbeit, z. B. mit Litzen eingefaßt, aus zwei aufeinandergenähten Stücken bestehend (Reisedecken ꝛc.).		
	☞ *Decken, nur mit unbedeutender, lediglich zum Schutz der Ränder dienender Näharbeit versehen, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln und dem Zoll von 25 Franken nach Nr. 600 [unter III. 3.] zu unterwerfen.* (Deutschl., Oestr.-Ung.).		
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere, nicht besonders genannte Konfektionswaaren, [zugeschnitten oder] fertig:		
	Ad 623/630 siehe nach 630.		
	aus Baumwolle:		
623	*Leibwäsche* . . . . . (Nr. 397; 120 Franken)	65,00	„
624	*Korsets* . . . . . (Nr. 397; 120 Franken)	65,00	„
625	*andere Konfektionswaaren* . . . . (Nr. 397; 120 Franken)	65,00	„
	Ad 625. Vorhangstoffe aus Baumwolle, gemusterte, auf einer oder beiden Längsseiten mit Litzen eingefaßt und abgepaßt (Vorhangstoffe am Stück sind verzollbar wie die Gewebe).		
	aus Leinen, Jute, Ramie ꝛc.:		
626	*Leibwäsche* . . . . . (Nr. 398; 120 Franken)	70,00	„
	Ad 626. Hemden, baumwollene, mit leinenen Kragen, Brusteinsätzen und Manschetten; Leibwäsche aus Leinen, mit Baumwollfutter.		
627	*andere Konfektionswaaren* . . . . (Nr. 398; 120 Franken)	70,00	„
	Ad 627. Schultaschen aus Jute, Hanf ꝛc. gewebt, genäht, auch mit grober Stickerei; Teppiche aus Jute, Leinen ꝛc.: mit angenähten Fransen (andere siehe Nr. 554/556 [unter II. 3.]).		
	Ad 626/627. Konfektion aus gemischten Geweben von Baumwolle und Leinen.		
	aus Seide oder Halbseide:		
628	*Kravatten* . . . . . (Nr. 399; 300 Franken)	175,00	„
629	*andere Konfektionswaaren* . . . . (Nr. 399; 300 Franken)	175,00	„
	Ad 629. Bettdecken, gesteppte, von Baumwollwatte, auf der einen Seite mit Baumwollstoff, auf der anderen mit Seide überzogen; Decken, (Bett- und Tischdecken ꝛc.), aus Seide oder Halbseide, mit genähter Einfassung, auch bloß mit Umwurf versehen, (andere siehe ad 570/572 [unter IV. 3.]).		
630	aus Wolle oder Halbwolle . . . . . (Nr. 400; 180 Franken)	105,00	„
	Ad 630. Filzwaaren mit Näharbeit, wie Unterröcke, Leibchen, Jacken ꝛc.; [Modebilder aus genähtem Wollenstoff, auf Karton geklebt; Trubsäcke zur Bierfiltration aus Woll- und Baumwollgeweben oder Woll- und Leinengeweben, an den Nähten mit Gurten besetzt und mit eisernen Ringen zum Aufhängen versehen.].		
	Ad 627, 629, 630. Je nach Material: Korsets, fertige.		
	Ad 625, 627, 629, 630. Je nach Material: Fußkissen (sog. Poufs); Handschuhe, genähte, aus Gewebe aller Art; Hutfutter aller Art; Rüschen, Krausen, Kravatten und dergl., mit Näharbeit; Stores, fertige, mit Näharbeit.		
	Ad 623/630. Kleider mit Posamentbesatz.		
	NB. ad Nr. 623/630. Konfektionsgegenstände aus Geweben mit Kautschuk sind verzollbar nach der betreffenden Stoffrubrik.		
631	Spitzenkleider und bestickte Kleider aller Art . . . . . (Nr. 401)	300,00	
	Ad 631. Unter diese Position fallen nur Roben und Ueberkleider für Damen und Kinder, mit Ausschluß der Leibwäsche, Halstücher, Schürzen und dergl.		

		Zollsatz für 100 kg Franken.	
	Anmerkung (Forts.): Kleider, welche nur am Halsausschnitt und an den Aermeln Posamenterie, Spitzen oder Stickereien aufweisen, sind je nach Material als Konfektionswaaren zu verzollen, nach Nr. 625, 627, 629 oder 630.		
636	[Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatzstreifen 2c.], Konfektionsartikel aus Stoffen jeder Art mit Pelz- oder Federbesatz (Nr. 406; 250 Franken)	150,00	D., Oe.-U.
	Ad 636. Besatzstreifen aus Federn; [abgepaßte, zugeschnittene Felle, z. B. Muffblätter, Boabläter, Manschettenblätter, Besatzstreifen und dergl., mit oder ohne Futter]; Handschuhe mit Pelzbesatz; [fertige Pelzwaaren aller Art, z. B. Mäntel, Kragen, Muffe, Manschetten, Mützen, Stiefel, Decken, Schafpelze, Rehfelle und dergl., auch mit Futter oder angenähter Garnitur]. NB. ad 636. Kleider, an welchen nur der Kragen, bezw. nur Kragen und Manschetten, mit Pelz- oder Federbesatz versehen sind, sollen je nach Material unter die nicht genannten Konfektionswaaren, Nr. 625/630.		
648	Getragene Kleider und gebrauchte Leibwäsche (Trödlerwaare) (Nr. 415)	1,50	
	Ad 648. [Säcke, leere, gebrauchte (Verpackungsmaterial), wie Getreide-, Gips-, Lumpen-, Salz- und dergl. Säcke].		
720	[Spielzeug aller Art] . . . . . (Nr. 475; 40 Franken)	20,00	„
	aus ad 720. [Puppen, gekleidete]; Puppenkleider jeder Art; Puppentrousseaux.		
	„Baschliks, Fichus, Foulards, Halstücher, sog. Lavallières, Schärpen, Shawls, Umschlagetücher 2c., aus Baumwolle" siehe I. 3. Nr. 521.		
	„Dergl., aus Wolle" siehe III. 3. Nr. 604.		
	„Dergl. aus Seide oder Halbseide" siehe IV. 3. Nr. 573/574.		
	„Filzschuhe ohne Ledersohle" siehe 5. Nr. 203.		
	„Frottirhandschuhe aus Roßhaar" siehe III. 3. ad 680.		
	„Hosenträger und Strumpfbänder" siehe 5. aus ad 714; siehe dagegen 1. ad 616.		
	„Leibbinden und orthopädische Korsets" siehe I. 1. ad 216.		
	„Putzmacherwaaren, nicht genannte" siehe 5. Nr. 637.		
	„Schirmfutterale" siehe 5. NB. ad 647.		
	„Schuhwaaren aus Geweben ohne Ledersohle" siehe 5. Nr. 201.		
	„Schweißblätter, genäht" siehe 5. aus ad 714.		
	„Wirkwaaren mit Näharbeit" siehe I. 4. Nr. 632, II. 4. Nr. 633, III. 4. Nr. 635 und IV. 4. Nr. 634.		
3.	Hüte aller Art, fertig geformt: NB. ad 638/641 siehe nach 641.		
	nicht ausgerüstet (ungarnirt):		
638	*aus Filz* . . . . . (Nr. 408; 100 Franken)	75,00	D., Oe.-U., It.
639	*andere* . . . . . (Nr. 408)	100,00	It. [1])
	ausgerüstet (garnirt):		
640	*aus Filz* . . . . . (Nr. 409; 200 Franken)	120,00	D., Oe.-U.
641	*andere* . . . . . (Nr. 409)	200,00	
	Ad 640/641. Hüte aller Art, fertig geformt: ganz oder theilweise ausgerüstet (garnirt). NB. ad 638/641. Vorgeformte Hüte zahlen nach Material und Beschaffenheit. Mützen sind wie Kleidungsstücke (Nr. 625, 627, 629, 630 und 636) zu behandeln. NB. ad 638/641. [Pompierhüte und -Helme].		
	[1]) [Bindung nur für Strohhüte.] „Formen für Frauenhüte" siehe 5. ad 637.		
254	[Treibriemen aller Art] . . . . . (Nr. 133)	20,00	„
	aus ad 254. Selfaktorseile aus Baumwollgarn, von 6 mm Dicke und darüber.		
	Seilerarbeiten:		It.
551	Stricke, Taue . . . . . (Nr. 346; 12 Franken)	7,00	D., Oe.-U. *)
	Ad 551. Wergschnüre zum Kalfatern von Schiffen, imprägnirt oder nicht.		*) (8.00 Fr.)

		Zollsatz für 100 kg Franken.	
552	andere Seilerarbeiten . . . . . (Nr. 347)	24,00	
	Ad 552. Halftern aus Stricken; Handtaschen aus Hanfschnüren; Netze aller Art; Seilerwaaren, geklöppelte; Selfaktorschnüre, Spindelsaiten aus Baumwollgarn, unter 6 mm Dicke (siehe auch ad 254); Thüren- und Fensterdichtung (sog. Bourrelets).		
	Ad 551/552. Als ungefähre Grenze zwischen Strick, verzollbar zu 7 Franken, und anderen Seilerarbeiten, verzollbar zu 24 Franken, ist ein Durchmesser von 6 mm anzunehmen, so daß in der Regel nur Fabrikate von oder über 6 mm Dicke zu den Stricken zu zählen sind.		
	NB. ad Nr. [534—539 und] 552. Betreffend die Unterscheidung zwischen Schnur und Bindfaden (Nr. 552) und Garn (Nr. 534—539 [siehe II. 2.]) ist zu bemerken, daß Garne gewöhnlich in Strängen, Bindfaden und Schnüre auf Knäuel gewickelt und in Packeten in den Handel kommen.		
	„Schuhsohlen aus Strick" siehe III. 9. ad 196.		
	„Seile aus Asbest" siehe I. ad 337.		
5.	[Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und Möbeltheile (Korbflechterwaaren ausgenommen), fertige]:		
	[aus gemeinen (nicht exotischen) Holzarten]:		
164	[geschnitzt, gepolstert ꝛc.] . . . . . (Nr. 80; 50 Franken)	38,00	D., Oe.-U.
	Aus ad 164. Federmatratzen, mit oder ohne Ueberzug; Kleiderpuppen (Mannequins), mit [Papier oder] Stoff überzogen.		
	Schuhwaaren[1]):		
199	aus Halbseide, Seide oder Sammet, mit Ledersohle (Nr. 106; 130 Franken)	100,00	„
	Ad 199. Schuhwaaren aus Plüsch (Baumwoll-, Woll-, Jutoplüsch ꝛc.), mit Ledersohle.		
200	aus anderen Geweben mit Ledersohle . . (Nr. 107; 65 Franken)	45,00	„
	Ad 200. Schuhwaaren mit Ledersohle: auch theilweise mit Lederbesatz (Oberleder ꝛc.) versehen; Schuhwaaren aus Filz mit Ledersohle.		
	Ad 199/200. Stoffschuhe mit Linoleumsohle.		
[201	aus Geweben aller Art, ohne Ledersohle . . . . . (Nr. 108)	40,00]	
	Ad 201. Badschuhe von Zeug, mit Sohlen aus Strick oder Schilf (espadrilles), auch mit Leder galoschirt.		
	Ad 200/201. [Schuhwaaren aus Wolle, Litzen, Tuchenden ꝛc.; Tuchschuhe mit Plüscheinfassung.]		
[203	*Filzschuhe ohne Ledersohle* . . . . . (Nr. 108; 40 Franken)	30,00]	„
	[1]) Ad 195/204. Pantoffeln: je nach Stoff und Beschaffenheit.		
aus			
212	Saiten aller Art . . . . . (Nr. 114)	16,00	„
637	Nicht genannte Putzmacherwaaren; künstliche Blumen, Schmuckfedern (Nr. 407)	200,00	
	Ad 637. [Blumen, künstliche, aus Papier oder Stroh]; [Federboas (sog. Boas-plumes,) aller Art, echt oder] imitirt (chenillearig, aus Seide ꝛc.); Formen für Frauenhüte; [Gräser, Blumen, Blätter ꝛc., natürliche: gefärbt, lackirt, mit Glycerin getränkt oder sonstwie künstlich behandelt; Immortellenkränze; sog. Malatrbouquets; Rüschen aus Geweben aller Art, ungenähte].		
642	Bettzeug (Matratzen, Federdecken, Kissen), fertig gefüllt . (Nr. 410)	60,00	
	Regen- und Sonnenschirme:		
643	baumwollene . . . . . (Nr. 411)	40,00	
644	wollene und halbwollene, leinene . . . . . (Nr. 412)	60,00	
645	halbseidene . . . . . (Nr. 413; 100 Franken)	60,00	„
	Ad 645. Schirme aus Baumwolle und Seide bezw. aus Wolle und Seide.		
646	seidene . . . . . (Nr. 413)	100,00	
[647	Schirmgestelle, Schirmstöcke mit oder ohne Federn (Nr. 414; 10 Franken)	8,00]	„
	NB. ad 647. Schirmfutterale unterliegen der Verzollung nach Material und Beschaffenheit; solche aus Baumwollgeweben z. B. als Baumwollkonfektion, Tarif-Nr. 625 zu 65 Franken, [solche aus Papier zu 35 Franken, Tarif-Nr. 485 ꝛc. ꝛc.].		
678	Perrückenmacher- und Haararbeiten . . . . . (Nr. 439)	100,00	
712	[Feine Omncaillerie- und Galanteriewaaren aller Art, nicht besonders genannte] . . . . . (Nr. 470; 200 Franken)	120,00	„

		Zollsatz für 100 kg Franken.	
	☞ ad 712. Hierher gehören: [Schmuck- und Toilettengegenstände, Rippsachen, sowie andere Waaren aus Achat, Alabaster, Meerschaum, Bergkrystall, Bernstein, Elfenbein, Jet, Lava, Schildpatt, Perlmutter (Knöpfe ausgenommen): echt und imitirt, mit Ausnahme der Imitation aus Glas, Thon aller Art, Kautschuk oder Horn, letzteres jedoch unter Beschränkung auf Jet-Imitation]; ferner: Riechpolster (vergl. auch ad 23/24 [Band C II. 2.]), [Etuis, Necessaires, Bonbonieren 2c., sofern dieselben mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen und dergl. ausgestattet sind].		
	Ad 712. [Eingelegte Arbeiten]; Fächer aus obengenannten Stoffen, sowie aus Seide, Halbseide, Schmuckfedern 2c., und überhaupt solche, die sich nicht als gemeine Mercerie qualifiziren; [Rauchrequisiten, wie Cigarrenspitzen, Pfeifen (auch in Etuis), mit Meerschaum und Bernstein oder Nachahmung von solchem, mit oder ohne Silberbeschlag].		
	[Gemeine Quincaillerie- und Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, nicht besonders genannte]:	.	
713	[*Schmuckgegenstände, soweit solche nicht zufolge ihrer Beschaffenheit unter Nr. 327 [siehe Band B unter I. 3.] oder 712 fallen, also z. B. solche aus Holz, Hartgummi, gewöhnlichem Bein, Celluloid, Glas und Glasflussen (falschen Steinen) oder aus unedeln Metallen, auch vergoldet oder versilbert*] (Nr. 194; 300 Franken)	50,00	D., Oe.-U., It.
	Ad 713. Besatzartikel aus Baumwolle und Seide, in Verbindung mit Glasperlen; [Christbaumverzierungen;] Fächer, gemeine, d. h. solche, die nach Material und Beschaffenheit nicht unter Nr. 712 fallen; Masken; [Metallperlen; gewöhnliche Trinkschalen aus Perlmutter, nicht verziert, nicht ciselirt 2c.].		
714	*andere* . . . . . (Nr. 471; 50 Franken)	30,00	"
	aus ad 714. [Dochte, andere als gewebte (gewebte siehe ad 632 [unter I. 4.]);] Eisendraht mit Baumwolle, Seide 2c. umsponnen [oder mit Papier umwickelt]; [Hosenträger, Strumpfbänder; Knöpfe aller Art, mit Ausnahme der Manschettenknöpfe (siehe Nr. 327 [I. 3. in Band B] und 713); Maßbänder; Schuhnestel aller Art; Schweißblätter aller Art, genäht oder ungenäht]; Stahlstäbe mit Stoffüberzug zu Korsetschlüssen 2c.; [Webgeschirr aus Baumwollgarn].		
	Reiseartikel (Koffer, Taschen, Riemzeug 2c.) aller Art:		
[716	*aus Leder* . . . . . (Nr. 473; 70 Franken)	50,00]	D., Oe.-U.
717	*andere* . . . . . (Nr. 473)	70,00	
	Ad 717. [Holzschachteln, mit Wachstuch, Segeltuch, Zwillich 2c. überzogen]; Koffer, Taschen 2c., ganz oder theilweise aus Textilstoffen (Wachstuch, Segeltuch, Zwillich und dergl.) verfertigt.		
	„Besatzstreifen aus Federn" siehe 2. ad 636.		
	„Modebilder aus Wollstoff auf Carton" siehe 2. ad 630.		
	„Puppen, gekleidete" siehe 2. aus ad 720.		
	„Trubsäcke aus Gespinnst und Leder" siehe 2. ad 630.		

Serbien.

		Zollsatz für 100 kg Dinar.	
	Muster ohne Werth sind zollfrei.		
	[Betr. der Umsatzsteuer (Obrt) siehe die allgemeinen Bestimmungen.]		
	aus		
1. 196	Elastische Gewebe und Wirkwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von Kleidungsstücken und Schuhwaaren	120	
	Schmuckgegenstände für Herren und Frauen, wie Ringe, Ohrgehänge, Armbänder, Hals- und Uhrketten, Haarschmuck (Tepelik), Agraffen, Schmuckknöpfe, nicht zum Annähen geeignete, Medaillons, Schmucknadeln und Broschen:		
332	aus gemeinen Materialien, ohne Unterschied der Bearbeitung (ebenso aus goldenen Gespinnsten) . . . . . kg	5	
	[Leonischer Draht], leonische Gespinnste, [Plätte, Flitter, Lahn], Krans, Bouillons, [Blattmetall, Rauschgold und Rauschsilber]:		
342	aus unedlen Metallen . . . . . kg	5	
		0,75	
343	aus echt versilberten oder vergoldeten Metallen . . . . . kg	20	
		2	

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
	[Leonischer Draht] ꝛc. (Forts.):	
344	aus edlen Metallen . . . . . kg	50 *10*
375	Unechte Gold- oder Silber-Posamenterie, -Borten, -Tressen, -Schnüre, Besatzartikel	250 *150*
376	Band-, Posamentier- und Knopfwaaren, mit Fäden aus Gold oder Silber, oder aus echt vergoldeten oder versilberten Metallen . . .	450 *300*
	Anmerkung [zu T.-Nr. 370/376]. Einfache Nähte und Säume bei den hierher gehörigen Waaren bleiben bei der Tarifirung außer Betracht *(für Nr. 370—372 auch vertragsmässig).*	
	„Hosenträger und Strumpfbänder" siehe 2. Nr. 392 und 393 Anm. „Waaren aus Metallgespinnst ꝛc." siehe 2. Nr. 393 Anm.	
2. 368	Kleidungen und andere Konfektionen (mit Einschluß der Wäsche) werden nach dem an der Außenseite der Menge nach vorherrschenden Grundstoff verzollt mit einem Zuschlage von	100% *50%*
	Im Sinne der vereinbarten Tarifirung für Konfektionen werden Futter. Knöpfe, Posamenten, Bänder, Besätze, Verbrämungen, gestickte Theile, Garnituren etc. ausser Betracht bleiben und wird die Verzollung immer nach dem auf der Schauseite der Menge nach überwiegenden Grundstoff erfolgen.	
369	Alle anderen Gegenstände aus Tuch, Aba oder Schajak sowie aus allen dergleichen einfachen Geweben und Stoffen von grober Wolle, Ziegenhaar und anderen gemeinen Haaren, nach Art der Nr. 34 bis 39 [siehe III. 3. und 9.], mit Ausnahme der in anderen Nummern besonders benannten	100 *40*
392	Hosenträger aus oder mit Seide	450 *300*
393	Alle anderen Gegenstände*) aus Wolle, Baumwolle und Leinen ꝛc. .	250 *100*
	) [als die in Nr. 370/74 (siehe I.—IV. 7.), in Nr. 375/76 (unter 1.), in Nr. 377 (siehe I.—IV. 5.), in Nr. 378/79 (unter 5.), in Nr. 380/86 (unter 3.), in Nr. 387/91 (siehe I.—IV. 6.) und in Nr. 392 benannten Waaren.]	
	Anmerkung. Hierher gehören: Satteldecken aus Wolle, Polster (Kissen- und Bettdecken, abgenäht, aus Wolle, Baumwolle und Leinen, Hosenträger aus Wolle, Baumwolle oder Leinen, [auch aus Gummi]; Strumpfbänder aus Wolle, Baumwolle, Leinen, [auch aus Gummi]; Barthüchel (für Kinder) aus Baumwolle, Leinen oder Wachsleinwand; Zügel (Pferdegeschirr) aus Leinen; Muffe aus Wolle oder Baumwolle; Hut- und Mützenfutter aus Wolle, Baumwolle und Leinen; Kürschnerwaaren (Boas, Muffe, Pelzkragen, Mützen und dergl.) *(auch vertragsmässig).* Nach dem allgemeinen Tarife gehören ferner hierher: Alle nicht besonders tarifirten Waaren aus wollenen, baumwollenen und leinenen Geweben, Stoffen oder Gespinnsten, [aus Gespinnsten von unedlen Metallen oder aus Stoffen von solchen], aus reiner Wachsleinwand, [aus Gummi, Kautschuk oder Guttapercha, sowie aus Papier oder einer ähnlichen Masse, aus gegerbtem Leder, aus Stroh und anderen vegetabilischen Materialien].	
	Sattler-, Täschner- und Handschuhmacherwaaren:	
401	Chirurgische Bandagen, mit Ausnahme derjenigen aus Seide, Halbseide und Leder	150 *80*
402	Chirurgische Bandagen aus Seide und Halbseide	350 *200*
	Anmerkungen zu XVII. [d. i. Nähtereiwaaren, Stickereien und Wirkwaaren]: 1. Stickereien auf Kleidungen sind jene, welche mit der Hand oder Maschine auf bereits fertige Gewebe oder Stoffe oder im Allgemeinen auf einen bereits fertigen Gegenstand gestickt sind; eingewebte Stickereien oder Muster fallen nicht darunter. 2. Fertige Kleidungen und andere konfektionirte bestickte oder gestrickte Gegenstände mit Futter werden nicht nach den Futterstoffen, sondern nach der Außenseite verzollt.	

			Zollsatz für 100 kg Dinar.
	Anmerkungen zu XVII (Forts.):		
		3. [Matratzen, Kissen, Bettdecken, Strohsäcke und dergl., mit Wolle, Roßhaar, Baumwolle, Federn, Abfällen aller Art, Stroh oder anderem Material gefüllte Gegenstände werden nur für ein Drittel ihres Gesammtgewichts nach Beschaffenheit des Stoffes und für die übrigen zwei Drittel des Gesammtgewichts nach dem Material, mit dem sie gefüllt sind, verzollt.]	
	„Schärpen" siehe III. 3. Nr. 42 Anm.		
	„Taschen" siehe III. 3. Nr. 34.		
3.	380	Hüte, ungarnirte, für Herren oder Damen, ohne Unterschied des Materials, mit Ausnahme von Seidenhüten (Nr. 383) und der ordinären Bauernhüte aus Filz (Nr. 385)	300 *160*
	381	Herrenhüte, fertig ausgerüstete, ohne Unterschied des Materials und des Aufputzes, mit Ausnahme von Seidenhüten (Cylinder — Nr. 383) und der ordinären Bauernhüte aus Filz (Nr. 385)	400 *230*
	382	Damenhüte, fertig ausgerüstet, ohne Unterschied des Materials und des Aufputzes, mit Ausnahme der unter Nr. 384 tarifirten . . .	500 *280*
		Anmerkung. Hüte, welche ihrer Form und Ausstattung nach sowohl von Herren wie von Damen getragen werden können, sind wie Herrenhüte zu verzollen *(auch vertragsmässig)*.	
	383	Seidenhüte (Cylinder), auch garnirt	500 *250*
	384	Damenhüte aus Seide, auch aufgeputzt	600 *350*
	385	Ordinäre Bauernhüte aus Filz	100 *55*
	386	Fez, mit oder ohne Quasten, auch aus Seide	150 *90*
4.		Seilerwaaren:	
	321	Seile, Taue und Stricke (auch Pferdehalfter, Stränge und dergl.) .	20 *10*
	322	Andere (Spagat, [Schläuche, Gurten, Eimer], Netze, Feuerlösch- und Turnrequisiten und dergl.), auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	40 *20*
5.		Vogelfedern aller Art:	
	97	Schmuckfedern aller Art	1000 *700*
		Schmuckgegenstände für Herren und Frauen, wie Ringe, Ohrgehänge, Armbänder, Hals- und Uhrketten, Haarschmuck (Tepelik), Agraffen, Schmuckknöpfe, nicht zum Annähen geeignete, Medaillons, Schmucknadeln und Broschen:	
	337	aus Menschenhaar . . . . . kg	40 *20*
		Künstliche Blumen:	
	[339	Aus gemeinen Materialien, ohne oder nur in geringer Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren . . . . . kg	5 *0,80]*
		Aus Webe- und Wirkwaaren:	
	340	Grabkränze . . . . . kg	5 *0,80*
	341	andere . . . . . kg	7,50 *3*
		Andere . . . . . kg	*wie Schmuckgegenstände.*
	356	Kurzwaaren aus Webe- und Wirkwaaren, in Verbindung mit gemeinen Materialien, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, soweit dieselben nicht zur Gruppe XVII gehören und nicht besonders tarifirt sind:	
		Aus Seide oder Halbseide oder aus Gold- oder Silberfäden gewirkt	7 *2,40*
		Andere	7 *0,80*

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
356	Kurzwaren 2c. (Forts.): Als Kurzwaaren dieser Nummer sind nur zu tarifiren: Fächer, Riech- und Toilettepolster, Schmuckétuis, Portemonnaies, Tabakbeutel *(auch vertragsmässig)*. [Bemerkung. Gruppe XVII ist überschrieben: Nähereiwaaren, Stickereien und Wirkwaaren, und demgemäß vertheilt in V. 1.—3. und 5. sowie in 4.—7. der Systemgruppen I.—IV.]	
367	Kinderspielzeug aller Art . . . . . kg	1 *0,35*
378	Regen- und Sonnenschirme mit anderem Ueberzuge als aus Seide Stück	0,50 *0,30*
	Anmerkung. Die hierher gehörigen Schirme können auch mit seidenen Bordüren versehen sein *(auch vertragsmässig)*.	
379	Regen- und Sonnenschirme mit Ueberzügen aus Seide und Halbseide . . . . . Stück	1 *0,50*
	Schuhwaaren:	
[394	aus Holz, in Verbindung mit Leder und anderen gemeinen Materialien	15] *5]*
[395	Opanken aus roher Haut oder aus Opankenleder	50] *35]*
[396	Ordinäre Stiefel aus gemeinem Leder	150] *80]*
397	Alle anderen Schuhwaaren aus jedem Material, ohne Stickereien aus Gold- oder Silberdraht, echt vergoldetem oder versilbertem Draht	240 *100*
398	Schuhwaaren aus jedem Material, mit Stickereien aus Gold- oder Silberdraht, echt vergoldetem oder versilbertem Draht	600 *250*
	Sattler-, Täschner- und Handschuhmacherwaaren:	
405	Felleisen, [Handkoffer], Schultaschen und dergleichen Gegenstände aus groben Zeugstoffen in Verbindung mit gemeinen Materialien . .	60 *20*
406	Sattler-, Täschner- und Handschuhmacherwaaren mit Stickereien aus Gold- oder Silberdraht, mit echt vergoldetem oder versilbertem Draht	500 *200*
	[Anm. 3 (zu XVII.) siehe unter 2.]	

Spanien.

Die mit * gekennzeichneten Tarifpositionen umfassen Waaren, für welche Ursprungszeugnisse erforderlich sind.
In Betreff der Bedeutung des Zeichens †) siehe Schluß der allgemeinen Bestimmungen.

		Zollsatz für 1 kg Erster Tarif Pesetas.	Zweiter Tarif Pesetas.
1.	*404 Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit anderen Materialien[84] . . . . . netto	3,60	3,00
	Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit anderen Stoffen *zu Schuhwerk (elastische Schuheinsätze)* aus Ländern der ersten und zweiten Gruppe, †) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt . . . . . netto	—	*2,00*
	[84] Als in diese Position einbegriffen sind alle Gewebe zu erachten, welche auf einer oder beiden Seiten mit einer Kautschukschicht bedeckt sind, und ebenso diejenigen, welche auf der Innenseite mit Kautschuk überzogen sind].		
2.	373 Putz- und Schmucksachen aller Art, ausgenommen goldene oder silberne . . . . . netto	18,00	15,00
	„Fertige Kleidungsstücke 2c." siehe die allgemeinen Bestimmungen Ziffer 9.		
	„Gewebe mit Tüll-Applikation" siehe I. 3. Nr. 154 und I. 5. Nr. 161.		

		Zollsatz für 1 kg Erster Tarif Peseten.	Zweiter Tarif Peseten.
3.	*[400 Strohhüte und Strohmützen . . . . . netto	19,90	15,00]
	*401 Hüte aus anderem Material, garnirt und fertiggestellt[80]) Stück	3,25	2,50
	*402 Hüte, ungeformt und ungarnirt, sowie Mützen . . . Stück	1,60	1,25
	*403 Hüte und Mützen aller Art und aus jedem Material, mit Modistenarbeit . . . . . Stück	10,40	8,00
	[80]) Als garnirte Filzhüte sind diejenigen anzusehen, welche mehr Handarbeit aufweisen, als die zur Gestaltung des Hutkopfes unentbehrliche.		
4.	*173 Tauwerk und Seilerwaaren[40]) . . . . . 100 kg	24,95	20,80
	[40]) Als Bindfaden oder Segelgarn, welches unter diese Position gehört, wird der Zwirn aus Hanf, Flachs oder Jute angesehen, welcher zwei- oder mehrdrähtig ist und von dem 10 m mehr als 5 g wiegen.		
5.	*274 Schmuckfedern [in natürlichem Zustande oder] bearbeitet netto	13,00	10,00
	*370 Fächer mit Gestell aus Bambus, Rohr oder anderen Holzarten . . . . . netto	12,00	10,00
	*371 Desgl. mit Gestell aus Horn, Knochen oder Masse (pasta) netto	14,00	12,00
	*372 Desgl. mit Gestell aus Schildpatt, Elfenbein oder Perlmutter . . . . . netto	18,00	16,00
	384 Künstliche Blumen aus Zeug, sowie die Knospen, Knöpfe, Blätter und Samenkörner aus jedwedem Stoff zur Herstellung besagter Blumen . . . . . netto	15,60	12,00
	*394 Regen- und Sonnenschirme, mit seidenem Ueberzug Stück	3,90	3,00
	*395 Desgl. mit Ueberzug aus anderem Stoff . . . . Stück	1,95	1,50

Türkei.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren entrichten einen Werthzoll von 1 pCt.

Argentinien.

Zollsatz Pesos.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.
Alle nicht zollfreien Waaren unterliegen einem Zuschlagszoll von 5 pCt. vom Werth, und zwar die einem spezifischen Zoll unterworfenen von dem durch den Werthschätzungstarif bestimmten.
In Betreff der Bedeutung des Zeichens *) siehe Schluß der allgemeinen Bestimmungen.

1.	—	
2.	Artikel aus Geweben jeder Art, fertig konfektionirt oder nicht	v. Werth 50 %
	Fertige Kleider	v. Werth 50 %
	Gegenstände, ausschließlich bestimmt für den Kultus, bestellt von den kirchlichen Prälaten	frei
	*Kragen von Baumwolle oder Leinen oder gemischt, für Männer und Knaben	Dutzend 1,25
	*Manschetten von Baumwolle oder Leinen oder gemischt	Dutzend Paar 2,00
3.	Hüte und Mützen, sofern sie nicht einem spezifischen Zoll unterliegen	v. Werth 50 %
	*Hüte aus Wollfilz im Allgemeinen, für Männer und Knaben	Stück 0,35
	*Desgl. von Nutria-, Biber-, Vicuña- oder Kaninchenhaaren	Stück 1,00
	*Desgl. von hoher Form (Cylinder), lackirt, für Kutscher	Stück 0,70
	*Desgl. (Cylinder-) im Allgemeinen	Stück 2,00
4.	Bindfaden für Mähmaschinen	v. Werth 5 %
	Bindfaden zum Nähen von Säcken aus Packleinen	v. Werth 5 %
5.	—	

Bolivien.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 35 pCt.
Neben den Zöllen wird ein Zuschlag von 40 pCt. erhoben.

1.	19/20 Elastische Gürtel	30 %
	46, 206/7 Elastiks für Schuhwerk	30 %
	162 Tragbänder, elastische	30 %
	2957/60, 2962/3 Posamentierwaaren: seidene Bänder mit Gold oder Silber oder unechtem Gold und Silber verarbeitet, Militär-Achselbänder von Seide mit vergoldetem oder versilbertem Kupferdraht durchzogen, Chenillen, Kantillen ꝛc., Borten, Fransen, Geflechte, Quasten oder Schnüre	25 %
	4099, 4100 Elastische Strümpfe gegen Krampfadern	30 %
2.	4/5 Gürtel und Leibbinden aus Baumwolle	30 %
	161 u. 63 Baumwollene Tragbänder, auch mit Seide	30 %
	188 Wollene Gürtel und Leibbinden	30 %
	258, 61 Wollene Mäntel	30 %
	301 Gürtel und Leibbinden aus Flachs ꝛc.	30 %
	309 Weiße leinene Frauen-Unterröcke	30 %
	346 Leinene Mantillen	30 %
	695/6 Handschuhe und Halbhandschuhe aus Baumwolle, ohne Naht, aus gewöhnlichem Gewebe	30 %
	697/9 Handschuhe, feine und solche aus Schottischem Garn oder dessen Nachahmungen	30 %
	700 Handschuhe, wollene	30 %
	701 Handschuhe und Halbhandschuhe aus Leinen	30 %
	1824 Federwischer für den Schreibtisch	30 %
	3993 Handschuhe aus Roßhaar oder Hanf	30 %
	4448 9 Suspensorien	30 %
3.	—	
4.	1741/3 Tauwerk, weiß oder getheert	30 %
	2048 Stricke und Bindfaden	30 %
	2100 Fischernetze ohne Bleikugeln	30 %

		Zollsatz vom Werth.
5.	1058/1069 Fächer	30 %
	1204 Menschenhaare	30 %
	1595/6 Künstliche Blumen und Pflanzen	30 %
	1639 Blätter zur Blumenfabrikation	30 %
	1880/1 Masken	30 %
	1973 Helmfutz aus Seide	30 %
	1984 Perrücken und Toupets	30 %
	2061/2 Schmuckfedern	30 %

Brasilien.

		Maßstab.	Zollsatz für 1 kg Réis.	Prozentsatz.
	[Bestickte und] mit Spitzen besetzte Gewebe oder Waaren aus Baumwolle, welche nicht als solche klassifizirt sind, zahlen 30 pCt. Zuschlag zu den entsprechenden Zollsätzen.			
	[Bestickte und] garnirte Gewebe und Waaren aus Wolle, welche nicht als solche tarifirt sind, unterliegen nach Anmerkung 59 einem Werthzoll von 60 pCt.			
1.	617 Amiant oder Asbest:			
	[roh oder] zubereitet:			
	ausgefasert, gekämmt, Faserstoff, Wolle oder Werg [und Staub], rein	—	900	20
	gezwirnt oder in Schnüren oder Seilen	—	940	20
	Gewebe und andere Waaren:			
	Zeug, Band, Zeugstücke mit oder ohne Draht oder mit oder ohne Zusatz von Kautschuk und Talkum		1 100	20
	630 Schlackenwolle:			
	[zum Dichten von Kesseln (slagwool, silicate cotton)	—	50	30]
	zu Zeugstücken präparirt und mit Draht benäht (silicate boiler cloth)		100	15
	aus			
	641 Talk, mit Baumwolle, Wolle oder Flachs verbunden	—	500	50
	aus			
	667 Silber:			
	Kantillen, Franjen, Tressen und andere Posamentierarbeiten:			
	weiß oder einfach von Silber		25 000	15
	vergoldet, galvanisirt oder oxydirt		35 000	15
	[Epaulettes], Quasten und andere dergleichen Posamentierarbeiten		42 000	15
	Waaren aus Kupfer und Kupferlegirungen:			
	681 Kantillen, Franjen, Tressen, Schnüre, Kanten, Borten und alle anderen Posamentierarbeiten, vergoldet oder versilbert, sogenannte halbechte, auch dergleichen oxydirte [oder Flittern], unechte genannt		8 000	50
	684 [Epaulettes], Quasten und andere dergleichen Posamentierarbeiten	—	12 000	50
	907 Elastische Strümpfe zum Zusammenpressen von Geschwülsten:			
	von Leinen oder Baumwolle	Dutzend	6 000	15
	von Seide	Dutzend	16 000	15
	aus			
	1033 Waaren aus Kautschuk, Gummi elasticum, Celluloid und Guttapercha, vulkanisirt oder nicht:			
	Gürtel, Hosenträger und Strumpfbänder, Schnüre, Tressen:			
	mit reiner oder gemischter Seide überzogen	—	30 000	50
	mit anderem Material überzogen	—	7 000	50
2.	a) Aus Baumwolle:			
	aus			
	30 Halbstiefel und Schnürstiefel (botinas e cothurnos):			
	aus [Leder oder Fell], baumwollenem, [wollenem oder leinenem] Gewebe:			
	bis 22 cm lang	Paar	3 000	60
	über 22 cm lang	Paar	7 000	60

		Maßstab.	Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
	Schuhe, auch niedrige (borzeguins):			
	aus [Leder oder Fell, oder] baumwollenem, [wollenem oder leinenem] Gewebe:			
	bis 22 cm lang	Paar	1 200	60
	über 22 cm lang	Paar	3 200	60
	Pantoffeln und Sandalen:			
	aus [Leder, Fell oder] baumwollenem, [wollenem oder leinenem] Gewebe:			
	bis 22 cm lang	Paar	700	60
	über 22 cm lang	Paar	1 400	60
	Anmerkung 7. Die Halbstiefel und Schnürstiefel mit hohem Schaft für Frauen und Mädchen, sogenannte hohe Stiefel (botas) oder Halbstiefel (meias botas), welche in der Höhe, ausschließlich des Absatzes, $^2/_3$ der Fußlänge überschreiten, sowie Schuhwerk aller Art, welches mit Gold- oder Silberfäden bestickt ist, zahlen 20 pCt. Zuschlag zu den betreffenden Zollsätzen.			
	Als Schuhwerk aus mit Seide gemischten Geweben wird dasjenige nicht betrachtet, in welchem die Seide keinen Theil des betreffenden Gewebes selbst, sondern nur Stickerei oder anderweiten unbedeutenden Zierrath bildet.			
	[Zugeschnittenes Leder zu allen Arten von Schuhwerk, geheftet oder gefüttert (ponteados ou forrados), wird für die Verrollung als fertige Waare betrachtet, mit 20 pCt. Ermäßigung der betreffenden Zollsätze.]			
	Als niedrige Schuhe (borzeguins) wird grobes Schuhwerk mit halbem Besatz, geraden Absätzen aus einem Stück, kurzem Schaft und ordinären Schnürlöchern angesehen.			
445	Ueberzüge für Sonnenschirme, Pianoforte- und andere dergleichen Decken	—	5 000	60
449	Gürtel, Strumpfbänder und Hosenträger, glatt oder bestickt	—	8 000	50
450	Decken, gesteppte, oder mit roher Baumwolle oder irgend welchem anderen Material gefütterte .		2 400	50
452	Bezüge und Rosetten zu Sonnenschirmen . . .		2 400	60
455	Sattel- und Reitdecken (coxinilhos)		2 400	60
456	Schnürleibchen	Stück	8 000	50
459	Kravatten, glatte oder bestickte	Dutzend	3 000	60
461	Handschuhe:			
	grobe Militär- und dergleichen	Dtz. Paar	2 400	50
	aller anderen Qualität	Dtz. Paar	6 400	50
464	Mantillen, Chemisettes und andere Modeartikel aus Spitzen oder anderem Gewebe . . .	—	v. Werth	60
469	Kleidungsstücke und Wäsche, fertige:			
	Hemden:			
	[gestrickte, gewirkte	Dutzend	8 000	80]
	glatt oder gefältelt	Dutzend	15 000	60
	dergl. mit leinenem oder halbleinenem Einsatz	Dutzend	30 000	60
	Unterhosen:			
	[gestrickte, gewirkte, einschließlich der Badehosen	Dutzend	8 000	60]
	aus jedem anderen Gewebe	Dutzend	13 000	60
	Hemdkragen	Dutzend	3 600	60
	Bruststücke (Einsätze), glatt oder gefältelt . .	—	8 000	60
	Manschetten	Dtz. Paar	5 000	60
	nicht besonders aufgeführte:			
	[gestrickte, gewirkte	—	9 000	60]
	aus jedem anderen Gewebe — das Doppelte des betreffenden Gewebes mit 10 pCt. Zuschlag.			
	aus Spitzen, bestickte oder garnirte	—	v. Werth	60

		Maßstab.	Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
	Anmerkung 54. Entstehen über die Tarifirung von nicht besonders aufgeführten Kleidungsstücken, welche aus den unter Nr. 472 und 473 des Tarifs fallenden Geweben hergestellt sind, Zweifel, so ist eine Probe des Gewebes behufs der weiteren Prüfung einzureichen. Das Probestück darf nicht kleiner als 1 qdm sein. Mangels einer Probe und wenn der in Frage kommende Zollsatz auf das Gewebe nicht ermittelt werden kann, wird das Kleidungsstück mit 60 pCt. vom Werth tarifirt. Manschetten und Hemdkragen, welche zugleich mit Hemden ohne solche eingehen, sind für sich besonders zu verzollen.			
470	Säcke, gewöhnliche:			
	Nacht- oder Reisesäcke	Stück	3 200	50
	nicht besonders aufgeführte	—	1 200	60
471	Schuhe, kleine, ohne Leder-Sohlen, für Kinder:			
	einfache	Paar	500	60
	garnirte oder bestickte	Paar	700	60
919	Suspensorien:			
	aus Baumwolle	Dutzend	1 300	15
	Anmerkung 116. Die Gürtel allein, sowie die Beutel allein zahlen die Hälfte dieser Zölle.			
1032	Beutel oder Taschen, Etuis (Necessaires) und andere, ähnliche Gegenstände aus irgend einem Gewebe, außer Seide, nicht besonders aufgeführte — die nämlichen Zölle wie diejenigen aus Leder, je nach der Qualität.			
	Anmerkung 136. Taschen und Necessaires mit oder ohne gewöhnliches Zubehör zahlen, wenn letzteres aus Baumwolle, Wolle oder Leinen hergestellt, neben den unter Nr. 27 [siehe Band IV. V. 3./4.] erwähnten Zöllen 20 pCt. Zuschlag, und wenn mit Seide überzogen, 50 pCt. Zuschlag zu den betreffenden Zollsätzen.			
	„Hauben aus Baumwolle, nicht besonders aufgeführt" siehe I. 4. Nr. 441.			
	„Schabracken" siehe I. 3. Nr. 465.			
	„Steppdecken und Kissenüberzüge" siehe I. 3. Nr. 460; „Steppdecken" auch oben Nr. 450.			
	„Tücher, Servietten mit Spitzen oder Hohlsaum" siehe I. 3. Nr. 460.			
	b) Aus Flachs, Jute und Hanf:			
541	Ueberzüge (capas) für Sonnenschirme, Pianofortes- und andere dergl. Decken	—	6 000	60
544	Badepantoffeln:			
	mit Wergsohle	Paar	500	50
	[mit Metall- oder Holzsohle	Paar	1 500	50]
546	Gürtel, Strumpfbänder und Hosenträger, glatt oder bestickt	—	8 000	50
549	Sattel- und Reitdecken von Leinen oder von Leinen mit Baumwolle gemischt	—	2 400	60
550	Schnürleibchen	Stück	8 000	60
551	Kravatten, glatte oder bestickte	Dutzend	4 800	60
554	Handschuhe, glatte oder bestickte	Dtz. Paar	9 000	60
557	Mantillen, Chemisettes und andere Modeartikel aus Spitzen oder anderem Gewebe	—	v. Werth	60
562	Wäsche, fertige:			
	Hemden:			
	von Osnabrücker Leinwand oder Creguela	Dutzend	13 000	60
	jeder anderen Art, glatt oder gefältelt	Dutzend	52 000	60
	Unterhosen	Dutzend	24 000	60
	Hemdkragen	Dutzend	3 600	60
	Bruststücke (Einsätze) schlicht oder gefältelt	—	12 000	60

		Maßstab.	Zollsatz für 1 kg Kilo.	Prozentsatz.
562	Wäsche (Forts.):			
	Manschetten	Dtz. Paar	5 000	60
	nicht besonders aufgeführte:			
	von Spitzen	—	v. Werth	60
	von jedem anderen Gewebe	—	12 000	60
	bestickte oder garnirte	—	v. Werth	60
	Anmerkung 65. Hemdkragen und Manschetten, welche zugleich mit Hemden ohne solche eingehen, zahlen den darauf treffenden Zoll besonders.			
563	Säcke:			
	Reisesäcke	Stück	3 200	50
919	Suspensorien:			
	aus Leinen	Dutzend	1 300	15
	Anmerk. 116 hierzu [siehe unter a: Nr. 919].			
	„Bentel" siehe a) Nr. 1032.			
	„Halb- und Schnürstiefel, Schuhe, Pantoffeln und Sandalen aus leinenem Gewebe" siehe a) ans 30.			
	„Schabracken" siehe II. 3. Nr. 556.			
	„Steppdecken und Kissenüberzüge" siehe II. 3. Nr. 552.			
	„Streifen und Einsätze mit Falten oder Bausch" siehe II. 3. Nr. 564.			
	„Tücher und Servietten ꝛc. mit Spitzen oder Hohlsaum" siehe II. 3. Nr. 552.			
	c) Aus Wolle:			
15	Schnürleibchen von Pferdehaar	Stück	5 200	50
491	Schärpen für Militär	—	8 800	40
498	Ueberzüge zu Sonnenschirmen, Decken zu Pianos und dergl. zu anderen Gegenständen	—	8 000	60
502	Bänder, Strumpfbänder, Hosenträger, glatt oder bestickt	—	12 000	50
505	Reit- oder Satteldecken, wollene oder mit Baumwolle gemischte	—	2 400	60
510	Kravatten und Binden, schlichte oder bestickte jeder Form und Machart	—	10 000	60
511	Handschuhe, schlichte oder bestickte	Dtz. Paar	6 000	50
513	Mantillen, Chemisettes und andere Modeartikel von Spitzen oder anderem Gewebe	—	v. Werth	60
520	Kleidungsstücke, fertige:			
	Hemden:			
	[gestrickte oder gewirkte:			
	grobe für Arbeiter und Matrosen	Dutzend	8 400	60
	aller anderen Art	Dutzend	22 000	60]
	von Flanell (baetilha ou flanella), mit oder ohne Schmuckenbesatz	Dutzend	22 000	60
	Unterhosen, [gewirkte oder] flanellene	Dutzend	22 000	60
	[Westen, Jacken, Taillen, grobe, gestrickt oder gewirkt	Dutzend	18 000	60]
	Flor von Kasimir und Trauerumhänge, einfach oder mit Schleifen, Putz, Fältelung ꝛc.	—	12 000	60
	nicht besonders aufgeführte:			
	aus Boy oder aus grobem, dickem Tuch für Militär und ähnliche	—	8 500	60
	aus Filz	—	12 000	60
	aus Doppeltuch oder Doppelkasimir	—	18 000	60
	aus einfachem Tuch oder einfachem Kasimir oder anderem Gewebe	—	24 000	60
	aus Spitzen, bestickte oder garnirte	—	v. Werth	60
521	Reisesäcke	Stück	3 000	50
522	Schuhe, kleine, und Halbstiefelchen ohne Ledersohle für Kinder:			
	einfache	Paar	600	50
	bestickte oder verzierte	Paar	800	50

		Maßstab.	Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
522	Schuhe (Forts.): „Halb- und Schnürstiefel, Schuhe, Pantoffeln und Sandalen aus wollenem Gewebe" siehe a) aus 30. „Hals- und Umschlagetücher sowie Shawls mit Spitzen ꝛc." siehe III. 3. Nr. 499. „Hauben aus Wolle, nicht besonders aufgeführt" siehe 3c) Nr. 493. d) Aus Seide:			
aus 30	Halbstiefel und Schnürstiefel (botinas e cothurnos): aus seidenem oder anderem, mit Seide gemischten Zeugstoff:			
	bis 22 cm lang	Paar	6 000	60
	über 22 cm lang	Paar	14 000	60
	Schuhe, auch niedrige (borzeguins): aus seidenem oder anderem, mit Seide gemischten Gewebe:			
	bis 22 cm lang	Paar	3 000	60
	über 22 cm lang	Paar	7 000	60
	Pantoffeln und Sandalen: aus seidenem oder anderem, mit Seide gemischten Gewebe:			
	bis 22 cm lang	Paar	3 000	60
	über 22 cm lang	Paar	7 000	60
	Anmerk. 7 hierzu (siehe unter a) aus 30).			
572	Schärpen für Militärs von jeder Art Gewebe:			
	einfache oder mit seidenen Quasten	—	50 000	60
	mit goldenen oder silbernen Quasten . . .	—	60 000	60
aus 573	Haarbeutel oder Haarnetze aus gezwirnter Seide, aus reiner Seide, aus Seide mit Beimischung von Baumwolle oder Flachs oder aus irgend welchem mit Seide überzogenen Stoff . . .	—	50 000	60
578	Decken für Klaviere und andere Gegenstände . .	—	50 000	60
581	Gürtel, Strumpfbänder und Hosenträger, glatt oder bestickt	—	30 000	60
583	Bezüge und Rosetten zu Sonnenschirmen . . .	—	50 000	60
585	Schnürleibchen	Stück	20 000	60
589	Kravatten von reiner oder mit anderem Material gemischter Seide, jeder Form oder Façon für Männer oder Frauen	—	56 000	60
590	Schleifen (laços) aus reiner oder mit anderem Material gemischter Seide, mit oder ohne Schnallen, zu Schuhwerk	—	30 000	60
593	Fertige Kleider, Mantillen, Chemisettes und ähnliche Gegenstände:			
	aus Floretseide	—	30 000	60
	aus Spitzen, bestickt oder ausgeputzt . . .	—	v. Werth	60
	nicht besonders aufgeführte — die Abgaben der betreffenden Gewebe mit 10 pCt. Zuschlag.			
594	Schuhe, kleine, oder Stiefelchen ohne Ledersohlen für Kinder, einfache, verzierte oder bestickte . .	Paar	1 200	60
919	Suspensorien: aus Seide	Dutzend	5 000	15
	Anmerkung 116 hierzu (siehe unter a) Nr. 919).			
	„Beutel" siehe unter a) Nr. 1032. „Kopfputz aus Seide ꝛc." siehe IV. 7. Nr. 571. „Streifen und Einsätze aus Seide ꝛc. mit Spitzen ꝛc." siehe IV. 3. Nr. 596.			
	e) Aus anderem Material:			
aus 617	Kleidungsstücke aus Amiant oder Asbest	—	v. Werth	20

		Maßstab.	Zollsatz für 1 kr Reis.	Prozentsatz.
	f) Ohne Angabe des Materials:			
885	Gürtel oder Binden für den Unterleib, die Magengegend und den Nabel	Stück	1 400	15
1085	Puder[-Bürsten oder] -Beutel	—	12 000	50
3.	a) Aus Baumwolle:			
438	Krämpen zu Hüten	—	1 000	50
442	Platte Mützen (bonets) und Kappen (gorras)	Stück	1 300	50
447	Hüte:			
	einfache	Stück	1 200	50
	garnirte	—	v. Werth	50
	Anmerkung 50. In den Abgabensätzen für Hüte sind die Papp- oder ordinären Holzschachteln inbegriffen, in welchen sie verpackt sind.			
	b) Aus Flachs, Jute oder Hanf:			
536	Mützen und Käppchen	Stück	1 300	50
543	Hüte:			
	einfache	„	1 500	50
	garnirte	—	v. Werth	50
	Anmerkung 62. In den Abgabensätzen für Hüte sind die Papp- oder ordinären Holzschachteln begriffen, in welchen sie verpackt sind.			
	c) Aus Wolle ꝛc.:			
	9 Hüte:			
	von Hasen-, Otter-, Biber- oder Pferdehaar:			
	nicht garnirt	Stück	6 400	60
	garnirt	—	v. Werth	60
493	Mützen, [Hauben] und dergl. Kopfbedeckungen:			
	ordinäre für Arbeiter und Seeleute		3 000	50
	nicht besonders aufgeführte		v. Werth	50
494	Mützen (Tuch-) und Kappen:			
	mit echten Goldtressen	Stück	6 000	60
	[gestrickte — wie Strumpfwaaren.]			
	nicht besonders aufgeführte	„	2 000	60
500	Hüte:			
	Filz:			
	einfache	„	6 400	80
	garnirte	—	v. Werth	60
	von Gewebe aller Art:			
	einfache	Stück	3 200	60
	mit Sprungfedern	„	5 600	60
	garnirte	—	v. Werth	60
	Anmerkung 57. In dem Abgabensatze für Hüte sind die Pappschachteln und Kasten von ordinärem Holz, in welchen sie ankommen, einbegriffen.			
	d) Aus Seide:			
575	Mützen (bonets) und Kappen (gorras), schlichte oder garnirte	Stück	6 000	60
580	Hüte:			
	von Plüsch:			
	fertige:			
	schlichte	„	8 400	60
	mit Troddeln, Schnüren, Federn oder anderem Zierrath	„	24 000	60
	unstaffirte:			
	schlichte	„	7 000	60
	mit Schnüren irgend welcher Art und mit Federn	„	12 000	60
	runde:			
	einfache oder mit Sprungfedern	„	7 000	60
	garnirte	—	v. Werth	60
	von Seidensammet oder irgendwelchem anderen Gewebe aus reiner oder mit anderem Material gemischter Seide, einfache oder garnirte	„		60
	Anmerkung 67. In diesen Tarifsätzen sind die Pappschachteln oder Kasten aus ordinärem Holz mit inbegriffen, in welchen die Hüte eingehen.			

			Maßstab.	Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
		e) aus anderem Material:			
603		Hüte und Mützen [aus Papier]:			
		einfache, [Strohgeflecht nachahmend, oder] mit Wachstuch überzogene für Militär	Stück	1 600	50
		„Mützen aus Baumwolle, nicht besonders aufgeführt" siehe I. 4. Nr. 441.			
4.		Haare [und Federn], Waaren daraus:			
	11	Tauwerk, ohne Unterschied der Qualität, in ganzen Stücken oder verarbeitet, wie Preßsäcke (lagariços) oder Preßtücher (guardanapos) und grobes Zeug (panno malfil), einfach und auch mit Kupfer oder Eisen garnirt und ähnliche Waaren	—	700	30
		[Stroh, Esparto], Kokosfaser, Pita (Agavefaser), [Piassava], Poina (ganz kurze Art Baumwolle) und andere Faserstoffe:			
		[Gewebe und] andere Arbeiten:			
424		Tauwerk aller Art:			
		in Stücken oder Abschnitten	—	500	50
		verarbeitet	—	600	50
429		Netze aller Art zum Schlafen (Hängematten) und zum Fischfang, sowie Fliegennetze (für Pferde ꝛc.)	—	6 300	50
453		Tauwerk, Stricke [aus Baumwolle]	—	1 000	50
		Anmerkung 51. Als Taue gelten solche, welche mehr als 12 mm stark sind.			
467		Netze aller Art [aus Baumwolle]	—	4 800	60
547		Tauwerk [aus Flachs, Jute und Hanf]:			
		Bindfaden, dünne Seile (merlim), Segelgarn und dergl.	—	1 200	80
		Dergl., farbig oder Phantasiewaaren . . .	—	1 600	80
		Sorr- und Kabeltaue, Schiffs- und anderes Tauwerk, einfach oder getheert:			
		in ganzen Stücken oder Abschnitten . . .	—	700	80
		zu Waaren verarbeitet	—	800	80
		Anmerkung 63. Als Bindfaden, dünne Seile, Segelgarn und Tauschnur werden Fäden bis zu 2 mm Durchmesser angesehen. Fäden von weniger als 1/2 mm Stärke werden als Garn angesehen.			
560		Netze aller Art [aus Flachs, Jute und Hanf] . .	—	5 000	60
aus 617		Amiant oder Asbest:			
		[gezwirnt oder] in Schnüren oder Seilen . . .	—	940	20
1027		Gymnastische Apparate, wie Schaukeln, Taue, Trapeze und ähnliche Gegenstände	—	900	50
5.	8	Menschenhaar:			
		Perrücken, Toupets und andere Perrückenmacherarbeiten	—	60 000	50
		Ringe, Schnüre, Flechten, Armbänder und andere ähnliche Arbeiten, mit oder ohne Agraffen oder Garnituren und Verzierungen von Gold oder anderem Metall oder aus anderem Material	g	300	50
		Haare und Federn, Waaren daraus:			
	10	Matratzen, Kopfkissen und andere dergleichen Arbeiten mit Futter oder Ueberzügen aus irgendwelchem [Leder oder] Gewebe	—	2 500	50
	16	Fächer aus Federn:			
		mit Gestell aus Bein, Horn oder Holz . . .	Stück	3 500	50
		„ „ Elfenbein, Perlmutter oder „Schildpatt „	„	24 000	50
		Anmerkung 2. Fächer, welche, Gestell und Federn zusammengerechnet, 27 cm und weniger lang			

		Maßstab.	Zollsatz für 1 kg Mrs.	Prozentsatz.
	Anmerkung (Forts.):			
	sind, werden als Kinderfächer angesehen und zahlen nur die Hälfte der betreffenden Zollsätze			
17	Federbüsche und Helmbüsche für Militär:			
	aus Federn	g	100	50
	„ Haaren	—	7 000	50
18	Federn:			
	zu Blumen und Verzierungen:			
	kleine oder in Bündeln	—	10 000	60
	Vögel zum Schmuck, Hahn- und Taubenfedern und dergleichen	g	100	60
	Federn, fertig gekräuselt oder zugerichtet, lose oder in Federbüschen	„	200	60
	in einzelnen Blumen oder in Kränzen und anderen Verzierungen	„	200	60
346	Schirme (Spanische Wände, Bettschirme ꝛc.):			
	mit Zeug [oder Papier] überzogen	Stück	32 000	50
	[aller anderen Art	—	v. Werth	50]
	[Stroh, Esparto], Kokosfaser, Pita (Agavefaser), [Piassava], Poina (ganz kurze Art Baumwolle) und andere Faserstoffe:			
	Gewebe und andere Arbeiten:			
423	Matratzen, Kissen und andere dergleichen Arbeiten mit Ueberzug von irgend welchem Gewebe	—	2 000	50
	[Papierwaaren:]			
614	Mappen:			
	einfache oder mit Zeug, [Leder] oder Wachstuch überzogen	—	2 000	50
	mit Sammet oder Seide überzogen	—	9 000	50
	[Waaren aus Eisen und Stahl:]			
728	Platten:			
	und Stäbe zu Schnürleibchen, Unterröcken und anderen ähnlichen Gegenständen, einfach oder mit Zeug [oder Leder] überzogen	—	4 000	50
897	Bruchbänder:			
	mit oder ohne Feder, mit [Leder], Zeug [oder Kautschuk] überzogen:			
	einfache	Dutzend	4 000	15
	doppelte	„	7 200	15
	mit Schraube:			
	einfache	„	12 000	15
	doppelte	„	20 000	15
	elektromagnetische:			
	einfache	„	24 000	15
	doppelte	„	48 000	15
aus				
943	Saiten:			
	übersponnene Saiten für Bässe und dergl.	—	8 000	50
1026	Puffen (Tournüren) aus Roßhaar, oder mit Geweben aus Baumwolle, Wolle oder Leinen überzogen	—	7 000	50
1028	Gestelle:			
	von überzogenem Draht zu Hüten und Kopfputz (Carcassen)	Dutzend	5 000	50
1034	Puppen [und Kinderspielzeug] aus jedem Material:			
	mit Mechanismus zum Schreien	—	4 800	60
	nicht besonders aufgeführte	—	1 500	60
1038	Portefeuilles, Cigarrentaschen, Portemonnaies [und Tabakskästen] ohne Einfassung:			
	aus [Elfenbein, Perlmutter], Seide oder Sammet, [oder nicht besonders aufgeführtem Stroh]	—	32 000	50
1039	Sonnen- und Regenschirme:			
	mit baumwollenem oder leinenem Bezug	Stück	1 500	50
	mit wollenem Bezug	„	3 000	50

		Maßstab.	Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
1039	Sonnen- und Regenschirme (Forts.):			
	mit seidenem oder halbseidenem Bezug:			
	einfache	Stück	7 000	50
	mit Besatz von Spitzen, Fransen, Stickereien oder Flaum	„	14 000	50
	mit goldenen oder silbernen Zierrathen oder Griff oder mit Edelsteinen	—	v. Werth	50
	Anmerkung 139. In den Zöllen für die Schirme sind diejenigen für die zugehörigen Ueberzüge oder Futterale inbegriffen.			
1042	Zöpfe und ähnliche Waare zur Nachahmung des natürlichen Haares	—	6 000	50
1048	Blumen, künstliche:			
	aus Gewebe jeder Art, [Stroh oder Pappe,] lose, in Sträußen oder in Guirlanden	g	100	60
	[aus Wachs oder Leder	„	80	60]
	Knospen, Kelche, Blätter, Stengel und Staubgefäße, zur Blumenfabrikation	„	40	60
1057	Fächer:			
	[ordinäre aus Papier mit einfachen oder glatten Stäbchen aus Pappe, Holz oder Bambusrohr	Dutzend	2 400	50]
	aus polirtem oder lackirtem Holz und mit [oder ohne] Spitzenbesatz oder Verzierungen:			
	[aus Papier	„	6 000	50]
	aus Seide	„	36 000	50
	aus Geweben anderer Art	„	16 000	50
	aus [weißgarem Leder (pellica), Papier oder] irgend einem Gewebe, glatte, gestickte oder mit Hermelin, Spitzen oder Federn verzierte:			
	mit Gestellen aus Leder, Bein, Büffel- oder anderem Horn, Sandelholz, Chinesischer Lackarbeit, Kautschuk, Masse oder unedlem Metall	Stück	3 000	50
	mit Gestellen aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	„	25 000	50
	Anwerkung 142. Hierher gehören nicht diejenigen Fächer, welche nur aus einem Material bestehen und in den betreffenden Klassen besonders tarifirt sind. In den vorstehenden Tarifsätzen sind diejenigen für die ordinären Futterale mitbegriffen, in welchen die Fächer eingehen. Diejenigen Fächer, deren Stäbchen bis zum oberen Ende reichen und über [das Papier], die Seide [oder das Leder] hinausgehen, unterliegen einem Zuschlage von 20 pCt., und diejenigen, welche Gold- oder Silberverzierungen haben, einem Zuschlage von 50 pCt., außer wenn diese Verzierungen unbedeutend sind. Als Verzierungen sind die Ringe, Einfassungen und kleinen Zuthaten von diesen Metallen, welche sich an feinen Fächern befinden, nicht anzusehen. [Fächergestelle aus Perlmutter, Elfenbein oder Schildpatt zahlen wie die fertigen Fächer 120 000 Reis für 1 kg, vom Werth 50 pCt., und solche aus anderem Material je nach ihrer Beschaffenheit die gleichen Zölle wie fertige Fächer.]			
1058	Gliederpuppen, mit Tuch überzogen, mit oder ohne Postament	Stück	10 000	50
1059	Masken:			
	aus Seide oder irgendwelchem mit Seide überzogenen Stoff	—	35 000	50
	jeder anderen Art	—	8 000	50
	Anmerkung 143. In dem Gewichte der Masken ist auch das aller gewöhnlichen Nebendinge, die dazu gehören, begriffen, wie Brillen, Bärte, Augen ꝛc.			

		Maßstab.	Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
1070	Wedel mit Griffen aus Pappe oder Holz:			
	aus Baumwolle	Dutzend	5 000	50
	„ Seide	„	15 000	50
	„ Papier	„	2 400	50
	mit Griffen aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt und aus Zeug [oder Papier]	Stück	8 000	50
	„Epanlettes“ siehe 1. Nr. 667 u. 684.			

Canada.

		Zollsatz vom Werth.
1.	Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.	
353	Asbest in jeder Form, mit Ausnahme von rohem, sowie alle Fabrikate daraus	25 %
aus		
362	Schnüre, elastische, rund oder flach; elastisches Strumpfband, [Quasten und Armbänder], u. a. v.	35 %
400	Gurtband, elastisches [und unelastisches]	20 %
495	Goldfransen	frei
	„Hosenträger“ siehe 2. Nr. 404.	
	„Kragen und Manschetten aus Xylonit, Xyolit oder Celluloid“ siehe 2. Nr. 365.	
aus		
2.	152 Chirurgische Gürtel [und Bruchbänder, elektrische Gürtel, Pessarien] und Suspensorien aller Art	20 %
222	Gummiseidungsstücke, sowie Kleidungsstücke, welche vermittelst Kautschuk wasserdicht gemacht sind; [Kautschuk- oder Guttapercha-Schläuche und mit Kautschuk gefütterte Baumwoll- oder Leinenschläuche, Fußdecken oder Läufer aus Kautschuk und Kautschuk-Vidrungen	35 %
361	[Leinendamast, Treppenleinendamast, geblümte Leinwand, Servietten, Zwischendeckchen (doylies), Tischtücher und Tablettdecken, Betttücher], Steppdecken, [Handtücher und ähnliche Artikel aus Leinwand oder Baumwolle oder aus Leinwand und Baumwolle zusammen, fertig [oder nicht], n. a. v.]	30 %
aus		
362	Shams, Vorhänge, aufgemacht, mit [oder ohne] Besatz; Freimaurer- und sonstige Abzeichen und Gürtel aller Art, u. a. v.; Kleidungsstücke von Leinen, Seide und Baumwolle und alle anderen Artikel, welche von der Näherin aus Leinen- oder Baumwollzeugen angefertigt werden, u. a. v., Korsets aller Art	35 %
365	Kragen und Manschetten aus Baumwolle, Leinen, [Xylonit, Xyolit oder Celluloid]	35 %
366	Hemden aus jedem Material sowie Damenblusen und Untertaillen (shirt waists)	35 %
aus		
394	[Fabrikate, Manufakturwaaren], Bekleidungsgegenstände und fertige Kleidungsstücke, ganz oder theilweise aus Wolle, Kammwolle, Alpacca-, Ziegen- oder anderem ähnlichen Thierhaar bestehend, u. a. a.; wollene [Bettdecken (blankets, bed-comforters) oder] Steppdecken	35 %
402	Handschuhe und Halbhandschuhe jeder Art	35 %
404	Tragbänder oder Hosenträger [und metallene Theile derselben]	35 %
408	Kirchengewänder von jedem Material	20 %
423	Tabakbeutel	35 %
449	Gegenstände, durch die Armee und die Flotte zu ihrem eigenen Gebrauch eingeführt, nämlich: [Waffen], Kleidungsstücke für Militär und Marine, [Musikinstrumente für Kapellen], militärische Ausrüstungsgegenstände [und Kriegsmunition]; ebenso Artikel, welche unmittelbar an Offiziere und Mannschaften an Bord der Schiffe Ihrer Majestät Flotte zu ihrem eigenen persönlichen Gebrauch und Verbrauch übersandt werden	frei
450	Gegenstände, welche durch und zum Gebrauch für die Landesregierung oder eine Abtheilung derselben oder durch und für den Senat oder das Haus der Gemeinen eingeführt werden, einschließlich der folgenden Gegenstände, wenn sie durch die genannte Regierung oder eine Abtheilung derselben zum Gebrauch der	

		Zollsatz vom Werth.
	450 Gegenstände (Forts.): Canadischen Miliz eingeführt werden, nämlich: Uniformen, Musikinstrumente für Militärkapellen], militärische Ausrüstungsgegenstände [und Kriegsmunition]	frei
	„Asbestfabrikate" siehe 1. Nr. 353.	
	„Mantelsäcke, Reisesäcke, Bücherbeutel, Pompadours (Arbeitsbeutel)" siehe 5. Nr. 424.	
	„Pferdedecken von Jute, zugerichtet" siehe II. 3. Nr. 375.	
	„Shawls und Staubschützer" siehe I.—IV. 3. Nr. 389.	
3.	403 Herrenhüte, Mützen und Dauenhüte, u. a. a., sowie Formen für dieselben	30 %
aus		
4.	319 Schleppnetze [beschwerte drehbare Angelschnur]	30 %
	431 Bindfaden und Seilwerk aller Art, n. a. a.	25 %
	433 Schnur für Garbenbinder von Hanf, Jute, Manila- oder Sisalhanf und von Manila- und Sisalhanf gemischt [bis zum 1. Januar 1898 sodann	10 %] frei
	434 Hängematten, Lawn-Tennis-Netze, Sport-Fischnetze und andere aus Bindfaden hergestellte Artikel, u. a. v.	30 %
	524 [Angelschnur für Uferfischerei sowie für den Schellfisch-, Pollak- und Makreleufang; Garn zu Netzen und Schleppnetzen für den Makreleu-, Hering-, Lachs-, Robben- und Meeräschenfang, in Strängen oder Wickeln, mit Rindenabkochung gefärbt oder nicht — in verschiedenen Größen und Garnstärken — einschließlich Gillinggarn in Knäueln, sowie Maaleiks (head ropes), in Rindenabkochung gefärbtes Maaband], Netzstücke von Baumwolle, Hanf oder Flachs, und Hochseefischereinetze oder -Schlagnetze, wenn ausschließlich zur Fischerei gebraucht und mit Ausschluß von Halen, Leinen oder Netzen, welche gemeinhin für den Angel- oder Fischereisport gebraucht werden	frei
	544 Tauwerk, altes	frei
	620 [Nach dem 1. Januar 1898], Schnur für Garbenbinder von Hanf, Jute, Manila- oder Sisalhanf und von Manila- und Sisalhanf gemischt, sowie alle Artikel, von welchen Zölle erhoben werden, die zu den Herstellungskosten solcher Schnur hinzutreten, gemäß den vom Zollkontroleur zu erlassenden Vorschriften [siehe auch Nr. 438]	frei
	„Asbestfabrikate" siehe 1. Nr. 353.	
5.	[28 Federn, nicht zugerichtet	20 %]
	29 Federn, u. a. a.	30 %
aus		
	343 Haar-, Sprungfeder- und andere Matratzen, -Polster und Kissen, [einschließlich Möbel-Sprungfedern und Teppich-Kehrmaschinen]	30 %
aus		
	351 Fächer; Puppen und Spielzeuge aller Art	35 %
aus		
	362 Ueberzogene Korsetdrähte, in Längen geschnitten, mit oder ohne Kappen	35 %
	401 Regen- und Sonnenschirme jeder Art und von jedem Material	35 %
	424 [Koffer], Mantelsäcke, [Hutschachteln], Reisesäcke, [Werkzeugtäcke], Bücher beutel, Pompadours (Arbeitsbeutel), [Musikinstrumentenkästen] Börsen, [Felleisen], Brieftaschen, [Angelfliegen-Etuis und Theile derselben], u. a. v. [sowie Körbe aller Art]	30 %.
	430 Blumen, künstliche	25 %
	„Bruchbänder" siehe 2. aus Nr. 152.	
	„Fensterrouleauxstoff auf Stangen" siehe 1. 3. Nr. 399.	
	„Militärische Ausrüstungsgegenstände" siehe 2. Nr. 449/50.	

Chile.

		Zollsatz vom Werth.
	Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.	
	Muster von Waaren, deren Zoll, ohne diese Ausnahme, 2 Pesos nicht übersteigt, sind zollfrei.	
1.	Achselschnüre von Gold und Silber, auch wenn sie Seide oder deren Nachahmungen enthalten	5 %

		Zollsatz vom Werth.
	Gespinnste, geschlungener Draht, Kantillen und Stickereien von Gold und Silber, (wie vor)	15 %
	Gummizüge für Schuhzeug	5 %
	Hosenträger und Tragebänder	35 %
	Strumpfbänder	35 %
	Tressen und Besätze von Gold oder Silber, auch wenn sie Seide oder deren Nachahmungen enthalten	15 %
	Tressen von unedlem Metall	35 %
2.	Fabrikate aus leinenem oder wollenem Strumpfgewebe [und sogenannter Tricotstoff]	35 %
	Fabrikate [und Gewebe], welche Seide oder deren Nachahmungen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, welche fertige Kleidungsstücke darstellen, [sowie von Garn, Müllergaze (clarin), Felbel zu Herrenhüten, von Achselschnüren, Tressen oder Besätzen und leonischen Gespinnsten]	35 %
	Halsbinden jeder Art	60 %
	Handschuhe	35 %
	Hosenträger und Tragbänder	35 %
	Kleidungsstücke, fertige, mit Ausnahme derjenigen ohne Naht und derjenigen, welche mit anderen Zöllen belegt sind	60 %
	Korsets	60 %
	Mantel- und Reisejäcke	35 %
	Mäntel oder Ponchos für Landaufenthalt und Reisen	35 %
	Muffen zum Schutz gegen Kälte, ausgenommen solche von Pelz	35 %
	Ueberzüge für Hüte	15 %
3.	Hüte, mit Ausnahme der ordinären von Bast, Holzspan, Binsen, Palmblatt und Wachstuch	35 %
	Mützen	35 %
4.	Logleinen für Schiffe	frei
	Schnur, Stricke von Hanf, Esparto, Manila oder Jute, welche nicht über 30 mm Umfang haben	35 %
	Tauwerk, altes	frei
5.	Blätter für Blumenmacher	15 %
	Fächer	35 %
	Künstliche Blumen und Pflanzen	35 %
	Masken, außer Fecht- und Zuckermasken	60 %
	Matratzen, einschließlich der Sprungfedermatratzen (sommiers), zusammengesetzt oder in Stücken	60 %
	[Menschenhaar und] aus demselben gefertigte Artikel	60 %
	[Schmuckfedern und] aus ihnen hergestellte Artikel	35 %

Columbien.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Zoll von 1,875 Pesos für 1 kg.

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
1.	Brokate und andere Gewebe aus Gold, Silber und anderen Metallen, sowie auch Fäden aus denselben Stoffen	3,75
	Gummizüge für Schuhwerk	0,90
	Kupfer- und Bronzewaaren: [Schmuckſachen, Perlen], Litzen, Flittern, Fransen, Kantillen, Fäden und andere ähnliche Gegenstände, Artikel mit galvanischer Versilberung	1,875
2.	[Droguen und Heilmittel im Allgemeinen]	0,45
	Unter Heilmittel sind auch die Gegenstände inbegriffen, welche bei Krankheiten angewendet werden, wie [Bruchbänder], Suspensorien 2c.	
	Fertige Kleidungsstücke [aus Baumwolle] ohne Stickerei, Spitzen und anderen Ausputz, welch letztere zu den Waaren gehören, die einem höheren Zoll unterliegen	1,35
	Dergl. aus Hanf oder Leinen	1,875
	Fertige Kleidungsstücke [aus Baumwolle, Hanf oder Flachs], die nicht anderweitig erwähnt sind	2,25
	Gesteppte Bettdecken	1,05

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
	Handschuhe [siehe auch II. 4.]	1,875
	Kautschuk in nicht anderweitig aufgeführter Form verarbeitet	1,875
	Schärpen	1,875
	„Umschlagetücher aus Baumwolle mit wollenen Fransen" siehe I. 3.	
3.	Hüte, Mützen ꝛc. zahlen wie fertige Kleider, entsprechend den Stoffen oder Geweben, aus welchen sie angefertigt sind; [ausgenommen sind die aus Stroh hergestellten, welche allgemein mit 2 Pesos 25 Centavos und, wenn sie gewöhnlicher Art sind, mit 90 Centavos für das Kilogramm verzollt werden.] „Mützen" siehe auch II. 4.	
4.	Getheerte Stricke und Taue	0,075
	Stricke zu Zügeln	0,30
	„Hängematten" siehe I. 3.	
5.	Schirme [Unter Möbeln aller Art sind nicht] Matratzen, Kissen ꝛc. [zu verstehen], wenn diese allein kommen, [vielmehr] fallen [solche] unter die Klasse, welcher ihr Ueberzug angehört. „Bruchbänder" siehe 2. unter „Heilmittel".	1,20

Costa-Rica.

Zu den Eingangszöllen tritt laut Tarif-Nr. 104 noch eine allgemeine Hafengebühr von 0,015 Pesos für 1 kg hinzu.

Muster ohne Werth aller Art entrichten 0,02 Pesos für 1 kg.

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
aus 1.	11 Borten, [Epauletten], Quasten, Litzen, Fransen und andere ähnliche Gegenstände aus Gold	8,68
aus	12 Borten, [Epauletten], Quasten, Litzen, Fransen und andere ähnliche Gegenstände aus Silber	4,35
aus	21 Metallwaaren, und zwar: Kantillen	1,09
aus	46 Zugeschnittenes Zeug [aus vegetabilischen Webstoffen] zu Zeugstiefeln, mit [oder ohne] Gummizug	1,09
aus	53 Wolle in Abschnitten zu Zeugstiefeln, mit [oder ohne] Gummizug	1,09
aus	54 Zugeschnittenes Seidenzeug zu Zeugstiefeln, mit [oder ohne] Gummizug; Gold- und Silberstoffe aller Art	2,17
	Ohne Nr. Gummizüge, baumwollene, für Schuhe	0,75
	Ohne Nr. Gummizüge, aus Wolle, für Schuhe	1,00
	Ohne Nr. Gummizüge, aus Seide, für Schuhe	1,50
	„Strumpfbänder, Tragbänder" siehe 2. aus 46 und 55.	
2.	Vegetabilische Webstoffe:	
aus	37 Genähte [oder genietete] Pumpenschläuche	0,04
aus	42 Steppdecken	0,43
aus	43 [Hängematten], Quersäcke, Beutel, Nachtsäcke	0,54
aus	44 Schärpen und Ueberwürfe (rebozos) aus reiner Baumwolle; Hanfschuhe (alpargatas)	0,65
aus	45 Kragen, Vorhemden, Manschetten, Halskrausen, Oberhemden, Handschuhe, Ueberwürfe (rebozos) mit seidener Kante	0,87

			Zollsatz für 1 kg Netto.
		Vegetabilische Webstoffe (Forts.):	
	aus		
	46	Strumpfbänder, Hosenträger, Korsets oder Schnürleibchen; [Krinolinen und] Unterröcke; halbseidene Ueberwürfe (rebozos); fertige baumwollene Kleidungsstücke (ausschl. der unter Nr. 44 fallenden Strumpfwaaren)	1,09
	aus		
	47	Fertige leinene Kleidungsstücke jeder Webart und Form	2,17
		Animalische Webstoffe:	
	aus		
	51	Wollenwaaren, und zwar: Kittel, Mantillen	0,54
	aus		
	53	Wolle in Strümpfen, Hemden, Unterhemden, Unterbeinkleidern und anderen gleichartigen Gegenständen, [gewirkt oder] nicht gewirkt, auch in Verbindung mit wenig Seide, so daß Wolle immer der Hauptbestandtheil bleibt	1,09
	aus		
	54	Wolle in fertigen Kleidungsstücken, in welchen dieses Material den Hauptbestandtheil bildet, auch mit Unterfutter oder Besatz aus anderem Material; Wolle in Schärpen; [Hängematten von Seide; Gold- und Silberstoffe aller Art sowie] Meß- und Priestergewänder daraus, oder aus Wolle oder anderem Material	2,17
		55 [Seidengewebe aller Art, schmale Bänder (listones), Band], Strumpfbänder, Tragbänder, Putzgegenstände [und Posamentierwaaren], auch in Verbindung mit anderem Material, nicht unter andere Nummern dieses Tarifs fallend	3,26
		56 Fertige Seidenkleider, wenn Seide der Hauptstoff ist, auch mit Futter und Besatz aus anderem Material	4,35
		81 Fußbekleidung aus Wolle oder Baumwolle, [mit oder] ohne Lederbesatz	1,09
		82 Handschuhe und Schutzhandschuhe (manoplas); seidene oder halbseidene Zeugstiefel, [mit oder] ohne Lederbesatz	2,17
		96 Guttaperchawaaren, und zwar: Spielsachen, [Schuhe, Stiefel, Regenmäntel, [Gefäße aller Art, Kämme und Gegenstände jeder Form mit Ausnahme von Schmuckgegenständen]	0,54
		Ohne Nr. Satteldecken (mantillones) aus Baumwolle	0,35
		Ohne Nr. Satteldecken (mantillones) aus Wolle	0,35
	aus		
3.	47	Pitahanf, verarbeitet zu Hüten, [Cigarrentaschen] und anderen ähnlichen Gegenständen	2,17
	aus		
	97 bis	Hüte und Mützen aller Art, mit oder ohne Verzierung (mit Ausnahme der Hüte aus Pitahanf oder Jipijapa, welche unter Nr. 47 fallen)	1,09
	aus		
4.	37	Tauwerk [aus vegetabilischen Webstoffen]	0,04
	aus		
	41	Stricke und Bindfaden [wie vor]	0,33
		„Hängematten" siehe 2. aus Nr. 43 und aus Nr. 54.	
	aus		
5.	21	Metallwaaren, und zwar: Mit Seide übersponnene Saiten	1,09
	aus		
	42	Regen- und Sonnenschirme [aus vegetabilischen Webstoffen] ohne Beimischung von Wolle oder Seide	0,43
		Animalische Webstoffe:	
	aus		
	50	Wolle oder Haar in Matratzen und Kissen	0,22
	aus		
	51	Regen- und Sonnenschirme	0,54
	aus		
	52	Regen- oder Sonnenschirme aus Seide oder Halbseide	0,87

		Zollsatz für 1 kg Peso.
	Animalische Webstoffe (Forts.):	
aus 54	Menschenhaar oder Nachahmungen desselben, [lose oder] zu Perrücken verarbeitet	2,17
aus 77	Vogelfedern in Kissen, Polstern 2c.	0,33
aus 82	Putzfedern	2,17
	„Epauletten" siehe 1. aus Nr. 11 12.	
	„Fußbekleidung aus Wolle, Seide 2c. mit Lederbesatz" siehe 2. Nr. 31/82.	
	„Krinolinen" siehe 2. aus Nr. 46.	
	„Nacht- und Quersäcke" siehe 2. aus Nr. 43.	
	Hafengebühren bei der Ausfuhr.	
105	Waaren im Allgemeinen für je 3 kg	0,01
	Für das Wiedereinschiffen von je 50 kg brutto	0,60

Ecuador.

		Zollsatz für 1 kg Sucres.
	Nicht genannte Artikel unterliegen einem Einfuhrzoll von 25 Centavos für 1 kg.	
	Für die Waareneinfuhr wird ein Zollzuschlag von zusammen 90 pCt. erhoben. Außerdem bei der Einfuhr über das Zollamt von Guayaquil noch 10 pCt. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen, auch betr. der zollfreien Muster.]	
1.	Achselstücke (Epauletten)	1,50
	Baumwollene Elastiks	0,25
	Elastiks aus Wolle oder Seide für Schuhwerk	0,50
	Tressen oder Fransen, nicht aus Silber oder Gold	1,50
2.	Artikel aus Tricotstoff, wie Hemden, Unterjacken, Unterhosen [und Strümpfe] aus Baumwolle oder Leinen	0,25
	Genähte Kleider aus Baumwolle oder Leinen, wie: Hemden, Nachthemden, Kragen und Prieschen zu Hemden, ferner Hosen, Anzüge, Ueberröcke, Westen 2c. (mit Ausnahme der Tricotwaaren, welche einem besonderen Zoll von 25 Centavos pro kg unterliegen, sowie der mit Seide gefütterten, welche 1,50 Sucre zahlen)	0,50
	Genähte seidene Kleider	3,00
	Halsbinden aus Baumwolle	0,50
	Halsbinden aus Seide	2,00
	Halsbinden, wollene	1,00
	Handschuhe aller Art	1,00
	Hosenträger, welche etwas Seide enthalten	2,00
	Kleider aus Baumwoll-, Wollen- oder Leinengewebe, mit Streifen, Blumen oder Stickereien von Seide oder Metallfäden	1,50
	Kleider aus Baumwoll-, Leinen- oder Wollengewebe, auch ohne Streifen 2c. von Seide oder Metallfäden, sofern sie mit Seide gefüttert sind	1,50
	Konfektionirter Putz, außer solchem aus Seide, für Kleider, Schuhwerk, Hüte 2c.	1,00
	Korsets	1,00
	Schuhwerk aller Art mit Ausnahme von solchem aus Kautschuk	1,00
	Wollene Kleidungsstücke, konfektionirt oder genäht. Falls sie mit Seide gefüttert sind, unterliegen sie dem Zollsatz von 1,50 Sucre für 1 kg	1,00
	„Artikel aus wollenen Tricotgeweben" siehe III. 4.	
3.	Damen- oder Kinderhüte oder Kapotten 2c. mit Ausputz	1,50
	Hüte von Filz, Seidenfelbel und Klapphüte	1,00
	Hüte von Wolle	0,50
	Mützen, Kappen und Baretts ohne Ausputz	1,00
	Mützen, Kappen oder Baretts mit Ausputz	1,50
4.	Hängematten jeder Art, ohne Beimischung von Seide	1,00
	Schnur, Seile und Bindfaden	0,10
	Sisal- und Manillahanf-Tauwerk	0,05
	Tauwerk aus Baumwolle	0,10
	„Koppelstricke" siehe I. 7. u II. 7.	

		Zollsatz für 1 kg Sucres.
5.	Achselstücke (Epauletten)	1,50
	Brieftaschen und Cigarrentaschen, feine	2,00
	Fächer, mit Ausnahme solcher aus Pappe, gewöhnlichem Papier oder Stroh	3,00
	[Felleisen oder] Taschen	0,25
	Hutfedern	1,50
	Kissen	0,25
	Kopfkissen (Bettkissen)	0,25
	Künstliche Blumen	1,50
	Masken	2,00
	Matratzen	0,25
	Regen- und Sonnenschirme, fertig oder nicht, ohne Beimischung von Seide	0,50
	Regen- und Sonnenschirme, fertig oder nicht, mit Beimischung von Seide	1,00
	Saiten zu Musikinstrumenten [einschließlich des Drahtes zu Klavierseiten]	1,50
	Spielzeug für Kinder	0,25
	[Ueberzogener Draht für die Blumenfabrikation, sowie] Blätter, Knospen, Griffel und ähnliche Gegenstände dazu aus [Papier], Geweben [oder anderen Materialien]	0,50

Honduras.

Zollsatz für 1 Pfund Pesos.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen nach Tarif-Nr. 378 einem Zoll von 1,50 Pesos für 1 Pfund.
Außer den betreffenden Zollsätzen werden noch Zuschläge und eine Lagergebühr erhoben. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Waarenproben in kleinen Stücken sind ohne Rücksicht auf das Gewicht nach Tarif-Nr. 40 zollfrei.

1.	233 Gummizüge für Schuhwerk	0,12
	348 Gummizüge und Tragbänder, [Korsets, Schnürleibchen], Strumpfbänder, Bänder aus überspunnenen Fäden aller Art	0,50
	352 Gold- und Silberfäden, unecht, [feiner Draht, Flitter, Gold- und Silberglanz, Rauschgold, Lahn], Borten, Posamentierwaaren und alle anderen Waaren aus unechtem Gold oder Silber, zum Nähen und Sticken	0,50
	377 Gold- und Silberstoffe, [sowie Gewebe aus jedem Material, mit echtem oder unechtem Silber oder Gold gemischt oder bestickt], mit Ausnahme der unter Klasse X [siehe 2. Nr. 358] fallenden Zierrathe für Kirchen und Geistliche „Achselstücke" siehe 2. aus Nr. 361.	1,50
2.	aus 270 [Bruchbänder], Suspensorien, Seihsäcke, Halsbänder	0,18
	297 Fertige Hemden aus Baumwolle	0,24
	303 Unterröcke, Schleppröcke ꝛc., fertig oder zugeschnitten, und alle anderen fertigen Kleidungsstücke aus Baumwolle für Frauen, [sowie kleine baumwollene Tücher aller Art]	0,24
	314 Mangas, Kittel, [Jergas] aus Baumwolle, Ponchos aus Wolle	0,24
	aus 322 Schabracken aller Art	0,30
	327 [Strümpfe, Fransen, Quasten, Spitzen, Bänder], Scharpen, [Schnüre, Posamentierwaaren, Felbel, Mützen], Ueberwürfe, Gürtel, Schleifen (lazos), Achselstücke, [Socken] und Handschuhe aus Wolle oder mit Zusatz von Baumwolle	0,30
	328 Fertige Hemden aus Leinwand oder aus Baumwolle mit etwas Leinen, Unterbeinkleider und sonstige fertige Unterkleider für Männer, aus Leinwand, Wolle oder Baumwolle, ausgenommen die Baumwollhemden, welche unter Klasse VII [siehe Nr. 297] fallen, und die Oberkleider, welche unter Klasse IX [siehe Nr. 354] gehören	0,30
	330 Kragen, Vorhemden und Manschetten für Männer, aus Leinen oder Baumwolle	0,30

			Zollsatz für 1 Pfund Pesos.
	aus		
	337	Hemdchen, Kragen und andere ähnliche bestickte Gegenstände [und Frauen-Umlegetücher aller Art] aus Baumwolle	0,30
	aus		
	348	Tragbänder, Korsets, Schnürleibchen, Strumpfbänder	0,50
	349	Unterröcke, Barchent-Röcke (fustanes und fustansones), Schlepproͤcke, Kopfkissen-Bezüge, tunicos aus Leinen oder gemischt mit Baumwolle, ausgenommen solche aus Olan, Batist oder Klarin aus Leinen oder gemischt mit Baumwolle, welche unter Klasse XI [zum Satze von 1,50 Pesos] gehören	0,50
	354	Beinkleider, Jacken, Jackets, Röcke, Paletots, Sacos, Gehröcke (levitas), Mäntel und andere ähnliche äußere Kleidungsstücke für Männer, aus Wolle oder Leinwand	0,50
	358	Meßgewänder, Planialen, Taschen für Meßtücher (corporales), Altartücher, Altarplatten (frontales), Dalmaticas, Stolas, Priesterarmbinden (manipulos), Tücher zum Zudecken der Kelche, Binden und sonstige Ornamente zum Gebrauche der Geistlichen in Kirchen	0,80
	359	Kravatten aus Baumwolle, Roßhaar oder Wolle	0,80
	aus		
	361	Schärpen, [Goldbörten, Achselstücke], Eskarpins, Gürtel, [Flechten], Handschuhe aus Leinen oder mit Baumwolle gemischt	0,80
	aus		
	370	Haarnetze aller Art	1,50
	373	Batist, Clarin, Bobbinet, Zephyr, Linon, Tarlatan, Musselin und alle anderen feinen Leinengewebe, zu Frauenkragen, Rüschen, Mützen, Unterröcken, Aermel, Pelerinen, Hemden, Vorhemdchen und anderen Bekleidungs- oder Putzgegenständen verarbeitet, nicht unter die früheren Klassen gehörig	1,50
	381	Seide, rein und mit anderen Stoffen vermischt, in irgend einer Form verarbeitet, wenn der Hauptbestandtheil Seide ist, mit Ausnahme der in anderen Klassen besonders aufgeführten Gegenstände	2,00
		„Steppdecken und Ueberdecken" siehe I. 3. Nr. 222.	
3.	320	Hüte und Mützen aller Art aus Felbel, Hüte aus [Stroh und] Filz für Männer, Frauen und Kinder, und aus jedem anderen nicht besonders aufgeführten Material, mit Ausnahme der hohen Hüte, welche unter Klasse X [Nr. 368] fallen, und der Hüte aus Binsen, die unter Klasse XI [Nr. 376 zum Satze von 1,50 Pesos] gehören	0,24
	327	Mützen aus Wolle oder mit Zusatz von Baumwolle	0,30
	368	Hüte aus Felbel, schwarzer Seide, sogenannte hohe schwarze Haarhüte und sonstige Hüte dieser Form aus beliebigem Material und von jeder Farbe	0,80
4.	70	Kabel, Tauwerk, Seilerwaaren und Bindfaden	0,02
		„Hängematten" siehe I. 3. Nr 222.	
5.	140	Reise- [Koffer], -Säcke, -Taschen [und -Felleisen] aller Art	0,04
	145	Matratzen, Strohsäcke, Polster und Kissen, ausgenommen solche aus Seide	0,04
	202	Masken und Larven jeder Art	0,08
	243	Kinderspielzeug aller Art	0,12
	250	Regen- und Sonnenschirme aus Leinen oder Baumwolle	0,12
	280	[Florets, Masken], Brustschützer und Handschuhe zur Verwendung beim Fechten	0,18
	aus		
	286	Taschen für Jäger	0,18
	288	Lichtschirme aus [Metall, Papier], Zeugstoff ꝛc.	0,18
	289	Regen- und Sonnenschirme aus Wolle	0,18
	300	Näh- und Reisenecessaires	0,24
	317	Regen- und Sonnenschirme aus Seide, oder gemischt mit Wolle oder Baumwolle	0,24
	329	Brieftaschen, Tabaktaschen, Geldtaschen, Cigarrentaschen, Futterale für Brillen, Zündhölzchen, Visitenkarten, Albums und andere ähnliche Gegenstände, ausgenommen solche mit Gold- oder Silber-Zusatz	0,30

		Zollsatz für 1 Pfund Pesos.
341	Fächer aller Art, ausgenommen solche aus Elfenbein, welche unter Klasse XI [Nr. 369 à 1,50 Pesos] fallen	0,50
362	Künstliche Blumen und Früchte [und die Materialien zu Blumen]	0,80
370	Haarschmuck [und Haarnetze] aller Art	1,50
aus		
371	Menschenhaar und dessen Nachahmungen, bearbeitet [oder nicht]	1,50
375	Federn zur Garnirung von Hüten, Mützen ꝛc., sowie die Federn für Trauerkutschen, wenn sie getrennt von den Wagen eingehen	1,50
aus		
380	Leere Etuis aus Plüsch, Atlas [oder Leder], zum Hineinlegen von Uhren und Steinen eingerichtet	2,00

„Bruchbänder" siehe 2. aus 270.
„Geldbörsen" siehe 2. aus Nr. 361.
„Maße aus Band in Gehäusen" siehe I. 8. Nr. 158.

Mexico.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Neben verschiedenen anderen Gebühren wird zu den Einfuhrzöllen noch ein allgemeiner Zuschlag von zusammen 10½ pCt. erhoben.

1.	255	Kantillen aus Silber, vergoldet oder nicht (Anm. 91)	netto 10,00
	261	Tressen und Gewebe aus Silber, bis 15 cm Breite (Anm. 92)	netto 13,00
	262	Tressen und Gewebe aus vergoldetem Silber, bis 15 cm Breite (Anm. 92)	netto 15,50
	273	[Lahn], Gespinnst aus unedlem Metall, vergoldet oder versilbert	ges. G. 1,00
	278	[Lahn], Gespinnst aus unedlem Metall, nicht vergoldet oder versilbert	ges. G. 0,50
	279	Kantillen, [Flitter] und andere nicht aufgeführte Drahtzieherarbeiten aus unedlem Metall, nicht vergoldet oder versilbert	ges. G. 1,00
	280	Kantillen, [Flitter] und andere nicht aufgeführte Drahtzieherarbeiten aus unedlem Metall, vergoldet oder versilbert	ges. G. 2,00
	281	Tressen und Gewebe aus unedlem Metall, nicht vergoldet oder versilbert, bis 15 cm Breite (Anm. 92)	ges. G. 2,50
	282	Desgl., vergoldet oder versilbert (Anm. 92)	ges. G. 3,50
	490	Gummizeug oder Elastik aus Baumwolle und Kautschuk, über 4 cm breit	ges. G. 0,60
	491	Desgl., desgl., nicht über 4 cm breit	ges. G. 1,00
	539	Gummizeug oder Elastik aus Leinen oder Hanf und Kautschuk über 4 cm breit	ges. G. 0,60
	540	Desgl., desgl., nicht über 4 cm breit	ges. G. 1,00
	591	Gummizeug oder Elastik aus Wolle und Kautschuk, über 4 cm breit	ges. G. 0,80
	592	Desgl., desgl., bis 4 cm breit	ges. G. 1,50
	645	Gummizeug oder Elastik aus Kautschuk und reiner oder mit Baumwolle, Leinen oder Wolle gemischter Seide, mehr als 4 cm breit	ges. G. 1,00
	646	Desgl., desgl., 4 cm und darunter breit	ges. G. 3,00
	883	Uebersponnene Saiten, für Musikinstrumente (Anm. 292)	ges. G. 0,60

91) Der Tarif umfaßt unter dieser Nummer als Drahtzieherarbeiten das gehörig zubereitete Material zu Bortenmacher-, Posamentier- und Metallstricker-Arbeiten, wie Kantillen, [Lahn, Metallblättchen], Fäden, Blätter ꝛc., nicht aber die aus diesen Materialien hergestellten Waaren.

92) Unter der Bezeichnung Tressen umfaßt der Tarif alle Waaren der Tressenmacherkunst, welche aus Drahtzieherstoff gewebt oder geblibet sind. Diese Nummer umfaßt also die eigentlichen Tressen, die Fransen, Kanten (espiguillas), Posamenten, Schnüre, Quasten, Eicheln, Spitzen und Stickereien aus Metallfäden [oder Flittern].

292) Bezieht sich auf Saiten aus [Metall oder] Seide, mit Draht umsponnen, für Musikinstrumente.

2.	226	Spargetten (Hanfschuhe) aus Gewebe mit Sohle aus Esparto oder Hanf, bis 20 cm Fußlänge	Paar 0,10
	227	Spargetten (Hanfschuhe) aus Gewebe mit Sohle aus Esparto oder Hanf, über 20 cm Fußlänge	Paar 0,15
	472	Unterhosen aus Baumwollgewebe für Männer und Knaben (Anm. 162)	ges. G. 2,00

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
473	Unter- und Oberhemden aus Baumwollgeweben, für Männer und Knaben, auch wenn mit kleinen Verzierungen aus Wolle oder Seide besetzt (Anm. 163) . . . . . gef. G.	1,50
474	Hemden aus Baumwollgewebe, für Männer und Knaben, wenn Einsatz, Kragen und Manschetten aus Leinwand (Anm. 163) . . gef. G.	2,00
aus 474 A	Bettüberdecken, Antimakassars und Kissenbezüge aus Baumwollgewebe, unbestickt . . . . . gef. G.	1,00
474 B	Desgl., bestickt . . . . . gef. G.	1,50
475	Korsets aus Baumwolle, auch mit Bändern und kleinen Verzierungen, welche nicht aus Edelmetall bestehen . . . . . gef. G.	1,25
476	Zugeschnittene Kleidungsstücke aus Baumwollgewebe, [auch] mit Verzierungen aus Stickerei oder Spitzen von Baumwolle oder Leinen, für Frauen und Mädchen (Anm. 164) . . . . . gef. G.	1,00
477	Zugeschnittene Kleidungsstücke aus Baumwollgewebe mit Verzierungen aus Seide oder seidehaltigem Stoff (Anm. 164) . . . . gef. G.	2,00
478	Zugeschnittene Kleidungsstücke aller Art aus Baumwollgewebe, mit Rock oder Oberrock aus Spitze oder Spitzengewebe (Anm. 164) gef. G.	2,00
479	Rüschen aus Baumwolle, auch mit Baumwollspitzen und kleinen Verzierungen aus Seide oder unedlem Metall . . . . . gef. G.	2,50
482	Baumwollene Strumpf- und Tragebänder aller Art, mit oder ohne Garnitur . . . . . gef. G.	0,65
483	Baumwolltücher [bestickt, durchbrochen oder] mit Spitzenbesatz . . . . . Stück	0,20
485	Baumwollene Vorhemden, Halskragen und Manschetten, nicht bestickt oder durchbrochen . . . . . gef. G.	1,50
486	Desgl., desgl., bestickt und durchbrochen . . . . . gef. G.	2,00
492	Fertige Kleidungsstücke, nicht besonders aufgeführt, und genähte einzelne Theile derselben aus Baumwollgewebe aller Art und Webart, auch mit Spitzenbesatz oder bestickten Streifen aus Baumwolle oder Leinen, mit Bändern aus Seide oder unedlem Metall, für Erwachsene und Kinder (Anm. 167) . . . . . gef. G.	2,50
493	Desgl., desgl. mit Verzierungen aus Seide oder seidehaltigem Gewebe (Anm. 167) . . . . . gef. G.	3,00
494	Desgl., desgl., wenn Rock oder Oberrock aus baumwollenen Spitzen oder Spitzengewebe (punto) (Anm. 167) . . . . . gef. G.	3,00
522	Unterhosen aus Leinwand für Männer und Knaben (Anm. 162) gef. G.	2,50
523	Hemden aus Leinwand für Männer und Knaben . . . . . gef. G.	3,00
524	Korsets aus Leinwand oder Hanf, auch mit Bändern und kleinen Verzierungen, welche nicht aus Edelmetall bestehen . . . . gef. G.	1,25
525	Zugeschnittene leinene Kleidungsstücke, [auch] mit gestickten Verzierungen oder Spitzenbesatz aus Baumwolle oder Leinen für Frauen und Mädchen (Anm. 164) . . . . . gef. G.	1,25
526	Desgl., desgl., mit Verzierungen aus Seide oder seidehaltigem Stoff (Anm. 164) . . . . . gef. G.	2,50
527	Desgl., desgl., mit Rock oder Oberrock aus Spitze oder Spitzengewebe (punto) von Baumwolle oder Leinen (Anm. 164) . . . gef. G.	2,50
527 A	[Vorhänge], Bettüberdecken, [Bettdecken, Tischdecken], Antimakassars und Kissenbezüge aus Flachs- oder Hanfleinwand, ohne Stickerei gef. G.	1,25
527 B	Desgl., desgl., mit Stickerei . . . . . gef. G.	1,75
528	Rüschen aus Leinen, auch mit leinenen Spitzen und kleinen Verzierungen aus Seide oder unedlem Metall . . . . . gef. G.	2,50
531	Strumpf- und Tragebänder aller Art aus Leinen oder Hanf, mit oder ohne Garnitur . . . . . gef. G.	1,00
532	Leinene Tücher, [bestickt, durchbrochen oder] mit Spitzenbesatz Stück	0,40
534	Leinene Vorhemden, Kragen und Manschetten, nicht bestickt oder durchbrochen . . . . . gef. G.	2,00
535	Desgl., desgl., bestickt oder durchbrochen . . . . . gef. G.	3,00
541	Fertige Kleidungsstücke, nicht besonders aufgeführt, und genähte einzelne Theile derselben aus Leinengewebe aller Art und Webart, auch mit Spitzenbesatz oder bestickten Streifen, mit Bändern aus Seide oder unedlem Metall, für Erwachsene und Kinder (Anm. 167) gef. G.	3,00

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
542	Desgl., desgl., desgl., wenn mit Verzierungen aus Seide oder seidehaltigem Stoff (Anm. 167) . . . . . ges. G.	4,00
543	Desgl., desgl., wenn Rock oder Oberrock aus Spitze oder Spitzengewebe (punto) von Baumwolle oder Leinen (Anm. 167) ges. G.	4,00
569	Unter- oder Oberhemden und Unterbeinkleider aus Wollstoff, auch wenn mit kleinen Verzierungen aus Seide versehen . . . ges. G.	2,50
570	Wollene Korsets, auch mit Bändern und kleinen Verzierungen, welche nicht aus Edelmetall . . . . . ges. G.	1,25
571	Zugeschnittene Kleidungsstücke aus Wollengewebe aller Art, [auch] mit Baumwolle, Leinen oder Wolle besticht, sowie [auch] mit Verzierungen von Baumwolle, Leinen, Wolle, mit Bändern aus Seide, oder mit Perlenverzierungen aus Glas, unedlem Metall oder Masse, für Frauen und Mädchen (Anm. 164) . . . . . ges. G.	2,00
573	Desgl., desgl. mit Beimischung von Seide im Gewebe oder in der Stickerei, auch mit Verzierungen aus Seide oder seidehaltigem Stoffe oder mit Perlenverzierungen aus Glas, unedlem Metall oder Masse, für Frauen und Mädchen (Anm. 164) . . . ges. G.	3,50
575	Vorhänge aus Wollenstoff, fertig zum Gebrauch oder auch mit Baumwoll-, Wollen- oder Leinwand-Futter, auch wenn dieselben mit Stickereien, Verzierungen oder Zubehör (ausgenommen solche aus Edelmetall oder Seide) versehen sind . . . . . ges. G.	2,75
576	Rüschen aus Wollenstoff, auch mit Wollenspitzen und kleinen Verzierungen aus Seide oder unedlem Metall . . . . . ges. G.	3,00
583	Wollene Handschuhe, nicht gestrickt, ohne Futter . . . . . ges. G.	3,00
584	Desgl., desgl., gefüttert . . . . . ges. G.	1,50
586	Wollene Strumpf- und Tragebänder aller Art, mit oder ohne Garnitur ges. G.	1,30
587	Satteldecken aus Wollengewebe [oder Filz, auch wenn mit Leder oder unedlem Metall] . . . . . netto	2,00
593	Fertige Kleidungsstücke, nicht besonders aufgeführt, und genähte einzelne Theile derselben, aus Wollengewebe jeder Art, mit Verzierungen aus Baumwolle, Leinen, Wolle oder Seide oder mit Verzierungen von Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Masse oder ohne solche (Anm. 167) . . . . . ges. G.	5,50
595	Desgl., desgl., aus Wollengewebe, mit Beimischung von Seide im Gewebe oder in den Stickereien, mit Verzierungen aus Baumwolle, Leinen, Wolle oder Seidenband oder mit Verzierungen von Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Masse oder ohne solche (Anm. 167) ges. G.	6,00
605	Gegenstände und Waaren, nicht besonders aufgeführt, aus Spitzen(punto) oder irgend einem anderen Seidengewebe . . . . netto	16,00
606	Zugeschnittene seidene Kleidungsstücke, [auch] mit Perlenverzierung aus Glas, unedlem Metall oder Masse (Anm. 164) . . . . . netto	16,00
611	Fertige seidene Kleidungsstücke und einzelne Theile derselben, auch mit Perlenverzierung aus Glas, unedlem Metall oder Masse (Anm. 167) netto	16,00
624	Waaren aus Seidengeweben aller Art, nicht besonders aufgeführt, mit Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Masse . . . . . netto	12,00
632	Korsets aus Seide, mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle . . . . . netto	3,80
634	Zugeschnittene Kleidungsstücke aus Seidengewebe mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle, [auch] wenn mit Stickereien oder Verzierungen, ausgenommen solche aus Edelmetall oder Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Masse (Anm. 164) . . . . . netto	9,00
636	Bezüge aus Seide mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle, genäht [oder zugeschnitten], für Regen- und Sonnenschirme . netto	9,00
638	Kirchenornate aus Seidengewebe mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle, auch mit Stickereien oder Borten aus unedlem Metall . . . . . ges. G.	5,00
639	Desgl., desgl., mit Stickereien oder Tressen aus Silber oder vergoldetem Silber . . . . . ges. G.	10,00
640	Desgl. aus Seide, auch mit Stickereien oder Tressen aus Silber oder vergoldetem Silber . . . . . ges. G.	20,00

		Zollsatz für 1 kg Peso.
648	Fertige Kleidungsstücke, nicht besonders aufgeführt, und einzelne Theile derselben, aus Seidengewebe mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle im Gewebe oder in der Stickerei, auch mit Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Masse (Anm. 167) . . . . . netto	9,00
792	Taucheranzüge (Anm. 275) . . . . . brutto	0,01
891	Einlagen und Futter aller Art zu Hüten (Anm. 295) . . . netto	2,00
919	Wachstuch aller Art in Kleidungsstücken . . . . . ges. G.	2,00

162) Diese Nummer umfaßt nur die Unterhosen aus Stoff, deren unterer Theil nicht mit Spitzen oder Stickereien besetzt ist. Verzierungen oder Stickereien am Bunde der Hosen kommen dabei nicht in Betracht.

163) Hierher gehören die Unter- oder Oberhemden aus Zeugstoff mit festen oder abnehmbaren Brusteinsätzen, Kragen und Manschetten. Die Waare unterscheidet sich von der Bluse dadurch, daß letztere ein ausschließlich äußerliches Kleidungsstück ist, und wenn sie kleine Falten hat, dieselben nicht die besondere und eigenthümliche Form der Hemdenfalten zeigen.

164) Die zugeschnittenen Kleidungsstücke müssen den Bedingungen der Vorschrift XXI der allgemeinen Bestimmungen zum Zolltarif entsprechen; dabei ist zu beachten, daß der Theil, welcher an dem zugeschnittenen Stück als Verzierung anzusehen ist, wenn auch feste Regeln nicht aufgestellt werden können, in jedem Falle bestimmt werden kann, nicht allein nach Modellen des bezüglichen Kleidungsstückes, sondern durch die Erwägung, daß die Verzierung lediglich ein Zubehör und als solches nur einen kurzen Abschnitt im Verhältniß zu dem eigentlichen Stoff des Kleidungsstückes bildet. Die in Nr. 573 gebrauchte Benennung „Wollengewebe mit Beimischung von Seide im Gewebe" bezeichnet diejenigen Wollengewebe, welche nur einen geringen Theil Seide in Streifen, Carreaus oder Mustern, jedoch nur in solchem Verhältniß haben, daß die Wolle Hauptbestandtheil bleibt. Die in Nr. 634 gebrauchte Benennung „Seidengewebe mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle" bezeichnet diejenigen Gewebe, bei welchen Seide Hauptbestandtheil auf der Außenseite sowohl in Kette wie in Einschlag bildet.

167) Das Material des Unterfutters der fertigen Kleidungsstücke kommt bei der Zolltarifirung nicht in Betracht, sondern lediglich der Stoff, aus welchem der äußere Theil des Kleidungsstückes hergestellt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß unter Futter der die innere Seite des Kleidungsstückes bedeckende Stoff zu verstehen ist, niemals jedoch der als Unterlage von Spitzenröcken und Ueberkleidern dienende Stoff; im letzteren Falle kommt der Stoff des Gewebes bei der Klassifizirung in Betracht. Die in Nr. 595 gebrauchte Benennung „Wollengewebe mit Beimischung von Seide im Gewebe" bezeichnet alle diejenigen Gewebe aus Wolle, welche nur eine geringe Menge Seide in Streifen, Carreaus oder Mustern haben, in solchem Verhältniß jedoch, daß Wolle das vorherrschende Material an der Außenseite des Gewebes bleibt. Die in Nr. 648 gebrauchte Benennung „Seidengewebe mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle" bezeichnet alle diejenigen Gewebe, in denen Seide an der Oberfläche des Gewebes vorherrscht.

275) ꝛc. Die Taucheranzüge (escafandras) bestehen aus einem vollständigen wasserdichten Anzug nebst mit Blei beschwertem Schuhwerk und einem Helm aus Kupfer mit Gläsern zur Bedeckung des Kopfes des Tauchers. [Gewöhnlich sind dem Taucheranzug ein Pumpe zum Zuführen der Luft mittels Kautschukschläuche, sowie die nöthigen Seile beigefügt.]

295) Hierher gehören die Fonds oder inneren Hutfutter aus [Papier], Stoff oder anderem Material, mit welchen der innere Theil des Hutkopfes bezogen ist, nicht aber die Leder- oder Wachstuchstreifen, die Wachstuch- oder die Papierhüllen, in welche die Hüte verpackt sind.

„Baumwollene Ueberwürfe" siehe I. 3. Nr. 487/489.
„Leinene Ueberwürfe" siehe II. 3. Nr. 536/538.
„Seidene Ueberwürfe" siehe IV. 3. Nr. 608/610.
„Dergl. mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle" siehe IV. 3. Nr. 642/644.
„Wollene Ueberwürfe" siehe III. 3. Nr. 589/590.

3.

868	Mützen aller Art und aus jedem Stoff, mit oder ohne Schirm . Stück	0,50
914	Hüte aus Filz, sogenannte Jipijapa und Imitationen, geformt, nicht garnirt . . . . . Stück	0,50

			Zollsatz für 1 kg Netto.
	915	Hüte aus präparirtem Baumwollstoff [oder Papiermasse], geformt oder fertig, mit oder ohne Verzierungen . . . . . Stück	0,20
	916	Hüte aller Art, nicht besonders aufgeführt, mit Garnirungen oder Verzierungen oder ohne solche . . . . . Stück	1,00
	917	Hüte, nicht besonders genannt, geformt, ungarnirt . . . . Stück	0,25
	918	Hüte oder Kappen für Bergleute	frei
4.	231	Tauwerk aus Aloë, Hanf und anderen Pflanzenfaserstoffen, einschl. Baumwolle, wenn 3 cm oder mehr dick . . . . . brutto	0,08
	237	Tauwerk und Seilerwaaren von nicht mehr als 1 cm Durchmesser (Anm. 81) . . . . . gef. G.	0,12
	237 A	Desgl. von mehr als 1 cm aber weniger als 3 cm Durchmesser (Anm. 81) . . . . . brutto	0,08
	239	Tauwerkabfälle zur Papierfabrikation (Anm. 82)	frei
	497	Schnur aus Flachs oder Hanf, nicht über 10 mm dick . . gef. G.	1,50
	498	Desgl., desgl., über 10 mm dick . . . . . gef. G.	0,15
		81) Hierher gehören Stricke und Seilerwaaren aus Hanf, Jute, Aloë und anderen Pflanzenfasern, ausgenommen Baumwolle und Flachs, wofern der Durchmesser unter 3 cm bleibt.	
		82) Tauwerkabfälle zur Papierfabrikation müssen von der Größe sein, daß sie nur als Faserstoff verwendet werden können. Entstehen wegen der Beschaffenheit der Tauwerkstücke Zweifel bezüglich der Tarifirung, so hat der Betheiligte darin zu willigen, daß das Tauwerk auf seine Kosten in Stücke von höchstens einem Meter zerschnitten wird; diese Arbeit hat beim Zollamt zu erfolgen.	
5.	35	Schmuckfedern (Anm. 21) . . . . . gef. G.	3,00
	73	Handschuhe, [Harnische und Beinschienen] zum Fechten . . . Stück	0,50
	80	Babuschen, leichte und andere Pantoffeln aus [Leder oder] anderem Material, welches keine Seide oder Metall enthält, bis zu 12 cm Fußlänge . . . . . Paar	0,15
	81	Desgl., desgl., bis zu 20 cm Fußlänge . . . . . Paar	0,25
	82	Desgl., desgl., über 20 cm Fußlänge . . . . . Paar	0,40
	83	Desgl., desgl., auch mit Verzierungen oder Stickereien aus Seide oder Metall, ausgenommen Gold, Silber oder Platina, bis zu 12 cm Fußlänge . . . . . Paar	0,25
	84	Desgl., desgl., bis zu 20 cm Fußlänge . . . . . Paar	0,35
	85	Desgl., desgl., über 20 cm Fußlänge . . . . . Paar	0,50
	88	Halbstiefel aus [Leder oder] Stoff, welcher keine Seide enthält, auch mit Gummizug und Verzierungen, ausgenommen solche aus Gold, Silber oder Platina, bis zu 12 cm Fußlänge . . . . . Paar	0,30
	89	Desgl., desgl., bis zu 20 cm Fußlänge . . . . . Paar	0,60
	90	Desgl., desgl., über 20 cm Fußlänge . . . . . Paar	0,90
	91	Halbstiefel aus Seide oder seidehaltigem Stoff, auch mit Gummizug und Verzierungen, ausgenommen solche aus Gold, Silber oder Platina, bis zu 12 cm Fußlänge . . . . . Paar	0,50
	92	Desgl., desgl., bis zu 20 cm Fußlänge . . . . . Paar	0,80
	93	Desgl., desgl., über 20 cm Fußlänge . . . . . Paar	1,25
	96	Schuhe aus [Leder oder] Stoff, welcher keine Seide enthält, auch mit Verzierungen, ausgenommen solche aus Gold, Silber oder Platina, bis zu 12 cm Fußlänge . . . . . Paar	0,15
	97	Desgl., desgl., bis zu 20 cm Fußlänge . . . . . Paar	0,30
	98	Desgl., desgl., über 20 cm Fußlänge . . . . . Paar	0,45
	99	Schuhe aus Seide oder seidehaltigem Stoff, auch mit Verzierungen, ausgenommen solche aus Gold, Silber oder Platina, bis zu 12 cm Fußlänge . . . . . Paar	0,50
	100	Desgl., desgl., bis zu 20 cm Fußlänge . . . . . Paar	0,75
	101	Desgl., desgl., über 20 cm Fußlänge . . . . . Paar	1,00
	102	Fächer mit Gestellen aus Knochen . . . . . gef. G.	1,25
	103	Fächer mit Gestellen aus Horn . . . . . gef. G.	1,25
	113	Waaren aus Menschenhaar . . . . . netto	10,00
	219	Fächer mit Holzgestell . . . . . gef. G.	1,25
	343	Planschetten aus Eisen oder Stahl, überzogen (Anm. 112) . gef. G.	0,20
	484	Baumwollene Regen- und Sonnenschirme . . . . . Stück	0,60
	533	Leinene Regen- und Sonnenschirme . . . . . Stück	0,60
	588	Wollene Regen- und Sonnenschirme . . . . . Stück	1,00

		Zollsatz für 1 kg Netto.
607	Seidene Regen- und Sonnenschirme . . . . . Stück	1,75
641	Regen- und Sonnenschirme aus Seide mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle . . . . . Stück	1,75
766	Fächer aus Pappe oder Papier mit Federn . . . . . gef. G.	1,00
853	Leinene Fächer ohne Gestelle, auch mit Schnur oder Quaste . gef. G.	0,25
855	Hutgestelle aller Art . . . . . Stück	0,25
856	Waaren aus Stoffen aller Art, nicht besonders aufgeführt, mit Verzierungen oder Zubehör aus Gold, Silber oder Platina . gef. G.	5,00
858	Waaren, nicht besonders aufgeführt, zu künstlichen Blumen (Anm. 290) gef. G.	1,50
872	Masken aller Art, nicht aus Draht . . . . . Stück	0,25
875	Kissen, Matratzen und Polster, deren Ueberzug keine Seide enthält gef. G.	0,60
876	Desgl., desgl., mit Ueberzug, welcher Seide enthält . . . gef. G.	4,00
882	Durchsichtige Fenstervorsetzer aus bemaltem Zeugstoff . . . gef. G.	0,50
888	Etuis und Necessaires aller Art, mit oder ohne Füllungen und Verzierungen, ausgenommen solche aus Gold, Silber oder Platina (Anm. 294) . . . . . gef. G.	1,20
889	Künstliche Blumen aus nicht seidehaltigem Stoff . . . . gef. G.	3,00
890	Künstliche Blumen und Federn aus Seide oder seidehaltigem Stoff gef. G.	7,00
892	Futterale aller Art für Regen- und Sonnenschirme (Anm. 296) gef. G.	0,50
913	Jagdtaschen oder Rucksäcke . . . . . gef. G.	0,75

21) Diese Nummer umfaßt die feinen Straußen- und dergl. Federn, zum Schmuck von Hüten und Kleidern passend, nicht aber die gewöhnlichen Federn mit grober Fahne, auch wenn gefärbt.

112) Hierher gehören die Stangen oder Bänder aus Stahl in allen Formen und Größen, auf Rollen oder in Enden geschnitten, wenn auch mit Löchern, Zwingen, Oesen oder Haken aus Messing oder anderem unedlen Metall versehen, [einfach oder] mit Stoff [oder Leder] überzogen, zu Korsets, Kleidungsstücken ꝛc.

290) Hierher gehören die einzelnen Blätter, Kelche, Blumenblätter und sonstigen losen Theile zu künstlichen Blumen, sofern sie nicht im Tarif oder Waarenverzeichniß besonders aufgeführt sind. [Die gefärbten oder bemalten Kautschukröhrchen zu Blumenstengeln fallen gleichfalls hierunter, nicht aber Draht mit oder ohne Ueberzug, sowie natürliches Moos, auch wenn es gefärbt ist.]

294) Hierher gehören die Behälter aus Holz oder Pappe mit Zeugstoff-, [Leder-] oder Piquéüberzug, [sowie die lackirten oder polirten, innen mit Leder oder Stoff überzogenen, zur Aufnahme eines oder verschiedener Gegenstände geeigneten Etuis aus Holz].

Als Necessaires werden alle diejenigen mit Gegenständen für Toilette, zum Nähen und zu ähnlichen Zwecken ausgestatteten Behälter angesehen, welche nicht ausdrücklich im Tarif aufgeführt sind. Haben die Behältnisse oder Necessaires Verzierungen aus Gold, Silber oder Platina, so fallen sie unter Nr. 856 des Tarifs. Nur wenn die Behältnisse oder Necessaires Schmuckstachen oder Waaren aus Gold, Platina oder Silber oder aber Gegenstände enthalten, welche unter Nr. 856 des Tarifs fallen würden, so werden die Zölle für die Behältnisse und den Inhalt getrennt berechnet.

296) Auch wenn mit Zuthaten aus Metall, ausgenommen Gold, Silber oder Platina.

„Satteldecken aus Wolle mit Leder ꝛc." siehe 2. Nr. 587.

Neufundland.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 35 pCt.

1.	[Abfest und] alle Fabrikate daraus	30 %
	Gummischnur, rund oder flach, elastisches Strumpfband, [Quasten und Armbänder], nicht anderswo besonders aufgeführt	35 %
	Gurtband, elastisches [und nicht elastisches]	30 %
	Zubehör zu Schuhen und Stiefeln, wenn von Stiefel- und Schuhmachern eingeführt, und zwar: Gummizüge	25 %

„Kragen und Manschetten aus Xylonit, Xyolit oder Celluloid" siehe 2. unter „Korsets".

„Tragbänder" siehe 2.

		Zollsatz vom Werth.
2.	Abzeichen von Gesellschaften (einschl. Juwelen), sonstige Abzeichen und Gürtel aller Art, nicht anderswo besonders aufgeführt	35 %
	Blusen und Hemdblusen für Damen und Mädchen	35 %
	Chirurgische Gürtel und Suspensorien aller Art	30 %
	Fertige Kleidungsstücke, ganz oder theilweise aus Wolle, Kammgarn, Alpacca-, Ziegen- oder anderem ähnlichen Thierhaar hergestellt, nicht anderswo besonders aufgeführt	40 %
	Gummikleidungsstücke oder Kleidungsstücke, welche durch Gummi oder ähnliche Stoffe wasserdicht gemacht sind	35 %
	Handschuhe und Halbhandschuhe aller Art	30 %
	Hemden und Unterkleider aus Baumwolle, Leinen oder Seide, nicht anderswo besonders aufgeführt	40 %
	Kleidungsstücke [oder Stoffe], zum Zwecke des Färbens oder Reinigens ausgeführt, wenn dieselben wieder eingeführt werden	30 %
	Kleidungsstücke von Oelтuch	30 %
	Korsets aller Art, Kragen und Manschetten aus Baumwolle, Leinen, [Xylonit, Xyolit, Celluloid oder Papier]	35 %
	Leinene, seidene und baumwollene Kleidungsstücke und alle anderen Artikel, welche von der Näherin aus Leinen- oder Baumwollstoffen hergestellt werden	35 %
	Spitzenkragen und alle ähnlichen Spitzenwaaren	35 %
	Steppdecken, nicht anderswo besonders aufgeführt	30 %
	Tabakbeutel	35 %
	Tragbänder oder Hosenträger	35 %
	Ueberzüge oder Futterale für Gewehre oder Pistolen, Jagdtaschen	35 %
	„Shawls und Staubschützer" siehe I.—IV. 3.	
	„Steppdecken aus Baumwolle" siehe I. 3. unter „Tafeldamast".	
	„Steppdecken aus Leinen oder aus Leinen und Baumwolle" siehe II. 3. unter „Leinendamast".	
3.	Herrenhüte, Mützen und Damenhüte, [sowie Formen für dieselben]	35 %
4.	Altes Tauwerk	frei
	Bindfaden aus Hanf oder Baumwolle, für Fischereizwecke, und bekannt als Genging-, Herings-, Malotus-, Makrelen- und Lachsgarn, Lachsschleppnetze, Seehundsgarn und Seehundsschleppnetze	frei
	Bindfaden [und Zwirn], nicht anderswo besonders aufgeführt	30 %
	Hängematten, Lawn-Tennis-Netze, Fischnetze für Angler, sowie andere aus Bindfaden gefertigte Artikel, nicht anderswo besonders aufgeführt	35 %
	Leinen, bekannt als Fischerleinen, ausgenommen Sport-Fischereigeräth	frei
	Meßschnüre aus jedem Material	35 %
	Netze, Netzwerk, Netzfallen und Schlagnetze, zum Gebrauch bei der See- und Lachsfischerei	20 %
	Schleppnetze	35 %
	Tauwerk aller Art, nicht anderswo besonders aufgeführt	Pfund 1½ Cents
	„Schnur für Zwiebackfabrikanten" siehe II. 3. unter „Sackleinwand".	
5.	[Darm- und] andere Saiten	30 %
	Fächer, Puppen [und Spielzeuge aller Art]	35 %
	Federn, zugerichtet	40 %
	[Koffer, Felleisen, nicht anderswo besonders aufgeführt, Hutschachteln], Reisesäcke, Werkzeug-Säcke [oder -Körbe], Bücherbeutel, Pompadours (Arbeitsbeutel), [Musikinstrumentenkästen], Börsen, Mantelsäcke, Brieftaschen, [Angelfliegen-Etuis und Theile von diesen, nicht anderweit besonders aufgeführt, sowie Körbe aller Art]	35 %
	Künstliche Blumen	30 %
	Regen- und Sonnenschirme aller Art und aus jedem Material	35 %
	Roßhaar-, Sprungfeder- und andere Matratzen, Polster und Kissen, [einschl. Sprungfedern für Polstermöbel, und Teppichkehrmaschinen]	30 %
	„Fensterrouleauxstoff auf Stangen" siehe I. 3.	
	„Hutformen" siehe 3.	

Nicaragua.

		Zollsatz für 1 Pfund Besos.
	Nicht besonders genannte Artikel, welche nicht klassifizirt werden können, entrichten 50 pCt. vom Betrage der Originalfaktura.	
	Durch Gesetz vom 19. Dezember 1891 sind die bestehenden Einfuhrzölle um 100 pCt. und durch Verordnung vom 14. Januar 1899 um 50 pCt. erhöht. [Betr. der Ausnahmen, sowie betr. der gemischten Gegenstände siehe die allgemeinen Bestimmungen.]	
	Waarenmuster in Stücken ohne Handelswerth sind zollfrei.	
1.	Achselbänder, Quasten und Schnüre aus unechtem Gold oder Silber	1,50
	Borten, Fransen und Kantillen aus unechtem Gold oder Silber	1,50
	Gummizüge mit Baumwolle zu Schuhzeug und Strumpfbändern	0,31
	Gummizüge mit Wolle zu Schuhzeug und Strumpfbändern	0,45
	Gummizüge mit Seide zu Schuhzeug und Strumpfbändern	0,67
	Kantillen, ausgenommen goldene oder silberne	0,30
	„Kragen und Manschetten aus Celluloid" siehe 2. c).	
	„Tressen, wollene, jeder Art" siehe III. 7.	
	„Desgl., seidene" siehe IV. 7.	
2.	a) Aus Baumwolle:	
	Bettdecken, glatt oder damascirt, gepreßt oder gemustert, mit oder ohne Fransen und alle anderen gesteppten Gewebe	0,15
	Creas, kleine Unterröcke	0,18
	Frauenunterröcke, bestickte	0,30
	Gürtel, Trag- und Strumpfbänder	0,30
	Handschuhe, glatt oder bestickt	0,50
	Hemden, Herrenhemden, Vorhemden, Kragen, Manschetten, Beinkleider, Kittel, Jacken, Unterhosen und jede andere Waare dieser Art, weiß oder farbig, glatt oder gemustert, für Männer oder Frauen	0,25
	Hemden mit leinenen Kragen, Manschetten und Vorhemden	0,35
	Kleidungsstücke, fertige [oder zugeschnittene], aus Schleiertuch, Musselin, Tüll, Kammertuch, Wirkwaaren oder ähnlichen bestickten Webwaaren	0,60
	Desgl., aus Kammertuch, Musselin, Perkal, Halbatlas und ähnlichen Geweben, mit Besatz	0,50
	Kleidungsstücke, [zugeschnittene], glatt und ohne Besatz (siehe den Stoff, aus welchem sie bestehen).	
	Korsets, fertig [oder zugeschnitten]	0,38
	Nachtsäcke, Beutel, Ouersäcke und andere ähnliche Gegenstände	0,15
	Ponchos	0,12
	Säcke aus Baumwolle	0,10
	Schleiermäntel (rebozos)	0,30
	Taufkleider	0,50
	b) Aus Leinen:	
	Anzüge, fertige [oder zugeschnittene], oder einzelne Kleidungsstücke für Frauen, garnirt	0,75
	Desgl., bestickte und nicht besonders aufgeführte	1,00
	Hemden und Vorhemden, glatt	0,52
	Desgl., bestickt	0,60
	Hemden, Unterbeinkleider, Röcke und jedes andere Kleidungsstück für Frauen, glatt oder gemustert	0,55
	Desgl., bestickt	0,75
	Hosen, Röcke, Unterbeinkleider und andere Artikel für Männer, nicht besonders aufgeführt	0,50
	Kragen und Manschetten für Männer	0,55
	Desgl. für Frauen, glatt	0,55
	Desgl., bestickt	0,75
	Unterbeinkleider für Männer	0,50
	Unterröcke für Frauen, glatt oder gemustert	0,55
	Desgl., bestickt	0,75
	c) Aus Wolle:	
	Anzüge, fertige [und zugeschnittene], und einzelne Kleidungsstücke für Frauen, einfach oder verziert	1,00
	Desgl., mit Seide verziert	1,20
	Beinkleider, Röcke, Ueberröcke und fertige Männerkleider jeder Art	0,90
	Damenumhänge	0,80
	Desgl., mit Seidenbesatz	1,00
	Gürtel, Hosenträger und Strumpfbänder	0,45
	Handschuhe	0,80

		Zollsatz für 1 Pfund Netto.
	Hemden von Geweben jeder Art, glatte, gemusterte oder bestickte	0,45
	Kindermäntelchen	0,30
	Kittel, [Bettdecken], Nachtsäcke und Ponchos	0,18
	Pantoffeln, [zugeschnittene], bedruckt oder bestickt	0,30
	[Shawls, Halstücher], Mäntel oder Umhänge und ähnliche Gegenstände	0,80
	Desgl., mit Seide, Blonden oder Seidenfransen garnirt	1,00
	Steppdecken	0,75
	d) Aus Seide:	
	Anzüge, fertige [oder zugeschnittene], und einzelne Kleidungsstücke für Frauen, glatt, gemustert oder bestickt	2,00
	Binden (Scharpen) aus Borat, netzförmigen Geweben, Tüll oder anderen Geweben	1,75
	Handschuhe	3,00
	Hosenträger und Gürtel	1,50
	Kittel und andere Waaren für Männer	2,00
	Mäntelchen, glatt, gemustert oder bestickt	2,60
	Priesterornate oder Kleider für Heiligenbilder, Geistliche und Kirchendiener, wie Dalmatiken, Meßgewänder, Mäntel, Pallien 2c., mit Borten und Besatz verziert oder nicht	2,50
	Schleiermäntel (rebozos)	2,00
	Schleiermäntel aus Halbseide (Seide und Baumwolle)	0,70
	Schuhwerk für Frauen und Mädchen	0,70
	[Seidengewebe mit Kautschuk, wie] Mäntel	0,50
	Strumpfbänder	0,70
	Ueberhemden, [Strümpfe], Unterbeinkleider und Eskarpins	2,00
	e) Verschiedenes:	
	Baumwollgewebe mit Kautschuk, verarbeitet in Schuhwerk, Mänteln, Decken, Stiefeln und anderen ähnlichen Gegenständen	0,25
	Kragen und Manschetten aus Celluloid	0,60
	Seidengewebe mit Kautschuk, wie Mäntel 2c.	0,50
	Wollengewebe mit Kautschuk, wie Mäntel 2c.	0,35
	f) Ohne Angabe des Materials:	
	Handschuhe aus jedem Material, nicht besonders aufgeführte	0,80
	[Krinolinen], Unterröcke und ähnliche Artikel	0,25
	Pantoffeln, [zugeschnitten oder] fertig	0,30
	Priestergewänder oder Gewänder für Heiligenfiguren, Ministranten oder Diener der Kirche, als Meßgewänder, Mantel, Pallium 2c. ohne Besatz oder besetzt mit Tressen oder Spitzen (mit besonderer Erlaubniß der Regierung)	frei
	Suspensorien, Gürtel, Binden u. dergl.	0,20
	„Bobbinet und Tüll, verarbeitet" siehe III. 5.	
	„Gaze und Musselin, verarbeitet" siehe I. 3.	
	„Krepp, verarbeitet" siehe III. 3.	
	„Schuhwerk aus Serge mit Stepperei oder verziert" siehe III. 3.	
	„Strümpfe und Unterstrümpfe mit Besatz aus Wolle oder Seide" siehe I. 4.	
3.	Baumwollene Hausmützen, glatt oder bestickt	0,50
	Baumwollene Kindermützen, ohne Besatz oder mit Baumwollbesatz	0,40
	Baumwollene Nachtmützen für Kinder, mit Wolle oder Seide garnirt	0,60
	Hüte aus Filz, Wolle, Plüsch, Felbel, [Fischotter] oder jedem anderen Stoff, für Männer und Knaben	0,50
	Hüte oder Mützen aus Felbel, Filz, Vigogne, [Palmblatt, Stroh] oder jedem anderen Stoff, verziert, für Frauen und Mädchen	0,60
	Hüte aus Pita oder Jipijapa	1,50
	Seidene Hausmützen	3,00
	Seidene Kindermützen	1,50
	Wollene Hausmützen, glatt oder bestickt	0,80
	Wollene Mützen, Käppis oder Kappen	0,80
4.	Ankertaue oder Takelwerk aus Hanf	0,05
	Ankertaue oder Takelwerk aus Pitahanf, Sisal, Manilahanf oder anderem ähnlichen Faserstoff	0,04
	Bindfaden jeder Art aus Hanf	0,03
	Hängematten, baumwollene	0,15
	Tauwerk aus Pita-, Manila- oder Sisalhanf	0,04
	„Hängematten" siehe auch 5. unter „Mantelsäcke".	

		Zollsatz für 1 Pfund Pesos.
5.	Bruchbänder jeder Art	0,20
	Etuis oder Necessaires jeder Gattung	0,25
	Fächer mit Gestellen aus Knochen, Elfenbein, Perlmutter, Holz, Schildpatt, mit oder ohne Federn, einfach oder bestickt	1,00
	Federn und Federbüsche zum Schmuck	0,80
	Handtaschen für Reisende	0,25
	Kinderspielzeug jeder Art, mit Ausnahme desjenigen aus Kautschuk	0,15
	Kissen und Matratzen von Wolle, Roßhaar [oder Stroh]	0,10
	Kissen und Matratzen von Federn	0,25
	[Koffer], Mantelsäcke oder Felleisen aus Zeugstoff und Pappe	0,20
	Künstliche Blumen und Früchte aus jedem Material, zusammengesetzt oder einzeln	0,45
	Larven und Masken jeder Art	0,15
	Mantelsäcke, [Hängematten] und ähnliche Gegenstände aus Agavefaser, Pita, [Korbweide] oder anderem ähnlichen Faserstoff	0,05
	Menschenhaar, [auch unechtes], verarbeitet	0,50
	Nähkästchen oder Necessaires für Damen	0,25
	Regen- und Sonnenschirme, baumwollene	0,15
	Desgl., wollene	0,25
	Desgl., seidene	0,50
	Saiten für musikalische Instrumente jeder Art	0,50
	Taschen und Portefeuilles aus jedem Material	0,20
	„Nacht- und Unterhosen aus Baumwolle“ siehe 2. a).	
	„Schuhwerk aus Serge mit Lackvorschuh“ siehe III. 3.	

Peru.

Zollsatz vom Werth.

Die zollfreien Waaren haben einen Finanzzoll von 8 pCt. zu entrichten.
Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 8 pCt. hinzu.

636	Kragen und Manschetten aus Cambric, Gaze oder Tüll, bestickt oder gemustert	40 %
	Von den übrigen genähten Waaren des V. Abschnitts des Tarifs beträgt der Zoll 45 pCt. vom Werth nebst dem Zuschlage von 8 pCt. des Zollbetrages.	
1355	Asbestpackung für Dampfrohre	frei
1456	Patentlogleinen für Schiffe	frei
1603	Packung aus Asbest in jeder Form	frei
2019	Asbestgespinnst, siehe Asbest Nr. 1075, d. i.	frei
2090	Tauwerk aus Manilahanf, Sisal oder Hanf	frei
2400	Posamentierwaaren, Kanten, Borten aus Gold und Silber	10 %
	Von den übrigen einschlägigen Waaren des VI. Abschnitts des Tarifs beträgt der Zoll 40 pCt. des Werthes nebst dem Zuschlage von 8 pCt. des Zollbetrages.	

[Salvador.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Die zollfreien Waaren haben als Zoll und Abgaben 20 pCt. in Silber von dem Fakturenbetrage zu entrichten.
Von allen übrigen Einfuhrwaaren wird ein Zollzuschlag von 25 pCt. erhoben.
Zu den Zollgefällen treten noch verschiedene Abgaben hinzu. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Muster von Waaren, deren Zoll 1 Peso nicht übersteigt, sind zollfrei.
Nicht besonders genannte Artikel entrichten Zoll gleich den ihnen in Stoff und Form nächststehenden.

1.	Elastik jeder Art für Schuhwerk und anderen Gebrauch	0,25
	Gold- oder Silbertressen	2,50
	Kantillen, unecht, vergoldet oder versilbert	0,60
	Silberfäden, echt oder unecht	2,50
2.	Baumwolle:	
	Fertige Kleider für Männer und Frauen, jeder nicht aufgeführten Art	3,00
	Hemden, Chemisettes, Unterhosen, und im Allgemeinen jede Art Unterzeug einfacher Art, ohne Stickerei oder Spitzenbesatz	0,80
	Hemden mit Brusteinsatz und Manschetten von Leinen	1,00
	Ponchos	0,75

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
	Baumwolle (Forts.):	
	Rebozos	3,75
	Schärpen, Strumpfbänder, Gürtel	1,00
	Kautschuk: als Regenröcke	1,00
	Leinen:	
	rein oder gemischt, als fertige Kleidung[1]) und nicht benannte Gegenstände aller Art	2,50
	Unterhemden, Unterhosen, Kragen und Manschetten, Herrenhemden und ähnliche nicht benannte Gegenstände	1,50
	Ramie: Anzüge oder Stücke zu Anzügen für Männer oder Frauen und in Verzierungen	4,00
	Seide:	
	Kleider jeder Art, Umhänge, Busentücher (bufandas), Schlafröcke, Blusen, Mantelshawls (jaiques), Mäntel, Gilets, Kittel, Kleider jeder Art für Männer, Frauen und Kinder, und alle fertigen, nicht besonders genannten Kleidungsstücke	9,00
	rein oder gemischt in [Shawls oder] Rebozos, glatt, gemustert oder bestickt	20,00
	verarbeitet als Kravatten, Gürtel, Hosenträger, Strumpfbänder u. dergl.	3,00
	Suspensorien, [Bruchbänder] und sonstige Bandagen	0,20
	Wolle:	
	rein oder gemischt, als fertige Kleidungsstücke irgend welcher Art für Männer, Frauen und Kinder, mit und ohne Verzierung	4,50
	als Binden oder Schärpen, Gürtel, Hosenträger, Halsbinden, Handschuhe und sonstige nicht aufgeführte Gegenstände	2,00
	Flanellhemden, feine oder gewöhnliche, rein oder mit Baumwolle gemischt	1,50
	Hemden mit Beimischung von Seide	3,00

[1]) Fertige Kleidungsstücke zahlen 50 pCt. mehr (Verordnung vom 26. Mai 1899, Art. 3), also: 3,75 Pesos.

„Fichus, Schleiermäntel" siehe IV. 3. unter „Seide".
„Korsets" siehe 5.
„Satteldecken" siehe III. 3. unter „Decken 2c."
„Seidene Leibbinden" siehe IV. 3. unter „Vorhänge".
„Tücher, wollene, mit Fransen aus Seide" siehe III. 3.

3.	Hüte oder Mützen für Frauen oder Kinder von irgend welchem hier nicht bezeichneten Stoffe	1,50
	Hüte oder Kopfbedeckungen von irgend welcher Art, hier nicht benannt, für Männer oder Knaben	1,50
4.	Flachs und Hanf:	
	Stricke, Taue, auch getheerte	0,05
	Gedrehte Schnur aus Hanf	0,20
	Hängematten, baumwollene	0,75
	Hanf in ungedrehtem Bindfaden zum Zunähen der Säcke	0,05
	Seilerarbeit jeder Art	0,20
	Tauwerk, Segelwerk zur Verwendung in den Häfen, Seen und Flüssen des Freistaats	frei
5.	Brieftaschen von Material, nicht anderweit aufgeführt	0,60
	Cigarrentaschen, aus nicht anderweit benannten Stoffen	0,60
	Fächer [von Elfenbein, Perlmutter, Metall oder Schildpatt	4,00]
	[von Papier oder Palmblatt	0,30]
	jeder anderen hier nicht aufgeführten Sorte	2,00
	Federn zum Schmuck, jeder Art	5,00
	Figuren und Puppen jeder Art aus nicht besonders aufgeführtem Stoff	0,30
	Kissen und Matratzen von Federn	1,50
	Kissen und Matratzen von Wolle, Roßhaaren oder anderen Stoffen	0,45
	[Korsets], Krinolinen und andere ähnliche Aufbauschungen	1,50
	Künstliche Blumen aus Baumwolle oder aus anderem nicht besonders aufgeführten Stoff	7,50
	Lampenschirme, für sich allein eingehend, sind nach dem Material, aus dem sie hergestellt sind, zu verzollen.	
	Menschenhaar, [unbearbeitet oder] bearbeitet, echtes oder falsches	10,00
	Nähservice, kleine, mit und ohne Utensilien	1,50
	[große, wie Möbel].	

			Zollsatz für 1 kg Netto.
	Präparirtes Material für künstliche Blumen		1,50
	Saiten jeder Art für Musikinstrumente		0,60
	Schirme, Regen- und Sonnenschirme:		
	von Baumwolle		0,30
	von Wolle, rein oder gemischt		0,80
	von Seide desgl.		2,00
	„Bruchbänder" siehe 2.		
	„Feldzelte einschließlich der Gestelle" siehe II. 3.		

Uruguay.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 31 pCt.
Einem Zuschlagszoll von 5 pCt. des in Kraft stehenden Schätzungstarifes unterliegen alle nicht zollfreien Waaren.
Außerdem wird noch ein Zuschlagszoll von 3 pCt. vom Werth der eingeführten Waaren erhoben.

1.	—		
2.	Fertige Kleidungsstücke, überhaupt alle Konfektionswaaren		48%
3.	Hüte		48%
4.	Bindfaden für Mähmaschinen		5%
	Tauwerk und Kabelgarn, getheert, Hanf-, Manila, Coir-Taue und ähnliches	brutto kg	Netto. 0,06
	Tauwerk und Stricke von weniger als ½ Zoll Dicke		20%
5.	—		

Vereinigte Staaten von Amerika.

Maßstab. Zollsatz. Dollar. Cents.

Bei der Einfuhr von allen in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführten Rohstoffen oder unbearbeiteten Artikeln wird ein Zoll von 10 pCt. und von allen nicht besonders aufgeführten ganz oder theilweise bearbeiteten Artikeln ein Zoll von 20 pCt. vom Werthe erhoben.

	aus			
1.	179	Fransen und Metallfäden, ganz oder dem Hauptwerthe nach aus Flitterdraht oder Lahn gemacht	Pfund und	— 5 v. Werth 35%
		Spitzen, Stickereien, Borten, Galons, Besatz oder andere ganz oder dem Hauptwerthe nach aus Flitterdraht, Lahn, echtem Gold- und Silberdraht oder Metallfäden gefertigte Artikel	v. Werth	60%
	408	Fabrikate, Netze oder Filetarbeiten, Spitzen, Stickereien, Tressen, Bekleidungsgegenstände, Zierrathen, Besatz und andere Artikel, in diesem Gesetz nicht besonders vorgesehen, [ganz oder] zum Theil aus Perlen oder Flitter bestehend, welche aus Glas oder Paste, Gelatine, Metall oder aus anderem Material gemacht sind, aber nicht zum Theil aus Wolle bestehend	v. Werth	60%
	448	Fabrikate aus [Bernstein], Asbest, [Blasen, Kork, Därmen aller Art, oder Wachs]- oder solche Fabrikate, deren Hauptbestandtheile dem Werthe nach eine oder mehrere dieser Substanzen bilden, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	v. Werth	25%
		„Binden, Hosenträger, Strumpfbänder, Tragbänder" siehe 2. aus Nr. 320, 371 und 389.		
2.	314	Fertige Kleidungsstücke und Bekleidungsgegenstände jeder Art, einschließlich Halsbinden oder Halstücher, aus Baumwolle oder anderer Pflanzenfaser hergestellt, oder deren Hauptbestandtheil dem Werthe nach Baumwolle oder eine andere Pflanzenfaser ist, ganz oder zum Theil vom Schneider, der Näherin oder dem Fabrikanten angefertigt und nicht anderweit in diesem Gesetze vorgesehen	v. Werth	50%

	Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cents.
Jedes in diesem Paragraphen vorgesehene äußere Bekleidungsstück, welches Kautschuk enthält	Pfund und v. Werth	—	15 50%
aus			
315 Fabrikate oder Artikel in irgend einer Form einschließlich solcher Fabrikate, welche gemeinhin als Nockeinfassung oder Kleidervorstoß bekannt sind, gemacht [oder zugeschnitten] aus Plüsch, Sammet, Patentsammet, Corduroy, oder anderen Fabrikaten mit Pol aus Baumwolle oder anderer Pflanzenfaser, sollen außer den vorhergehenden Zollsätzen einem Zuschlagszoll von 10 pCt. vom Werth unterliegen. Keiner der in diesem Paragraphen vorgesehenen Artikel oder Fabrikate soll einem geringeren Zollsatz als 47½ pCt. vom Werth unterliegen.			
aus			
320 Strumpfbänder, Hosenträger und Tragbänder, sämmtlich aus Baumwolle oder anderer Pflanzenfaser, [ob theilweise aus Kautschuk] oder sonstwie, und nicht mit der Hand oder Maschine bestickt . . . . . [Vergl. auch T.-Nr. 320 unter I. u. II. 7.]	v. Werth		45%
338 Hemdkragen und Manschetten aus Baumwolle	Dutzend und v. Werth	—	45 15%
Ganz oder zum Theil aus Leinen	Dutzend und v. Werth	—	40 20%
339 [Spitzen], Spitzengardinen für Fenster, Spitzendecken, Kopfkissendecken (pillow shams), Bettgarnituren (bed sets), Einsätze, Falbeln und andere Spitzenartikel; Taschentücher, Servietten, Kleidungsstücke und andere ganz oder theilweise aus Spitzen oder einer Nachahmung von Spitzen gefertigte Artikel; Netze [oder Filetarbeit (nettings)]. Schleier [und Schleierstoffe (veilings), Etamin, Scheibengardinen], Halskrausen, Rüschen, Busenstreifen, Krausen [und Spitzen aus Streifen Bobbinet (quillings)]; Stickereien und Besatzartikel, einschließlich Flechten, Borten], Einsätze, Falbeln, [Tressen, Gillings und Bänder]; Bekleidungsstücke, [Taschentücher und andere in irgend einer Weise mit der Hand oder der Maschine bestickte Artikel oder Fabrikate, gleichviel ob mit einem Buchstaben, Monogramm oder sonstwie; tambourirte oder] appliqué-Artikel, Fabrikate oder Bekleidungsstücke; mit Wohlflaum oder Einschlag versehene Falbeln oder Einfassungen, und ganz oder zum Theil aus Krausen, Busenstreifen oder Rüschen gemachte Artikel; alle vorstehend aufgeführten Artikel ganz oder dem Hauptwerthe nach aus Flachs, Baumwolle oder anderer Pflanzenfaser und nicht anderweit in diesem Gesetze besonders vorgesehen, ob zum Theil aus Kautschuk oder von anderweiter Zusammensetzung . . . . . Kein Bekleidungsstück, oder anderer Artikel [oder Textilfabrikat], wenn mit der Hand oder Maschine bestickt, soll einen geringeren Zoll entrichten, als der in irgend einer Abtheilung dieses Gesetzes auf Stickereien aus Materialien, aus welchen solche Stickereien bestehen, gelegte.	v. Werth		60%
370 Auf fertige Kleider und Bekleidungsgegenstände aller Art [einschließlich Shawls, gestrickt oder gewebt, sowie auf gestrickte Artikel aller Art, ganz oder theilweise fertiggestellt, und auf nicht gewebte und nicht besonders in diesem Gesetze vorgesehene Filze], ganz oder theilweise aus Wolle bestehend, soll der Zoll auf das Pfund viermal so hoch sein wie auf ein Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse und außerdem	v. Werth		60%

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cents.
aus 371	Hosenträger, Tragbänder, Falbeln und ganz oder theilweise aus Spitzen gefertigte Artikel, sowie Haarnetze, alle vorgenannten Artikel aus Wolle bestehend oder in welchen Wolle einen Bestandtheil bildet, [ob theilweise aus Kautschuk bestehend] oder sonstwie	Pfund	—	50
		und v. Werth	60%	
	[Vergl. auch T.-Nr. 371 unter III. 7.]			
aus 389	Binden, Tragbänder, Strumpfbänder, Hosenträger, ganz oder zum Theil aus Seide, und gleichviel, [ob zum Theil aus Kautschuk] oder nicht, wenn in keiner Weise mit der Hand oder Maschine bestickt	v. Werth	50%	
	[Vergl. auch T.-Nr. 389 unter IV. 7.]			
390	[Spitzen und] ganz oder theilweise aus Spitzen gefertigte Artikel, [Paspel], Einsätze, [Tressen], Chiffon- oder andere Falbeln, Netze [oder Filetarbeiten und Schleierstoffe], Halskrausen, Rüschen, [Flechten, Fransen, Besatz, Stickereien und mit der Hand oder Maschine bestickte oder tamburirte] oder appliqué-Artikel, fertige Kleidungsstücke und Bekleidungsartikel jeder Art, einschließlich Strumpfwaaren, ganz oder theilweise vom Schneider, der Näherin oder dem Fabrikanten hergestellt; alle die vorgenannten Artikel aus Seide oder deren Hauptbestandtheil dem Werth nach Seide bildet, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, [oder mit Perlen oder Flitter irgendwelchen Materials verzierte Seidenwaaren	v. Werth	60%	
	Jeder in diesem Paragraphen vorgesehene Bekleidungs- oder andere Artikel (ausgenommen Handschuhe), wenn zum Theil aus Kautschuk bestehend, soll einem Zoll von 60 pCt. vom Werth unterliegen.			
697	Kleidungsstücke, Artikel zum persönlichen Schmuck, Toiletten-Artikel und ähnliche persönliche Effekten von in den Vereinigten Staaten eintreffenden Personen; aber diese Befreiung soll sich nur auf solche Artikel erstrecken, welche wirklich gebraucht werden und zum Anzug und für den Bedarf der Besitzer sowie für die unmittelbaren Zwecke der Reise und zur Bequemlichkeit nothwendig und geeignet sind, und nicht auf Waaren oder Artikel, welche für andere Personen oder zum Verkauf bestimmt sind. Wenn Einwohner der Vereinigten Staaten aus dem Auslande zurückkehren, so sollen alle von ihnen aus den Vereinigten Staaten nach dem Auslande mitgenommenen Kleidungsstücke und sonstige persönliche Effekten, ohne Rücksicht auf ihren Werth, nach Maßgabe der von dem Schatzsekretär zu erlassenden Vorschriften, zollfrei zugelassen werden; jedoch sollen Artikel, welche von solchen Einwohnern der Vereinigten Staaten im Auslande gekauft worden sind, bei deren Rückkehr nur bis zum Werthe von einhundert Dollars zollfrei eingelassen werden.			
	„Taschen- und Halstücher aus Baumwolle mit Applikation, Spitzen, Falten oder Einsatz" siehe I. 3. Nr. 312 Absatz 3.			
	„Vergl. aus Seide" siehe IV. 3. Nr. 388.			
3.	—			
4. 329	Kabel und Tauwerk aus Istle, Tampicofaser, Manila, Sisalgras oder Sunn, oder aus einer Mischung derselben hergestellt	Pfund	—	1
	Kabel und Tauwerk aus Hanf, getheert oder nicht . .	Pfund	—	2

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Zollsatz Cents.
	332 Netzwerk, Netze, [Gurte] und Schleppnetze aus Flachs sollen denselben Zoll pro Pfund entrichten, wie in dieser Gruppe [siehe II. 2. Nr. 330] für Zwirn, Bindfaden oder Schnur, aus welchen sie hergestellt sind, vorgesehen ist, und als Zuschlagszoll	v. Werth	25	%
	491 Aller Bindfaden aus Neuseeland-Hanf, Istle- oder Tampicofaser, Sisalgras oder Sunn oder aus einer Mischung von zwei oder mehreren derselben hergestellt, eindrähtig und nicht mehr als 600 Fuß auf das Pfund messend. Alle Artikel, welche in diesem Paragraphen erwähnt sind, sollen, wenn sie aus einem Lande eingeführt werden, welches einen Einfuhrzoll von den gleichen, aus den Vereinigten Staaten eingeführten Artikeln erhebt, einem Zolle von ½ Cents pro Pfund unterliegen		frei		
	588 Alte Tauenden		frei		
	„Bindfaden oder Schnur" siehe auch II. 2. Nr. 330.				
5.	418 Puppen, [Puppenköpfe, Marmelkugeln], gleichviel aus welchem Material, und alle anderen Spielsachen, nicht aus Kautschuk, Porzellan, Parian, Biskuit-Porzellan (bisque), Steingut oder Steinzeug, und in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführt	v. Werth	35	%
	425 Federn [und Daunen] aller Art, einschließlich Vogelbälge oder Theile von solchen mit den Federn daran, [roh, oder nicht zugerichtet, gefärbt oder sonstwie verbessert oder in irgend einer Weise bearbeitet, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	v. Werth	15	%]
	Zugerichtet, gefärbt oder sonstwie verbessert oder in irgend einer Weise bearbeitet, einschließlich Daunendecken und andere Fabrikate aus Daunen, sowie zugerichtete und fertiggemachte Vogelbälge zum Hutputz und künstliche oder Schmuck-Federn, -Früchte, -Gräser, -Blätter, -Blumen und -Stengel oder Theile von solchen, gleichviel aus welchem Material bestehend, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	v. Werth	50	%
	427 Fächer aller Art, ausgenommen gewöhnliche Palmenblattfächer	v. Werth	50	%
	450 Fabrikate aus [Leder, fertiggestellt oder nicht, sowie Fabrikate aus Pelzwerk, Gelatine, Guttapercha], Menschenhaar, [Elfenbein, vegetabilischem Elfenbein (Steinnuß), Perlmutter und Schildpatt, Stuck, Papiermaché und vulkanisirtem Kautschuk, bekannt als Hartgummi], oder Fabrikate, deren Hauptbestandtheil dem Werthe nach eine oder mehrere dieser Substanzen bilden, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, [sowie gravirte, geschliffene, verzierte oder anderweit bearbeitete Muschelschalen]	v. Werth	35	%
	aus				
	453 Saiten für Musikinstrumente, nicht anderweit aufgeführt	v. Werth	45	%
	462 Regenschirme und Sonnenschirme, mit anderem Material als Papier überzogen	v. Werth	50	%

Britisch-Neu-Guinea.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.

1. —
2. [Schnittwaaren, einschließlich] Kleidungsstücke, [und alle Stoffe, die ganz oder theilweise aus Baumwolle, Seide, Leinen, Wolle oder anderen Geweben bestehen] 10%
   Taucheranzüge, sowie Theile davon . . . . . frei
3. —
4. Bindfaden und Leinen zum Fischen, zum Wäschetrocknen, zum Lothen und dergl. 10%
   Fischnetze . . . . . frei
   Schill.
   Tauwerk und Seilerwaaren . . . . . Tonne 10,00
5. Regen- und Sonnenschirme 10%

Neuseeland.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

1. 103 Spitzen und Tressen, nicht anderweit aufgeführt 25%
   329 Gummizüge und Besatz für Hosenträger . . . . . frei
   338 Gold- oder Silbertresse oder -Borte für Militäruniformen . . . . frei
   352 Gummizüge für Schuhzeug . . . . . frei
2. 89 Kleidungsstücke und fertige Kleider, sowie alle nicht anderweit aufgeführten, ganz oder theilweise aus Gespinnsten oder anderen Schnittwaaren angefertigten Artikel 25%
   90 Kleidungsstücke, welche von britischen oder fremden Herren- und Damenschneidern, Mäntel- oder Jacketfabrikanten auf Bestellung von Einwohnern der Kolonie angefertigt und für den persönlichen Gebrauch solcher Einwohner bestimmt sind, gleichgültig ob von den letzteren selbst oder durch eine Importfirma eingeführt 40%
   92 Kragen und Manschetten aus [Papier oder] anderem Material . . 25%
   „Hutfutter" siehe I., III. u. IV. 3. aus Nr. 339.
   „Putzwaaren, einschl. Hauben" siehe 3. Nr. 104.
   „Schulterpolster" siehe I. 3. Nr. 348.
   „Steppdecken" siehe I. 3. Nr. 95.
3. 101 Hüte aller Art [einschl. Strohhüte], sowie Mützen 25%
   104 Putzwaaren aller Art, einschl. garnirte Hüte, Kappen [und Hauben] . 25%
   „Filzkappen" siehe III. 9.
4. 288 Tauwerk und Seilerwaaren, nicht anderweit aufgeführt 20%
   296 Netze und Netzwerk 20%
   308 Bindfaden (twine), nicht anderweit aufgeführt 20%
   355 [Korksohlen und] Sockensohlen . . . . . frei
   476 Bindfaden zum Garbenbinden (binder-twine) . . . . . frei
5. 97 Schmuckfedern (einschl. Straußenfedern) und Blumen, künstliche . . 25%
   110 Regenschirme, Sonnenschirme und Schattenspender 20%
   121 Felleisen, [Koffer], Reisetaschen und Aktentaschen von [Leder oder] Lederluch von 10 Zoll Länge und darüber, sowie Fußsäcke 25%
   145 [Galanteriewaaren und] Spielwaaren 20%
   328 Ausrüstungsgegenstände für militärische Zwecke, mit Ausnahme von Uniformtuch . . . . . frei

Neu-Südwales.

Alle hierher gehörigen Artikel sind zollfrei.

Queensland.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.

1. Elastik, mit Ausnahme elastischer Schuheinsätze 5%
   Elastiks für Schuhe . . . . . frei
   „Gummistrümpfe" siehe 2.

		Zollsatz vom Werth.
2.	Material für Sattler, nämlich Schabracken [und Gurte], fertiggestellt	15%
	Moskitonetze nebst Ueberhängen (volants)	15%
	Taucheranzüge	frei
	Theile von Taucheranzügen, nämlich:	
	Bruststücke	frei
	Wundärztliche Geräthe:	
	Bandagen, [galvanische Gürtel], Wundverbände, [Gummistrümpfe], Suspensorien, [Bruchbänder]	frei
	„Wattirungen und Polsterungen" siehe I. 3. unter „Schneiderzuthaten" und I. 7. unter „Knöpfe".	
3.	„Filzkappen" siehe III. 9.	
4.	Bindfaden	sog. Pfund 1½ Pence
	Desgl., zur Anfertigung von Netzen, doch nur, wenn derselbe von Netzmachern eingeführt wird	frei
	Tauwerk und Seile	Centner 8 Schill.
	„Schnüre aus Leinen" siehe II. 7.	
5.	Modewaaren, nämlich:	
	Gestelle für Frauenhüte	15%
	„Bruchbänder" siehe 2.	

Süd-Australien.

		Zollsatz Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
	Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 10 pCt.			
1.	Schuhelastiks	frei		
2.	Binden (bindings)	frei		
	Fertige Kleidungsstücke, auch für Matrosen, nicht anderweit aufgeführt	v. Werth 25%		
	Gamaschen	v. Werth 25%		
	Kleidungsstücke, auch für Matrosen, aus Moleskin und dessen Imitation	v. Werth 15%		
	Modewaaren	v. Werth 15%		
	Obertheile zu Stiefeln und Pantoffeln	v. Werth 25%		
	Putzwaaren:			
	Ausputz für Damenhüte, Kleider, Mäntel und Jacken; Korsets, [Blumen], Handschuhe, Plissees	v. Werth 15%		
	Putzwaaren, nicht aufgeführte (ausgenommen Strumpfwaare, welche nicht besonders aufgeführt ist und welche daher zu den nicht besonders aufgeführten Artikeln gehört)	v. Werth 25%		
	Steppdecken (quilts)	v. Werth 15%		
	„Fabrikate aus Seidenstoffen" siehe IV. 3. unter „Zeugwaaren".			
	„Hut- und Schuhfutter" siehe I.—IV. 3.			
3.	Hüte:			
	aus Filz für Knaben und Jünglinge [und gefirnißte Strohhüte] Dutzend	—	8	—
	aus Filz für Männer, und ungarnirte Filzhüte für Frauen, jeder Größe Dutzend	—	15	—
	für Knaben, Jünglinge und Männer, mit Boden oder Gestell von Calico oder anderem Material, mit Ueberzug von Filz, Plüsch, Seide, Merino, Sammet oder sonstigem Material Dutzend	1	10	—
	garnirte Damenhüte (dress hats) Dutzend	2	8	—
	Hüte für Frauen und Männer, von Zwirnband (tape) oder Litze, ungarnirt	frei		
	Hüte, nicht besonders aufgeführte	v. Werth 25%		
	Mützen und Kappen, nicht aufgeführte	v. Werth 25%		
4.	Altes Tauwerk	frei		
	Bindfaden und Seile, einschließlich Fischerleinen (ausgenommen Näh- und Segelgarn) Pfund	—	—	2
	Bindfaden zum Garbenbinden Centner	—	8	—
	Fischnetze	frei		

		Zollsatz Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
	Tauwerk:			
	Coir- (Kokosnußfaser-) Seile . . . . . Centner	—	5	—
	anderes Tauwerk (ausgenommen galvanisirtes und sonstiges eisernes oder stählernes Tauwerk) . Centner	—	11	—
5.	Frauenhutgestelle	frei		
	Perrücken	v. Werth 25%		
	Regen- und Sonnenschirme	v. Werth 20%		
	Reisetaschen und Mantelsäcke von Teppichzeug, [sowie Koffer aller Art]	v. Werth 25%		
	Wagenausstaffirung	frei		
	„Blumen" siehe 2.			

Tasmanien.

Zollsatz für 1 Pfund Pence.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt. Postpackete sind zollfrei, wenn der Zoll für die darin enthaltenen Artikel 1 Schill. nicht übersteigt.

1.	Gummizüge zu Stiefeln	frei
2.	Gewänder, nur für den Gebrauch beim Gottesdienst	frei
	Taucheranzüge	frei
3.	„Filzkappen" siehe IV. „Hutmacherartikel".	
4.	Bindfaden und Schnur aller Art, nicht anderweit aufgeführt . .	1
	Schiemannsgarn aus Hanf, Jute oder Flachs	frei
	Seile, Tauwerk	frei
5.	Banner und Abzeichen von freimaurerischen Körperschaften und Unterstützungsvereinen eigens für ihren Gebrauch eingeführt . .	frei

Victoria.

		Zollsatz Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
1.	Elastische Seidenstrümpfe für chirurgische Zwecke . . .	frei		
2.	Bekleidungsgegenstände, ganz oder theilweise aus Wolle enthaltendem Material angefertigt, für welches der Einfuhrzoll auf 30 pCt. vom Werth festgesetzt ist, vom 1. Januar 1897 ab	v. Werth 25%		
	Bekleidungsgegenstände aus Seide enthaltendem Material Zollsatz vom Werth 40 pCt. und vom 1. Januar 1897 ab	v. Werth 35%		
	Bekleidungsgegenstände und zur Bekleidung bestimmte Artikel, nicht anderweit aufgeführt, ganz oder theilweise fertiggestellt	v. Werth 35%		
	Bekleidungsgegenstände, nämlich: Taucheranzüge, einschließlich der Stiefel, Handschuhe und Helme für dieselben .	frei		
	[Etiketten, bedruckt, für Hüte, Kleider oder andere Artikel], Rockhenkel und andere kleinere Artikel zur Herstellung irgendwelcher zollpflichtiger Waaren, mit Gold-, Silber- oder anderem Metalldruck oder auch unbedruckt . . .	v. Werth 30%		
	Filzkapuzen zum Ueberziehen	frei		
	Handschuhe ausgenommen von Ziegen- und anderem Leder, [Handschuhe aus Kautschuk]	frei		
	Korsets	v. Werth 15%		
	Krausen, Busenstreifen, [Geflechte] und Falten	v. Werth 25%		
	Obertheile für Stiefel und Schuhe, nämlich: aus Kaschmir, Lasting oder anderem Stoff Dutzend Paar	—	3	—
	Steppdecken, Schlummer-Rollen und -Kissen	v. Werth 30%		
	„Hutnetze" siehe 4.			
	„Modewaaren" siehe 5.			
	„Stoffe mit Seide verziert oder benäht" siehe IV. 3. unter „Seidene Schnittwaaren".			

		Zollsatz Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
3.	Herrenhüte, Mützen und Frauenhüte, nämlich:			
	Hüte und Mützen von Stoff, genäht und nicht auf Form oder Gestell . . . . . Dutzend	—	8	—
	Hüte aus Filz für Kinder, Knaben, Männer und Frauen; Hüte für Knaben und Männer auf Calico- oder anderer Form oder dergleichen Gestell und mit irgend einem Material überzogen:			
	aus Wollenstoff . . . . . Dutzend	1	4	—
	aus anderem Material . . . . . Dutzend	1	10	—
	Cylinderhüte (dress-hats) . . . . . Dutzend	3	—	—
	Hüte aus Band und Geflecht	v. Werth	35	%
	Hüte, Mützen und Frauenhüte, alle anderen	v. Werth	25	%
	Formen für Herren- und Frauenhüte . . . Dutzend	—	1	—
	Sicherheitshüte für Bergarbeiter		frei	
4.	Bindfaden für Buchbinder	v. Werth	10	%
	Bindfaden aus Hanf oder Flachs zum Nähen und Säumen	v. Werth	10	%
	Desgl., nicht anderweit aufgeführt . . . . . Pfund		2 Pence	
	Desgl., für Näh- und Bindemaschinen und Garn, hergestellt aus Jute, Hanf oder Flachs . . . . . Centner		8 Schill.	
	Netze:			
	Hängematten und Netzwerk für Hängematten . . .			
	Lawn-Tennis-Netze und -Netzwerk	v. Werth	25	%
	Cricket-Netze und -Netzwerk			
	[Hutnetze]			
	Tauwerk (ausgenommen Garn für Näh- und Bindemaschinen, welches anderweit zollpflichtig ist), nämlich: Kokosfasertaue . . . . . Centner	—	5	—
	Anderes Tauwerk einschließlich Dichtungsmaterial für Maschinen (jedoch nicht in Tafeln), Hüfing, Sorrtaue und Schiemannsgarn . . . . . Centner	—	12	—
	Tauwerk, welches, wenn in Stücke von nicht über drei Fuß Länge geschnitten, unbrauchbar wird, [Metalltauwerk und Kokosfasergarn]		frei	
5.	Haare, Fabrikate von künstlichem Menschenhaar, nämlich: Coiffiren, Haarflechten, Formen für Haarflechten, Seidenwulste, Chignons	v. Werth	25	%
	[Haar, gekräuselt . . . . . Pfund	—	—	2]
	Modeartikel, nämlich: künstliche Blumen		frei	
	Modewaaren	v. Werth	10	%
	Regen- und Sonnenschirme für Herren und Damen, mit oder ohne Bezüge, ganz oder theilweise fertig:			
	aus nicht Seide enthaltendem Material . . . Stück	—	1	—
	aus Seide enthaltendem Material . . . . Stück	—	2	6
	Schmuckfedern	v. Werth	25	%
	Schuhe und Stiefel:			
	mit Obertheilen von Lasting oder anderem Material als Leder, mit oder ohne lederne Zehenkappen, jedoch nicht mit Leder vorgeschuht oder besleckt . . Dutzend Paar	1	10	—
	Schuhe, bezeichnet als Strand- und Turnschuhe, Plimsolls und Douglas, d. h. mit Obertheilen aus Segeltuch oder aus Segeltuch in Verbindung mit Leder und mit durch Vulkanisiren mit dem Obertheil verbundenen Gummisohlen, alle Größen . . . . Dutzend Paar	—	6	—
	Schuhe für Mädchen, Nr. 7 bis 2, Spannbinde- (Instep-strap) Pantoffeln unterliegen dem gleichen Zoll wie Knöchelbinde- (Ankle-strap) Pantoffeln.			
	Taschen, nämlich:			
	Mode- und Handtäschchen für Damen-, Hand- und Reisetaschen, einschließlich etwa dazu gehöriger Artikel „Hutformen" siehe 3.	v. Werth	25	%

West-Australien.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 15 pCt.

		Zollsatz vom Werth.
1.	—	
2.	Bekleidungsgegenstände: für Männer, Frauen und Kinder (einschl. Unterkleider), [Hüte, Mützen und Frauenhüte (mit oder ohne Garnitur)] und alle anderen Bekleidungsgegenstände, nicht anderweit genannt, ganz oder theilweise fertiggemacht, einschl. Handschuhe, [Strumpfwaaren], Mäntel, Hemden, Kragen und Manschetten	15 %
	Flaggen	15 %
	Halsbänder für Hunde	20 %
	Leibbinden	5 %
	Putzwaaren	15 %
	Schuhe und Pantoffeln für Kinder	10 %
	Steppdecken [und Federdecken]	10 %
	Uniformen und Ausrüstungsgegenstände für die Armee	frei
3.	Hüte, Mützen und Frauenhüte (mit oder ohne Garnitur)	15 %
4.	Hängematten	20 %
	Seilwerk	5 %
	Tauwerk aus Kokosnußfaser . . . . . Centner	5 Schill.
	Desgl., anderer Art . . . . . Centner	8 Schill.
5.	Bruchbänder	5 %
	Galanteriewaaren und Spielzeug, nicht anderweit aufgeführt	20 %
	Haare, nämlich Haararbeiten und Perrücken	20 %
	Regen- und Sonnenschirme	15 %

„Federdecken" siehe 2.
„Halsbänder für Hunde" siehe 2.

Britisch-Ostindien.

Tarifschätzung für 1 Centner: Rupien. Annas.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt. — Zollsatz.

1. —

2. 17 Kleidungsstücke, einschl. Draperie, [Posamentier]- und Putzwaaren, sowie militärischer und anderer Uniformen und Ausrüstungsgegenstände, jedoch mit Ausschluß von Baumwollen-Strumpfwaaren (siehe diese unter Nr. 37 [in I.]) und von Stiefeln und Schuhen (siehe diese unter Nr. 53 [Band D. V. 3. 4.]), sowie der von Staatsdienern zu ihrem persönlichen Gebrauch eingeführten Uniformen und Ausrüstungsgegenstände, welche frei sind . . . . . v. Werth 5 %

3. —

4. 35 Tauwerk, Seile und Bindfaden aus Pflanzenfaser:
aus Kokosfaser, Taue, getheerte . . . . . 17 — 5 %
desgl., Seile . . . . . 10 — 5 %
Tauwerk aus Europäischem Hanf . . . . . 25 — 5 %
desgl., aus Manilahanf . . . . . 28 — 5 %
alle anderen Arten Tauwerk, Seile und Bindfaden v. Werth 5 %

5. 40 Fächer aller Art, mit Ausnahme der gewöhnlichen Palmblattfächer, welche zollfrei sind . . . . . v. Werth 5 %
79 Textilfabrikate, nicht anderweit genannt . . . . . v. Werth 5 %
82 Regenschirme, Sonnenschirme und Schattenspender aller Art . . . . . v. Werth 5 %

Ceylon.

Zollsatz Rupien.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5½ pCt. Theile von Artikeln, einzeln oder in Verbindung, sofern die betreffenden Artikel einem Werthzoll unterliegen, verboten.

Bindfaden . . . . . Centner 1,55
Fischernetze . . . . . frei
Kokos-Tauwerk, auch altes zerhacktes (junks) . . . . . frei
Militärische Kleidungsstücke, Uniformen und anderer Militärbedarf, [Ausrüstungsgegenstände und Musikinstrumente für die Musikkapellen der Britischen Land- und Seemacht, einschließlich der Freiwilligen] . . . . . frei

China.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt., wobei der Marktpreis zu Grunde zu legen ist.
Muster von Waaren in entsprechenden Mengen sind zollfrei.

		Maßstab.	Zollsatz Taels	Mace.	Cand.	Cash.
1.	—					
2.	Kleidungsstücke, ausländische		frei			
	*Desgl., baumwollene	100 Catties	1	5	—	—
	*Desgl., seidene	100 Catties	10	—		—
	*Palampore, gesteppte Bettdecken von Baumwolle	Hundert	2	7	5	—
	*Schuhe und Stiefel von [Leder oder] Atlas „Schärpen" siehe IV. 3.	100 Paar	3	—	—	—
3.	*Filzmützen	Hundert	1	2	5	—
	*Mützen, seidene	Hundert	—	9	—	—
4.	Tauwerk aus Manilahanf . . . . . „Alte Taue" siehe II. 3.	100 Catties	—	3	5	—

		Maßstab.	Zollsatz Tarif.	Mark.	Land.	Calib.
5.	*Blumen, künstliche	100 Catties	1	5	—	—
	*Fächer aus Federn	Hundert	—	7	5	—
	Regenschirme	Stück	—	—	3	5

Ausfuhrzoll.

Nach dem vorstehenden Einfuhrzolltarif, in welchem die mit * bezeichneten Artikel und Zollsätze dem Ausfuhrtarife entstammen. Gemäß dem Deutsch-Chinesischen Handelsvertrage vom 2. 9. 1861 sind sowohl die Zollsätze des Einfuhrtarifs für die Ausfuhr wie die des Ausfuhrtarifs für die Einfuhr maßgebend, insoweit die betr. Artikel im Einfuhr- bezw. Ausfuhrtarif nicht aufgeführt sind.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt., wobei der Marktpreis zu Grunde zu legen ist.

Französisch-Hinterindien.

Zollsatz für 100 kg Franken.

Für die Waareneinfuhr nach Französisch-Hinterindien gelten im Allgemeinen die Sätze des Französischen Generalzolltarifs mit nachstehenden Aenderungen:

1.	—	
2.	Kleider, chinesische, aus Seide, nicht bestickt	300
	Desgl., bestickt	800
	Stiefel und Schuhe, chinesische, aus Zeugstoff, bestickt oder nicht	100 Paar 50
3.	Chinesische Roßhaarmützen	5
4.	—	
5.	Fächer aus Federn oder Zeugstoff chinesischen Ursprungs	50
	Geldbeutel, bestickt oder nicht, und andere derartige Gegenstände chinesischen Ursprungs	100

Japan.

		Zollsatz vom Werth Generaltarif.	Vertragstarif.	
	Nicht besonders genannte Artikel, roh oder unverarbeitet, entrichten nach Tarif-Nr. 496 einen Werthzoll von 10 pCt., dagegen, ganz oder theilweise bearbeitet, nach Tarif-Nr. 497 einen solchen von 20 pCt.			
1.	62 Besatzartikel aller Art, wie Litzen, Schnüre, Bänder, Spitzen, Fransen, Gimpen, Quasten, Schleifen, [Sterne], Metallfäden und Tressen 2c., nicht anderweit genannt:			
	a) ganz oder theilweise aus Gold oder Silber	30%		
	[b) ganz oder theilweise aus Seide	25%]		
	c) alle anderen	20%		
	366 Schuh-Elastiks:			
	a) theilweise aus Seide	20%		
	b) alle anderen	15%		
	367 Elastische Borten oder Schnüre	15%		
2.	51 Stiefel und Schuhe aller Art	20%		
	52 Hosenträger:			
	a) ganz oder theilweise aus Seide	25%		
	b) alle anderen	20%		
	[53 Knöpfe, Schnallen, Haken und Oesen, ausgenommen Hemden- und Aermel- oder Manschettenknöpfe	20%]		
	[*Knöpfe aller Art*	20%	10%	Oe.-U.]
	54 [Herrenshawls (comforters), Halstücher (neckerchiefs) oder] Halsbinden (mufflers):			
	a) ganz oder theilweise aus Seide	25%		
	b) alle anderen	20%		
	55 Handschuhe aller Art	20%		
	57 Schärpen und Schlipse (neckties):			
	a) ganz oder theilweise aus Seide	25%		
	b) alle anderen	20%		

			Zollsatz v. Werth General-tarif.	Vertrags-tarif.	
	58	Shawls:			
		a) wollene, bestickte, oder ganz oder theilweise aus Seide	25 %		
		b) alle anderen	20 %		
	59	Hemden	20 %		
	[60	Socken und Strümpfe, gewirkt oder gestrickt (knit):			
		[a] aus Baumwolle, Wolle oder aus Wolle und Baumwolle	20 %]		
		[b] ganz oder theilweise aus Seide	25 %]		
		[c] alle anderen	20 %]		
	[61	Hemden-, Aermel- und Manschettenknöpfe oder Doppelknöpfe (durch Gelenk verbunden):			
		[a] aus Gold oder Platina, besetzt mit Steinen oder in anderer Weise	30 %]		
		[b] alle anderen	25 %]		
	[63	Unterhemden und Unterhosen, gewirkt (knit):	Yen		
		[a] 1. aus Baumwolle — Dutzend	1,410]		
		[a] 2. aus Wolle — „	2,543]		
		[a] 3. aus Wolle und Baumwolle — „	1,812]		
		[b] ganz oder theilweise aus Seide	25 %]		
		[c] alle anderen	20 %]		
	64	Regenmäntel (wasserdichte):			
		a) ganz oder theilweise aus Seide	25 %		
		b) alle anderen	20 %		
	65	Alle anderen Bekleidungsgegenstände und deren Zubehör:			
		a) ganz oder theilweise aus Seide	25 %		
		b) alle anderen	20 %		
		[Die Gruppe „Bekleidungsgegenstände und deren Zubehör" umfaßt im Tarif die Nummern 51 bis 65; Nr. 56 siehe unter 3., Nr. 62 unter 1.]			
	487	Toiletten- oder Verbandtäschchen	25 %		
		„Arbeiten aus Geweben" siehe I.—IV. 3. Nr. 378.			
		„Decken, überwendlich genähte" siehe III. 3. Nr. 358a.			
		„Hauben" siehe 3. Nr. 56.			
3.	56	Hüte, [Hauben] und Mützen:			
		a) mit Gold, Silber oder Edelsteinen ꝛc. besetzt	30 %		
		b) aus Seide	25 %		
		c) alle anderen	20 %		D., Gr.-Brit.
		Hüte, einschl. Filzhüt	20 %	10 %	
4.	375	Bindfaden aus Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Manilahanf oder Chinagras	10 %		
	426	Tauwerk und Seile aus Flachs, Hanf, Jute, Manilahanf oder Chinagras, für Takelwerk oder andere Zwecke — 100 Kin	Yen 1,954		
5.	181	Federn [und Daunen] von Vögeln aller Art	25 %		
			Yen		
	184	Menschenhaar — 100 Kin	5,641		
	438	Künstliche Blumen und Blüthen	25 %		
	490	Spielzeug aller Art	25 %		
	491	[Koffer], Mantelsäcke und Reise- oder Kuriertaschen	20 %		
	492	Regenschirme, Sonnenschirme und Schattenspender:			
		a) ganz oder theilweise aus Seide	25 %		
		b) alle anderen	20 %		

Niederländisch-Ostindien.

Zollsatz.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 6 pCt.

[Gold- und Silberwaaren], Tressen und Posamentierwaaren v. Werth	10 %
Posamentierwaaren von echtem Gold und Silber, sowie Tressen (echt) siehe Gold- und Silberwaaren.	
Tauwerk, Kabel oder geschlagene Wanten und alles andere Tauwerk	frei

Philippinen.

Zu den Zoll- und sonstigen Abgaben tritt sowohl für die zollfreien wie zollpflichtigen Waaren, welche auf den Philippinen ein- oder ausgeführt werden, eine Abgabe von 8 pCt. vom Werth und von 10 pCt. des Einfuhrzolles als Ausladе- und Hafengebühr hinzu.

Außerdem entrichten die mit * bezeichneten Artikel noch einen Zollzuschlag von 20 pCt.

		Zollsatz für 1 Stück Pesos.
1.	—	
2.	337/338 Fertige Kleidungsstücke, einschl. der Leibwäsche, mögen sie ganz vollendet oder einfach geheftet oder in Falten gelegt (hilvanadas ó dobladilladas) sein, sowie die festonnirten Crochet-Gewebe zahlen für ihr Gesammtgewicht den Zoll des Gewebes, aus welchem ihr äußerer Theil besteht, mit einem Zuschlage von 50 pCt. Ausgenommen von den vorstehenden Zuschlägen sind die Kleidungsstücke aus Strumpfgewebe, welche nach den betreffenden Tarifpositionen ohnehin irgend einen Zuschlag zahlen, vorausgesetzt, daß sie nicht von Stücken geschnitten sind und Schneider- oder Modistenarbeit aufweisen, in welchen Fällen sie als konfektionirt einen gleichen Zuschlag zahlen wie die übrigen Kleidungsstücke und Wäsche. „Schuhe und Pantoffeln" siehe 5. Nr. 204.	
3.	[291 Strohhüte und -Mützen	0,32]
	292 Andere Arten von Hüten und Mützen, garnirt und fertig[1]	0,40
	293 Hüte, nicht garnirt, und Mützen	0,20
	294 Hüte und Mützen aller Art und aus jedem Material mit Modistenarbeit	1,50
	[1]) Bei Verzollung der Filzhüte werden diejenigen als garnirte angesehen, welche mehr Handarbeit aufweisen, als die zur Gestaltung des Hutkopfes unentbehrliche.	
4.	aus 144 Fischernetze . . . . . kg	0,30
	145 Tauwerk[2]) für Schiffe . . . . . 100 kg	4,16
	[2]) Als Bindfaden oder Segelgarn, welches unter diese Position gehört, wird der Zwirn aus Hanf, Flachs oder Jute angesehen, welcher zwei- oder mehrdrähtig ist und von dem 10 m mehr als 5 g wiegen.	
5.	204A Stiefel aller Art aus [Leder oder] Zeug . . . . . Paar	0,40*
	B Schuhe aller Art . . . . . Paar	0,26*
	C Pantoffeln und Hausschuhe, sowie gewöhnliche Schuhe, wie solche die Chinesen zu tragen pflegen . . . . . Paar	0,10*
	D Stiefel und Schuhe aller Art für Kinder: die Hälfte der in vorstehenden Positionen angesetzten Zölle. *	
	207 Schmuckfedern [in natürlichem Zustande oder] bearbeitet . . . kg	3,00
	285 Regen- und Sonnenschirme mit seidenem Ueberzug	0,60
	286 Desgl. mit Ueberzug aus anderem Stoff	0,28

Ägypten.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Werthzoll von 1 pCt.

Deutsch-Ostafrika.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt. und daneben einer Umschlagsabgabe von 5 pCt.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Artikel afrikanischen Ursprungs sind nach Nr. 27 zollfrei, entrichten aber eine Umschlagsabgabe von 1,5 pCt. Von letzterer sind Kleider und Wäsche befreit.

Deutsch-Südwestafrika.

		Zollsatz für 1 kg Mark.
	Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.	
2	Hüte und Mützen:	
	a) Herrenhüte aus Stoff und garnirte Frauenhüte . . . . Stück	1,00
	b) Kinder-, [Stroh-] und ungarnirte Frauenhüte, Mützen . Stück	0,50
17	[Zeuge und] Zeugwaaren:	
	a) Seidene und halbseidene [Stoffe und] Waaren . . . . netto	3,00
	b) fertige Kleidungsstücke, mit Ausnahme von solchen aus Seide, Halbseide und Cordstoff . . . . . netto	1,50
	c) Kleider aus Cordstoff, sowie fertige Hemden, Leibwäsche und Unterzeug aus gewebten, [gewirkten oder gestrickten] Stoffen netto	1,00

Kamerun.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.

Marocco.

Sämmtliche Artikel unterliegen einem Einfuhrzoll von nicht mehr als 10 pCt. des Werthes; ausgenommen sind Goldborten, welche einem Eingangszoll von nicht mehr als 5 pCt. unterliegen.

Ausfuhrzoll.

	Zollsatz Realen.
Dschellaba [wollene Kleidungsstücke] . . . . . v. Werth	5 %
Pantoffeln . . . . . v. Werth	5 %
Seile von Ziegenhaar . . . . . 100 Bündel	10
Wollene Gürtel . . . . . 100 Stück	50

Südafrikanische Republik.

	Zollsatz. Gold.	Pence.
Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 7½ pCt.		
Uniformen, Livree- und gebrauchte Kleider, zu Handelszwecken eingeführt . . . . . Hose, Jacke oder Rock	1	6
und außerdem v. Werth	7½ %	

Südafrikanischer Zollverein.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 7½ pCt.

		Zollsatz.
55	Asbestpackung	frei
58	Bindschnur (Erntegarn)	frei
61	Materialien für Buchbinder, wie Bindfaden	frei
68	Altargeräthe oder Meßgewänder von religiösen Gesellschaften oder als Geschenk für solche eingeführt	frei
70	Uniformen und Ausrüstungsgegenstände für Konsuln	frei
115	[Garn zum Gebrauch für Stiefel- und Schuhmacher, Sattler und Segelmacher, sowie] Segelbindfaden	frei
129	[Decken, baumwollene oder wollene, oder Fabrikate aus Baumwolle und Wolle, die gewöhnlich als baumwollene oder wollene Decken verwendet werden, einzeln, paarweise, oder im Stück, sowie] Röcke, Jackets oder andere Kleidungsstücke aus Deckenstoff oder Boy v. Werth	20 %

Togo.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 4 pCt.

Flaggen	frei
Nadelarbeit	frei
Putzmacherwaaren	frei
Schirme	frei

Anhang.

Nach Drucklegung ist der Belgische Zolltarif neu erschienen; derselbe ist am 15. November 1900 in Kraft getreten.

Belgien.

		Zollsatz für 100 kg Franken.
1.	18 Hadern und Lumpen	frei
	37 Rohe Textilstoffe d)	frei
	d) Diese Klasse begreift u. A. Baumwolle.	
2.	24 Baumwollgarn, einfach und gezwirnt:	
	roh oder gebleicht, auf ½ kg an einfachem Garn enthaltend:	
	20 000 m oder weniger	10
	20 000 bis 40 000 m	15
	40 000 bis 65 000 m	20
	mehr als 65 000 m	5
	gefärbt oder aufgeschweift, auf ½ kg an einfachem Garn enthaltend:	
	20 000 m oder weniger	15
	20 000 bis 40 000 m	20
	40 000 bis 65 000 m	25
	mehr als 65 000 m	5
	Baumwollgarn, mit wenigstens 20 pCt. Wolle gemischt, Baumwolle dem Gewicht nach vorherrschend	5
	Garn für den Detailhandel hergerichtet b):	
	Baumwollgarn, mehr als 65 000 m auf ½ kg messend	10
	[anderes Garn aller Art, mit Ausnahme von Seidengarn v. Werth	8%]
	b) Diese Klasse begreift die Garne in Knäueln, auf Spulen, in kleinen Sträugen, auf Karten oder in anderen Formen des Kurzwaarenhandels.	
3.	64 Gewebe a):	
	Baumwollgewebe:	

			im Quadrat von 5 mm Seite enthaltend:	
glatte, geköperte und Zwillich	roh	1. Klasse, im Gewicht von 15 kg und mehr auf 100 qm	27 Fäden und weniger	35
			28 bis 35 Fäden	40
			36 bis 43 Fäden	55
			44 Fäden und mehr	65
		2. Klasse, im Gewicht von 11 bis 15 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	40
			28 bis 35 Fäden	50
			36 bis 43 Fäden	60
			44 Fäden und mehr	70
		3. Klasse, im Gewicht von 7 bis 11 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	50
			28 bis 35 Fäden	60
			36 bis 43 Fäden	80
			44 Fäden und mehr	100
		4. Klasse, im Gewicht von 3 bis 7 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	70
			28 bis 35 Fäden	90
			36 Fäden und mehr	100

				Zollsatz für 100 kg Franken.
64 Gewebe: Baumwollgewebe (Forts.):			im Quadrat von 5 mm Seite enthaltend:	
glatte, geköperte und Zwillich	gebleicht	1. Klasse, im Gewicht von 15 kg und mehr auf 100 qm	27 Fäden und weniger	40
			28 bis 35 Fäden	46
			36 bis 43 Fäden	63
			44 Fäden und mehr	75
		2. Klasse, im Gewicht von 11 bis 15 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	46
			28 bis 35 Fäden	57,50
			36 bis 43 Fäden	69
			44 Fäden und mehr	80,50
		3. Klasse, im Gewicht von 7 bis 11 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	57,50
			28 bis 35 Fäden	69
			36 bis 43 Fäden	92
			44 Fäden und mehr	115
		4. Klasse, im Gewicht von 3 bis 7 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	80,50
			28 bis 35 Fäden	103,50
			36 Fäden und mehr	115
	gefärbt oder bedruckt	1. Klasse, im Gewicht von 15 kg und mehr auf 100 qm	27 Fäden und weniger	55
			28 bis 35 Fäden	60
			36 bis 43 Fäden	75
			44 Fäden und mehr	85
		2. Klasse, im Gewicht von 11 bis 15 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	60
			28 bis 35 Fäden	70
			36 bis 43 Fäden	80
			44 Fäden und mehr	90
		3. Klasse, im Gewicht von 7 bis 11 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	70
			28 bis 35 Fäden	80
			36 bis 43 Fäden	100
			44 Fäden und mehr	120
		4. Klasse, im Gewicht von 3 bis 7 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	90
			28 bis 35 Fäden	110
			36 Fäden und mehr	120
	ganz oder theilweise aus gefärbtem Garn gefertigt	1. Klasse, im Gewicht von 15 kg und mehr auf 100 qm	27 Fäden und weniger	60
			28 bis 35 Fäden	65
			36 bis 43 Fäden	80
			44 Fäden und mehr	90
		2. Klasse, im Gewicht von 11 bis 15 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	65
			28 bis 35 Fäden	75
			36 bis 43 Fäden	85
			44 Fäden und mehr	95
		3. Klasse, im Gewicht von 7 bis 11 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	75
			28 bis 35 Fäden	85
			36 bis 43 Fäden	105
			44 Fäden und mehr	125
		4. Klasse, im Gewicht von 3 bis 7 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	95
			28 bis 35 Fäden	115
			36 Fäden und mehr	125
Baumwollsammete:				
seidenartige (Velvets):				
roh				75
gefärbt und bedruckt				95
andere (Cords, Moleskins ꝛc.):				
roh				50
gefärbt oder bedruckt				70

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	64 Gewebe (Forts.):	
	Baumwollgewebe, glatt oder geköpert, im Gewicht von weniger als 3 kg auf 100 qm . . . . . v. Werth	10 %
	Piqués, Basins (geköperter Barchent), gemustert, damastartig und brillantirt:	
	im Gewicht von weniger als 3 kg auf 100 qm . . v. Werth	10 %
	im Gewicht von 3 kg und darüber auf 100 qm . . v. Werth	15 %
	Baumwollgewebe, mit Seide gemischt, Baumwolle dem Gewicht nach vorherrschend	500
	oder nach Wahl des Importeurs v. Werth	15 %
	[Spitzen, mit der Hand gefertigte	frei]
	Alle anderen Gewebe b) . . . . . v. Werth	15 %
	Gewebe, nicht besonders tarifirte . . . . . v. Werth	10 %
	a) Die gemischten Gewebe aller Art entrichten den Zoll für Gewebe je nach der Gattung gemäß dem dem Gewicht nach vorherrschenden Stoff. Als gemischte werden nur diejenigen Gewebe angesehen, welche neben dem Hauptstoff mehr als 5 pCt. anderer Spinnmaterialien enthalten.	
	b) Diese Klasse umfaßt: [Blonden, Posamentier- und Bandwaaren; — Maschinenstickereien;] — Decken, [wattirt oder] nicht wattirt; — Gaze und Musselin, [bestickt oder] broschirt für Möbel und Tapeten; — [Tüll, glatt oder bestickt;] — nicht genannte gemischte Gewebe, worin Baumwolle dem Gewicht nach vorherrscht; — und andere nicht genannte Baumwollgewebe.	
	„Bett- und Tischwäsche" siehe V. 2. u. 3. Nr. 27 Anm. c).	
	„Muffen aus Baumwolle" siehe III. 3. Nr. 54 Anm. f).	
4.	aus 27 Strumpfwirkerwaaren . . . . . v. Werth	15 %
5.	aus 64 Spitzen, mit der Hand gefertigte e)	frei
	e) Zollfrei werden nur die durch Klöppeln oder mit der Nadel aus ganz feinen Fäden von Baumwolle, [Leinen oder Seide] hergestellten Spitzen von zarter Arbeit, wie die Spitze von Brüssel, Mecheln, Valenciennes, Alençon oder Venedig ꝛc., zugelassen. Als „Gewebe, alle anderen" je nach der Gattung werden verzollt: die auf dem Stuhl hergestellten Spitzen, die theils auf dem Stuhl und theils mit der Hand gefertigten Spitzen, sowie die mit der Hand und durch Klöppeln, Häkeln ꝛc. hergestellten Spitzen und Guipuren, welche nicht die Beschaffenheit wirklicher Spitzen, wie vorstehend angegeben, haben.	
	„Blonden und Tüll, glatt" siehe 3. Anm. b).	
6.	aus 64 Handstickereien d) . . . . . v. Werth	20 %
	d) Stickereien im Stück oder in Abschnitten, die nicht unter die „Kleidungsstücke, Wäsche und Konfektionswaaren jeder Art" fallen.	
	„Gaze und Musselin, bestickt"; „Maschinenstickereien"; . . . „Tüll, bestickt" . . . . . } siehe 3. Anm. b).	
7.	38 Kurz- und Quincailleriewaaren e):	
	[besonders genannte Gegenstände . . . . . v. Werth	10 %]
	andere Gegenstände . . . . . v. Werth	15 %
	e) Diese Klasse umfaßt namentlich: Knöpfe, nicht besonders tarifirt.	
	„Flechtschnüre aus Baumwolle für Spinnereispindeln ꝛc." siehe II. 7. Nr. 54 Anm. f).	
	„Posamentier- und Bandwaaren" siehe 3. Anm. b).	
8.	54 Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie f) . . . . . v. Werth	5 %
	f) Hierher sind durch Entscheidung des Finanzministers u. A. verwiesen: Mit Kreosot oder von der Petroleumdestillation herrührendem schweren Oel getränkte Baumwollgewebe, welche bei der Bearbeitung der Masse auf Filterpressen in Fayence- und Porzellanfabriken verwendet werden.	
	aus 64 „Wachsleinwand aller Art" . . . . . v. Werth	15 %
	Gewebe, nicht besonders tarifirte . . . . . v. Werth	10 %

Belgien.

		Zollsatz vom Werth.
1.	18 Hadern und Lumpen	frei
	37 Rohe Textilstoffe d)	frei
	d) Diese Klasse begreift namentlich: [Baumwolle, Wolle], Flachs und Hanf, [Seide] und nicht besonders tarifirte vegetabilische Spinnstoffe.	
aus		
2.	24 Leinengarn und Garn von anderen, nicht besonders tarifirten vegetabilischen Spinnstoffen	frei
	Garn für den Detailhandel hergerichtet b):	
	[Baumwollgarn, mehr als 65 000 m auf ½ kg messend, 100 kg	Franken 10]
	anderes Garn aller Art, mit Ausnahme von Seidengarn	8 %/₀
	b) Diese Klasse begreift die Garne in Knäueln, auf Spulen, in kleinen Strängen, auf Karten oder in anderen Formen des Kurzwaarenhandels.	
	[Siehe auch V. 4. Anm. a) zu Nr. 15.]	
3.	20 Verpackungsgegenstände, gebrauchte, die keinen Handelsgegenstand bilden	frei
	43 [Schiffe und Boote] a)	frei
aus		
	64 Flachs-, Hanf- und Jutegewebe e):	
	[Spitzen, mit der Hand gefertigte	frei]
	Alle anderen Gewebe	10 %/₀
	Gewebe, nicht besonders tarifirte	10 %/₀
	a) u. A. fertige Segel unter besonderen Bedingungen.	
	e) Die gemischten Gewebe entrichten den Zoll für Gewebe je nach der Gattung gemäß dem dem Gewicht nach vorherrschenden Stoff. Als gemischte werden nur diejenigen Gewebe angesehen, welche neben dem Hauptstoff mehr als 5 pCt. anderer Spinnmaterialien enthalten.	
	„Bett- und Tischwäsche" siehe V. 2. u. 3. Nr. 27 Anm. c).	
	„Mit Baumwolle gemischte Gewebe" siehe I. 3. Nr. 64 Anm. b).	
aus		
4.	27 Strumpfwirkerwaaren	15 %/₀
aus		
5.	64 Flachs-, Hanf- und Jutegewebe:	
	Spitzen, mit der Hand gefertigte c)	frei
	c) Zollfrei werden nur die durch Klöppeln oder mit der Nadel aus ganz feinen Fäden von [Baumwolle], Leinen [oder Seide] hergestellten Spitzen von zarter Arbeit, wie die Spitze von Brüssel, Mechelu, Valenciennes, Alençon oder Venedig ꝛc. zugelassen. Als „Gewebe, alle anderen" je nach der Gattung werden verzollt die auf dem Stuhl hergestellten Spitzen, die theils auf dem Stuhl und theils mit der Hand gefertigten Spitzen, sowie die mit der Hand und durch Klöppeln, Häkeln ꝛc. hergestellten Spitzen und Guipuren, welche nicht die Beschaffenheit wirklicher Spitzen, wie vorstehend angegeben, haben.	
aus		
6.	64 Handstickereien d)	20 %/₀
	d) Stickereien im Stück oder in Abschnitten, die nicht unter die „Kleidungsstücke, Wäsche und Konfektionswaaren jeder Art" fallen.	
7.	54 Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie f)	5 %/₀
	f) Hierher sind durch Entscheidung des Finanzministers u. A. verwiesen: Flechtschnüre aus [Baumwolle oder] Leinen für Spinnereispindeln, für Jacquardstühle oder zu anderen industriellen Zwecken.	
	„Knöpfe" siehe I. 7. Nr. 38 Anm. e).	
aus		
8.	64 Wachsleinwand aller Art	15 %/₀

Belgien.

			Zollsatz für 100 kg Franken.
1.	18	Hadern und Lumpen	frei
	35	Thierische Rohstoffe, nicht besonders tarifirt a)	frei
	37	Rohe Textilstoffe d)	frei

a) Hierunter auch: Haare, rohe; Ochsen-, Kuh- und Bockhaare, Hasen- und Kaninchenhaare, Ragoudin- und Bisamrattenhaar, Dachs- und Biberhaar; Schweineborsten und] Haare aller anderen Art einschließlich der rohen Pferdehaare.

d) Diese Klasse begreift [Baumwolle], Wolle, [Flachs und Hanf, Seide und nicht besonders tarifirte vegetabilische Spinnstoffe].

aus

2.	24	Wollengarn:	
		Streichgarn	5
		Kammgarn:	
		einfach:	
		ungefärbt	15
		gefärbt	20
		gezwirnt:	
		ungefärbt	20
		gefärbt	25
		Garn von Ziegenhaar, Alpacca-, Lama-, Vigogne- und Kameelhaar	5
		Garn aus nicht besonders tarifirtem Haar	frei
		Garn für den Detailhandel hergerichtet b):	
		[Baumwollgarn, mehr als 65 000 m auf 1/2 kg messend	10]
		anderes Garn aller Art, mit Ausnahme von Seidengarn	v. Werth 8 %

b) Diese Klasse begreift die Garne in Knäueln, auf Spulen, in kleinen Strängen, auf Karten oder in anderen Formen des Kurzwaarenhandels.

„Baumwollgarn, gemischt mit Wolle" siehe I. 2. Nr. 24.

3.	54	Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie f)	v. Werth 5 %

aus

	64	Wollengewebe e):	
		Shawls und Schärpen (écharpes) aus indischem Kaschmir	v. Werth 5 %
		Wollene Teppiche [und Tapisserien]	v. Werth 15 %
		Wollene Shawls und Schärpen	v. Werth 15 %
		Wollengewebe im Gewicht von weniger als 200 g auf 1 qm	v. Werth 15 %
		alle anderen Gewebe	v. Werth 10 %
		Fournituren aller Art aus Roßhaaren für die Fabrikation von Hüten	frei
		Gewebe, nicht besonders tarifirte	v. Werth 10 %

f) Hierher sind durch Entscheidungen des Finanzministers u. A. verwiesen:
Filztücher*) und Muffen aus Filzgewebe für Papierfabriken;
Muffen aus Wolle, [Baumwolle oder Leder], zur Bekleidung der Cylinder von Spinn- und Kammstühlen;
Streifen aus Wollengewebe für Filterpressen*);
Wollene Filztücher (gewebte filzartige Zeugstoffe) für Fayence- und Porzellanfabriken*);
Wollengewebe, sogen. „roller cloth", zum Beziehen von Maschinencylindern.*)
*) Sofern nachgewiesen wird, daß sie zu dem angegebenen Zwecke bestimmt sind.

e) Die gemischten Gewebe aller Art entrichten den Zoll für Gewebe je nach der Gattung gemäß dem dem Gewicht nach vorherrschenden Stoff. Als gemischte werden nur diejenigen Gewebe angesehen, welche neben dem Hauptstoff mehr als 5 pCt. anderer Spinnmaterialien enthalten.

„Mit Baumwolle gemischte Gewebe" siehe I. 3. Nr. 64 Anm. b).

aus

4.	27	Strumpfwirkerwaaren	v. Werth 15 %

„Ballnetze siehe V. 5. Nr. 38 Anm. a).

5. —

	aus		Zollsatz für 100 kg Franken.
6.	64	Handstickereien d) . . . . . v. Werth	20 %
		d) Stickereien im Stück oder in Abschnitten, die nicht unter die „Kleidungsstücke, Wäsche und Konfektionswaaren jeder Art" fallen.	
		„Tapisserien" siehe 3. aus 64.	
7.		„Fournituren aus Roßhaaren für Hüte" siehe 3. aus Nr. 64. „Knöpfe" siehe I. 7. Nr. 38 Anm. e).	
8.		Siehe 3.	
9.	54	Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie f) . . . . . v. Werth	5 %
		f) Diese Klasse begreift u. A.: Asphaltfilz; Filz-Drucktücher; Filz zum Verdichten, für Klavierhämmer und zum Poliren von Spiegelglas; Haarfilz zu industriellen Zwecken; Filze zur Herstellung von elektrischen Akkumulatoren, sofern nachgewiesen wird, daß sie thatsächlich zu dem angegebenen Zwecke bestimmt sind.	

Belgien.

			Zollsatz für 100 kg Franken.
I. u. 2.	18	Hadern und Lumpen	frei
	aus		
	24	Seidengarn a)	frei
	37	Rohe Textilstoffe d)	frei
		a) Einschließlich der Floreseidengespinnste.	
		d) Diese Klasse begreift [Baumwolle, Wolle, Flachs und Hanf], Seide [und nicht besonders tarifirte vegetabilische Spinnstoffe].	
	aus		
3.	64	Seidengewebe e):	
		[Spitzen, mit der Hand gefertigte	frei]
		alle anderen Gewebe	700 oder nach Wahl des Importeurs v. Werth 15 %
		Gewebe, nicht besonders tarifirte v. Werth	10 %
		e) Die gemischten Gewebe aller Art entrichten den Zoll für Gewebe je nach der Gattung gemäß dem dem Gewicht nach vorherrschenden Stoff. Als gemischte werden nur diejenigen Gewebe angesehen, welche neben dem Hauptstoff mehr als 5 pCt. anderer Spinnmaterialien enthalten.	
		„Baumwollgewebe, mit Seide gemischt" siehe I. 3. Nr. 64.	
	aus		
4.	27	Strumpfwirkerwaaren v. Werth	15 %
	aus		
5.	64	Spitzen, mit der Hand gefertigte c)	frei
		c) Zollfrei werden nur die durch Klöppeln oder mit der Nadel aus ganz feinen Fäden von [Baumwolle, Leinen oder] Seide hergestellten Spitzen von zarter Arbeit, wie die Spitze von Brüssel, Mecheln, Valenciennes, Alençon oder Venedig ꝛc. zugelassen. Als „Gewebe, alle anderen" je nach der Gattung werden verzollt die auf dem „Stuhl hergestellten Spitzen, die theils auf dem Stuhl und theils mit der Hand gefertigten Spitzen, sowie die mit der Hand und durch Klöppeln, Häkeln ꝛc. hergestellten Spitzen und Guipuren, welche nicht die Beschaffenheit wirklicher Spitzen, wie vorstehend angegeben, haben.	
	aus		
6.	64	Handstickereien d) v. Werth	20 %
		d) Stickereien im Stück oder in Abschnitten, die nicht unter die „Kleidungsstücke, Wäsche und Konfektionswaaren jeder Art" fallen.	
7.		„Knöpfe" siehe I. 7. Nr. 38 Anm. e).	
		„Schnüre und Bändchen für Taschenuhren" siehe V. 5. Nr. 38 Anm. a).	
8.		[Siehe 3. „Gewebe, nicht besonders tarifirte".]	

Belgien.

			Zollsatz vom Werth.
1.	aus 64	Gewebe, nicht besonders tarifirte	10 %
		„Gesponnenes Glas" siehe 5. Nr. 38 Anm. a).	
2. u. 3.	27	Kleidungsstücke, Wäsche und konfektionirte Gegenstände aller Art c):	
		Kragen und Manschetten aus Leinengewebe	10 %
		Wäsche aller Art:	
		einfach genäht, ohne Verzierung und Stickerei	15 %
		andere aller Art	20 %
		Kleidungsstücke für Frauen:	
		einfach genäht, ohne Verzierung und Stickerei	15 %
		andere aller Art	20 %
		Kleidungsstücke für Männer:	
		aus Wolle allein oder gemischt mit anderen Spinnstoffen, Wolle dem Gewicht nach vorherrschend	10 %
		[Herrenhüte aller Art	10 %]
		andere aller Art	15 %
		[Strumpfwirkerwaaren	15 %]
		Ganz oder theilweise konfektionirte Gegenstände, soweit sie in obigen nicht einbegriffen sind	15 %
	38	Kurz- und Quincailleriewaaren:	
		besonders genannte Gegenstände a) v. Werth	10 %
		c) Hierunter fallen namentlich alle Bekleidungsgegenstände sowie Leib-, Bett- und Tischwäsche, ganz oder theilweise konfektionirt.	
		a) Hierunter fallen: Henkelkörbe aus [Stroh und] anderen vegetabilischen Materialien, aus Tuch, Wachsleinwand ꝛc.	
		„Decken, wattirte" siehe I. 3. Nr. 64 Anm. b).	
4.	15	Seilerwaaren a)	frei
	23	Netze [und andere Geräthschaften] für die Seefischerei c)	frei
	35	Thierische Rohstoffe, nicht besonders tarifirt	frei
		a) Seile oder Bindfaden von weniger als 2 mm Durchmesser werden als Garn, je nach der Art behandelt.	
		c) Die anderen Netze werden je nach der Art tarifirt.	
		„Ballnetze" siehe 5. Nr. 38 Anm. a).	
5.	38	Kurz- und Quincailleriewaaren:	
		besonders genannte Gegenstände a)	10 %
		andere Gegenstände b)	15 %
	54	Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie f)	5 %
		a) Hierunter fallen: [Ballnetze]; Brieftaschen und Briefmappen, andere als von Leder; Bruchbänder; [gesponnenes Glas]; Masken (Larven); [Schnüre und Bändchen für Taschenuhren, andere als aus Gold oder Silber]; Sohlen, andere als aus Holz, Kautschuk, Leder.	
		b) Hierunter sind namentlich begriffen: Kinderspielzeug; Regen- und Sonnenschirme; Waaren aus Haaren.	
		f) Diese Klasse begreift: Bestandtheile zu künstlichen Blumen, wie Kelchblätter, Haidekraut in Streifen, Blumenkelche, steife Fäden, Stempel, Fruchtknoten, Röhrchen aus Zeugstoff und Kautschuk ꝛc.; Karkassen (Gestelle) für Modewaaren.	

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn,
Berlin SW., Kochstraße 68–71.

32101 067571917